



3 2044 064 909 955

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

*Bd. Mar. 1942*



HARVARD LAW SCHOOL  
LIBRARY

Received NOV 22 1940

Germany

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



33

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Jan 21

# Staat und Gesellschaft.

136

Von

P. Klöppel.



Gotha.  
Friedrich Andreas Perthes.  
1887.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

# Staat und Gesellschaft.

---

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

\*  
Staat und Gesellschaft.<sup>c</sup>

136

Don

P. Klöppel.



Gotha.

friedrich Andreas Perthes.

1887.

+

G.E.  
1887

FOR TX

K

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

κοινωνία τέλειος πόλις, πάσης ἔχουσα  
πέρας τῆς αὐταρκείας, γινομένη μὲν τοῦ  
ζῆν ἕνεκεν, οὐσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν.

Aristoteles.

Der Staat ist keine Gesellschaft, sondern  
ein Ganzes . . . nicht eine willkürlich einge-  
gangene Verbindung . . . sondern notwendig,  
um die Einzelheit und zeitliche Vergänglichkeit  
des Menschen aufzuheben. Niebuhr.

NOV 22 1940

11/22/40

## Vorrede.

---

Das zweifache Verhältnis des Staates zur Gesellschaft, in dem Aufbau der Staatsgewalt auf dem Boden der gesellschaftlichen Machtverhältnisse und dann in der Rückwirkung der Staatsgewalt auf diese natürliche Gesellschaft, soll in dem vorliegenden Buche zu einheitlicher Betrachtung zusammengefaßt werden. Wenn dabei der Ausgang genommen ist von der das Staatsleben der Gegenwart beherrschenden Aufgabe einer umfassenden und einschneidenden Gesellschaftsreform, so muß die Ausführung sich darüber ausweisen, daß sie nicht in dem Gesichtskreise einer Tagesstreitschrift stehen geblieben ist. Der Verfasser bekennt dabei gern, daß er so wenig Sinn für eine Wissenschaft hat, die nicht am letzten Ende Fühlung behält mit dem, was der Menschen Leben und Handeln bewegt, wie er die Möglichkeit einer abschließenden Beurteilung der Tageskämpfe sieht, außer in dem Rückgange auf den letzten Grund von Staat und Recht. Der handelnde Staatsmann, dem gottgesandten Geiste folgend, der ihn treibt, kann des Eintauchens in die Schattenwelt der Gedanken entraten. Wer sich aber berufen fühlt, mit Gründen für und wider die staatsmännische Arbeit

zu streiten, dem wird die Erfahrung nicht erspart bleiben, daß was er an der Oberfläche zusammenrafft, auch an der Oberfläche wieder verschwemmt wird.

Den letzten Grund von Staat und Recht nun hält der Verfasser für erreichbar nur in der bis jetzt niemals versuchten Durchführung der geschichtlichen Staats- und Rechtsanschauung bis zu der Stelle, wo dieselbe mit dem höchsten Ertrage der deutschen Philosophie zusammentrifft: der geistigen Anschauung lebendiger Entwicklung. Das fröhliche Wort, welches Goethe dem Glauben Jacobis entgegenstellte: „ich halte viel auf schauen“ ist ungeahnt die gemeinsame Losung geworden des philosophischen Idealismus und der realistischen Erforschung der Geschichte, des Rankeschen Versuchs, „zu zeigen, wie es eigentlich gewesen.“ Die Naturrechtslehre irrte gewiß nicht darin, daß sie den Grund von Recht und Staat in der Natur des Menschen suchte, sondern nur darin, daß sie diese Natur im einzelnen Menschen erschöpft fand, und in der Sattungsgemeinschaft nicht eine notwendige, also von dem Willen des einzelnen schlechthin unabhängige Ergänzung desselben erkannte. Sie irrte auch nicht darin, daß sie unter den einzelnen einen Naturzustand als das ursprüngliche Verhältnis annahm, sondern nur darin, daß sie diesen in eine graue Vorzeit zurückverlegte und ihn durch den bloßen vereinigten „Willen“ der einzelnen überwunden sein ließ, während er in der That als natürliche Gesellschaft in und unter dem Rechtszustande fort dauert und vom Staate nur in unendlicher Annäherung überwunden werden kann. Dahin aber hatte sich die alte Naturrechtslehre nicht verirrt, Staat und Recht wegen ihrer natürlichen Unterlage oder Voraussetzung als Gegenstand einer „Naturlehre“ zu behandeln, sie hat nie vergessen, daß sie es in Staat und Recht



nur mit der Natur des menschlichen Geistes, also mit der Geisteslehre zu thun habe. Erst die gedankenlose Spielerei mit naturwissenschaftlichen Vorstellungen, welche auch die Sprachlehre zu einem Teile der Naturwissenschaft hat machen wollen, war imstande zu verkennen, daß alles menschliche Thun ein Ringen des Geistes mit seinen natürlichen Lebensbedingungen, eine Erhebung des Geistes über die bloße Natur ist, und gerade darum erst recht, weil er dazu immer wieder Kräfte der Natur als Mittel in seinen Dienst nehmen muß. Dieses Ringen, diese Erhebung des Geistes ist eben die Geschichte, Sprach- und Staatslehre sind also recht eigentlich die beiden großen Zweige der Geschichtswissenschaft.

Von den ersten Stufen dieses Ringens und dieser Erhebung in der menschlichen Wirtschaft hat also die geschichtliche Staats- und Rechtslehre auszugehen und den Fortgang beider bis zur vollständigen Darstellung derselben zu verfolgen. Bei diesem Teile seiner Arbeit wäre es dem Verfasser die erwünschteste Unterstützung gewesen, wenn er an eine anerkannte und wissenschaftlich durchgebildete Darstellung der Wirtschaftslehre sich hätte anlehnen können. Aber das ist eben die traurige Folge der Zerreißung des natürlich Zusammengehörigen, daß, während die herrschende Rechtslehre Begriffe ohne Inhalt ausspinnt, die Wirtschaftslehre nur Inhalt zusammenträgt, ohne zum Begriffe zu kommen. Wird doch gar aus der Not der Begrifflosigkeit eine Tugend gemacht, weil „Sicherheit und Bestimmtheit“ in den Grundbegriffen der Wirtschaftslehre nur „das Erlöschen der Lebenskraft“ dieser Wissenschaft erweisen würden! — Die einzige Bearbeitung der Wirtschaftslehre, welche in klarer Entwicklung und durchsichtiger Gliederung der Begriffe das Gepräge deutscher Wissenschaft trägt, und welcher deshalb der Verfasser

eine unschätzbare Anregung zu verdanken gerne bekennt, der „Kursus“ von E. Dühring schloß durch seinen schroffen Gegensatz zur geschichtlichen Anschauung jede unmittelbare Anlehnung aus. So blieb dem Verfasser nichts übrig, als allein diejenigen zu Führern zu nehmen, welche mit der Frische unmittelbarer Anschauung die wissenschaftliche Erkenntnis der Wirtschaft begründet und gefördert, aber nicht systematisch durchgebildet und abgerundet haben. Er hat nicht die Anmaßung, auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete einen Gedanken auszusprechen, den er nicht bei einem oder mehreren dieser Führer: Smith und Ricardo, Thünen und Rodbertus, List und Carey mehr oder minder vollständig entwickelt vorgefunden hätte. Auch die Unterscheidung der rein wirtschaftlichen von den gesellschaftlichen Bestandteilen im wirklichen Wirtschaftsleben, welche die ganze Anordnung beherrscht, war nur aus der unklaren Fassung herauszuschälen, in welcher sie sich bei Rodbertus findet, und der Aufbau der Gesellschaft auf der heutigen Entwicklung der Wirtschaft fand sich in dem ersten und glücklichsten Wurfe der Stein'schen Gesellschaftslehre vorgezeichnet. Für sich also nimmt der Verfasser in diesem Teile seiner Arbeit, außer der Verbindung dieser Bausteine, deren Zusammenstimmung für sich sprechen muß, nichts in Anspruch, als die scharfe Sonderung des wirtschaftlich-gesellschaftlichen von dem rechtlichen und damit zugleich dem ethischen Gebiet. Er stellt sich darin mit vollem Bewußtsein in Gegensatz zu der gerühmten „Ethisierung“ der Wirtschaftslehre. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, zu sondern, ehe sie verbindet. Die Verbindung der ethischen mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auffassung vollzieht sich erst in der Rechtsordnung des Staates; aber um das Wesen dieser Verbindung zu verstehen, ist es unerlässlich, die gesell-

schastlichen Beziehungen des Wirtschaftslebens vorab so zu entwickeln, wie sie ohne alle Einwirkung der Ethik und des Rechts gedacht werden können. Diese Betrachtungsweise ist ebenso notwendig für das Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge und der gesellschaftlichen Einwirkungen, unter welchen sie stehen, als für die Erkenntnis dessen, was die Rechtsbildung als ihre natürliche Voraussetzung vorfindet, und was sie an diese heranbringen kann und soll.

In diesem zweiten Teile der Arbeit, welcher sich mit der Aufgabe von Staat und Recht im allgemeinen befaßt, steht der Verfasser auf dem Boden der kürzeren Ausführung, welche er vor vier Jahren in der Schrift über die Einrede der Rechtskraft gegeben hat und löst einigermassen die damals übernommene Verpflichtung zu eingehenderer Begründung seiner Ansicht ein. Dabei konnte zusammengefaßt und so in das Licht der einheitlichen Auffassung gerückt werden, was inzwischen zerstreut in kleinen Aufsätzen der politischen Wochenschrift und der preussischen Jahrbücher über das Wesen des öffentlichen Rechts, über den Begriff des Gesetzes und die Stellung der Verordnungsgewalt ausgeführt war. Auch jetzt freilich schrieb die Anlage des Buchs eine Bedrängtheit der Darstellung vor, welche nicht nur die Auseinandersetzung mit gegnerischen Ansichten ausschloß, sondern auch die Bezugnahme auf übereinstimmende Auffassungen nur in beiläufigen Erwähnungen gestattete. Aus diesem Grunde drängt es den Verfasser, hier besonders zu betonen, welche Ermütigung ihm für die weitere Ausgestaltung seiner Auffassung über die Bedeutung des Gesetzes und über den Geltungsgrund des römischen Rechts in Deutschland die Schrift von Oskar Bülow über „Gesetz und Richteramt“ gegeben hat, nachdem ihn vor Jahren ein älterer Aufsatz Bülows zuerst dahingeführt, die ursprünglich nur auf dem Boden des öffent-

lichen und des Verfassungsrechts ihm aufgestiegenen Bedenken gegen die herkömmliche Ansicht über das Verhältnis von Gesetz und thätiger Staatsgewalt im Privat- und Prozeßrecht vollauf bestätigt zu finden. Nicht minder empfindet es der Verfasser als eine Pflicht der Dankbarkeit, wiederholt der unerschöpflichen Anregung zu gedenken, welche er in der Beschäftigung mit den so geistvollen wie gediegenen, von wahrhaft geschichtlichem Geiste durchwehten Werken Leists gefunden hat.

Die vielfache Berührung mit diesen und anderen Männern, wie besonders Dernburg und Goldschmidt, welche von der wissenschaftlichen Behandlung des römischen Rechts ausgegangen sind, war dem Verfasser um so erfreulicher, je schärfer seit seiner früheren Schrift der Gegensatz geworden ist, in welchen er sich zu der romanistischen Rechtslehre im ganzen gestellt sieht. Die eben seit der Ausarbeitung jener Schrift nach langer Unterbrechung wieder aufgenommene Thätigkeit als Rechtsanwalt hat ihm inzwischen eine ausreichende Erfahrung dafür gegeben, wie verfehlt die von Thering ausgegebene Lösung „durch das römische Recht über das römische Recht hinaus“ bleiben muß, solange wir auf diesem Wege nur von römischen Rechtsätzen, aber nicht von den römischen Rechtsbegriffen frei werden. Eine wie lange Reihe römischer Rechtsätze ist schon durch die Reichsgesetzgebung niedergemäht worden, aber immer wieder und unvermeidlich trägt die Rechtsprechung eines romanistisch gebildeten Richterstandes die romanistischen Begriffe und Voraussetzungen in die neuen Bestimmungen hinein, sodaß wir in der That kaum vom Flecke gelommen sind. Um hier nicht bei der allgemeinen Behauptung zu bleiben, ist dem Überblick über die Privatrechtsordnung im dritten Teile der Arbeit eine Ausdehnung gegeben, die man leicht unverhältnismäßig finden kann.

Übrigens bedarf es der Verwahrung doch wohl kaum, daß der Gegensatz gegen eine wissenschaftliche Richtung keine Geringschätzung in **Vausch und Vogem. der Männer** bedeutet, welche in ernstem Streben ein Leben voll Arbeit dieser Richtung gewidmet haben. Die geschichtliche Anschauung erkennt heute in vollem Maße die gewaltige Geistesarbeit der mittelalterlichen Scholastik an, aber sie bedauert darum nicht den Kampf auf Leben und Tod, den der Humanismus gegen die Scholastik siegreich durchgeführt. Von allen Wissenschaften teilt heute nur die dogmatische Rechtslehre das Schicksal der dogmatischen Theologie, auf dem Boden der Scholastik stehen geblieben zu sein. Alle weltlichen Wissenschaften des heutigen Europa waren einmal des guten Glaubens, daß ihnen alle Begriffe fertig und unumstößlich vom Altertum überliefert seien, die Medizin und Naturwissenschaft nicht weniger als die Philosophie und Ästhetik, die sogar in Vessing noch nicht völlig diese Fesseln abzustreifen wagte. Es dürfte die höchste Zeit sein, daß die Rechtswissenschaft lernt, ihre Begriffe aus der lebendigen Anschauung des wirklichen Inhalts der Rechtsverhältnisse zu bilden, statt sie bei Papinian und Ulpian nachzuschlagen. Überhaupt hat die geschichtliche Rechtsanschauung ihre Aufgabe nur halb erfüllt mit der Einsicht, daß es kein wirkliches Recht giebt als das positive. Es muß zu der weiteren Erkenntnis fortgegangen werden, daß es keine Wissenschaft des Positiven als solchen, sondern nur in seinem geschichtlichen Zusammenhange giebt, daß dieser Zusammenhang nicht allein in dem Nacheinander der Zeitabfolge, sondern ebenso in dem Nebeneinander der Verwandtschaft des aus gemeinsamer Quelle entsprungenen sich findet, endlich daß den Zusammenhang nur die treibenden Kräfte der Entwicklung bewirken, welche in der Gegenwart Recht schaffen, wie sie es in

der Vergangenheit geschaffen haben. — Auch der geschichtlichen Staatsanschauung ist es begegnet, daß viele sie im Munde führen, die in der That mitten im verhärteten Naturrecht stecken geblieben sind. Indes haben hier die Gneist und Treitschke dafür gesorgt, daß die Gedankenarbeit der Niebuhr und Dahlmann nicht abgebrochen, vielmehr in engster Wechselwirkung mit dem wirklichen Staatsleben fortgeführt wurde und für jene wie für dieses ein unerschütterlicher Grund gelegt ist.

Wenn der Eingang des Buches als Abschluß desselben vorausnahm, die Reformaufgabe der Gegenwart im Umriss vorzuzeichnen, so konnten dabei die Grenzen eines Umrisses um so weniger überschritten werden, als eine erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes weder in dem gesteckten Rahmen möglich, noch auch in der durch diesen bedingten Ordnung übersichtlich sein würde. Es kam hier nur darauf an, zu zeigen, daß auch ein für viele erschreckend weit gezogener Umfang der Reform sich durchaus innerhalb der Aufgabe des geschichtlichen Staates halte, da alle einzelnen Vorschläge sich ungezwungen an eine gewohnte und zum Teil in die älteste Zeit reichende Thätigkeit des Staates anreihen. Von unschätzbarem Werte bei diesem Überblick ist dem Verfasser die musterhafte Bearbeitung des deutschen Verwaltungsrechts von G. Meyer gewesen.

Fena, Mitte November 1886.

## Inhalt.

Vorrede . . . . .	Seite v
-------------------	------------

### Erstes Buch.

### Wirtschaft und Gesellschaft.

I. Die Begriffe von Wirtschaft und Gesellschaft . . . . .	3
II. Wirtschaftlicher Wert und werthaffende Kraft. Vermögen und Reichtum . . . . .	9
III. Die Arbeitsgliederung. Transport und Handel . . . . .	16
IV. Die wirtschaftlichen Berrichtungen des Geldes . . . . .	24
V. Das wirtschaftliche Kapital . . . . .	31
VI. Wirtschaftliches und gesellschaftliches Eigentum . . . . .	39
VII. Kredit und Kapitalzins . . . . .	47
VIII. Die Lohnarbeit . . . . .	53
IX. Entstehung des Grundeigentums . . . . .	62
X. Die Grundrente . . . . .	68
XI. Der Bodenwert als gesellschaftlicher Wert. Gesellschaftliches Kapital und Vermögen . . . . .	79
XII. Teilungen der Bodennutzung . . . . .	85
XIII. Der Unternehmergewinn und die Verteilung des Arbeits- ertrags . . . . .	90
XIV. Großbetrieb und Kapitalanhäufung . . . . .	96
XV. Kreditverkehr und Kreditgeld . . . . .	102
XVI. Kredithandel und Produktionskrisen . . . . .	109

	Seite
XVII. Die Macht des Kapitals über das Grundeigentum . . . . .	117
XVIII. Die Ursachen der Produktionskrisen . . . . .	125
XIX. Die Machtverhältnisse der natürlichen Lebensgemeinschaft	132
XX. Der Kampf gegen das große Kapital . . . . .	139

---

## Zweites Buch.

### Recht und Staat.

---

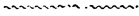
I. Die Sittlichkeit als Gattungsmacht gegen die Eigenmacht	153
II. Die Ableitung der Begriffe von Recht und Staat . . . . .	158
III. Stammstaat und Geschlechterstaat, landschaftlicher und städtischer Staat. Die nationale Staatsbildung und das römische Weltreich . . . . .	165
IV. Die Staatsbildung der germanischen und romanischen Völker	173
V. Lehnstaat, ständischer Staat und unbedingte Königsherrschaft	182
VI. Die Vollenbung des vollstümlichen Rechtsstaates. Die Gesetze der Staatsbildung . . . . .	190
VII. Die Entwicklung des staatlichen Gerichts . . . . .	199
VIII. Das Gericht und die Rechtsanschauung des Volkes . . . . .	204
IX. Gericht und Gesetz. Aufnahme des römischen Rechtes . . . . .	212
X. Das „Gewohnheitsrecht“ als Gerichtsrecht . . . . .	220
XI. Verhältnis von Recht und Gesetz . . . . .	225
XII. Befehl, Gesetz und Rechtsprechung als Verrichtungen der Staatsgewalt . . . . .	232
XIII. Gesetz und Verordnung. Politische und rechtliche Ver- antwortlichkeit . . . . .	239
XIV. Das Wesen des Privatrechts die Grenzbestimmung . . . . .	244
XV. Das Wesen des öffentlichen Rechts die Maßbestimmung . . . . .	251
XVI. Das Strafrecht als Grenz- und Maßbestimmung . . . . .	258
XVII. Verfassungsrecht und Völkerrecht . . . . .	264
XVIII. Der Zweck des Rechts. Pflicht und Recht. Wille und Macht	273

---



Drittes Buch.  
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)  
**Die Ordnung der Gesellschaft.**

	Seite
I. Grenzen der Einwirkung des Staats auf Wirtschaft und Gesellschaft . . . . .	281
II. Zweifache Ordnung der Gesellschaft. Übersicht der Privat- rechtsordnung . . . . .	288
III. Das Eigentum und seine Schranken . . . . .	297
IV. Eigentum und Besitz . . . . .	304
V. Die Spaltung des Eigentumsrechts . . . . .	311
VI. Begriff des Rechts der Forderung und Verbindlichkeit . . . . .	316
VII. Zweiseitigkeit und Einseitigkeit der Verbindlichkeit . . . . .	321
VIII. Die Pfandsicherung der Verbindlichkeit . . . . .	329
IX. Die Rechte der wertschaffenden Kraft . . . . .	336
X. Hausstand, Verwandtschaft und Erbrecht . . . . .	342
XI. Die Berufsgenossenschaften . . . . .	352
XII. Das Recht des wirtschaftlichen Großbetriebes . . . . .	361
XIII. Das Recht der Arbeitsvereinigung im Großbetrieb. Die Versicherung der Arbeiter . . . . .	368
XIV. Das Unternehmen als Genossenschaft . . . . .	379
XV. Armenpflege, Freizügigkeit, Heimatsrecht und Unterstützungs- wohnsitz. Die unterste Gesellschaftsschicht und die Verbrecherwelt . . . . .	387
XVI. Die Geldordnung des Staates . . . . .	395
XVII. Der Staat und das Eigentum . . . . .	406
XVIII. Der Staat und das Gewerbe . . . . .	413
XIX. Wirtschaftsbetrieb des Staates und der Gemeinde . . . . .	421
XX. Die Beschaffung des Staats- und Gemeindebedarfs . . . . .	434
XXI. Schluß . . . . .	443



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

**Erstes Buch.**  
**Wirtschaft und Gesellschaft.**

---

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## I.

Seit Jahren sprechen wir von Wirtschafts- und Gesellschaftsreform als einer einheitlichen staatsmännischen Aufgabe. Welche Verschiedenheit der Begriffe veranlaßt die Doppelbezeichnung und welcher innere Zusammenhang rechtfertigt gleichwohl ihre enge und stete Verbindung? — In der Hitze des Streits über jene Aufgabe geht der eine so weit, dem Staate jeden unmittelbaren Eingriff in das wirtschaftliche Leben zu unterfagen, ja die Möglichkeit und Denkbareit einer Abänderung gesellschaftlicher Einrichtungen durch eine im voraus von dem Gesetzgeber erdachte Ordnung anzuzweifeln. Der andere entgegnet darauf, daß es überhaupt keine Ordnung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gebe außer durch das Recht des Staates, daß von ihren ersten Anfängen die Rechtsbildung kein anderes Ziel gehabt als den wirtschaftlich und gesellschaftlich Schwächeren gegen den Stärkeren zu schützen. Kann dieser Streit zum Austrage gebracht werden, ohne auf die Wurzel der Begriffe von Recht und Staat zurückzugehen und zu untersuchen, ob hier ein Grund der Einwirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft erkennbar ist?

Mit diesen Fragen ist die Bahn der folgenden Ausführungen abgesteckt. Es soll in den beiden ersten Büchern versucht werden, den geschichtlichen und begrifflichen Zusammenhang von

Wirtschaft und Gesellschaft, Recht und Staat darzulegen, um mittelst der hier gewonnenen Ergebnisse die Reformaufgabe der Gegenwart im Umrisse vorzuzeichnen.

Wirtschaft ist die planmäßige Fürsorge für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, insoweit die Mittel zur Befriedigung durch Einsatz menschlicher Thätigkeit der Natur abzurufen sind. Mit dieser Wort für Wort der Erfahrung abgelauchten Bestimmung des Begriffs wird von den drei Bestandteilen, welche die gangbare Vorstellung der Wirtschaftslehre zuweist, Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter, vorab der dritte ausgeschieden. Die Verzehrung, also die Befriedigung der Bedürfnisse ist nur der außerhalb des Kreises der Wirtschaft fallende Zweck derselben, und soweit derselbe Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung ist, käme diese einem selbständigen Zweige, der Haushaltslehre zu, was sich am deutlichsten in der Unterscheidung von Staatswirtschaft und Staatshaushalt darstellt. Die Wirtschaft hat die Aufgabe, mit einem gegebenen Maße wirtschaftlicher Kräfte eine möglichst große Menge von Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu beschaffen; der Haushalt, mit einem gegebenen Maße von Befriedigungsmitteln die Bedürfnisse eines gegebenen Kreises von Menschen am zweckmäßigsten zu befriedigen. So ist denn auch nur ein häuslicher, kein wirtschaftlicher Begriff das Sparen, die allgemeine Einschränkung der Bedürfnisse unter das Maß der gegebenen Befriedigungsmittel, um einen Überschuß derselben zu behalten. Zwar kann dieser Überschuß, wenn er einmal als Vorrat gegeben ist, auch der Wirtschaft als Mittel für ihre Thätigkeit dienlich werden; aber da er nicht der Natur, sondern den Bedürfnissen des Menschen selbst abgerungen wurde, ist er nicht auf wirtschaftliche Weise gewonnen, und wenn dabei mit der Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft des Menschen gekämpft ist, kann er ebensowohl der Wirtschaft verderblich sein.

Auf der andern Seite liegt die Thatsache, daß der Mensch Bedürfnisse hat, welche nur in thatkräftigem Ringen mit der Natur befriedigt werden können, als Voraussetzung der Wirtschaft ebensowohl vor dem Anfange, wie die Verzehrung jenseit des Endes der Wirtschaftslehre. Daher ist für die Wirtschaft auch jede Erörterung über Grund und Art dieser Bedürfnisse müßig; es ist wieder nur die Haushaltslehre, welche darüber zu entscheiden hat, ob nach dem gegebenen Maße der Befriedigungsmittel ein Bedürfnis gegen das andere zurückgestellt werden muß, kann und soll. So ist aus der Wirtschaftslehre auch die ganze erbauliche Scholastik der Güterlehre zu verweisen mit ihren Unterscheidungen von notwendigen, nützlichen oder nur angenehmen Gütern, welche den Eingang der beliebten Handbücher wie mit dürrem Gestrüpp verlegen, und vollends die geschmacklose Hypostase einer Güterwelt. Wie die Wirtschaftslehre voraussetzen muß, so genügt es ihr auch, daß nach gewissen Dingen in gewissem Maße ein Bedarf gegeben ist; die natürlichen, seelischen oder sittlichen Gründe dieses Bedarfs kann und muß sie dahingestellt sein lassen.

Damit erweist sich denn auch der Streit als ein müßiger, ob ein s. g. materialistischer Charakter der Wirtschaftslehre geboten oder verwerflich ist. Auch ideale Bedürfnisse fallen unter ihre Voraussetzung, insofern sie materielle Befriedigungsmittel erfordern, auch rein geistige Thätigkeiten können nicht außerhalb ihrer Betrachtung bleiben, insoweit sie geeignet sind, die Beschaffung der materiellen Mittel zu fördern. Wenn ein Bedürfnis nach den Thätigkeiten des Lehrers und Künstlers, des Richters und des Feldherrn besteht, und niemand sich einer solchen Thätigkeit widmen kann, ohne daß für die Bedürfnisse seines Unterhalts gesorgt ist, so muß eben die Befriedigung dieser Bedürfnisse von denjenigen beschafft werden, welche jenes Bedürfnis haben. Deshalb aber werden jene Thätigkeiten

nicht zu wirtschaftlichen, wenn schon wie die des Naturforschers unmittelbar, so auch sie mittelbar die Wirtschaft durch Steigerung der wirtschaftlichen Kraft in unschätzbare Weise zu fördern vermögen. Wenn die Bemühungen des Staatsmannes, des Feldherrn und Richters die Wirtschaft vor Störung und Zerstörung behüten, wenn der Lehrer die Fähigkeiten des Geistes erweitert, der Künstler der Seele den Schwung der Erhebung, der Seelsorger ihr sittlichen Halt und Gleichgewicht giebt, so wird die Wirkung von alledem auch an den wirtschaftlichen Erfolgen des Volkes zutage treten, welches diese geistigen und sittlichen Kräfte in sich erzeugt und hegt, ohne daß darum die Unterscheidung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Thätigkeiten hinfällig oder müßig würde.

In der Wirtschaft steht der Mensch der Natur gegenüber, zunächst also der einzelne Mensch als Eigenwesen, mit seiner eigenen Kraft, seinem Eigen- oder Selbstgefühl und seiner Eigen- oder Selbstsucht, dem Drange, sich die Natur zu eigen zu machen. Ist der Erfolg der wirtschaftlichen Thatkraft Macht über die Natur, so erscheint diese zunächst wieder als Eigenmacht des Einzelnen. Daraus ergiebt sich, daß auch der zweite Bestandteil der herkömmlichen Wirtschaftslehre, die Verteilung, kein wirtschaftlicher Begriff ist. Denn diese setzt die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Thätigkeit einer Vielheit von Menschen voraus, die in der Gemeinschaft des erst zu verteilenden Wirtschaftsertrages zum Ausdruck kommt. Jede Art von Gemeinschaft unter Menschen gehört zu den Beziehungen, die unter dem Namen der Gesellschaft zusammengefaßt werden. Die Verteilung ist also ein gesellschaftlicher Begriff und gehört in die Gesellschaftslehre. Kann sich aber diese für den Begriff der Gesellschaft mit der an diesen Namen geknüpften Vorstellung begnügen?

In der Annahme einer Vielheit von Menschen ist zunächst



nur die Vorstellung des einzelnen Menschen als Eigenwesens unbestimmt wiederholt, und wie diese Vielen der Natur einer wie alle gegenübersetzen, erscheinen sie als Kräfte gleichen Wesens. Die Wirtschaftslehre kann also, da sie den Menschen nur in seinem Verhältnisse zur Natur auffaßt, auch wenn sie zu der Vorstellung der Vielheit wirtschaftender Menschen übergeht, diese nur unter einander gleichsetzen. Sie hat auch an dieser Gleichsetzung festzuhalten, bis sie die ihr eigentümlichen, aus dem Verhältnisse des Menschen lediglich zur Natur folgenden Begriffe und Gesetze erschöpfend entwickelt hat. Sie muß dies auf die Gefahr, diese Begriffe und Gesetze auf eine Voraussetzung zu stellen, die sich hinterher als Abstraktion erweist und der Berichtigung durch die konkrete Anschauung des Verhältnisses der Menschen unter einander bedarf. Denn die Abstraktion in diesem Sinne, welche vorab eine Seite des lebendigen Gegenstandes ergreift, nicht um diesen darin zu ertönen, sondern um den Blick zu schärfen und so das Allgemeine zu sehen, welches sich ihm in der lebendigen Erscheinung des Ganzen entzieht, ist das wahrhaft wissenschaftliche Verfahren, solange sie sich der Ergänzungen und Berichtigungen bewußt bleibt, welche durch die Wiederzusammenfügung der einzeln betrachteten Seiten zum begrifflichen Gesamtbilde gefordert werden. Anders die Gesellschaftslehre, deren Gegenstand das Verhältnis des Menschen zum Menschen ist. Sie muß sich vorab darüber klar werden, ob dieses in der Wirklichkeit als ein Verhältnis der Gleichheit festgehalten werden kann, wie es ja die Lieblingsvorstellung unserer Zeit von der freien Vergesellschaftung voraussetzt.

„Von Natur sind alle Menschen gleich — von Natur sind alle Menschen frei“ — es ist nicht das Verdienst der „großen Ideen von 1789“, diese vermeintlichen Grundpfeiler der Menschenrechte zuerst aufgestellt oder auch nur aus dem Schutt der Jahrhunderte wieder ausgegraben zu haben. Zwei Menschen-

alter zuvor hat der nüchternste Philosoph des aufgeklärten Absolutismus, Christian Wolff, diese Sätze an der Spitze der acht Quartbände seines *Naturrechts* eingetragen. Sie sind in der That altes Gemeingut der Naturrechtslehre, des Vermächtnisses der sinkenden hellenisch-römischen Bildung, welche in den steigenden Wellenschlägen der Renaissance dem Mittelalter und der neueren Zeit zugeführt und hier fortgesponnen wurde, bis sie mit dem Versuch ernsthafter Bethätigung in der französischen Revolution sich jählings überschlug und die entgegengesetzte geschichtliche Staats- und Rechtsanschauung hervortrieb.

Wie vermessen oder frevelhaft es klingen mag, diesen Abelsbrief der Menschheit preiszugeben — die geschichtliche Einsicht in den Entwicklungsgang dieser Menschheit muß jene Sätze in ihr gerades Gegenteil verkehren. Von Natur sind die Menschen ungleich, an leiblichen und geistigen Anlagen, Kräften und Fähigkeiten und demgemäß an Leistungen und Erfolgen. Und eben darum sind auch von Natur alle Menschen unfrei, der Schwache vom Stärkeren, dieser vom Stärksten abhängig — aber auch die Macht des Stärksten, wenn sie nur Macht über Unterworfenen bleibt, schlägt in ihr Gegenteil um: der unumschränkteste Selbstherrscher ist, wie Plato so erschütternd im neunten Buche der *Politeia* schildert, zuletzt das unfreieste Geschöpf seines Herrschaftsgebietes. Gleichheit und Freiheit sind nicht Geschenke der Natur, fertig von ihr verliehen — wie hätten sie auch sonst je wieder verloren gehen können? Sie sind der Schritt für Schritt erkämpfte Gewinn, den der menschliche Geist in unendlichem Ringen mit seinen natürlichen Daseinsbedingungen davonträgt. Die Menschen werden gleich und frei in unendlicher Annäherung an ein Ziel, welches völlig nie erreicht werden kann, solange jene Daseinsbedingungen fortbestehen; sie werden gleich und frei — sei dieser Vorblick gestattet — in der geschichtlichen Staats- und Rechtsbildung.

Die Gesellschaft der Wirklichkeit, die natürliche Gesellschaft ist also statt eines Netzes von Beziehungen zwischen gleichen und freien Menschen vielmehr der Inbegriff der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse unter den Menschen. Wie die wirtschaftliche Kraft Macht über die Natur, so erzeugt die Kraft des einzelnen in der Gesellschaft Macht über Menschen. Die vergeistigte Gesellschaft, in welcher die natürlichen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu der Freiheit im Recht und der Gleichheit vor dem Recht ausgeglichen sind, ist nicht mehr die Gesellschaft, sondern der Staat.

## II.

Wenn die Wirtschaft sich nach dem vorstehenden auf diejenigen Vorgänge beschränkt, welche die übliche Dreiteilung als Produktion, wirtschaftliche Erzeugung bezeichnet, so ist es die erste Aufgabe der Wirtschaftslehre diesen Begriff nach der Seite des Erzeugenden wie nach der des Erzeugten scharf abzugrenzen. Diese Abgrenzung ergibt sich aus dem, was nach dem Begriffe der Wirtschaft, deren Gegenstand ist: diejenigen Mittel zur Befriedigung vorausgesetzter menschlicher Bedürfnisse, welche der Natur durch Einsatz menschlicher Thatkraft abzurufen sind. Was die Natur dem Menschen ohne Anspannung seiner Thatkraft, ohne Arbeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse darbietet, ist eben darum nicht Gegenstand der Wirtschaft, mag es ihm sonst so notwendig und selbst unentbehrlich sein wie Luft, Tageslicht und Sonnenwärme. Wirtschaftlich erzeugend ist also nur der Mensch, wirtschaftliches Erzeugnis nur das, was er der Natur abgerungen hat, der Ertrag seiner Arbeit.

Was in diesem Erzeugnisse als von der Natur dargebotener Stoff enthalten oder an Naturkraft aufgegangen ist, muß demnach für den Begriff des wirtschaftlichen Erzeugnisses ebenso außer Ansatz bleiben, wie dasjenige, was die Natur zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung fertig darbietet, für die Wirtschaft nicht in Betracht kommt. Selbstverständlich ist es nur die wirtschaftliche Betrachtung, für welche aus dem Begriff der Erzeugung der Naturstoff und die Naturkraft ausschneiden; für die naturwissenschaftliche Anschauung ist ebenso selbstverständlich das wirtschaftliche Erzeugnis ausschließlich das Wert der Naturstoffe und Naturkräfte, zu denen sie eben auch den Menschen mit seiner Arbeitskraft rechnen kann und muß.

Der Begriff der Produktion ist also in den beiden Bestandteilen der erzeugenden Kraft auf der einen und der in dem Erzeugnisse enthaltenen Wirkung dieser Kraft auf der andern Seite, in der Arbeit und dem Arbeitsertrage erschöpft. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß was als mitwirkender „Factor der Produktion“ ausgeschieden wurde, als Mittel für die erzeugende Kraft die höchste wirtschaftliche Bedeutung hat; vielmehr ist eben die produktive Kraft um so größer, je mehr sie Naturstoff und Naturkraft als Produktionsmittel sich dienstbar gemacht hat. Und auf der andern Seite, erscheint das, was nur als Voraussetzung, nicht als Bestandteil im Begriff des Erzeugnisses gelten konnte: die Eigenschaft, ein menschliches Bedürfnis zu befriedigen, in seiner vollen Bedeutung wieder, wenn es gilt, das Ergebnis der in dem Produktionsvorgange erschöpften Wirtschaft an ihrem Zwecke zu messen. Dieses Ergebnis erscheint dann um so größer, je mehr Bedürfnisse mit dem Ertrage eines gewissen Aufwandes von Arbeit befriedigt werden können, und um so ergiebiger, produktiver ist dann die erzeugende Kraft gewesen. Gilt es dagegen, das Erzeugnis lediglich nach den wirtschaftlichen Bedingungen zu beurteilen,

unter welchen es erzeugt ist und allein erzeugt werden konnte, und hiernach ein Erzeugnis im Vergleich zum andern zu schätzen, so ist der einzige Maßstab einer solchen Schätzung das Maß der Arbeit, welche zur Erzeugung aufgewendet ist und aufgewendet werden mußte. Die Schätzung des Erzeugnisses nach diesem Maßstabe ergibt dessen wirtschaftlichen Wert, während der Nutzen eines bestimmten Arbeitsaufwandes für den Zweck der Wirtschaft das Maß der erzeugenden, als der wertschaffenden Kraft ist.

Der Begriff des wirtschaftlichen Wertes, wie er vorstehend unmittelbar aus den Begriffen der Wirtschaft, der Produktion und des Erzeugnisses entwickelt ist, hat so wenig mit dem „Gebrauchswert“ als mit dem „Tauschwert“ der herkömmlichen Wirtschaftslehre zu thun. Die Vorstellung des Gebrauchswerts ist nur eine unklare Verquickung der Voraussetzung, daß ein Gegenstand, um wirtschaftliches Erzeugnis zu sein, irgend ein wirkliches menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet sein, also einem gegebenen Bedarf entgegenkommen muß, und des verhältnismäßigen Nutzens des Ertrags eines gegebenen Arbeitsaufwandes in Hinsicht auf den jenseit der Wirtschaft liegenden Zweck derselben — des Maßstabes für die Ergiebigkeit, Produktivität der Arbeit. Die Vorstellung des Tausches aber liegt der wirtschaftlichen Wertbestimmung noch durchaus fern, diese vollzieht sich schon ganz im Bereiche des einzeln für sich wirtschaftenden Menschen, eines Robinson etwa, dessen Bild uns anschaulicher ist, als das eines Menschen der Urzeit, der eben von der bloß tierischen Bedürfnisbefriedigung an den freien Gaben der Natur zu wirtschaftlicher Thätigkeit übergeht. Solange Robinson nur die bereite Frucht vom Baum pflückt, die Auster aufrafft oder sich der Schildkröte bemächtigt, um daran alsbald seinen Hunger zu stillen, ist er so wenig wirtschaftlich thätig, wie das Kind auf der Weide oder der Löwe,

der die erjagte Beute verschlingt. Seine Wirtschaft beginnt erst, wenn er daran geht, für den kommenden Bedarf Frucht, Auster und Schildkröte auf Vorrat zu sammeln, und von diesem Augenblick an wird er auch zu einer verschiedenen Wertschätzung dieser Nahrungsmittel je nach der größeren Mühe des Sammelns gelangen, welche ihm das eine oder das andere durch seine größere Seltenheit, die Beschwerden desselben habhaft zu werden, oder die größere Entfernung der Sammelstelle von seiner Wohnstätte bereitet. Kommt er dazu, sich ein Wild zu erlegen, so wird ihm der Braten wegen der Mühen der Jagd wertvoller sein, als die Zukost, welche ihm der Brotruchbaum gewährt. Sind aber die Früchte desselben verzehrt oder hat er sonst das Bedürfnis nach Brot aus Saatfrucht, so wird ihm die Mühe der Landbestellung und Zubereitung dieses wertvoller machen, als den Wildbraten, oder der Wert des letzteren kann auch in umgekehrter Richtung sinken, wenn er mit einer besseren Waffe das Wild leichter erlegen kann. Ganz dieselbe Bewandtnis wird es mit den Kleidungsstücken haben, die er sich zu fertigen genötigt wird. Je wertvoller ihm ein Erzeugnis ist, desto vorsichtiger wird er mit demselben haushalten; er wird seinen Hund mit Brot oder mit Fleisch füttern, je nachdem das eine oder das andere geringwertiger ist. Alle diese Wertschätzung wird, vorausgesetzt nur, daß er nach einem Gegenstande überhaupt so viel Bedürfnis hat um seine Arbeit daran zu setzen, von dem verhältnismäßigen Nutzen, den ihm die verschiedenen Erzeugnisse gewähren, ganz unabhängig sein. Der Braten mag ihm ebensowohl schwächer sein, wie er nahrhafter ist als das Brot — dennoch wird er ihn eher dem Hunde geben als dieses, wenn es ihn mehr Arbeit gekostet hat, — vorausgesetzt, daß er es einmal als Zukost zum Braten doch nicht entbehren mag. Der Sonnenschirm wird ihm unentbehrlicher sein als das Fischnetz, solange er an anderer

Nahrung keinen Mangel hat; er wird aber bei einer Feuer-  
 gefahr lieber das Netz als den Schirm retten wollen, wenn er  
 mit leichterer Mühe einen neuen Schirm, als ein neues Netz  
 verfertigen kann.

Ist aber einmal die Begriffsbestimmung des Wertes unab-  
 hängig vom Tausche, so kann sie sich auch im Tausche nicht  
 ändern, so lange derselbe auf wirtschaftlichem Boden bleibt.  
 Trifft also Robinson auf seiner Insel einen zweiten Ansiedler,  
 und finden sich beide in der Lage, entbehrlichere Gegenstände  
 gegen notwendigere mit einander auszutauschen — so ist diese  
 Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit zwar die Voraussetzung, daß  
 es überhaupt zum Tausche kommt, aber das Austauschver-  
 hältnis wird doch nur nach dem wirtschaftlichen Werte, also  
 nach dem Arbeitsaufwande festgesetzt werden, den beide für er-  
 forderlich halten, um sich den vertauschten Gegenstand durch  
 eigene Arbeit wieder zu beschaffen. Erst wenn der eine die  
 größere Not des andern merkt und seinen Vorteil daraus  
 ersieht, vollends wenn er einen Gegenstand zu vertauschen hat,  
 den der andere nicht erzeugen kann, verschiebt sich dieses Aus-  
 tauschverhältnis — dann aber vollzieht sich der Austausch eben  
 auch nicht mehr nach rein wirtschaftlichen Bedingungen: an  
 Stelle der für diese vorausgesetzten Gleichheit ist vielmehr ge-  
 sellschaftliche Ungleichheit herausgetreten.

Als Maßstab des Wertes nun muß die Arbeit selbst ein  
 Maß haben, und das wäre unstreitig die zu einem bestimmten  
 Arbeitserfolge erforderliche Arbeitszeit, vorausgesetzt, daß die  
 zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse dienenden Arbeiten  
 unter sich gleichartig wären, d. h. die menschliche Thatkraft bei  
 allen in gleicher Stärke angespannt werden müßte. Da die  
 Erfahrung das Gegenteil zeigt, so ist nun die Arbeitszeit,  
 damit sie allgemeines Wertmaß werden könne, auf einen  
 Durchschnitt der Anspannung zurückzuführen. Es wird also

die angespanntere Arbeit einem größeren, die minder angespannte einem geringeren Zeitmaße der Durchschnittsarbeit gleichgesetzt. Diese Durchschnittsberechnung erhält im Tausche eine weitere Anwendung auch auf Arbeiten der gleichen Art. Nicht alle Arbeiter sind in derselben Art der Arbeit mit gleicher Stetigkeit und Ausdauer, mit gleicher Geschicklichkeit und Überlegung thätig. Hier muß abermals ein Durchschnitt der Leistungsfähigkeit genommen werden, um das zu bestimmen, was als wirtschaftlich notwendige Arbeit für einen bestimmten Erfolg zu veranschlagen ist. In die Berechnung dieser wirtschaftlich notwendigen Arbeit sind auch die äußeren Produktionsbedingungen aufzunehmen, unter welchen der größere Teil der Arbeiter eines Wirtschaftskreises beschäftigt ist. Muß der kleinere Teil unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten, so ist sein Mehraufwand von Arbeit nicht wirtschaftlich notwendig, kann also bei der Wertbestimmung nicht in Anschlag kommen. Arbeitet aber der kleinere Teil unter günstigeren Bedingungen, so kommen ihm diese in derselben Weise zugute, wie größere Geschicklichkeit und wirtschaftliche Überlegung, diese Arbeiter können also den Wert ihrer Arbeitsleistung nach einem höheren Zeitmaße, als dem der wirklich von ihnen verwendeten Zeit veranschlagen. Diese Durchschnittsberechnung erleidet indes eine Verschiebung, sobald auch die Arbeit des unter den ungünstigsten Bedingungen beschäftigten Arbeiters noch notwendig ist, einen gegebenen Bedarf zu befriedigen. Dann bestimmt eben diese Arbeit als die wirtschaftlich notwendige den Wert, und die günstiger Arbeitenden sind in der Lage, ihre Arbeit entsprechend höher zu veranschlagen. Umgekehrt wenn die Erzeugung eines Gegenstandes über den gegebenen Bedarf hinaus vermehrt worden ist, hat das Gesamterzeugnis keinen höheren Wert, als es bei genauer Abmessung auf den Bedarf haben würde, und das einzelne Erzeugnis sinkt an Wert unter das



Maß der darauf wirklich verwendeten Arbeit, indem sie einen Verhältnistheil der unwirtschaftlich verwendeten Arbeit sich in Abzug bringen lassen muß.

Der einzelne Wirtschaftler kann den Wert seiner Erzeugnisse gegen einander zunächst nur nach dem Maße, der auf ein jedes derselben verwendeten Arbeit abschätzen. Sobald er jedoch die Erfahrung macht, daß er, sei es infolge größerer Geschicklichkeit, die er erlangt hat, sei es unter günstigeren Produktionsbedingungen, wie Beschaffung von Werkzeugen oder Entdeckung größerer Naturvorräte, welche die Arbeit vermindern, daselbe Erzeugnis jetzt mit geringerer Arbeit herzustellen vermag, so sinkt alsbald auch der Wert der noch vorrätigen Erzeugnisse gleicher Art auf das Maß der nunmehr zur Wiederverzeugung ausreichenden Arbeit. Umgekehrt würde sich bei erschwereten Produktionsbedingungen ebenso der Wert, der noch vorhandenen Erzeugnisse erhöhen. Dasselbe Verhältnis wird sich auch herstellen, wenn die erleichterten Produktionsbedingungen allen daselbe Erzeugnis herstellenden Arbeitern eines Wirtschaftskreises oder dem größeren Teile derselben zugänglich geworden, oder wenn alle diese Arbeiter gleichmäßig von der Produktionserschwerung betroffen sind. Ein wirtschaftlicher Vorsprung der kleineren oder größeren Zahl aber wird sich wiederum nach dem Durchschnitt der jeweils wirtschaftlich notwendigen Arbeit ausgleichen.

In dem Maße menschlicher Thatkraft, welche sich in dem Erzeugnisse niedergeschlagen hat, bezeichnet der Wert recht eigentlich dessen wirtschaftlichen Gehalt, und es ist ganz angemessen, die Erzeugnisse nach diesem Gehalt Werte zu nennen. Die erzeugende Kraft auf den Wert des Erzeugnisses bezogen ist hiernach werthschaffende Kraft, und die wirtschaftliche Macht stellt sich zugleich in den werthschaffenden Kräften und den angesammelten Werten dar und ist als Verfügung über die einen

und die andern wirtschaftliches Vermögen. Ob aber dieses Vermögen als Wohlhabenheit oder Reichtum zu bezeichnen ist, kann nur nach dem Verhältnisse desselben zu den gegebenen Bedürfnissen bestimmt werden. In diesem Sinne ist Careys Wort zutreffend, daß die Möglichkeit das Maß der Macht des Menschen über die Natur ist, der Wert dagegen das Maß der Macht der Natur über den Menschen. Denn der Wert steht in umgekehrtem Verhältnisse zu der Produktivität der Arbeit, seine Höhe zeigt an, daß ein großes Maß menschlicher Thatkraft erforderlich ist, um der Natur die Befriedigung eines Bedürfnisses abzurufen. Ein hoher Wert der Erzeugnisse ist also ein Zeichen nicht des Reichtums, sondern der Armut.

### III.

Die wertschaffenden Kräfte sind nicht nur ein gleichwiegender Bestandteil des wirtschaftlichen Vermögens neben den angesammelten Werten, vielmehr ist die Zahl und Ergiebigkeit jener Kräfte die stetig stärker sprudelnde Quelle des Reichtums, während der größte Wertvorrat bald verzehrt ist, wenn diese Quelle einmal versiegt. Die Kraft, Reichtümer zu schaffen, ist demnach unendlich wichtiger als der Reichtum selbst — dieser grundlegende Satz Friedrich List's verliert dadurch nichts, weder an Wahrheit noch an Bedeutung, daß die akademische Wirtschaftslehre ihn noch immer nicht in ihre Paragraphen eingetragen hat und lieber mit der geschmacklosen Schulunterscheidung von persönlichen und Sachgütern sich den begrifflichen Gegensatz der wertschaffenden Kraft und des von ihr geschaffenen Wertes verdeckt. Nur aus diesem Gegensatz aber

läßt sich unmittelbar das oberste wirtschaftliche Gesetz ableiten, welches allen Erfolg der Wirtschaft davon abhängig macht, daß mit dem geringsten Einsatz von Arbeit die größte Menge von Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch höchste Steigerung der wertschaffenden Kräfte erzeugt werde.

Der Wirtschaftslehre zeichnet dieses Gesetz den ganzen weiteren Weg vor: den Bedingungen einer solchen Steigerung der wertschaffenden Kraft nachzugehen. Die erste Bedingung ist durch die Erfahrung einer verständigen Beobachtung so nahe gelegt, daß sie in der Entwicklung des Wertbegriffs schon vorweggenommen werden mußte: die stetig verbesserte Ausstattung der Arbeit mit Werkzeug und Arbeitsmitteln, verbunden mit wachsender Geschicklichkeit im Gebrauch beider. Werkzeug und Arbeitsmittel unterscheiden sich so, daß jenes selbst Erzeugnis menschlicher Arbeit, dieses in der Natur als Stoff oder freie Kraft gegeben ist. Im Werkzeug ist also, wie in jedem Arbeitserzeugnis, immer schon ein Naturstoff enthalten, der zur Verstärkung der menschlichen Kraft verwendbar gemacht ist, und das Arbeitsmittel muß immer erst durch irgendwelches Werkzeug zugänglich oder verwendbar gemacht werden. Am vollkommensten vereinigen sich beide Begriffe in dem lebendigen Werkzeuge, dem gezähmten Tiere, welches daher den ersten großen wirtschaftlichen Fortschritt der Menschheit, und in der Maschine, welche die höchste geschichtlich erreichte Stufe der Wirtschaft bezeichnet, indem sie zur Bewältigung der Natur, die durch menschliche Geisteskraft lebendig gemachte Naturkraft anbietet.

Die Vermehrung und Vervollkommnung der Werkzeuge ist von der Anspannung des Erfindungsgeistes, die ausgedehntere Anwendung der Arbeitsmittel von der Erweiterung der Naturkenntnis abhängig. Beide setzen ebensowohl ein stetiges Zusammendrängen der geistigen Thätigkeit in eine bestimmte

Richtung, wie eine fortschreitende Erhebung über die Nothdurft des Lebens voraus. Einmal erfunden oder entdeckt, vererben sich **Werkzeuge und Arbeitsmittel** als fester Besitz von Geschlecht zu Geschlecht; aber dieser Besitz würde wertlos, wenn nicht die Geschicklichkeit in Herstellung und Gebrauch derselben von jedem heranwachsenden Geschlechte neu erworben würde. Die Geschicklichkeit wieder wird um so schneller erworben und gesteigert, auf einen je engeren Kreis der Aufmerksamkeit und der Handgriffe der einzelne Arbeiter sich einschränken kann. So führt die erste Bedingung jeder Steigerung der wertschaffenden Kraft auf eine zweite: auf die Arbeitsgliederung, welche sich ebenso wohl von der einen Seite als Arbeitsvereinigung, wie von der anderen als Arbeitsteilung darstellt. Denn die Arbeit kann nur darum unter mehrere geteilt werden, weil deren vereinzelte Thätigkeiten sich zu einer Gesamtarbeit vereinigen, während die gegebene Vereinigung ohne Weiteres auch die Teilung als vorteilhaft an die Hand giebt.

Die Arbeitsgliederung vollzieht sich aber in zweifacher Weise: als Teilung der Arbeitszweige, deren jeder sich die Befriedigung eines besonderen Bedürfnisses zur Aufgabe stellt, und als Teilung besonderer Arbeitsverrichtungen bei Herstellung desselben Erzeugnisses. Die erste Art der Arbeitsteilung ist schon in Platos Staat sehr anschaulich geschildert, von der zweiten ist Adam Smith in seiner bekannten Schilderung der Stachnadelfabrik ausgegangen, ohne sie übrigens in seiner weiteren Darstellung von der ersten Art klar zu scheiden. Allerdings ist die Grenze zwischen beiden fließend, indem die zur Befriedigung eines Bedürfnisses erforderliche Arbeit nach den aufeinander folgenden Stufen der Erzeugung (Rohstoff, Halb- und Ganzfabrikat) auf verschiedene Arbeitszweige sich verteilen kann, deren jeder dem nächsten den Stoff für seine Thätigkeit liefert. Indeß besteht in den Voraussetzungen der einen und der

andern eine wesentliche Verschiedenheit: die zweite ist nicht denkbar ohne eine vorübergehende gesellschaftliche Verbindung der Arbeiter; die erste dagegen kann sich entwickeln unter der Annahme, welche der ganzen bisherigen Betrachtung der Wirtschaftsgeetze zu Grunde lag: der Annahme einer Mehrheit selbständig nebeneinander stehender Einzelwirtschaften, welche ihre Vereinigung erst in dem Austausch ihrer Erzeugnisse finden. So ist die Arbeitsgliederung nach Zweigen gebunden an die Möglichkeit, daß jede Einzelwirtschaft den Überschuß ihrer Erzeugnisse über den eigenen Bedarf austauschen kann gegen die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse notwendigen Erzeugnisse anderer Arbeitszweige. Diese wechselseitige Austauschmöglichkeit ist der Markt, und der Fortgang der Arbeitsteilung daher bedingt durch die Ausdehnung des Marktes. Das Erzeugnis, welches nicht zur eigenen Nutzung des Erzeugers, sondern zum Austausch auf dem Markte bestimmt ist, wird dadurch zur Ware.

Die Ausdehnung des Marktes wird bestimmt durch die Möglichkeit, die Ware von dem Orte der Erzeugung an den Ort des Austausches, Markt im örtlichen Sinne, und von hier an den Ort des Bedarfs, oder unmittelbar von dem ersten an den letzten zu schaffen. Diese Fortschaffung, der Transport der Ware ist eine Arbeitsleistung, welche zu den vorausgegangenen Arbeiten der Erzeugung hinzutritt, um das Erzeugnis für die unmittelbare Nutzung fertigzustellen. Diese Arbeit erhöht also den Wert des Erzeugnisses, insoweit sie wirtschaftlich notwendig war, d. h. insofern nicht die gleiche Ware mit einem geringeren Transportaufwande an den Ort des Marktes und des Bedarfs geschafft werden konnte. Wenn die Einwohner einer Stadt zu ihrer Ernährung alles überschüssigen Getreides bedürfen, welches in einem Umkreise bis zu 100 Kilometer Halbmesser gezogen werden kann, so ist der Transport auch

des an der äußersten Grenze dieses Kreises gezogenen Getreides auf den Markt dieser Stadt noch wirtschaftlich notwendig: er bestimmt also den Wert des Getreides auf diesem Markte. Dieses Thünensche Gesetz ist nur eine besondere Anwendung des Begriffs der wirtschaftlich notwendigen Arbeit. Wollte jemand von einem weiter entfernten Orte Getreide auf diesen Markt bringen, so würde der Transport desselben bis zur äußersten Grenze des Kreises den Wert der Ware nicht mehr erhöhen, er würde als eine wirtschaftlich nicht notwendige Arbeit eine entsprechende Verminderung des Wertes am Orte der Erzeugung bedingen.

Jede Verminderung der Transportschwierigkeiten durch verbesserte Transportmittel bewirkt eine verhältnismäßige Ausdehnung des Marktes. Wenn jedoch nicht gleichzeitig in entsprechendem Maße der Bedarf des Marktes sich vermehrt, so muß dieser Ausdehnung aufseiten derjenigen Produzenten, welche sich des neuen Transportmittels nicht bedienen können, eine entsprechende Einschränkung gegenüberstehen. Wenn nach der Stadt, welche das Schema des Thünenschen Gesetzes bildet, von einer Seite eine Eisenbahn geführt wird, auf welcher sich die Transportkosten zu einem Viertel des Transports auf der Achse stellen, so rückt plötzlich die äußerste Grenze der wirtschaftlichen Versorgung des Marktes bei gleichbleibendem Bedarf längs der Eisenbahn bis auf 200 Kilometer hinaus, während sie gleichzeitig nach der entgegengesetzten Seite auf 50 Kilometer sich zusammenzieht. Zwischen diesen Endpunkten wird der Verlauf der Grenze, bestimmt durch die Möglichkeit sich noch teilweise des neuen Transportmittels zu bedienen, in einer gestreckten Kurve sich hinziehen, innerhalb deren die Stadt nun wie in dem Brennpunkt einer Ellipse liegen wird.

Mit jeder Ausdehnung des Marktes würde indes eine Abnahme seiner Beweglichkeit, d. h. der Schnelligkeit und Sicher-

heit, mit welcher der Austausch sich vollzieht, gleichen Schritt halten, solange Produzenten und Konsumenten allein aufeinander angewiesen sind. In dem geschlossenen Wirtschaftskreise einer größeren Landgemeinde kennt der Ackerbauer den Müller, Bäcker und Schlächter, die sein Getreide und Vieh in genießbare Lebensmittel, den Weber und Schneider, den Gerber und Schuster, die seine Wolle, seinen Flachs und seine Häute in Kleidung umwandeln, den Wagner und Schmied, den Tischler und Töpfer, bei denen er seine Werkzeuge und Gerätschaften eintauscht, endlich den Maurer und Zimmermann, die ihm Haus und Scheune herstellen. Er weiß sie jederzeit leicht zu finden und kann ihre Bedürfnisse berechnen. Diese Sicherheit hört auf, wenn er genötigt ist, einen Überschuß seiner Erzeugnisse in eine entlegene Stadt zu schaffen. Je größer die Zahl derjenigen ist, die dort zum Austausch auf dem Markt zusammenkommen, desto schwieriger wird es, daß jeder Produzent gerade denjenigen Konsumenten trifft, der Bedarf nach seiner Ware hat und zugleich als Produzent in der Lage ist, eine wertentsprechende Ware seines Bedarfs in Tausch zu geben. Je schwächer dagegen der Markt besucht ist, desto größer wird die Gefahr, daß der Produzent für einen Teil seiner Ware keinen Abnehmer und der Konsument für einen Teil seiner Bedürfnisse keine Befriedigung findet, sodaß ein Teil der Transportkosten und des Zeitaufwandes für den Besuch des Marktes verloren wird. Dieser Aufwand und Verlust, soweit er wirtschaftlich notwendig, d. h. soweit er nicht nach dem Durchschnittsmaß wirtschaftlicher Berechnung zu vermeiden war, bildet einen neuen Zuschlag zu dem Werte der getauschten Gegenstände bis zu deren Fertigstellung für den unmittelbaren Gebrauch. Dieser Zuschlag muß sich verringern, wenn sich ein Mittelsmann findet, der die Erzeugnisse aller Produzenten denselben auf Vorrat abzunehmen bereit und dadurch in der Lage ist, einem

jeden als Konsumenten die Gegenstände seines Bedarfs in Tausch zu geben. So entsteht die wirtschaftliche Berrichtung des Handels, die gleich dem Transport eine den wirtschaftlichen Wert des Erzeugnisses erhöhende Arbeitsleistung ist, immer jedoch nur, soweit sie wirtschaftlich notwendig war, d. h. soweit Produzent und Konsument nicht mit geringerem Aufwande zum Austausch gelangen konnten.

Aber nicht dadurch, daß sie den Wert der durch ihre Hand gehenden Erzeugnisse erhöhen, sind Transport und Handel selbst wertschaffende Kräfte, und es ist ein grober Mißverständnis, ihnen diese Werterhöhung, die nur ein Zeichen der Macht der Natur über den Menschen ist, als Vermehrung des wirtschaftlichen Vermögens oder gar des Reichthums anzurechnen. Wenn sie dem Bedarf des einen Ortes die Mittel der Befriedigung darbieten, nur um den Kreis derselben dem Bedarf eines andern Ortes zu entziehen, so zerstören sie nur mit der andern Hand, was sie mit der einen zu schaffen scheinen. Nur indem sie eine Produktion anregen, die ohne ihr Zutun unterblieben wäre, kann und muß ihnen ein Anteil an dieser Wertschaffung mit Grund zugeschrieben werden. Aber auch dies ist nur denkbar, wenn an dem Orte, wo die Anregung wirksam wird, die Wirtschaft noch so unentwickelt ist, daß eine Produktion, zu welcher die Bedingungen dort gegeben sind, nicht eben dort einem entsprechenden Bedarf begegnet. Die durch Handel und Transport angeregte Produktion ist so genötigt, den Bedarf, welchen sie für die neuen Erzeugnisse eintauscht, gleichfalls von einem andern Orte her und wieder durch Vermittlung von Transport und Handel zu beziehen. Die doppelte Arbeitsleistung der Vermittlung erhöht also den Wert der beiderseits ausgetauschten Erzeugnisse und hat zur notwendigen Folge, daß jeder Teil um so viel weniger von dem Erzeugnisse des andern für das seinige erhält, als von dessen Wert auf die



Erhöhung durch Transport und Handel kommt. Ein jeder würde demnach als Produzent, wie als Konsument wirtschaftlich günstiger stehen, wenn die Vermittlung dadurch vermieden werden könnte, daß beide einander an demselben Orte begegnen. Handel und Transport haben also nur eine bedingte wirtschaftliche Notwendigkeit, nämlich nur solange und soweit als Produzent und Konsument sich nicht zum unmittelbaren Austausch zusammenfinden können. Wenn sie aber die vermittelnde Stellung, welche ihnen diese Lage der beiden gegeben hat, benutzen, um diesen Zustand dauernd zu erhalten, — wenn sie statt dem Produzenten mit dem Konsumenten zu verbinden, vielmehr beide verhindern, auf dem nächsten Wege zusammenzukommen, so verwandelt sich ihre Leistung in wirtschaftlichen Verlust, indem die produktiven Kräfte, die unnötiger Weise in Handel und Transport beschäftigt sind, dadurch an produktiver Tätigkeit verhindert werden, gleichviel ob nach den besondern Umständen der Produzent oder Konsument oder beide miteinander die Werterhöhung der getauschten Waren zu tragen haben.

Transport und Handel sind also wie Carey treffend bemerkt nützlich, insofern sie notwendig sind; allein alles was die Notwendigkeit ihrer Dienste vermindert, ist ebenfogut Gewinn für den Menschen wie die Verbesserung jeder anderen Maschinerie, welcher Art sie auch sei. — Und zwar steht ihr Nutzen in umgekehrtem Verhältnisse zu den Massen, welche sie fortschaffen müssen; er ist am geringsten, wenn Rohprodukte auf weite Strecken verführt werden, am größten, wenn dieselben nur in der Umwandlung zu fertigen Erzeugnissen des kleinsten Umfangs zur Versendung kommen. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt dies um so mehr, als ihre Fortschaffung auf Strecken, die eine Rückschaffung der entsprechenden Düngstoffe nicht gestatten, zu einer Auszugaug des Bodens führt, die nur durch unverhältnismäßig höhere Auslagen für künstliche Düngung auf-

gewogen werden kann. Das schlagendste Beispiel einer solchen Ausdehnung hat die nordamerikanische Baumwollproduktion dieses Jahrhunderts geboten.

#### IV.

Sobald der Handel seine Stellung inmitten der wirtschaftlichen Einrichtungen eingenommen hat, fängt auch er an, sich die Vorteile der Arbeitsteilung zu Nutzen zu machen. Jeder Händler beschränkt sich mehr und mehr darauf, den Austausch von Waren bestimmter Art zu vermitteln, um diese am Orte ihrer reichlichsten Erzeugung aufzusuchen und auf den Markt des stärksten Bedarfs zu schaffen, womit er sich zugleich des Transports von dem einen zum anderen Orte bemächtigt. Ist er nun nicht mehr in der Lage, jedem Produzenten den Gegenstand seines Bedarfs in Tausch zu geben und will er nicht von jedem Konsumenten gerade den Überschuss von dessen Erzeugnissen in Tausch nehmen, so muß er darauf bedacht sein, eine Ware bereit zu halten, die er möglichst jedem Produzenten für seine Ware anbieten, und die er deshalb auch von jedem Konsumenten annehmen kann. Dieser Gegenstand wird dadurch zum allgemeinen Tauschmittel. Dazu ist zunächst nur eine Ware von möglichst allgemeinem Bedarf verwendbar, weil diese von jedem auch über seinen eigenen Bedarf hinaus in Tausch genommen werden kann, wegen der sicheren Aussicht, sie jeden Augenblick jedem andern wieder in Tausch geben zu können. Solange der Reichtum der Völker hauptsächlich in Vieh bestand, bot dieses sich in seinen verschiedenen Gattungen als nächst-

liegendes Tauschmittel an, wie Homer den Wert zweier Rüstungen nach der Zahl der Rinder abschätzt, die man dafür hätte geben müssen oder erhalten können; anderswo sind Bodenerzeugnisse der verschiedensten Art, wie noch im vorigen Jahrhundert in Virginien der Tabak, als Tauschmittel benutzt worden. Für den Handel indes, der seine Waren auf weite Strecken verführt, kommt als zweite wesentliche Eigenschaft des Tauschmittels seine leichte Transportfähigkeit in Betracht, und deshalb sind zu allen Zeiten Schmuckstücken und Bieraten von geringem Umfang und Gewicht beliebte Tauschmittel gewesen. Zuletzt haben als der ersten Anforderung entsprechend die rohen Metalle (Bronze, Eisen und Kupfer) und als der zweiten vorzüglich dienend die Edelmetalle alle anderen Tauschmittel verdrängt, weil sie zugleich die zwei weiteren Vorzüge größter Dauerhaftigkeit und leichtester Teilbarkeit in beliebigen Größen darbieten, so daß die Menge des Tauschmittels jeder Wertgröße der dafür eingetauschten oder vertauschten Ware genau angepaßt werden konnte.

Diese Anpassung wird in einfachen Verhältnissen ausreichend durch die Abmessung des Gewichts der natürlichen Metallstücke erreicht, welche bei den Edelmetallen durch die Prüfung des Feingehalts zu ergänzen ist. Je reger indes der Tauschverkehr wird und je mehr das allgemeine Tauschmittel aus dem Handel in den Verkehr der Produzenten unter einander übergeht, desto stärker wird das Bedürfnis, der Mühe des Wägens und der Probe in jedem einzelnen Falle überhoben zu sein, und diesem Bedürfnisse bietet eine weitere Eigenschaft der Metalle, ihre leichte Gestaltbarkeit und die Haltbarkeit der ihnen einmal gegebenen Gestalt Abhilfe. Man bringt also Stücke von genau abgemessenem Gewicht und bestimmtem Feingehalt in die für den Tauschverkehr handlichste Form und prägt jedem die darin enthaltene Gewichtsmenge in einer leicht

erkennbaren Bezeichnung auf. So entsteht neben den Metallbarren, die sich übrigens für größere Gewichtsmengen immer im Gebrauch halten, die Metallmünze. Damit aber diese unbeanstandet von jedem für das angenommen werde, wofür die aufgeprägte Bezeichnung sie ausgiebt, bedarf die Prägung noch einer allgemein gültigen Beglaubigung, der Währung im eigentlichen Sinne der Gewährleistung für den aufgeprägten Wert. Daß diese von der Staatsgewalt als solcher gegeben werde, ist für die wirtschaftlichen Berrichtungen des Geldes keine notwendige Voraussetzung. Völker ohne eigene Währung haben immer gern die Münzen fremder Staaten in Tausch genommen, welche für sie keine rechtliche, sondern nur die thatsächliche Gewähr des Ansehens jener Staaten boten, und noch jetzt geschieht dies regelmäßig innerhalb eines gewissen Gürtels längs der Staatsgrenzen. Neben der einmal eingeführten öffentlichen Währung würde sich freilich eine andere, die keine rechtliche Sicherheit bietet, nicht leicht behaupten, noch weniger einführen lassen, wenn auch nicht die Münze von den Staaten zum Hoheitsrecht gemacht wäre.

Je allgemeiner und ausschließlicher eine bestimmte Ware als Tauschmittel in Gebrauch ist, desto zuverlässiger wird sie durch die Gewöhnung, den Wert aller übrigen Waren in ein Verhältnis zu dem dieser einen zu bringen, zum allgemein-gültigen Wertmaßstabe. Man veranschlagt nunmehr den Wert eines Gegenstandes nach diesem Maßstabe auch für den nur möglichen Austausch, und es drängt sich dieser Maßstab auch in die Wertvergleihung anderer Waren untereinander ein, weil er jedem der geläufigste ist. Damit wird indes der Boden der ursprünglichen Wertvergleihung nach dem Maße der gesellschaftlich notwendigen Arbeit, welche zur Herstellung eines Gegenstandes erforderlich war, keineswegs verlassen, weil ja das Tauschmittel selbst eine Ware d. h. ein durch Arbeit zum

Tausch hergestelltes Erzeugnis ist. Vielmehr erhält jetzt erst die Durchschnittsberechnung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit ihren festen Abschluß, indem die für sich nicht greifbar darzustellende Werteinheit der Durchschnittsarbeit in einem gewissen Geldanschlage nun ihren allgemein erkennbaren Ausdruck erhält. Vermögen wir doch auch die Stärke der Empfindungen eines Menschen nur an dem Ausdruck zu schätzen, den sie in Gebärde und Stimme erhalten, obwohl jeder den Maßstab für diese Schätzung nur in seiner eigenen Empfindung hat, die er nach einem gemeinschaftlichen Durchschnitt der Beurteilung zugrunde legt.

Während in einem Verkehrsgebiete mehrere Tauschmittel neben einander, mehr oder weniger allgemein im Gebrauch sein mögen, kann jeweilig immer nur eines derselben zum allgemeinen Wertmaßstabe dienen, und die anderen sind nur nach ihrem Wertverhältnis zu diesem auch als Tauschmittel verwendbar. Daher kommt es, daß in den Begriff der Währung die dem Worte an sich fremde Voraussetzung aufgenommen worden ist, daß dieselbe ein Metall vor den anderen zum Grundmaßstabe der Wertbezeichnung nehme. Die Wertbezeichnung der Münzen anderen Metalls wird dann zwar zu den Münzen des Währungsmetalls in ein bestimmtes, dem Austausch dienliches Verhältnis gebracht, welchem das bei Einführung der Währung tatsächlich bestehende Wertverhältnis der Metalle zugrunde liegt. Wird aber dieses Verhältnis durch eine Veränderung in den Produktionsbedingungen des einen oder des andern Metalls verschoben, so bleiben nur die Münzen des Währungsmetalls fester Wertmaßstab; bei den Münzen des andern Metalls erhöht oder vermindert sich der aufgeprägte Wertausdruck der eingetretenen Wertverschiebung entsprechend. Daß jemals aus rein wirtschaftlichen Bedingungen eine Doppelwährung, d. h. ein festes Wertverhältnis der beiden

Edelmetalle sich herstelle, nach welchem sie ohne Unterschied als Tauschmittel und Wertmaßstab gebraucht werden könnten, ist unmöglich und hat dafür die Geschichte in der That kein Beispiel. Was in dieser Richtung etwa die staatliche und völkerrechtliche Ordnung möglich machen kann, liegt eben außerhalb der reinen Wirtschaftsbedingungen.

Die wirtschaftliche Bedeutung des allgemeinen Tauschmittels ist am greifbarsten in dem deutschen Worte „Geld“ ausgedrückt; es ist eine Ware, die den Entgelt für den Wert der dagegen ausgetauschten anderen Waren in ihrem eigenen gleichen Werte als wirtschaftliches Erzeugnis in sich trägt. Auch der Staat kann ein wertloses Ding so wenig in Geld verwandeln als das englische Parlament aus einer Frau einen Mann machen. Alle die sinnreichen Einfälle, die je ausgegeben wurden und noch täglich aufschießen, auf dem Boden der im Austausch sich vereinigenden Arbeitsteilung das Geld seinem Wertgehalte nach durch bloße Wertzeichen zu erzeugen, sind utopisch und entspringen der kleinen Gedankenlosigkeit, dasjenige, was sie erzeugen wollen, stillschweigend wieder vorauszusetzen. Wesentlich verschieden von solcher Erzeugung des Geldes ist es, daß Wertzeichen in einem angemessenen Verhältnisse zum wirklichen Geldvorrat eines Verkehrsgebietes die Stelle des letzteren im Umlauf vertreten. Es ist das eben nur möglich, weil diese Wertzeichen Anweisungen auf Geld sind, welches vermöge derselben zu bestimmter oder beliebiger Zeit erhoben werden kann; und zudem vertreten sie das Geld nur in der Eigenschaft als Tauschmittel, aber nicht als Wertmaßstab, als solcher liegt immer der wirkliche Geldvorrat zugrunde. Darum ist von dem Wesen des Geldes unzertrennlich, daß es selbst Wertveränderungen unterliegt, je nachdem die Beschaffung des Geldstoffes bei Entdeckung reichlicherer Naturvorräte einen geringeren oder bei Erschöpfung der bekannten einen größeren Arbeitsauf-

wand erfordert. Ein schlechtbin fester Wertmaßstab für den Austausch läßt sich nicht finden, weil nicht die Arbeit unmittelbar, sondern nur der Niederschlag derselben in ihrem Erzeugnisse ausgetauscht werden kann und es kein Erzeugnis giebt, dessen Produktionsbedingungen sich niemals verändern. Die Edelmetalle haben sich gerade darum als Wertmaßstab festgesetzt, weil nach den Erfahrungen von Jahrtausenden die Schwankungen ihres Wertes mit den Produktionsbedingungen die geringsten sind und sich auf die längsten Zeiträume verteilen.

Wenn aber das Geld seinem Wertstoff nach notwendig Ware, so ist es doch in seiner Verrichtung als Geld allen anderen Waren entgegengesetzt. Zwar wird es selbst nicht nur in der Gestalt als Barren, sondern auch als geprägte Münze Gegenstand eines besonderen Handelszweiges, des Wechselgeschäfts; aber dieser Handel ist wirtschaftlich auf den Austausch von Geldstücken verschiedenen Wertes und von Münzen verschiedener Währung, endlich von Münzen überhaupt gegen Geld in Barren beschränkt. Nur in diesem Sinne läßt sich sagen „Geld ist Ware“, aber dieses geflügelte Wort wird gemeinhin ganz anders verstanden und gehört dann derselben Gedantentiefe an, wie das Zwillingsswort „Arbeit ist Ware.“

Daß der Warencharakter des Geldes die Wirtschaft in ähnlicher Weise beschwert wie Transport und Handel, ist unbestreitbar, denn der zur Vermittelung des Austauschs erforderliche Vorrat an Barren oder Münzen muß entweder durch unmittelbaren Arbeitsaufwand oder durch Hingabe von Waren zu Tausch beschafft werden. Und so wie diese Waren dadurch der Befriedigung von Bedürfnissen, wozu sie geeignet sind, an dieser Stelle entzogen werden müssen, wird an der andern Stelle die Arbeit der Beschaffung von solchen Befriedigungsmitteln entzogen; denn das Geld als solches befriedigt eben

kein Bedürfnis. Es dient nur der Vermittelung des Austauschs, es ist also wie Transport und Handel nützlich nur insoweit es notwendig ist, und notwendig ist es nur weil jeder beim Austausch Zug um Zug den Inhalt seiner Ware verlangt. Kann also die Entwicklung der Wirtschaft dahin führen, diese Notwendigkeit einzuschränken, so ist das für die Austauschenden von gleichem Vorteil, wie wenn sie die Vermittelung von Transport und Handel entbehren können. Aber sowenig wie diese beiden Einrichtungen, wird auch das Geld für die auf Austausch angewiesene Arbeitsteilung je schlechthin entbehrlich werden, da wie oben gezeigt, ein Ersatz desselben undenkbar ist und jede Vertretung dasselbe als Tauschmittel und vollends als Wertmaßstab doch wieder notwendig voraussetzt.

Der Wert einer Ware, wie er für den einzelnen Tausch im allgemeinen Tauschmittel bestimmt und ausgedrückt wird, ist ihr Preis, und der Preis, welcher nach den gegebenen Bedingungen eines bestimmten Maßes als der für eine Ware zu erlangende oder anzulegende berechnet wird, ihr Marktpreis. Der wirtschaftliche Zustand, in welchem unter Preis ohne weiteres der Geldpreis in Metallgeld verstanden wird, heißt Geldwirtschaft im Gegensatz zur Naturalwirtschaft. Den Unterschied beider bezeichnet ausdrucksvoll die Benennung des Tausches als Kauf, wenn von der einen Seite Geld gegen Ware von der andern Seite vertauscht wird. Die im Tausch gleichstehenden Teile erscheinen nun, der eine welcher die Ware für Geld hergibt, als Verkäufer, der andere, welcher Geld für die Ware gibt, als Käufer. — Die Höhe des Preises darf übrigens mit der Höhe des Wertes um deswillen nicht verwechselt werden, weil jener nur nach dem Werte einer von vielen Waren ausgedrückt wird. Wenn wir die mittelalterliche Wirtschaft mit der heutigen vergleichen, erscheinen uns die Warenpreise überraschend niedrig.



Bringen wir aber den damaligen Wert der Edelmetalle im Verhältnis zum heutigen in Anschlag, so entspricht jenen Preisen zum Teil ~~ein~~ ~~sehr~~ ~~hoher~~ Wert, in welchem eben die vergleichsweise Armut der damaligen Wirtschaft zum Ausdruck kommt.

## V.

Nachdem der ganze Kreis der Arbeitsteilung nach Zweigen und der aus ihr entspringenden selbständigen Wirtschaftsverrichtungen durchgemessen ist, werden wir noch einmal an die Stelle zurückgeführt, an welcher sich diese Gliederung der Arbeit als Bedingung für die Steigerung der wertschaffenden Kraft ergab. Es galt die möglichst vervollkommnete Ausstattung dieser Kraft: nunmehr ist zusammenzufassen, wie sich die Ausstattung in der Arbeitsteilung darstellt. Indem zu diesem einen Begriffe sich die Begriffe des Wertvorrats, des Werkzeugs und Arbeitsmittels, der Ware und des Geldes zusammenfügen, ist die Ausstattung der wertschaffenden Kraft das, was herkömmlich mit dem in diesem Sinne ganz unzutreffenden Worte Kapital in seiner rein wirtschaftlichen Bedeutung bezeichnet wird.

Wenn alle Erfindung von Werkzeug und Entdeckung von Arbeitsmitteln eine gewisse Erhebung des Menschen über die Notdurft des Lebens erfordert, so hat auch der erste merkbare Schritt in dieser Richtung auf einen die Befriedigung der unmittelbaren Notdurft übersteigenden Erfolg der vorausgegangenen Wirtschaft sich stützen müssen. Zwar auf die allerdürftigsten Werkzeuge: die Stange zum Herabschlagen der Baumfrucht,

die Keule und den Stein zur Erlegung des Tieres mochte der Mensch in der unmittelbaren Verfolgung der Befriedigung seines Nahrungsbedürfnisses verfallen. Aber zur Erfindung des Bogens und der Schleuder, der Leiter und Art ist es nicht gekommen als bis durch Ansammlung irgend welches Nahrungsmittelvorrats einige Muße gewonnen war, die Eigenschaften und Kräfte der Naturdinge zu beobachten und zu überlegen, wie sie den wirtschaftlichen Zwecke dienlich zu machen wären. So treffen schon in dem ersten Reime des Kapitalbegriffs die Vorstellungen eines Vorrats und eines Produktionsmittels zusammen und sie weisen so wenig auf einen verschiedenen Gegenstand hin, daß sie vielmehr als die untrennlich verbundenen und sich vollständig deckenden Seiten eines und desselben Begriffsgegenstandes sich erweisen. Weber der Vorrat mit dessen Hilfe das Produktionsmittel beschafft wird, noch dieses haben eins für sich allein den Anspruch als Kapital zu gelten, sie gehören beide unentbehrlich zur Ausstattung der Arbeitskraft. Sie bilden aber auch nicht verschiedene Arten des Kapitals: denn der Vorrat, indem er überhaupt erst ermöglicht, die wirtschaftliche Thätigkeit auf die Herstellung eines Produktionsmittels zu errichten, dient insoweit selbst als Produktionsmittel, und die einmal beschafften Werkzeuge sind als Mittel für eine weitere Produktionsdauer auch Vorrat.

Wenn also Robbertus mit großer Lebhaftigkeit dagegen streitet, daß man den für eine Produktionsperiode voraus beschafften Unterhalt des Arbeiters zum Kapital dieser Periode rechne, da er vielmehr das Einkommen der vorausgegangenen Periode sei, so liegt darin gar nicht der Gegensatz, den die Befangenheit des sonst wohlberechtigten Kampfes gegen die Behandlung des Arbeitslohns in der Schule Adam Smiths den scharfsinnigen Denker finden läßt. Ganz unabhängig von jedem Verhältnis der Arbeitsvereinigung, in der vereinzeltten Wirtschaft

eines Robinson, erweist sich der Überschuss des Einkommens der vorausgegangenen Produktionsperiode als unentbehrliche Unterlage für die Produktionssteigerung der folgenden, d. h. als Kapital. Das vorrätige Einkommen wird zum Kapital durch die Verwendbarkeit als Mittel für die neue Produktion. Ob die Verwendung unmittelbar zum Unterhalt während dieser Periode oder erst zur Anfertigung von Werkzeugen für die weiterfolgende geschieht, macht für die Beurteilung keinen Unterschied, wenn nur allenthalben wirtschaftliche Verwendung stattfindet. Das Wesen des Kapitals ist, wie im übrigen Robbertus anschaulich ausführt, daß in ihm der Ertrag einer vorgethanen Arbeit in den Ertrag einer neuen Arbeit aufgeht. Dies aber trifft für den Unterhaltsvorrat genau wie für das mittelst eines solchen erst beschaffte Werkzeug zu.

Aus diesem Wesen des Kapitals folgt nun, daß soweit in einer Produktion Kapital verbraucht ist, dieses in dem Ertrage der Produktion sich wiederfinden, also aus demselben ersetzt werden muß, wenn überhaupt wirtschaftlich gearbeitet worden ist. Der eigene Ertrag der neuen Produktionsarbeit stellt sich erst nach Abzug des Erfages für das verbrauchte Kapital rein dar, und dabei hat der Unterschied zwischen Verbrauch und Gebrauch wirtschaftlich keine Bedeutung. Kein Erzeugnis der Menschenhand ist unverbrauchlich im Sinne der Schulunterscheidung, und ob ein Gegenstand in einem Produktionsvorgange vollständig verbraucht ist oder noch zum Gebrauch in einer Reihe weiterer Produktionsvorgänge dienlich bleibt, stellt sich wirtschaftlich nur als Unterschied der Verbrauchsmenge dar. Die wirtschaftliche Erfahrung muß berechnen können, wieviel Morgen Landes sich mit einem Spaten umgraben, wieviel Bäume mit einer Art fällen lassen, bis diese Werkzeuge gänzlich abgenutzt, d. h. fernerhin als Produktionsmittel untauglich sind. Die Wertgröße des Werkzeugs, geteilt durch die Zahl der Morgen

oder Bäume, ergibt dann den Kapitalverbrauch in dem einen Produktionsvorgange. Dagegen erscheint der in einer Produktionsperiode aufgezehrte Unterhaltsvorrat seinem ganzen Werte nach als Schuldposten der Produktion, der aus ihrem Ertrage gedeckt werden mußte, wenn auch nur als durchlaufender Posten, da er auf der andern Seite in gleicher Höhe als Einkommen erscheint. Er ist eben das eine oder das andere, je nachdem man jede Produktionsperiode nach vorwärts oder rückwärts abgeschlossen betrachtet: sieht man sie in ihrem Zusammenhange nach beiden Seiten an, so erscheint er als beides zugleich.

Verteilt sich die Herstellung eines Erzeugnisses auf verschiedenen Stufen an getrennte Arbeitszweige, so kommt zu den beiden besprochenen Arten des Kapitalverbrauchs noch eine dritte hinzu: der Verbrauch des wirtschaftlichen (nicht Natur-) Stoffes, Roherzeugnisses oder Halbfabrikats. Von der Thätigkeit der jeweilig folgenden Produktionsstufe aus angesehen, wird auch dieser Stoff verzehrt, insofern er in das neue Erzeugnis (Korn in Mehl, dieses in Brod) aufgeht. Aber in der That trifft diese Verzehrung nur die jeweilige Form des Stoffes, während seine Substanz gerade in dem endlichen Erzeugnisse erhalten bleibt. Der Kapitalersatz für diesen Verbrauch ergibt sich also einfach daraus, daß in dem Werte des letzten Erzeugnisses sich der Wert der darin als Stoff aufgegangenen Erzeugnisse der früheren Produktionsstufen wiederfindet. Der Kapitalersatz für die verzehrten Unterhaltungsmittel der Arbeiter findet sich dagegen in der Werterhöhung des Stoffes um die darauf in der betreffenden Produktionsstufe verwendete Arbeitsleistung wieder, und nicht anders verhält es sich mit dem Kapitalersatz für das verbrauchte Werkzeug: diese vorgethane Arbeit muß eben, insofern ihr unmittelbarer Ertrag, der verbrauchte Wertteil des Werkzeugs, in dem neuen Erzeugnisse

aufgeht, an einer entsprechenden Werterhöhung des letzteren ihr Ertragsäquivalent wiederfinden, als ein Teil der auf dieses verwendeten Arbeit, wenn im ganzen wirtschaftlich gearbeitet ist.

Damit ist denn auch schon die Frage beantwortet, ob und in wie weit das Kapital einen selbständigen Produktionsfaktor neben der Arbeit und dem angeblichen Faktor der Naturkräfte bildet, wie die herkömmliche Aufzählung will. Vorab ist hier die Gedankenlosigkeit zu rügen, welche in einem Atem von dem Kapital als Produktionsmittel und als Produktionsfaktor spricht, während doch die Begriffe: Mittel und Faktor in ausschließendem Gegensatz stehen, und was Mittel ist, eben darum nicht Faktor, der Faktor nicht Mittel sein kann. Zwei und drei heißen die Faktoren von sechs, weil weder zwei die Zahl drei noch drei die Zahl zwei als Mittel gebraucht, um sechs auszumachen, vielmehr beide gleichmäßig zu diesem Produkte zusammenwirken. Ebenso heißen Faktoren der Gesetzgebung selbstthätige politische Kräfte, durch deren freies Zusammenwirken die Gesetzgebung sich vollzieht, während der Monarch alsbald aus einem Faktor zum Mittel herabgedrückt sein würde, wenn nach dem parlamentarischen System er die Minister und diese die Gesetze nach dem Willen einer parlamentarischen Mehrheit zu machen hätten.

Als vorgethane Arbeit aber kann das Kapital keinenfalls ein von der unmittelbaren Produktionsarbeit verschiedener Faktor sein. Zwischen dieser und der auf das Werkzeug oder den Unterhaltsvorrat verwendeten Arbeit besteht kein anderes Verhältnis als zwischen den Arbeiten der verschiedenen Produktionsstufen zur Herstellung eines fertigen Erzeugnisses. Auf diese bezogen, stellen sie insgesamt die zu dessen Herstellung verwendete Arbeit dar, die sich im Werte desselben wiederfinden muß, sind also nur ein und derselbe Faktor der Erzeugung. Wird jedoch die Produktion jeder Stufe für sich in Betracht

genommen, so verhalten sich für diese die Erzeugnisse aller vorangegangenen Arbeiten nur als Mittel, welches in dem Kapitalersatz durch das Erzeugnis jeder folgenden Arbeit hindurchgeht, bis es zuletzt sich dauernd in einen Wertanteil des fertigen Erzeugnisses umsetzt. In diesem Wertanteil, der den Kapitalersatz bildet, aber auch in nicht mehr, besteht also der Anteil des Kapitals als Faktor der Produktion. Wenn sich etwa der Wert dieses Kapitalersatzes infolge der erleichterten Wiedererzeugung des Stoffes oder Werkzeugs verringern sollte, so kommt dies allein der letzten und gegenwärtigen Arbeit zugute, indem nun eben sie durch die Verminderung des Kapitalaufwandes ergiebiger geworden ist. Der Verlust an Kapitalvorrat ist in diesem Fall nicht von anderer Art, als wenn ein Werkzeug vermöge neuer Erfindungen oder Entdeckungen entbehrlich geworden ist.

Daß dem Kapital ein weiterer Anteil an der Produktion nicht zukommt, als ihm durch den Ersatz zugestanden wird, in allem Übrigen aber nur die unmittelbare Produktionsarbeit das Erzeugnis schafft, muß auch alsbald anschaulich werden, wenn man die beiden „Faktoren“ trennt. In diesem Falle wird das Kapital nach einem gewissen Zeitablauf sich noch unverbraucht finden, es wird aber auch nicht den kleinsten Wertteil aus sich hinzu erzeugt haben. Auf die Dauer indes wird der Kapitalvorrat, wenn die Hand des Menschen von ihm abgezogen bleibt, seine Eigenschaft als Naturgegenstand darin bewähren, daß er in den unablässigen Gestaltenwechsel der Natur zurückfällt. Es wird über kurz oder lang verderben und zugrunde gehen, also dem Menschen zu nichts mehr nütze sein. Die Arbeit aber, wenn sie auch ohne Kapital zeitweise unwirtschaftlicher verwendet sein wird, birgt ewig die Fähigkeit in sich, die sie in der ursprünglichen Kapitalerzeugung bewährt hat, auf die Dauer neues Kapital aus sich heraus zu er-

zeugen und stetig zu vermehren. Das hat sich geschichtlich wiederholt nach Kapitalzerstörungen, die einer völligen Kapitalvernichtung nahe kamen, wie nach der Völkerverwanderung, und in Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege gezeigt. Während also die Arbeit dem Kapital nichts über dessen Ersatz hinaus, verdankt das Kapital vielmehr der Arbeit seine Bewahrung gegen die Zerstörung der Naturkräfte. Die Arbeit ist nicht nur zur Kapitalbildung, sondern auch zur Kapitalerhaltung unentbehrlich.

Der Vorstellung von einer werterzeugenden Kraft des Kapitals könnte vielleicht noch die Meinung zugrunde liegen: wenn vermittelt eines neu erfundenen Werkzeugs ein Teil der sonst zu einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg notwendigen Arbeit erspart wird, so leiste in der That der Erfinder des Werkzeugs, nicht der Arbeiter der dasselbe gebraucht, diese ersparte Arbeit. Aber die Frage, wie der Erfinder den Entgelt seiner Erfindungsthätigkeit erhält, ist völlig verschieden von der, was mit der Frucht seiner Erfindung geschieht. Sein Entgelt kann nur darin bestehen, daß die Anspannung der Erfindungsarbeit in angemessenem Verhältnis auf Durchschnittsarbeit in dem Preise des Werkzeugs veranschlagt wird. Ist das geschehen, so bleibt ja der einmal gegebene Entgelt in dem Kapitalersatz des demselben gemäß gewerteten Werkzeugs erhalten. Aber auch von dem sinnreichsten Werkzeug gilt dasselbe, was von jeder Art des Kapitals: es bleibt ohne die Arbeit, die es verwendet, tot, und kann darum auf den Ertrag dieser Arbeit keinen Anspruch machen.

Der Umfang des Kapitalbegriffs, wie er sich bisher für die einfache Produktionswirtschaft darstellte, erweitert sich mit dem Eintritt der Teilung von Arbeitszweigen mit Austausch der Waren, Handelsvermittlung und Geldwirtschaft. Die Möglichkeit, jede Ware jederzeit gegen jede andere unmittelbar

oder mittelst des Geldes auszutauschen, macht es nun gleichgültig, welche Vorräte der einzelne angesammelt hat, da ihm alle die zu seiner Produktion dienlichen verschaffen können. Vollends das Geld dient statt aller Vorräte und Werkzeuge, die es zu kaufen vermag. So stellt sich neben das Nutzkapital, welches für die Produktion in Verwendung gebracht ist, das Waren- und das Geldkapital, welche dazu in Verwendung gebracht werden können und in denen vorwiegend das Handelskapital besteht. Nunmehr sind auch solche Erzeugnisse, die zur Zeit der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienen, soweit sie darin nicht verbraucht werden, dem Kapital zugurechnen. Die Villa, die Einrichtung, die Equipage des Fabrikanten können, wenn mißliche Umstände oder ein plötzlicher Anlaß zur Produktionsausdehnung eintreten, durch Vermittlung des Geldes dem Geschäftskapital zugeführt werden. Nicht die Verwendung, sondern die Verwendbarkeit bestimmt für den einzelnen den äußersten Umfang seines Kapitals, wobei das zur Zeit nicht für die Produktion verwendete wirtschaftlich zutreffend als totes Kapital bezeichnet werden kann — darin würde sich eben nur die Auffassung bestätigen, daß in der That das Kapital nur durch die Arbeit lebendig gemacht wird. Sobald man aber die Kapitale der Einzelnen als Volkskapital zusammenfassen will, müssen die letzterwähnten Bestandteile ausgeschieden werden, da sie für den einen in lebendiges Kapital umgesetzt werden können, nur indem sie gleichzeitig für den andern totes Kapital werden.

In den als Produktionsmittel verwendbaren Wertvorräten aller Art ist denn auch der wirtschaftliche Kapitalbegriff erschöpft. Freilich hat schon Adam Smith den ersten Schritt aus diesem Kreise herausgethan, indem er die erworbenen und nützlichen Fähigkeiten zum Kapital rechnete, weil doch zum Erwerb derselben ein Kapitalaufwand erforderlich sei. Auf dem



so glücklich betretenen Wege sind dann andere nur folgerichtig fortgegangen, indem sie auch die einfache Arbeitskraft zum Kapital gezogen wissen wollen, weil ja auch diese nur durch eine auf den heranwachsenden Menschen zu verwendende Kapitalausgabe herzustellen sei. Diese sklaventhalerische Auffassung erschien der deutschen Wissenschaft so einleuchtend, daß sie diese Anlagen und Kräfte in ihre Einteilung des Kapitals mit dem verschönernden Zusatz aufnahm, dieselben befänden sich gleich den „Sachgütern“ im „Besitz“ des Menschen. Die Ordnung des Gebäudes vollzog endlich die Entdeckung, daß auch der Staat unter das Kapital aufzunehmen sei, weil ja unstreitig gute Staatseinrichtungen die beste Förderung der Produktion sind. All' diese Gedankenverwirrung und Geschmacksverirrung hätte man sich erspart, wenn man sich nicht wie gewaltsam gegen den klaren Begriff der wertschaffenden Kraft versperren hätte. Diesem Eigensinn der Schule kann nicht oft genug vorgehalten werden, daß in der Wirtschaft der Mensch der Natur gegenübersteht, er als Zweck, um sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Alles, was er an seinem Teile mitbringt, um Macht über die Natur zu gewinnen, ist also wie Tag und Nacht verschieden von dem, worin er diese Macht niederlegt; geschaffener Wert und wertschaffende Kraft sind ausschließende Gegensätze.

## VI.

In dem Erzeugnisse, welches der Mensch vermöge seiner wertschaffenden Kraft sich erarbeitet, eignet er sich zugleich den ursprünglich freien Beitrag der Natur zu, welcher als Arbeits-

mittel in das Erzeugnis aufgegangen ist. Das fertige Erzeugnis ist so sein wirtschaftliches Eigentum geworden, als gegenständlicher Ausdruck seiner Macht über die Natur, als Sache. In diesem Verhältnis untersteht die Sache schlechthin und ausschließlich der wirtschaftlichen Verfügung des Eigentümers, sei es zu eigener unmittelbarer Nutzung, sei es zum Austausch gegen die Erzeugnisse anderer. Der Austausch besteht eben darin, daß die ausgetauschte wie die eingetauschte Sache aus dem wirtschaftlichen Eigentum des einen in das des andern übergeht, und in diesem an Stelle der vertauschten gleich einer selbsterzeugten Sache steht.

Der Bestand dieses wirtschaftlichen Eigentums, von welchem noch jede Vorstellung eines Rechts fernzuhalten ist, ruht aber auch ganz auf der eigenen Macht des Eigentümers. Es ist nur die Fortsetzung der auf die Erzeugung der Sache gerichteten Thätigkeit, daß dieselbe, bis sie ihre wirtschaftliche Bestimmung erreicht hat, gegen Zerstörung durch dieselbe Naturmacht zu schützen ist, welche sich der Erzeugung entgegenstemmt. Aber dem natürlichen Menschen gehört auch der andere Mensch zur Natur, und nicht anders wie dem Raubtiere, sucht er jenem in der Erjagung des verfolgten Wildes zuvorzukommen, und wenn er sich stark dazu fühlt auch die schon gemachte Beute zu entreißen. So entspringt von Natur der Kampf um das Eigentum noch vor dem friedlichen Austausch desselben, der Friede ist überhaupt nur das Ergebnis des Kampfes, wenn in diesem die Kräfte der Kämpfenden sich als gleich erwiesen haben; und nebeneinander oder abwechselnd gehen Kampf und Austausch noch eine lange wirtschaftliche Entwicklungsreihe der Menschheit hindurch fort, mögen sich nun Einzelne oder natürliche Gemeinschaften von Menschen im Kampf gegenüber treten. Das wirtschaftliche Eigentum ist im Kampfe nur durch den Selbstschutz des Eigentümers vermöge seiner Macht

über die andern Menschen, seiner gesellschaftlichen Macht zu behaupten. Der Erfolg des Selbstschutzes hängt davon ab, daß es dem Eigentümer gelingt, vermöge seiner natürlichen Kräfte und der durch seine wirtschaftliche Macht beschafften Werkzeuge des Schutzes, der Abwehr und des Angriffs — Verteidigungsanstalten und Waffen — weiterhin auch vermöge der gesellschaftlichen Macht, die ihm seine Stellung in einer natürlichen Gemeinschaft gewährt, dem Angriffe auf sein Eigentum siegreich zu begegnen. Unterliegt er im Kampfe, so verfällt als nächster Kampfpreis seine Sache dem Sieger, welcher sich dieselbe kraft seiner gesellschaftlichen Macht aneignet, wie jener sie kraft seiner wirtschaftlichen Macht sich zugeeignet hatte. So entsteht neben dem wirtschaftlichen das gesellschaftliche Eigentum als Aneignung des Ertrags fremder Arbeit, wie dieses als Zueignung des freien Naturstoffs durch eigene Arbeit.

Auch von dem Begriffe des gesellschaftlichen Eigentums ist noch jede Vorstellung wie des Rechts, so des Unrechts fern zu halten. Beide Arten des natürlichen Eigentums mögen für die Rechtsbildung als Gründe für die Anerkennung eines Eigentumsrechts je nach den sittlichen Anschauungen von Volk und Zeit in Betracht kommen. Die geschichtlich bedeutendsten Völker haben in dieser Beziehung dem gesellschaftlichen Eigentum, gerade wenn es im offenen Kampfe erworben war, sogar den Vorzug gegeben. Von den alten Römern sagt Cuius, daß sie das am meisten für ihr eigen gehalten, was sie mit den Waffen genommen hätten, und von den Germanen seiner Zeit Tacitus, daß sie es für feig und träg achteten, mit Schweiß zu erwerben, was man sich mit Blut beschaffen könne. Zu einer andern Zeit mag man die gewaltjame Aneignung höchst verwerflich finden, während man andere nicht minder wirksame Weisen gesellschaftlicher Aneignung arglos als gutes Recht in

Anspruch nimmt und gelten läßt. Gerade wegen dieser wechselnden Beurteilung der gesellschaftlichen Konvenienz ist es für die wissenschaftliche Erkenntnis dieser Naturvorgänge der Wirtschaft und Gesellschaft um so notwendiger, ihren begrifflichen Unterschied in aller Schärfe zu fassen, statt wie Leibniz den Kampf neben die Erzeugung und den Tausch als gleichwertige Arten der Arbeit zu stellen.

Die äußerste Stufe der gesellschaftlichen Aneignung ist die Knechtung des im Kampfe überwundenen Gegners, dessen wirtschaftliche Kraft dadurch gleich der Naturkraft des gezähmten Tieres zur Verfügung des Siegers gestellt wird. Den inneren Zwiespalt dieses Verhältnisses läßt schon dessen Behandlung im römischen Recht erkennen, indem es einerseits schlechtthin als Eigentum an dem zur Sache herabgedrückten Menschen aufgefaßt, andererseits aber doch nur als gesellschaftliches Machtverhältnis (*potestas*) neben die Gewalt des Vaters über seine Kinder gestellt wird. Beschränkt sich so die Aneignung auf den Arbeitsertrag des Knechts nach Abzug lediglich des zum Unterhalt desselben erforderlichen Aufwandes, so rückt damit dieses Verhältnis unmittelbar an dasjenige heran, welches unter veränderter Einkleidung die gleiche Aneignung, wenn auch in mehr oder minder beschränktem Maße noch in der heutigen Gesellschaftsordnung ermöglicht.

Indem nun der angeeignete Arbeitsertrag für die wirtschaftlichen Zwecke des Eigentümers ganz wie das wirtschaftliche Eigentum verfügbar wird, setzt sich die gesellschaftliche Macht in wirtschaftliche, die Macht über Menschen in Macht über die Natur um. So sind schon in den Anfängen der Wirtschaftsgeschichte die großen Vermögensunterschiede nicht durch wirtschaftliche Überlegenheit, sondern durch Kampfbeute und Sklavenarbeit entstanden. Umgekehrt schlägt aber auch die wirtschaftliche Macht in gesellschaftliche um, indem der wirtschaftlich

Machtlose oder minder Mächtige durch seine wirtschaftlichen Bedürfnisse in gesellschaftliche Abhängigkeit von dem wirtschaftlich Mächtigen gebracht wird.

Die Wertverminderung, welche nach wirtschaftlichen Gesetzen diejenigen an ihrer Ware erleiden müssen, welche dieselbe über den Bedarf des gegebenen Marktes hinaus vermehrt haben, kann nur im Marktpreise zur Erscheinung kommen. Dieser Preis aber wird festgestellt, indem die Konsumenten gegenüber dem Wettstreit der Produzenten, daß jeder für sein Erzeugnis einen Abnehmer finde, kraft ihres wirtschaftlichen Eigentums am Tauschmittel in der Lage sind, dieses dem einzelnen Bewerber solange vorzuenthalten, bis derselbe sich bereit findet seine Ware zu einem geringeren als dem seiner Arbeitsleistung entsprechenden Preise in Tausch zu geben. Je nach der Behaftigkeit des augenblicklichen Andranges der Bewerber und nach der Stärke des Bedürfnisses der einzelnen, überhaupt einen Entgelt für ihre Ware zu erhalten, kann in diesem mit wirtschaftlichen Mitteln geführten gesellschaftlichen Kampfe der schließliche Preis aber auch unter das nach den wirtschaftlichen Bedingungen entsprechende Maß hinabgedrückt werden.

Wer umgekehrt durch Anspannung der wirtschaftlichen Sorgfalt und Voraussicht seine Arbeit darauf eingerichtet hat, daß ihre Erzeugnisse einem stärkeren Bedarf entgegenkommen, kann nach wirtschaftlichen Bedingungen seine Leistung entsprechend höher als die Durchschnittsarbeit werten. Den hiernach angemessenen höheren Preis erzielt er indes tatsächlich nur auf dem Wege, daß er die Ware kraft seines wirtschaftlichen Eigentums den Bewerbern solange vorenthalten kann, bis sie sich bereit finden ihm den Wertzuschlag zu bewilligen. Je nach der Stärke des Andranges der Bewerber und des vom einzelnen empfundenen Bedürfnisses nach der Ware, kann aber in diesem Kampfe der Preis auch über den wirtschaftlich ange-

messenen Wertzuschlag hinaufgeschraubt werden. In dem einen wie in dem andern Falle bildet die Preisminderung oder Preiserhöhung, soweit sie wirtschaftlich nicht begründet ist, eine gesellschaftliche Aneignung des entsprechenden Anteils vom Arbeitsertrage dessen, der in dem gesellschaftlichen Kampfe unterlegen ist.

Die Preisbestimmung nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, welche von der herkömmlichen Lehre schlechtthin als Norm des Tauschwerths behandelt wird, hat also wirtschaftlich nur die Berrichtung, die nach dem Maß der wirtschaftlich notwendigen Arbeit begründeten Wertunterschiede zum letzten Ausdruck zu bringen. Sie vermag aber diese Berrichtung nur in der Gestalt eines gesellschaftlichen Machtkampfes zu erfüllen, der unmerklich über das wirtschaftliche Ziel hinausführt und in gesellschaftliche Aneignung umschlägt. So kann in dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, zu welchem dieselbe Lehre die Abstraktion der wirtschaftlichen Gleichheit hypostasiert, die wirtschaftliche Unterlage von Angebot und Nachfrage durch hohe Schichten gesellschaftlicher Aneignung überdeckt werden. Je größer die Ausdehnung des Marktes und die Zahl der Bewerber, welche auf demselben zusammentreffen, desto weniger bleibt es dem einzelnen möglich, den Bedarf für einen gegebenen Augenblick auch nur mit einiger Sicherheit zu übersehen. Sind es aber für die wirtschaftliche Berechnung nur zufällige Umstände, welche eine günstigere gesellschaftliche Machtstellung für das Angebot oder die Nachfrage bestimmen, wird ihre Voraussetzung damit zum bloßen Spielwagnis, so ist auch die Ausnutzung der thatächlich ermbglichten Vorteile nicht mehr Entgelt für eine wirtschaftliche Leistung, sondern nichts als Aneignung fremden Arbeitsertrags. Vollends gilt dies, wenn das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage künstlich erzeugt ist, sei es durch Aufkaufen, sei es durch Überschwemmung des

Marktes, um eine unbequeme Konkurrenz im Keime zu ersticken. Die unbefangene Robeit der englischen Handelspolitik hat sich zu Zeiten offen zu einem Kampfmittel betannt, welches dem idealen Deutschland in den täglichen Streifzügen der Börsenminen und Kontreminen als notwendige und heilsame Regulierung des Bedarfs ausgegeben wird.

Wenn die römischen Juristen, für deren Vorstellung alle Wirtschaft im Handel aufging, die Gewinnabsicht als selbstverständliche Voraussetzung alles Handels ansahen, so hat Goldschmidt dies nur folgerichtig dahin erweitert, daß die Gewinnabsicht jeder Erwerbsthätigkeit wesentlich sei. Es kommt nur eben darauf an, ob der Gewinn an der Natur oder am Menschen gemacht werden soll. Auf jenes ist die wirtschaftliche Produktion als solche gerichtet. Die menschliche Arbeit würde unwirtschaftlich verwendet, weil zu einer planmäßigen Fürsorge für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ungeeignet sein, welche nicht mehr erzeugte, als der Arbeiter während der Erzeugung für seinen Unterhalt gebraucht. In diesem Sinne, als Gewinn an der Natur, ist ein Erwerb aller wirtschaftlichen Thätigkeit wesentlich, aber die wirtschaftliche Absicht kann auch nur auf solchen Gewinn gerichtet sein. Das gilt nun genau auch von dem Handel als einer rein wirtschaftlichen Verrichtung. Er muß sich selbstverständlich seine Ware höher als zum Ankaufspreise entgelten lassen — aber doch eben nur höher um den Entgelt seines eigenen Arbeitsaufwandes, der wirtschaftlich notwendig war, um die Ware dem Bedarf fertig entgegenzubringen. Die Ware, welche er verkauft, ist in diesem Sinne so gut eine andere, d. h. durch seine Arbeitsleistung weiter umgestaltete, wie die Ware des Bäckers eine andere ist, als die des Müllers, aus welcher sie eben durch die Zuthat der Arbeit des Bäckers bereitet wurde. Insoweit ist also auch der Gewinn des Handels rein wirtschaftlicher Gewinn an der Natur, da

durch ihn ebensowohl wie durch die Produktionsarbeit Hindernisse der Natur beseitigt werden, welche der unmittelbaren Befriedigung des Bedürfnisses durch die Ware entgegenstanden. — Auf der andern Seite nun kann auch mit der wirtschaftlichen Produktionsabsicht, noch ehe sie an's Werk geht, sich eine gesellschaftliche Gewinnabsicht verbinden, ja die eigentliche Triebfeder für jene sein, indem der Entschluß zur Produktion nur in der Voraussicht gefaßt wird, sich vermöge einer günstigen gesellschaftlichen Stellung das Erzeugnis höher entgelten zu lassen, als dem Arbeitsaufwande entspricht. Aber diese Verbindung ist offenbar beim Handel viel häufiger als bei irgend einer Produktionsthätigkeit, obwohl die gesellschaftliche Gewinnabsicht dem einen so wenig als dem andern wesentlich ist. Und da ist eben die Stelle, wo der unfruchtbare Zwischenhandel sich als ein den Produzenten und Konsumenten gleichmäßig ausaugender Parasit einnistet.

Wie wenig aber mit dem Begriff der gesellschaftlichen Aneignung notwendig die Vorstellung eines verwerflichen Vorgangs verbunden werden darf, muß darin augenfällig werden, daß die Leistungen an die nicht wirtschaftlich thätigen Glieder der Gesellschaft überhaupt nur unter diesen Begriff gebracht werden können, auch diejenigen nicht ausgenommen, welchen wir die höchste Förderung der wertschaffenden Kraft zugestehen mußten. Ein wirtschaftlicher Entgelt der Leistungen des Lehrers, des Künstlers u. s. w. ist nicht möglich, weil diese Leistungen selbst keine wirtschaftlichen — nicht durch Arbeit der Natur abgerungen sind, und darum die Schätzung derselben nach dem einzigen wirtschaftlichen Maßstabe des Arbeitsaufwandes ausgeschlossen ist. Ihre Fähigkeiten sind im letzten Grunde freie Gaben der Natur, aber für andere nur durch die freie Mittheilung ihrer Träger zugänglich. Die Höhe der Gegenleistung kann daher nur durch die gesellschaftliche Macht oder — Ohnmacht dieser



Träger bestimmt werden. Und wenn freilich im ganzen die Ohnmacht dabei die weitaus größere Rolle zu spielen scheint, so zeigt doch die Leichtigkeit, mit welcher die geschraubtesten Anforderungen gewisser Künstler sich durchsetzen, wie weit die gesellschaftliche Macht auf diesem Gebiete gehen kann — gegenüber der Ohnmacht des geschmack- wie gedankenlosen Regels.

## VII.

Wer das zur wirtschaftlichsten Ausstattung seiner Arbeitskraft erforderliche Kapital weder in Natur, noch in Waren oder Geld als Eigentum hat, ist genötigt sich dasselbe entweder durch Kauf, auf Kredit oder durch Leihe zu beschaffen. In dem Kreditlauf fallen die beiderseitigen Leistungen der Hingabe von Ware und Preis, statt Zug um Zug zu geschehen, zeitlich auseinander, indem der Verkäufer bei sofortiger Hingabe der Ware sich der Zusage des Käufers begnügt, daß er den Preis zu einer späteren Zeit zahlen werde. Da dieser Preis nur aus dem Ertrage der vermitteltst des gekauften Kapitals vorzunehmenden Produktionsarbeit als der darin wiederzufindende Kapitalertrag entnommen werden kann, so wird in dem Kauf auf Kredit in der That der Ertrag bereits aufgewendeter, gegen den Ertrag einer erst aufzuwendenden Arbeit ausgetauscht, während in dem Barverkauf von beiden Seiten der Ertrag einer schon aufgewendeten Arbeit hingegen wird. Genau das gleiche Verhältnis tritt ein, wenn Warenkapital, welches zum unmittelbaren Verbrauch, oder Geldkapital, welches zum Ankauf von Nutz- oder Warenkapital bestimmt ist, geliehen wird. In beiden Fällen kann die Gegenleistung nur in der Rückerstattung von

Sachen gleicher Art und gleichen Wertes bestehen, die erst durch die mit dem geliehenen Kapital ausgestattete Produktionsarbeit als Kapitalertrag hergestellt werden sollen. Also auch die Verbrauchsleihe oder das Darlehn ist dem natürlichen Vorgange nach ein Tausch aufgewendeter gegen erst aufzuwendende Arbeit. Ein mittleres zwischen Kreditlauf und Leihe ist der Lieferungskauf mit Barzahlung des Preises der erst später zu liefernden, weil erst zu erzeugenden Ware. Hier giebt der Käufer den Ertrag aufgewendeter Arbeit nicht nur als Kapital für die vom Verkäufer erst aufzuwendende Arbeit, sondern in Höhe des Wertes des ganzen Erzeugnisses, das ihm dafür zur bestimmten Zeit gegeben werden soll.

Etwas anders gestaltet sich das Verhältnis bei der Leihe von Nutzkapital, welches nicht zum Verbrauch, sondern nur zum Gebrauch bestimmt ist. Zwar tritt auch hier ein teilweiser Verbrauch der entliehenen Sache ein, der indes innerhalb des Produktionsvorganges, für welchen die Leihe bestimmt ist, insoweit nicht sinnfällig zur Erscheinung kommt, als nach Ablauf desselben die Sache immer noch als dieselbe vorhanden ist und so dem Eigentümer zurückgegeben werden kann. Darum kann auch das Eigentum des Verleihers als die Dauer der Leihe hindurch fortbestehend, und die Sache als dem Entleiher nicht zur vollen Verfügung des Eigentümers — wie es der Zweck des Darlehns bedingte — sondern nur zu dem bestimmten Gebrauch übertragen gelten. Indes würde die bloße Rückgabe der geliehenen Sache nicht der volle wirtschaftliche Entgelt für die Leistung des Leihers sein, da die Sache durch den Gebrauch im Verhältnisse der Dauer der Leihe zu dem Zeitablauf, innerhalb dessen der vollständige Verbrauch durch Abnutzung zu erwarten ist, im Werte vermindert ist. Diese Wertverminderung ist von dem Entleiher um so mehr zu ersetzen, als sich ja für dieselbe der Kapitalertrag in dem Ertrag

seiner Arbeit wiederfinden muß. In dieser Beschränkung aber stellt sich die Gebrauchskleiße, wenn die Hin- und Rückgabe desselben Gegenstandes als durchlaufender Posten ausgeschieden wird, wieder als ein Austausch verwendeter gegen noch zu verwendende Arbeit dar.

Alle vorstehend aufgeführten Verhältnisse haben das Gemeinsame, daß in denselben der eine Teil, der Gläubiger, dem anderen, welcher dadurch Schuldner wird, eine Sache oder deren Wert zu späterer Rückgabe anvertraut, und sie werden deshalb nach dem Vorgange des römischen Rechts als Kreditgeschäfte zusammengefaßt. Es ist jedoch für die wirtschaftliche Auffassung völlig verkehrt, dabei die Vorstellung des sittlichen Vertrauens unterlaufen zu lassen. Die größte Ehrlichkeit des Schuldners wird dem Gläubiger nichts nutzen, wenn jener unwirtschaftlich gearbeitet hat und darum außerstande ist, den Kredit am Verfalltage einzulösen. Dagegen wird der unehrlichste Geschäftsmann durch seine wirtschaftlichen Bedürfnisse genötigt ein pünktlicher Zahler zu sein, um seinen Kredit nicht zu verlieren. Nach dieser, auf den Schuldner bezogenen Seite ist der Kredit nichts als die wirtschaftliche Zuverlässigkeit desselben, welche nach äußeren Merkmalen wie jede andere Voraussetzung des Wirtschaftslebens geschätzt werden kann, während gerade je größere Verhältnisse dasselbe annimmt und je ausgedehnteren Spielraum darin der Kredit erhält, desto mehr das sittliche Innere des Schuldners sich der Beurteilung entzieht. Vielmehr aber ist der Kredit nach seiner wirtschaftlichen Entstehung und wesentlichen Bedeutung ein Verhältnis der Macht des Gläubigers über den Schuldner — es sind nur gesellschaftliche Auswüchse, wenn in der Ausbeutung des Kredits durch wohlhabende Leute bei Handwerkern und durch kleine Zwischenhändler bei der Konkurrenz der Produktionsgeschäfte das Verhältnis sich umkehrt. Da der Gläubiger kraft seines Eigentums an dem Kapital,

welches er auf Kredit geben soll, die Hingabe auch versagen kann, so ist er in der Lage sich für die Gewährung des Kredits einen gesellschaftlichen Vorteil über den wirtschaftlichen Entgelt des Tauschgeschäfts hinaus zu bedingen. Der Käufer auf Kredit wird in der Regel einen höheren Kaufpreis zusagen, der Verkäufer auf Lieferung bei sofortiger Barzahlung einen geringeren zugestehen müssen, als dem wirtschaftlichen Wertverhältnisse entsprechend wäre. Der Darleiher kann sich die Rückzahlung einer höheren als der wirklich geliehenen Summe zusichern lassen, der Entleiher eines Gebrauchskapitals wird mehr als den wirtschaftlichen Wertverbrauch entrichten müssen — und überall bedeutet dieses Mehr auf Seiten des Empfängers eine gesellschaftliche Aneignung fremden Arbeitsertrags. Da nun aber der Schuldner im Lauf der Produktionsperiode, für welche ursprünglich der Kredit gewährt ist, selten in der Lage sein wird, aus dem Ertrage seiner Arbeit außer dem Ersatz des entliehenen Kapitals auch noch das für die nächste Produktionsperiode erforderliche Kapital zu entnehmen, so setzt sich notwendig das einmal eingegangene Schuldverhältnis demselben oder einem anderen Gläubiger gegenüber fort. Der Kredit führt so zu einem dauernden Abhängigkeitsverhältnisse des einmal Kreditbedürftigen, und dies findet seinen Ausdruck in einer regelmäßigen periodischen Schätzung des Schuldners durch den Gläubiger, in der Auferlegung eines Zinses in der vollen Wortbedeutung einer Abgabe vom Arbeitsertrage, die für eine Einheitsperiode nach einem bestimmten Verhältnisseteile des kreditierten Kapitals bemessen wird.

Daß der Zins in der That einen anderen Grund nicht hat als die gesellschaftliche Macht, die sich auf ihr Eigentum stellt und es nur unter ihren Bedingungen zum Gebrauch eines anderen hergibt, will freilich der Schule wie der Geschäftsgewöhnung gleich wenig eingehen. Die Versuche eine

wirtschaftliche Begründung dieser Abgabe zu finden, werden daher in unendlichem Kreislauf immer wieder von vorn unternommen. Verwirrt wird die Frage vor allem dadurch, daß Leistungen, die mit dem Zins nur das gemein haben, daß sie üblich in der Form von Aufschlägen zu demselben erhoben werden, zur Begründung des Zinses selbst dienen sollen. Solche dem Zins an sich fremde Bestandteile sind die Gefahrenprämie für Unsicherheit des Schuldners beim Darlehn und die zeitliche Verbrauchsrate bei der Gebrauchsleihe, denn eben der Zins für das nach aller menschlichen Berechnung vollkommen sicher stehende Darlehn, wie der Schuldverschreibungen eines wohlgeordneten Staates und erster Hypotheken, gilt als die Grundrate, auf welche die Gefahrenprämie in vielfacher Abstufung sich aufbaut und die Verbrauchsrate erst aufgeschlagen wird. Für diesen reinen Zins nun giebt es in der That nur zwei scheinbar wirtschaftliche Gründe. Eine zukünftige Leistung, sagt man, sei gegen eine gegenwärtige auch bei sonstiger Wertgleichheit immer durch und um den Zeitausschub minderwertig; diese Wertverschiedenheit müsse der Zins ausgleichen. Die zeitweise überlassene Nutzung, sagen andere, sei doch immer ein Teil der ganzen Nutzung, welche das Eigentum gewähre, so gut also für die Überlassung des Eigentums der Entgelt des vollen Werts, so gut sei für die Zeitnutzung ein Wertteil des genutzten Gegenstandes wirtschaftlicher Entgelt. Der erste Grund indes, wenn er nicht das, was er begründen soll, schon voraussetzt und stillschweigend als Wertdifferenz die Verzinsung der Zwischenzeit unterzieht, geht mit dem zweiten auf die gemeinschaftliche Vorstellung zurück, daß derjenige, welcher dem anderen die Nutzung seines Eigentums überläßt, in der Zeit des gewährten Kredits etwas entbehrt, was an seiner Statt der andere genießt. Diese Vorstellung aber entspringt wieder der bereits in der Ausführung über das Kapital als irrig er-

wiesenen Annahme, daß diesem als „Faktor“ der Produktion ein Anteil an deren Ertrag zulomme. Wenn alle gleich wenig Kapital haben, ist auch kein Bedürfnis nach Kapitaleihe; nur der gesellschaftliche Vorsprung, den der Kapitaleigentümer vor dem Nichteigentümer hat, muß durch den Kredit ausgeglichen werden, wenn nicht die Arbeit des letzteren gegen die des ersteren, als unwirtschaftlich verwendet, zurückstehen soll. Wenn nun der erstere in der Lage ist, sein Kapital selbst als Mittel für seine Produktion zu nutzen, so würde er freilich bei zeitweiser Überlassung desselben an einen anderen etwas entbehren. Aber in diesem Falle kann es ihm überhaupt nicht bekommen sein Kapital zu verleihen — wenn nicht wieder die Vorstellung schon hineingetragen wird, daß man ja einen anderen für sich kann arbeiten und sich im Zins einen Teil seines Arbeitsertrags kann abtreten lassen. Wer aber Kapital hat, welches er in eigener Arbeit nicht zu nutzen vermag, der müßte es eben ungenützt liegen lassen und es würde ihm dann bestenfalls nach einem Jahre noch ebenso daliegen. Was hat er denn nun entbehrt, wenn er es einem anderen geliehen und von diesem in gleichem Wert zurückerhalten hat, um dafür als wirtschaftlichen Entgelt den Zins zu fordern? Die sinnreiche Verteilung des Eigentumsinhalts in die Reihe seiner zeitlichen Nutzungen, um den zeitlichen Nutzungspreis dem Kaufpreise gleichzustellen, vergißt nur die Kleinigkeit, daß im Kauf eben das Eigentum hergegeben, also ein entsprechendes Eigentum als Entgelt verlangt wird. Der Darleiher aber erhält sein ganzes Eigentum unverfehrt zurück, es bleibt also schlechthin nichts in den Händen des anderen, wofür der Zins als Preis angesehen werden könnte.

Raum sollte es noch der Wiederholung des Vorbehalts bedürfen, daß durch die Abweisung der unhaltbaren Annahme eines wirtschaftlichen Grundes für das Zinsnehmen dieses nicht

schon als ein Unrecht dargestellt sein soll. Es gilt nur eben dasselbe, was von dem gesellschaftlichen, auf Aneignung fremden Arbeitertrags gegründeten Eigentum im allgemeinen bemerkt wurde, den Unterschied wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Machtverhältnisse in der wissenschaftlichen Erkenntnis auseinanderzuhalten. Wenn nun am Ende die Wissenschaft allen Streit um die wirtschaftliche Begründung des Zinses vornehm damit abschneidet, daß eine Verletzung des Eigentumsrechts vollzogen wäre gleich der Konfiskation, wenn jemand genötigt wäre den zeitweiligen Gebrauch seines Guts an andere unentgeltlich abzugeben, so bestätigt diese zuverlässliche *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* genau, was oben ausgeführt wurde. Freilich wird nicht der Eigentümer genötigt, sein Gut herzugeben, sondern der Entleiher, trotz Wiebergabe des Guts den Zins obendrein zu geben. Gewiß aber wird er dazu genötigt vermöge der gesellschaftlichen Macht des Eigentums, die ihre Natur nicht verändert, wenn sie die Gestalt des Eigentumsrechts angenommen hat.

## VIII.

Wenn das einzelne Kreditverhältnis sich wesentlich als Macht des Gläubigers über den Schuldner darstellt, so ist doch für diesen die Fähigkeit, Kapital auf Kredit zu erhalten, sein Kredit in diesem Sinne, immer wieder eine Macht gegenüber demjenigen, welcher keinen Kredit findet. Denn diesem bleibt nur die Wahl, entweder ohne Ausstattung, also im Wettkampfe gegen den mit Produktionsmitteln Ausgestatteten unwirtschaftlich zu arbeiten, wobei ihm nicht einmal der notdürftige Unterhalt

sicher wäre, oder seine Arbeitskraft einem anderen, der Kapital im Eigentum oder auf Kredit hat, als Arbeitsherrn zur wirtschaftlichsten Verwendung zu überlassen. Der Arbeitsherr erhält dadurch die Macht, sich den ganzen Ertrag der Arbeit des für ihn Arbeitenden anzueignen, muß aber, um die fremde Arbeitskraft in dieser Weise ausnutzen zu können, mindestens den zu deren Erhaltung notwendigen Unterhalt des Arbeiters aus seinem Kapital beschaffen. In diese härteste Art der Unterwerfung, in welcher der Unterworfenen gleich dem gewaltthätigen Knechteten bei diesem lediglich durch die wirtschaftliche Überlegung des Herrn bemessenen Unterhalte sich bescheiden muß, sind in Zeiten unentwickelter Wirtschaft und starker gesellschaftlicher Störungen derselben große Scharen von Menschen hineingetrieben worden. Da nach der ganzen Lage der sich in dieser Weise Unterwerfenden das Verhältnis nur als ein dauerndes vorgestellt werden konnte, so hat die natürliche Anschauung dasselbe ohne weiteres der Knechtschaft gleichgestellt. War die Vorstellung einmal in dieser Gestalt geläufig, so lag es nahe die Unterwerfung auch bedingungsweise für den Fall eines nicht eingelösten Kredits einzugehen und als Schuldknechtschaft zu vollziehen; die gesellschaftliche Stufenreihe des Kapitaleigentümers, des Kreditnehmers und des Kreditlosen findet darin ihren anschaulichsten Ausdruck.

Jedes dauernde Gewaltverhältnis ist aber für den Unterworfenen jedem andern gegenüber zugleich ein Schutzverhältnis, da es für den Gewaltthaber die dringendste Angelegenheit seiner gesellschaftlichen Macht ist, sich den Unterworfenen dienstfähig zu erhalten. Es kam daher nur auf erleichterte Bedingungen für den Unterworfenen an, um das Verhältnis auch dem noch nicht durch die äußerste Not Gebrängten annehmlich zu machen. Dem kam von der andern Seite das Bedürfnis entgegen, zur Sicherung des Erfolges in den mit offener Gewalt geführten



gesellschaftlichen Machtkämpfen sich mit streitbarem Dienstgefolge zu umgeben, und die Unmöglichkeit, große Naturalerträge gesellschaftlicher Aneignung anders zu verwenden, machte die Zahl solcher Gefolge zugleich zur Schaustellung der gesellschaftlichen Macht. So entstanden vielfache Abstufungen der Abhängigkeitsverhältnisse, unter welchen Ehre und Selbstgefühl des Waffendienstes die Verschiebung ganzer Gesellschaftsschichten bewirkt haben. Von alledem hat wirtschaftliche Bedeutung nur das Schutzverhältnis, welches durch die Übernahme eines Zinses erkaufte wurde, und in welchem die Herabgestiegenen Freien sich mit denjenigen vermischten, die aus der Knechtschaft unter der gleichen Bedingung eines Zinses freigelassen waren. Auch hier wieder stellt sich der innere Zusammenhang aller gesellschaftlichen Aneignungsverhältnisse in dem Übergange des einen aus dem andern anschaulich dar.

Aber auch die volle Freilassung des Knechtes, wenn sie nicht mit einer Kapitalausstattung verbunden ist, versetzt diesen nur in die Lage, aus welcher der Freie zur Unfreiheit hatte hinabgleiten müssen. Der erste Schritt des Freigewordenen ist also freiwillig die Unfreiheit wieder aufzusuchen, und erscheint es dabei als Gewinn, in der zeitlichen Beschränkung des neuen Abhängigkeitsverhältnisses die Anwartschaft auf die Freiheit sich zu wahren, so wird doch darin eben klar, daß diese ganze Freiheit zunächst nur eine Anwartschaft ist. Und auch das ist thatsächlich eine zweischneidige Waffe, daß der in kürzeren Abschnitten sich wiederholende Ablauf des Arbeitsverhältnisses, welches jetzt Arbeitsvertrag genannt wird, für den Arbeiter die Gelegenheit vermehrt, günstigere Bedingungen für die Verteilung des Ertrags seiner Arbeit zwischen ihm und den Arbeitsherrn durch Erhöhung des ihm als Arbeitslohn zugestandenen Teiles zu erlangen. Denn rechnet der Arbeiter dabei auf Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage als Verminderung

seiner gesellschaftlichen Ohnmacht, so kann der Herr mit gleicher Sicherheit auf die umgekehrte Verschiebung rechnen. Je ungünstiger die Bedingungen des zeitigen Verhältnisses sind, je weniger möglich es also dem Arbeiter ist, aus einem Überschusse des Arbeitslohns eigenes Kapital anzusammeln, desto ausschließlicher ist jede Aussicht auf Verbesserung seiner Lage auf eine ihm günstige Verschiebung des Verhältnisses von Angebot der Arbeit zur Nachfrage nach Arbeit beschränkt. Es gehört nur dieselbe Anschauung dazu, welche in der Wissenschaft die Arbeitskraft als Kapitalbesitz des Arbeiters auffaßt, um in diesem Verhältnisse von Arbeitsmarkt, von der Arbeit als Ware und dem Preise der Arbeit zu sprechen; und es muß festgestellt werden, daß eben diese Anschauung das Lohnverhältnis dicht an die Sklaverei heranrückt, da für die wirkliche Wissenschaft ein wirtschaftlicher Unterschied nicht erkennbar bleibt, ob der Mensch oder seine Arbeitskraft zur Ware herabgewürdigt und verkauft wird.

Es gehört also, wenn wir auf die Thatsache sehen, die der Mensch empfindet und unter welcher er sich krümmt, und nicht auf eine zur Zeit mehr oder minder leere Anwartschaft, keine starke Verschiebung der sittlichen Anschauung dazu, um von der Rechtfertigung des Lohnverhältnisses zur Rechtfertigung der Sklaverei zu kommen. Diejenigen also, welche jenes für eine notwendige und unumsößliche Einrichtung der Natur halten, thun nicht wohl daran, die Schale ihrer sittlichen Entrüstung oder — Heuchelei so vollgemessen, wie sie es lieben, über die Sklaverei des Altertums und ihre Rechtfertigung durch Plato und Aristoteles auszugießen. In der That aber drängt sich gerade bei dieser äußersten Steigerung der gesellschaftlichen Aneignung die wirtschaftliche Bedeutung derselben am stärksten auf — ohne daß darum die Grenzlinie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisses für die Betrachtung verwischt

würde. Haben wir doch im Eingange gesehen, daß vieles von Bedeutung für die Wirtschaft durch Steigerung der wertschaffenden Kraft sein kann, ohne selbst wirtschaftlicher Natur zu sein.

Es wurde schon früher bemerkt, daß die Arbeitsvereinigung zur Teilung der Arbeitsverrichtungen ohne gesellschaftliche Einwirkungen nicht denkbar ist. Während die Arbeitsteilung nach Zweigen auch die Vereinigung im Austausch bei voller wirtschaftlicher Selbständigkeit jedes einzeln wirtschaftenden Menschen möglich ist, erfordert die Teilung der Berrichtungen notwendig eine Unterordnung unter eine gemeinsame Leitung der vereinigten Arbeit, in welche der natürliche Mensch aus freien Stücken sich niemals begiebt. Die freie Vergesellschaftung mag als hohes Ziel am Ende der menschlichen Entwicklung stehen — wie sie für die heutigen Zustände noch nicht viel mehr als Täuschung oder Spielerei ist, so wird sie vollends in die Anfänge der menschlichen Gesellschaft nur durch eine trügerische Fata Morgana hinübergezaubert. Daß die Sklaverei ein bedeutamer Fortschritt der menschlichen Gesittung war, indem sie an die Stelle des Erschlagens oder Abschlachtens der überwundenen Feinde trat, hat sich, als die christliche Gesittung des Mittelalters den Verkauf der Kriegsgefangenen untersagt hatte, in einem grellen Rückfall zum Niedermegeln und Verstümmeln derselben bewährt. Der Fortschritt lag aber nicht nur in dem, was die Sklaverei den Unterworfenen ersparte, sondern ebensowohl darin, daß sie die menschliche Wirtschaft auf eine höhere Stufe hob. Der eigentliche Beginn einer wirtschaftlichen Lebensordnung war die Beschaffung des lebendigen Werkzeuges, die Zähmung des Tieres zu wirtschaftlicher Dienstleistung. Es ist nicht nur der ungeheure Sprung in den äußeren Wirtschaftsbedingungen, der diesen Schritt so bedeutam macht, sondern zugleich die innere Erhebung des Menschen, daß er

ein Stück der Natur, das ihm lebendigen Widerstand leistete, nicht mehr zur Selbsterhaltung oder Verzebrung vernichtet, sondern sich eine dauernde zweckmäßige Verfügung über dasselbe begründet. Aber diese Verfügung in größerem Maßstabe auszunutzen, wurde erst möglich, als sich dazu die Verfügung über die unterworfenene Kraft des Menschen gesellte, durch welche jene sich vervielfältigen läßt. Nicht hinter dem ersten Haustiere erscheint daher in der Wirtschaftsgeschichte der erste Knecht. Von da an ist jede größere Arbeitsvereinigung nicht nur im landwirtschaftlichen, sondern auch im Gewerbebetrieb Jahrtausende lang nur in der Gestalt der Sklaverei möglich gewesen, und wenn heute dasselbe in der Gestalt des Lohnverhältnisses erreicht wird, so geschieht es nicht insofern dieses der Gestalt nach der Sklaverei entgegengesetzt, sondern insofern es ihr der Wirkung nach — in dem Zwange zur Arbeit gleichsteht. Ohne irgend eine Art von Zwang giebt einmal der natürliche Mensch, welcher immer der Grundstock des gesitteten bleibt, seine Freiheit, statt zu arbeiten auch einmal nicht zu arbeiten, und zu arbeiten wie es ihn gutdünkt, niemals auf. Jene innere Erhebung des Menschen gegenüber dem gezähmten Tiere steigert sich gegenüber dem unterworfenen Menschen: nur in der Herrschaft über andere entfaltet der Mensch jenes Selbstgefühl der Thatkraft, welches zu den höchsten Leistungen auch auf wirtschaftlichem Gebiete anspornt.

Zugleich mit der Anschauung einer wirtschaftlichen Bedeutung der gesellschaftlichen Macht treffen wir an dieser Stelle auf den Begriff einer gesellschaftlichen Gegenleistung, welche dem wirtschaftlichen Entgelt zur Seite tritt wie die Aneignung der Zueignung. Für das Tier und den natürlichen Menschen, sofern für beide die Naturbedingungen des Unterhalts ausreichend gegeben sind, ist die Einbuße der Freiheit ein Verlust schlechthin, da für sie die Freiheit gleichbedeutend mit Arbeits-

losigkeit ist. Für den Menschen aber, der einmal zur Arbeit genötigt ist, um seinen Unterhalt zu finden, kann der bessere Unterhalt, den ihm der Herr vermöge der wirtschaftlicheren Verwendung seiner Arbeitskraft zu gewähren imstande ist, eine den Verlust der Freiheit aufwiegende Gegenleistung werden. In der wirtschaftlichen Verwendung allein ist gegeben, daß dem Knechte nicht nur ausreichender, sondern so reichlicher Unterhalt gewährt wird, als zur höchsten Steigerung seiner Arbeitskraft dienlich ist, daß er in gleichem Maßstabe Schutz gegen die Bitterung in Kleidung und Wohnung erhält. Und mehr noch, da der Slave für den Herrn Kapital ist, und die wirtschaftliche Arbeit von jedem Überschuß Ertrag des Kapitals bringen muß, so hat der wirtschaftliche Sklavenhalter auch darauf Beobacht zu nehmen, daß er einen Nachwuchs für die durch Alter und Krankheit abgehenden Sklaven erzieht, er muß also durch zusätzliche Gewährungen die ungeschwächte Fortpflanzung seiner Sklaven möglich machen. Erst wenn Sklavenjagden an den Grenzen der gezitteten Welt die Menschenware wohlfeiler auf den Markt bringen, als sie wirtschaftlich aufgezogen werden kann, erscheint es vorteilhafter, nicht nur die Fortpflanzung der Sklaven unter sich zu verhindern, sondern auch den Vorrat bei kärglicher Nahrung früher zu verbrauchen — der neueren christlichen Zeit so wenig wie dem klassischen Altertum sind diese Scheußlichkeiten erspart geblieben.

Der Lohn des freien Arbeiters nun, sollte man glauben, müsse mindestens dem wirtschaftlichen Aufwande für die tauglichste Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskraft gleichkommen und noch einen gewissen, wenn auch noch so geringen Aufschlag für die aufgegebene Freiheit bieten. Aber dieses Verhältnis ist von vornherein dadurch vergiftet worden, daß dem Arbeitsherrn gerade durch den „freien“ Arbeitsvertrag jede wirtschaftliche Sorge für das Los des Arbeiters abgenommen ist.

So lange das Angebot von Arbeit die Nachfrage übersteigt — und das mußte von der ersten Anwendung bis zur vollständigen Einführung der Maschine die Regel sein, — bestimmt der Arbeitsherr den Preis der Arbeitsware; je wohlfeiler er sie kauft, desto weiter reicht sein Kapital, je stärker er sie ausnützt, desto größer wird der Überschuß des anzueignenden Arbeitsertrags. Ist der Arbeiter infolge ungenügender Ernährung und Pflege und übermäßiger Anstrengung vor der Zeit erschöpft — nun so ist eben der entkräftete Arbeiter eine entwertete Ware für die nur ein geringerer und am Ende gar kein Preis mehr gezahlt werden kann. Reicht der Lohn des Mannes nicht hin, um Weib und Kind zu ernähren, so müssen auch diese sich zur Arbeit herandrängen — und das gesteigerte Angebot der Ware drückt abermals den Preis. Geht unter den unvermeidlichen Gefahren der Maschinenarbeit, welche die Rücksichtslosigkeit gegen das Los des Arbeiters zehnfach steigert, die Arbeitskraft zugrunde — wie sollte der Arbeitsherr länger einen Preis zahlen, für den er keine Ware mehr erhält? Findet er keinen genügenden Abjaß seiner Erzeugnisse, so schränkt er die Produktion ein und setzt die überflüssigen Arbeiter auf's Pflaster — denn die Freiheit des Arbeitsvertrags gilt vor allem für den, der die Macht hat sie zu seinem jeweiligen Vorteil zu nutzen.

Dies sind die dürftigen Umrisse der gesellschaftlichen Zustände im Lauf von zwei Menschenaltern, während deren allenthalben, hier etwas früher, dort etwas später die heutige Maschinenindustrie emporgekommen ist. Die einzelnen Züge des Elendes, des Schmutzes, der äußersten leiblichen und geistigen Verkommenheit des Menschen zu schildern liegt nicht in unserer Aufgabe. Wenn diese Züge sich seit Jahrzehnten merklich gemildert haben, so ist das nur zum allerkleinsten Teile die Frucht der eigenen wirtschaftlichen Einsicht, geschweige edlerer

Empfindungen der Arbeitsherrn — stehen doch diese selbst, wie weiter zu zeigen sein wird, unter dem Drucke noch stärkerer, noch unerbittlicherer Herren, die ihnen so wenig Luft zum Atmen lassen, als sie ihren Arbeitern. Aber als die Arbeiter genug hungern gelernt, fanden sie in ihrem Hunger selbst eine wirksamere Waffe des gesellschaftlichen Kampfes als selbst die offene Gewalt, und die Arbeitsverweigerung ist die letzte Aushilfe, welche die Freiheit des Arbeitsvertrages dem Machtlosen läßt. Das ist die Stelle, an welcher selbst die wärmsten Freunde dieser lichtvollen Gesellschaftsordnung genötigt sind, von einem gesellschaftlichen Kampfe zu sprechen, der so unschön die Harmonie der Interessen stört. Seit Jahrzehnten wogt der Kampf, und wenn die Arbeiter auf den Erfolg im ganzen zurücksehen, haben sie wahrlich keinen Grund, ihn zu bereuen. Sie haben dem Arbeitsherrn bewiesen, daß er ihnen selbst unbeschadet seines Vorteils mehr geben könne, als er aus freien Stücken zu geben bereit ist. Lange hat man ihnen vorgepredigt, daß die äußerste Grenze des Arbeitslohns nach unten nur da gegeben ist, wo die Notdürftigkeit des Unterhalts die Fortpflanzung hindert und das Angebot der Ware durch Erstückung lichtet; man hat ihnen darauf den erbaulichen Rat gegeben, die gleiche Wirkung durch Selbstbeschränkung der Fortpflanzung zu erreichen. Wer kann es ihnen wehren, wenn sie nun keine andere feste Grenze des Arbeitslohns nach oben sehen, als — die Gewährung ihres vollen Arbeitsertrags?

Von den letzten Ausartungen der gesellschaftlichen Anordnung lehren wir noch einmal zu ihren Anfängen zurück, um die Schritte im einzelnen zu verfolgen, in welchen die Arbeitsvereinigung sich vollzogen hat. Wenn wir bis dahin als den Träger der Einzelwirtschaft nur den einzelnen Menschen im Auge hatten, so müssen wir diese Vorstellung jetzt nach dem alten ägyptischen Weisheitsworte ergänzen: der vollkommene Mensch besteht aus ihm, seinem Weibe und seinem Kinde. In diesem Hausstande treffen wir in der That die erste natürliche Arbeitsvereinigung, in welcher die leitende Gewalt des Hausherrn getragen wird durch die natürlichen Unterschiede des Geschlechts und Alters. Der Hausvater theilt den einzelnen Gliedern die ihrer Fähigkeit zukommenden Arbeitsverrichtungen zu und die dauernde Verrichtung steigert wieder die Fähigkeit. Der Ertrag der ganzen Wirtschaft wird Eigentum des Hausvaters, aber er verwendet denselben zum gemeinen Nutzen der Glieder, und der Überschuß bildet ebensowohl das Vermögen der Gemeinschaft wie ihres Hauptes. Dieser natürliche Boden der Gemeinschaft wird auch dann nicht verlassen, wenn der Hausstand sich durch Aufnahme unfreien oder freien Gefindes erweitert, so lange dessen Zahl die der natürlichen Hausstandsglieder nicht merklich übersteigt und die Enge der menschlichen Beziehungen die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung ausgleicht. In diesem Rahmen hat sich der Hausstand als die Grundlage der Wirtschaft durch Jahrtausende bis auf unsere Zeit nicht nur im mäßigen Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch im häuslichen Handwerksbetriebe erhalten, in welchem die Gesellen an Stelle des Gefindes stehen.

Scheidet der erste Begründer des Hausstandes aus dem



Leben, so sind gerade in den Anfängen der Wirtschaft, in welchen der Vermögensbestand desselben ganz von der gesellschaftlichen Macht der Gemeinschaft abhängig ist, die Vorteile der dauernden Vereinigung so überwiegend, daß niemand daran denken kann, sie auseinanderfallen zu lassen. An Stelle des Verstorbenen rückt der Älteste seines Geschlechts oder wer sonst sich überwiegendes Ansehen verschafft hat, zum Haupte der Gemeinschaft auf. Ob nun das Vermögen derselben und sein wachsender Überschuf noch als Vermögen des Hauptes oder als Gut der Gesamtheit gilt, welches jener nur in deren Namen verwaltet, unterscheidet sich in den Anfängen der Entwicklung durch kaum merkliche Färbungen der Anschauung, und mit dem einen wie mit dem anderen ist es gleich verträglich, daß die Wirtschaft noch eine völlig gemeinsame bleibt, oder daß den einzelnen in der Gemeinschaft jetzt begriffenen Hausständen ihr besonderer Anteil zu selbständiger Bewirtschaftung angewiesen wird. Wie weit eine solche ohne äußere Störungen stetig anwachsende Gemeinschaft sich ausdehnen kann, ohne auseinander zu fallen, ist nun ganz durch die erreichte Wirtschaftsstufe bedingt. Der Hirtenstamm kann anwachsen, so lange es möglich bleibt, von einer Lagerstätte aus in die Runde das gemeinschaftliche Vieh zu weiden — und das wieder ist in beträchtlichem Maße von der Ergiebigkeit der Weide abhängig. Ist aber die äußerste Grenze erreicht, so tritt ein, was die heilige Schrift von Abraham und Lot erzählt: „Das Land mochte es nicht ertragen, daß sie beieinander wohnten“ — und ein Teil des Stammes wird mit Abraham zum andern sagen: „Vieher, scheide dich von mir; willst du zur linken, so will ich zur rechten“. — Die beiden neuen Stämme mögen dann, wenn ihre Berührungen in der Folgezeit häufiger bleiben, lange Zeit das Gefühl der ursprünglichen Gemeinschaft bewahren, aber ebenso leicht kann es, wenn sie mit anderen

durcheinander geworfen werden, sich völlig verlieren. — Ganz anders ist der Fortgang eines Stammes, der den ersten Schritt zum Ackerbau gethan hat. Die Wohnsitze werden stetiger, weil der Ertrag der Jahresernte abgewartet werden muß. Da aber der Feldbau in einen engeren Kreis um die jeweilige Wohnstätte eingeschlossen ist als die Viehweide, so muß der Stamm sich in kleinere, örtlich gesonderte Gruppen zerteilen, die sich gleichwohl nicht voneinander zu trennen brauchen, da der ganze Stamm jetzt mit einem geringeren Gebiete zu seinem Unterhalte ausreicht. So entsteht an Stelle der Sprödigkeit des Hirtenstammes, der sich nur in gewaltsamer Angliederung zu einem größeren Gemeinwesen erweitern kann, die reiche Ausgliederung des Geschlechterverbandes, in welchem eine Vielheit von Ringen engerer und weiterer Verwandtschaft einander umschließen, und der auch die in der Zeit des Hirtenlebens abgetrennten Teile der ursprünglichen Gemeinschaft in gegenseitiger Wiederannäherung sich zugliedern kann.

Der Ackerbau ist in seinen Anfängen noch nicht an ein dauerndes Verhältnis der Wirtschaft zu dem von ihr bebauten Boden gebunden, aber seine Entwicklung, sobald sie eine gewisse Stetigkeit erreicht hat, drängt doch unaufhaltsam auf eine solche Verbindung der Menschen mit dem Lande hin. Durch die Benutzung der natürlichen Bodenkkräfte zur Herstellung eines Roherzeugnisses findet eine wirtschaftliche Zueignung nur der Bodenbestandteile statt, welche in dem jeweiligen Arbeitsertrage aufgegangen sind. Insofern jedoch der Boden erst durch einen vorgängigen Arbeitsaufwand der Urbarmachung wirtschaftlich verwertbar gemacht oder für die weitere Bebauung ergiebiger geworden ist, tritt ein ähnliches Verhältnis zwischen dem Boden selbst und der auf ihn verwendeten Arbeit ein, die gleich einem Kapitale in demselben niedergeschlagen ist. Zu dem Begriffe der wirtschaftlichen Zueignung indes fehlt dieser Beziehung

immer noch der wesentliche Bestandteil der Möglichkeit des Selbstschutzes. Der berühmte Satz Rousseaus: „Der erste, der ein Grundstück einfriedigte und sich beikommen ließ, zu sagen: dies gehört mir, dann Leute fand, die thöricht genug waren, es ihm zu glauben, war der wahre Gründer der menschlichen Gesellschaft“ leidet wie so mancher andere seines Urhebers an dem kleinen Fehler, daß die Dinge sich niemals und nirgend so zugetragen haben wie er voraussetzt. Überall ist dem Verhältnisse des einzelnen zum Boden eine Aneignung des Landes durch den ganzen Stamm vorausgegangen, der es als sein Gebiet mit gesamter Hand gegen andere Stämme zu behaupten vermochte; und der Stamm theilte erst den engeren Geschlechtsverbänden den für ihre Wirtschaft erforderlichen Boden zu. Ob dieser dann in Gemeinschaft bebaut wurde, was sich bis zum heutigen Tage in Rußland erhalten hat, oder in Ackerlosen den einzelnen Hausständen angewiesen wurde, hing wieder vornehmlich von dem erreichten Wirtschaftszustand ab. In der älteren Zeit indes ließ schon die Ursprünglichkeit der Wirtschaftsweise, welche keinen Ersatz für die entzogenen Bodenkkräfte kannte, einen dauernden Bestand der ganzen Ansiedelung nicht zu. War der Boden erschöpft, so schob sich der ganze Stamm in fernliegendes oder einem andern erst ent-riffenes Land fort. So entstand, wesentlich verschieden von dem schweifenden Hirtentum, eine Wanderzeit der zum Ackerbau übergegangenen Völker, in welcher die Vorfahren der heutigen europäischen Kulturnationen aus Hochasien bis zum westlichen Ozean vorgerückt sind und erst Halt gemacht haben, wo sie dazu durch die Gunst des Bodens verlockt oder durch äußere Hindernisse genötigt wurden. Den Ausgang dieser Wanderzeit bei den Germanen mit seinem jährlichen Wechsel von Dorfsluren und Ackerlosen haben uns die römischen Schriftsteller aufs anschaulichste geschildert — selbst mehrere

Jahrhunderte der Absperrung hinter Rhein und Donau hatten nicht genügt, unsere Voreltern mit ihrem Lande verwachsen zu lassen. Anders wäre auch die Erscheinung der Völkerwanderung unerklärlich, denn die Geschichte kennt kein Beispiel, daß ein Volk, bei welchem sich schon Eigentum des einzelnen am Boden ausgebildet, sich insgesamt von diesem Boden losgerissen hätte und auf die Suche nach einem anderen ausgezogen wäre. Lieber hat man sich die härteste Unterwerfung und Zinspflicht unter einem Eroberer gefallen lassen. Erst die Ansiedelung auf dem Boden des römischen Reichs hat den Germanen die Gewöhnung des Sondereigentums am Boden gebracht, und dann hat es sich durch Rückwirkung auch zu den in der Heimat Zurückgebliebenen in verhältnismäßig kürzester Zeit verpflanzt.

Alles Eigentum an Grund und Boden ist also seinem Ursprunge nach gesellschaftlich, da es aus der Aneignung durch das Volk mit Ausschluß anderer Völker entspringt. Auch die Zuteilung an die Gliederungen des Volks bis zu den einzelnen herab ändert daran nichts. Erst die dauernde Bewirtschaftung durch die einzelnen erzeugt in der stetigen Bodenverbesserung einen wirtschaftlichen Bestandteil des Grundeigentums, aber in der älteren Zeit so langsam, daß diese Eigentumsbildung immer wieder durch gesellschaftliche Verschiebungen durchbrochen wird. Vollends aber Grundbesitz im großen, d. h. über das Maß der Bewirtschaftung durch den einzelnen Hausstand hinaus, ist auch in seinem wirtschaftlichen Bestandteile von Anfang an nur der gesellschaftlichen Aneignung möglich.

Jedes Volk ist darauf bedacht, ein Landgebiet nach dem reichlichsten Ausmaß der Bedürfnisse und wirtschaftlichen Kräfte der gesamten Kopfzahl in Besitz zu nehmen. Da der unbebaute Boden einen wirtschaftlichen Wert nicht hat, so bleibt es jedem einzelnen, der über unfreie Arbeitskräfte verfügt, unbenommen, durch diese außerhalb der den Geschlechtsverbänden

angewiesenen Fluren Land anzuroben. Regelmäßig aber sind dazu nur die Häupter und Anführer der kleineren und größeren Volksgliederungen vermöge ihrer größeren Beuteanteile in der Lage, während der freie Hausstand mehr Bedacht nehmen muß, sein Kapital an Vieh und Werkzeug voll zu halten. Indem nun der Herr seine Knechte für ihren Unterhalt auf den Ertrag der Bebauung des Bodens durch ihre eigene Arbeit anweist, eignet er sich den Überschuß desselben in der Gestalt eines den Unfreien auferlegten Zinses an. Mit der festen Ansiedelung des Volkes schlägt sich die Herrschaft über die angesiedelten Menschen zu einem gesellschaftlichen Grundeigentum nieder, als dessen Nutzung jetzt der Zins erscheint. Die Überschüsse dieser Nutzungen über den Bedarf des Herrn gewähren diesem die Mittel, immer mehr Unfreie zu erwerben und durch diese immer neues Land anroben zu lassen. Dagegen entsteht in den Marken der freien Geschlechtsverbände nach Aufteilung alles Ackerlandes an die Hausstände eine überschüssige Bevölkerung von landlosen Freien. Auch diesen ist zwar unbenommen, sich auf unbebautem Lande anzusiedeln, allein fern von den Wohnsitzen ihrer Geschlechtsgenossen fehlt den einzelnen wieder die Möglichkeit des Selbstschutzes. Sie müssen daher vorziehen, sich unter dem Schutze eines Mächtigen anzuroben, den sie dann gleich den Unfreien mit einem wenn auch für sie günstiger bemessenen Zinse zu erkaufen haben.

Im vorstehenden ist genau die Entstehung des großen Grundbesitzes in Deutschland geschildert, aber die bekannten Verhältnisse am unverteilten römischen Volkslande zeigen eine überraschende Gleichmäßigkeit der Entwicklung. Auch hier konnten die Vermögenden nur gegen eine geringe Abgabe an das Arar ihre Unfreien und Hörigen auf Bekulten- und Precarienbesitz ansiedeln. Erst später führte die größere Entfernung und Ausdehnung dieser Ländereien dazu, sie zur Weide-

wirtschaft mit Hirtenklaven zu verwenden. In Hellas, wo schon zur Zeit der Homerischen Gedichte eine zinspflichtige Landbevölkerung besteht, kann dieselbe ursprünglich nur in ähnlicher Weise entstanden sein und hat für die dorische und andere Eroberungen die Grundlage abgegeben, ohne durch diese erst der Zinspflicht unterworfen zu werden.

Wo einmal der große Grundbesitz eine vorragende Stellung gewonnen hat, beginnt er alsbald auf die verschiedenartigste Weise das Grundeigentum der freien Hausstände aufzusaugen. In Deutschland hat dazu am meisten die gesellschaftliche Unsicherheit unter verheerenden Einfällen barbarischer Nachbarn und unaufhörlichen inneren Kriegen, endlich unter dem Mißbrauch der an die großen Grundbesitzer übergegangenen Staatsämter beigetragen. Unzählige freie Grundeigentümer erkaufte den Schutz der Mächtigen, indem sie denselben ihr Grundeigentum aufließen und es nur mit einem Zins belastet zurück erhielten. In den antiken Staaten hatten Verschuldung und kleine Placereien der mächtigen Nachbarn sowie Anhäufung des den unterworfenen Stämmen und Städten abgenommenen Volkslandes längst jene unermesslichen Güterkomplexe erzeugt, welche die Germanen überall auf römischem Boden vorfanden und auf welchen neben den ackerbauenden Hörigen ganze Gemeinden unfreier oder zinspflichtiger Handwerker angesiedelt waren.

## X.

Die wirtschaftliche Nutzung des großen, d. h. des mit den Arbeitskräften des natürlichen Hausstandes nicht zu bewirtschaftenden Grundeigentums vollzieht sich in zweifacher Weise.

Entweder setzt der Eigentümer selbst, unter Beschaffung des erforderlichen Kapitals, eine größere Zahl von unfreien oder freien Arbeitern gegen Unterhalt oder Lohn in Thätigkeit und behält den Überschuß des ihm als Ganzes anfallenden Arbeitsertrages für sich, also in unmittelbarer Aneignung desselben. Oder er überläßt sein Grundeigentum im ganzen oder in größeren oder kleineren Stücken anderen leihweise zur Bewirtschaftung und eignet sich einen Teil des auf demselben erzielten Arbeitsertrages mittelbar in Gestalt eines Zinses an, den er sich von den Beliebenen der jährlichen Wirtschaftsperiode gemäß jahresweise bezahlen läßt. Dieser Zins, obwohl geschichtlich unmittelbar zusammenhängend mit dem Zins der Unfreien und Freien, die sich unter der Herrschaft oder dem Schutze eines Mächtigen anroden, ist doch von wesentlich verschiedener Art: jener der Ausdruck des unmittelbaren Machtverhältnisses über Menschen, dieser gleichsam dinglich niedergeschlagen als der Ausdruck der durch das Eigentum vermittelten gesellschaftlichen Macht. Darin ist er nun dem Kapitalzins dicht an die Seite gerückt; und obwohl Grund- und Kapitalvermögen sich wesentlich unterscheiden, indem der Boden an sich freies Geschenk der Natur, das Kapital Erzeugnis der menschlichen Arbeit, Kapitaleigentum also in seinem Ursprunge ebenso wirtschaftlich wie das Grundeigentum gesellschaftlich ist, so sind doch beide Arten des Zinses in gleicher Weise gesellschaftliche Nutzungen, die lediglich aus dem wie immer entstandenen Eigentum als einer gesellschaftlichen Macht entspringen. Ganz in der gleichen Weise also ergibt das Kapital für den Eigentümer die Kapitalrente und der Boden für den Grundeigentümer die Grund-, Boden- oder Landrente.

Während aber diejenigen, welche eine wirtschaftliche Begründung des Kapitalzinses nicht anerkennen, herkömmlich mit dem Schlagworte des Sozialismus belegt werden, haben sich

gerade die eifrigsten Verfechter des Kapitalismus darin gefallen, der Grundrente diejenige wirtschaftliche Berechtigung abzusprechen, welche sie für die Kapitalrente leidenschaftlich verfechten. Dieser Stand der Frage macht es notwendig, auf die verschiedenen Ansichten über die Grundrente etwas näher einzugehen. Die erste wissenschaftliche Schule der Wirtschaftslehre, die der Physiokraten, ging mit vollem Grunde davon aus, daß alle Wirtschaft notwendig die Erzielung eines Überschusses über den Vermögensbestand, von welchem ausgegangen wurde, zum Erfolg haben müsse. Indem sie aber diesen Überschuß einseitig auf den Nahrungsunterhalt bezogen und zugleich auf die gegebene Gesellschaftsordnung mit Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn als auf die selbstverständlich natürliche ihre Folgerungen aufbauten, kamen sie alsbald zu der doppelten Verirrung, einerseits alle Lohnarbeit, andererseits alle gewerbliche Arbeit als unproduktiv anzusehen; jene, da sie eben ihren Ertrag im Unterhalt wieder verzehre, diese, weil sie nur aus dem Überschuß der Landwirtschaft den Unterhalt gegen ihr Erzeugnis eintausche. Produktiv blieb hiernach nur die Landwirtschaft, indem sie allein in dem Überschuß ihrer Erzeugnisse über die Wirtschaftskosten einschließlich des Arbeitslohns einen reinen Ertrag ergebe; und dieser Ertrag konnte dann lediglich der Natur, den im Boden enthaltenen Naturkräften zugeschrieben werden. In diesem Sinne bildet er die Bodenrente, die denn nach der einmal gemachten Voraussetzung selbstverständlich dem Eigentümer des Bodens zufällt.

Adam Smith, der Begründer des Industriesystems, dessen Grundsatz er an der Spitze seines Wertes dahin ausgesprochen hat: „Die jährliche Arbeit jeder Nation ist der Vorrat, welcher dieselbe ursprünglich mit allen jährlich verbrauchten Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens versorgt“, und der folgerichtig die Arbeit als den wirklichen Maßstab des Tausch-



wertes aller Waren bezeichnet, geht ebenso folgerichtig weiter, die Bodenrente allein daraus abzuleiten, daß aller Boden eines Landes Sondereigentum geworden sei. Er nennt dabei in stark revolutionärer Färbung die Grundherren „Reute, die es lieben zu ernten, wo sie niemals gesäet haben“, und wirft ihnen vor, daß sie eine Rente „sogar für das natürliche (d. h. nicht durch Arbeit hervorgebrachte, das wildegewachsene) Erzeugnis des Bodens verlangen“. Aber wie er schon vorher in der auffallendsten Weise Arbeitsertrag und Arbeitslohn, die auf ein Erzeugnis verwendete Arbeit mit derjenigen, über welche man als Eigentümer derselben verfügen kann, verwechselte, so verwickelt er sich auch an der letztbezogenen Stelle in den vollkommenen Widerspruch, einerseits zu sagen: „Die natürlichen Früchte der Erde, welche, solange der Boden Gemeingut war, den Arbeiter nur die Mühe des Sammelns kosteten, erhalten jetzt einen zusätzlichen Preis in der Abgabe, welche der Arbeiter an den Eigentümer des Bodens zahlen muß“, und dann doch wieder den Arbeiter diesem Eigentümer einen Teil dessen abgeben zu lassen, was seine Arbeit beschafft. Der Widerspruch wendet sich zuletzt gegen den Grundsatz des Systems selbst, indem es nun die Natur ist, welche in ihren Bodenträften mitarbeitet, folglich auch einen Teil des Gesamtertrags für sich in Anspruch zu nehmen hat, der als solcher eben nicht auf Rechnung der Arbeit käme.

Daß die Bodenrente auf eine Aneignung zurückgeht, ist auch bei den Physiokraten stillschweigend vorausgesetzt; die Frage stellt sich nur dahin, was der Gegenstand der Aneignung ist, die Bodenträfte oder der Ertrag fremder Arbeit. Indem er die erste Annahme mit dem streng festgehaltenen und durchgeführten Grundbegriff des Arbeitswertes zu vereinigen sucht, hat nun Ricardo seine Grundrententheorie aufgebaut. Solange noch Land von gleicher Güte beliebig in Anbau genommen

werden kann, wird es niemandem beifallen, einem anderen die Bodenkraft zu bezahlen, die er unentgeltlich vorfindet. Sobald aber die Bevölkerung eines Landes bis dahin gewachsen ist, daß der Ertrag des besten Landes zur Beschaffung des Nahrungsbedarfs nicht mehr ausreicht, so bestimmen die Arbeitskosten der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einem Boden der nächst geringeren Güte den Preis der Erzeugnisse für den Gesamtbedarf. Die Anbauer des besten Landes, welche infolge der größeren Produktivität ihrer Wirtschaft die gleiche Menge des Erzeugnisses mit geringeren Kosten herstellen und gleichviel zu demselben Preise verkaufen können, erhalten nunmehr einen Überschuß, der nicht als Ertrag ihrer Arbeit angesehen werden kann, vielmehr allein auf Rechnung der natürlichen Bodenkraft kommt. Macht das weitere Anwachsen der Bevölkerung den Anbau von noch geringerem Boden notwendig, so wird nunmehr dieser für den Preis des Erzeugnisses bestimmend; die nächst vorhergehende Bodenklasse wirft alsbald Rente ab, und die früher in Anbau genommenen besseren rücken in dem Rentenbetrage stufenweise auf. Der schlechteste jeweilig in Anbau begriffene Boden aber kann niemals Rente tragen.

Offenbar ist nun für die Richtigkeit dieser Anschauung das historische Schema, in welches sie gekleidet ist, ohne entscheidenden Belang, und darum ist dieselbe durch den Nachweis, welchen Robbertus und Carey unabhängig von einander geführt haben, daß geschichtlich die Bodenbesiedelung immer den umgekehrten Gang vom leichtesten zum schwersten Boden genommen hat, weil der bessere den größten Arbeits- und Kapitalaufwand für die Urbarmachung erforderte, noch keine Widerlegung der Theorie. Wie es sich immer mit der Entstehung der Grundrente verhalten möchte, in dem geschichtlich gewordenen Zustande bliebe das Verhältnis der schlechtesten zu den besseren

der in Anbau befindlichen Bodenklassen das von Ricardo beschriebene, wenn sonst seine Annahmen richtig wären. Als unrichtig aber ist vorab die Annahme, „unerschränklicher“ Bodenkkräfte erwiesen, für welche die Grundrente ein Entgelt sein soll: der beste Boden wird erschöpft, wenn ihm die entzogenen Kräfte nicht wieder zugeführt werden, und der schlechteste kann durch Zuführung geeigneter Stoffe, die dann freilich eine Kapitalanlage darstellt, dem besten nahe gebracht werden. Aber die Theorie steht und fällt mit dem Satze, daß der schlechteste Boden, dessen Erzeugnisse für den Bedarf notwendig sind und deshalb den Preis bestimmen, gleichwohl keine Rente abwirft. Wäre dies richtig, so bliebe immer die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen zwischen diesem und den besseren Klassen der Grund, daß überhaupt eine Grundrente entsteht. Aber eben dieser Satz steht in unlösbarem Widerspruche mit dem von Ricardo selbst anerkannten Begriffe des Arbeitswertes. Ist der Anbau dieses Bodens, wie angenommen wird, wirtschaftlich notwendig, so ist auch die darauf verwendete Arbeit wirtschaftlich, d. h. sie erträgt notwendig mehr wie den selbst nach streng-wirtschaftlichen Grundsätzen bemessenen Unterhalt der Arbeiter; könnte sie doch auch sonst zur Ernährung der angewachsenen Bevölkerung nichts beitragen. Sie ergiebt also einen Überschuß, aus welchem eine Rente gegeben werden kann. Daß aber in diesem Falle auch eine Rente gegeben werden muß, wenn überhaupt die allgemeinen Bedingungen des Rentenbezugs vorliegen, bestätigt die von Rodbertus angestellte Abrechnung zwischen landwirtschaftlicher und Gewerbeproduktion. Tauschen diese ihre Erzeugnisse nach dem Arbeitswerte aus, und ist die letztere in der Lage, einen Kapitalgewinn zu ziehen, so kann eben die erstere einen entsprechenden Abzug am Arbeitsertrage machen. Die Höhe dieses Gewinns berechnet sich aber für den Gewerbebetrieb nach einem Verhältnissatze zu dem in diesem

angelegten Kapital. Die Landwirtschaft nun arbeitet unter allen Umständen mit einem geringeren Kapital als das Gewerbe, weil sie keine Produktivstoffe (Rohstoff oder Halbfabrikat) als Kapitalaufwand in Ansatz zu bringen hat. Wird nun aus der gleichen Quelle des Abzugs am Arbeitsertrage ein gleicher Verhältnisatz als Kapitalgewinn auf das landwirtschaftliche Kapital verrechnet, so bleibt, eben weil das Kapital so viel geringer ist als im Gewerbebetrieb, notwendig ein Überschuß aufseiten der landwirtschaftlichen Rechnung, und diesen Überschuß ist der Eigentümer des Bodens in der Lage, allein kraft seines Eigentums für die überlassene Nutzung desselben sich abtreten zu lassen.

Es ist also nicht die Verschiedenheit der Bodenkkräfte, aus welcher die Grundrente entsteht — damit ist in der That die Ricardosche Theorie widerlegt. Wohl kann der Unterschied besseren und schlechteren Landes die Höhe der möglichen und wirklichen Rente bestimmen. Aber auch dies geschieht nicht, indem der Eigentümer die Bodenkkräfte dem Anbauer gegen die Rente wie Ware gegen Ware verkauft. Der Eigentümer hat überhaupt nicht diese Bodenkkräfte in seinem Eigentum, vielmehr kann er selbst ihnen erst vermöge der Arbeit dessen bekommen, der das Land bebaut. Der Grundeigentümer hat eben nur den Boden als Arbeitsmittel in der Hand, wie der Kapitaleigentümer das Werkzeug und den Produktivstoff- und Unterhaltsvorrat. Das eine so wenig wie das andere bringt irgendetwas aus sich hervor, es ist nur die Ausstattung der Arbeit, die allein vermittels dieser Ausstattung Werte schafft. Auch das „natürliche“, wildgewachsene Erzeugnis des Bodens hat keinen wirtschaftlichen Wert, wenn es nicht durch Arbeit zur Befriedigung eines Bedürfnisses fertig gestellt wird. Das Gras muß entweder gemäht, aufgearbeitet und eingefahren, oder es muß Vieh zur Weide aufgetrieben werden; der schönste

Waldbestand kann nur durch die Arbeit des Fällens und Fortschaffens an den Ort des Bedarfs verwertet werden — in allen diesen Fällen ist es immer wieder nur die Arbeit, welche den Wert schafft. Die verschiedene Bodenbeschaffenheit bewirkt demnach nur eine Verschiedenheit der Produktionsbedingungen, die durch eine andere Verschiedenheit gekreuzt, mehr oder weniger aufgewogen und selbst überholt werden kann. Die beste Bodenbeschaffenheit in der Höhenlage von München wird immer noch ungünstigere Produktionsbedingungen haben, als der Boden einer geringen Klasse im Rheinthal; und die Entstehung einer großen Stadt inmitten des schlechtesten Bodens giebt diesem nicht nur den Vorsprung der Transportersparnis gegen den besten, der von diesem Markte entlegen ist, sondern auch den der wohlfeilsten Beschaffung von Düngstoffen. In der That sind diese Umstände ebensowohl für die Höhe der Rente bestimmend als die Bodenbeschaffenheit, während Bodenkräfte, die den Entgelt der Rente bieten sollten, dabei gänzlich ausfallen. Übrigens ist der Eigentümer des Bodens nicht mehr noch weniger Eigentümer der Sonnenstrahlen, die auf sein Grundstück auffallen, oder der Winde, die darüber streichen als der Bodenkräfte, und ebenso wenig ist sein Eigentum mit einer Servitut auf die Lage des Marktes ausgestattet. Seine Rente entspringt also in allen Fällen allein aus seiner gegebenen gesellschaftlichen Machtstellung, in welcher er anderen ein Produktionsmittel vorzuenthalten in der Lage ist, welches er selbst nicht nutzen kann oder will, und welches daher, wenn er es in der Hand behielte, ihm so wenig wie anderen einen Nutzen abwerfen würde. Könnte und wollte er es in eigener Arbeit nutzen, so würde er es selbstverständlich nicht verleihen, und die Produktionsbedingungen, welche es bietet, kämen dann eben seiner Arbeit zugute.

Wenn das von einem Volke in Besitz genommene Land

unter die dem Ackerbau sich widmenden Hausstände verteilt werden soll, so wird man gewiß nach Kenntnis und Möglichkeit darauf Bedacht nehmen, die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und besonders der Bodenbeschaffenheit auszugleichen. Die deutschen Dorffluren waren von altersher nach der Bodengüte und Lage in Gewanne geteilt, an deren jedem einem jedem Hausstande der gleiche Anteil zu seiner Hufe zugewiesen war. Auch von einer Ausgleichung landschaftlicher oder strichweiser Verschiedenheiten durch verschiedene Größe der Hofstellen finden sich deutliche Spuren, und in der That kann nach den Thünenschen Nachweisungen durch dieselben Arbeitskräfte von einer größeren Bodenfläche geringerer Ertragsfähigkeit bei extensiverer Bewirtschaftung derselbe Ertrag wie von einer kleineren Fläche größerer Ertragsfähigkeit bei intensiverer Wirtschaft erzielt werden, wie andererseits dieselbe Bodenfläche in extensiverer Bewirtschaftung noch eine Rente abwerfen kann, bei einem Stande der Produktpreise, der für die intensivere Bewirtschaftung wegen der zahlreicher erfordernten Arbeitskräfte und Kapitalverwendungen für die Bodenrente keinen Raum mehr läßt. Sollten nun etwa die durch Jahrhunderte herbeigeführten gesellschaftlichen Verschiebungen einer solchen Aufteilung ausgeglichen werden, ohne zu einer Neuverteilung zu schreiten, oder sollte es bei einer derartigen Verteilung unthunlich erscheinen, die Verschiedenheit der äußeren Produktionsbedingungen allein durch verschiedene Größe der Anteile auszugleichen, so könnte man auf den Gedanken kommen, die Ausgleichung durch eine den günstiger gestellten Wirtschaften auferlegte verhältnismäßige Abgabe zu bewirken, die entweder zu Zwecken des gemeinen Wohls, oder zur Entschädigung an die schlechter gestellten Hausstände verwendet würde. Eine solche Abgabe wäre dann aber nach Grund und Wirkung durchaus verschieden von derjenigen, welche die heutige Boden-

rente darstellt, indem jene ebenso sehr auf dem Grundsätze gesellschaftlicher Gleichheit beruhen und zu deren Aufrechthaltung dienen würde, wie diese der gesellschaftlichen Ungleichheit entspringt und dieselbe aufrecht erhält.

Noch ist einen Augenblick bei der Grundrentenlehre Careys zu verweilen, weil sie unmittelbar oder auf dem Umwege über Bastiat dem Kapitalismus zur Bekämpfung der Grundrente gebietet hat. Zuerst wird geschildert, wie ein verwegener Anführer Leute um sich sammelt, die lieber von der Arbeit anderer Leute als von ihrer eigenen leben, wie er mit ihrer Hilfe die arbeitenden Glieder des Gemeinwesens austraut, zuletzt aber es zweckmäßig findet, ihnen einen Teil des Ertrags als Beselb aufzulegen, den er Grundrente, Steuer oder Schätzung nennt. An einer anderen Stelle hören wir von starken Männern, die sich große Landstrecken angeeignet, Männer, Weiber und Kinder in Eigentum verwandelt, sie für sich zu arbeiten gezwungen und ihnen den ganzen Arbeitsertrag weggenommen haben. Das wäre also gesellschaftliche Entstehung der Rente in härtester Art. Indes kann doch in einem freien Lande wie Amerika die Grundrente nicht solchen Ursprung haben — und deshalb wird nun auf einmal in anderem Zusammenhang der Nachweis unternommen, daß so etwas wie Grundrente gar nicht besteht, und was dafür ausgegeben wird, nur die Rente des Kapitals ist, welches auf den Boden verwendet werden mußte, um ihn dauernd ertragsfähig zu machen. Und das soll nicht etwa nur von Amerika gelten, wo eine Farm in Pennsylvanien kaum in Höhe dieses Kapitalaufwandes zu verkaufen ist, sondern auch von England, wie denn sinnreich ausgerechnet wird, daß die ganze Landrente dieses Königreichs, wenn man sie kapitalisiert, bei weitem nicht den Betrag ergeben würde, der nötig wäre, um das Land jetzt in einem Zuge aus der Wildnis der Zeit Julius Cäsars in den heutigen

Stand zu versehen. Dem ersten Beispiele genügt es, die Bodenpreise entgegenzuhalten, die in New-York dazu nötigen, neun Stöckwerke aufeinander zu türmen. In dem andern läuft der grobe Rechenfehler unter, daß die mittelbare Wirkung einer zweitausendjährigen Arbeit des Landbaues, die doch schon in den jedesmaligen Erträgen ihren Ersatz gefunden hat, als besondere Kapitalverwendung in Ansatz gebracht wird. Wäre aber wirklich die Auffassung allgemein richtig, daß in dem Preise des Landes und seiner Nutzung nur das aufgewendete Kapital und seine Nutzung bezahlt wird, so wäre damit im Sinne eines Schriftstellers, der den Kapitalzins als selbstverständlich und einer besonderen Begründung gar nicht bedürftig einführt, vielmehr die nur scheinbare Grund- als wirkliche Kapitalrente gerechtfertigt und es bliebe nur völlig unerklärt, wie die Menschheit sich aus jenem ursprünglichen und härtesten Zustande der „Appropriation“ so spurlos herausgefunden hat.

Für unsere Auffassung dagegen ist es zuletzt gleichgültig, wieviel wirklicher Kapitalzins in dem scheinbaren Grundzins enthalten ist, da einer wie der andere für uns nur den gleichen Ursprung gesellschaftlicher Aneignung haben. Das Kapital, welches im Boden niedergeschlagen ist, bedarf wie jedes andere des Kapitalersatzes, wenn wirtschaftlich damit gearbeitet werden soll. Dieser Ersatz wird aber bei der Landleihe, anders wie bei Kapitalgebrauchsleihe, schon dadurch beschafft, daß dem Entleiher die Verpflichtung auferlegt wird, das Land durch fortgesetzte entsprechende Aufwendungen in dem gleichen Zustande zu erhalten, in welchem er es überkommen hat. Der bezahlte Grundzins ist daher ohne weiteres reiner Zins, da bei der Landleihe andererseits auch zu keiner Gefahrprämie sich Anlaß findet. — Der Grundzins ist also nicht besser, aber auch in nichts schlechter begründet, als der Kapitalzins; wirtschaftlich haben beide gleich wenig, gesellschaftlich der eine genau so guten



Grund als der andere. Wenn also schon aus dem kapitalistischen Lager der Ruf erschollen ist: das Land braucht keine Rente abzuwerfen! so fordert dies nur die gleichberechtigte Ergänzung heraus: das Kapital braucht keinen Zins abzuwerfen!

Von der Rente der im Anbau befindlichen Grundstücke unterscheidet sich die gesellschaftliche Nutzung der zu gewerblichen Anlagen oder zum Aufbau von Wohnungen verwendeten nur dadurch, daß mit der festgehaltenen landwirtschaftlichen Rente der Kapitalzins für den Gebrauch der Anlagen sich verbindet. Da aber mit der Anhäufung der Anlagen und Wohnungen an einem Orte die Nachfrage nach den günstigeren Lagen in geometrischem Verhältnisse steigt, so bietet sich hier die Gelegenheit zu einer Anschwellung des Rententeils, in welcher die gesellschaftliche Aneignung zu Zeiten wahre Orgien feiert. Raum an einer andern Stelle tritt die nackte gesellschaftliche Nachfrage so grell zutage als in diesem Aufschrauben der Mietzinse in anwachsenden Städten, bei welchem der vermeintliche Gebrauchswert fast noch mehr als der Arbeitswert unter den Händen hingleitet. Wunderbarerweise aber bleibt der Eifer der kapitalistischen Gegner der Grundrente ganz bei der landwirtschaftlichen Rente stehen, während die Zauberformel Angebot und Nachfrage ihnen die gesellschaftliche Ausbeutung des städtischen Grundeigentums in einer ganz anderen Beleuchtung spiegelt.

## XI.

Wie der Boden als freies Geschenk der Natur keinen wirtschaftlichen Wert hat, so kann auch von Ertrag und Ertragsfähigkeit desselben nur in dem Sinne desjenigen Ertrages

gesprochen werden, welcher durch die wirtschaftliche Nutzung desselben als Arbeitsmittels erzielt wird. Soweit dieser Ertrag durch einen auf den Boden selbst gemachten Kapitalaufwand — unterschieden von dem Bewirtschaftungskapital — erhöht wird, muß auch für diesen der Kapitalersatz aus der Ertragssteigerung entnommen werden, es sind also die in der jedesmaligen Ernte dem Boden entnommenen Bestandteile, welche demselben durch künstliche Bereitung zugeführt waren, aufs neue zuzuführen und es ist für dauernde Anlagen, wie zur Ent- oder Bewässerung, welche in einer begrenzten Zeit sich abnutzen, eine sog. Amortisations- oder Herstellungskrente für jede Wirtschaftsperiode aufzubringen. Die letztere entspricht genau der Verbrauchsrate bei der Verbrauchleihe, die auch für landwirtschaftliche Gebäude in dem Ersatz des Bewirtschaftungskapitals sich wiederfinden muß, und beide Renten werden bei der Leihe ganzer Landgüter nur als Zuschläge zur reinen Grundrente erhoben. Der Ersatz der Bodenbestandteile aber wird unmittelbar auf den Beliehenen abgewälzt, indem er verpflichtet wird, das Land genau in dem Ertragszustande zurückzugeben, in welchem er es übernommen hat, und indem dabei zwischen natürlichen und künstlich zugeführten Bestandteilen nicht unterschieden wird, erscheint in dieser immer beschränkten Anwendung das Land in seinen Bodenkraften der wirtschaftlichen Nutzung nach dem Kapitale gleichgestellt. Denn auch der selbstwirtschaftende Eigentümer hat, wenn er nicht durch Raubbau gegen die Planmäßigkeit der Wirtschaft verstoßen will, auf den Ersatz der entzogenen Bodenbestandteile rechtzeitig Bedacht zu nehmen. Um so weniger aber kann die reine Grundrente, welche unabhängig von diesem eigentlichen und uneigentlichen Kapitalersatz der Bodenbestandteile erhoben wird, als wirtschaftlicher Entgelt der Bodenkraften gelten, und darf umgekehrt der Wert des Bodens, insofern er diese reine Rente abwirft,

mit den wirtschaftlichen Machtbestandteilen des für den Boden oder die Bewirtschaftung aufgewendeten Kapitals verwirrt werden. [www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Jener reine Bodentwert entsteht vielmehr erst als Rückwirkung aus der reinen Bodenrente, indem der gesellschaftlichen Nutzung nach folgerichtig der Boden zu seiner Rente genau in das Verhältnis des Kapitals zum Zinse gebracht wird. Ist dieser Zins als bestimmter Teil des wirtschaftlichen Kapitalwerts auf die einheitliche Zinsperiode berechnet, so wird nun dem Grundzinse umgekehrt durch entsprechende Vielfältigung ein Kapitalwert unterstellt. Wirft ein Kapital von 1000 bei Verzinsung zu vier vom Hundert  $40 = \frac{1}{25}$  des Wertes als jährlichen Zins ab, so wird für ein Grundstück, welches jährlich an Grundrente 40 abwirft, ein gleicher Kapitalwert von  $40 \times 25 = 1000$  berechnet. Der Begriff des gesellschaftlichen im Gegensatz zum wirtschaftlichen Werte, welcher bisher nur in der Gestalt von Zuschlägen auf den letzteren durch Ausnutzung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage erschien, erhält hier zuerst seinen Gegenstand für sich, zu welchem dann umgekehrt wirtschaftliche Wertzuschläge in den bezeichneten Gestalten hinzutreten können. Aber während wir in dem wirtschaftlichen Werte den eigentlichen wirtschaftlichen Gehalt des Wertgegenstandes in der auf die Erzeugung desselben aufgewendeten Arbeit erkannten, in welcher die dabei verwendeten Naturbestandteile durch Zueignung aufgegangen sind, erweist sich der gesellschaftliche Wert in dieser reinen wie in den gemischten Gestalten nur als eine gesellschaftliche Aufschrift, den ein der wirtschaftlichen Nutzung fähiger Gegenstand lediglich nach seiner Fähigkeit erhält, der Ausnutzung fremder Arbeit durch Aneignung eines Ertragsanteils zu dienen.

Der Gegensatz der beiden Begriffe entspricht also genau dem des wirtschaftlichen und des gesellschaftlichen Eigentums,

und die gleiche Zwiespältigkeit erstreckt sich weiterhin auf die Begriffe des Kapitals und des Vermögens. Als Arbeitserzeugnis ist das Kapital wirtschaftlicher Wert, und indem dieser seine Voraussetzung in der Verwendbarkeit des Kapitals als Produktionsmittel hat, ist es wirtschaftliches Kapital. Insofern aber diese Voraussetzung nur noch als Staffel dient, um aus dem Eigentum am Kapital vermittelt der wirtschaftlichen Nutzung desselben durch andere die gesellschaftliche Nutzung des Zinses zu ziehen, wird es gesellschaftliches Kapital. Als solches nun nimmt es nicht nur das Grundeigentum vollständig in sich auf, welches eben nach der Seite der gesellschaftlichen Nutzung sich in nichts mehr vom Kapital unterscheidet, sondern beide tauschen zuletzt ganz und gar die Rollen. Wenn der Boden einen Wert erhält durch Kapitalisierung seines gesellschaftlichen Nutzungsertrages, so erhält nun wieder das Kapital einen gesellschaftlichen Wert in seinem gesellschaftlichen Nutzungsertrage nach der Höhe des zu erlangenden Zinses. Und wie der Boden in seinem gesellschaftlichen Werte zur Ware wird, so erhält nun das Kapital nach diesem gesellschaftlichen Werte einen neuen gesellschaftlichen Warencharakter neben dem ursprünglichen wirtschaftlichen, und es ist lediglich in diesem Sinne, daß vom Geld als Ware, vom Preis des Geldes, vom Geldmarkt gesprochen wird, nur weil das gesellschaftliche Kapital vorwiegend in der Gestalt des Geldkapitals nutzbar wird. Folgerichtig müßte man in diesen Anwendungen von Kapital als Ware, Preis des Kapitals und Kapitalmarkt sprechen — es ist zumal nicht abzusehen, warum man nicht ebensowohl Mietwohnungen wie die ganzen Häuser in der städtischen Bodennutzung als „Ware“ bezeichnen sollte.

Endlich stellt sich auch neben das wirtschaftliche Vermögen, die Verfügung über wirtschaftliche Werte und wertschaffende Kräfte zu deren wirtschaftlicher Verwendung, das gesellschaftliche

Vermögen als die Verfügung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Werte und vermittelt dieser über wertschaffende Kräfte zu deren gesellschaftlicher Ausnutzung. In der That fließen hiernach die Begriffe des gesellschaftlichen Kapitals, insofern dies auch das Grundeigentum einschließt, und des gesellschaftlichen Vermögens zusammen, und gerade dies kennzeichnet den „Kapitalismus“ oder die kapitalistische Produktion: nicht daß Kapital als Vorrat und Werkzeug zur Ausstattung der wertschaffenden Kraft verwendet wird, denn das ist aller Wirtschaft wesentlich, sondern daß dieses Kapital als Kapitalvermögen zu gesellschaftlicher Nutzung sich im Eigentum anderer als derjenigen befindet, die es wirtschaftlich nutzen. Niemals kann gesellschaftliches Kapital zu einem Nationalkapital und gesellschaftliches Vermögen zu einem Nationalvermögen zusammengezogen werden, da eben diese Begriffe nicht die Macht der Nation über die Natur, sondern die Macht eines Teiles der Nation über den andern bezeichnen. Nur in dem Sinne läßt sich von gesellschaftlichem Nationalkapital und Nationalvermögen sprechen, als eine Nation über andere vermittelt ihres Kapitalüberschusses eine gesellschaftliche Macht übt, die sich in Zinsbarkeit ausdrückt.

Den Unterschied des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bestandteils im Wert- und Kapitalbegriff hat Rodbertus klar erkannt, aber alsbald wieder dadurch verbunkelt, daß er den zweiten Bestandteil statt auf die gesellschaftliche Macht unvermittelt auf die Rechtsordnung zurückführte. Der Irrtum liegt allerdings nicht in der wirtschaftlichen Anschauung, sondern im Rechtsbegriffe; er ist durch eine Rechtswissenschaft verschuldet, welche heute noch in dem Privatrecht das „machtverteilende Gesetz des wirtschaftlichen Gemeinlebens der Menschen“ findet.

Carey dagegen, der mit Rodbertus von dem wirtschaftlichen Begriffe des Arbeitswertes ausgeht, giebt zuletzt seiner Begriffsbe-

stimmung eine Wendung, die fast geflüchtig darauf angelegt scheint, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Seite des Wertbegriffs unterschiedlos zusammenzuwerfen. Wenn der Wert bestimmt wird als das Maß des Widerstandes, welcher zur Erlangung der zu unsern Zwecken erforderlichen Lebensbedürfnisse überwunden werden muß, so lassen die dafür angeführten Beispiele keinen Zweifel darüber, daß dabei ebenso an den Widerstand der Menschen als an den der Natur gedacht ist, obwohl doch für die Macht der Natur über den Menschen, die der Wert ausdrücken soll, unmöglich der Widerstand des Menschen in Betracht kommen kann. Ganz derselben Unklarheit macht sich die deutsche Wissenschaft in der Verwendung der Seltenheit als Voraussetzung des Wertes schuldig. Die Seltenheit kann den wirtschaftlichen Wert erhöhen, indem sie eine größere Arbeit des Auffuchens und Herbeischaffens verursacht; sie kann ebensowohl die Aneignung eines Gegenstandes und die Ausnutzung des vorerhaltenen Eigentums zur Erzielung eines höheren Preises erleichtern. In dem einen Falle ist sie eben Voraussetzung des wirtschaftlichen, im andern des gesellschaftlichen Wertes. Daß aber eine Sache durch ihre Seltenheit einen Gebrauchswert erhalte, den sie bei reichlicherem Vorkommen nicht hätte, bestätigt nur, daß der ganze Begriff des Gebrauchswertes in einem Denkfehler wurzelt. Die Tauglichkeit des Gegenstandes zu irgend welchem Gebrauch kann sich nicht dadurch verändern, daß der Bedarf die vorrätige Menge übersteigt; was sich damit ändert, ist nur die gesellschaftliche Macht des Eigentums an diesem Vorrat.

Mit der Ausbildung des Grundeigentums wird auch der Boden in seinen aufgetheilten Abschnitten dem Begriffe der Sache eingereiht. Indes unterscheidet sich dieses Eigentum durch die Beschaffenheit der Sache, welche seinen Gegenstand bildet, nicht minder als durch seinen gesellschaftlichen Ursprung von dem Eigentum an Arbeitserzeugnissen, deren jedes nur einen bestimmten, wenn auch mehr oder minder mannigfaltigen Verwendungspreis hat. Der Boden aber ist vor allem die Voraussetzung des menschlichen Daseins überhaupt, und wäre er vollständig der Aneignung verfallen, so würden die Nichteigentümer ihrem ganzen Dasein nach in die Macht der Eigentümer gegeben sein. Der Boden ist weiter die unentbehrliche Voraussetzung aller menschlichen Wirtschaft, insofern diese in jeder ihrer Thätigkeiten dauernd oder vorübergehend auf ihm gründen muß. Endlich ist alles was die Natur an Stoffen und Kräften der Wirtschaft als Mittel darbietet, in dem Boden enthalten oder irgendwie an denselben geheftet: die Mineralien, die an der Oberfläche oder im Schoße desselben ruhen, der Pflanzenwuchs, der darin wurzelt, die Tiere welche dieser anzieht, aber nicht minder der Wasserlauf und Regenfall, die Luftströmungen und die einfallenden Sonnenstrahlen, insofern alles dies nur dem zugute kommt, was von einem bestimmten Grundstücke aus davon Nutzen zu ziehen vermag. Wie weit nun gleichzeitig in allen diesen Richtungen die Nutzung des Eigentümers reicht, ist auch auf dem Boden der natürlichen Gesellschaft durch seine Macht begrenzt; was frei auf dem Grundstücke und über dasselbe hin sich bewegt und was unter der Fläche desselben liegt, untersteht seiner Verfügung nur, soweit er es vom Boden aus durch Aufbau oder Eingraben zu erreichen oder

mit einer Waffe so zu treffen vermag, daß es in seinen Bereich fällt. So kann der Eigentümer eines schmalen Landstreifens auf diesem nur in der beschränktesten Weise die Jagd üben und nur schwer einen andern an der Verfolgung des Wildes darüberhin verhindern; es ist ihm ebenso unmöglich auf demselben ein Bergwerk einzurichten, wie einen andern zu verhindern, in beträchtlicher Tiefe von einem in der Nähe angelegten Bergwerke aus die unter seiner Grundfläche liegenden Mineralien auszubeuten.

Während ferner das Arbeitserzeugnis, obwohl es jederzeit ganz der Verfügung seines Eigentümers untersteht, gleichzeitig nur einem Zwecke dienen kann, wenn es auch sonst zu mehreren dienlich ist, ist es nach den natürlichen Bedingungen möglich, ein Grundstück zu gleicher Zeit als Acker, als Jagdgrund und zum Bergwerksbetriebe zu nutzen. Es steht also auch kein natürliches Hindernis entgegen, daß die dreifache Macht der Nutzung in diesen verschiedenen Richtungen an drei verschiedene Menschen verteilt sei, und neben dem Eigentum zu landwirtschaftlicher Nutzung des einen ein Jagd- und Bergwerkeigentum eines zweiten und dritten bestehe.

Auf die Möglichkeit einer anderen Teilung des Eigentums an Grund und Boden führt nun die Unterscheidung der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Nutzung. Bei der Verbrauchsleihe muß notwendig das Eigentum des Gegenstandes auf den Entleiher übergehen, weil es eben der wirtschaftliche Zweck derselben ist, daß dieser den Gegenstand durch Verzehrung verbrauche oder durch Austausch mit Hingabe in das Eigentum eines dritten darüber verfügen könne. Bei der Gebrauchsleihe von beweglichen Gegenständen wird dagegen dem Entleiher nur eine beschränkte Verfügung über dieselben übertragen, während in der vorbehaltenen Freiheit der Verfügung in anderer Beziehung, etwa dem Verkauf unbeschadet des Leihverhältnisses,



der Leihverleiher sein Eigentum festhält, bis es durch Rückfall der dem Entleiher überlassenen Verfügung sich zur vollen Nutzung herstellt. Hier wird nur durch die naturgemäß kurze Dauer des Leihverhältnisses verhindert, daß sich die Verfügung des Entleiheres zu einem eigenen, das Eigentum teilenden Machtverhältnisse an der Sache in der Vorstellung befestigen kann. Anders wird dies mit der Leihe von Grund und Boden ohne oder mit aufstehenden Gebäuden. Nicht nur ist hier die Leihe ihrer Bestimmung nach auf einen längeren Zeitraum bemessen, sie kann auch bei der Unzerstörbarkeit des Bodens unbeschadet der gesellschaftlichen Nutzung des Verleiheres unbeschränkt fortbauern. Sind in dieser Weise gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzung dauernd von einander getrennt, so muß notwendig die letztere als ein selbständiges Machtverhältnis an der Sache gegenüber dem Eigentum, sie kann aber auch als ein dem letzteren gleichwiegendes und selbst stärkeres Recht erscheinen, so daß entweder nach der spätmittelalterlichen Auffassung das Eigentum in Ober- und Nuzigentum geteilt, oder nur noch die wirtschaftliche Nutzung als Eigentum, die gesellschaftliche als ein besonderes Machtverhältnis an der Sache (Reallast) aufgefaßt wird. Es kann sogar noch weiter die gesellschaftliche Nutzung in sich zu besonderen Machtverhältnissen gespalten sein, wie die Unterscheidung von Lehen und Zinsleihe an demselben Boden zeigt. Endlich gestattet die Natur des Bodens die Übertragung der ganzen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Nutzung lediglich mit Vorbehalt des Rückfalls, zu Nießbrauch oder Leibzucht. Bei längerer Dauer eines solchen Verhältnisses schrumpft das neben demselben festgehaltene, seines ganzen Inhaltes entleerte „nackte“ Eigentum zu einer Fiktion ein, die einer natürlicheren Auffassung nur noch als Anwartschaft erscheint.

Grundstücke als Gegenstand des Eigentums unterscheiden

sich von den Arbeitserzeugnissen auch darin, daß sie als einzelne Eigentumsgegenstände nur künstlich aus einem Ganzen ausgeschieden sind, in dessen natürlichem Zusammenhange sie gleichwohl notwendig verbleiben. Daraus ergeben sich Beziehungen der wirtschaftlichen Nutzung unter Nachbargrundstücken, in welchen das eine für die Bewirtschaftung des andern eine bauernde Hilfsleistung übernimmt, die sich bei getrenntem Eigentum als ein Abhängigkeitsverhältnis des dienenden Grundstücks, mithin als ein besonderes Machtverhältnis an demselben für den Eigentümer des herrschenden darstellt. Diese dinglichen Dienstbarkeiten sind, wie treffend bemerkt worden ist, älter als das Sondereigentum an Grund und Boden selbst, da sie eine wirtschaftliche Notwendigkeit auch schon dann waren, als getrennte Ackerlose erst zu zeitiger Nutzung den Hausständen angewiesen wurden.

Grund und Boden, einmal als Eigentum behandelt, gestattet endlich auch eine weitere Verzweigung des Machtverhältnisses zur Sicherung des Gläubigers für die Rückzahlung eines Verbrauchsdarlehns. Arbeitserzeugnisse sind zu solcher Sicherung nur in der Gestalt des Faustpfandes verwendbar; aber diese Art der Übertragung, welche dem Schuldner den Gebrauch der Sache entzieht, ohne ihn dem Gläubiger einzuräumen, so daß der Schuldner diesen Gebrauch noch über die Zinsen hinaus verliert, ist nur bei einer beschränkten Zahl von Gegenständen auf längere Zeit durchführbar. Die entsprechende Übertragung eines Grundstücks ermöglicht es dem Gläubiger, sich aus dessen Ertrag für die Zinsen des Darlehns bezahlt zu machen und den Schuldner dafür zu entlasten. Es läßt sich aber auch, da Grund und Boden nicht wie andere Gegenstände vom Schuldner verbraucht werden können, die Sicherheit des Gläubigers dadurch erreichen, daß demselben nur die Macht eingeräumt wird, sich für die rückständige Schuld durch den Verkauf eines bis dahin

in der Nutzung des Schuldners bleibenden Grundstücks wie eines Faustpfandes bezahlt zu machen. Die gleichzeitige Verzinsung des in dieser Weise hypothekarisch gesicherten Kapitals kommt dann in der That der Ausschcheidung eines gesellschaftlichen Nutzungsanteils an dem Grundstücke gleich. Es kann aber auch der Gläubiger sich damit begnügen, daß ihm nur ein dauerndes Machtverhältnis an der Sache für den Bezug der Zinsnutzung eingeräumt wird (Renten- oder Gültentaus). Alle diese Verhältnisse sind hier nur so entwickelt, wie sie auf dem Boden der gesellschaftlichen Macht durch Vertrag der Beteiligten sich gestalten können, unabhängig von ihrer rechtlichen Ordnung.

Wie zu solcher Spaltung des Eigentums in eine Mannigfaltigkeit dinglicher Machtverhältnisse, so giebt aber auch der Boden die Möglichkeit, eine Mehrheit von Sachen zum einheitlichen Gegenstande eines Machtverhältnisses zu verbinden. Aus Arbeitserzeugnissen allein kann eine wirtschaftliche Einheit nur so hergestellt werden, daß eines ins andere oder alle in ein neues Ganze aufgehen, mithin als getrennt nutzbare Sachen nicht mehr fortbestehen. Dagegen kann der Wagen mit dem zugehörigen Gespann nur so dauernd verbunden werden, daß beide regelmäßig von denselben Wirtschaftsräumen aus in Verwendung kommen. Ebenso wird eine Herde aus einer bloßen Zahlenvielfheit derselben Tiergattung nur dadurch zu einer Sachengesamtheit, daß sie von derselben Stallung aus gemeinschaftlich auf die Weide und wieder zurückgetrieben wird. In der mannigfaltigsten Weise stellen sich dann solche Gesamtheiten dar als Inventar eines landwirtschaftlichen Betriebes, als Bestandteile einer gewerblichen Anlage oder eines Handelsgeschäfts, immer jedoch nur in einer engeren oder looserer Beziehung zu dem Boden, an welchem diese Betriebe haften. Und überall wird diese Herstellung einer Gesamtheit nur durch

die wirtschaftliche Bestimmung innerhalb des Betriebs oder der Anlage, nicht durch die Willkür des Eigentümers hergestellt, wie auch die Ausstattung eines Wohnhauses nur dann als wirkliche Gesamtheit aufgefaßt werden kann, wenn sie in eine planmäßige Verbindung mit demselben gebracht ist. Will man in der Sachgesamtheit Haupt- und Nebensache unterscheiden, so kann jenes immer nur der Boden und was mit ihm zusammenhängt sein.

### XIII.

Wer auf eigenem oder geliehenem Boden mit eigenem oder geliehenem Kapital unfreie oder freie Arbeiter zu einem wirtschaftlichen Betriebe vereinigt, ist der Unternehmer des Betriebs und bezieht als solcher den ganzen Ertrag der vereinigten Arbeit als sein Eigentum. Auf diesen Ertrag hat er jedoch alle Kosten des Unternehmens außer dem Kapitalsersatz, einschließlich des Unterhalts oder Lohnes der Arbeiter, den Grundzins und Kapitalzins, den er an die Eigentümer des Bodens und des Kapitals entrichten muß, oder für die Leihe des eigenen Bodens und Kapitals erhalten würde, zu verrechnen. Was ihm hiernach übrig bleibt, ist sein Unternehmergewinn. In diesem Gewinn ist aber noch der wirtschaftliche Entgelt für die Arbeit der geschäftlichen und technischen Leitung des Unternehmens enthalten, soweit diese Arbeit von dem Unternehmer selbst verrichtet worden ist. Kann dieser Bestandteil, als zu den Arbeitskosten des Unternehmens gehörig, noch ausgeschieden werden, so bleibt der reine gesellschaftliche Unternehmergewinn übrig, der dann neben Grund- und Kapitalzins einen weiteren Abzug an dem Ertrage der Arbeitsvereinigung darstellt.

Für diese Ausschreibung nun ergibt sich der Maßstab daran, daß gerade je ausgedehnter das Unternehmen, desto weniger der Unternehmer allein imstande ist, die Arbeit der Betriebsleitung zu verrichten, vielmehr dazu der Unterstützung besonders befähigter Arbeiter bedarf. Diesen hat er je nach der Seltenheit ihrer Befähigung und der ihnen daraus im Verhältnis zur Nachfrage erwachsenden größeren gesellschaftlichen Macht einen beträchtlich höheren Lohn als den gewöhnlichen Arbeitern zu geben. Veranschlagt er nun seine eigene Arbeit im Verhältnis seiner eigenen Fähigkeit zu derjenigen seiner befähigsten Gehilfen, und bleibt ihm nach Abzug dieses Anschlags noch ein Überschuß über die Kosten des Unternehmens sowie Boden- und Kapitalzins, so stellt sich in diesem Überschuß der reine Unternehmergewinn dar, der mit irgendwelcher Arbeit für den Betrieb und im Betrieb schlecht hin nichts zu thun hat. Die Probe aber, daß ein solcher Gewinn nicht nur gemacht wird, sondern daß er auch den Kapitalzins sogar um ein Vielfaches übersteigen kann, ist in den heutigen Aktienunternehmungen schlagend gemacht worden. In der Berechnung der Dividende vom Aktienkapital ist vorweg aller für die Leitung des Unternehmens ausgeworfene Lohn in Abzug gebracht. Der Verhältnisatz nun, um welchen die so berechnete Dividende den üblichen Kapitalzins übersteigt, ist rein gesellschaftlicher Unternehmergewinn, es ist darin kein Schatten von Entgelt für eine wirtschaftliche Arbeit enthalten.

Die Versuche, den Unternehmergewinn wirtschaftlich zu begründen, sind denn auch fast noch unglücklicher ausgefallen als die ähnlichen Bemühungen um den Kapitalzins. Der Unternehmergewinn soll die Gefahr des möglichen Kapitalverlustes aufwiegen. Aber dieser Verlust wäre ja nur eine Folge unwirtschaftlichen Betriebes, und der Unternehmer kann sich doch nicht für seinen eigenen möglichen Fehler selbst eine Gefahren-

prämie berechnen. Außerdem würde, wenn wirklich der Gewinn nur den möglichen Verlust aufwiegen sollte, die Klasse der Unternehmer im ganzen gar keinen Gewinn machen, was allem Augenschein gräßlich widerspricht. Der Gewinn soll weiter ein Entgelt für die Sorge sein, welche der Unternehmer auf sich nimmt — aber die Sorge ist keine Anspannung menschlicher Thatkraft, also keine Arbeit die einen wirtschaftlichen Entgelt fordert. Endlich soll der Gewinn dem Unternehmer für die Anspannung der Aufmerksamkeit zukommen, mit welcher er zugleich auf den wirtschaftlichsten Betrieb und den entsprechenden Absatz der Erzeugnisse Bedacht zu nehmen hat. Aber diese Anspannung ist wieder nichts Verschiedenes von der Arbeit der Betriebsleitung, für welche ja eine den Fähigkeiten des Unternehmers angemessene Entlohnung vor Berechnung des Gewinns in Abzug gebracht ist, und vollends bei den Aktionären kann doch von dieser Anspannung nicht die Rede sein. Mit alledem ist nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmung als solche, abgesehen von aller Arbeit der Betriebsleitung, eine gesellschaftliche Gegenleistung für einen gewissen am Arbeitsertrage gemachten Abzug sein kann, indem sie lediglich kraft der gesellschaftlichen Macht des Unternehmers die Arbeiter zu einer Vereinigung sammelt, zu welcher sie sich aus freien Stücken nicht zusammenfinden, und in welcher sie ungleich ergiebiger arbeiten als jeder für sich imstande wäre. Aber diese gesellschaftliche Machtübung ist eben keine wirtschaftliche Arbeit, so wenig es eine Arbeit ist, mit der Pistole in der Hand einen Haufen Menschen vor sich her zu treiben.

In Grund- und Kapitalzins, Unternehmerge Gewinn und Arbeitslohn sind nun die Anteile erschöpft, in welche der Arbeitsertrag freier Arbeiter bei der gesellschaftlichen Verteilung zerfällt. Da der landwirtschaftliche Betrieb, um seinen Ertrag

zu steigern, in stetig wachsendem Maße des Kapitals bedarf und jeder Gewerbe- wie Handelsbetrieb sich irgendwie auf Grund und Boden besetzen muß, so ist klar, daß im Zusammentreffen von Unternehmern untereinander und mit einzeln wirtschaftenden Arbeitern — vorausgesetzt, daß letztere dann noch wirtschaftlich zu arbeiten vermöchten — alle vier Bestandteile in jedem Arbeitsertrage zu unterscheiden sein müssen, wenn sie auch zu je zweien oder dreien, möglicherweise auch alle vier in eine Hand zusammenfließen können. Ferner ist klar, daß bei jeder Arbeitsvereinigung, selbst wenn sie aus frei vergesellschafteten Arbeitern bestände, mindestens die Unterscheidung zwischen Unternehmergewinn und Arbeitslohn auch äußerlich festgehalten werden muß, da auch diese Vereinigung im Wettbewerb mit anderen Unternehmungen ihren Gewinn und Verlust nach den Geschäftsgrundsätzen der letzteren zu berechnen hat.

Daß nun in der That Bodenzins, Kapitalzins und Unternehmergewinn nicht, wie Adam Smith wollte, Zuschläge zu dem natürlichen Arbeitswert sind, in der Weise wie zu dem Werte der unmittelbaren Erzeugungslabor die Arbeiten für Transport und Handel als Werterhöhung aufzulaufen, sondern Abzüge an dem Arbeitsertrage, wie er durch den Arbeitswert bestimmt wird — daß also jene Anteile nicht von dem Konsumenten in dem höheren Preise der Ware, sondern von dem Produzenten in dem geringeren Entgelt seiner Arbeit getragen werden, ergibt die folgende Vergleichung. Stellen wir zwei Arbeiter desselben Zweiges nebeneinander, von welchen der eine mit eigenem, der andere mit fremdem Kapital arbeitet, so ist es freilich gleichgültig, ob wir uns vorstellen, daß der eine sich den zu zahlenden Kapitalzins an seinem Ertrage in Abzug bringt oder der andere sich den Zins des eigenen gleichgroßen Kapitals zuschlägt. Stellen wir aber Arbeiter aus allen Arbeitszweigen neben einander und nehmen an, daß bei

allem plötzlich der bis dahin gezahlte Kapitalzins in Wegfall kommt, so werden sie zwar bei gleich gebliebenem Geldwerte, wenn **bisher der Kapitalzins** den Wert ihrer Erzeugnisse erhöht hätte, nunmehr in niedrigeren Geldansätzen ihre Waren gegen einander vertauschen. Aber da eben diese Ansätze bei allen niedriger geworden sind, so hat sich in der That nichts geändert, das wirkliche Wertverhältnis ihrer Waren ist daselbe geblieben, sie tauschen nach wie vor jeder die gleiche Menge von der Ware jedes anderen wie vorher ein, behalten diese aber nun für sich, während sie früher daraus den Kapitalzins zu bestreiten hatten. — Alle wirtschaftlich thätigen Glieder der Gesellschaft sind eben Produzenten und Konsumenten zugleich, und bei dem Austausch nach dem Arbeitswert erhalten sie mit der anderen Hand zurück, was sie mit der einen ausgegeben haben. Wäre es also richtig, daß die Konsumenten und nicht vielmehr die Produzenten Zins und Unternehmergewinn zu tragen hätten, so blieben als solche Konsumenten, die zuletzt allein den Schaden zu tragen hätten, nur diejenigen übrig, welche nicht zugleich Produzenten sind — das sind aber diejenigen, welche, weil nicht von eigener Produktion, eben nur von Zins oder Unternehmergewinn leben können. Zu diesem vollkommenen Widersinn, daß diejenigen Zins und Unternehmergewinn zu tragen haben, die allein davon leben, führt die Auffassung Adam Smiths.

Um einem in Deutschland beliebten und bei der großen Zahl der in Frage Stehenden auch gewichtigen Einwande zu begegnen, daß doch diejenigen den Aufschlag für Zins und Unternehmergewinn auf die Warenpreise zu zahlen hätten, welche von festem Gehalt aus öffentlichen Mitteln leben, so sei voreingehend bemerkt, daß auch alle öffentlichen Mittel nur aus dem Arbeitsertrage der wirtschaftlich thätigen Gesellschaftsglieder entnommen werden können. Das gilt von den Einnahmen



aus Domänen, Forsten, Eisenbahnen, in welchen der Staat oder die Gemeinden selbst Betriebsunternehmer sind, wie von den direkten oder indirekten Steuern, da es einmal keine Quelle des Einkommens giebt, aus welchen Staat und Gemeinde schöpfen könnten, als die Arbeit der wirtschaftlich thätigen Gesellschaftsglieder.

Sind Grund- und Kapitalzins wie Unternehmergewinn nur Abzüge am Arbeitsertrage, welche Grund- und Kapitaleigentümer und der über fremdes Kapital durch Kredit verfügende Unternehmer kraft dieser gesellschaftlichen Machtstellungen dem Arbeiter zu machen imstande sind, so ist es ein aussichtsloses Bemühen, ein „natürliches“ Verhältnis dieser vier Anteile bestimmen zu wollen. Wäre die „Natur“ in diesem Verhältnisse etwas anderes als die „natürliche“ Macht und Ohnmacht der Menschen, so hätte Thünen gewiß den wissenschaftlich richtigen Weg zu dieser Bestimmung betreten: zwei von den vier gesuchten Größen als gegeben anzunehmen und in dieser Voraussetzung zunächst das Verhältnis der beiden anderen zu berechnen. Auch ist die von ihm gefundene Auflösung: der Arbeitslohn muß so hoch sein, daß der Arbeiter nicht in Versuchung kommen kann, zur Anlegung einer Wirtschaft als Selbstunternehmer auf rentenlosem Lande sich lediglich durch eigene Arbeit das Kapital zu beschaffen, unter jener Voraussetzung gewiß richtig, und das durch exakte mathematische Berechnung gewonnene Ergebnis: der naturgemäße Arbeitslohn ist die mittlere Verhältniszahl zwischen dem Unterhalt der Arbeiter und dem Arbeitserzeugnis — von bestechender Einfachheit. Nur ist eben die Voraussetzung hinfällig: rentenloses Land würde eben ein Land sein, auf welchem sich wirtschaftlich, d. h. mit einem Überschuß über den Unterhalt überhaupt nicht mehr arbeiten läßt; und der Arbeiter, welcher die Überlegung und Thakraft hätte, auf dem von Thünen gewiesenen Wege als Selbstunter-

nehmer sich das Kapital zu beschaffen, wäre ohnehin nicht mehr Lohnarbeiter. Für die Anwendung wird vollends die Formel unbrauchbar, wenn als Arbeitserzeugnis der Arbeitsertrag erst nach Abzug der Grundrente und des Unternehmergewinns gelten soll, ohne daß nun weiter versucht wird, auch für diese ein festes Verhältnis zu finden. Und nach alledem weiß doch auch Thünen seinen natürlichen Arbeitslohn nur der Gewissenhaftigkeit des Unternehmers anheimzustellen, d. h. er verläßt den natürlichen Boden und findet die Gewähr seiner Lösung erst auf dem sittlichen.

#### XIV.

Solange die Bedingungen der Lohnarbeit gegeben sind, kann der Arbeitslohn nur in seltenen und kurzen Schwingungen den zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortpflanzung der wertschaffenden Kraft ausgiebigen Unterhalt übersteigen. Die Grundrente auf der anderen Seite wird von vornherein, und die Kapitalrente, sobald sie von dem Unternehmergewinn sich geschieden hat, durchweg zur Aufrechterhaltung und zum Genuß der gesellschaftlichen Stellungen verwendet, aus welchen die eine und die andere entspringt. Die Unterscheidung des reinen Unternehmergewinns ist hiernach gerade darum von wissenschaftlicher Bedeutung, weil er recht eigentlich denjenigen Überschuß des Arbeitsertrags bezeichnet, der zu neuer Kapitalbildung verfügbar bleibt. Je höher der Unternehmergewinn, desto stärker der Kapitalanwachs, sowohl in wirtschaftlicher wie in gesellschaftlicher Richtung. Der Unternehmergewinn aber steigt in dem Maße, als die Arbeit durch wirtschaftlichere Verwendung

ergiebig wird, wenn gleichzeitig der Arbeitslohn an der Grenze des notwendigen Unterhalts bleibt.

Jede wirtschaftlich verwendete Arbeit, wenn sie nicht schon durch eine gesellschaftliche Ungleichheit gedrückt ist, trägt die Kraft der wirtschaftlichen Kapitalbildung in sich, indem sie mehr als den Unterhalt des Arbeiters erzeugt. Bei dem einzeln wirtschaftenden Arbeiter ist jedoch dieser Überschuss auf das kleinste Maß beschränkt, und zugleich vermag dieser einzelne Arbeiter nur im kleinsten Maße wirtschaftliches Kapital zu nutzen. Bei jeder Arbeitsvereinigung mit geteilten Verrichtungen erhöht sich dagegen der Ertragsüberschuss in steigendem Verhältnisse zu der Zahl der vereinigten Arbeiter und zugleich in eben solchem Verhältnisse zu dieser Zahl das von ihnen wirtschaftlich zu nutzende Kapital. So stellt sich in engstem Zusammenhange ein doppeltes Gesetz heraus: das wirtschaftliche Gesetz der Überlegenheit des Großbetriebes über den Kleinbetrieb, kraft dessen in jedem Fortgange der wirtschaftlichen Entwicklung der letztere stetig von dem ersteren zurückgedrängt wird, und das gesellschaftliche Gesetz der Kapitalanhäufung, kraft dessen stetig das kleinere Kapital von dem größeren aufgesogen wird. Denn jede wirtschaftliche Überlegenheit muß sich in eine gesellschaftliche und diese wieder in jene umsetzen.

Die Anregung zu größerem Betriebe kann für die einzelnen Arbeitszweige nur durch eine steigende Nachfrage nach ihren Erzeugnissen gegeben werden; für den ursprünglichsten und wichtigsten Zweig, die Landwirtschaft, also nur durch das Anwachsen der gewerblichen Bevölkerung, die aus einem steigenden Überschuss der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihre Nahrung beziehen muß. Die gewerblichen Arbeitszweige können umgekehrt nur dadurch emporkommen, daß sie imstande sind, die verarbeiteten Roherzeugnisse der Landwirtschaft wohlfeiler

zurückzuliefern als diese sie für den eigenen Bedarf zu verarbeiten vermag. Diese Stufe hat aber das Gewerbe vollständig erst in der heutigen Maschinenindustrie erreicht; bis dahin hat die Landwirtschaft die Gegenstände des notwendigsten und größten Bedarfs, die Kleidungsstoffe, entweder in eigener Wirtschaft oder vermittelt länglichst unterhaltener Lohnarbeiter in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft sich beschafft.

Die Entwicklung des städtischen Gewerbes ist daher zunächst vorwiegend auf Gegenstände des Überflusses angewiesen, welche es an die großen Grundeigentümer zur Befriedigung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse gegen den Überschuss ihrer Grundrenten austauschen kann. Dieser Erzeugnisse bemächtigt sich alsdann der Handel, um sie in Gegenden zu verführen, wo in den gleichen Gesellschaftskreisen die gleichen Bedürfnisse sich anregen lassen, ohne daß für ihre Bedürfnisse an Ort und Stelle schon gesorgt ist. Dieser ausländische Handel wird alsbald zum Großbetriebe gedrängt, da sich die Waren auf große Entfernungen mit Vorteil und Sicherheit und in größeren Mengen, sei es zur See, sei es in großen Landkarawanen fortschaffen lassen. Erst diese Anregung des Handels steigert das städtische Gewerbe zum Großbetrieb und dieses wieder unter günstigen Bedingungen den Landbau. Aber die Plantagenwirtschaft der hellenistischen und der früheren römischen Kaiserzeit verschwinden wieder, sowie die Wirtschaft des Altertums unter dem erstickenden Druck der Auspressung von oben und der aushöhlenden Fäulnis der Sklaverei von unten langsam zusammenbricht. Die Latifundien erscheinen mit einemmale, ohne daß sich bis jetzt dieser Übergang im einzelnen hat verfolgen lassen, aufs neue mit kleinen zinspflichtigen Bauernstellen, den Kolonaten, besetzt, die sich durchs Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit erhalten haben. Große Gutswirtschaften blieben daneben nur für den eigenen Bedarf der

Gutsherren bestehen, und erst in den letzten Jahrhunderten, unter der Anregung der neueren Gewerbeentwicklung, hat sich die rückläufige Bewegung des „Regens“ der abhängigen Bauernstellen und ihrer Einschmelzung in einen nunmehr auf die Erzielung verkäuflichen Überschusses angelegten Großbetrieb eingestellt.

So wiederholt sich denn im Mittelalter noch einmal daselbe Verhältnis des Gewerbes zu Landwirtschaft und Handel, der lose Zusammenhang mit jener, der engste mit diesem. Es wiederholt sich vor allem das Übergewicht des Großhandels, welcher seinen sprechendsten Ausdruck darin gefunden hat, daß bis heute alles Recht des wirtschaftlichen Großbetriebes in das Handelsrecht untergesteckt ist, und welches die Wissenschaft der Wirtschaftslehre noch so ganz beherrscht, daß sie den Gewinn schlechtthin, gleichviel ob er am Menschen oder an der Natur gemacht ist, als wirtschaftlichen Erfolg ansieht. Auf jenen Gewinn aber ist der Welthandel zu allen Zeiten, statt nur vom einzelnen zum einzelnen Menschen, gleich im großen von Volk zu Volk ausgegangen. Er ist weit überwiegend auf den Austausch zwischen einem wirtschaftlich überlegenen und wirtschaftlich zurückgebliebenen Völkern gerichtet, und das ist ganz naturgemäß, da wirtschaftlich gleichstehende Völker, d. h. solche, in denen alle Wirtschaftszweige gleichmäßig und in engster Wechselwirkung miteinander ausgebildet sind, sich verhältnismäßig gar wenig Dinge auszutauschen haben. Die Überlegenheit zeigt sich vor allem darin, daß der Handel von dem wirtschaftlich überlegenen Volke ausgeht und das zurückgebliebene ihn nur bei sich aufnimmt. Indem er die fertigen Erzeugnisse der Gewerbe dahin bringt, wo sie in eigener Wirtschaft noch nicht beschafft werden, tauscht er alle überschüssigen Roherzeugnisse dafür ein, führt sie nach dem eigenen Lande zur Verarbeitung und wiederholt so jedesmal den doppelten Fischzug mit doppeltem

Gewinn. Er macht sich dabei nicht nur die gegenwärtige wirtschaftliche Abhängigkeit des fremden Landes zunutze, sondern er verhindert auch, daß es sich jemals aus dieser Abhängigkeit erheben könne. Denn ohne die wertschaffenden Kräfte der mit Werkzeug ausgestatteten Arbeitsgeschicklichkeit des überlegenen Volkes wird jeder Versuch, die eigenen Roherzeugnisse bei sich selbst zu verarbeiten, auch unter Aufrechnung des doppelten Transports zu jenem hin und zurück, noch unwirtschaftlich verwendet, also mit seinen Erzeugnissen gegen die eingeführte Ware nicht aufzukommen imstande sein. Der Landwirt glaubt bei dem ausländischen Händler besser und billiger zu kaufen als bei seinem ärmlich sich abmühenden Nachbarn — aber indem er so hilft, diesen mit seinem Gewerbefleiß niederzuhalten, versperrt er sich selbst für die Zukunft den ungleich vorteilhafteren Absatz seiner Erzeugnisse an eine in seiner Nähe aufgekommene gewerbliche Bevölkerung.

Daß England Jahrhunderte lang in solcher Abhängigkeit von dem hanfischen Handel und dem flandrischen Gewerbe gestanden, daß es seine Wolle und Häute ausführte und einen kärglichen Teil dieser Erzeugnisse zu Wollstoff und Leder verarbeitet erhielt, bis es durch die gewaltsamste Absperrung gegen das überlegene Ausland sich den Boden schuf, auf welchem es seine heutige Überlegenheit zu erringen vermochte — das hat Friedrich List aufs anschaulichste geschildert und ist nicht müde geworden, es zu wiederholen, hat aber nur tauben Ohren geredet, da die deutsche Wissenschaft in der „internationalen Arbeitsteilung“ sich ihrer schönsten Entdeckung zu freuen vermeinte. Auch daß England diese heutige Überlegenheit über das lange noch ebenbürtige Europa nur durch rücksichtslose Ausbeutung seiner Kolonien erlangte, die es bis aufs notdürftigste an der Verarbeitung ihrer eigenen Erzeugnisse verhinderte und sie zwang, diese Erzeugnisse verarbeitet mit dem Aufschlag des

doppelten Transports zurückzulaufen — daß dies der eigentliche und letzte Grund der Verwüstung und Auszehrung Irlands und Indiens, ebenso wie des Abfalls der amerikanischen Kolonien war, wird solcher Wissenschaft nie einleuchten wollen.

Bei all dieser gesellschaftlichen Ausartung behält der Großhandel noch einen nationalen Zug, indem er die Wirtschaft des eigenen Landes emporbringen hilft. Auch diese letzte volkswirtschaftliche Berrichtung streift er ab, wenn er als Stapelhandel gleich dem Raubritter sich an den Weg lagert, um von allem, was vorüber kommen muß, seinen Zoll zu erheben — oder wenn er als Zwischenhandel zwischen fremden Ländern nur deren Geschäfte besorgt. Und doch giebt es eine Art von Weisheit, wenn nicht Wissenschaft, die aus der eigenen Wirtschaft werden läßt, was da mag, lieber als daß nur ein Stapelsackträger oder internationaler Schiffsjunge „brotlos“ werde.

Eine gesunde Entwicklung der Volkswirtschaft ist unmöglich, wenn nicht von solchen zeitweiligen Verirrungen die großen Wirtschaftszweige wieder in ihr natürliches Verhältnis sich zurückfinden und dasselbe enger und enger zu gestalten suchen, das Verhältnis, in welchem Landwirtschaft und Gewerbe in unmittelbarster Verührung mit einander austauschen und keines von beiden in der Ferne mit vermeintlichem Sondervorteil sucht, was sie zu größtem gegenseitigen Vorteil in der Nähe finden können; der Handel aber sich bescheidet, daß je näher jene beiden aneinander rücken, desto mehr seine Aufgabe im Innern zum allgemeinen wirtschaftlichen Vorteil entbehrlich wird, und sich auf das Gebiet zurückzieht, welches ihm in gewissem Umfange immer bleiben wird. Dies ist aber der Austausch wirklich überschüssiger einheimischer Erzeugnisse — also in der That überwiegend gewerblicher und mineralischer Erzeugnisse, da der Landbau für seine Überschüsse ohnehin an

der steigenden Gewerbebevölkerung Absatz findet, gegen Erzeugnisse des Auslandes, welche die Natur der Heimat versagt hat. Jeder andere Austausch ist schlecht hin unwirtschaftlich für die Länder, in welchen die Natur nicht eine verschwenderische Fülle ihrer Gaben an den Mangel der Bedingungen und der Thatkraft für gewerblichen Großbetrieb gebunden hat.

Mit dem Übergange zum Großbetriebe hat nun aber die Wirtschaft gleichzeitig den Übergang von der einfachen Geldwirtschaft zum Kreditverkehr zu machen, in welchem das Metallgeld in entsprechend steigender Ausdehnung durch Kreditgeld vertreten werden muß.

## XV.

Der Kredit ist zunächst nur als das den Zins erzeugende Machtverhältnis des Gläubigers über den Schuldner in Betracht gekommen. Als bald indes mußte sich daran die Bemerkung reihen, daß auch für den Schuldner die Fähigkeit Kredit zu finden eine Macht gegenüber demjenigen wird, der diese Fähigkeit nicht hat. Ist nun diese Fähigkeit darauf gegründet, daß auch der Schuldner zu der gleichen Zeit, in welcher er Kapital von seinem Gläubiger auf Kredit nimmt, auch einem anderen als seinem Schuldner Kapital auf Kredit giebt, so wird die Einseitigkeit des Machtverhältnisses verdeckt durch eine Wechselseitigkeit gesellschaftlicher Beziehungen, welche Kreditverkehr heißt.

Die wirtschaftlichen Bedingungen der Entstehung eines Kreditverkehrs sind durchaus verschieden von denjenigen, welchen das einseitige Kreditverhältnis entsprang. Diese waren der



Mangel der Kapitalausstattung beim Schuldner und der gleichzeitige Kapitalüberfluß bei dem Gläubiger — also eine wirtschaftliche Ungleichheit, die sich sofort in eine gesellschaftliche umsetzte. In seiner Vielfältigung muß dieses Verhältnis unmittelbar zu der Abhängigkeit einer ganzen Gesellschaftsschicht von einer andern führen. Der Kreditverkehr dagegen wird dann hervorgetrieben, wenn mit der Ausdehnung der Austauschgeschäfte im Übergange zum Großbetrieb die Vermehrung des Metallgelbes nicht gleichen Schritt hält, welches zur Vermittelung des Bargeschäftes erforderlich ist. Da der Handel in der Ausbildung des Großverkehrs vorangeht, so fällt ihm die erste Einführung des Kreditverkehrs zu, wie er zuerst den Geldgebrauch eingeführt hatte.

Daß aber hinter der Ausdehnung des Handels die Vermehrung des Geldumlaufs zurückbleiben muß, folgt schon daraus, daß aller Großhandel nur im Verkehr von entwickelteren zu unentwickelteren Wirtschaftskreisen entsteht, und diese erst von jenen einen Geldvorrat erhalten, aber nicht imstande sind einen dem Verkehr entsprechenden zurückzugeben. Die Vermehrung des Geldvorrats in dem Kreise, von welchem der Handel ausgeht, müßte daher von einer andern Stelle gleicher oder vorgeschrittener Wirtschaftsentwicklung her beschafft werden, die gesteigerte Nachfrage nach dieser Seite aber alsbald dem Angebot die Macht einer gesellschaftlichen Wertsteigerung des Metallgelbes geben. Ist nun ohnehin schon der umlaufende Geldvorrat eine Belastung der Wirtschaft, deren Steigerung nur dann ertragen werden kann, wenn sie zugleich den Wirtschaftserfolg steigert, so leistet der Handel diese Steigerung um so weniger, je vorwiegender er der gesellschaftlichen statt der wirtschaftlichen Wertschaffung dient.

Der beginnende Großhandel wird also zur Eingehung von Kreditverhältnissen nicht dadurch gedrängt, daß ihm Kapital

überhaupt, sondern dadurch, daß es ihm in der Gestalt des Geldkapitals fehlt. Gerade das bei Gewährung des Kredits vorrätige Warenkapital des Schuldners giebt dem Gläubiger die Gewähr, daß jener aus dem Erlöse desselben die Mittel zur Deckung des Kredits innerhalb der zugestandenenen Frist werde entnehmen können. Kommt nun der Schuldner, welcher eine gewisse Menge einer gewissen Ware auf Kredit gekauft hat, vor Ablauf der Kreditfrist in die Lage eine wertentsprechende Menge einer andern Ware dem Gläubiger zu verkaufen, so kann der ihm gewährte Kredit durch entsprechende Zu- und Abschreibung in den Geschäftsbüchern beider Teile ausgeglichen werden. Es haben sich dann zwei Kaufgeschäfte vollzogen, ohne daß es zu einem Geldgebrauch gekommen ist, durch eine bedingte Rückkehr zum Naturaltausch, bei welcher jedoch aller Vorteil des Geldgebrauchs als Wertmaßstab und Preiseinheit bestehen bleibt. Von dieser Art der Kreditdeckung durch Buchbegleichung hat schon das Altertum ausgedehnten Gebrauch gemacht.

Häufiger indes wird sich das wechselseitige Verhältnis des Kreditverkehrs so gestalten, daß der erste Schuldner, welcher eine Ware auf Kredit gekauft hat, durch Kreditverkauf derselben oder einer anderen Ware Gläubiger eines zweiten, dieser eines dritten Schuldners wird, bis es sich trifft, daß der letzte Schuldner zugleich Gläubiger des ersten Gläubigers ist. Sobald auf diese Weise die Reihe der Kreditbeziehungen zu einem in sich zurückkehrenden Kreise abgerundet ist, können die sämtlichen Kaufgeschäfte, welche die Glieder der Kette bilden, ohne den Gebrauch von Metallgeld ausgeglichen werden, indem jeder Schuldner seinem Gläubiger eine Anweisung auf seinen Schuldner giebt, die denselben ermächtigt, den kreditierten Kaufpreis so zu erheben, als ob er unmittelbar Gläubiger dieses Schuldners geworden wäre. Auf diesem Wege werden

zuletzt der erste Gläubiger und der letzte Schuldner der Reihe so zusammengeführt, als ob sie jeder von dem andern Waren gekauft hätten. Diese reihenweise Kreditdeckung kann sich in mündlichen Anweisungen vollziehen, wenn alle Beteiligten zur Abrechnung an einem Ort zusammenkommen und alle übereinstimmend die Buchbegleichung vollziehen. Sie war gleichfalls schon dem Altertum bekannt, ist dann auf den periodischen großen Märkten seit dem Mittelalter allgemein eingeführt und zuletzt an den Hauptwelthandels-Plätzen durch ständige Abrechnungsstellen im größten Maßstabe durchgeführt worden. Bei dieser Ausdehnung konnte indes die Grundlage schriftlicher Anweisungen nicht entbehrt werden. Für bestimmte Wirtschaftskreise boten sich dazu die großen Girobanken dar, bei welchen jedes größere Geschäft seine überschüssigen Metallvorräte hinterlegt hatte. Gaben sich diese gegenseitig Anweisungen an die Bank auf diese Depositen, so konnten dieselben für eine gewisse Rechnungsperiode gegen einander ausgeglichen werden und es blieb nur für die sich nicht aufhebenden Kreditposten Umschreibung in den Büchern der Bank nötig wie sonst bare Herauszahlung. Aber auch ehe es zu solcher Abrechnung kam, boten sich die Anweisungen zu einer Stellvertretung des Bargeldes dar, wenn sie darauf eingerichtet wurden, mit Leichtigkeit von Hand in Hand zu gehen und so vorbehaltlich der Abrechnung gleich der Übergabe der angewiesenen Geldsumme zu wirken. Um diese bei den verschiedensten Arten solcher Anweisungen gleichmäßig wiederkehrende Wirkung zu verstehen, ist es nötig noch einmal auf das Wesen des Darlehns- und Kaufkredits im Unterschied von der Gebrauchslleihe zurückzugehen, als welches der Tausch aufgewendeter gegen erst aufzuwendende Arbeit erkannt wurde.

Der Entgelt für das vom Gläubiger hingeebene Eigentum seiner Ware befindet sich zur Zeit der Kreditgewährung noch

nicht im Eigentum des Schuldners. Der Gläubiger erhält aber sofort eine Anwartschaft auf diesen Entgelt für den Ablauf der Kreditsfrist und diese Anwartschaft wird Forderung genannt. Der Schuldner dagegen verfügt über das empfangene Eigentum wie über jedes andere, aber sein Vermögen ist durch dasselbe nicht vermehrt, denn er hat diese Verfügung nur durch Zulassung eines andern, welchem er den vollen Entgelt dafür schuldet. Das Eigentum wird aufgewogen durch diese übernommene Schuld, aber da es durch die Verfügung des Eigentümers ununterscheidbar in die sichtbare Masse seiner Vermögensgegenstände aufgeht, muß an dieser Masse im Ganzen ein entsprechender Abzug gemacht werden, welcher schon jetzt der Forderung des Gläubigers als ein in der That zu dessen Vermögen gehörender Bestandteil entspricht. An diesem Bestandteil hat die Forderung ihre wirtschaftliche Unterlage, gleichviel ob das Vermögen des Schuldners einen gleichwiegenden Bestand an Werten hat oder ob als Unterlage des Gläubigers zum Teil und selbst allein die wertschaffende Kraft des Schuldners dient. Wird nun die Forderung in einer Weise verbrieft, daß der Gläubiger ermächtigt ist, mit der Verbriefung ohne weiteres seine Forderung zu übertragen, so hat er darin einen allerdings nur durch den Kredit getragenen, aber insoweit greifbaren Ausdruck dieses Vermögensteiles, welcher in der Anwartschaft auf den entsprechenden vom Vermögen des Schuldners zu machenden Abzug enthalten ist. Die Forderung erhält dadurch eine Gestalt, in welcher sie für den Gläubiger, soweit eben der Kredit des Schuldners reicht, in derselben Weise wie der Geldbetrag selbst, auf welchen die Forderung geht, — als Kreditgeld verfügbar wird.

Kreditgeld nennen wir also jede in einer des Umlaufs fähigen Gestalt verbrieft Geldanweisung, welche auf den Kredit des Ausgebers in den Umlauf aufgenommen ist. Wir nennen

sie so, weil das Kreditgeld in diesem Sinne sich zu dem Kreditverkehr genau so verhält wie das Bargeld zum Barverkehr. Es ist Geld, insofern es eben für den Kredit die Dienste des Geldes verrichtet, aber es ist so wenig wirkliches Geld, als ein Kauf auf Kredit schon ein wirtschaftlich abgeschlossener Tauschvorgang ist. Wie dieser Tausch erst mit Einlösung des Kredits vollzogen ist, so bedarf das Kreditgeld, um sich als Geld zu erwähren, erst der baren Einlösung oder gleichwertigen Deckung. Dies aber vorausgesetzt ist kein Grund erfindlich, den Namen des Kreditgeldes irgendeiner durch besondere Stärke des Kredits ausgezeichneten Art der Geldanweisung vorzubehalten. Denn auch der stärkste Kreditnehmer, der Staat, kann seine Anweisungen auch durch den Namen Papiergeld zu nichts anderem machen als was sie wirtschaftlich sind — zu Geldanweisungen, die erst in der Einlösung wirkliches Geld werden. Und wenn er meint, sie durch seinen Zwangskurs zu etwas anderem zu machen, so ist diese Maßregel entweder überflüssig, wenn eben der Kredit des Staats schon weit genug reicht, oder sie ist einfach eine gesellschaftliche Ausraubung derjenigen, welche dadurch genötigt werden, das „Papiergeld“ für etwas zu nehmen, als was es sich nachher durch seinen Kredit nicht zu erwähren vermag.

Diese gemeinsame Bedeutung aller übertragbaren Geldanweisungen als Kreditgeld wird auch dadurch nicht geschwächt, daß sie teils nach der Stärke des Kredits, von welchem sie getragen sind, teils nach der Leichtigkeit des Umlaufs, deren sie fähig, und der Art und Zeit des Umlaufs, für welche sie bestimmt sind, sich untereinander beträchtlich unterscheiden. So treten den Anweisungen im engeren Sinne, welche auf den Kredit einzelner oder einer Mehrheit von einzelnen Wirtschaftsunternehmern gestellt sind, dem Wechsel, den Bankdepositen und den Kassenscheinen (Checks), die Geldscheine gegenüber, welche

um an Geldes Statt in den allgemeinen Verkehr einzubringen, des Kreditrückhalts größerer durch Vereinigung gebildeter Unternehmungen, wenn nicht des Staates bedürfen. Neben beiden Arten stehen die Anlagescheine, Verbriefungen von zinstragenden Forderungen mit beigefügten Zinscheinen, welche gleich den Wechsln, deren Zins im Diskont vorabgerechnet wird, wie Waren verkauft und gekauft werden und mit den Wechsln als Rückkredit für Kassen- und Geldscheine dienen. Endlich rücken in diesen Kreis auch die Warenpapiere ein, die, obgleich Verbriefungen von Eigentum, nicht von Forderungen, doch darin als Kreditgeld dienen, daß sie den Wert der in einem Lagerhause aufbewahrten oder auf dem Transport befindlichen Waren umlauffähig machen. Und diesen wieder entsprechen als Anlagescheine die Aktien, welche unter Benennung der Einlage summe in eine Geldanteils-Vereinigung in Wirklichkeit den entsprechenden Anteil an dem mit dem vereinigten Aktientkapital geschaffenen Unternehmungsvermögen darstellen.

Denn alle diese Gestaltungen des entwickelten Kreditverkehrs kommen nicht nur in der äußerlichen Beschaffenheit überein, daß sie nur Papierscheine sind, welchen eine Geldsumme oder eine Warenmenge aufgedruckt oder aufgeschrieben ist. Sie kommen auch überein in der wirtschaftlichen Bestimmung, ein Kapital, welches entweder in einem wirtschaftlichen Unternehmen verwendet ist oder zur Zeit nicht verwendet werden kann oder soll, doch gleichzeitig zur Kreditdeckung oder Sicherung verfügbar zu machen. Sie kommen endlich überein in der Wirkung, der gesellschaftlichen Kapitalanhäufung zu dienen, für welche die wirtschaftliche Bedeutung des Kapitalgegenstandes völlig gleichgültig ist, wenn er nur zur Erzielung eines und zwar möglichst hohen Kapitalzinses geeignet ist — und das bewirkt eben für alle die gleichmäßige Umsetzung in Kreditgeld.

Damit entscheidet sich denn auch der unklare Streit, ob

der Kredit neues Kapital schafft. Wirtschaftliches Kapital schafft selbstverständlich nur die Arbeit und es kann sich nicht verdoppeln außer durch die doppelte Arbeit. Wohl aber bewirken Kreditverkehr und Kreditgeld, daß ein Kapital gleichzeitig für einen doppelten Zweck verfügbar wird, daß während es von dem einen als Produktionsmittel genutzt wird, es von dem andern zum Ankauf andern Kapitals oder zur Deckung eines Schuldpostens verwendet werden kann. Freilich geschieht dies nur in dem Vertrauen, daß die durch die doppelte Kapitalverwendung doppelt gesteigerte Arbeit das eine nur erst im Kredit unterstellte Kapital wirklich schaffen werde. Diese Erwartung kann naturgemäß in jedem Zeitabschnitt nur für einen kleinen Teil der während desselben kreditierten Kapitalien sich erfüllen; aber das genügt auch, um die Kette des Kreditverkehrs endlos fortzureihen, bis einmal die gleichlaufende Kette der Krediteinlösung durch neugeschaffenes Kapital an irgendeiner Stelle abreißt. Dann brechen Kreditverkehr und Kreditgeld um so jäher zusammen, auf je blinderes Vertrauen sie gegründet waren.

## XVI.

Wie für die Vermittlung des Warenaustausches der Handel, so wird für die Vermittlung des Kredits bei steigendem Kreditverkehr die Vermittlung eines besonderen Handelszweiges, des Kredithandels unentbehrlich. Dieser entwickelt sich in natürlicher Anlehnung an den wirtschaftlichen Geldhandel, das Wechselgeschäft, von dessen Wechselrutschen oder -bänken er auch den Namen des Bankgeschäfts erhält. Aus der Ver-

bindung solcher Einzelunternehmungen oder durch eigene Veran-  
 anstaltung des Großhandels, welcher sich von jenen unabhängig  
 zu machen sucht, bilden sich dann größere Kreditanstalten,  
 Zentralbanken an den großen Handelsplätzen, bei welchen die  
 kleineren Bankgeschäfte Anlehnung und Rückhalt suchen müssen  
 und deren stärkster Kredit vorzugsweise die Ausgabe von Geld-  
 scheinen ermöglicht. Diese Art von Zwangsanleihen bei der  
 Gesamtheit der Wirtschaftstreibenden, welche sich der Aufnahme  
 solcher Geldscheine in den allgemeinen Verkehr nicht erwehren  
 kann, giebt wieder den großen Banken vermehrte Mittel, um  
 auf Kosten des Kleinbetriebs dem Großbetrieb „billigen“ Kredit  
 zu gewähren. Als gleiche Quelle des Gewinns bieten sich allen  
 Bankgeschäften die von den kleineren wie von den großen Wirt-  
 schaftsbetrieben zur Sicherung hinterlegten Barbestände, welche  
 den Einlegern gar nicht oder nur gering verzinst, bis auf den  
 zu den laufenden Rückzahlungen erforderlichen Betrag wie  
 eigenes Kapital zu Kreditgeschäften benutzt werden. Zugleich  
 finden die großen Banken in der Bildung von Aktiengesell-  
 schaften für solche Unternehmungen, welche den Kredit eines  
 Einzelunternehmens übersteigen, das Mittel das kleine Kapital an  
 sich und dem Kleinbetrieb zu entziehen. Das Aktienunternehmen  
 bietet die unwiderstehliche Verlockung, ohne eigene Arbeit nicht nur  
 den Kapitalzins, sondern auch den Unternehmergeinn zu  
 ziehen, ohne mehr als einen streng begrenzten Vermögensteil  
 zu wagen; zugleich aber zerschneidet es das letzte lose Band ver-  
 antwortlicher Beziehung zwischen dem Unternehmer und den-  
 jenigen, die seinen Gewinn verarbeiteten. Dem Aktieninhaber  
 geht die Arbeitsware so gleichgültig durch die Hand wie die  
 Ware, die auf einen Lagerschein umgesetzt wird.

Je unentbehrlicher der Kredithandel für den im Kredit-  
 verkehr sich bewegenden wirtschaftlichen Großbetrieb wird, desto  
 mehr streift er selbst die letzten Spuren wirtschaftlicher Ver-



richtung ab und wird zum Hebel rein gesellschaftlicher Aus-  
 beutung. Der gleiche Zug prägt sich denn auch allem auf,  
 was unter seinen Händen entsteht und von ihm in Bewegung  
 gesetzt wird. Der größten Kreditanstalt wie dem kleinsten  
 Bankhalter wird es völlig gleichgültig, welcher Art von Ge-  
 schäft er seine Stütze leiht, wenn es ihm nur möglichst hohen  
 und möglichst sicheren Gewinn verspricht. Nicht ob das Unter-  
 nehmen, sondern ob der Mann „gut“ ist, entscheidet über die  
 Kreditgewährung und ihre Ausdehnung; und in der That hat  
 der Bankletter oder Bankinhaber als solcher weder die Fähig-  
 keit, noch den Überblick, noch auch die Zeit, mehr zu beur-  
 teilen — es gehört eben nicht zu seinem Geschäft. So wird  
 die Sammelstelle des Kredithandels, die Börse, notwendig der  
 Tummelplatz des wildesten, nur auf gesellschaftlichen Gewinn  
 bedachten Spielhandels. Zunächst bemächtigt sich derselbe der  
 wirtschaftlichen Waren, bei welchen er am leichtesten ins große  
 gehen kann, der Gegenstände des allgemeinsten und notwendigsten  
 Bedarfs, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Inlands, welche  
 sich aufspeichern lassen, und der zum täglichen Bedürfnisse ge-  
 wordenen Kolonialwaren. Immer auf der Ausschau nach einer  
 „Konjunktur“ wirtschaftlicher Bedingungen, welche ein Steigen  
 oder Fallen der Preise erwarten läßt, sind diese „Spekulanten“  
 darauf bedacht, nicht etwa durch rechtzeitige Vermittelung dem  
 wirtschaftlichen Bedarf zuzulife zu kommen, sondern ihm die  
 Mittel seiner Befriedigung durch Massenaufkauf nach Kräften  
 zu sperren, um ihm das Äußerste, was er erschwingen kann  
 und will, abzupressen. Da es dem ins große getriebenen  
 Spekulationshandel eben gar nicht darum zu thun ist, seine  
 Ware selbst an den Konsumenten zu bringen, sondern nur auf  
 dem Wege zum Konsumenten seinen Zoll davon zu erheben,  
 so wirft er bald die Maske des wirklichen Warentauschs ab  
 und beschränkt sich in dem Differenzgeschäft auf die Abrechnung

von Gewinn und Verlust. Für diejenigen, welche die Preise hinnehmen müssen wie sie gemacht sind, ist dieses Geschäft nichts als Wette, also Spiel; für diejenigen, welche in die günstigste Stelle des Preismachens aufrücken, das Mittel unter allen Umständen, vom Überfluß wie vom Hunger Gewinn zu ziehen.

Die unermessliche Steigerung, welche die gewerbliche Erzeugung durch Erfindung der Dampfmaschine erfahren, hat in der Beschaffung der beiden Grundstoffe für die Maschinenindustrie, Kohle und Eisen, wie für die Anlage der großen auf Dampfbetrieb gegründeten Transportanstalten dem Aktienunternehmen, welches sich zur Bewältigung dieser Aufgaben allein ausreichend erwies, die weiteste Ausdehnung gegeben. Die Börse, welche Bildung und Verwaltung der Aktiengesellschaften wie die Unterbringung der Aktien in der Hand behielt, gewann damit zugleich ein unbegrenztes Gebiet der Herrschaft über die Industrie wie einen unerschöpflichen Vorrat von Waren für den Spekulationshandel. Das aus den wechselnden Erträgen der Aktien sich ergebende Auf- und Abschwollen ihres Marktpreises, des Kurzes, von den Eingeweihten im voraus zu berechnen und — zu bestimmen, mußte von dem Haufen der Spekulanten noch mehr als blindes Naturereignis hingenommen werden wie Regen und Sonnenschein, nach denen man die Preise der Rohprodukte vorausnahm. Einen anderen fruchtbareren Gegenstand des Spielgewinns boten die Unfähigkeit des hinstechenden Absolutismus und der den gesellschaftlichen Begehlichkeiten willfährig sich hingebende Parlamentarismus mit ihren auf die kleinste politische Nachricht und — Lüge auf- und abschwankenden Staatsschuldscheinen. Auch hier sind es wieder die Eingeweihten, welche im Kabinet des geldbedürftigen Ministers sicher erfahren, was draußen der Spielball der Blindesten Leichtgläubigkeit ist, und wo die Menge wettet und sich verwettet, in jedem Falle den sichereren Gewinn vorausberechnen.

So ist der Giftbaum der Börse riesengroß in die Höhe und Breite gewachsen, unter dessen Schatten sich's manche wohl fein lassen, welche die Früchte zu verabscheuen meinen, und dessen Unentbehrlichkeit für die Wirtschaft, in Anbetracht der menschlichen Schwäche, auch seinfühlige Leute so leicht anzunehmen geneigt sind wie die Unentbehrlichkeit der Vordelle für die Gesundheitspflege. Über den Kohlen- und Eisen-, den Dampfschiffs- und Eisenbahnkönigen in diesem Reiche Mammons thronen hoch im reinen, von keinem Staub wirtschaftlicher Arbeit mehr getrübbten Äther der uns unberechenbare sich steigern den Geldaneignung die Börsenkönige mit ihrem mächtigen Lehnsgefolge von Bankhaltern der zweiten bis letzten Größe. Indes würde unter dem Wellenschlage und Wogengeträusel der Börsenschwingungen die wirtschaftliche Arbeit, wenn auch um einen guten, vielleicht den besten Teil ihres Schweißes und Herzbluts betrogen, noch ihren stillen Gang gehen wie unter den schweren Tritten römischer Provinzialprätoren oder unter dem Hufschlag des Raubrittertums. Doch außer den täglichen Opfern auf dem Börsenaltar fordert die Gottheit dieses Reichs noch jene periodischen Massenabschlachtungen, die man wirtschaftliche Krisen nennt und welche die Wissenschaft auch als schöne Gottesgaben bereits in ihr System eingetragen hat.

Da die gesellschaftliche Kapitalanhäufung vermittelt des Kredithandels und des Börsenspiels allen möglichen Metallgeldvorrat weit übersteigt, so ist die Schaffung von Kreditgeld und immer neuem Kreditgeld recht eigentlich das Lebenselement dieses Handels. Befindet sich die wirtschaftliche Arbeit in ungestörtem Fortgange, so wird Kredit auf Kredit gehäuft, um zunächst den Mittelsmännern der Börsenbeherrscher die Aneignung der Früchte dieser Arbeit zu ermöglichen. Der Kredit wird ihnen gewährt durch die stetig vermehrte Ausgabe von

Geldscheinen, für welche sie Deckung in Wechseln oder Anlage-  
scheinen geben. Sobald nun der Umlauf der Geldscheine neben  
dem im Umlauf befindlichen Metallgelde den Betrag der  
Tauschmittel übersteigt, welche der Verkehr für die reellen  
Kaufgeschäfte gebrauchen kann, verschwindet das Metallgeld all-  
mählich aus dem Verkehr; es wird aufgespeichert und dann in  
großen Massen zu internationalen Geldwert-Spekulationen ins  
Ausland geschickt. Unmerklich aber wird damit die Stelle er-  
reicht, bei welcher der Verkehr gegen das ihm für gutes Geld  
aufgebrungene Papier mißtrauisch wird. Der eine und der  
andere, dann mehrere, zuletzt viele verlangen die zugesagte Ein-  
lösung gegen Metallgeld, dessen Vorräte damit schnell ein-  
schwanden. Die Bank, außerstande, die zurückgekommenen, ge-  
schweige weitere Scheine auszugeben, vielmehr genötigt, um  
jeden Preis bares Geld zu beschaffen, zieht den abgelaufenen  
Kredit ein und versagt neuen oder erschwert ihn durch Er-  
höhung des Diskonts. Verfallene Wechselbeträge werden ein-  
getrieben, verpfändete Anlegerscheine veräußert. Geschieht dieser  
Geldkrisis nicht bald Einhalt durch Beschaffung größerer Metall-  
bestände oder gar durch Einmischung der Staatsgewalt, welche  
den Verkehr zwingt, die uneingelösten Scheine zu behalten, so  
wächst sie zu einer Handelskrisis. Die mit dem künstlichen  
Kredit aufgekauften Waren müssen losgeschlagen werden, und  
da der zurückgehaltene Bedarf sie nicht mit einem Male auf-  
nehmen kann, schwinden die Wucherpreise jählings zu Schleuder-  
preisen. Die Spekulanten, welche nicht genügenden Rückhalt  
eigenen Kredits haben, werden bankbrüchig und ziehen in ihren  
Sturz andere und diese wieder andere Unternehmer hinein,  
welche, durch Kreditgewährung, insbesondere Wechselverpflich-  
tungen an sie gekettet sind. Endlich wird die Handelskrisis  
zur Produktionskrisis, wenn die Spekulation sich auf Waren  
geworfen hatte, welche Erzeugnisse des einheimischen Gewerbes

sind. Die Produktion, welche mit fieberhafter Erregung dem Steigen der Nachfrage gefolgt ist, steht plötzlich vor der Unmöglichkeit des Absatzes der vermehrten Erzeugnisse und damit der Einlösung des vermehrten Kredits, welcher auf diese Erzeugnisse angewiesen war. Die Unternehmer, welche diesem Rückprall nicht gewachsen sind, müssen gleich den Spekulanten zu Schleuderpreisen greifen, welche den ganzen Gewerbszweig in gleiche Mitleidenschaft hineinziehen. Indem ein Teil der Unternehmer durch Überschuldung zum weiteren Wirtschaftsbetriebe unfähig wird, andere die Produktion den gestauten Vorräten entsprechend einschränken, werden große Scharen von Arbeitern außer Lohn gesetzt. Sie büßen das Wenige ein, was sie in der kurzen Zeit der gesteigerten Nachfrage nach Arbeit an Lohnerhöhung zurücklegen konnten und verfallen bei einiger Dauer der Betriebsstodung dem grauenhaftesten Massenelende. Übrigens kommt nicht notwendig die Krise auf dem Geldmarkt zum Ausbruch. Es kann auch der Zusammenbruch der Spekulationspreise durch ein Natur- oder Staatsereignis oder auch ihre Übertreibung allein herbeigeführt werden und so die Geldkrisis erst als Folge der Handelskrisis auftreten. Auch kann die Produktionskrisis unmittelbar dadurch herbeigeführt werden, daß eine aufblühende Industrie durch plötzlichen Einbruch einer überlegenen Mitbewerbung erstickt wird, was auf dem europäischen Kontinent nach dem Aufhören der Kontinental Sperre, und unter dem Schwanken der nordamerikanischen Zollgesetzgebung mehrmals geschehen ist.

Die Produktionskrise tritt umsomehr in den Vordergrund, je mehr die auf Kredit gegründete Ausdehnung des Großbetriebes die gewerbliche Produktion von dem Kredithandel abhängig gemacht hat. Die großen Kapitalmächte beschleunigen diese Bewegung, indem sie den Betrieb dem Einzelunternehmer abnehmen und in die Aktienunternehmung überführen, welche

jeder beliebigen Ausdehnung fähig ist. Ein willkürlich, um den Gründergewinn zu decken, gemachter Anschlag des übernommenen Betriebskapitals, vermehrt durch das Erfordernis für die beabsichtigte Betriebsausdehnung giebt die Größe des Aktienkapitals, welches die Gründer mit einem schon geschraubten Kurse an der Börse einzuführen wissen. Die bei der Gründung beteiligten oder die von diesen abhängigen Bankhalter bestimmen ihre Kunden, bei dem neuen „Werte“ zuzugreifen, um noch rechtzeitig von der infolge solcher Einwirkungen glänzend vorangehenden Kurssteigerung Vorteil zu ziehen. Haben die Gründer so ihren doppelten Gewinn in Sicherheit gebracht, so ziehen sie ihre Hand von der Gründung ab. Diese mag unter ebenso geschickten und gewissenhaften Leitern, welchen sie durch das Possenspiel einer Wahl der Aktieninhaber anvertraut ist, in ihrem blindlings gesteigerten Produktionsertrage die Scheinunterlage für ein- oder mehrmalige Gewinnberechnung geben, welche die Anpreisungen der Gründer bestätigen. Die unausbleibliche Folge ist, wenn das Unternehmen überhaupt die nächste Krisis überdauert, ein langes Hinsinken mit jahrelangem Ausbleiben auch des Kapitalzinses für die Aktionäre, oder eine Heilung desselben durch „Abschreibungen“ an der aufgeschraubten Schätzung des wirtschaftlichen Kapitals, für welche die Aktien ausgegeben waren, und entsprechende Reduktion des Nennwertes der Aktien. Damit ist denn endgültig festgestellt und eingestanden, daß die Aktieninhaber nicht nur was sie über den Nennwert gegeben, sondern überdies einen Teil des angeblichen Anlagekapitals — an die Gründer verloren haben.

Die Klarheit der herkömmlichen Wirtschaftslehre hat ihre unzweideutigste Probe bestanden in den beweglichen Klagen über den ungeheuern Verlust an Nationalvermögen durch den allgemeinen Zusammenbruch der Börsenwerte in einer Krisis.

Den Sitz des Irrtums hat aber auch die Wissenschaft bisher nicht aufgedeckt: es ist eben die Verwechslung von gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Wert. Eine Aktie hat nicht mehr wirtschaftlichen Wert, als das wirtschaftliche Kapital des Unternehmens, geteilt durch die Zahl der Aktien. Ist das Aktienkapital alsbald durch die Gründer höher geschraubt, so ist das Mehr vorab nur gesellschaftlicher Wert, und umsomehr die weitere Kurssteigerung der Aktien. Zu dem Nationalkapital oder Vermögen trägt aber, wie früher dargelegt ist, der gesellschaftliche Wert nichts bei. Einen wirklichen Verlust am Nationalkapital bewirkt die Krisis teils durch unwirtschaftlichen Kapitalverbrauch, teils dadurch, daß in der Geschäftsstockung Kapital ungenutzt bleibt. Viel schwerer als dieser Verlust wiegt aber die Einbuße am Nationalvermögen durch die Unthätigkeit der wertschaffenden Kräfte der unbeschäftigten Arbeiter. Vollends wenn eine Produktionskrisis durch Einbruch eines ausländischen Wettbewerbs herbeigeführt wird, ist der Verlust zugleich an Kapital und an wertschaffenden Kräften unerzesslich.

---

## XVII.

In der Landwirtschaft wirkt das Gesetz der Überlegenheit des Großbetriebes nicht mit gleicher Stärke wie in den gewerblichen Arbeitszweigen, teils weil die gesteigerte Leistung einer Vereinigung von Lohnarbeitern durch die stärkere Anspannung der Arbeit des Eigentümers auf ihm gehörigem Boden und die naturgemäße Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit im eigenen Hausstande aufgewogen werden kann, teils weil die

größere Kapitalverwendung durch künstliche Bodenverbesserung und ~~Maschinennarbeit~~ auch dem kleineren Eigentümer allein oder im natürlichen Nachbarverbande zugänglich wird. Andererseits hat die Ausdehnung des Großbetriebes ihre feste Grenze daran, daß die Entfernung des Ackerlandes von der Betriebsstätte auch durch verstärkten Kapitalaufwand nicht mehr wirtschaftlich überwunden werden kann. Einen weiteren Vorsprung gewinnt aber der gesellschaftliche Kapitaleigentümer über den Grundeigentümer durch die größere Beweglichkeit seines Rententrägers, der in Gestalt des Geldkapitals mit der größten Leichtigkeit in die jeweils vorteilhafteste Anlage überströmen kann. Im Fortgange der Kapitalanhäufung wird dadurch die gesellschaftliche Stellung der großen Grundeigentümer eine immer gedrücktere, und auch die Wiederaufnahme und weitere Ausbildung des landwirtschaftlichen Gewerbes durch Selbstverarbeitung einzelner im Großen erzeugter Bodenfrüchte vermag den doppelten Vorsprung des Geldkapitals nicht einzuholen. Vielmehr wird dieser Vorsprung von dem Geldkapital alsbald benutzt, um angriffsweise gegen das Grundeigentum vorzugehen und dieses in die Strudel seiner rastlosen Anhäufungsbewegung hineinzuziehen. Dazu nun bietet ihm die wunde Stelle des Grundeigentums, der durch Kapitalisierung der Grundrente berechnete Bodenwert, sich in mehrfacher Weise zum Angriff dar.

Die Teilung eines Kapitalvermögens unter mehreren Miterben versetzt diese in eine ungünstigere wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage als die des Erblassers war. Solange aber jeder Erbteil noch ausreicht, um einem selbständigen Unternehmen als Rückhalt zu dienen, ergänzt der Kredit das Fehlende, und der Unternehmergewinn bietet eine mit der Ausdehnung des Betriebes in steigendem Verhältnisse stärker fließende Quelle der neuen Kapitalansammlung. Kommt dagegen in gleicher Weise das Grundeigentum eines Landwirts zur Erbteilung, so



steigt jeder der Miterben, wenn er mit seinem Anteil den Landwirtschaftsbetrieb fortsetzen will, auf eine unwirtschaftlichere Betriebsstufe hinunter, da er nicht beliebig auf Kredit die ihm zur Bewirtschaftung verfügbaren Grundstücke vermehren kann. Dieser Mißstand läßt sich vermeiden, indem die Erben nur den auf der Grundrente aufgebauten Bodenwert zur Verteilung bringen, derart daß einer von ihnen das ganze ererbte Grundeigentum zur Bewirtschaftung übernimmt, die Miterben aber für ihre Bodenwertanteile hypothekarisch gesicherte Geldforderungen auf den neuen Eigentümer erhalten. Der Wirtschaftsübernehmer kommt dadurch in die Lage, das Land nur für seinen Anteil als Eigentümer, für die Anteile seiner Miterben gleich einem Pächter zu bewirtschaften, indem er diesen in der That die Grundrente ihrer Anteile in der Gestalt des Hypothekenzinses abgeben muß. Indes ist diese Teilung für den Augenblick eine durchaus gleiche und bleibt es, solange die Voraussetzungen des gesellschaftlichen Bodenwerts sich nicht ändern, da auch wenn ein Miterbe seinen Anteil als Geldkapital herausverlangt, dieses Kapital bei unverändertem Zinsfuße mit nicht mehr als dem Aufwande des entsprechenden Grundrentenanteils zu beschaffen ist.

Das Verhältnis ändert sich aber sofort, wenn ganz unabhängig von den Bedingungen der Bodenbewirtschaftung, also bei gleichgebliebener Grundrente, allein durch die Bewegungen des Geldmarktes bestimmt der Zinsfuß sich verändert. Ein Gut von 4000 Mark Rente war unter vier Miterben so geteilt worden, daß dreien eine Hypothekensforderung von je 25 000 Mark als ein Viertel des, bei dem herrschenden Zinsfuße zu vier vom Hundert im fünfundzwanzigfachen Betrage der Grundrente, zu 100 000 Mark kapitalisierten Bodenwertes angewiesen wurde. Einem jeden war seine Forderung mit vier vom Hundert, also mit 1000 Mark genau entsprechend

seinem vierten Theile an der Grundrente zu verzinsen. Der neue Eigentümer bezieht ein Viertel der Grundrente für sich und durfte annehmen, entsprechend auch 25 000 Mark Bodenwert wirklich in seinem Vermögen zu haben. Steigt der Zinsfuß auf fünf vom Hundert, so ist der Bodenwert des übernommenen Grundeigentums plötzlich nur noch zum zwanzigfachen Betrage der Grundrente, also zu 80 000 Mark zu veranschlagen. Den Miterben bleibt jedem seine Hypothekensforderung von 25 000 Mark, die er einmal erworben hat, dem neuen Grundeigentümer nur der Rest von 5000 Mark. Er ist um 20 000 Mark ärmer geworden ohne zu wissen wie, ohne sich in ein Wagnis eingelassen zu haben, als dessen voraus zu veranschlagende Folge er auf diesen Verlust sich hätte gefaßt machen müssen, also ohne jedes Zutun von seiner Seite. Der Verlust wird freilich in dieser Kapitalgestalt nur sichtbar werden, wenn der Eigentümer genötigt ist, das übernommene Land unter dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert zu verkaufen. Aber die Miterben oder ihre Nachfolger werden alsbald verlangen, daß ihnen ihre Hypothekensforderungen nun auch zu dem für sie günstigeren Satze verzinst werden. Der Eigentümer wird alsbald statt 3000 vielmehr 3750 Mark an Zinsen zu bezahlen haben, und von der Grundrente bleiben ihm nur 250 statt seiner 1000 Mark übrig, genau entsprechend dem ihm verbliebenen Reste von 5000 Mark Bodenwert. Steigt der Zinsfuß weiter auf 6 vom Hundert, so sinkt der Bodenwert auf 66,666 Mark, der Eigentümer hat also nicht mehr so viel in der Hand, um die aufhaftenden Hypotheken zu decken. Dafür hat er nun an Zinsen 4500 Mark, also 500 über die ihm zufallende Bodentrente aus seinem Unternehmergewinn als Pächter zuzulegen. Ist er nicht imstande die erhöhten Zinsen zu erschwingen, so droht ihm die Verschleuderung des Pfandgegenstandes noch unter dem zeitigen Bodenwerte

und statt des hingschwundenen Landes bleibt ihm die Verhaftung als Schuldner für die ungedeckten Hypothekensforderungen.

Die Veränderung kann sich selbstverständlich auch in entgegengesetzter Richtung bewegen. Sinkt der Zinsfuß auf  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert, so steigt der Bodenwert auf 114 285 Mark, dem neuen Eigentümer fällt ebenso ohne sein Zutun ein Geschenk von 14 285 Mark in den Schoß, das er sich durch Umwandlung der Hypothekensforderungen dem neuen Zinsfuße gemäß alsbald in einem Zinsgewinn von 375 Mark nutzbar machen kann. Hatte er das Eigentum bei einem Zinsfuße zu sechs vom Hundert übernommen, so ist ihm bei gleichem Sinken desselben der Bodenwert fast aufs Doppelte, sein Anteil an demselben fast aufs Vierfache gestiegen, die Zinsenlast fast auf die Hälfte gefallen. Es wäre ganz ungehörig, diesen möglichen Gewinn als eine den möglichen Verlust aufwiegende „Chance“ anzusehen, denn der das Eigentum übernehmende Erbe hat eben nach der Voraussetzung kein Spielgeschäft machen, sondern ein Erbe zu gleichen Teilen mit seinen Miterben antreten wollen, der mögliche Verlust würde ihm, wenn er zu berechnen gewesen wäre, durch den möglichen Gewinn keineswegs aufgewogen erschienen sein. Steigen und Sinken des Zinsfußes bewegen sich eben ganz außerhalb der Berechnung desjenigen, der Grundeigentum wirtschaftlich zu nutzen gedenkt.

Das Grundeigentum als solches ist aber keineswegs damit zur Ruhe gekommen, daß die Wirtschaft des einen Eigentümers vernichtet ist, der andere einen mit seiner Wirtschaft gar nicht zusammenhängenden gesellschaftlichen Gewinn gemacht hat. Die Müßelosigkeit dieses Gewinnes ist nur eine Verlockung, ihn zu sichern und weiter zu steigern, und da dies von einem weiteren Sinken des Zinsfußes nicht mehr zu erwarten ist, so muß nunmehr der Eigentümer für die rückläufige Bewegung desselben sich vorsehen, in welcher sein Gewinn wieder hin-

schwinden würde wie er gekommen war. Es findet sich ein Käufer für das Gut, der mit einem Kaufpreise von 114 000 Mark eine ganz wirtschaftliche Anlage zu machen glaubt, da er einen höheren Zins als  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert, wie ihn die gleichgebliebene Bodenrente von 4000 Mark eben darstellt, zur Zeit nirgend erlangen kann. Er zahlt ein Drittel auf den Kaufpreis an, der Rest bleibt zu  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert verzinslich stehen, der neue Eigentümer behält ein Drittel der Grundrente als Verzinsung seiner Anzahlung. Der Zinsfuß steigt auf fünf vom Hundert — der Jahreszins erschöpft nahezu die Grundrente, und wenn ihn der Käufer nicht erschwingen kann, ist seine ganze Anzahlung verloren.

Fassen wir die Wirkungen dieser zuerst von Robbertus anschaulich dargelegten Verschlingung des Grundeigentums in die Bewegungen des Geldmarktes zusammen, so stellen sich zwei Folgen dar. Ist der Boden einmal den gesellschaftlichen Gewinnkonjunkturen verfallen, so wird er zur gesellschaftlichen Ware, er wird Gegenstand eines Spielhandels, für welchen seine wirtschaftliche Nutzung nur noch die Bedeutung eines Mittels der Rentenerpressung hat. Ist die Gewinnchance der Zinsschwankung zur Zeit erschöpft, so wird das größere Gut ausgeschlachtet, denn der Spekulant weiß, daß der kleine Mann, um sich als Grundeigentümer zu fühlen, zu der üblichen Grundrente noch einen guten Teil des Pächtergewinns als Zins abzutreten bereit ist und sich mit wenig mehr als dem Arbeitslohn zufrieden giebt. Kann er diesen Zins nicht mehr erschwingen, so wird er mit Einbuße seiner Anzahlung herausgesetzt, und ein anderer nimmt mit dem stieren Vertrauen des arbeitsstumpfen Menschen seine Stelle ein, um gleichfalls in wenig Jahren seine Anzahlung verwirkt zu haben. Daß auf diesem Wege immer unwirtschaftlicher gearbeitet werden muß, ist klar, aber den Spekulanten kümmert es nicht, denn

ehe die Ausgaugung des Bodens, der Verfall der Gebäude, das Verkommen des Inventars für den Wert merklich wird, hat er längst seinen vielfachen Gewinn in Sicherheit. Welche Wirkung es ferner auf die Wirtschaft des größeren Grundeigentümers haben muß, daß er veranlaßt ist, die gesellschaftliche Rolle eines solchen zu spielen, während er in der That nur als Pächter des Spekulanten wirtschaftet, bedarf keiner Ausführung — für diesen aber wird er so nur von zwei Seiten zugleich das Opfer der Ausbeutung. — In viel weiterer Ausdehnung noch als der landwirtschaftliche bietet der zu gewerblichen Anlagen und Wohnungen verwendete Boden derjenigen Städte, in welche sich die Gewerbtätigkeit mit der ganzen Planlosigkeit des freien Wettbewerbs zusammenbrängt, zum Aufschrauben der Bodenrente dar. Altschwer lastet diese Erpressung auf dem Arbeiterstande, der in Höhlen zusammengedrängt wird, und auf den nichtwirtschaftlich thätigen Gesellschaftskreisen, die einen immer größeren Teil ihrer beschränkten gesellschaftlichen Einnahme auf das notwendigste Bedürfnis der Wohnung verwenden müssen.

Die Entfremdung des Bodenwertes von dem Grundeigentum infolge seiner Kapitalisierung hat aber die weitere Folge, daß derselbe nun auch widerstandlos der gesellschaftlichen Kapitalanhäufung verfällt. Zwar die Hypothek ist fast noch so unbeweglich als das Grundeigentum selbst, aber sie wird selbst wieder als Pfand zur Kreditdeckung verwertbar, und in der Umwandlung dieser Forderung zu dem Kreditgeld von Anlage scheinen ist das Grundeigentum mit seinen Pfandbriefen dem Kapital noch vorgegangen. Es fehlte nur noch, daß dieses sich neben den landwirtschaftlichen Verbänden des Grundeigentums durch seine Bodenkreditbanken den Weg bahnte, um auch dieses Kreditgeldes sich zu bemächtigen. Es gehört keine allzu kühne Berechnung dazu, um die Zeit vorauszusagen, binnen

welcher alles überhaupt in freiem Verkehr befindliche Grundeigentum *thatsächlich* zum Pachtbesitz der Kapitaleigentümer herabgedrückt sein wird, wenn die gesellschaftliche Kapitalanhäufung ungestört weiter ihren Weg machen kann. Bei dem Grundeigentum selbst aber überwiegt die gesellschaftliche Hier so sehr die wirtschaftliche Einsicht, daß es nur immer mehr nach weiterer Mobilisierung gedrängt und sie in der Grundschuld und Eigentümerhypothek auch erlangt hat.

In dieser gesellschaftlichen Bedrängnis, welche mittelbar auf den Landwirtschaftsbetrieb zurückwirkt, ist das Grundeigentum zugleich einer schweren wirtschaftlichen Bedrängnis ausgesetzt. In den europäischen Ländern, die sonst Getreideeinfuhr vom Auslande nur als willkommene Erleichterung der Not von Mißernten kannten, wenn die Höhe des Preises die Transportkosten aus einer Entfernung ausglich, welche für die regelmäßigen Verhältnisse nicht in Betracht kam, hat eine Vervollkommnung der Transportmittel, welche auch die größten Entfernungen überwindet, den Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dauernd unter den Arbeitswert herabgedrückt. Diesen Zustand als eine bloße Rentenfrage behandeln, kann nur die irrige Auffassung der Grundrente als eines Zuschlags zum Arbeitswert statt als eines Abzugs am Arbeitsertrage. Vielmehr lastet diese Not am meisten auf den kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben, die noch ausreichend einen Hausstand ernähren, und wird, wenn sie lange andauert, unausweichlich zur weiteren Sichtung derselben führen. Der landwirtschaftliche Großbetrieb dagegen hat nicht nur eine größere Auswahl von Mitteln, dieses Druckes sich zeitweilig zu erwehren, ihm bliebe auch als letzte Auskunft die Rückkehr zur extensiveren Wirtschaftsweise, um seine Rente zu erhalten. Was Thünen wissenschaftlich als Gesetz erwiesen hat, ist in England seit Aufhebung der Kornzölle *thatsächlich* eingetreten; es läßt sich auch in stark

industriellen Bezirken des Kontinents beobachten, wo der Getreidebau verschwunden ist, weil die Arbeitskräfte für den Rentenbezug zu teuer werden!

## XVIII.

Wie in den Strudel der Spekulation und der Kapitalanhäufung, wird das Grundeigentum selbstverständlich auch in den Abgrund der „Krisis“ hineingezogen. Und zwar nicht nur, indem es vermöge des kapitalisierten Bodenwertes selbst Spielball der Spekulation und folgeweise einer Entwertung ist, die nun mit dem Zinsfuße nichts mehr zu thun hat, vielmehr auch bei dem niedrigsten Zins solange andauert, als eben die Massenverschleuderung nachwirkt. Denn auf der anderen Seite ist auch der Bodenwert, der noch im Vermögen des Grundeigentümers war, durch die Mobilisierung ein verhängnisvolles Mittel für denselben geworden, freiwillig in den Spieltaumel hineinzutauchen, und die Verluste auf diesem Wege verdoppeln die Zahl der Schleuderverkäufe. Die Krisis enthüllt sich nun in ihrer vollen Gestalt als ein Rückprall der gesellschaftlichen Ausbeutung gegen das ganze im Kreditverkehr aufs engste verschlungene Wirtschaftsgetriebe. Sie ist Wirtschaftskrisis schlechthin. Die Namen: „Geld-, Handels- und Produktionskrisis“ bezeichnen nur symptomatisch die Stelle, an welcher das Unheil zuerst zum Vorschein kommt. — Und zuletzt hat sich gezeigt, daß die Geldkrisis, welche sonst, wenn nicht als das erste, so doch als das sinnfälligste Symptom erschien, gar nicht notwendig die Wirtschaftskrisis begleiten muß, und daß diese ohne

solche Begleitung statt des sonst akuten den chronischen Verlauf eines jahrelangen Hinsiehens der Wirtschaft nimmt.

Indes die wirtschaftliche Arbeit kann nicht einen Augenblick aufhören, sie wird auch durch den härtesten Schlag beträchtlich, aber bei weitem nicht so eingeschränkt, als es nach der allgemeinen Entmutigung den Anschein hat. Die verschleuderten Waren, Betriebsanlagen und Grundgüter werden eben wegen der Niedrigkeit der Preise um so schneller untergebracht, als vorher die Preisschraubung den regelmäßigen Verbrauch und den wirtschaftlichen Erwerb gestaut hatte. Vor allem aber müssen die großen Kapitalmächte, in deren Händen zuletzt alles zusammengeströmt ist, was andere an wirklichem Vermögen eingesetzt und eingebüßt haben, ihr vermehrtes Kapital gesellschaftlich nutzen. Sie haben inzwischen die entwerteten Anlagecheine wieder aufgekauft, deren Deckung nicht gänzlich hingeschwunden ist, und bringen sie vorsichtig an die Börse zurück. Die eingeschüchterten Eigentümer, welche zur Not das Ihrige gerettet und bei sich aufgehäuft haben, wagen sich wieder heraus und greifen bei den am Ende doch sicheren Gewinn versprechenden Kursen zu. Hat der „Preis des Geldes“ bei dem Mangel an Kreditbegehrt den niedrigsten Stand erreicht, so wird er auch für den Vorsichtigen ein Anreiz, wieder etwas zu wagen, und bald ist auch der Spekulant, der sich einigen Kreditrückhalt bewahrt hat, mit seinen Wechseln wieder ein gern gesehener Gast. Die wirtschaftliche Bewegung steigt in stets beschleunigtem Zeitmaße, und der gesellschaftliche Handel ist ihr dicht auf den Fersen, um jede Gewinnchance für sich auszunutzen. An Stelle der kleinen Kapitaleigner, die ausgeplündert worden, sind andere zur Stelle, die darauf bestehen, die Erfahrung am eigenen Leibe zu machen. Kurz, ob schneller, ob langsamer, die beschleunigte Bewegung artet zuletzt in denselben Taumel aus, von welchem nur derselbe Sturz ins Leere möglich ist.



Nach alledem ist offenbar, daß der Grund dieser periodischen Erschütterungen der Wirtschaft nicht in dieser selbst, sondern in ihrer immer stärkeren Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Kapitalanhäufung zu suchen ist, die bis zu einer gewissen Stelle Triebkraft und Sporn der Arbeit, dann jählings zu einem sie ausaugenden Ungetüm anschwillt. Die Wissenschaft indes, für welche wirtschaftliche Zueignung und gesellschaftliche Aneignung, Gewinn an der Natur und am Menschen ungeschieden ineinander fließen, bietet allen Scharfsinn auf, um die Wirtschaft selbst für ihr Unglück verantwortlich zu machen. Da die Krisis ihren letzten Ausdruck in der Anhäufung eines ungeheueren Warenvorrats findet, für den — zu den geschraubten Preisen! — kein Absatz zu erlangen war, so ist die bequemste Lösung des Rätsels: Überproduktion. Es sollte also weniger produziert werden — und das geschieht nun freilich wohl oder übel, indem Hunderttausende von Arbeitern auf Bettelbrot angewiesen sind. Indes finden doch die angehäuften Waren zu den gesunkenen Preisen überraschend schnellen Abgang — demnach wäre nicht zu viel, sondern zu teuer produziert worden. Es müßte also billiger produziert werden — und in der That richtete ein preussischer Finanzminister diese Mahnung — an die Arbeiter! Überflüssig für den Augenblick, in welchem Arbeitslosigkeit oder drohende Entlassung ohnehin zu jedem Lohne willig machte, erwies sie sich bei der nächsten Gelegenheit als sinnreiche Umstellung von Grund und Folge. Sobald die Nachfrage wieder steigt, kann gleichzeitig der Unternehmer seine Preise steigern und muß, um seine Nachfrage nach Arbeit zu decken, höhere Löhne bieten. Die Lohnsteigerung hinkt allemal der Preissteigerung nach, sie ist nie deren erste Ursache, wenn auch hinterher der Unternehmer die Lohnerhöhung, die nur der angemesseneren Anteil am bisherigen Preise ist, in einer weiteren Preissteigerung von sich abzuwälzen sucht. Eine dritte Er-

Kürung sucht den Grund der Krisen in der Planlosigkeit der Produktion, d. h. der mangelnden Anpassung an den wirklichen Bedarf. Aber da die Krisis sich nur in einem Überfluß, nicht in einem Mangel an Erzeugnissen äußert, so würde die Planlosigkeit, wenn sie in allen Wirtschaftszweigen gleichzeitig nach dieser Richtung wirkt, mit der Überproduktion überhaupt zusammenfallen, als teilweise Überproduktion einzelner Wirtschaftszweige aber die allgemeine Krisis nicht erklären.

Nicht viele mögen die Überproduktion so buchstäblich genommen haben wie der Urheber des sinnreichen Einfalls, die Maschine durch Besteuerung der Kohlen dafür zu bestrafen, daß sie dem Menschen Arbeit erspart. Die bloße Vorstellung, daß in einem Wirtschaftskreise mehr produziert würde, als die Angehörigen desselben unmittelbar oder vermitteltst des Austausches nach außen hin verbrauchen könnten, wäre der bitterste Hohn auf die Wirklichkeit, in welcher dieser angeblichen Überproduktion ein Massenelend gegenübersteht. Es giebt aber Köpfe von so wunderbarer Klarheit, daß sie in einem Atem Überproduktion mit Übervölkerung zusammenbringen — dem entgegengesetzten Zustande des Malthusischen Gesetzes, in welchem alle Produktion eines gegebenen Wirtschaftskreises notwendig hinter den Bedürfnissen der anwachsenden Bevölkerung zurückbleiben soll. Dieses angebliche Gesetz ist indes nicht nur durch die Erfahrung widerlegt, daß auf demselben Boden, aus dessen gesellschaftlichen Zuständen es entnommen wurde, jetzt die doppelte Bevölkerung besser sich nährt und lebt. Es hat auch die der Erfahrung vorausseilende Naturlehre die Grenze — wenn es überhaupt eine giebt —, bei welcher die Umwandlungsfähigkeit unorganischer in organische Stoffe aufhört, so weit hinausgerückt, daß die Wirtschaftslehre, welche ihre Gesetze für eine absehbare Zukunft aufzustellen und nicht mit unabsehbaren Möglichkeiten sich zu beschweren hat, mit voller

Zuversicht sagen kann: Wenn auf einem bestimmten Gebiete eine gegebene Menschenmenge nicht die genügende Befriedigung ihrer Bedürfnisse findet, so kann der Grund nur darin gesucht werden, daß sie eben für diese Bedürfnisse zu wenig produziert — es müßte denn der Beweis geführt werden, daß sich auf diesem Gebiete schlechthin nicht mehr erzeugen läßt. Und nach wirtschaftlichen Bedingungen — also mit Erhaltung und möglichster Hebung der wertschaffenden Kräfte — kann überhaupt niemals zuviel produziert werden, da jede überschüssige Arbeitskraft nur immer neue Aufgaben zur Verbesserung und Verschönerung des menschlichen Daseins finden wird.

Es können immer nur gesellschaftliche Rückwirkungen sein, welche diese, wenn nicht unendliche, doch unabsehbare Steigerungsfähigkeit des Wirtschaftserfolges hemmend durchbrechen; und das ist denn bei dem Vorwurf der planlosen so leicht wie bei dem der zu teuern Produktion nachzuweisen. Allerdings wird die wirtschaftliche Planmäßigkeit der Produktion durch den Übergang zum Großbetriebe erschwert, und zumal wenn die gewerblichen Betriebsstätten, statt sich gleichmäßig über das Land zu verbreiten, sich nach zufälligen Produktionsvorteilen örtlich zusammendrängen. Indes die Beobachtung, daß je weiter der Produzent vom Konsumenten abrückt, er desto weniger dessen Bedarf zu übersehen vermag, führte ja von vornherein auf die wirtschaftliche Verrichtung des Handels, und es ist nicht abzusehen, warum nicht der vorlängst zum Großbetriebe übergegangene Handel unter unermesslichen Verkehrs erleichterungen der gesteigerten Aufgabe hätte genügen sollen, wenn er eben an seinen wirtschaftlichen Beruf sich hätte halten wollen. Nur seine Entartung zum Spielhandel und vollends daß er sich in der Eier nach seinem Vorteil dem ausländischen Wettbewerbe gegen die einheimische Produktion dienstbar gemacht, vollends daß er, einmal auf diesem Wege, auch die einheimische Produktion

zu dem gleichen unwirtschaftlichen Wettbewerb nach dem Auslande angereizt hat — erst dies alles hat die Erfüllung seiner wirtschaftlichen Verrichtung unlöslich verwirrt.

Weiter: daß ein Erzeugnis für den Konsumenten zu teuer wird, kann seinen Grund ebenso wohl darin haben, daß dieser für seine Arbeit zu wenig erhält, als daß er für die Arbeit des Erzeugnisses, dessen er bedarf, zuviel geben soll. Das erste ist die notwendige Folge der gesellschaftlichen Aneignung, wenn sie die Grenze überschreitet, bis zu welcher sie der wirtschaftlichen Kapitalbildung dient — sie beginnt dann alsbald ihr eigenes Werk zu zerstören. Das wirtschaftliche Kapital ist das Mittel, die Erzeugnisse zu vermehren, die überspannte Aneignung aber nimmt der Masse der Konsumenten, die doch eben wieder die wirtschaftlichen Arbeiter sind, die Mittel, die vermehrten Erzeugnisse zu verbrauchen. Es muß also eine Stelle geben, über die hinaus die Kapitalanhäufung das wirtschaftliche Kapital übernährt um den Preis, dem Verbrauch der Erzeugnisse die Nahrung zu entziehen, und umsomehr muß die Übernahrung wieder ihren Abfluß in die unwirtschaftliche Spekulation suchen. Die Kapitalanhäufung wird also buchstäblich zum Kronos, der seine eigenen Kinder verschlingt, und das wird in der wilden Jagd der gesellschaftlichen Aneignung nur darum verkannt, weil die Zahl derjenigen, bei welchen sich das Kapital anhäuft, immer kleiner wird, und diese aus jeder Krisis für sich einen nicht geringeren Vorteil zieht wie aus dem vorangegangenen Wirtschaftsaufschwunge. Daß aber die Erzeugnisse über ihren Arbeitswert verteuert werden, obwohl der Großbetrieb wohlfeiler erzeugen muß, ist teils wieder die Folge der die Preise aufschraubenden Spekulation, teils das Werk des an den Großbetrieb im freien Wettbewerb sich ansetzenden Zwischenhandels. Es ist eine sehr richtige Bemerkung, daß, wenn der Großbetrieb den Kleinbetrieb auf-

zehrt, darum noch nicht die Betriebsstelle verschwindet: vielmehr verwandelt sich der Handwerker unter dem Aushängeschild seines Handwerks in einen Zwischenhändler mit den Erzeugnissen des Fabrikanten, welche seine eigene Arbeit verdrängen. Und nun das unermessliche Heer von Handlungsreisenden, Agenten, Kommissionären und Zwischenmännern jeder Art, welches im freien Wettbewerb streitet und welches besoldet werden muß, sei es aus dem Arbeitsertrage des Arbeiters, dessen Erzeugnis abgesetzt werden soll, sei es aus dem Arbeitsertrage dessen, der es kaufen soll. Da aber jeder von diesen abwechselnd die eine und die andere Rolle spielt, so zerstört diese Vermittelung in Wirklichkeit mehr als sie aufbaut — sie erschwert den Absatz der Erzeugnisse, für den sie bemüht ist, eben dadurch, daß sie die „Kaufkraft“ der Abnehmer um den Lohn ihrer eigenen Thätigkeit vermindert.

Von welcher Seite wir also den Ursachen der Krisen nahe zu kommen suchen, überall stoßen wir auf dasselbe Ergebnis, daß diese Krisen die unausweichlichen Folgen des freien Spiels der Kräfte sind, welches in der gesellschaftlichen Kapitalanhäufung gipfelt. Aus dem Kreislaufe dieses Spieles heraus eröffnet sich kein Weg des Entrinnens. Noch aber haben wir ins Auge zu fassen, ob nicht aus den Kräften der natürlichen Gesellschaft heraus sich Gegenmächte gegen die Kapitalanhäufung bilden oder bilden lassen, und wie weit es ihnen gelungen ist oder gelingen mag, dieselbe aufzuhalten, wenn nicht zurückzudrängen.

Die älteste gesellschaftliche Machtvereinigung innerhalb eines abgeschlossenen Stammes oder Volkes ist die aus der Erweiterung des Hausstandes erwachsene Geschlechtsgenossenschaft, die sich in der örtlichen Zusammensiedlung zum Zwecke der Landbestellung abgrenzte. Seit der festen Ansiedlung geht dieselbe entweder in die Nachbargemeinde unter Verwischung des Geschlechtszusammenhanges über, oder der letztere löst sich wieder von der Ansiedlung ab und setzt ein selbständiges Dasein fort. Dies ist die Entwicklung der hellenischen γένη und römischen gentes, jenes durchweg die des deutschen Geschlechtsverbandes gewesen. Daß aber hier wie dort nur die gleiche gesellschaftliche Erscheinung eine verschiedene Richtung genommen hat, zeigt aufs anschaulichste das Beispiel der ditmarsischen Bauerngeschlechter, in denen sich zugleich die ursprüngliche Bedeutung dieser natürlichen Genossenschaften in schärfster Ausprägung mit zähester Lebensdauer erhalten hat. Bis ins vierzehnte Jahrhundert in eignen Dörfern zusammenwohnend, verzweigen sie sich erst seitdem über die Landschaft, erhalten sich aber auch so als „mächtige Familieneinheiten, welche Blutrache und Fehde gegeneinander ausübten, die Buße mit dem Genossen zahlten und für den Erschlagenen die Mannbuße bezogen, die Mitglieder zur Eideshilfe und Gerichtsbeistand aller Art (d. h. Beistand im rechtlich geordneten Machtkampfe) verpflichteten, kriegerische und politische Bedeutung in der Landesverfassung wahrten und zugleich religiöse und gesellige Zwecke, sowie gegenseitige Unterstützung der Genossen verfolgten“ (Gierke). Zugleich aber zeigen diese Geschlechter aufs deutlichste den natürlichen Übergang zu denjenigen Vereinigungen, welche nach Zerstörung oder Erlöschen des Geschlechtsverbandes als dessen Ersatz erwachsen

und die sich in den attischen *ἑταροὶ* und römischen *sodalitates* ganz entsprechend den germanischen *Gilden* wiederfinden. „Sie hielten zwar den Gedanken der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater fest, ließen aber eine künstliche Erweiterung zu, indem sie sowohl einzelne Fremde aufnahmen, als ganze Geschlechter, wenn diese dem Untergang nahe waren, eintreten oder sich einkaufeu ließen.“ Nur so können wir uns eben die stetige Erneuerung des Geschlechtsverbandes unter den gesellschaftlichen Umwälzungen von Jahrtausenden vorstellen — wobei doch das Band der Abstammung möglichst erhalten bleiben konnte, indem die Trümmer oder versprengten Glieder eines Geschlechts den Anschluß an nächstverwandte Geschlechter suchten.

Selbst in den engen und geordneten Staatsverbänden von *Griechenland* und *Italien* behielten die neuen Vereinigungen neben der Gemeinschaft des Opfers und Schmausens die Aufgabe der Unterstützung ihrer Glieder in wirtschaftlicher Not, also einer gewissen Sicherung gegen gesellschaftliche Abhängigkeit bei. Die germanischen *Gilden* aber waren im Übergang zum *Lehnwesen* das letzte Bollwerk der Gemeinfreiheit, und sind der stärkste Hebel in der Begründung der *Städtefreiheit* geworden. Eben darum aber ist es eine schiefe Auffassung dieser gesellschaftlichen Vorgänge, auf die Freiheit der Einung ein übertriebenes Gewicht zu legen. Die Freiheit war in der That auch hier wie bei manchem „freien“ Bundesverhältnisse nur eine „zermalmende Notwendigkeit“; sie besagte nur eben den Gegensatz gegen die um sich greifende Unterwerfung unter ein Verhältnis der Abhängigkeit von einem fremden Machthaber. Die *Genossenschaft* sollte eine Gesamtmacht werden zum Schutze eines jeden ihrer Glieder. Und wenn nun *Gierke* höchst treffend das Wesen dieser *Genossenschaften* darin erkennt, daß sie „den ganzen Menschen ergreift und sich auf alle Seiten des Lebens

erstreckt“, so ist es ebenso irrig darin eine Besonderheit der Auffassung des „Jugendalters eines Volkes“ zu sehen und zu meinen, eine Verbindung, der jemand nur mit irgendeinem Teile, irgendeiner Seite seines Menschen und Lebens angehört, während er gleichzeitig mit beliebig vielen andern Stücken und Seiten in ebenso viel andern Vereinigungen steht, sei immer noch eine Genossenschaft. Es ist wissenschaftlich verfehlt, einen Namen, der Träger eines scharf ausgeprägten geschichtlichen Begriffs ist, unter Ausbählung dieses Begriffs auf einen völlig verschiedenen Gegenstand zu übertragen. Es ist das eine ungeschichtliche Behandlung des Begriffs, selbst wenn es feststände, daß unser Greisenalter eine den ganzen Menschen ergreifende Genossenschaft nicht mehr ertragen könnte; für das bunte und lockere „Vereinswesen“, welches deren Stelle einnehmen soll, fehlt es doch nicht an anderen Namen.

Für den wirtschaftenden Menschen nun wird die wahre Genossenschaft zuerst den wirtschaftlichen Beruf ergreifen, sie wird wesentlich Berufsgenossenschaft sein. Dies zeigen im Mittelalter zuerst die Kaufmannsgilden, welche für das Emporkommen des Großhandels die unentbehrliche und auch fremden Königen und Großfürsten gegenüber ins Gewicht fallende gesellschaftliche Macht schufen. Von diesen übertrug sich die genossenschaftliche Bildung auf die gewerblichen Arbeitszweige. So wenig Boden die Skavenarbeit des Altertums für solche Vereinigungen bot, so haben doch die römischen Handwerkerkollegien, die ursprünglich Sodalitäten niederer Ordnung, in der späteren Kaiserzeit kastenartige Zwangsgebilde geworden waren, den Grundstock der mittelalterlichen Zunftbildung abgegeben. In dieser Gestalt in den Städten römischer Gründung fortlebend, kamen sie in ein Hörigkeitsverhältnis zum Königtume, dann zu der aufsteigenden Grundherrschaft des Frankenreichs. So wurden sie zu herrschaftlichen „Ämtern“ umgewandelt und



verpflanzten sich auf die großen Herrenhöfe, welche den Anfsatz zu den neuen Städtegründungen abgaben. In der Freiheit der Städte von der Grundherrschaft errangen auch sie ihre Freiheit und wandelten sich in freie Einungen um, indem das alte Gefäß der Zwangsgemeinschaft gleicher Arbeit sich mit dem genossenschaftlichen Geiste brüderlicher Gesinnung gegeneinander und einmütigen Zusammenstehens nach außen erfüllte. So wurden sie die Träger der Ehre freier Arbeit, welche dem Altertum unbekannt gewesen war. Der Zwang blieb nur darauf gerichtet, daß jeder, der an demselben Orte dasselbe Gewerbe trieb, verpflichtet war, der Innung anzugehören — anders hätten diese eben ihre Aufgabe als gesellschaftliche Gesamtmächte nicht erfüllen können. So wenig aber war die Innung darauf angelegt, andere von dem Betriebe des Gewerbes auszuschließen, daß die zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Gleichheit unter den Gliedern gesetzten Schranken für das Halten abhängiger Arbeiter vielmehr, solange der aufblühende Verkehr und der steigenden Wohlhabenheit die Erzeugung stetig anregten, einen immerwährenden Zufluß neuer selbständiger Glieder offen halten mußte. Nur weil die Gesamtheit des Berufsgenossen zur Wahrung der Ehre des Berufes die Aufsicht über die Berufserfüllung eines jeden ihrer Glieder in die Hände nahm, mußte sie auch eine feste Ordnung der Erziehung zum Beruf einführen und demgemäß bestimmte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der neu aufzunehmenden selbständigen Glieder aufstellen. Gerade die eingehendste genossenschaftliche Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der einzelnen war es, was vor allem die wirtschaftliche Selbständigkeit eines jeden verbürgte und dadurch die Hilfe in der Not, die jedem Genossen zuteil wurde, auf unabwendbare Unfälle beschränkte. Indem die Vorteile des Rohstoffbezugs möglichst gleichmäßig allen zugänglich gemacht, für die Ware von vorchriftsmäßiger

Güte und Brauchbarkeit die Erzielung eines gleichen Preises gesichert, die Höhe des Arbeitslohnes für die abhängigen Arbeiter festgesetzt und für deren gleichmäßigen Unterhalt als Haus- und Tischgenossen des Meisters gesorgt wurde, war der Entstehung einer gesellschaftlichen Ungleichheit unter den Genossen aus zufälligem Vorsprunge der Produktions- und Absatzbedingungen vorgebeugt. Ehre und Achtung unter den Genossen blieben dabei ein hinreichender Sporn für die Entfaltung einer das Durchschnittsmaß der Leistungen übersteigenden Tüchtigkeit, und gerade dies erhielt bei den Besten die Gesinnung lebendig, nach dem schönen Worte der Satzungen „Liebe und Leid mit den Genossen zu tragen.“ Verbindungen der Innungen miteinander und die Sitte des Wanderns der Gesellen, welche zugleich die überschüssige Arbeitskraft an die Orte des stärksten Bedarfs ableitete und jeden Fortschritt des Handwerks überallhin verbreitete, vollendete die gesellschaftliche Gleichheit des Gewerbestandes über die ganze Volksgemeinschaft hin.

Raum aber fühlten sich die Zünfte in der gesellschaftlichen Stellung sicher, welche sie mit gesamer Macht sich erstritten hatten, so zeigten sich auch die ersten Spuren jener Umwandlung der Vorstellung des Zunftzwanges, welche denselben statt als ein Recht der Zunft auf die Angehörigkeit aller ihr Gewerbe Betreibenden vielmehr als ein Recht der Absperrung und Ausschließung von Mitbewerbern ansehen ließ. Die Anfänge dieses inneren Verfalls zeigen sich noch in der Zeit der höchsten Blüte des Handwerks greifbar in der Entstehung von eigenen Gesellenverbänden, die erst dann angezeigt war, wenn die Stellung des Gesellen nicht mehr eine verhältnismäßig kurze Durchgangs- und Probezeit für den Eintritt in die Meisterschaft war. Wenn auch äußerlich den Zünften angeschlossen, scharten sie innerhalb der Gliederung des Gewerbes den gesellschaftlichen Gegensatz des Unternehmers und des Lohn-

arbeiters zum ersten Male zu einem Machtkampfe, der denn in der That Jahrhunderte lang geführt worden ist, bis die Polizeigewalt des absoluten Staates den Meistern zuhilfe kam, aber nur um die Zunft selbst wieder auf dem Fuße des römischen Handwerkerkollegiums zu behandeln. Durch diese Entartung und Verbildung des Zunftwesens geschah es, daß dieses als es zum Kampf gegen den aufkommenden Großbetrieb seiner ganzen alten Kraft wieder bedurft hätte, diesem Gegner selbst den erforderlichen Vorrat unbeschäftigter oder schlecht gelohnter Arbeiter zutrieb und zuletzt die entgegengesetzten Strebungen des Kapitals und der Lohnarbeit mit dem Eifer der jungen wirtschaftlichen Schule gegen sich verbündete, welche jede Beschränkung der Gewerbefreiheit als einen „Eingriff in das dem Menschen zustehende Eigentum seiner geistigen und körperlichen Kräfte“ ansah. Und indem diesem dreifachen Ansturm gegenüber die Zünfte es an jedem Beweis ihrer Fähigkeit zur Umbildung aus sich heraus fehlen ließen, siegte, ob früher ob später, zuletzt überall die Weisheit des Abschaffens. Gerade die Leichtigkeit, mit welcher sich ihre Abschaffung allenthalben vollzog, lieferte die sicherste Probe darauf, daß sie aufgehört hatten das zu sein, als was sie emporgekommen waren und geblüht hatten — eine gesellschaftliche Gesamtmacht.

Zugleich mit den alten Zünften verschwinden die letzten Überbleibsel der ländlichen Nachbargenossenschaften. Schon ein Jahrtausend zuvor waren sie mit wenig Ausnahmen ohnmächtig gewesen, dem Einbruch des großen Grundeigentums zu begegnen. Nicht nur wurden die freien Genossenschaften umringt von den neuen herrschaftlichen Ansiedlungen, sie selbst wurden mit herrschaftlichem Eigentum durch Auflassung und Ergebung in Schutzhörigkeit durchsetzt; mehr und mehr kamen endlich ganze Dörfer in diese Abhängigkeit. Aber so unentbehrlich für das wirtschaftliche Bedürfnis war das genossenschaftliche Band, daß es

nicht nur unter freien und hörigen Einwohnern des Dorfes und in den schutzhörig gewordenen Gemeinden sich erhielt, sondern auch in die herrschaftlichen Ansiedlungen sich verpflanzte. So entsteht die neue Gestalt einer Genossenschaft von unter sich gleichen Gliedern, die insgesamt einem Herrn unterworfen sind — wenn nicht darin vielmehr die älteste Gestalt der Geschlechtsansiedlung unter ihrem Geschlechtshaupte wieder auflebt. Während aber die Abstufungen der Unfreiheit sich zu bloßen Maßunterschieden der gesellschaftlichen Zins- und Dienstleistungen ausgleichen, wird von anderer Seite die Zerstückung in die genossenschaftliche Gleichheit hineingetragen. Zu der Gleichheit der Arbeitsbedingungen, welche dafür bedingend ist, gehört aber für die Landwirtschaft notwendig eine gewisse Gleichheit des Grundeigentums. Diese Gleichheit aufrecht zu erhalten, haben indes die Genossenschaften nicht auf sich genommen, vielmehr wird alsbald nach Ausbildung des Sondereigentums am Boden die gleiche Teilung des väterlichen Erbes wenigstens unter die Söhne bei den Germanen wie bei den Hellenen und Römern allgemein herrschend. Geschlossene Höfe haben sich erst unter der Grundherrschaft gebildet, wenn es dem Grundherrn weniger auf die Zahl als auf die Leistungsfähigkeit seiner Hörigen ankam. Die Ungleichheit des Eigentümers führte dann auch zu einer Ungleichheit des Nutzungsanteils am Gemeinlande, indem das ursprüngliche Maß des Bedürfnisses jedes Hausstandes sich zuletzt als Schranke befestigte. Dazu kam der Kampf um das Gemeinland zwischen den alteingesessenen und den neuangezogenen Hausständen. Wo es jenen gelang, die andern von der Nutzung auszuschließen, verwandelte sich das Gemeinland unmerklich in Miteigentum eines immer mehr zusammenschmelzenden engern Kreises von Einwohnern. Wo die Nutzung allen Hausständen zugänglich blieb, wandelte sich bei der Ungleichheit der Nutzungsteile das Gemeinland, soweit es nicht

allmählig aufgeteilt war, in Eigentum der Ortsgemeinde. Alle diese Umstände aber wirkten zusammen, das genossenschaftliche Band zu lockern und die Befinnung, von der es allein seine Stärke entnehmen konnte, zu verflüchtigen. Das letzte Überbleibsel der alten Wirtschaftsgemeinschaft, der Flurzwang, welcher die Bewirtschaftungsweise der einzelnen Ackerstücke unter eine gemeinsame Ordnung stellte, wurde am Ende nur noch als Hemmnis einer intensiveren Bewirtschaftung empfunden und mit besserem Grunde als der Junftzwang abgeschafft.

In eigentümlicher Weise ist die alte Geschlechtsgenossenschaft wieder aufgelebt in den Hausgenossenschaften der edlen Geschlechter, mit dem wesentlichen Zwecke, das zu erreichen, was jene gar nicht unternommen hatte, die Erhaltung des Vermögens und vornehmlich des Grundeigentums im Geschlechtsstamme. Durch genossenschaftliche Vereinbarung wurde unter Verzicht und Abfindung der Nebenstämme die Vererbung eines geschlossenen Vermögensbestandes im Hauptstamme und für den Fall des Aussterbens desselben die Reihenfolge des Einrückens der Nebenstämme geordnet. Diese Ordnung hat auch durchweg Bestand gehabt, sie ist aber bei der gesellschaftlichen Stellung dieser Häuser nicht von wirtschaftlicher Bedeutung gewesen. Ähnlich, jedoch nur von Fall zu Fall, haben dann auch Bauerngeschlechter den Bestand des Hausgutes gesichert.

---

## XX.

Die Auflösung der Berufs- und Nachbargenossenschaften hat dem einzelnen Wirtschaftler ebensowohl die Stütze gegen sein

eigenes unwirtschaftliches Verhalten, welche ihm die genossenschaftliche Ordnung und Aufsicht gab, wie auch die Hilfe der Genossen gegen unabwendbare Zufälle genommen, welche theils das Wirtschaftskapital, theils die wertschaffende Kraft treffen. In jener Richtung versagt die „freie“ Gesellschaft sich grundsätzlich jeden Ersatz, da alle derartige Ordnung und Aufsicht für sie eine unzulässige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit ist. In der andern Richtung aber ist die Abhilfe so dringend, daß sie auf die verschiedenste Weise für verschiedene Arten von Notfällen versucht worden ist. Die Genossenschaft hatte ihre Unterstützung in doppelter Weise gewähren können: entweder indem sie den eingetretenen Verlust auf die Gesamtheit übernahm, oder dem Betroffenen zum Ersatz nur einen Vorschuß aus gemeinen Mitteln gewährte, um ihn nicht in Kreditabhängigkeit von einem einzelnen geraten zu lassen. Zu dem einen waren vor allem die Zerstörungen der Naturkräfte angethan, sowohl wegen der Unwiderstehlichkeit und Unerfögllichkeit des von ihnen angerichteten Schadens, als weil sie doch selten genug eintreten, daß jeder Genosse mit einer verhältnismäßig nicht drückenden Beitragsgleichsam die Gefahr von sich abkauft erachten kann. Wenn nun dieser Beitrag nicht, wie wohl in den ländlichen Nachbarverbänden, durch unmittelbare Handleistung beim Wiederaufbau eines durch Feuer zerstörten Gebäudes, oder durch Naturalersatz für zerstörte Saaten, sondern in Geld gegeben wurde, und diese Beiträge in größeren Genossenschaften von den Gilden und Hansen der Kauffahrer eine gewisse Stetigkeit Jahr aus Jahr ein erlangten, so ließ sich dies Verhältnis auch vereinzelt auf jeden gleich großen Kreis von Wirtschaftsbetrieben übertragen. Man kann dies noch immer eine Genossenschaft nennen, weil die Beteiligten zu dem ganz vereinzelt Zweck in der That „Lieb und Leid“ miteinander tragen. Derartige Vereinigungen zur Versicherung

auf Gegenseitigkeit für Seegefahr reichen noch ins Mittelalter zurück.

Es hat also die Gesamtheit der Versicherten jährlich den Betrag des Schadens aufzubringen, der innerhalb ihres Kreises durch Eintritt der versicherten Gefahr entstanden ist. Aber die Verteilung dieses Schadens auf die einzelnen kann nun nicht mehr wie in einer den ganzen Menschen umfassenden Genossenschaft nach Köpfen oder Vermögen verteilt werden, sondern nur nach dem Maßstabe des einem jeden versicherten Kapitals; außerdem ist ein Zuschlag für die Verwaltungskosten aufzubringen. Dann wird es sich, um Ausfälle zu vermeiden, als notwendig herausstellen, den Anspruch auf Ersatz erlittenen Schadens an die Bedingung vorausgegangener Zahlung eines Beitrags für die Periode, in welcher der Schaden eintritt, zu knüpfen. Dieser Beitrag kann nur nach einer durch die Erfahrung gegebenen Durchschnittsberechnung veranschlagt werden. Ist der Anschlag zur Deckung der eintretenden Unfälle unzureichend, so sind Nachforderungen an die Versicherten notwendig, bei denen in kleinerem Maße die gleiche Schwierigkeit entsteht, wie bei dem Hauptbeitrage. Diese Schwankung der periodischen Beiträge kann vermieden werden, wenn sich ein Unternehmer findet, der gegen feste jährliche Beiträge die Gefahr der Deckung eines jeweiligen Mehrbedarfs auf sich nimmt — was er freilich nur kann, wenn der Beitrag hoch genug bemessen ist, um den Nachteil des einzelnen Jahres einzubringen und was er nur thun wird, wenn die große Wahrscheinlichkeit ihm einen Vorteil verspricht. So entsteht das Versicherungsunternehmen als besonderer Handelszweig; seine Ware ist recht eigentlich das Unglück anderer Leute, dessen Ersatz er zu vermitteln übernimmt wie bei anderer Ware den Absatz; sein Geschäftsgeheimnis ist, den nicht Betroffenen möglichst viel abzunehmen und den Betroffenen möglichst wenig zu geben, zu

welchem Bedarf in den Versicherungspoliceu ein reicher Schatz von Erfindungen angesammelt ist. Indes die Versicherung ist in der freien Gesellschaft, wenn ein Übel, zweifellos ein notwendiges, und jene zieht das Versicherungsunternehmen offensichtlich den Gegenseitigkeitsanstalten vor, die freilich auch dem Spekulationstrieb verfallen sind und dann in der Ausbeutung immer noch einen guten Schritt weiter gehen als das kaufmännische Geschäft.

Wie die Gefahrenversicherung, so läßt sich nun auch die Kreditgewährung als einzelne genossenschaftliche Verrichtung selbständigen; und in der That sind unter dem Vorwande dieser gegenseitigen Kreditbeschaffung manche Kreditanstalten geschaffen worden. Dazu bot sich das Aktienunternehmen um so handlicher dar, als die nicht einmal vollbezahlte Aktie alsbald wieder für ihren Inhaber die Grundlage eines Kredits werden kann. Obwohl indes diese Art des Wirtschaftsunternehmens in ihrer ersten Ausbildung an die letzten Ausläufer der Kaufmannsgilde anknüpft, hat sie in ihrer „vollendeten“ Gestalt die letzte Spur eigener Verhaftung des Aktienseichners über die jederzeit wieder zu verwertende Aktienanzahlung hinaus abgestreift. Es ist daher eine unfreiwillige Selbstverhöhung des „Prinzips der freien Vergesellschaftung“ wenn es unter seinen Genossenschaftsbegriff arglos auch die Aktiengesellschaft einreißt. Die Aufgabe der Genossenschaft ist, aus der verbundenen Macht vieler eine Gesamtmacht herzustellen, an welcher die Glieder der Genossenschaft Rückhalt und Schutz gegen die dem einzelnen überlegenen Gesellschaftsmächte finden können. Nach den Erfahrungen der letzten Menschenalter ist es aber eine nicht mehr ernsthaft zu nehmende Auffassung, daß aus der „Möglichkeit, mit einem beliebig kleinen Stück der Individualität dem einen oder dem andern Genossenverbände anzugehören ohne deshalb die eigene Persönlichkeit einzubüßen“ d. h. mit



dem Anspruch, das eigene liebe Ich doch über allen „persönlichen Rechten und Pflichten“ der Vereinsmitgliedschaft zu erhalten, für solche Genossen irgendetwas wie verlässige Macht, und nicht vielmehr nur ebenso geräuschvolle wie leistungleere Ohnmacht herauskommen werde. Eine Art von Macht entsteht dabei allerdings, aber nur die Macht gesellschaftlicher Ausbeutung, sei es nun zu Vermögens- oder zu demagogischen Zwecken für diejenigen, welche die selbstgefälligen Opfer dieses Vereinswesens am Narrenseile hinter sich herziehen. Das Aktienunternehmen nun haben wir bereits als den vollendetsten Hebel gesellschaftlicher Ausbeutung des kleinen durch das große Kapital kennen gelernt, und diese Bestimmung liegt sowohl im Wesen dieser Art von Bergesellschaftung, wie sie seiner ganzen Einrichtung aufgeprägt ist. Der einzelne Aktieninhaber will keine weitere Verantwortung für das Unternehmen tragen als in seiner Aktienzeichnung umschrieben ist, und diese nur unter der Bedingung, sich ihrer im günstigsten Augenblicke ent schlagen zu können; dafür kann er auch nicht mehr Sicherheit fordern als diese seine Hingabe wert ist. Er zeichnet seine Aktie lediglich auf den Kredit der Gründer oder Vermittler des Unternehmens — er muß sich also auch für seine Sicherheit an diesem Kredit genügen lassen. Die „freie Wahl“ der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte, wenn sie etwas mehr wäre als ein Pöffen- oder Gaukelspiel, wäre doch notwendig die vorbehaltlose Hingabe des Aktienkapitals in das Gutdünken dieser Leiter; daß der einzelne Aktieninhaber oder eine Vereinigung von solchen eine wirkame Aufsicht über die Geschäftsführung ausübe, ist mit dieser so unverträglich wie mit der auswärtigen Staatsleitung die Kenntnisnahme, der schwebenden Verhandlungen vonseiten einer parlamentarischen Versammlung. Der geschäftliche Wettbewerber hat es sogar noch leichter, die nöthige Zahl von Aktien zu kaufen, als der fremde Staat,

durch die urteilslose Überhebung oder blinde Leidenschaft parlamentarischer Redner sich die dienlichen Geheimnisse verraten zu lassen.

In allen wesentlichen Stücken ein wenig glückliches Nachbild des Aktienunternehmens sind nun die sogenannten Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften, deren übereinstimmender Zweck die Kreditbeschaffung für die kleinen und kleinsten Wirtschaftsbetriebe ist, selbst die Lohnarbeiter nicht ausgeschlossen. Ob dieser Kredit für die Einzelwirtschaft, in Geldvorschüssen oder in Beschaffung von Nutz- und Warenkapital als Rohstoff, Werkzeug oder Unterhalt mit Umgehung der Zwischenhändler, oder endlich der ganzen Vereinigung zum Zwecke eines gemeinschaftlichen größeren Betriebes flüssig werden soll, macht in der Hauptsache keinen Unterschied, da diese Verwendungszwecke weder die wirtschaftliche Unterlage noch den gesellschaftlichen Aufbau dieser Vereinigungen ändern. Was nun jene anlangt, so sind die Geschäftsanteile der Mitglieder das unmittelbare Abbild der Aktien, nur mit dem Unterschiede, daß diese wirklich beschafftes, die Anteile erst durch „Sparen“ zu beschaffendes Kapital darstellen — wobei freilich die nicht voll eingezahlten Aktien das verlockende Bindeglied darstellen. Was nun den Anteilen gegen die Aktien an Kreditdeckung abgeht, soll in der That durch den „Einsatz der ganzen Persönlichkeit“ aufgewogen werden, und darin wäre denn anscheinend die Gleichartigkeit mit den alten Genossenschaften hergestellt. Aber gemeint ist hier nicht der Einsatz zu thätiger, schaffender Leistung, um mit vereinter Kraft eine Gesamtmacht herzustellen — sondern nur die Bereitwilligkeit, sich in seinem ganzen wirtschaftlichen Dasein abschlagen zu lassen, wenn das gemeinsame Unternehmen Schiffbruch gelitten hat. Daß die Solidarhaft dies im härtesten Sinne bedeutet, ist durch eine lange Reihe solcher planmäßigen Abschlächtungen rauhe Wirklichkeit geworden. Ist also

Schon die Aktienzzeichnung oder der Aktienkauf Spielgeschäft, da der einzelne Inhaber nichts dazu beitragen kann den Erfolg des Unternehmens zu sichern, so gleicht diese Genossenschaft, welche von ihrem wohlmeinenden aber liberal leichtfertigen Urheber als „Innung der Zukunft“ ausgegeben wurde, auf ein Haar jenem Spiele, in welchem der alte Germane um seine Freiheit würfelte. Daß die Genossenschaften in der Enge des Gesichtskreises der gesellschaftlichen Schicht, welcher sie angehören, noch viel weniger imstande sind die Geschäftsführung des Unternehmens zu beaufsichtigen, trifft obenbrein damit zusammen, daß sie die Leitung durchweg solchen übertragen müssen, welche über die gleiche Enge kaum hinaussehen, denen also die Befähigung, sich der Überlegenheit des großen Kapitals zu erwehren, gänzlich abgeht. Da über diesen Mangel der Begründer dieser Vereine sich keiner Täuschung hingeben konnte, hat er ihm dadurch abzuwehren gesucht, daß durch die Leitung eines allgemeinen Verbandes derselben Geschäftsregulative erlassen und Revisoren bestellt wurden — eine Bevormundung, die man entrüstet zurückgewiesen haben würde, wenn sie von Befähigten und verantwortlichen Staatsbeamten hätte ausgehen sollen, die aber durch den „Tropfen demokratischen Oles“ der „freien“ Wählerei völlig verwandelt scheint. Bestensfalls erreichen dann diese Vorsichtsmaßregeln eine ängstliche und beschränkte Zuverlässigkeit, die sich, um großen Schaden zu verhüten, mit dem kleinsten Nutzen lindlich begnügt. Zwischen solcher Ängstlichkeit und bodenloser Leichtfertigkeit bleibt aber der Geschäftsleitung kaum ein Mittelweg, da der Mangel der wahrhaft genossenschaftlichen Unterlage einer natürlichen Lebensgemeinschaft — nur die wenig zahlreichen Rohstoff- und Produktivgenossenschaften machen darin eine Ausnahme — keine Möglichkeit läßt, die Kreditfähigkeit der KreditSuchenden mit Sicherheit zu prüfen, und der Mangel eines wahrhaft genossenschaftlichen

Bandes der Unterordnung unter die Gesamtheit jede Einwirkung auf das wirtschaftliche Verhalten derselben abschneidet.

Wie nun aber von dem Aktienunternehmen gerühmt worden ist, daß es dem kleinen Kapitale die Vorteile des großen zugänglich mache, so soll die Erwerbsgenossenschaft diesen Vorteil auf das allerkleinste Kapital ausdehnen und dadurch ein Sporn zur Kapitalbildung durch Sparen auch den kleinsten Wirtschaften gegeben werden. Dieser sinnreiche Einfall, den Wagen von vorn und von hinten zugleich anzuschirren, macht es denn freilich begreiflich, daß er nicht hat vom Fleck kommen wollen. Der Sporn, welchen die Dividende der Geschäftsanteile geben soll, setzt einen Geschäftsgewinn voraus, und diesen kann die Genossenschaft, die als Kreditgeschäft keinen wirtschaftlichen Überschuß zu erzielen in der Lage ist, nur entweder an ihren Mitgliedern oder an andern machen, die sich in der gleichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung befinden. Da nun von dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaften jede Spekulation grundsätzlich ferngehalten werden soll und in der That wegen des furchtbaren Einsatzes der Solidarität ferngehalten werden muß, so kann der Geschäftsgewinn nur daraus entspringen, daß die Genossenschaft den Kredit, welchen sie vermittelt, teurer verkauft als er sie selbst, die Verwaltungskosten eingerechnet, zu stehen kommt — das ist der offen eingestandene Gedanke des Urhebers dieser Vereine. Nun wird die Genossenschaft, die vorab eignes Kapital nur in den kleinsten Anfängen hat, sich den Kredit immer nur teurer beschaffen können, als die kapitalistischen Unternehmungen, gegen welche sie den gesellschaftlichen Kampf aufnimmt, und wiederum werden die Zinszuschläge, welche dieselbe, um Geschäftsgewinn zu machen auf den von ihr gewährten Kredit legen muß, notwendig viel beträchtlicher sein als bei jenen Unternehmungen, die noch andere Quellen des Geschäftsgewinnes haben. Erfahrungsmäßig hat

denn auch der Zinsfuß der Genossenschaften eine Höhe, daß er über den üblichen Kapitalzins einen bedeutenden Teil des Unternehmerrgewinns der Kreditnehmer, wenn nicht den ganzen verschlingt, der in dem ungleichen Wettbewerb mit dem Großbetrieb überhaupt erzielt werden kann. Indem also die Genossenschaft den Sporn zum Sparen nur dadurch gewinnt, daß sie erst den Mitgliedern an Zinszuschlägen abnimmt, was sie ihnen nachher als Dividende vorspiegelt, erschöpft sie vorab die natürliche Quelle der Kapitalansammlung, so daß nur jene Art von Sparen möglich bleibt, die in der That ein Raubbau an der werthschaffenden Kraft ist. Wird nun vollends die Dividende zur Gutschrift auf die nicht eingezahlten Geschäftsanteile verwendet, so ist klar, daß diese Vereine ihr Kapital nicht durch Sparen, sondern durch unfreiwillige Selbstschätzung in Gestalt von Zinszuschlägen aufbringen. Derjenige Teil der Dividende aber, der aus Geschäften der Genossenschaft mit Nichtmitgliedern gezogen wird, ist rein gesellschaftliche Aneignung, und der große Fortschritt des Genossenschaftswesens besteht insoweit darin, daß es die kleinen Wirtschaftler in Stand setzt, sich an ihresgleichen zu bereichern, wie sich das große Kapital an ihnen allen bereichert.

Mögen aber diese Vereine im einzelnen und kleinen noch so viel Nutzen gestiftet haben, indem sie ihre Kreditnehmer vor schlimmeren Ausgauern bewahrten, und mag es dahin gestellt bleiben, wie weit dieser Nutzen durch die wirtschaftliche Verwüstung der Solidarität aufgewogen wird — die wirtschaftliche Überlegenheit des Großbetriebs auszugleichen sind sie ganz unzulänglich und gegen die Kapitalanhäufung führen sie einen hoffnungslosen Kampf, wenn sie nicht gar das Mittel werden, dieser auch das kleinste Kapital zuzuführen. Dieses Gesamturteil läßt sich aufs leichteste anschaulich machen, wenn man die pomphaft aufgebauten Ziffern über die Kapitalansammlungen

der Genossenschaften in allen europäischen Staaten zusammen-  
genommen mit dem Vermögen des einen Hauses Rothschild,  
oder den jährlichen Anwachs des einen mit dem des andern  
vergleichen will.

Die neueren auf hypothekarische Haftung gestützten Kredit-  
genossenschaften des größeren und kleineren ländlichen Grund-  
eigentums, sowie dessen Schutz- und Meliorationsgenossen-  
schaften entziehen sich der Betrachtung an dieser Stelle, da sie  
ohne Eingreifen der öffentlichen Gewalt kaum irgendwo zu-  
stande gekommen sind. Dagegen ist noch einmal auf die  
Art der Versicherung zurückzukommen, welche für den Lohn-  
arbeiter gegen Krankheit, Unfälle, Arbeitslosigkeit, Invalidität  
und zur Versorgung im Alter durch genossenschaftliche Kassen  
beschafft wird oder werden soll. Begreiflich haben in dem  
scharf ausgesprochenen gesellschaftlichen Gegensatz die Arbeiter  
eine erklärte Abneigung gegen solche Kassen, zu welchen der  
Arbeitsherr einen Zuschuß giebt unter Vorbehalt eines Anteils  
an der Verwaltung. Sie fordern in ihrem Sinne nur folge-  
richtig, daß ihnen dieser Zuschuß als Lohnaufschlag gegeben  
werde, um ihn dann ihrerseits freiwillig beisteuern zu können.  
Während ferner die Gewöhnung, in der Versicherung ein Ge-  
schäft zu sehen, auf eine Trennung der Kassen nach den ver-  
schiedenen Versicherungszwecken und Ausstattung einer jeden  
genau der entsprechenden Gefahrenberechnung gemäß drängt,  
wollen die Gewerkvereine der Arbeiter, in welchen die Gesellen-  
verbände wieder aufleben, von dieser Zersplitterung der Kräfte  
und Vermehrung der Schreiberei, wo sie sich lebenskräftig  
fühlen, nichts wissen. Und es hat wirklich eine wahre Genossen-  
schaft nicht nötig, derart ängstlich in der Gegenwart für die  
Zukunft zu sorgen und ihre Hilfe nur als peinlich bemessenen  
Entgelt für eine vorausgegangene Leistung bereit zu haben.  
Im Vertrauen, daß sie nicht stirbt, kann sie ruhig den Tag

für den Tag sorgen lassen und in der Einmütigkeit der genossenschaftlichen **Gestaltung die Bürgschaft** ihrer jederzeitigen Leistungsfähigkeit finden. In der That hat sich gezeigt, daß diejenigen Vereine, welche ihre Rassen getrennt hielten und nach streng geschäftlichen Grundsätzen zu verwalten vorgaben, zuerst leistungsunfähig geworden sind — weil sie sich wohl oder übel hatten verrechnen müssen, um nicht durch die Höhe der Beiträge vom Beitritt abzuschrecken.

Die Gewerksvereine übrigens, die sich ehrlich als Heerscharen für den gesellschaftlichen Kampf bekennen, braucht es wenig zu kümmern, ob einmal ein friedlicher Arbeiter bei ihnen mit seiner Berechnung zu kurz käme; denn sie können friedliche Arbeiter in ihren Reihen nicht gebrauchen. Freilich können sie auch für den gesellschaftlichen Kampf nur die Macht sammeln, welche unter den gegebenen Bedingungen der Produktion und des Marktes der Arbeiter hat, sie können ihm keine Macht verschaffen, diese Bedingungen zu ihren Gunsten zu verändern. Die Arbeitseinstellung kann den Arbeitsherrn nur zwingen das zu geben, was er nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage geben muß und nur der einzelne Arbeiter zu schwach ist zu erzwingen. Aber die Arbeitseinstellung kann dauernd nicht erreichen, daß mehr gegeben wird als dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage entspricht: was unter besonderen Umständen einzelne Unternehmer über das Verhältnis hinaus für den Augenblick geben mögen, wiegt nicht einmal die Einbuße auf, welche die Arbeitseinstellung doch zuerst für den Arbeiter selbst bewirkt. Denn der Unternehmer im freien Wettbewerb steht eben selbst unter dem Drucke der Spekulation und des großen Kapitals, die ihm wieder nach Kräften abpressen, was er dem Arbeiter abzapfen vermag: er würde das Unternehmen aufgeben müssen, wenn zwischen dem Arbeitslohn und seiner Abgabe an die über ihm stehende

gesellschaftliche Macht kein genügender Raum für seinen Unternehmerrgewinn übrig bleibt. Inzwischen ist die Vergeudung der Arbeitskräfte in der Arbeitseinstellung ein unersehlicher Verlust für die gesamte Wirtschaft, der in seinen Rückwirkungen auf Wert und Preis zuletzt noch einmal auf die Arbeiter zurückfallen muß. Die Gewerkvereine sind aber auch nicht verantwortlich dafür, daß der deutsche Gelehrte sie zu Organen der künftigen gesellschaftlichen Friedensordnung ausersehen hat. Ein geordnetes Markten und Feilschen in Einigungsämtern oder Schiedsgerichten wäre eben auch nur eine Ordnung des Kampfes. Friedliche Ordnung kann nur die Herstellung einer Genossenschaft bringen, in welcher Arbeitsherrn und Arbeiter, und diese nicht mehr als Schutzgenossen, sondern als frei eingeordnete Glieder verbunden sind. Sie mag beiden Teilen gleich wenig behagen, sie ist beiden gegen den gemeinschaftlichen Feind, das große Kapital gleich nötig, und zum Glück giebt es eine Macht über beiden, die ihnen solche Ordnung aufzuerlegen stark genug ist.

---



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Zweites Buch.  
Recht und Staat.

---

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## I.

Im wirtschaftlichen Ringen fanden wir den Menschen gegen die Natur gewendet mit dem rastlosen Drange des Eigenwesens, seiner Thatkraft Ausdruck und Erfolg in eigener Macht über die Natur zu geben. Im gesellschaftlichen Kampfe wendete sich dieser Drang des Eigenwesens gegen die wirtschaftliche Macht anderer Eigenwesen, die es der seinigen einzuverleiben strebt, um diese fort und fort zu steigern. Der Erfolg dieses Kampfes giebt dem Eigenwesen Macht über andere Eigenwesen, es findet in dieser Herrschaft die Erhöhung seines Selbstgefühls, die seine Thatkraft zu immer höheren Leistungen spornt, und es findet zugleich in den Unterworfenen Gehilfen für die selbstgesetzten Zwecke seiner Thatkraft, deren vereinigte Thätigkeit immer höhere Leistungen möglich macht. In diesem rastlosen Drange sucht das Eigenwesen nur sich selbst in dem Erfolge seiner Leistungen, in seiner Macht wiederzufinden, es ist nur die Eigen- oder Selbstsucht, welche es treibt. Aber es wäre Thorheit, diese Selbstsucht zu schelten, Frevel, sie unterdrücken oder austrotten zu wollen: denn alles was menschliche Thatkraft je der Natur abgerungen, was sie geschaffen hat und noch schaffen mag, ist nur diesem rastlosen Drange des Eigenwesens entsprungen und kann nur ihm fort und fort entspringen.

Indes wie keine ursprüngliche Kraft sich selbst die Schranken ihres Wirkens setzt, so überspringt auch die menschliche Thatkraft im Beherrschen der Natur vermittelt des Menschen unvermerkt die Grenze, bei welcher die Herrschaft über die Menschen aufhört eine Steigerung der Leistungen durch Vereinigung und Antrieb der Kräfte zu sein und in aussaugenden und erlösenden Druck übergeht. Und weiter sahen wir, daß je höher die Macht des Menschen über die Natur steigt und sich in leblosen Machtmitteln anhäuft, sie mit einem desto stärkeren gleichsam irdischen Bodensatz behaftet wird. Je mehr der unmittelbare Gegenstand der Macht sich von der lebensvollen Gestaltung der Naturdinge durch Anspannung der Naturkräfte verflüchtigt zu dem bloßen Mittel, diese als fertiges Erzeugnis zu erlangen, zum Gelde, und weiter zum bloßen Mittel des Mittels, zum Kreditgelde, desto mehr verengt sich die beherrschende Vollkraft zur einseitigen Verrichtung der Geschicklichkeit und Berechnung. Während die ganze Tüchtigkeit des Mannes dazu gehörte, die ersten Stufen gesellschaftlicher Macht zu erklimmen, und die erste gesellschaftliche Machtabstufung in der That als Herrschaft der Besten sich darstellt, werden, je mehr jene Macht in die Kapitalanhäufung sich verliert, der edle Thatendrang der schäßigen Habgier, der schöpferischste Kopf dem ödesten unterworfen und dienstbar. Mehr als ein altes Kulturland ist sprechender Beweis und lebendige Warnung, wie der Fortgang der Kapitalherrschaft Schritt für Schritt hohe Geistesblüte zu platter Mittelmäßigkeit und den Stolz ererbten und erworbenen Ruhmes zu ebenso feigem wie übermütigem Progentum herabdrückt. Und mit der Erhebung des Selbstgefühls schwinden die Mäßigung gegen die Unterworfenen und der freie Trieb, die gesellschaftliche Macht durch Gegenleistungen an jene und an die Gesellschaft aufzuwiegen. Der schleichende Eigennutz ist unerbittlicher in seiner Härte als die wildeste

Selbstsucht, da er sein Schlimmstes nicht mehr in der Aufwallung einer Leidenschaft, sondern mit der zähen Nachhaltigkeit einer den Rotschrei des Zermalnten mit ihrem gleichmäßigen Geräusch übertäubenden Maschine verübt.

Die Eigenmacht muß also durch eine Gegenmacht in die Schranken gewiesen werden, innerhalb deren sie für die menschliche Wirtschaft und damit für die menschliche Gesittung fruchtbar sich bethätigen kann, ohne sich übersteigend ihr eigenes Werk wieder zu zerstören. Diese Gegenmacht aber muß ihr im Innern des Menschen selbst entgegentreten, denn käme sie von außen her über ihn, so würde sie die Selbständigkeit seiner Thatkraft aufheben und müßte diese erst wieder in Bewegung setzen, wie der Herr die Kraft der Knechte in Bewegung setzt. Eine solche Macht ist in der That mit dem Dasein des Eigenwesens gesetzt, da es dies selbst nur als Glied der Gattung ist, wie die Gattung, welche die Eigenwesen gleicher Art als Einheit beseelt, nicht über und außer, sondern allein in diesen Eigenwesen ihr Bestehen hat. Die Gattung übt ihre Macht über das Eigenwesen, indem dieses sich als solches gar nicht fühlen kann, ohne sich zugleich als Glied der Gattung zu fühlen. Nur in der Berührung mit dem Wesen gleicher Gattung kann sich das Selbstgefühl des Eigenwesens zur Klarheit des Selbstbewußtseins steigern: die Eigensucht selbst fordert das Gattungsgefühl, ohne welches sie ihrer selbst nicht froh werden könnte. Die Gattung aber kann mit dieser Macht, welche sie in dem Gattungsgefühl über das Eigenwesen übt, nicht darauf ausgehen, dieses zu unterdrücken: denn nur in dem vollendetsten Eigenwesen kann die Gattung selbst ihre Vollendung finden, und das vollendetste Eigenwesen wird nur das sein, welches seine Thatkraft in vollstem Maße zu entfalten vermag. Aber die Gattung stellt sich in allen ihren Eigenwesen dar, sie muß in einem jeden, wenn auch in ver-

schiedener Stärke zum Ausdruck kommen. Sie kann also auch ihrem vollkommensten Gliede nicht gestatten, daß es andere ihrer Glieder, die als solche mit ihm Wesen gleicher Gattung sind, sich derart unterwirft und dienstbar macht, daß der Adel der Gattung verkannt und schlechthin entwürdigt wäre. Die Gattung verlangt also von jedem ihrer Glieder, daß es als Eigenwesen doch die Bethätigung seiner Eigenmacht gegen die Glieder seiner Gattung kraft seiner Gattungsangehörigkeit beschränke, die im Gattungsgefühl lebendig ist.

Nennen wir nun, was die Eigenmacht im Menschen, sei es zügelt, sei es im Ebenmaß zurückhält, sittliche Kraft, so ist das Gattungsgefühl die Quelle aller Sittlichkeit. Auch lassen sich die verschiedensten Versuche, diese sittliche Kraft zu begründen oder abzuleiten, unschwer auf diese eine Quelle zurückführen, wenn wir beobachten, wie dieselbe in einer dreifachen Stufenfolge sprudelt, und daß von jeder höheren Stufe zu der niederen ein reineres Element herabfließt, um diese, die einmal an ihrer Stelle nicht zu entbehren ist, zu vereiteln. Die unterste Stufe ist das Gefühl des Gemeinbedürfnisses, welchem der Gemein Sinn entgegenkommt. Wenn alle Glieder eines Lebenskreises, die auf Verkehr und Austausch mit einander angewiesen sind, in dem Gefühl übereinkommen, daß ihre Erhaltung und der Erfolg ihrer Arbeit von einer gewissen Gleichmäßigkeit der natürlichen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen oder von einem gemeinsamen Kraftaufwande abhängt, so macht sich die Forderung aller an jeden geltend, daß die Gleichmäßigkeit nicht durch rücksichtslose Bethätigung der Macht des einzelnen gestört werde, und daß jeder nach dem Maße seiner Kräfte an einer Arbeit teilnehme, deren Erfolg nach dem gleichen Maße jedem zugute kommen soll. Und dieser Forderung kommt wieder in dem einzelnen das Gefühl zuvor, daß er von den andern nicht erwarten kann, was er selbst zu leisten nicht

bereit wäre, und daß der Vorteil aller eben auch sein Vorteil sein wird. Dieses Gefühl steht noch hart an der Schwelle zwischen Eigennutz und Sittlichkeit, und so ist es erklärlich, daß diejenigen, welche eine höhere Quelle der letzteren nicht fanden, die sittlichen Regungen im Menschen schlechtthin auf verfeinerte Selbstsucht und wohlverstandenen Vorteil zurückführten.

Die zweite Stufe ist das Gefühl der Gattungsgleichheit aller Glieder der Gattung in ihren vereinzeltten Beziehungen zu einander, mag es rein und ursprünglich als Mitleid und Liebe quellen, oder mag es sich mit dem Eigennutz durch die Überlegung vermitteln, daß jeder vom andern nur die gleiche Behandlung zu erwarten hat, die er selbst ihm angedeihen läßt. Der Optimist wird in diesem Gefühl sich mehr an die Liebe, der Pessimist an das Mitleid halten: aber auch die vermeintlich höchste Fassung des Sittengesetzes bei Kant: „Handle so, daß die Maxime deines Handelns allgemeines Gesetz werden kann“ — wenn sie von dem Formalismus entkleidet wird, dessen gänzliche Unfruchtbarkeit für die Anwendung schon Hegel aufgedeckt hat, schrumpft auf die alten schlichten Sätze zusammen: was ihr wollt, daß euch die Menschen thun, das thut ihnen auch, und was ihr nicht wollt, daß es euch geschehe, das thut auch keinem andern. Weil dieses Gefühl der natürlichen Eigensucht am schroffsten widerspricht, tritt es ursprünglich nur in dem engsten Kreise auf, in welchem die Gattungsgemeinschaft sich lebendig darstellt, und verbreitet sich von hier in dem Maße, als das Bewußtsein derselben in weiteren Kreisen sich erhält, über Stammes- und Volksangehörige. Diese Schranke zu überspringen und den Stammfremden zu umfassen vermag es nicht leicht ohne die Stütze des verwandten religiösen Gefühls der Unterwerfung unter die das All beherrschende Macht und der demütigen Hingabe an dieselbe: nur

Gott, der alle Menschen geschaffen, kann sie alle als Brüder zusammenführen.

In noch engerem Zusammenhange mit der Religion entspringt auf der dritten Stufe die Quelle der höchsten Sittlichkeit als Gefühl der Gattungsbestimmung, welches als Ahnung in den ältesten Träumen der Edelsten des Jugendzeitalters der Menschheit auflebt, als Bewußtsein in der geläuterten Religion offenbar wird und in den größten Denkern zu reiner Erkenntnis gesteigert wird. Diese Erkenntnis erhebt auch die Menschenliebe, im Bunde mit der Achtung vor der Würde des Menschen, die auch in dem ärmlichsten und verlorensten Gliede der Gattung noch durchschwimmt, und sie führt den Menschen in sein Innerstes zurück, um ihm dort die Selbstachtung als den Spiegel seiner Thaten auf dem Hintergrunde seiner menschlichen Bestimmung und der Anforderungen, die sie an ihn stellt, vorzuhalten.

---

## II.

Als innere Gegenwirkung gegen den Überdrang der Thatkraft des Eigenwesens bleibt indes die Sittlichkeit bestimmt durch die Eigenheiten im inneren Aufbau des einzelnen und durch die Besonderheiten seiner Lebensbedingungen. In der großen Menge derjenigen, welche in dem Ringen um die wirtschaftliche Macht aufgehen, bleibt das Gefühl der Gattungsbestimmung in dunkler Ahnung befangen, die selbst für die religiösen Anregungen nur zu matter und träger Erhebung des Augenblicks empfänglich ist. Die Stimme des Mitleids und der Liebe wird übertäubt durch die den einzelnen umbrängende



Not der Selbstbehauptung und eingeschläfert durch die das Opfer dem eigenen Anblick entziehende Einschiebung dienender und helfender Mittelsteute, die selbst wieder nur den Druck der Herrschaft weitertragen, unter welchem sie stehen. Selbst der wohlverstandene Vorteil des Gemeinbedürfnisses wird verdunkelt durch den Mangel an Einsicht oder die Fehler der Berechnung, welche die Lockung des nächsten Gewinnes einmischt. Und wenn auch nicht leicht einer sich den Mahnungen der Sittlichkeit durch die Stimme seines Gewissens entziehen kann, so hinkt doch der Ruf dieser Stimme allzu oft der schnellen That nach, und wo ein Bedürfnis das andere drängt, ein Kampf aus dem andern sich entspinnt, ist unversehens That auf That gewälzt, ehe die Ruhe der verspäteten Besinnung einmal eintreten kann. Wie verhängnisvoll aber auch der fortzuehende Fluch der That werden mag, die sittliche Ängstlichkeit, die vor der That zurückscheut, kann am wenigsten Rettung von diesem Fluche bringen — denn das Dasein des Menschen ist einmal nur in endlosem Kampfe, in ununterbrochener Folge der That auf die That der Natur abzurufen.

Der Bestand der Gattung durch die Sittlichkeit kann also nicht auf den Sandhaufen der einzelnen \* gebaut sein, die als lose Atome einander ebenso viel abstoßen wie anziehen und in ruhelosem Knäuel sich durcheinander winden. Die Gattung muß ihre Macht, welche sie über das Eigenwesen aus dessen Innersten heraus übt, doch zugleich dem einzelnen als eine gegenständliche und seine Eigenmacht schlecht hin überragende entgegenstellen. Mag der einzelne für sich die Beruhigung finden, daß die Reinheit seiner Gesinnung die Schwäche des Handelns able und ohne diese Reinheit das Handeln keinen Wert hätte — die Gattung verlangt gebieterisch ein gewisses Handeln oder Nichthandeln, ohne welches sie bei der reinsten

Gefinnung der einzelnen zugrunde gehen oder doch in der großen Mehrzahl ihrer Glieder nur ein verstümmeltes Dasein haben würde. Diese Macht, durchzusetzen, daß von den einzelnen wirklich so gehandelt und nicht gehandelt werde, wie es ihr vollendetster Bestand erfordert, schafft sich die Gattung, indem sie zu deren Trägern die natürlichen Gattungsgemeinschaften erhebt, die wir bereits als älteste wirtschaftliche und nachhaltigste gesellschaftliche Machtvereinigungen kennen gelernt haben. Eine solche Vereinigung, stark genug, um sich im Kampfe mit ihresgleichen zu behaupten, verbunden durch ihr in gemeinsamer Anschauung durchbrechendes sittliches Gefühl und gerichtet auf das sittliche Ziel des vollendetsten Gattungslebens, ist der Staat: und die Schranken der Eigenmacht, die er zum Wohle der Gattung dem einzelnen als im Handeln und Nichthandeln schlechthin einzuhalten setzt, sind das Recht dieses Staates.

In den Anfängen geschichtlicher Überlieferung tritt uns der Hausstand der Hirtenzeit als einfaches und reines Bild sittlicher Lebensordnung entgegen. Die Macht des Hausvaters ist sittlich getragen durch die Anerkennung der Untergebenen, daß sie unter seinem Schutze und seiner Leitung die beste Erfüllung ihres Lebenszweckes finden: sie ist sittlich gemildert durch seine Liebe zu dem eigenen Blute, durch sein Wohlwollen für diejenigen, welchen er in täglicher Lebensgemeinschaft ihre Verrichtungen anweist und die Anerkennung ihrer treuen Dienstleistung. Indem er in dem verhältnismäßigen Wohlergehen ihrer aller das eigene am besten gefördert sieht, finden sie in der Förderung seines Wohles die beste Gewähr ihres eigenen. In dieser Gegenseitigkeit gesellschaftlicher Nutzung und gesellschaftlicher Leistung ist für den einen wie den andern jeder Widerstreit von Eigennutz und Gemeinwohl aufgehoben. Dieser Hausstand ist noch nicht der Staat, aber er enthält alle

**Reime des Staates:** die Machteinheit, welche die freie Unterordnung aller anderen unter die Leitung des einen Hauptes erzeugt; die Schranke, welche der Eigenmacht jedes einzelnen gesetzt ist und welche der Hausvater, wenn nötig, im Geiste der Gesamtheit aufrecht hält, und die Aufhebung des Eigenzuges der einzelnen in das Gemeinwohl der Gattungsgemeinschaft.

Mit der Erweiterung des Hausstandes zum Stamme wird die Macht des Stammhauptes um eine Stufe erhöht, er steht über einer Vielheit von selbständigen Hausvätern, die sich ihm als dem natürlichen Träger der Stammeseinheit unterordnen. Dabei aber sind sie von den dienenden Gliedern des Hausstandes geschieden durch das dreifache Bewußtsein der Stammesgleichheit mit dem Haupte, der eigenen Herrschaft über dienende Hausstandsglieder und der Gleichheit in beiden Richtungen untereinander. Über seinesgleichen kann das Stammhaupt nur herrschen, indem er auch Schranken seiner Macht anerkennt, die er nicht überschreiten darf, ohne ihr Gleichheitsgefühl zum Widerstande zu reizen, und dieser Widerstand würde ihn machtlos hinstellen, da seine Macht nur in ihrer Unterordnung ruht. Das Bewußtsein der eignen Herrschaft über Abhängige wird ihnen zum Bewußtsein ihrer Freiheit als eines Kreises selbständiger Machtübung — und diese Freiheit vor allem wollen sie durch feste Schranken auch gegen willkürliche Eingriffe des Stammhauptes gesichert wissen. Und da alle die gleiche Freiheit des selbständigen Machtkreises haben, so ist unter ihnen die Möglichkeit des natürlichen Machtkampfes gesetzt, der gleichwohl als der Gemeinschaft verderblich durch das Haupt, getragen von der Macht der unbetheiligten freien Stammesglieder verhütet oder geschlichtet werden muß, was nur in Aufrichtung fester Schranken unter ihnen möglich ist. Endlich aber wird das sittliche Gemeingefühl aller nicht dulden, daß der einzelne

innerhalb seines Machtkreises gegen die ihm Untergebenen mit schlechtthin schrankenloser Willkür verfare: auch hier werden, wenn schon langsamer und vorsichtiger, feste Schranken durch die von der Gesamtheit der übrigen Freien getragene Macht des Stammeshauptes errichtet und aufrecht erhalten werden. Indem so die unter dem Haupte vereinigte Macht der freien Stammesglieder zuerst eine wirkliche Staatsgewalt darstellt, wird dieselbe zur Trägerin einer dreifachen Ordnung rechtlicher Schranken: zwischen dem Haupt und den freien Gliedern, zwischen den Gliedern untereinander und zwischen ihnen und den ihrer Hausgewalt Unterworfenen.

Die rechtliche Schranke soll nur der feste Abdruck der sittlichen Schranke sein, welche die gemeinsame sittliche Anschauung der Stammgenossen der Eigenmacht des einzelnen zu ziehen für notwendig hält. Diese übereinstimmend anerkannte Notwendigkeit, daß die Schranke gesetzt und mit gemeiner Macht aufrecht erhalten werde, ist die Scheidelinie zwischen dem Recht und der freien, auf das Gefühl des einzelnen gestellten Sittlichkeit. Aber gleich der Schranke der letzteren soll auch die Rechtschranke nicht die Eigenmacht unterdrücken, sondern nur auf ein mit Erhaltung und Förderung der Gattung verträgliches Maß zurückführen — und zwar zunächst der Gattung, wie sie in der Gemeinschaft der Stammesangehörigen sich darstellt. Die Schranke ist also zu ziehen in freier Abmessung zwischen dem Eigennuz des einzelnen und dem Gemeinwohl des Stammes, und dieser im einzelnen Falle durch das Stammhaupt als Obrigkeit zu vollziehenden Abmessung kommen Gemeinbedürfnis und Gefühl der Gattungsgleichheit in freien Bildungen entgegen, welche den Maßstab der gemeinsamen sittlichen Anschauung darbieten. Die Forderungen des Gemeinbedürfnisses innerhalb des Stammes schlagen sich zu einer von der Gewohnheit getragenen Wirtschaftsordnung, die

Förderungen der Gattungsgleichheit zu der die gesellschaftlichen Machtverhältnisse mäßigenden und ausgleichenden Sitte nieder. Auch Gewohnheit und Sitte haben schon eine Macht über den einzelnen in der Nötigung dem allgemeinen Urtheile der Genossen sich unterzuordnen und deren Mißbilligung zu scheuen. Diese Mißbilligung kann sich zu einer Verjagung der täglichen Leistungen der Lebensgemeinschaft steigern, welche in ihren Folgen der Ausstoßung aus der Gemeinschaft gleichkommt; aber nur in den Fällen der schroffsten Auflehnung gegen das gemeine Gefühl wird dessen freie Rückwirkung eine solche Stärke erlangen. Da indes die Schranken der Gewohnheit und Sitte, soweit sie für den Bestand der Gemeinschaft notwendig erscheinen, in jedem Falle aufrecht erhalten werden sollen, so muß in Fällen des Streites und Zweifels die bestimmte Entscheidung der Obrigkeit den Ausschlag dafür geben, was im Sinne der Besten derart notwendig ist. Erst in diesem Urtheile der Obrigkeit also kommt regelmäßig die Anschauung der Notwendigkeit einer Schranke zum letzten nicht mehr anzuzweifelnden Ausdruck. Die Gewohnheit als solche ist so wenig schon Recht wie die Sitte, vielmehr muß aus der Ordnung der einen wie der andern in jedem Falle erst ausgeschieden werden, was nicht der gesellschaftlichen Abndung durch Mißbilligung und Verjagung der Gemeinschaft überlassen bleiben, sondern durch die Gesamtmacht unterdrückt oder durchgesetzt werden soll. Erst die Rechtsetzung der Obrigkeit als Trägerin der Staatsgewalt stellt im gegebenen Falle fest, was für denselben Recht ist.

Gemeinbedürfnis und Gefühl der Gattungsgleichheit, die in Gewohnheit und Sitte der Rechtsetzung den Maßstab geben, sind aber nicht Kräfte von ein- für allemal unveränderlich gegebener Größe. Das Gemeinbedürfnis schreitet fort mit der Entwicklung der Wirtschaft, und je mannigfaltiger deren Be-

ziehungen und Verschlingungen werden, je weiter der Kreis der Macht des Menschen über die Natur sich ausdehnt, desto breiter wird auch das Feld des gemeinen Nutzens, dem der wohlverstandene Eigennutz sich unterzuordnen hat. Das Gefühl der Gattungsgleichheit aber, wie es von der kleinsten Gemeinschaft ausgehend nur allmählich auf weitere Kreise sich verbreitet, wächst ebenso an Stärke unter dem Einflusse der Religion und der steigenden Erkenntnis der Gattungsbestimmung. Aber beide Gefühle sind auch nicht die gleichen in verschiedenen Stämmen. Denn indem die Gattung die aus ihr entspringenden Gemeinschaften als Gesamtmächte zusammenschließt, bildet sie aus ihnen Eigenwesen höherer Ordnung, durch Gleichartigkeit der natürlichen Anlagen in sich verbunden, wie von andern abgehoben. In dem gemeinsamen Ringen mit den ihr gestellten Lebensbedingungen prägt sich diese Gleichartigkeit schärfer aus und bildet sich fort zu einer die Verschiedenheit der einzelnen gleichmäßig überspannenden und auf die zu dauernder Lebensgemeinschaft aufgenommenen, wenn auch ursprünglich stammfremden Bestandteile übertragbaren Gesittung. So erwächst aus der Gemeinschaft der Abstammung und Gesittung die Eigenart des geschichtlichen Volkstums. So verschieden wie die Thatkraft der Völker, so verschieden ist notwendig die sittliche Rückwirkung auf diese, und so verschieden ist das aus dem Gegeneinanderwirken beider Kräfte hervorgehende Recht. Nach dieser folgerichtig geschichtlichen Anschauung ist also das Recht die Ordnung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse nach den Gemeinbedürfnissen und sittlichen Anschauungen von Volk und Zeit kraft der Staatsgewalt.

### III. www.libtoof.com.cn

In dem geschlossenen Stamme ist das Stammhaupt allein Träger der Staatsgewalt, da keiner unter den freien Stammgenossen derart über die andern hervortritt, um aus eigener Macht einen Anteil an jener Gewalt verlangen und behaupten zu können. Wen also das Stammhaupt an seiner Statt mit der Ausübung der Gewalt betraut, der ist nur Vertreter seiner Gewalt kraft seiner Wahl und seines Auftrags. Während nun das Stammhaupt und sein Vertreter unter den freien Stammgenossen und zwischen ihnen und ihren Schutzhörigen in jedem an ihn gebrachten Falle bindendes Recht setzt, giebt es keine höhere Gewalt, um zwischen ihm und den freien Genossen in gleicher Weise Recht zu setzen. Das Stammhaupt kann daher seine Gewalt sowohl in der Rechtssetzung wie in jeder anderen Richtung nur nach freiem Ermessen üben. Dennoch ist dieses Ermessen weder seiner Willkür, noch wie bei dem Hausvater im selbständigen Haushalte lediglich seinem eigenen sittlichen Gefühl anheimgegeben. Solange wenigstens das ursprüngliche Gefühl der Freiheit in den Stammgenossen und die ihm entsprechende Anerkennung des Stammhauptes lebendig bleiben, tragen sie beiderseits die Anschauung rechtlicher Notwendigkeit gewisser Schranken der obrigkeitlichen Gewaltübung in sich, und die wichtigste dieser Schranken ist, daß die obrigkeitliche Rechtssetzung nach Gewohnheit und Sitte sich vollziehen soll. Schon in diesem einfachsten Urbilde des Staates findet sich also der Gegensatz eines durch die Staatsgewalt bindend gesetzten und aufrecht erhaltenen, und eines ungebundenen, nur in der gemeinsamen Anschauung seiner Notwendigkeit gegebenen Rechtes. Aufrecht erhalten aber wird dieses Recht, indem der Träger der Staatsgewalt mit Rücksicht auf

die in dem Freiheitsgefühl der Untertanen ihm gegenüberstehende selbständige Macht seine Eigenmacht selbst beschränkt. Man kann also sagen, dieses Recht ruhe auf dem freien Spiel selbständiger Kräfte — nur daß eben diese Kräfte keine einander fremden und ausschließenden, sondern durch das Gefühl der Stammesgemeinschaft aufs engste verbunden sind. Weil aber das Rechtsbewußtsein alsbald das Recht in der doppelten Gestalt des durch höhere Gewalt gebundenen und des ungebundenen kennt, wird es möglich, rechtliche Schranken dieser zweiten Art auch anderen freien Stämmen gegenüber anzuerkennen; und die Staatsgewalt, die ihren eigenen Untertanen gegenüber sich selbst zu beschränken gewohnt ist, wird in der gleichen Weise sich auch dem fremden Stamm gegenüber zu beschränken fähig sein. In dieser Gewöhnung der Selbstbeschränkung einer als die Spitze eines sittlich gegliederten Gemeinwesens sich fühlenden Staatsgewalt bewährt sich denn auch das ungebundene Recht als ein kraft der Staatsgewalt bestehendes. Übrigens wird das Recht, je näher es seinem lebendigen Ursprunge in der sittlichen Anschauung steht, desto mehr seine Bewahrung den sittlichen Einwirkungen der Religion zu danken haben. Und wenn das freie Spiel der Kräfte unter selbständigen Staaten einen breiteren Raum einnehmen muß, so wird hier die Scheu vor der allwaltenden und wandellos gerechten Gottheit zur stärkenden Zuversicht auf ihren Schutz für den Teil, der mit dem Einsatz seiner ganzen Macht sein Recht zu fordern oder ungerechter Forderung sich zu erwehren genötigt ist.

Wenn aber einmal die Gewöhnung, die Staatsgewalt dem freien Ermessen und der Selbstbeschränkung eines einzigen zu überlassen, so fest eingewurzelt ist, daß sie arglos auch auf die freiwillige oder erzwungene Verbindung einer Mehrheit von Stämmen zu einem größeren Staatsganzen übertragen wird,



so muß sich das Bewußtsein rechtsnotwendiger Schranken der Staatsgewalt in dem Träger derselben desto mehr abschwächen, je höher er sich über jeden einzelnen seiner Unterthanen eben durch das Anwachsen ihrer Zahl gehoben fühlt. In demselben Verhältnisse verliert sich in der anschwellenden Menge, in welcher der einzelne sich nur noch als verlorene Welle empfindet, das Freiheitsgefühl der Unterthanen, und die Werkzeuge der Macht, die sich bereitwillig zwischen den Herrscher und die Unterthanen drängen, befähigen ihn, jeden Versuch der Auflehnung von unten her im Keime zu ersticken. So geht die ursprünglich freie Stammverfassung aus Mangel an innerer, den Bestand der Freiheit schützender Gliederung unmerklich in den Despotismus über, der das letzte Schicksal unzähliger Völker von wildester und zähester Naturkraft geworden ist.

An diesem Schicksal ist die Bedeutung der freien Gliederung zu ermessen, welche der Übergang zum Ackerbau in die starre Gleichartigkeit der Stammgenossen hineingetragen hat. Indem jedes örtlich verbundene Geschlecht, wie jede durch Aus- oder Zugliederung erwachsene Zwischenbildung sich nach dem Urbilde des ungetheilten Stammes ordnet, entsteht zwischen dem Haupte des Ganzen und den Gemeinfreien eine gesellschaftliche Mittelschicht von Männern eines gehobenen Selbstgefühls, welche, indem sie die Berrichtungen der Staatsgewalt nach unten hin kraft eigener, durch das Vertrauen ihrer Geschlechtsgenossen getragener Macht ausüben, sich auch in der Leitung des Ganzen dem Stammeshaupte beschränkend zur Seite stellen. Diese Gliederung in König, Edle und Gemeinfreie ist die Grundgestalt der arischen Verfassung, welche gleichmäßig von Hochasien aus zu den Ufern des Indus und Ganges, wie bis an die Gestade des Mittelmeers und des Atlantischen Ozeans getragen worden ist. Überall hat sie sich, solange die entsprechenden wirtschaftlichen Zustände sich erhalten, als das Bollwerk der ge-

meinen Freiheit bewährt, nicht nur indem die Edlen den Trieb des Königtums zum Despotismus brachen, sondern auch der Gemeinfreie wieder bei dem Königtum Schutz gegen gesellschaftlichen Druck der Edlen suchte und fand.

In der Geschichte der Germanen erkennen wir noch klar, wie manchmal viele Menschenalter hindurch das Königtum verschwindet und sein Wiederaufleben durch die Eifersucht der Edlen verhindert wird, deren Vereinigung die Volksgemeinde unter einer losen Gesamtleitung hält, während sie daheim als Gaufürsten über die Volksgliederungen herrschen: bis endlich in der Gefahr innerer Zerfetzung oder gedrängt durch die Not, im Kampfe die Gesamtheit enger zusammenzuschließen, die Gemeinde in plötzlicher Aufwallung einen bewährten Heerführer über die Köpfe der Edlen weg als König auf den Schild hebt, oder auch einen letzten Sprossen des alten Königsgeschlechts aus der Fremde zurückruft, um der Eigenmacht des Adels einen Damm zu setzen. Während hier in dem freiesten Spiel der Kräfte um den Anteil an der Staatsgewalt gerungen wird, gewährt eben die gleichzeitige Beteiligung mehrerer gesellschaftlicher Mächte an der Staatsgewalt die Möglichkeit, ihre Ausübung den einzelnen gegenüber aus dem freien Ermessen in rechtliche Gebundenheit hinüberzuführen. Wenn gewisse allgemeine Anordnungen der Staatsgewalt nur in Übereinstimmung solcher Mächte erlassen und aufgehoben werden können, so erlangen eben diese Anordnungen, bis die entgegengesetzte Übereinstimmung erreicht ist, eine Kraft, welche für jede thätige Ausübung der Staatsgewalt im einzelnen Falle und durch einzelne schlecht hin bindend ist. So scheidet sich von dem Verfassungsrecht, welches den Anteil der gesellschaftlichen Mächte an der Staatsgewalt bestimmt und welches notwendig ungebundenes Recht bleibt, weil über diesen Mächten, die selbst in ihrer Vereinigung die höchste Gewalt bilden, keine höhere Macht

steht, ein Staatshoheitsrecht, welches die Beziehungen der Staatsgewalt zu den einzelnen ordnet und in dem entwickelten Staate als öffentliches Recht dem die Beziehungen der einzelnen unter einander ordnenden Privatrechte entgegengestellt wird. Diese bindende Ordnung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz bildet hinfort die breite Scheidelinie zwischen dem freien und dem despotischen Staate, während sie freilich selbst einer vielfachen Abstufung der Sicherheit fähig bleibt.

Mit der festen Ansiedelung der Völker wird der Geschlechterstaat zum landschaftlichen, indem die engeren und weiteren Gliederungen sich zu Ortsgemeinden und landschaftlichen Verbänden niederschlagen. Fällt die Ansiedelung in das Gebiet eines beherrschenden Flußlaufs durch weite Ebenen oder langgestreckte Thäler, in welchen keine natürliche Scheidung sich der engeren Verbindung entgegenstellt, vielmehr wirtschaftliche Ordnungen im großen sich als Gemeinbedürfnis aufdrängen, so verschmelzen die landschaftlichen Staatsgebilde unmerklich zu den großen Kulturstaaten, in welchen der Adel zu einer dem Königtum untergeordneten Macht herabsinkt und nur die aus ihm hervorgewachsene und vom Königtum durch ihre geschlossenen Vereinigungen sich unabhängig erhaltende Priesterschaft den Despotismus aufhält, während sie an der gesellschaftlichen Herabdrückung der Gemeinfreien zu eigenem Nutzen sich beteiligt. Dieser Entwicklung sind auch die Arier im Gangeslande und unter der Rückwirkung der großen Staatenbildung im Gebiete des Euphrat und Tigris, auch in Westiran verfallen. An den Westaden des Mittelmeeres dagegen, in vielfach zerklüfteten und nur nach der See hin offenen Landschaften, zog sich das Staatsleben in die Enge der Stadtmauern zusammen und förderte auf kleinstem Raume in kürzester Zeit die erstaunlichste Fülle von Kräften, die sich dann in unausgesetzter Reibung ebenso schnell zerstörten. Zuerst verdrängt

entweder wie in den phöniciſchen Städten das Königtum den Adel, oder wie in den helleniſchen der Adel das Königtum. An Stelle des Adels oder neben demſelben drängt ſich der im Großhandel gewonnene Kapitalreichtum, und wo ihm jener nicht den gleichen Anteil an der Staatsgewalt einräumt, reizt er die Gemeinfreien zum Kampfe gegen denſelben auf, die er bis dahin im Wettreifer des Wuchers geſellſchaftlich hat unterdrücken helfen. Die Verſuche geſetzlicher Schlichtung des Haders der Parteien halten nirgends Stand, vielmehr macht die in immer erneuertem Kampfe wechſelnde Herrſchaft der einen und der anderen das Geſetz zum Schatten oder zur Parteiwaffe. Aber die in eine demokratiſche Volksverſammlung gelegte Gewalt ſchlägt alſobald in den härteſten Deſpotismus um, da die Menge einmal „nicht da iſt zu regieren, ſondern regiert zu werden“, und im Spiel der niedrigſten Demagogenkünſte die Zügel blindlings hin- und hergeworfen werden. Dazu krankt dieſes Staatsleben an der Kleinheit ſeiner Verhältniſſe auch darin, daß die ſpröde Abstoßung der kleinen Gemeinweſen unter einander unaufhörliche Machtkämpfe erzeugt und die Verſuche der Zuſammenfaſſung der Kräfte gleicher Volkſart in Ohnmacht oder Eiferſucht ſcheitern. Kaum die Gefahr der Erſtickung des eigenen Volkſtums in dem aus den Trümmer gebrochener Nationalitäten aufgebauten orientaliſchen Weltreiche vermag den größeren Teil des helleniſchen Volkes zur Abwehr zuſammenzuſcharen; aber der Verſuch, die Verbindung dauernd zu machen, wird in der Unfähigkeit, eine freie Gliederung über die Stadtgemeinde hinaus zu finden, zur ſchrankenloſen Herrſchaft der Vormacht. Die Eiferſucht auf dieſe ſchert nun Bündnis gegen Bündnis, die in rückſichtsloſem Kampfe miteinander, in den ſich der Ständekampf innerhalb der Städte verſchlingt, die Volkskraft aufreiben. Da erſcheint als neuer Mitbewerber auf dem Plage ein verwandtes Volk von noch ungebrochener Naturkraft unter ſeinem alten

Volkkönigtum, dessen Träger sich alle Machtmittel der entwickelten hellenischen Gesittung zunutze machen. Theils durch Unterwerfung, theils durch erzwungenes Bündnis gelingt es diesem, den größeren Teil der Hellenen unter seine Fahnen zum Sturze des asiatischen Weltreichs zu scharen. Die hellenische Gesittung, schon innerlich entkräftet und äußerlich verflacht, wird als Gärungsmittel zur Belebung der in langem Schlummer erstarrten asiatischen Volkkräfte benutzt, und in einer Mehrheit hellenistischer Staaten die orientalische Staatsgewalt auf einen Unterbau hellenischer Städteverfassung und den aus den Überlieferungen der alten Großstaaten durch hellenische Geschicklichkeit errichteten Zwischenbau einer Staatsverwaltung gegründet — aber der Mangel eignen Volkstums macht diese Staaten ohnmächtig, einem stärkeren Eroberer zu widerstehen.

Weniger mannigfaltig und reich an Kräften, aber gesunder und gediegener hatte sich das Staatsleben in Italien entwickelt. Im Verkehr mit den Hellenen war auch hier, soweit derselbe reichte, der Staat in die Städte aufgegangen. Unter diesen Städten hatte Rom, durch seine Lage begünstigt, frühzeitig noch unter königlichen Geschlechtern ein beträchtliches Gebiet von verschiedenen Stämmen zusammenerobert. Mit dem Sturze des Königtums entspann sich auch hier der Ständekampf zwischen Alt- und Neubürgern, zwischen Adel und Gemeinfreien in ungeschiedener Verschlingung, der mit äußerster Zähigkeit aber ebenso großer Mäßigung geführt in der vollkommensten gesetzlichen Ordnung endete, die das Altertum gekannt hat, und statt die Volkskraft zu verzehren, sie vielmehr zu einer beispiellosen Ausspannungsfähigkeit gesteigert hatte. Zunächst richtete sich dieselbe auf die Vereinigung der italischen Stämme, welche in verschiedenen Stufen der Unterwerfung, meist in der Gestalt des ungleichen Bündnisses erreicht wurde, welches die ganze kriegerische Kraft der Verbündeten für die

herrschende Stadt verfügbar machte, sonst aber ihnen die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten ließ. Mit der so vereinigten Macht wurde dann der größte Teil der alten Kulturwelt unter römische Herrschaft gebracht und noch durch einen breiten Kreis kulturfähiger Länder erweitert. Nun aber erhoben sich die italischen Bundesgenossen mit gesamter Hand, um an der mit ihrem Blute erworbenen Herrschaft gleichen Anteil zu verlangen. Nach schwerem Kampfe mußte den Gegnern einzeln bewilligt werden, was ihnen im ganzen verweigert worden war, und so gelang die nationale Einigung, an deren Unmöglichkeit Hellas zugrunde gegangen war. Indem das römische Stadtbürgertum sich zum Staatsbürgertum der Italiker erweiterte, blieben gleichwohl innerhalb dieses alle umspannenden Rahmens die Verfassung freier Stadtgemeinden erhalten und mit einem weiten Kreise selbständiger Verwaltung örtlicher Angelegenheiten ausgestattet. Damit war ein höheres als die bloße Vereinigung, die Einheit in freier Gliederung erreicht, von welcher den Hellenen erst in der Zeit des Verfalls eine Dämmerung aufgegangen war. Auch in den hellenistischen Ländern wurde die vorgefundene Städteverfassung nicht nur beibehalten sondern auch gekräftigt, indem die Herrschaft überall den allein derselben fähigen Gesellschaftsschichten unter strenger rechtlicher Ordnung zum Schutze der ausgeschlossenen Menge übergeben wurde. Endlich wurde die gleiche Städteverfassung unter Verpflanzung römischer Bürger in alle durch Eroberung der Kultur zugänglich gemachten Länder verpflanzt, so daß eine gleichmäßige Gliederung das ganze weite Reich durchzog.

Dagegen blieb die höhere Verwaltung der unterworfenen Länder hinter den Leistungen der hellenischen Staaten zurück, solange sie die Weise der kriegerischen Besitznahme beibehaltend, in die Hände der Befehlshaber eine fast schrankenlose und von

rechtlicher Verantwortung kaum erreichbare Macht legte, welche die adeligen Geschlechter Roms, in besserer Zeit die Führer des Volkes zu jedem Siege, als zur gesellschaftlichen Nutzung ihnen überwiesene Gewalt Herrschaften ausbeuteten. Damit laber wurde die gesellschaftliche Zersetzung innerhalb des römischen Bürgerthums immer greller; zwischen dem besitzlosen, auf Kosten der Untertanen gespeisten und unterhaltenen Pöbel der Volksversammlungen und dem immer engherziger sich absperrenden Adel des Senats klappte die alte gesetzliche Ordnung weit auseinander. Nachdem in blutigen Bürgerkriegen der Rest der Volkskraft vernichtet war, erhob sich auf ihren Trümmern eine anfänglich in republikanische Formen gekleidete, dann schrankenlos heraus tretende Alleinherrschaft. Doch auch noch in dieser letzten Wandlung hatte die römische Staatsfähigkeit Kraft genug den spätern Zeiten als Erbeil eine vollendete Ausbildung der von aller gesellschaftlichen Einwirkung befreiten und in Heer, Beamtentum und geordneter Besteuerung mit allen Machtmitteln selbständig ausgestatteten Staatsverwaltung zu hinterlassen. Sie befreite die Untertanen von der gesellschaftlichen Erpressung der römischen Machthaber, sie überbot sich in gemeinnützigen Leistungen von einer Größe, die dem antiken Staatsleben unbekannt gewesen war, und verschaffte der alten Welt eine Nachblüte der Gesittung, wie die langsam unter unheilbaren Schäden in sich zusammensinkende Wirtschaft sie zu ertragen vermochte.

---

#### IV.

Um aus der Zerspitterung des städtischen Staatswesens heraus zur Einheit der Nation zu gelangen, hatte sich die Ge-

schichte der Hellenen und Italiker in einer fortgehenden Umwandlung völkerrechtlicher in staatsrechtliche Verhältnisse bewegt. Der Bund war für den schwächeren Teil zur Untertänensschaft geworden, aus welcher er spät zur bürgerlichen Gleichstellung gelangte. Die neuere europäische Staatenbildung ist dagegen den rückläufigen Weg einer fortgehenden Umwandlung staatsrechtlicher in völkerrechtliche Verhältnisse gegangen. Das eine ganze Kulturwelt mit einer gleichmäßig bis in den äußersten Winkel reichenden Staatsgewalt umspannende Römerreich hatte sich den Gemütern der Menschen so tief eingepägt, daß sie an seinen Sturz nicht glauben wollten. Nicht nur der oströmische Hof hielt jeden Schatten der alten Hoheit und zuletzt den Anspruch auf dieselbe als einen unverjährbaren, in jedem günstigen Augenblick wiederauflebenden mit altrömischer Fähigkeit fest. Auch die germanischen Könige, welche auf dem Boden des Reichs ihren Völkern Wohnsitz und sich eine Herrschaft gegründet hatten, waren es gern zufrieden, die friedliche Anerkennung derselben in der Gestalt eines kaiserlichen Auftrags zu erhalten, der ihnen zugleich den Anspruch auf die Untertänentreue der romanischen Bevölkerung gab. Die Wiederaufnahme der abendländischen Kaiserwürde durch den Beherrscher des weiten Frankenreichs gab dieser Vorstellung einer alle selbständigen Staaten umspannenden Oberhoheit neues Leben. Indem aber diese Würde durch das Haupt der abendländischen Christenheit die höchste religiöse Weihe erhielt, erwuchs nicht nur dem Kaiser die Ausdehnung seines Hoheitsbereichs über alle dem christlichen Glauben gewonnenen und noch zu gewinnenden Völker. Es wurde auch umgekehrt das Kaisertum die Staffel für die von Jahrhundert zu Jahrhundert sich steigenden Ansprüche einer geistlichen Oberhoheit über das weltliche Staatswesen, die unter dem Schutze des Kaisertums vorbereitet, im Kampf mit demselben geltend gemacht, zuletzt im Vollgefühl



des Sieges über dasselbe doch alsbald wieder den Händen der geistlichen Machthaber entglitten. Sie hatten die Könige gegen das Kaisertum ausgetrieben, sie mußten sich jetzt von den Königen, hinter denen das Vollgefühl der Selbstständigkeit ihrer eben aus langer Neubildung hervorgehenden Völker stand, versagen lassen, was sie dem Kaisertum abgezwungen hatten. Vergebens suchten sie nun bei diesem Wiederanlehnung; die Reformation sprengte die Reste der doppelten Schale ab, in welcher die europäischen Nationen ausgereift waren, sie vollendete nicht nur für die protestantischen, sondern auch für die katholisch gebliebenen Staaten den Begriff der Selbstherrlichkeit nationaler Staatsgewalt. Aber im tausendjährigen Verlauf dieser Neubildung waren diese Nationen durch das dreifache innere Band des germanischen Geistes mit dem von ihm ausgegangenen gleichmäßigen Gesellschafts- und Staatsaufbau, der antiken Kulturüberlieferung und der christlichen Glaubensgemeinschaft so fest umschlungen, daß gleichzeitig mit dem Begriffe der Selbstherrlichkeit die Vorstellung eines Völkerrechts von umfassenderer und zugleich stärkerer Art geboren wurde, als das Altertum sie je gekannt hatte. Das geistige Eigentum dieser Rechtsvorstellung und ihres Ausbaues zum „europäischen öffentlichen Recht“ sollten denn auch die geschichtliche Rechtsanschauung jenem germanischen und romanischen Völkerkreise nicht entwinden lassen, den Rante zuerst als geschichtlich ausgezeichneten zusammengefaßt hat. Denn der Grundgedanke der geschichtlichen Rechtsanschauung, daß alles Recht auf geschichtlicher Gemeinschaft der Abstammung und Gesittung beruhe, besteht an diesem europäischen Völkerrechte vollständig die Probe.

In der inneren Entwicklung der europäischen Staaten hat sich die Verschmelzung der drei Grundbestandteile europäischer Gesittung, des germanischen, des antiken und des christlichen in gleicher Weise vollzogen. Der Begriff der Selbstherrlichkeit

des Staates, als einer nach innen wie nach außen gewendeten höchsten Gewalt, ist eben der im römischen Reiche vollendete Gedanke der **alle einzelnen** überragenden Staatsgewalt. Aber während diese dort so vollständig von den gesellschaftlichen Mächten abgelöst war, daß sie dafür ein Spielball des von ihr selbst geschaffenen Machtmittels, des Heeres wurde, hat sie in den germanischen Reichen die lebendige Unterlage des Volkskönigtums erhalten, und diese hat bis auf den heutigen Tag ihre Tragfähigkeit unverwüstlich bewährt. Die uralte Bedeutung dieses Königtums, für das Volk die Verleiblichung seiner Einheit zu sein, war gerade in den Stürmen der Völkerwanderung und ihrer Vorbereitung aufs greifbarste herausgetreten. Aus den kleinen Volksgemeinden waren in der vollen Beweglichkeit des Geschlechterstaates große Stammvereinigungen hervorgegangen, die mit einziger Ausnahme der Sachsen das Königtum, wo es verloren war, neu erzeugten, wo es erhalten war, befestigten und kräftigten. Selbst die Sachsen konnten auf der ersten Scholle römischen Bodens, den sie jenseit des Meeres besetzten, nicht heimisch werden, ohne ihre Heerführer zu Königen zu erheben. In dem Königtum aber erzeugte wieder das Bewußtsein lebendiger Verwachsenheit mit seinem Volke ein Gefühl der Verantwortlichkeit und Pflichttreue, welches auch den besten der römischen Imperatoren fremd gewesen war, und welches mit den christlichen Lehren zur höchsten Anschauung vom königlichen Verufe und den ihm obliegenden Leistungen sich verband. Diese Anschauung ist dem Königtum der germanischen und romanischen Völker nur in seltenen Augenblicken und nie ungestraft verloren gegangen, und sie hat es im ganzen auch bei minder befähigten Trägern vor jenem Cäsarenwahnsinn bewahrt, der selten ausgeblieben ist, wo statt des geschichtlichen Zusammenhanges des Geschlechts mit seinem Volke nur die Laune des Zufalls oder die eigene

Überlegenheit dem einzelnen die Vollgewalt des Staates in die Hand gelegt hat.

Der Gesinnung des Königs entsprach die des Volkes: mit treuester Anhänglichkeit an das königliche Geschlecht verband es das felsenfeste Bewußtsein, daß die königliche Macht nicht ohne rechtliche Schranken sei. Die ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen bei den Franken und Angelsachsen sind ganz der Schilderung des Tacitus gemäß von den Edlen ohne oder um den König vorherberaten und durch den Zuruf der freien Volksgenossen bestätigt worden, und selbst ein Karl der Große wagte nicht, diesem Volkrecht etwas zuzusetzen, ohne die Bestätigung der im Gericht versammelten Freien einzuholen. Die Ordnung der verwirrten gesellschaftlichen Verhältnisse einer zweischlächtigen Bevölkerung erforderte vielfach Anordnungen des Königs, deren Zweckmäßigkeit sich dem Urtheil einer Volksversammlung entzog — aber auch diese wurden nirgend ohne die Beratung der nun zu Grundherren gewordenen Edlen erlassen. Kein germanischer König hätte gewagt, in einem Erlaß zu verkünden, daß er nicht an die Gesetze gebunden sei — unterstand doch selbst der zum römischen Kaiser erhobene deutsche König nach der unvergessenen Rechtsanschauung dem Gerichte seines Stellvertreters unter Beistand der zu Reichsfürsten erwachsenen großen Grundherren. Nicht eine parlamentsartige Regierung — der Befehl, der Bann war allein Sache des Königs — aber ein Rechtsstaat in vollem Sinne, wenn auch in einfacher Gestalt, ist aus den deutschen Wäldern in nie völlig unterbrochener Überlieferung auf die Gegenwart vererbt worden.

Daß aber diese Überlieferung eine Zeit überdauern konnte, während deren unter gesellschaftlicher Zerfetzung und Schutzlosigkeit die gemeine Freiheit bis auf versprengte Trümmer unterging, ist das Verdienst des sinnlos geschmähten, weil gräßlich verkannten Lehnwesens. Nicht als Verfall eines wohl-

geordneten Staatswesens, wie deutsche Gelehrte aus Mangel an Staatsfinn gemeint haben, sondern als notdürftige Neuordnung aus einer gesellschaftlichen Verwirrung, die unmittelbare Folge der Eroberung und Mischung zweier Völker war, hat sich das Lehnwesen zuerst im nördlichen Gallien, wo die Verwirrung am stärksten war, aufgebaut und von hier nach Süden wie nach Norden ausgebreitet. Noch unerklärlicher als der vermeinte Verfall einer bestehenden Staatsordnung würde es sein, woher denn diese Ordnung über Nacht gekommen wäre, wenn man nicht im Sinne gewisser staatsrechtlicher Liebhabereien den Staat für ein Ding hält, das nach jeder beliebigen Schablone auf dem Papier aufgebaut werden könnte, und dann freilich auch wie ein Kartenhaus sich müßte umblasen lassen. Eine Staatsgewalt und ein Untertanenverband, als bloße Unterordnung der einzelnen unter jene, sind nur die äußersten Enden der Staatsordnung. Je größer der Staat, desto wichtiger der Zwischenbau, welcher die Gesamtkraft aus der Menge zur Spitze der Staatsgewalt hinauf und von hier aus wieder in einheitlicher Leitung nach allen Richtungen auseinander zu leiten hat. Und dieser Zwischenbau ist wieder ein doppelter: eine Verwaltung, vermittelt deren die Staatsgewalt in alle Kreise der Untertanen hineinreicht, und eine feste Gliederung der Untertanen, an welcher die Verwaltung eine Handhabe für ihre Thätigkeit findet. Beides hatten sowohl die germanischen Stämme unter ihren Königen wie das römische Reich gehabt: jene in der einfachsten Weise an der alten Geschlechtsgliederung und den Edlen an deren Spitze, die zugleich Führer und Richter ihrer Scharen und den Befehlen des Königs unterworfen waren; dieses in der ausgebildetsten Weise an seinem stehenden Heere, seinem geschulten Beamtentum und geordneten Steuerwesen, wie an der städtischen und landschaftlichen Gliederung des Gebiets. Aber die romanischen

Einwohner empfanden gerade das als eine unschätzbare Erleichterung der germanischen Herrschaft, daß diese sie von dem Druck ihres Heer- Beamten- und Steuerwesens befreite. Heer und Beamte hätten ohnehin nicht unterhalten werden können, ohne die Steuerverfassung und diese wieder nicht ohne die geschulten Finanzbeamten und eine stets bereite Vollstreckungsgewalt. Die Trümmer der römischen Besteuerung, die sich erhalten hatten, wurden von den Germanen nach ihrer Anschauung als Zinspflicht behandelt, welche die Freiheit mindern, und so wurden diese Zinspflichtigen hernach zur Ausstattung der Grundherrschaft durch königliche Freigebigkeit verwendet. Die deutschen Geschlechtsgliederungen aber konnten sich in ihrer alten Bedeutung nicht erhalten, wenn an die Stelle der engsten Lebensgemeinschaft die Zerstreuung über ein weites Gebiet trat. In das fränkische Gallien, soweit dasselbe nicht schon durch diese Stammesansiedlung deutsch geworden war, sind sie gar nicht verpflanzt worden. Hier siedelten sich nur einzelne Franken als Grundherren an, die sich ohne die von der deutschen Gelehrsamkeit so tapfer bekämpften Privatgefollschaften so wenig hätten behaupten können als für einen germanischen Gemeinfreien daran zu denken war, schutzlos inmitten der fremden Bevölkerung seinen Acker bauen zu wollen. So blieb nur übrig, die Trümmer bei der Ordnung in einander zu schieben, so gut es gehen wollte. Die Verwaltung wurde nach deutscher Art aufs einfachste so gestaltet, daß der König in die römischen Städte seine Grafen als Vertreter der ungeteilten Staatsgewalt setzte. Dazu blieb ihm die Wahl nur zwischen einem bereits angezessenen Grundherrn oder einem Manne seines Gefolges, den er mit Reifigen und mit Land zu deren Unterhalt ausstatten und damit eben auch wieder zum Grundherrn machen mußte.

An der Schwierigkeit dieses inneren Staatsaufbaus sind

die Reiche der Goten und Burgunder, der Vandalen und Langobarden zugrunde gegangen. Das Frankenreich war allen überlegen durch die unerschöpfliche Quelle frischer Kraft, die ihm seine rein deutschen Hinterlande gaben. Und aus diesen kam auch die Rettung, als die gallischen Landschaften am Ende des zweiten Jahrhunderts der Eroberung der vollen Anarchie der Grundherrschaften verfallen waren. Es war ein kühner und folgenreicher Griff, daß der „Hammer“ Karl die als gesellschaftliches Machtverhältnis schon voll ausgebildete Vasallität und Beneficienleihe benutzte, um die Macht der Grundherrschaft der Staatsgewalt durch ein neues Band wiederum dienstbar zu machen. Es war einmal germanische Anschauung, daß die Verpflichtung zu Treue und Kampffolge die Freiheit des Mannes nicht schmälere. Auf das Verhältnis der großen Grundherren zum König übertragen, mußte dann diese Anschauung auch lebendig bleiben für die unteren Schichten der Lehnabhängigkeit, die sonst vielleicht der allgemeine gesellschaftliche Druck tiefer hinabgerückt haben würde. Wenn so in der vollen Ausbildung des Lehnwesens nur noch die eigenen Lehnsträger des Königs dessen unmittelbare freie Untertanen waren, so ruhte doch ihre Macht gegenüber dem Könige wieder auf ihren freien Lehnsmännern und so hinab bis zum freien Lehnsmann der untersten Stufe nicht nur, sondern auch zu der Dienstmansschaft die durch Ritterdienst die Gleichstellung mit dem freien Rittern errang. Vermochten also die Lehnsträger des Königs den Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß ohne ihre Beratung und Zustimmung der Rechtszustand nicht verändert und das Maß der Anforderungen an die Untertanen für diese nicht erschwert werden konnte, so mußte es zuletzt für das Königtum selbst ein Vorteil werden, die Zahl dieser Berater aus den mittelbaren Untertanen und den zur Freiheit wieder emporgelommenen Stadtbürgern zu vermehren. Und

in der That ist es überall das Königtum gewesen, welches die Lehnshof- und Reichstage zu reichständischen Versammlungen ergänzt hat.

Inzwischen hatte die mächtige Herrschergestalt Karls des Großen noch einmal in die fortgehende gesellschaftliche Zerfetzung nicht nur hemmend, sondern mit banernder Gestaltung eingegriffen. Die von ihm aus den noch verfügbaren Bestandteilen der römischen und der germanischen Überlieferung geschaffene Verwaltungs- und Gerichtsordnung hat allen germanischen und romanischen Staaten ihr Gepräge aufgedrückt und ist der Grundstock aller heutigen Verwaltungsordnungen geworden und geblieben. Wenn nur zwei Menschenalter nach seinem Tode die erbliche Verbindung der Reichsämtler mit der Grundherrschaft auf westfränkischem Boden vollendet erscheint, so beweist dies nur, daß auch er die gesellschaftliche Bewegung in dieser Richtung nicht hat aufhalten können. Die privatrechtliche Einleidung aber, welche diese Verbindung dem öffentlichen Rechte des Lehnstaates gegeben hat, liegt nicht darin, daß die Begriffe des öffentlichen und Privatrechts noch nicht geschieden waren — sonst hätte es überhaupt noch keine Staatsgewalt gegeben —, sondern darin, daß die Staatsgewalt aus Mangel eigener Werkzeuge sich der gegebenen gesellschaftlichen Mächte zur Ausübung ihrer Verrichtungen bedienen mußte. So überwog denn auch in der Verbindung von Grundherrschaft und Amt die öffentliche Seite so sehr, daß die Fortbildung unausgesetzt nach dieser hin, zur Landeshoheit als einer Staatsgewalt im kleinen und kleinsten gerichtet blieb.

Noch ehe die großen Kulturnationen, welche aus der verschiedenen Mischung der romanischen und germanischen Bestandteile sich auszuscheiden begonnen hatten, ihrer Eigentümlichkeit sich bewußt werden konnten, drohten also die Staaten, an welche ihre Bildung sich anlehnte, bis in ihre kleinsten Einheiten auseinanderzufallen. Es war die Aufgabe des Königtums, über diese Zeit des Zerfalls hinaus den Gedanken der einheitlichen Staatsgewalt aufrecht zu halten und denselben durch jedes dem schwachen Lebensbände zuwachsende Machtmittel zu stärken, bis es unternommen werden konnte, das der Staatsgewalt an die Landeshoheit verloren gegangene Gebiet Schritt für Schritt zurückzuerobern. Es ist das hohe Verdienst des Königtums, in den drei westlichen Großstaaten diese Aufgabe voll und ganz erfüllt zu haben, während in Deutschland und Italien erst nach vollendetem Zerfall aus der Landeshoheit heraus ein neues Königtum sich erhob und die Aufgabe der Herstellung des nationalen Staates erst um Jahrhunderte verspätet in die Hand nehmen und erfüllen konnte. Für alle diese Völker aber hat in der That das Königtum ihren nationalen Staat geschaffen und zwar als gesellschaftliche Macht des herrschenden Königsgeschlechts, die doch unausgesetzt ihren gesellschaftlichen Charakter zu der Höhe der auf sie gegründeten Staatsgewalt zu erheben und mit dem Gefühl der Pflicht und Verantwortlichkeit des königlichen Berufs zu erfüllen — wenn auch bei verschiedenen Völkern und Geschlechtern in verschiedenem Maße — sich bemüht und erreicht hat. Die erbliche Königs Herrschaft ist daher für diese Völker nicht Sache freier Wahl einer besten Verfassung, sondern geschichtliche Thatsache, die nur durch die tiefste Aufwühlung der Gesellschaft umgestoßen werden kann.



Wenn eins dieser Völker heute das Königtum entbehren kann, ohne seine Staatseinheit gefährdet zu sehen, so beweist diese Erscheinung nur, daß hier das Königtum seine Aufgabe nach einer Seite zu gut erfüllt hat, um den Preis sie nach einer andern Seite, der Ausgleichung gesellschaftlicher Gegensätze, im Recht zu vernachlässigen. Und wenn das Königtum diese Veräumnis mit seinem Sturze nicht zu schwer gebüßt hat, so wird das Volk nach Verlust seines Königtums vollends außer Stande sein, sie nachzuholen.

Im vollendeten und reinen Lehnstaate stand dem Königtum nur noch eine gesellschaftliche Macht gegenüber, die Grundherrschaft, als deren Spitze es nur eben noch erschien. Aber die Grundherrschaft war in sich geteilt — der weltlichen stand die kirchliche gegenüber, welche das Königtum und die weltlichen Grundherren um die Wette mit Grundbesitz ausgestattet, dann geplündert und wieder ausgestattet hatten. Die Scheidung in der Grundherrschaft wurde eine vollständige, da um die Zeit, als die Vererblichkeit der Staatsämter mit der Grundherrschaft allgemein geworden war, die oberste Kirchengewalt jedes Streben nach Vererbung der kirchlichen Ämter mit ihrer weltlichen Ausstattung bei der Wurzel ausrottete. Dadurch blieb in der Kirche der Gedanke des Amtes als einer dem jeweiligen Träger nur um seiner eigenen Fähigkeit und Würdigkeit willen verliehenen lebendig. Und wenn die Geschlossenheit der kirchlichen Macht dem Königtum gefährlicher werden konnte als die zersplitterte der Grundherren, so stand sie ihm dafür mit dem Bedürfnis, an der alle weltlichen Mächte überragenden Einheit der Staatsgewalt sicheren Schutz zu finden, gegen die weltlichen Grundherren willig zur Seite. Und wiederum war das Königtum einzig auf die geistlichen Würdenträger angewiesen, um sich zum Ersatz der an die Grundherrschaft gefallenen Staatsämter neue Werkzeuge der Staatsgewalt zu schaffen, ohne die Gefahr,

dieselben alsbald wieder der Erblichkeit verfallen zu sehen: die Kirche bot den ersten Stoff zur Schaffung eines neuen staatlichen Beamtenstands, freilich um den Preis, die Staatsgewalt in den verschiedensten Richtungen den kirchlichen Vorteilen und Wünschen dienstbar zu machen.

Raum indes hatte der Lehnsstaat sein Gebäude vollendet, als sich in der zur Freiheit aufstrebenden gewerblichen Arbeit und dem Handel der Städte eine neue gesellschaftliche Macht neben die Grundherrschaft stellte. Die Erfüllung des königlichen Berufs, einer gedrückten Gesellschaftsschicht seinen Beistand zu leisten, um sich von der Grundherrschaft unabhängig zu machen, belohnte sich reichlich, indem es an den freigewordenen Städten eine zuverlässige Stütze gegen die Grundherren erwarb. Mit ihrer und zum Teil mit kirchlicher Hilfe gelang es ihm zunächst, äußerlich das durch die Landeshoheit der Staatsgewalt entfremdete Gebiet zurückzuerobern und in einer neuen Ordnung zusammenzufassen, in welcher es den drei nunmehr selbständig nebeneinanderstehenden gesellschaftlichen Mächten, den drei Ständen der weltlichen und geistlichen Grundherrschaft und des städtischen Bürgertums einen ihrer Bedeutung entsprechenden Anteil an der Staatsgewalt überließ, und doch die höchste Leitung derselben fest in der Hand behielt. Inzwischen führte ihm das Wiederaufleben wissenschaftlicher Studien, insbesondere des römischen Rechts, durch welche die volle Ausbildung der Staatsgewalt im römischen Reiche erst wieder bekannt wurde, aus dem vermögenden Bürgertum und der kleinen Ritterschaft, die im Waffendienst nicht mehr genügende Verwendung fand, neue geschulte Kräfte für die Verwaltung zu. Es konnte sich aus denselben einen weltlichen Beamtenstand heranziehen und sich mit Hilfe desselben der Abhängigkeit von der Kirche entwinden und ein neues Finanzwesen auf die der städtischen Betriebsamkeit stetig abzugewinnenden Mittel begründen, die es dann in

erster Reihe auf die Schaffung eines neuen, rein staatlichen Heerwesens verwendete. So ausgestattet und bald mit Hilfe der Städte die Grundherrschaft, halb mit Hilfe der Grundherren die zu Freistaaten sich absondernden Städte niederhaltend, hob es die von ihm getragene Staatsgewalt immer höher bis zum vollen Begriffe der Selbstherrlichkeit hinauf, und begann, um denselben auch seinen vollen Inhalt zurückzugeben, die innere Rückeroberung des Staatsgebiets, indem es die noch mit der Grundherrschaft verbundenen und die an die Städte überlassenen Stücke der öffentlichen Gewalt zurücknahm oder durch neue königliche Gewalten zur Seite schob. Gegen diese voll sich entfaltende Staatsgewalt mußten die drei Stände um so mehr zurücktreten, als sie mehr und mehr in Ausnutzung ihres Besizes an gesellschaftlicher Macht den entsprechenden gesellschaftlichen Leistungen sich entzogen, vielmehr, alle Lasten des neueren Staates der von ihnen wetteifernd ausgezogenen breiten Schicht des Landvolkes noch obendrein aufwälzten. So konnte denn das Königtum auch der ständischen Beratung und Zustimmung um so mehr sich entziehen, als diese nur als ein Hemmnis des königlichen Verufs der Neuordnung und des Rechtschutzes für alle Untertanen sich erwies. Im Abschlusse dieser Entwicklung vereinigte es in seiner Hand die unbedingte wenn auch niemals unbeschränkte Ausübung der Staatsgewalt.

Die vorstehende Darstellung ist vorwiegend dem Entwicklungsgange des neuen Staates in Frankreich gefolgt, weil dieser im ganzen für alle übrigen Länder vorbildlich geworden ist; auch finden sich die einzelnen Züge wenn auch in verschiedener Ordnung und Zeitfolge überall wieder. Am unmittelbarsten an das römische Reich knüpfte die Staatsbildung im südlichen Italien an. Durch die Kämpfe von Lombarden, Griechen und Saracenen heillos zerrissen, wurde dieses Land durch die Kraft normannischer Ritterschaft um so fester zusammen-

geschweift — ein glänzendes Vorbild der Eroberung Englands. Auch wußte sich das aus den Eroberern hervorgegangene Königtum der vorgefundenen Machtmittel zur Herstellung einer Verwaltung und eines Finanzwesens zu bedienen, die damals im Abendland ihresgleichen nicht hatten. Aber diesem Staat mangelte die Kraft des selbständigen Volkstums, sodaß er nach dem frühzeitigen Aussterben des Königsgeschlechts, das ihn begründet hatte, ein willenloser Spielball deutscher, französischer und spanischer Bewerber wurde, bis er als machtloses Nebenland bei Spanien verblieb. — In Mittel- und Norditalien dagegen hatte das dichte Netz von Städten, mit welchem das Land aus der Römerzeit überzogen war, durch die germanischen Zuwanderungen die frischste Auffüllung mit neuer Bürgerkraft erhalten. Hier daher entwickelte sich aus dem Zerfall des Lehnstaates am frühesten und kräftigsten die neue Städtefreiheit und hatte binnen zweier Jahrhunderte die Grundherrschaft in sich aufgejagen — nur im äußersten Nordwesten, halb jenseits der Alpen behielt die Macht, durch welche erst in später Zeit die Einigung des Landes vollzogen werden sollte, Raum, sich aus der Landeshoheit zum selbständigen Staat zu erheben. Die Städte aber, nachdem sie im Gefolge des Papsttums die kaiserliche Macht zum Schatten herabgedrückt, stellten in jähem Umschwung von reicher Blüte zum Verfall durch gesellschaftliche Kämpfe im innern und vernichtenden Haber unter einander ein Nachbild der Geschichte von Hellas dar, bis mit Ausnahme der in sich erstarrenden Aristokratie von Venedig und Genua aus der Demokratie überall eine unbedingte Fürstengewalt entsprang, die an Rücksichtslosigkeit der Machtmittel und des Machtgebrauchs zu ihrer Behauptung und Ausdehnung ein unerreichtes Vorbild geworden ist.

In Spanien hatte das Königtum sein Staatsgebiet statt von der Landeshoheit, erst von dem Landesfeinde langsam zu-

sammenzuerobern. Die ursprüngliche Kleinheit der Königreiche und die Notwendigkeit zu ständiger Abwehr gerüstet zu sein, ließen hier die Grundherrschaft nicht die gleiche Bedeutung wie in den nördlicheren Ländern erlangen, dagegen erhielten die Städte neben derselben ein beträchtlich stärkeres Gewicht, so daß sie hier am frühesten in die Reichsstände aufgenommen wurden und am spätesten der unbedingten Königsgewalt erlagen, obwohl diese hier früher als in einem andern Großstaate sich vollendete.

In England hatte ein austrottender Eroberungskrieg der einwandernden Germanen die Schöpfungen der Römerzeit von Grund aus vernichtet; dennoch nahm hier die gesellschaftliche Zerfetzung infolge der Ausbildung des Grundeigentums denselben Gang wie auf dem Festland. Der Übergang der Grundherrschaft zur Landeshoheit wurde nur durch die normannische Eroberung gehindert; der schrittweise Gang der Enteignung der einheimischen Besitzer vielleicht mehr noch als ein bestimmter Plan des Königs ließ auch die größte Anhäufung von Vergabungen nicht zu geschlossenen Gebieten werden. Sonst aber bewiesen die normannischen Könige hier die gleiche Zähigkeit und Härte wie ihre Stammgenossen in Unteritalien, trotz der vergleichsweisen Dürftigkeit der Einnahmequellen sich ein wohlgeordnetes Finanzwesen zu begründen. Die Einkünfte der Gerichtshoheit bewahrten diese am sichersten vor der Preisgebung an die Grundherrschaft, und die frühzeitige Ausbildung eines teils geistlichen, teils ritterlichen Finanz- und Gerichtsbeamten-tums hat in einer spätern Zeit das Aufkommen gelehrter Beamten aus der Schule des römischen Rechts verhindert. Die Gleichheit des Druckes, der auf allen Untertanen lag, schloß bald Grundherren und städtisches Bürgertum zu gemeinsamem Widerstande zusammen, um die überall verwischten Rechtschranken der Königsgewalt wieder aufzurichten. Aber das Königtum zeigte sich einsichtig genug zu erkennen, daß die Staatsgewalt

nicht sicherer gehoben werden könne, als wenn es mit gutem Willen einen bestimmten Anteil an derselben einräumte, und dieser weisen Selbstbeschränkung dankte der englische Staat eine Finanzkraft, die im Vergleich mit den Großstaaten des Festlands außer Verhältnis zu seinem damaligen wirtschaftlichen Vermögen stand. Während sich so die Macht des Reichstages befestigte, erhielt er zugleich eine Zusammensetzung, die ihn weit von den ständischen Körperschaften des Festlandes abrückte. In den freien Gerichtstagen, die sich hier allein als Ergänzung der königlichen Gerichtsbarkeit erhalten hatten, verschmolzen unmittelbare und mittelbare Ritterschaft mit den nicht ritterlichen Grundeigentümern zu einem Stande, dessen Vertreter statt im Schweiße der großen Grundherren einherzuziehen, vielmehr an die Spitze der städtischen Bürgerschaft sich stellte, die bei der früher erwähnten wirtschaftlichen Abhängigkeit des Landes nicht die Macht des Bürgertums auf dem Festlande entfalten konnte. In dieser Gestalt wurde das englische Parlament ein unentbehrlicher Bestandteil der Verwaltung gerade zu der Zeit, als die Bedeutung der Stände auf dem Festlande schon zurückging; und so ist es in England zwar zeitweilig zu einer stärkeren Anspannung der Königsgewalt gekommen, aber der Versuch, dem Entwicklungsgang derselben auf dem Festland nachzukommen, scheiterte in kürzester Zeit an dem einmütigen Widerstande aller selbständigen gesellschaftlichen Kräfte, und das Königtum hat, obwohl es als lebendiges Sinnbild der Rechtsordnung unentwegt hochgehalten wird, diesen Schlag nicht verwunden, es ist von den gesellschaftlichen Mächten die machtloseste geworden.

Als Deutschland vom westfränkischen Reiche getrennt wurde, hatten die großen Grundherrschaften eben erst angefangen sich zusammenzuschließen. Nicht von ihnen drohte dem Königtum zunächst ein Abbruch, um so mehr aber von dem Sondergefühl

der in das Frankenreich eingereichten deutschen Stämme, welches in einem Stammesherzogtum mit nahezu königlicher Bollgewalt seinen Ausdruck fand. Drei Jahrhunderte hat der Kampf mit diesem Herzogtume gedauert und durch seinen Verlauf und Ausgang auf mehr als die doppelte Zeit die deutsche Geschichte bestimmt. Das Herzogtum hat die Königswahl zur dauernden Einrichtung gemacht, und als es zuletzt unterlegen war, brach gleich hinter ihm das Königtum an den Folgen des Kampfes zusammen. Nicht die Kriegszüge nach Italien haben dies verschuldet, die vielmehr das Beste gethan haben, das Bewußtsein des einheitlichen Volkstums zu erwecken und die königliche Würde hochzuhalten. Es war der Mangel an jedem stetigen Machtmittel der Staatsgewalt, für den es unter den wirtschaftlichen Bedingungen jener Zeit schlechthin keine Abhilfe gab, was die Könige nötigte, ihre Stütze gegen das Herzogtum zuerst bei der geistlichen und als diese seit dem Ausbruch des Kampfes mit dem Papsttum versagte, bei der weltlichen Grundherrschaft zu suchen. — So ist alles, was dem Herzogtum abgebrochen werden konnte, der Landeshoheit kleinerer Machthaber zugute gekommen. Nur um den Preis der Ohnmacht des Reiches wurde die Spaltung desselben verhindert, die unabwendbar gewesen wäre, wenn ein mächtiges bayerisches Herzogtum die spätere Rolle Österreichs übernommen oder Heinrich der Löwe in Verbindung mit England ein sächsisch-wendisches Reich befestigt hätte. In dem Augenblicke, als in den westlichen Großstaaten das Königtum aufs Mächtigste sich erhob, war es in Deutschland als Träger einer nationalen Staatsgewalt vernichtet: und dennoch hinterließ es ein Bewußtsein der Reichseinheit, welches Jahrhunderte der Verwesung überdauerte, bis von der äußersten Grenzmark her der Aufbau eines neuen nationalen Staates beginnen konnte, durch ein Königtum voll Pflichttreue ohnegleichen, welches sich ein Heer, ein Vo-

amentum und ein Finanzwesen ohnegleichen fast aus dem Nichts schaffen mußte.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## VL

Unter der unbedingten Königsherrschaft war auf dem Festlande eine Kluft zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen entstanden fast wie in dem sinkenden römischen Reiche. Aber diese Unterthanen waren jetzt keine im wirtschaftlichen Verfall rettungslos dem Untergang zueilende, sondern eine im Übergange zum Großbetrieb frisch sich emporarbeitende Gesellschaft, und zugleich erfüllt von einem regen geistigen Leben. Aus diesem Zusammentreffen entstand jene Einkleidung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Bestrebungen, die sich über ihr eigenes Ziel, den mitthätigen Anteil an der Staatsgewalt zu rechtlicher Beschränkung und gemeinnütziger Erfüllung derselben, eben wegen der Entfremdung vom Staate nicht klar werden konnten, in allgemeine Grundsätze und Forderungen, welche die herrschende Naturrechtslehre fertig darbot. Waren alle Menschen von Natur gleich und frei, so durfte auch nur aus dem freien Zusammenwirken aller die Gewalt hervorgehen, welche über Geschicke und Pflichten aller verfügte — darin ereiferten sich Grundeigentümer, Kapitalisten und Männer der geistigen Bildung um die Wette, während jeder für sich nicht anders dachte, als daß in der freien Gesellschaft Besitz oder Geist selbstverständlich die Macht haben würden. In dieser Beleuchtung erschien nun auch die englische Verfassung nicht als der mit großen gesellschaftlichen Leistungen aufgewogene Anteil bestimmter Gesellschaftsmächte an der Staatsgewalt, sondern als eine nicht folgerichtige



Durchführung des allgemeinen Grundgesetzes allgemeinen Menschen- oder doch Staatsbürgerrechtes. Durch diese schiefe Auffassung ist zuletzt auch das Bewußtsein dessen, was durch diese gesellschaftlichen Bestrebungen wirklich erreicht worden ist — die Möglichkeit der Herstellung eines vollständigen Rechtsstaats mit festen gesetzlichen Schranken für die Ausübung aller Zweige der Staatsgewalt vermittelt des dem erwerbenden, besitzenden und gebildeten Bürgertum wieder gewährten Antheils an der Staatsgewalt — gräßlich gefälcht worden. Indem es sein Auge nur auf die Macht richtete, die es mit ihren Anforderungen an den Untertanen und mit ihren Eingriffen in das Belieben des Einzelnen und die Kreise des gesellschaftlichen Eigennutzes nur als notwendiges Übel anzusehen gelernt hatte, die täglichen Verrichtungen dieser Macht aber für die Erhaltung des Rechts und die Förderung des Gemeinwohls als selbstverständlich dem Berufsbeamtentum anheimfallend außer Acht ließ, ist ihm die Staatsgewalt so fremd geblieben als vorher. Es faßte den ihm zugestandenen Antheil nur als ein Mittel auf, die ihm unheimliche Macht nach Kräften einzudämmen und ihre Anforderungen abzuwehren, anderseits auch wieder so viel als möglich seinen gesellschaftlichen Vorteilen dienstbar zu machen. Es wollte in großen und kleinen Sprechversammlungen über alles mit- und in alles hineinsprechen, unbequeme Zumutungen mannhaft zurückweisen; es wollte seine Wünsche in allgemeinen Beschlüssen niederlegen, zu deren Ausführung die Leiter der Staatsgewalt verpflichtet wären mit dem Vorbehalt, die Ausführung auf jeden Fall verkehrt zu finden, und dieser Vorbehalt mußte in jedem Falle eintreten, da jeder sich bei dem allgemeinen Beschlusse etwas anderes gedacht hatte. Es wollte am letzten Ende die Träger der Staatsgewalt dahin bringen, den „Willen des Volks“ zu vollziehen, wie er sich in dem „Willen“ seiner Vertreter kund gebe, während in der That ein Volk

keinen anderen Willen hat als den des Staatsmannes, der ihm seine geheimsten Bedürfnisse und Wünsche ablauscht, oder den Willen des Demagogen, der ihm seine eigenen Begehrligkeiten aufredet; und auf den Willen dieser Demagogen ist es denn auch bei dem angeblichen Willen des Volks abgesehen. Mit diesem Namen des Volks aber hat das bestzende Bürgertum — in der Zuversicht, das Volk müsse doch seinen natürlichen Führern d. h. seinen Runden, Arbeitsherren und Kreditgebern folgen — solange gespielt, bis endlich das Volk in eben diesem Sinne der Kopfzahlmenge mit seiner Vertretung Ernst gemacht hat — nachdem es nämlich Demagogen gefunden hat, welche die bürgerlichen Demagogen in allen ihren Künsten übertrumpfen. Und so ist denn an die Stelle, von welcher das Recht als Gesetz entspringen soll, der gesellschaftliche Kampf mit seiner nackten und zügellosen Begehrlichkeit verpflanzt.

Wenden wir nun den Blick auf den ganzen Verlauf des geschichtlichen Staatsaufbaus zurück, so ergeben sich für die geschichtliche Staatsanschauung feste und greifbare Sätze, die in allem das Gegenteil der Naturrechtslehre sind. Der Staat ist gebunden an das Volk, nicht als eine beliebige Menge von freien und gleichen Menschen, sondern als eine durch Abstammung und Gesittung verbundene Gemeinschaft. Indem der Staat der Gleichartigkeit des Fühlens, Glaubens und Handelns, durch welche sich diese Gemeinschaft von jeder andern abhebt, die Einheit einer zur Selbstthätigkeit gegliederten Macht giebt, vollendet er sie als ein geschichtliches Eigenwesen höherer Ordnung als der einzelne Mensch, ein Eigenwesen, auf dessen Grunde allein dieser Mensch sein Eigenes durchbilden und betätigen kann. Kein Volk kann seine Eigenart geschichtlich behaupten, wenn es sich nicht zu einem Staate von selbstgenügender Kraft für das große Völkerringen bildet, welches eben die Geschichte der Menschheit als Gattung ist; kein Staat

ist möglich ohne eigenartiges Volkstum, welches ihm sein bestimmtes Gepräge giebt. Daß mehrere Volksarten sich zu einem Staate vereinigen, ist nur denkbar, wenn aus ihrer Vermischung eine neue Volksart hervorgeht, die alle gleichmäßig umfaßt, oder wenn eine Volksart den Antrieb und das geistige Gepräge zum Staate gegeben hat; wie denn die bunte Völkermenge Oesterreichs sich vergebens dagegen sperrt, daß deutsche Art und Kraft diesen Staat zusammengefügt hat und allein zusammenhält.

Das erste Gesetz der geschichtlichen Staatenbildung ist also, daß jedes eigenartige Volkstum sich den seinen ganzen Bestand umfassenden Staat, den großen nationalen Staat bilde. Doch die Erfüllung dieses Gesetzes wird den Völkern nicht im Traume gegeben: sie ist das Ziel und der Lohn gewaltigen geschichtlichen Ringens, an welchem mehr als ein edel veranlagtes Volk erfolglos sich aufgerieben hat. Aber es ist ein Ziel, nach dem zu streben jedes Volk durch einen inneren Drang auch ohne den Willen, ja gegen das heftigste Widerstreben der tüchtigsten Volkskräfte getrieben wird: der ruhelose Kampf unter den hellenischen Städten ist nur das unbewußte Walten dieses Dranges, ebenso die so oft erbärmlich beklagte Herrschbegier des römischen Volkes. Daraus ergiebt sich das zweite Gesetz der Staatenbildung, daß dieselbe von einer überlegenen Macht ausgehen muß, die stark genug ist, alle widerstrebenden Kräfte des Volkes der großen gemeinsamen Aufgabe dienstbar zu machen. Diese Macht ist notwendig, um den Hausstand, sie ist es in stetig verstärktem Maße, um die Hausväter des Stammes und die Geschlechter des gegliederten Stammes zusammenzuhalten. Bis zu dieser Stelle sahen wir den Staat allein durch die wirtschaftliche Entwicklung herausgetrieben: nun wird es notwendig, daß in dem erreichten Bestande der Staatsgedanke innerlich erstarke, um dann mit

dieser angespannteren Macht sich wieder nach außen zu wenden und Stamm an Stamm zu gliedern, bis der Umfang des gleichgesitteten und nicht durch geschichtliche Schicksale wieder getrennten und in seinen Teilen sich entfremdeten Volkes erschöpft ist.

Hier nun tritt uns als drittes das Gesetz der Hemmung des geschichtlichen Staatsaufbaues entgegen: der Fortgang der geschichtlichen Staatsbildung wird um so mehr erschwert, je mehr der Staatsgedanke im Umfange des Stammes bereits zu spröderer Abschließung erstarrt ist. Der Fortgang ist am leichtesten, so lange die Stämme noch schweifende Hirten oder wandernde Geschlechterstämme sind; aber auf dieser Stufe muß auch die staatsbildende Macht sich am einseitigsten zu herrischer Gewalt anspannen, wenn die Vereinigung bei fortdauernder Wanderung andauernden Bestand gewinnen soll — sie müßte denn alsbald in einer nun mit gesamter Macht zu behauptenden festen Ansiedelung ein Bindemittel finden. Schwerer wird die Vereinigung, wenn die Stämme sich bereits in fester Ansiedelung zu landschaftlichen Verbänden abgeschlossen haben, am schwersten, wenn diese Verbände zu der Enge städtischer Gemeinschaften zusammengezogen sind. Die schnellste innere Vollendung des Staates auf engstem Bereich wird also das größte Hemmnis seines äußeren Fortganges zum nationalen Staat: hier kann nur, wie Hellenen und Italiker und wieder die italienischen Städte des Mittelalters nach Abschüttelung der kaiserlichen Gewalt erfahren haben, die nackte Stärke der von außen herantretenden Macht die Vereinigung erzwingen. Anders schon in den Lehnstaaten, selbst wenn sie in die ärgste Zersplitterung der Landeshoheit und Städteunabhängigkeit aufgelöst scheinen: hier stand über all' diesen Bruchstücken die von allen als überragend anerkannte Macht des Königtums, die nur einer stärkeren Anspannung bedurfte um nicht als fremder Er-

oberer, sondern als einheimische Gesamtgewalt an die Stelle der Sondergewalten zu treten. Und ähnlich war es, wenn in der Bildung des Hohenzollernstaates die anerkannte Gewalt des fürstlichen Geschlechts das Band zwischen einer Vielheit von Landeshoheitsgebieten wurde und nun das gemeinsame Fürstentum die Arbeit unternahm, die spröden Bruchstücke unter eine Staatsgewalt zusammenzufügen und mit einem Staatsbewußtsein zu erfüllen.

Aus alledem folgt endlich das letzte Gesetz der Staatsbildung. Die Macht, von welcher dieselbe ausgehen und getragen bleiben muß, ist Macht über Menschen, gesellschaftliche Macht, und dieser stehen sowohl die von ihr unmittelbar Abhängigen, wie andere gesellschaftliche Mächte gegenüber, welchen sie staatlich sich unterzuordnen hat. Diejenige gesellschaftliche Macht wird also die größte Überlegenheit der staatsbildenden Kraft haben, welche in den Gemütern der ihr Unterworfenen durch gesellschaftliche Gegenleistungen am festesten Wurzel gefaßt hat, und welcher am wenigsten die Eifersucht anderer gesellschaftlicher Mächte und vielmehr am meisten freie Ergebung entgegenkommt. Diese Macht ist aber in einfachsten Verhältnissen ursprünglicher Volksgemeinden wie in den verwickeltesten heutiger Großstaaten das Königtum eines mit der Geschichte des Volkes eng verwachsenen Geschlechts. Dagegen wäre die sogenannte Volksherrschaft als die Herrschaft der Kopfmehrheit, wenn sie jemals ernsthaft genommen und nicht vielmehr von den in Wahrheit herrschenden Gesellschaftsmächten als die Maske ihrer Machtübung gebraucht würde, die Aufhebung der Staatsbildung und der Gesellschaft obendrein. Denn die gesellschaftliche Gleichheit, welche sie, um Wahrheit zu sein, notwendig voraussetzt, ist nirgendwo gegeben, sie ist auch nicht durch die Macht des Staates herzustellen, da sie die Vernichtung des Menschen als Eigenwesens sein müßte. In der That hat

eine Volksherrschaft niemals bestanden und besteht nirgends, weil sie ein Unding, ein vollkommener Widersinn ist. Was unter diesem Namen in Geschichtsbüchern und Zeitungsblättern umgeht, ist entweder die rohste, weil von jeder natürlichen Machtbedingung abgelöste Aristokratie, wie jenes deutsche Gelehrtenideal, die Herrschaft von zehntausend Köpfen athenischen Stadtpöbels über die gleiche Zahl tüchtigerer Bauern der Landschaft, die gleiche Zahl nach Belieben ausgepresster Weisiger und die zwanzigfache Zahl von Sklaven, oder wie die Republikanen in Frankreich und Amerika, die Herrschaft des großen Gelbkapitals vermittelt des bezahlten Demagogen. Das offene und glänzende Königtum der Bourbonen mit dem tückisch schleichenden des Hauses Rothschild vertauscht zu haben, ist die letzte schöne Frucht eines Jahrhunderts ruheloser gesellschaftlicher Umwälzung.

Um aber seine Macht ebensowohl dauernd zu begründen als durch Selbstbeschränkung zu adeln, muß das Königtum denjenigen gesellschaftlichen Mächten, die sich dazu tauglich erweisen, einen Anteil an der Ausübung der Staatsgewalt zugestehen. Das Lehnkönigtum war genötigt, der Grundherrschaft den Höwenanteil zu überlassen; später nötigte es seinerseits die Grundherren, durch Aufnahme des städtischen Bürgertums in die Gemeinschaft seine Schwächung anzuerkennen. Nachdem dann das Königtum vermittelt der von ihm geschaffenen Hilfsmächte des Heeres und Berufsbeamtentums eine Zeit lang die Vollgewalt an sich genommen, ist die Gemeinschaft der drei Mächte, die Vereinigung des Königtums mit Adel und Bürgertum d. h. mit den Mächten des Grund- und Kapitaleigentums in freierer Weise und im Sinne des redlichen Zusammenwirkens für das Gemeinwohl wiederhergestellt worden. Indem die allgemeine Ordnung der Gesellschaft durch die Gesetzgebung nur aus diesem Zusammenwirken hervorgeht und ohne gleiches

Zusammenwirken nicht geändert werden kann, ist die zur thätigen Handhabung bei dem Königtum ungeteilt gebliebene Staatsgewalt einer rechtlichen Ordnung unterworfen: aber zugleich sind die gesellschaftlichen Mächte, welche an dieser Ordnung teilnehmen, gehalten, von der Last der Staatsverwaltung soviel auf sich in eigener Thätigkeit — nicht im bloßen Mitsprechen — zu nehmen, um aus dieser Thätigkeit die Befähigung zu jener Teilnahme sich zu erwerben. Das ist der heutige Rechtsstaat auf dem Grunde der Selbstverwaltung: die geschichtliche Staatsanschauung sucht nicht einen Staat, welcher der beste wäre, sie erkennt den Staat, welcher nach geschichtlichen Bedingungen der beste ist.

Mit dem Anteil, den Grund- und Kapitaleigentum unter der Bedingung gleichwiegender gesellschaftlicher Leistungen an der Ausübung der Staatsgewalt erlangt haben, ist aber auch der Kreis der Teilnehmer nach den gesellschaftlichen Bedingungen der Staatsbildung abgeschlossen. Vor allem sollte das deutsche Gelehrtentum die Selbsteinkehr halten, sich zu sagen, daß derjenige, der seine gesellschaftliche Stellung — mag sie auch durch noch so hohe Leistungen verdient sein — nur dem Staate verdankt, als solcher nicht den Beruf hat, von einer unabhängigen Stelle aus den Staat zu meistern. Eine Bestreitung dieses Satzes ist ein Rückfall in die Natur- und Menschenrechtsansicht, welcher bei dem Gange der gelehrten Bildung in Deutschland vielleicht erklärlich, aber auch betrübend genug ist. Eine Vertretung des Bürgertums, welche zum größeren oder auch nur zu einem beträchtlichen Teile aus besoldeten Berufsbeamten oder Lehrern besteht, ist eine so verunglückte Schöpfung, wie eine städtische Verwaltung, die von gewählten Berufsbeamten geführt wird. Die Tüchtigkeit des Berufsbeamten kann nicht durch die Wahl der Bürger abgemessen, aber ebensowenig durch solche Wahl der gesellschaftlich Abhängige in einen Unabhängigen

umgewandelt werden. Wenn es wirklich wahr sein sollte, wie unvorsichtiger Weise oft gesagt wird, daß das Bürgertum die geeigneten Kräfte zu seiner Vertretung nicht unter sich selbst finde, würde das nur beweisen, daß es zu dem Anteil am Staate, den es verlangt und erlangt, noch immer nicht die Befähigung sich erworben hat — und das würde eben die Rückkehr zur unbedingten Königsgewalt rechtfertigen. In der That aber müßte es dem vermögenden Grund- und Kapitaleigentümer als die erste gesellschaftliche Pflicht eingeschärft werden, seine Söhne eine höhere Bildung nicht zum Brot-erwerb, sondern zu freier gesellschaftlicher Verwertung sich aneignen zu lassen.

Indem aber das Bürgertum in seinem Streben nach Anteil am Staate nur als Führer des ganzen Volkes auftrat d. h. der Masse aller gesellschaftlich Abhängigen, und auf deren aller Namen sich den Anteil zuschreiben ließ, hat es dadurch einen weiteren Teilhaber aufgerufen, der in den Rechtsstaat nur die Zerstörung hineintragen konnte. Daß die Abhängigen, wenn man sie einmal zur Ausübung gesellschaftlicher Macht aufgerufen, sich nicht länger durch diejenigen vertreten lassen wollen, von denen sie eben abhängig sind, bekundet nur eine klarere Einsicht, als ihre aufdringlichen Führer ihnen zutrauten oder selbst hatten. Aber diese Einsicht vermag nicht Abhängigkeit in Unabhängigkeit, Ohnmacht in Macht zu verwandeln, und die Masse der Abhängigen kann eine Macht nur zum Zerstören, nicht zum friedlichen Aufbau werden, da sie aus der überwältigendsten Anhäufung immer wieder in die Ohnmacht ihres vereinzelt wirtschaftlichen Bedürfnisses zurückfällt. Es kann also auch andere Vertreter dieser Macht nicht geben als die Demagogen, welche sie im Augenblick zu einem bestimmten Zweck zusammenzuballen vermögen. Auch kann nur grober Unverstand es an sich gut finden, daß solche Vertreter des



Volkes in die gesetzgebenden Versammlungen Eingang finden, weil eben jedes „Interesse“ darin vertreten sein müsse. Nicht das Interesse, d. h. die nackte Sucht des eigenen Vorteils, sondern die leistungsfähige gesellschaftliche Macht soll und kann vertreten werden, wenn diese Versammlungen geeignet sein sollen, Recht und Ordnung zu schaffen. Daß es weniger gefährlich sei, offene Demagogen zu haben als jene heuchlerischen, die das Volk mit einem Anteil staatlicher Macht, den es nicht gebrauchen kann, abfinden wollen für den Anteil seines Arbeitsertrages nach dem es hungert, mag eine richtige Maxime sein für den gesellschaftlichen Kampf — aber friedliche Ordnung kann daraus nicht erwachsen. Wenn es also Ernst sein soll damit, daß jeder Lohnarbeiter auch einen Anteil am Staate habe, so kann die schleichende Lüge oder die rohe Zerstörung vom Staate nur dadurch fern gehalten werden, daß auch die gesellschaftliche Abhängigkeit des Lohnarbeiters aufhöre.

## VII.

Nachdem wir dem Gange der Staatbildung bis zu ihrem Abschlusse im nationalen Rechtsstaate nachgegangen sind, lehren wir zurück zu der Betrachtung, wie mit diesem Verlaufe die Gestalt der Rechtsetzung gleichen Schritt hält. Das einfache Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen, wie es der ursprüngliche Stamm wenn auch nur im Reime darbot, gliedert sich innerhalb des Geschlechterstammes zu drei wesentlich verschiedenen Beziehungen. Im einzelnen Geschlechte bleibt das einfache Verhältnis bestehen, ja es zieht sich noch mehr in die Enge, sodaß zwischen den durch die nächste Lebensgemeinschaft

verbundenen Geschlechtsgenossen jeder Gedanke eines Kampfes verschwindet, das Geschlecht als der Kreis des Friedens, Sippe schlecht hin angesehen wird. Jede Verletzung von Genossen untereinander ahndet, jeden Streit unter ihnen schlichtet das Geschlechtshaupt nach der Meinung der Besten unter den Genossen, aber ohne an ihre Stimme gebunden zu sein. Dies ist das Gebiet der Ahndung, animadversio, welches auch nach der ältesten römischen Rechtsüberlieferung bereits auf den Hausvater, aber unter Beziehung von Verwandten, zurückgefallen ist. Je fester es aber in sich zur Friedensbewahrung geschlossen ist, desto schroffer stellt sich nach außen Geschlecht gegen Geschlecht, wie Stamm gegen Stamm: sie fechten ihren Streit um Rechtsverletzungen in offenem Kampfe aus oder schlichten ihn in freiwilliger Sühne. Die Gesamtobrigkeit der Stammgemeinschaft, der König mit dem Beirat der Edlen und unter Beifallsruf der umstehenden Volksgemeinde strafen die Vergehen, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen berühren. Dies sind die Anklagen bei der Volksversammlung, von welchen Tacitus bei den Germanen spricht, gegen Verräter, Überläufer Feiglinge und Ehrlose, die mit schimpflicher Todesart bestraft werden, im Gegensatz zu den „geringeren“ Vergehen, einschließlich des Totschlags eines Nichtverwandten, die ihrem Maße entsprechend mit Viehhäuptern gelöst werden. In diesem ältesten Volksgericht waltet also nur öffentliches Recht, das Urbild des Strafrechts, für welches der Gedanke des Selbstschutzes gegen gefährliche und der Reinigung von unwürdigen Genossen bestimmend ist, weshalb hier auch unbedenklich das Leben des Übeltäters als der Gesamtheit verwirkt behandelt wird. Innerhalb der Geschlechter bewegt sich der Streit in der Hauptsache um Mein und Dein, also im Privatrechtskreise, in den auch Leibes- und Ehrverletzungen fallen, während der Verwandtenmord als schwerste Übelthat gewiß schon früh an

das Volksgericht gezogen wurde. Im Gegenstande des Streites unter den Geschlechtern dagegen sind Privat- und Strafrecht noch ungeschieden, die zur Sühne erlegte Buße umfaßt zugleich die Erstattung ersetzbaren und die Vergeltung unerseßlichen Schadens.

Indes auch der Kampf der Geschlechter untereinander berührt aufs engste die Wohlfahrt des ganzen Stammes: er stört die Ruhe und Sicherheit desjenigen Volksteils, der nicht in denselben verflochten wird, und reißt die Kräfte der Gemeinschaft zum Schaden ihrer gesamten Wehrkraft auf. Es läßt sich daher keine Gemeinschaft unter den Geschlechtern so lose denken, daß nicht die gemeine Obrigkeit es zu ihren Obliegenheiten gerechnet hätte, diesem Kampfe vorzubeugen oder ihn zu beendigen. Ein erster Schritt dazu ist, daß König und Edle, die unbeteiligt sind, die Vermittelung der Sühne in die Hand nehmen, der zweite, daß diese Vermittelung im Volksgericht angerufen werden kann. Da aber der Kampf die natürliche Gegenwehr des Verletzten und in diesem Sinne sein ursprünglichstes Menschenrecht ist, so konnte nur ihm die Wahl überlassen werden, ob er statt der Ausübung dieses Rechtes die Volksgemeinde um ihre Vermittelung angehen wollte. Als bloße Vermittlerin konnte aber die Obrigkeit den Schuldigen noch nicht zwingen, die Sühne zu geben, wenn er und seine Geschlechtsgenossen es vorzogen, den Kampf auf sich zu nehmen. Dies ist vielmehr der entscheidende Schritt zur Begründung einer staatlichen Gerichtsbarkeit — und dieser Schritt war überall gethan, soweit unsere ältesten Überlieferungen der arischen Völker reichen. Schon in dem berühmten Rechtsstreit, der auf dem Homerischen Schilde des Achilleus dargestellt war, haben wir aber nach Leist's ansprechendster Auslegung ein anschauliches Beispiel, daß der Schuldige die Entscheidung des Gerichts darüber anrufen konnte, ob ein von ihm vollbrachter Totschlag ein un-

freiwilliger gewesen, so daß bei ihm günstigem Ausfall derselben der Kläger genötigt wurde, von der Fehde abzustehen und die angebotene Sühne anzunehmen. Im fränkischen Reiche hat erst durch die karolingischen Kapitularien die staatliche Gerichtsbarkeit diesen Fortschritt gemacht und zwar gleichfalls für einen unter dem Drang der Umstände begangenen Totschlag.

Inzwischen aber hatte sich längst die alte Geschlossenheit des Geschlechtsverbandes gelöst, die Pflicht, an der Fehde teilzunehmen, war auf die erkennbaren Verwandten beschränkt, was denn für die große Mehrzahl der Gemeinfreien die vollständige Unterwerfung unter das staatliche Gericht beschleunigen mußte. In der Gebrängtheit der städtischen Staatswesen bei Hellenen und Italikern wurde dann die völlige Unterdrückung der Fehde ebenso leicht wie für den Bestand notwendig; es blieb davon in Athen nur übrig, daß der Mörder, um nicht ungestraft erschlagen zu werden, sich zu ewiger Selbstverbannung aus der Vaterstadt entschließen mußte, während es seinen Angehörigen untersagt war, ihm auch nur das Verbleiben zu erleichtern. Welche Mühe es dagegen in den Lehnsstaaten gekostet hat, die Fehde denjenigen zu wehren, die Macht dazu hatten, ist bekannt genug.

Wenn indes in den gesitteten Staaten dieses Faustrecht überall verschwunden ist, so hat es doch ein dauerndes Nachbild erhalten in der Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens als eines Rechtsstreits, eines Kampfes mit rechtlichen Mitteln. Es ist dies das unterscheidende Merkmal der obrigkeitlichen Rechtssetzung in allen aus dem Geschlechterstaat im Gegensatz zu den unmittelbar aus dem Nomadenstamm erwachsenen Staaten. Hier Entscheidung kurzer Hand nach beliebigem Gehör der Beteiligten, nach wohlwollendem oder auch übelwollendem Ermessen — dort streng abgegrenztes Vorgehen der Streittheile in Rede und Gegenrede, und erst wenn diese ihr Vorbringen

der Ordnung gemäß erschöpft haben, Urteil nach strengster Rechtsprüfung, für deren Lauterkeit der Urteilsfinder nach germanischer Sitte mit eigener Haut haftete, während freilich, wenn wir Homer auch darin folgen dürfen, die alten Hellenen den „geradesten Spruch“ mit der von den Streitenden hinterlegten Wette belohnten. Innerhalb dieses gleichen Rahmens aber ist es erst langsam zu einer Scheidung zwischen Privatrechts- und öffentlichem Strafverfahren gekommen, einmal weil in Einführung fester Bußsätze für die gerichtlich erzwungene Sühne eine bequeme Handhabe bot, die schwierige Schätzung eines privaten Schadens den Umständen des Falles gemäß zu umgehen, dann auch, weil die Strafanlage im Altertum stets und in den neueren Staaten lange — in England sogar bis heute — dem Verletzten oder irgendetinem aus dem Volke überlassen blieb, der sich dazu berufen fühlte.

Die Bildung des Gerichts dagegen ist von der Grundgestalt des Geschlechterstaats: König, Edle und Umstand der Gemeinfreien, in den verschiedensten Richtungen auseinander gegangen. Bei Homer ist neben dem innerhalb der Gerichtsschranken versammelten Kreise der Jurur des Umstandes noch erkennbar; daß jene ohne obrigkeitlichen Vorsitz erscheinen, ist wohl nur dem dichterischen Mangel an protokolllarischer Genauigkeit beizumessen, da später in Hellas wie in Rom das Gericht auf den obrigkeitlichen Einzelrichter zusammengeschrumpft ist, neben welchem nur die von ihm gewählten Berater noch die Spur des Beirates der Edlen erhalten haben. Andererseits knüpfen aber auch wohl die seit Solon in Athen und gleichzeitig in dem römischen Centumviralgericht erscheinenden Massenaufgebote kollegialer Gerichte in irgendwelchem Zusammenhange an eine ältere Mitwirkung der Volksgemeinde in besonderen Fällen an. — Die Gestaltung der germanischen Gerichte hat einen mittleren Weg genommen. Nachdem die Ausdehnung der

Stammgemeinde dahin geführt, die regelmäßige Gerichtsbarkeit auf die Zwischenbildung der Hundertschaften zu übertragen, ragt übrigens das volle Bild des aus dem gewählten, später vom Könige ernannten Vorsteher, einem engeren Kreise von Weisigern desselben und dem Umstande der freien Gerichtsgenossen bestehenden Gerichts noch in die geschichtliche Zeit hinein. Die Weisiger können in diesem engeren Kreise nach Abschwächung und Auflösung der Geschlechtsgenossenschaft nur aus den „guten Männern“ d. h. den angesehensten und später wohlhabendsten der Gerichtsgemeinde genommen werden; infolge einer Anordnung Karls des Großen, die auf Erleichterung der Last zahlreicher Gerichtstage für die Gemeinfreien abzielte, wurden sie für die mit voller Gerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichte zu einem an ausreichenden Grundbesitz geknüpften erblichen Stande, während im übrigen jeder Gerichtsgenosse auch Weisiger sein konnte. Nachdem nun schon infolge jener Anordnung der Umstand zurückgetreten war, blieb die Gestalt eines engeren Kollegialgerichts übrig, welches seit dem Aufleben gelehrter Rechtsstudien mehr und mehr, zuletzt ausschließlich mit gelehrten Richtern besetzt wurde. Dies aber setzt schon voraus, daß mit fortgehender Verstärkung der Staatsgewalt die Besetzung des ganzen Gerichts der höchsten Obrigkeit anheimgefallen war, während in den städtischen Staaten des Altertums die gewählte Obrigkeit auch das Gericht hatte.

## VIII.

Aus der Rechtsetzung im Gericht für die einzelnen zur Entscheidung gebrachten Fälle schlägt sich allmählich durch Beobachtung gleicher, durch Vergleichung ähnlicher Fälle, durch Ermittlung eines entsprechenden Maßes von Ersatz und Ver-

geltung für Schädigungen bestimmter Art ein fester Bestand allgemeiner Rechtsätze nieder, welche die Entscheidung für später eintretende Fälle im voraus an die Hand geben. Diese Rechtsätze pflanzen sich dann in lebendiger Überlieferung derjenigen Gesellschaftskreise fort, aus welchen das Gericht besetzt ist. Es ist jedoch zweifach unrichtig, wenn die herrschende, angeblich geschichtliche Rechtslehre diesen ältesten Bestand ungeschriebenen Rechts als Gewohnheitsrecht bezeichnet. Denn die Gewohnheit ist nur ein Teil der Quelle, aus welcher dieser Bestand geschöpft ist; selbst die römischen Juristen, von welchen die heutige Rechtssprache das Wort übernommen hat, führen das ungeschriebene Recht ebenso wohl auf die *mores majorum* als auf die *consuetudo* zurück, und es wäre eben Sache einer wissenschaftlichen Behandlung der Lehre von den „Rechtsquellen“ nach geschichtlicher Anschauung gewesen, den Unterschied im Begriffe festzustellen, auf welchen die verschiedene Bezeichnung hinweist. Wir haben der Gewohnheit die auf das Wirtschaftsleben bezügliche, vornehmlich dem Gemeinbedürfnis entsprungene, der Sitte die Ordnung der reingesellschaftlichen Machtverhältnisse zugeschrieben, und diese Scheidung hält sich streng an den unzweideutigen Sprachgebrauch. Es ist Gewohnheit, daß die Pachtung zu der Zeit beginnt und endet, in welcher der Jahreslauf der Bewirtschaftung in der Ernte sein Ende gefunden hat und der nun mit der neuen Bestellung der Felder beginnt; es ist Gewohnheit, daß der Eigentümer des niedriger gelegenen Grundstücks den natürlichen Wasserablauf des höheren aufnehmen, aber auch unbehinderten Zufluß von dort erhalten muß; es ist Gewohnheit, daß jeder Angrenzer den Flurweg soweit in Stand hält, als sein Grundstück reicht. Aber man schreibt es nicht der Gewohnheit, sondern der Sitte zu, daß der Hausvater seine ursprüngliche Gewalt über Weib und Kind nicht mehr anwenden darf, sie zu verkaufen, daß die Witwe den verstorbenen Gatten ohne Wieder-

verheiratung ein Jahr betrauert, daß der Vater die Tochter seinem Vermögen gemäß auszustatten hat.

Aber Gewohnheit und Sitte sind als solche eben noch nicht Recht, ihre Ordnung reicht nach allen Seiten weiter als dieses. Was innerhalb derselben als mit gesamtter Macht durch die Staatsgewalt zu handhabende Schranke der Eigenmacht gelten soll, wird dem Grunde nach zwar durch die gemeinsame Anschauung der Notwendigkeit einer solchen Schranke bestimmt. Aber diese Anschauung selbst kommt in einer über Meinung der einzelnen erhabenen, schlecht hin bindenden Weise erst im Spruche des Gerichts zum Ausdruck. Alles Recht der einzelnen in ihrer Unterordnung unter die Gesamtheit erhält also erst im Gericht seine Gestalt als Recht, und diese Gestalt ist sein Wesen, denn den Bestimmungsgrund dieser Gestalt hat es mit der Sittlichkeit gemein, und der Leib, an welchem die Gestalt erscheint, sind die unabhängig von Recht und Sittlichkeit durch die Bethätigung der Kräfte der Eigenweisen geschaffenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Alles Recht ist wesentlich Form — wenn man vom Inhalte des Rechts im Gegensatz zur Form, von „materiellem“ im Gegensatz zum formellen Rechte spricht, so kann damit entweder der Leib, an welchem die Form erscheint, gemeint sein, oder die rechtbildende Kraft der Sittlichkeit, welche in ihrer Gegenwirkung gegen die Eigenmacht jene Form bestimmt; und zwischen beiden Bedeutungen schillert unklar der Gebrauch beider Gegensätze. Etwas ganz anderes besagt die Bezeichnung eines formalistischen im Gegensatz zum realen, wirklichen Recht, nämlich die einseitige Ausspinnung der Rechtsform ohne Rücksicht so wenig auf deren lebendigen Leib als die gestaltende Seele, die sittliche Anschauung — an sich ein leeres, schulmäßiges Beginnen, aber wenn es in die Gerichte eindringt, eine Vergewaltigung des Leiblichen und des geistigen Rechtsinhalts zugleich.



Alles Recht der einzelnen im Staat ist also Gerichtsrecht, insofern es erst im Gericht d. h. der rechtsfindenden Thätigkeit der Obrigkeit im weitesten Sinne, zu der ihm wesentlichen Form gelangt. Der Richter schöpft das Recht aus der sittlichen Volksanschauung, wie sie in ihm lebendig ist; aber wie es Recht erst wird, indem er das so geschöpfte setzt, so giebt es für den Fall, für welchen es gesetzt ist, auch kein anderes Recht, als wie er es geschöpft und so gesetzt hat. Nur dies und nichts weiter, aber auch dies in vollstem Umfange bezeichnet das Wort: Rechtskraft des richterlichen Urteils. Hat das Gericht sein letztes Wort gesprochen, so giebt es über dieses Wort nicht wieder einen Richter — sonst würde man im Suchen nach Recht niemals zum Rechte kommen: es giebt kein vermeintes wahres Recht hinter dem angeblich falschen, welches der Richter gesetzt hätte, eben weil es niemanden giebt, der den Beruf hätte, die Falschheit des gesetzten Rechtes in rechtlich bindender Form festzustellen. Der einzelne mag nach dem Maß seiner Einsicht behaupten, es hätte ein anderes Recht gesetzt werden sollen, aber weil es nicht von dem allein dafür zuständigen Gerichte gesetzt wurde, ist es eben nicht Recht geworden, sondern nur vereinzelt Einsicht geblieben. Das für den gegebenen Fall gesetzte Recht hat aber dann auch diese Rechtskraft nur in dem Falle, für welchen es gesetzt wurde: für künftige Fälle kommt dem Spruche nur die Bedeutung zu, welche ihm der künftige Richter nach dem Maße seiner Einsicht geben will. Nicht die einzelne Entscheidung, sondern erst eine Reihe gleichartiger Entscheidungen erhält die Bedeutung der lebendigen Überlieferung eines allgemeinen, von dem einzelnen Falle abgelösten Rechtsjages.

Die Übereinstimmung nicht nur des im einzelnen Falle gesetzten Rechtes, sondern auch der Überlieferung allgemeiner Rechtsjäge mit der Rechtsquelle der Volksanschauung ist also ganz auf die Einsicht und das Gewissen des Richters gestellt.

Wird durch den Mangel der einen die Rechtsquelle getrübt, oder wird sie durch den Mangel des andern gefälscht, so kann der höchste Widerspruch zwischen der Erscheinung von Staat und Recht und ihrem Wesen, es kann der ärgste Zwiespalt und die heilloseste Verwirrung der Volksanschauung die Folge sein. Da aber das Richteramt wie jede andere Berrichtung der Staatsgewalt nur durch eine dazu leistungsfähige gesellschaftliche Macht ausgeübt werden kann, so ist damit in seiner Besetzung schon die doppelte Möglichkeit gegeben, daß als Quelle der Entscheidung nicht die Volksanschauung, in welcher sich die Gegensätze der gesellschaftlichen Machtbestrebungen ausgleichen, sondern nur eine im Durchgange durch die besonderen Wünsche, Neigungen und Begehrlichkeiten der das Gericht besetzenden gesellschaftlichen Macht gebrochene Anschauung benutzt, und daß die Stellung des Richters geradeaus und ohne Scheu als gesellschaftliches Machtmittel zur Ausbeutung abhängiger Gesellschaftsschichten mißbraucht werde. Daher ist, nachdem die auf breitesten gesellschaftlicher Grundlage aufgebaute Gliederung der arischen Volksgerichte in König, Edle und Freie in der gesellschaftlichen Zerfetzung untergegangen war, die Besetzung des Gerichts in den Staaten des Altertums in den gesellschaftlichen Machtkampf hineingezogen worden, und der jeweils siegreiche Teil hat selten verfehlt, zuerst die Gerichte an sich zu ziehen, angeblich zu seiner eigenen Sicherung, in der That, um den Gegner desto vernichtender zu treffen. Auch darin hat sich die sittliche Überlegenheit des mit der römischen Staatsgewalt ausgestatteten germanischen Königtums glänzend bewährt, daß es durch die Bildung eines eigenen Richterstandes von gelehrter Berufsbildung das Richteramt nach menschlichem Vermögen von allen gesellschaftlichen Einflüssen abgelöst hat. Nachdem dazu in den heutigen Verfassungsstaaten die Abwehr jeder willkürlichen Einwirkung der obersten Staatsgewalt auf die Recht-

sprechung gekommen, ist die Klage über bewusste Veruzug des Rechtes zum Vorteil irgendwelcher gesellschaftlichen Macht nahezu verschollen.

Indes haben sich gegen die ausschließliche Verwaltung des Richteramtes durch gelehrte Berufsrichter Bedenken anderer Art erhoben, welche nicht die Gewissenhaftigkeit, sondern die allseitige Einsicht derselben treffen. Denn ist es wirklich die Aufgabe des Richters, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen ihre rechtliche Schranke gemäß den Gemeinbedürfnissen und sittlichen Anschauungen seines Volkes und seiner Zeit zu setzen, so genügt dieser Aufgabe keineswegs eine gelehrte Aneignung der allgemeinen Rechtsätze, in welchen sich jene Bedürfnisse und Anschauungen geschichtlich niedergeschlagen haben. Schon diese geschichtliche Erkenntnis ist nicht erschöpft in dem Überkommenen als einem starr abgeschlossenen, es gehört dazu auch der Sinn für die lebendige geschichtliche Fortbildung, und diesen kann nur das vollkommenste Einleben in die treibenden Kräfte der Rechtsbildung wach halten und stärken. Nun wird freilich eben die gelehrte Bildung, wenn sie nicht engherzig im Rahmen des Berufsfaches befangen, sondern für dessen geistige Verschlingungen nach allen Seiten offen bleibt, den Richter zum Träger einer geläuterten und gesteigerten sittlichen Anschauung machen. Aber diese läuft nun andererseits Gefahr, von der Eigenart dieses bestimmten geschichtlichen Volkstums, auf welchem zuletzt immer die lebendige Sittlichkeit ruhen muß, sich abzulösen und in eine der Wirklichkeit abgekehrte Allgemeinheit sich zu verlieren. Vollends aber die wirtschaftlichen Verhältnisse, welche gegen den ertötenden Druck gesellschaftlicher Macht geschützt werden sollen, wären mit gelehrter Bildung selbst dann nicht zu durchdringen, wenn der Gang unserer Rechtswissenschaft nicht ganz von dieser Seite abgelenkt wäre, und die wirtschaftlichen Gemeinbedürfnisse in

ihrer gegebenen Stärke müssen dem außerhalb des Wirtschaftslebens stehenden Berufsrichter fremd bleiben. Diese Erwägungen sind durch den allgemeinen Antrieb der Verfassungsveränderung lebendig geworden, welche auf allen Gebieten der Staatsgewalt dem Grund- und Kapitaleigentum einen thätigen Anteil bis zur höchsten Spitze hinauf wieder eröffnet hat. Unmöglich konnte von diesem Umschwunge das Gerichtswesen unberührt bleiben, innerhalb dessen jene Thätigkeit vordem am längsten ihre Stelle behauptet hatte.

Nun hielt die englische Verfassung ihren ununterbrochenen Zusammenhang mit der ältesten Staatsbildung der Germanen und der ariischen Völker wie überhaupt auch darin fest, daß alsbald nach dem Untergang der alten Volksgerichte eine Teilnahme volkstümlicher Kräfte am Gericht in einer neuen, mit dem dort am frühesten erscheinenden Berufsrichtertum verträglichen Gestalt wieder aufgelebt war. Ohne erkennbaren Zusammenhang mit der Teilung der Rechts- und Thatfrage im römischen Rechtsverfahren zwischen Gerichtsobrigkeit und dem von dieser ernannten bürgerlichen Richter, die übrigens beide durchweg demselben Gesellschaftskreise angehörten, wiederholte sich hier dieselbe Teilung, und zwar zunächst auch im bürgerlichen Rechtsstreit, nach Rechts- und Beweisfrage, und wurde erst von hier aus, etwas verschoben zur Teilung von Rechts- und Schuldfrage, in das Strafverfahren übernommen. Indes auch abgesehen von der Zerreißung des inneren Zusammenhanges im Rechtspruch, welche nur notdürftig durch die überragende Stellung des Berufsrichters über die bürgerlichen Geschworenen hergestellt wird, eröffnet diese Scheidung einerseits den gesellschaftlichen Einflüssen wieder den Weg in die Entscheidung der letzteren, ohne die berufsrichterliche Thätigkeit an ihrem Teile mit dem ihr Mangelnden zu ergänzen. Denn immer bleibt es dem Richter notwendig, schon weil er in der

Stellung der Thatfrage an die Geschworenen eine bedingte Vorentscheidung des ganzen Falles zu geben hat, diesen nach allen Richtungen zu durchdringen. Gerade nun das Verlockende des gesellschaftlichen Einflusses, in welchem man ein Mittel der Abwehr gegen die Staatsgewalt sah, hat diesen Schwurgerichten auf dem Festlande für schwerere Strafsachen Aufnahme verschafft, während die Abneigung der geeigneten gesellschaftlichen Kräfte gegen die ihnen zufallenden gesellschaftlichen Leistungen, die schon in England eine fortgehende Beschränkung der Einrichtungen bewirkt hat, der Abneigung des Berufsrichterstandes gegen eine weitere Einführung derselben entgegental. Die gesellschaftliche Meinung hat denn auch den englischen Grundsatz, daß der Geschworene an die Rechtweisung des Berufsrichters in seinem Gewissen gebunden ist und nur die Thatfrage nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden hat, abgestreift und die an sich richtige Auffassung, daß der bürgerliche Richter als Träger der lebendigen Rechtsanschauung des Volkes seine Stelle im Gericht habe, dahin gefälcht, daß derselbe von jeder Rücksicht auf das geschichtlich überlieferte Recht befreit, nur seiner vereinzeltten Überzeugung zu folgen habe. Darum hat auch der in Deutschland entstandene fruchtbare Gedanke, gelehrte und bürgerliche Richter wieder wie in den deutschen Schöffengerichtshöfen der Übergangszeit zu vereinigen, das heftigste Widerstreben bei jener die Staatsgewalt wie ein feindliches Wesen abwehrenden gesellschaftlichen Richtung gefunden. Dennoch hat diese Gestalt des Gerichts, weil sie der genau entsprechende Ausdruck der im heutigen Rechtsstaat vollzogenen Verbindung einer starken, über die gesellschaftlichen Einwirkungen erhabenen Staatsgewalt mit Selbstverwaltung durch die geeigneten gesellschaftlichen Kräfte ist, schon an verschiedenen Stellen Wurzel gefaßt. Um ihre allgemeine Aufnahme vorzubereiten, ist es nur nötig, daß die Vorstellung überwunden werde,

es sei eben jeder aus dem Volke zu solcher Selbstverwaltung geeignet, oder es könnten die geeigneten Kräfte durch Wahl von unten herauf statt durch obrigkeitliche Ernennung zweckmäßig bestellt werden, endlich, es müsse dieses Amt durch häufigen Wechsel erleichtert werden, da doch nur in andauernder Gewöhnung der einzelne sich über seine gesellschaftliche Voreingenommenheit zu unbefangener Pflichtübung erheben kann.

## IX.

Die in der Überlieferung des Richteramtes fortgetragenen allgemeinen Rechtsätze ändern ihr Wesen als lebendiger Schatz der Rechtserfahrung nicht alsbald dadurch, daß sie bei verbreitetem Schriftgebrauch aufgezeichnet werden. Aber ein allgemeineres Bedürfnis nach solcher Aufzeichnung, wie es um das dreizehnte Jahrhundert ziemlich gleichzeitig in Deutschland, Frankreich und England auftrat, ist doch ein Zeichen, daß im Verlauf einer sich vollziehenden Verschiebung gesellschaftlicher Schichten die Überlieferung unsicher geworden ist. Und haben solche Rechtsbücher einmal Aufnahme im Gericht selbst gefunden, so schieben sie sich unvermeidlich an Stelle der mündlichen Überlieferung im Gebrauch ein. Denn je vollständiger, zusammenhängender und getreuer der einzelne Richter im Ganzen der Aufzeichnung das seinem Gedächtnis überkommene Recht wiederfindet oder zu finden glaubt, desto ängstlicher wird er sein, im gegebenen Falle davon abzuweichen und eine Entscheidung zu geben, für welche er sich nicht auf dieselbe berufen kann. So aber erzeugt die Gewöhnung an Rechtsaufzeichnungen ein immer größeres Bedürfnis nach weiteren Aufzeichnungen;

man ergänzt die Lücken der eigenen Überlieferung unbedenklich aus Rechtsbüchern, die anderwärts in Ansehen sind, zuletzt werden ganze Rechtsbücher aus der Fremde aufgenommen, aus keinem anderen andern Grunde, als weil sie dem auf jede eigene Rechtsanschauung verzichtenden Richter die vollständigste in keinem Falle versagende Anweisung zu seiner Entscheidung darbieten. Auf keinem anderen Wege haben die römischen Rechtsbücher im deutschen Gericht Eingang gefunden: die gerühmte Vortrefflichkeit des römischen Rechts bestand für die Richter, wie sie einmal geworden waren, vor allem in der das eigene Nachdenken ersparenden Vollständigkeit.

Eine andere Bedeutung hat die Rechtsaufzeichnung von vornherein, wenn sie auf Veranstaltung der Staatsgewalt geschieht, um einer bereits eingetretenen oder befürchteten Unsicherheit der Überlieferung abzuhelpfen. Eine solche Unsicherheit mußte bei den germanischen Völkern nach ihrer Ansiedelung auf römischem Boden durch die Lockerung oder Auflösung ihrer alten Gesellschaftsordnung eintreten. Und selbst wenn, wie die Überlieferung über die Abfassung des salischen Volksrechts anschaulich erkennen läßt, diese Ordnung noch vollständig in die neuen Wohnsitze übertragen war, so lagen doch hier eine Menge veränderter Lebensbedingungen vor, deren Einschaltung in den überlieferten Rechtsbestand nicht dem Gutdünken der einzelnen Gerichte überlassen werden konnte. So aber verband sich mit dem Bedürfnisse der die Überlieferung sichernden Aufzeichnung das nicht minder dringende einer Anpassung des überlieferten Rechts an die neuen Lebensverhältnisse. Die Aufgabe, welche in der geschichtlichen Entwicklung des Volksrechts nur von Fall zu Fall an den Richter herangetreten war, eine Entscheidung, für welche in der Gewohnheit und Sitte sich keine feststehende Richtschnur fand, unmittelbar aus dem Gemeinbedürfnis und der sittlichen Anschauung heraus zu finden, stellte sich

num verallgemeinert dar. Und dazu kam, wenn einmal ein allgemein gültiges Volksrecht niedergeschrieben werden sollte, die Notwendigkeit, unter verschiedenen Überlieferungen der Gerichtsstätten die Wahl zu treffen oder eine Ausgleichung vorzunehmen. Wenn nun die mit Überlegung vorgenommene Aufstellung eines allgemeinen Rechtsfages, für welchen die Überlieferung keinen oder nicht ausreichenden Stoff bietet, Gesetz genannt wird, so mischte sich in die Aufzeichnung des überlieferten Volksrechts alsbald in größerer oder geringerer Ausdehnung eine Gesetzgebung. Damit aber teilte sich dieser Zug der überlegenden Prüfung und bewußten Beschlussfassung dem ganzen Inhalte der Aufzeichnung mit, denn auch die unverändert aus der Überlieferung aufgenommenen Rechtsätze hatten durch die Prüfung, ob sie für die neuen Zustände noch passen würden, hindurchgehen müssen und waren in diesem Sinne, so wie sie aufgezeichnet wurden, auch aufs neue festgestellt. Die also aufgezeichneten Rechte der neu angesiedelten Germanen führen also den Namen Gesetze keineswegs in einer schiefen Anwendung desselben, wenn auch ihr Inhalt immer noch zum größeren Teile altes Volksrecht blieb.

So aber treffen diese Volksrechte zusammen mit jenen umfassenden Gesetzgebungen in Hellas und Rom, welche auch ihrem Inhalte nach zum großen Teile auf alter Gerichtsüberlieferung beruhten, aber durch die prüfende Überlegung zu dem doppelten Zwecke hatten hindurchgehen müssen, der richterlichen Willkür in der Rechtsetzung zu steuern und für tiefgreifende gesellschaftliche Beschwerden Abhilfe zu schaffen. Dabei griff freilich die den germanischen Zuständen völlig fremde Absicht ein, durch die Aufzeichnung und öffentliche Ausstellung das nunmehr geltende Recht allgemein erkennbar zu machen, nachdem es vorher zu einer Geheimlehre der das Gericht besetzenden Gesellschaftskreise geworden war. Trotz all' dieser



Verschiedenheiten der geschichtlichen Bestimmungsgründe kommt jede staatliche Rechtsaufzeichnung in der Absicht der Wirkung überein, daß hinfort der Richter sich an die aufgezeichneten Rechtsätze gebunden halte und es ihm nicht freistehen solle, das Recht im gegebenen Falle nach einer denselben widersprechenden angeblichen Rechtsanschauung zu setzen. Denn das Volk hat, indem es im voraus die erlesenen Männer als ausgezeichnete Träger seiner geläuterten Rechtsanschauung aufstellte, oder hinterher die Rechtsaufzeichnung bestätigte, anerkannt, daß der Inhalt derselben als seine Anschauung zu gelten habe und niemand befugt sei, einen andern auf seinen Namen an die Stelle zu setzen. Würde nun aber diese Absicht beim Buchstaben genommen, so wäre damit die geschichtliche Rechtsbildung festgelegt; sie könnte nunmehr allein durch eine neue Gesetzgebung wieder in Fluß kommen, um alsbald abermals festgelegt zu sein. An die Stelle eines im einzelnen kaum merklichen Flusses, der aber in jedem gegebenen Augenblick getreu das Bild der Rechtsanschauung des Volkes spiegelte, wäre ein stoßweiser Fortgang und Stillstand gesetzt, und es müßte notwendig vor jedem neuen Eingreifen der Gesetzgebung ein Zustand des Zwiespalts zwischen der lebendigen Rechtsanschauung und dem geltenden geschriebenen Rechte eingetreten sein. So aber hat man es in Zeiten kräftiger, vollstümlicher Rechtsbildung nicht aufgefaßt. Die germanischen Volksrechte samt den dieselben abändernden und ergänzenden Kapitularien der Könige sind dem Wortlaute nach in Vergessenheit geraten, während ihr Inhalt, soweit er mit den veränderten gesellschaftlichen Zuständen verträglich blieb, in die lebendige Gerichtsüberlieferung zurückging. Und die Römer, deren jäher Staatsfinn sich keinen Buchstaben des geschriebenen Rechtes nehmen ließ, überdeckten doch diesen Buchstaben bis zur Unkenntlichkeit mit einer dem wirklichen Rechtsbedürfnis nachkommenden Interpretation, oder

ergänzten ihn durch richterliche Neubildungen, welche in den gewagtesten Analogieen im Gewande der Fiktion mit dem geschriebenen Rechte sich abfanden.

Sowie aber dieser Bildungstrieb gleichzeitig mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen erstarrt, mit denen er in Wechselwirkung stand, lebt das Ansehen des toten Buchstabens wieder auf. Zwar ist es nicht mehr der alte, längst bis zur Unkenntlichkeit überwucherte Buchstabe des Gesetzes, auf den zurückgegangen wird. Es sind vielmehr die ersten planmäßigen Bearbeitungen der Interpretation neben der Zusammenstellung des Gerichtsrechts, an welche sich dieses Ansehen zuerst heftet; dann sind es die Kommentare über diese Bearbeitungen und Zusammenstellungen, über welche neue Kommentare angelegt werden, daneben Sammlungen von Rechtsfällen mit der gegebenen Entscheidung. In dem Maße als die Tiefe dieser gehäuften Überarbeitungen abnimmt, schwellen sie durch Ausspinnung von Rechtsfällen in die Breite an, und um so viel breiter ist der Raum, den sie in der auf uns gekommenen Kompilation des „klassischen“ römischen Rechts einnehmen. Nachdem auch diese Thätigkeit erschöpft ist, erlangen die letzten und breitesten Bearbeiter ein am Ende durch Gesetz anerkanntes gesetzliches Gewicht, und erst die Kompilation bringt auch ihre Vorgänger, aus welchen sie geschöpft haben, wieder einigermaßen zu Ehren. Nun aber wird die Kompilation, ergänzt durch eine Sammlung wirklicher Kaisergesetze, förmlich zum Gesetz erhoben, in schreiendem Widerspruch mit ihrem Inhalt, der nicht die Gestalt allgemeiner Rechtsätze, sondern der Darstellung von Rechtsbegriffen, der Erörterung von Lehrmeinungen, der Entscheidung von Rechtsfällen hat. Als Gesetz konnte diese Rechtsammlung nun freilich äußere Geltung nur soweit in Anspruch nehmen, als die Grenzen des römischen Reiches sich noch erstreckten, und so fand sie in der That, als

sie im Abendlande der Vergessenheit entrissen wurde, zunächst nur als Rechtsbuch neben anderen Aufnahme. Aber die unklare Vorstellung des römischen Reiches deutscher Nation, welches das weströmische Reich fortsetzen und dabei zugleich die ursprüngliche Einheit des letzteren mit dem oströmischen festhalten sollte, ließ allmählich dieses alle anderen Rechtsbücher so weit an Inhalt überragende Rechtsbuch als Gesetz der Rechtsvorgänger des neuen abendländischen Reiches, und damit für dieses in seiner jetzigen Ausdehnung ohne weiteres verbindlich erscheinen. Was dieser Meinung an Beweiskraft fehlte, wurde zuletzt durch die Erfindung ersetzt, die Rechtsammlungen Justinians seien durch einen römischen Kaiser deutscher Nation wirklich als Gesetz für Deutschland verkündet worden. Und so ist denn Jahrhunderte lang im Ernste und besten Glauben der Inhalt als gesetzliche Vorschrift für den deutschen Richter behandelt worden, was freilich nicht die schlechthin unanwendbaren Bestandteile zur Anwendung bringen und nicht verhindern konnte, daß viele andere wohl oder übel den deutschen Verhältnissen angepaßt werden mußten.

Nun muß auch die irrige Annahme des Richters, durch eine gesetzliche Vorschrift in seiner Rechtsetzung gebunden zu sein, dahin führen, daß in den nach dieser Annahme entschiedenen Fällen das Recht unwiderruflich durch das Urteil gesetzt ist. Aber der Irrtum kann durch eine noch so lange Dauer nicht die Wirkung der Wahrheit für eine Zeit erlangen, in welcher er als Irrtum erlannt ist. Sobald der Richter einsehen muß, daß die vermeintliche Gesetzesvorschrift für ihn nicht die Geltung des Gesetzes hat, ist es unmöglich, daß er sie länger in neuen und immer neuen Fällen als Gesetz anwendet. Inzwischen aber kann ein anderes eingetreten sein. Die Jahrhunderte hindurch gleichmäßig geschehene Anwendung eines Rechtsfases, obwohl in der irrigen Unterstellung, daß er

Gesetz sei, kann unabhängig von dieser äußeren Beglaubigung die Anschauung der Notwendigkeit der darin gezogenen rechtlichen Schranken erzeugt haben. Dann ist eben dieser bestimmte Rechtsatz als Gerichtsrecht Bestandteil der Rechtsüberlieferung, und auch für die Folge den Richter bindend geworden, selbst wenn der Irrtum seiner gesetzlichen Geltung als solcher erkannt ist. Aber diese Aufnahme in das Gerichtsrecht muß dann auch immer für den einzelnen Rechtsatz nachgewiesen werden können. Denn die Anschauung der Notwendigkeit muß eben für jeden einzelnen Rechtsatz wirklich eingetreten sein; die Vorstellung, daß unbesehen der gesamte Inhalt der römischen Rechtsammlungen mit einem Male dem deutschen Rechtsbewußtsein als notwendig erschienen wäre, ist sinnlos, und tatsächlich steht es ja von einem sehr großen, vielleicht dem größeren Teile dieses Inhalts vorab fest, daß er nicht als notwendig anerkannt worden ist. Aber nicht bloß die Anschauung der Notwendigkeit gehört dazu, um einen Rechtsatz durch Gerichtsrecht einzuführen — die Einführung kann nur durch eine aufeinanderfolgende Reihe bestimmter gerichtlicher Entscheidungen geschehen. Das Ergebnis dieser Erwägung ist also: römische Rechtsätze sind geltendes Recht in Deutschland geworden und haben geltendes Recht nur werden können, soweit ihre Aufnahme in die deutsche Rechtsprechung für jeden einzeln und bestimmt aufgezeigt werden kann.

Aber die deutschen Gerichte und mit ihnen die aufkeimende deutsche Rechtswissenschaft hatten sich in die Vorstellung so eingelebt, daß die römischen Rechtsammlungen für Deutschland im ganzen — mit gewissen Ausnahmen, die man sich mühsam zurecht legte — rechtliche Geltung erlangt hätten, daß auch der überwältigende Nachweis des Irrtums einer gesetzlichen Einführung derselben daran nichts zu ändern vermochte. Man half sich der unbequemen Erkenntnis gegenüber mit der Formel,

sie seien eben „im Komplex recipiert“ worden, und die Bequemlichkeit der Formel entband so sehr von jeder Nötigung sich klar zu machen, was denn eigentlich unter solcher Reception zu denken sei, daß man darauf fußend ohne allen Arg die römischen Rechtsbestimmungen nach wie vor als Gesetze behandelte. Und so fügte sich die Geltung des römischen Rechts ungezwungen in die gerade an den Justinianischen Sammlungen genährte Vorstellung ein, daß die Gesetzgebung wenn nicht die einzige, so doch die weitaus vornehmliche Quelle alles Rechts sei, neben welcher dem „Gewohnheitsrecht“ nur die bescheidene Obliegenheit zukomme, unbedeutende Winkel und Lücken des Rechtszustandes auszufüllen.

Als nun aber Savigny die fruchtbare Erkenntnis aussprach, daß alles Recht ursprünglich nur dem gemeinsamen Geiste und Bewußtsein, der lebendigen Anschauung des Volkes entstamme, daß die Gesetzgebung nur die Aufgabe habe, dem also aus dem Volksgeist entsprungenen Rechte „ein äußerlich erkennbares Dasein zu geben, durch dessen Macht jede individuelle Meinung beseitigt werde“, und daß endlich die Aufstellung dieses mit absoluter Macht versehenen Rechtes „zu den edelsten Rechten der höchsten Gewalt im Staate gehöre“ — da hätte endlich doch der Geltungsgrund des römischen Rechtes der ernstlichsten geschichtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Aber wenige Seiten später ist für Savigny das römische Recht innerhalb gewisser Grenzen „als Gesetz recipiert“, ohne daß ihm der grelle Widerspruch dieser Annahme gegen seinen eigenen Begriff des Gesetzes das geringste Bedenken macht, geschweige daß er nötig fände, zu erklären, wie es mit einer solcher Reception habe zugehen können. Und so hat sich denn auch weiterhin der Bahnbrecher der geschichtlichen Rechtswissenschaft in die selbstmörderische Lebensaufgabe verloren, nicht nur die ungeschichtliche Rechtsbildung zu befestigen, sondern ihr ein noch unge-

schichtlicheres Gepräge aufzudrücken, als sie in der Rechtsprechung von vier Jahrhunderten angenommen hatte. Nach ihrem <sup>wirklich</sup> ~~vermeintlich~~ <sup>oder</sup> reineren Verständnis des Sinnes der römischen Quellen haben er und seine Jünger mit dem bedauerlichsten, noch immer fortgehenden Erfolge jene Rechtsprechung gemeistert und ihr wegen irrtümlicher Voraussetzungen die rechtbildende Kraft abgesprochen — ein Maßstab, der folgerichtig angewandt dahin führen müßte, dem römischen Recht jede Geltung in Deutschland abzusprechen, da es überhaupt nie anderes als unter irrtümlichen Voraussetzungen angewendet worden ist.

## X.

Obwohl das Gesetz, wie Savigny dessen Begriff bestimmt hat, zu dem in der Volksanschauung bereits „positiv“ gegebenen Rechte nichts hinzu thut, als die Verkörperung in der Sprache, welche es in den Rechtsbüchern auch unabhängig von der höchsten Gewalt im Staate erhalten kann, und die Ausstattung mit „absoluter Macht“, — ist doch die geschichtliche Rechtschule dabei verblieben, die Gesetzgebung als eine besondere Rechtsquelle neben der im sogen. Gewohnheitsrecht unmittelbar fließenden Quelle der Volksanschauung aufzuführen und beiden als dritte Quelle das Juristenrecht oder Recht der Wissenschaft anzureihen. Dagegen ist von ihr die eigentümliche Aufgabe der richterlichen Rechtsetzung bei der Rechtserzeugung nicht erkannt worden, das Gerichtsrecht ist ihr entweder mit dem Juristenrecht, so daß es dann auf den gelehrten Richter-

stand eingeschränkt werden müßte, oder mit dem Gewohnheitsrecht zusammengefloßen. Aber die Entgegensetzung der wissenschaftlichen gegen die einfache Volksanschauung verrät nur eine ungeschichtliche Vorstellung von der letzteren — die Vorstellung, als ob dasjenige, was als rechtbildende Kraft zu wirken vermöchte, sich fertig in der Anschauung jedermanns aus dem Volke vorfände, während es in der That nur von den Edelsten des Volkes der Volksseele abgelauscht und zur Klarheit der Anschauung erhoben wird, welche rechtsgestaltend wirken kann. Darum eben sind zu allen Zeiten die Gesellschaftskreise, aus welchen das Gericht besetzt wird, die vorzüglichsten Träger der lebendigen Rechtsanschauung: nur daß, solange der Bildungszustand des Volkes ein ungebrochener ist, auch jedermann aus dem Volke Empfänglichkeit genug besitzt, um in der sinnlichkräftigen, anschaulichen Form, in welcher die Rechtsätze überliefert werden, dieselben in sich aufzunehmen und weiter zu tragen. Eine wissenschaftlich gebildete Rechtsanschauung dagegen setzt immer schon eine Bildungsluft innerhalb des Volkes voraus, die das Recht in der wissenschaftlichen Form, welche die Sätze angenommen haben, dem nicht Geschulten unverständlich macht. Indes ist diese Luft nicht unausfüllbar, solange die wissenschaftliche Rechtsanschauung sich derart in lebendiger Berührung mit dem Bedürfnis- und Vorstellungskreise des Volkes erhält, daß ihr die Fähigkeit nicht verloren geht, sich dem Volke verständlich zu machen. Und das sollte freilich für das Gewissen des Richters die unerläßliche Probe auf seinen Rechtspruch sein, daß er von den Betroffenen verstanden wird — aber dieser Probe entschlügt sich der deutsche Richter um so leichter, je unmöglicher sie durch die Art der Aufnahme des römischen Rechts geworden ist.

Denn nicht das schon bringt einen Bruch in die vollstümliche Rechtsbildung, daß überhaupt fremdes Recht aufgenommen

wird. Die Abhilfe für wirtschaftliche Gemeinbedürfnisse läßt sich ohne weiteres überallhin übertragen, wo die gleiche Wirtschaftsstufe erreicht ist, und auch sittliche Anschauungen erhalten auf einer gewissen Stufe der Entwicklung ein so allgemein menschliches Gepräge, daß ihr Niederschlag im Recht sich un schwer in die Eigenart eines andern Volkes aufnehmen läßt. So ist, was bei den Römern Ausbildung des *jus gentium* heißt, ein mehrere Jahrhunderte unausgesetzt sich hindurch ziehender Vorgang der Aufnahme fremden, und vor allem hel lenischen Rechts. Aber diese Aufnahme blieb nichtsdestoweniger eine ungebrochene Fortbildung des heimischen Rechts, dem jeder fremde Rechtsatz für sich gleichsam angeeignet und mit dem Gepräge seines Geistes versehen wurde. Das römische Recht ist aber für die deutsche Rechtsbildung eben darum so er drückend geworden, weil es als Ganzes und als vermeintliches Gesetz aufgenommen worden ist — in einer Gestalt also, die als einzige Möglichkeit der Anpassung an die heimischen Anschauungen den Irrtum und das Mißverständnis des Richters übrig ließ. Und nachdem auf diesem Wege wohl oder übel das fremde Recht im Verlauf von Jahrhunderten zur Not ins Volksbewußtsein eingegangen war, hat es die geschichtliche Rechts schule zuwege gebracht, durch vermeintliche Reinigung des Rechts von den Irrtümern der Rechtsprechung dem Volksbewußtsein erst neuerdings Rechtsätze aufzudrängen, gegen die es sich geradezu aufbäumt, wie den ganzen Formalismus der gereinigten römischen Besitzlehre.

Indes haben die römischen Rechtsätze der deutschen Rechts bildung kaum soviel schaden können, als die römischen Rechts begriffe. Jene konnten das heimische Recht für den Augenblick in die Winkel zurückdrängen, es hätte immer noch soviel Kraft behalten, um zu geeigneter Zeit von der Verteidigung zum An griffe überzugehen. Aber indem die römischen Rechtsbegriffe



als schlecht hin und allgemein gültige auch in die Behandlung des übriggebliebenen Bestandes von heimischem Recht eindringen, ist die Rechtsanschauung selbst gefälscht und dadurch mit Unfruchtbarkeit geschlagen, — es ist am letzten Ende die Ausbildung einer deutschen Rechtswissenschaft im Gegensatz zur Rechtsgelehrsamkeit verhindert worden. Daß die Selbständigkeit des Begriffs das Wesen der Wissenschaft, der Begriff aber nur das Nachschaffen der Wirklichkeit im zusammenfassenden und durchdringenden Gedanken ist, hat auf diesem Felde noch nicht viel über die dürftigste Anerkennung gefunden. Alles Bestreben war Jahrhunderte lang nur auf die gelehrte Aneignung der römischen Rechtsbegriffe gerichtet; als man endlich darin weit genug zu sein glaubte, ging man zu dem Schlimmeren über, diese Begriffe zu einem Formalismus fortzuspinnen, den man juristische Konstruktion nannte, und bei welchem das Bewußtsein, daß der Begriff an eine von ihm unabhängige Wirklichkeit gebunden ist, mehr und mehr abhanden zu kommen drohte.

Die römischen Juristen sind für ihre Zeit nicht nur die Vertreter der Rechtslehre, sondern auch der Wirtschaftslehre. So dürftig die Wirtschaft war, welche sie vorfanden, so vollständig sie in die gesellschaftliche Aneignung des Handels aufging — was sie fanden, haben sie mit einer Treue beobachtet, die ihrer juristischen Findigkeit zum mindesten ebenbürtig war. Indem aber der gerettete Ertrag dieser doppelten Geistesarbeit den deutschen Gelehrten nur unter Aufschrift des Gesetzes zukam, nahmen sie den ganzen Inhalt nur als „juristischen“ auf und ließen sich nicht beikommen, daß es ihre Aufgabe wäre, vorab zu sehen, ob denn, was die römischen Juristen in der damaligen Wirklichkeit als Eigentum, Kauf, Forderung, Dienstmiete vorfanden, in der jetzigen Wirklichkeit sich noch ebenso wiederfinde, um den ungeänderten römischen Begriff darauf anzuwenden. Es genügte ihnen, daß nur eben „Lebensverhält-

nisse“ im Gericht entgegengebracht wurden, die sich in die römischen Begriffe einspannen ließen: nicht mehr der Begriff war für die Wirklichkeit, sondern diese für den Begriff da. Freilich wo sich Verhältnisse aufdrängten, die schlecht hin außerhalb der römischen Begriffsvoraussetzungen lagen oder über dieselben völlig hinausgewachsen waren, mußte neuer Rat geschaffen werden. So ist denn, obwohl dem eigentlichen Handel das römische Recht mit seiner Überlieferung des ganzen Handelsrechts des Altertums am bequemsten entgegenkam, das neuere Handelsrecht, weil in der That das Recht des wirtschaftlichen Großbetriebes überhaupt, der Boden für die selbständigste und regste wissenschaftliche Thätigkeit geworden, die sich mehr und mehr der Aufdringlichkeit fertiger römischer Begriffe erwehrt und ihre Begriffe aus der gegebenen Wirklichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse heraus zu bilden den Mut hat. Diese frische und lebenskräftige Methode muß am Ende auch auf die Behandlung der übrigen Teile des Privatrechts zurückwirken und die Einsicht zeitigen, daß nicht ein einziger der römischen Rechtsbegriffe, so wie er uns überliefert ist, für die rechtliche Ordnung unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse anwendbar sein kann. Mögen immer die römischen Juristen uns die wertvollste Anleitung zur Begriffsbildung geben — obwohl gerade von denen, welche am meisten schöpferisch darin waren, am wenigsten auf uns gekommen ist — je mehr wir dieser Anleitung folgen, destoweniger können wir geneigt sein, nur einen einzigen Begriff fertig von ihnen zu entlehnen, solange wir nicht gewiß sind, daß die Voraussetzungen desselben in der Wirklichkeit bei uns ebenso wie bei ihnen gegeben sind. Mögen Wirtschaftslehre und Rechtslehre, insoweit sie verschiedenen Zielen nachgehen, auch in der Behandlung getrennt bleiben — durch ihren Inhalt sind sie einmal unlöslich aneinander gebunden, und die Wissenschaft der Form kann sich

nicht einen Schritt von der Wissenschaft des Inhaltes entfernen, ohne ins Leere zu fallen. In engster Fühlung mit einer wahrhaft wissenschaftlichen Wirtschaftslehre wird die Rechtslehre auch am sichersten den Weg zu der Volkanschauung zurückfinden, und diese, die entweder machtlos unter dem Druck fremden Rechtes sich sträubt, oder stoßweise durch das Mittel der Gesetzgebung eine Befriedigung erhält, die ihr durch die gelehrte Rechtsprechung nach Kräften wieder verflümmert wird, zu lebendiger Wechselwirkung zu sich heranziehen.

## XI.

Die Volkanschauung, sei es die schlichte oder die wissenschaftlich gebildete, ist also die einzige Quelle des Rechts; aber aus dieser Quelle wird „positives“ d. h. wirkliches Recht geschöpft nur durch die richterliche Rechtssetzung. Will man im Wilde bleiben, so kann das Gericht als die Fassung der Quelle bezeichnet werden, durch welche sie dem Rechtsbedürfnisse im einzelnen Falle zufließt. Zwischen Fassung und Quelle schiebt sich dann das Gesetz als eine künstliche Leitung ein, durch welche der Inhalt der Quelle ungetrübt der Fassung, durch welche er erst zugänglich werden kann, zugeführt werden soll. Das Gesetz ist der von der höchsten Staatsgewalt beglaubigte Ausdruck der Rechtsanschauung des Volkes, dessen Beachtung dem Richter zur Einschränkung seiner Willkür vorgeschrieben wird. Diese Bedeutung des Gesetzes wird durch die Möglichkeit nicht aufgehoben, daß die zufälligen Träger der Staatsgewalt, welche das Gesetz geben, aus Mißverständnis oder Willkür den wahren Ausdruck der Volkanschauung verfehlen. Der Gesetzgeber kann

irren, wie der Richter irren kann, aber es gibt keine höhere Macht, welche diesen Irrtum zu berichtigen berufen wäre. Es gibt keinen Richter über das Gesetz, wie es keinen Richter über den endgültigen Richterspruch giebt. Der Gesetzgeber wie der Richter können hinterher ihren Irrtum einsehen und berichtigen; aber diese Einsicht wirkt nur für künftige Fälle, sie kann das nicht ungeschehen machen, was zufolge ihres Irrtums zur rechtlich ordnenden That geworden ist. Und wieder giebt es keinen Richter zwischen der früheren und der späteren Einsicht des Gesetzgebers oder Richters: die Möglichkeit bleibt nicht ausgeschlossen, daß die frühere Einsicht die bessere war. Das sind Schranken der Menschheit, da sie auch als Gattung an die Schranken des Eigenwesens gebunden bleibt, in welchem allein sie ihren Bestand hat. Auch lehrt dieses Verhältnis wieder zwischen Gesetz und Richter; dieser kann irren in seiner Auffassung des Gesetzes, wie er irren kann in seiner Auffassung der Volksanschauung: das dem Gesetz zuwiderlaufende Urteil des Richters hat dennoch Rechtskraft, wenn es keinen höheren Richter giebt mit der Befugnis, zu entscheiden, daß es dem Gesetze zuwider sei.

Schon daraus nun muß klar werden, daß es sich unmöglich mit der „Anwendung des Gesetzes durch den Richter“ so verhalten kann, wie es von derjenigen Ansicht dargestellt worden ist, welche alles Recht aus dem „Willen“ des Gesetzgebers ableitet, sodas ihr selbst das Gewohnheitsrecht nur kraft dessen „stillschweigender Willenserklärung“ Geltung hatte. Diese Ansicht mußte unterstellen, daß es möglich sei, alles Recht erschöpfend in allgemeine Sätze zu bringen, sodas dem Richter nichts übrig bliebe, als diese Sätze sich gegenwärtig zu halten und jeden einzelnen Fall nur darauf anzusehen, unter welchen von diesen Rechtsätzen er wie in eine fertige Schieblade einzusteden wäre. Nach solcher Unterstellung war es aber nicht denkbar,

daß der Richter anders als aus bösem Willen oder grober Unkenntnis und Fahrlässigkeit einen Fall in die verkehrte Schieblade einsteckte — und dann wieder mußte es dem gesunden Gefühl unbegreiflich sein, wie es gegen solche Pflichtwidrigkeit keine Abhilfe geben sollte. Diese Auffassung des Verhältnisses von Gesetz und Richterspruch hat denn auch für die Rechtskraft des Urteils kein besseres Verständnis finden können, als sie wie ein notwendiges aber doch recht bedauerliches Übel hinzunehmen, da man sich freilich bescheiden mußte, daß es unmöglich wäre, endlos auf der Suche nach dem richtigen Urteile zu bleiben, auf die Gefahr, daß der folgende Richter ebenso wohl unrichtiger wie richtiger als der frühere urteilen möchte. Wie wenig fruchtbar sich der Grundgedanke der geschichtlichen Rechtsschule bei ihrem eigenen Begründer erwies, hat derselbe in dem vollendeten Widerspruche einer „Fiktion der Wahrheit“ — dem würdigen Seitenstücke der „Aufnahme als Gesetz“ — verraten.

Das Wesen der Geschichte ist die That, und eine wahrhaft geschichtliche Auffassung der Rechtsbildung hatte also zu zeigen, wie das Recht aus der Volksanschauung heraus zur That wird. Erst mit solcher That ist es wirklich gesetzt als „positiv“ im eigentlichen Sinne, und diese That, durch welche das Recht als die der Eigenmacht Schranken setzende höhere Macht sich bewährt, ist der Richterspruch. Dieser ist also keine im voraus fertige Wahrheit, die man nur so und nicht anders finden kann, wenn die richtige Schieblade aufgezo-gen wird. Er ist das Ergebnis eines Kampfes ums Recht, aber wieder nicht nur um ein Recht, welches im voraus unzweideutig auf der einen Seite gegenüber dem Unrecht der andern wäre, sondern eines Kampfes lebendiger Kräfte, in dessen Ausgleichung sich erst das Recht darstellt. Bevor dieser Kampf ums Recht im gegebenen Falle begonnen hat, hat niemand den Beruf, zu sagen, was

und wo das Recht ist — erst in seinem Urtheil schöpft und setzt es der Richter. Wird der Kampf ehrlich geführt, so verfißt in demselben jeder der Kämpfenden, was nach seiner besten Meinung Recht sein sollte; über diesen Meinungen steht das Urtheil der Gesamtheit, welches nur der zuständige Richter und nur nach seiner Erkenntnis des Streitfalles, wie sie ihm von den Streitenden selbst an die Hand gegeben wird, zu fällen berufen ist. Jeder allgemeine Rechtsatz, mag er nur in lebendiger Überlieferung leben oder im Gesetz die Beglaubigung der höchsten Staatsgewalt erhalten haben, ist nur eine Anweisung, wie das Recht zu schöpfen ist, aber er kann dem Richter die selbständige That der Rechtschöpfung für den gegebenen Fall nicht abnehmen.

Die ungeschichtliche Auffassung der „Anwendung des Gesetzes“ hat ihren schärfsten Ausdruck nicht einmal von der Rechtslehre erhalten. Trendelenburg hat dieselbe als „das logische Verfahren eines Syllogismus“ bestimmt, „in welchem das geltende Gesetz den Obersatz und der betreffende Fall den Inhalt des Untersatzes bildet, sodas das Urtheil als Schluß hervorgeht“. Damit ist aber in der arglosesten Weise der grobe Denkfehler dieser beliebten Analogie des Logischen und des richterlichen Verfahrens verkannt. Der Syllogismus ordnet drei Glieder so, das vermittelst der Logischen Unterordnung des engsten unter das mittlere und des mittleren unter das weiteste Begriffsglied die Unterordnung auch des engsten unter das weiteste erkannt wird. An diesem Mittelbegriff aber fehlt es bei dem richterlichen Urtheile durchaus. Es wird vielmehr an dem einzelnen Falle daselbe Allgemeine erkannt, welches der Rechtsatz ausspricht und darum jener unter diesen bezogen. Dies wäre also Logisch genommen einfaches Urtheil, nicht Syllogismus. Aber das Logische Verfahren ist sich bewußt — oder sollte sich wenigstens bewußt bleiben — das alle

seine Urtheile nur beziehungsweise Gleichsetzungen sind; ein Urtheil, in welchem das Prädikat vollständig das Subjekt deckt, wäre eine leere Tautologie. Es wird an dem Subjekt ein Allgemeines erkannt, vermöge dessen es dieser selben im Prädikat verselbständigten Allgemeinheit gleichgesetzt oder untergeordnet wird. Aber damit ist nicht gesagt, daß das Subjekt nun ganz in dieser Allgemeinheit aufgeht, daß außer derselben nichts anderes an ihm zu erkennen ist, vermöge dessen es sich in dieser andern Beziehung dieser andern Allgemeinheit unterordnede. Ein lebendiges Einzelwesen aber geht niemals in einem Allgemeinen so auf, daß sonst nichts an ihm übrig bliebe: der Mensch nicht darin, daß er vernünftig und nicht darin, daß er tierisch, nicht darin, daß er sterblich, noch darin, daß er unsterblich ist, er ist beziehungsweise alles dieses und noch unendlich mehr. Ein solches lebendiges Einzelwesen ist auch der bestimmte Rechtsfall, d. h. ein Verhältnis der Macht und Abhängigkeit unter Menschen, in welchem eine rechtliche Schranke gezogen werden soll. Selbst wenn in diesem Verhältnisse die Macht nur auf der einen, die Abhängigkeit nur auf der andern Seite ist, wird ihre gegenseitige Beziehung durch Umstände mannigfach bedingt sein, und jeder dieser Umstände für sich genommen läßt sich zur Allgemeinheit eines Rechtsatzes erheben — um wieviel größer wird diese Mannigfaltigkeit, wenn Macht und Abhängigkeit von beiden Seiten sich verschlingen. Es ist daher nicht nur unwahrscheinlich, sondern ganz undenkbar, daß jemals die Entscheidung eines Falles durch einen einzigen allgemeinen Rechtsatz bestimmt werden sollte.

Ebenso undenkbar ist es nun aber, daß jemals eine Gesetzgebung oder auch eine lebendige Rechtsüberlieferung die ganze Fülle der Möglichkeit allgemeiner Rechtsätze erschöpfte, welche sich aus den Umständen der einzelnen Rechtsfälle ergeben können. Und doch würde es dem Wesen des Rechtes durchaus wider-

sprechen, daß ein Fall allein nach den Umständen entschieden werden sollte, für welche ein allgemeiner Rechtsatz bereits aufgestellt ist. Denn alle Rechtsbildung geht notwendig von dem einzelnen gegebenen Falle aus, weil die treibende Kraft derselben, das sittliche Gefühl, nur solche einzelne Fälle erkennt. Es zieht für jeden Fall nach unmittelbar anschauernder Erkenntnis desselben die Schranke, welche der Eigenmacht gesetzt sein soll. Der allgemeine Rechtsatz entsteht überhaupt nur aus der Vergleichung wiederkehrender Fälle, die in gleichen Umständen übereinkommen. Die bewußte Überlegung, welche in der Gesetzgebung thätig ist, kann zu diesen in der Erfahrung schon gegebenen Allgemeinheiten andere aus dem Zusammenreffen nur möglicher Umstände vorausberechnen. Aber wenn sie darin der Bestimmung folgt, die Willkür des Richters für alle die Umstände zu beschränken, welche die zu solcher Überlegung gesteigerte Rechtsanschauung vorauszusehen vermag, so soll doch damit der lebendigen Rechtsanschauung nicht erspart sein, die notwendigen Lücken ihrer Voraussicht im gegebenen Falle zu ergänzen — das wäre nichts anderes, als eine Gewähr für den richtigen Gebrauch seiner Glieder in der Selbstverstümmelung finden zu wollen. Die Rechtsanschauung ist ein Ganzes, welches jeden eintretenden Fall mit Sicherheit erfaßt; die allgemeinen Rechtsätze sind nur bestimmte Züge, welche in diesem Ganzen für sich erkennbar heraustreten: ihr Leben und ihre Kraft, auf die Entscheidung des Falles bestimmend zu wirken, können sie nur aus dem Leben des Ganzen heraus ziehen, und darum müssen sie in dieses Ganze sich lebendig einfügen.

Suchen wir uns nun hiernach den Gang der richterlichen Thätigkeit bei der Entscheidung des Falles zu vergegenwärtigen, so stellt sich uns statt der öden Dürftigkeit des Syllogismus eine reiche und lebensvolle Gliederung dar. Zuerst ist es die



Aufgabe des Richters, sich zum lebendigen Träger der Rechtsanschauung zu machen, wie sie durch die Überlieferung und die Gesetzgebung bestimmt ist; er hat die allgemeinen Rechtsätze, welche hier niedergelegt sind, durch Aufnahme in seine Anschauung mit dem Leben zu erfüllen, durch welches sie im Ganzen und aus dem Ganzen heraus wirkliches Recht zu schaffen erst fähig werden. Mit dem Ganzen dieser Rechtsanschauung hat dann der Richter in unmittelbarer Erkenntnis den einzelnen Fall als ein lebendiges Einzelwesen zu erfassen und an die Stelle einzurücken, an welche er nach der Gesamtheit seiner Umstände gehört. Erst wenn so die Entscheidung schöpferisch bereits gefunden ist, hat sie die Probe der überlegenden Einordnung unter die bestimmten allgemeinen Rechtsätze zu bestehen, welche in dem Falle nach der anschauenden Erkenntnis desselben zusammentreffen: und hierbei haben erst wieder die Rechtsätze selbst die Probe ihrer Vereinbarkeit zu bestehen, indem ihnen durch Auslegung derjenige Sinn gegeben wird, nach welchem sie allein Bestandteile einer zusammenstimmenden Rechtsanschauung sein können. Der Richter, welcher gesetzliche Bestimmungen derart auslegen zu müssen glaubt, daß ein nicht ausgleichender Widerstreit oder gar ein Widersinn zutage käme, versündigt sich an der Hoheit der Gesetzgebung nicht minder, wie an der Hoheit seiner eigenen Aufgabe. Er hat eben die Auslegung zu finden, bei welcher solcher Widerstreit und Widersinn vermieden bleibt — denn nur so hat das Gesetz als Bestandteil eines Ganzen der Rechtsanschauung gedacht werden können. — Der Richter hat sich aber mit dem Gesetze auch nur soweit auseinanderzusetzen, als es in klarer Bestimmung ihm eine Schranke seiner freien Rechtsschöpfung aus der Volksanschauung heraus gezogen hat. Wo er eine solche Schranke nicht findet, da hat er nicht seine Hilfe zu versagen aus dem Grunde, daß ihm das Gesetz keine Weisung dazu

gebe — denn das Gesetz hat eben nicht die Bestimmung, ihm für alles eine Weisung zu geben. Es ist unter dem Mantel der Pflichttreue eine grobe Verkennung seiner Pflicht, wenn er die Hände in den Schoß legt, wo dem klaren Rechtsbewußtsein offen Gewalt angethan wird, nur weil er kein Gesetz findet, welches ihm das Einschreiten vorschreibt.

Daß in der That die umfassendste Gesetzgebung nicht ein halbes Jahrzehnt in Kraft sein kann, ohne daß ihre ausdrücklichen Bestimmungen durch eine größere Zahl ergänzender Rechtsätze überwuchert werden, welche die Rechtsprechung in ihren Entscheidungen niedergelegt hat, beweist die regelmäßige Sammlung und Veröffentlichung solcher Entscheidungen zur Genüge. Wie viel davon auch durch begriffliche Entwicklung und Analogie als in dem Gedanken des Gesetzes schon enthalten, nur zum besonderen Ausdruck gebracht wird — die qualvollen Gedankenverrenkungen, mit welchen so mancher dieser neuen Rechtsätze solche Rechtfertigung erhalten muß, sind soviel Zeichen der Ohnmacht der alten Schule, das Verhältnis des Richteramtes zum Gesetz in einer dem unabweislichen Bedürfnis genügenden Weise zu bestimmen.

## XII.

Durch die Einschließung des Gesetzes vor die unmittelbare Entscheidung des einzelnen Falles wird die gesamte Thätigkeit der Staatsgewalt zur Beschränkung der Eigenmacht in drei Berrichtungen gegliedert. Dem einzelnen gegenüber wird die Schranke gesetzt durch den Befehl (*imperium*, *Bann*); die Rechtmäßigkeit des Befehls unterliegt der Prüfung am Maß-

stabe des Gesetzes, und diese Prüfung heißt Rechtsprechung im engeren Sinn, wenn sie auf Verlangen der Beteiligten und auf Grund der ihnen freigegebenen Rechtsausführung vorgenommen wird. Ob der Befehl der Rechtsprechung zeitlich vorangeht oder ihr erst nachfolgt, macht für ihr begriffliches Verhältnis keinen Unterschied. Jenes wird notwendig, wenn das Gemeinwohl sofortiges Einschreiten zur Beseitigung eines beschwerlichen Missstandes oder zur Verhütung unwiederbringlichen Schadens erfordert; dieses wird durch die Vorsicht empfohlen, wenn es sich nur um den Widerstreit von Ansprüchen einzelner handelt, oder eine schon unwiederbringlich geschehene That geahndet werden soll. Aber auch der Befehl, dessen rechtliche Nachprüfung vorbehalten bleibt, ist wesentlich schon Rechtssetzung, denn anders als zu diesem Zwecke kann die Staatsgewalt in die Eigenmacht des einzelnen nicht eingreifen. Eine „freiwaltende Macht der Obrigkeit“ zu solchem Eingreifen widerspricht dem Begriffe der Obrigkeit und ist im Rechtsstaat schlechthin ausgeschlossen. Eine derartige Macht hat nicht die Obrigkeit als solche, d. h. die Staatsgewalt im Gegensatz zu den einzelnen, sondern nur der Träger der Gesamtmacht in Verwaltung vorrätiger gemeiner Mittel zum gemeinen Wohl oder in freier Anregung der Volkskräfte zu gesteigerten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Leistungen. Dieses in Rechtschranken nicht eingeschlossene Gebiet der reinen Verwaltung ist von dem Eingreifen der Staatsgewalt gegenüber den einzelnen um so strenger zu scheiden, je weniger die Verwaltung in der Wirklichkeit ohne solches Einsetzen der Staatsgewalt ihre Aufgaben zu erfüllen vermag. Ein nicht rechtmäßiger Befehl stellt darum den Träger der Staatsgewalt, der ihn erlassen hat, noch nicht auf gleichen Fuß mit dem einzelnen, der den einzelnen unrechtmäßig schädigt: der Befehl hat einmal die Bedeutung einer rechtsetzenden Anordnung der Obrigkeit und befiehlt

dieje, bis er auf dem vorbehaltenen Wege der rechtlichen Nachprüfung durch die dafür zuständige Behörde als unrechtmäßig aufgehoben wird.

Es ist schon an einer früheren Stelle bemerkt worden, daß ein Gesetz im strengen Sinne nur da besteht, wo auch der höchste Träger der Staatsgewalt durch die notwendige Mitwirkung unabhängiger gesellschaftlicher Mächte bei der Gesetzgebung rechtlich gebunden werden kann. Auch die unbedingte Königsgewalt kann Gesetze erlassen, an welche alle Untertanen, also auch die von ihr eingesetzten und ihr verantwortlichen Obrigkeiten gebunden sind. Aber da niemand sich im Verhältnisse zu sich selbst rechtlich binden kann, jede rechtliche Gebundenheit vielmehr ein Verhältniß zu der selbständigen Macht eines andern voraussetzt, so kann der König das Gesetz, welches er allein erlassen hat, ohne Widerspruch mit demselben jederzeit aufheben und durch ein anderes ersetzen. Damit bleibt es aber ganz auf seine Willkür gestellt, ob er ein Gesetz nicht lediglich deshalb aufheben oder ändern will, um für einen bestimmten, schon eingetretenen oder vorausgesehenen Fall eine andere rechtliche Entscheidung herbeizuführen, als nach dem aufgehobenen oder geänderten Gesetze hätte gegeben werden müssen. Und da er auch an einen Unterschied der Form zwischen einer gesetzlichen und jeder andern Anordnung nicht gebunden ist — denn die eine hat nicht mehr noch weniger rechtliche Wirkung als die andere — so steht nichts entgegen, daß er das bestehende Gesetz nur für den einen Fall aufhebe oder ändere. Eine Anordnung derart wird dann in der That die Entscheidung dieses Falles enthalten: die Unmöglichkeit, gesetzlich gebunden zu werden, enthält also die Möglichkeit jederzeit die Entscheidung eines einzelnen Falles an sich zu ziehen und damit die Zerstörung der Bürgschaft, welche in der Gestalt und Befestigung der Gerichte gegeben sein sollte gegen gesellschaftliche

Ausbeutung der Rechtspflege. So zeigt sich, wie der vollendete Rechtsstaat durch die Möglichkeit eines rechtlichen Gebundenseins des obersten Trägers der Staatsgewalt bedingt ist.

Daraus nun, daß im Gesetz auch der höchste Träger der Staatsgewalt rechtlich gebunden erscheint, hat sich die Vorstellung gebildet, daß die Gesetzgebung die höchste, alle andern überragende Lebensäußerung des Staates sei. Die Vorstellung ist schon darum irrig, weil die rechtliche Gebundenheit an sich nicht dadurch bedingt ist, daß die Rechtsordnung als Gesetz zum Ausdruck gelangt sei. Der König im Lehnstaate war seinen Lehnsträgern und später den Städten gegenüber rechtlich gebunden, obwohl nur erst der dürftigste Anfang einer Gesetzgebung gemacht war. Damit aber die Gebundenheit als eine rechtliche aus dem Gewissen des Staatsoberhauptes heraustrete, müssen neben ihm selbständige gesellschaftliche Mächte stehen, welchen ein Anteil an der Staatsgewalt zugestanden ist. Daß dieser Anteil zuerst und am sichtbarsten in der Gesetzgebung heraustritt, hat aber weiter dazu verleitet, die Verschiedenheit der Mächte, welche bei einer bestimmten Verrichtung der Staatsgewalt zusammenwirken, mit der Verschiedenheit dieser Verrichtungen durcheinander zu werfen und so diese Verrichtungen selbst zu getrennten Gewalten zu machen. Dies führte dann wieder darauf zurück, die gesetzgebende Gewalt über die befehlende und die rechtssprechende hinaufzurücken, und dieser Vorstellungskreis rundete sich endlich dahin ab, daß ebenso wie die Rechtsprechung in der Anwendung des Gesetzes aufgehen, so auch der Befehl nur die Ausführung des Gesetzes sein sollte. Damit freilich flossen die ausführende und die richterliche Gewalt unterscheidungslos ineinander, dagegen war es unverkennbar, daß es doch auch ein Handeln der höchsten Staatsgewalt gebe, welches unmöglich an das Gesetz gebunden werden könne, die Vertretung des Staates nach außen, und so wurde

denn diese wieder zur Ergänzung der Dreizahl als besondere Gewalt aufgestellt. Es ist völlig müßig, diesen staatsflitternden Gedankenpielen weiter nachzugehen: haben sie manchmal die Köpfe verwirrt, so haben sie doch nie die Fäuste beherrscht. Es war gleichgültig, welchen Schranken von Papier das französische Königtum sich unterwarf, nachdem in einer von ihm selbst verschuldeten ungeheuern Aufwälzung der ganzen Gesellschaft alle geschichtlichen Machtmittel — das eigene Vertrauen in seinen geschichtlichen Beruf voran — ihm in der Hand zerbrochen waren, denn die Staatsgewalt war ohnehin an die Demagogie der Pariser Gassen gefallen. Wo aber das geschichtliche Königtum seine Stelle behauptet, wird es zwar den leistungsfähigen gesellschaftlichen Mächten, die sich neben ihm erheben, auf die Dauer niemals den ihren Leistungen entsprechenden Anteil an der Staatsgewalt versagen können — es würde sonst die eigene Macht durch Überspannung zerbrechen — aber es wird sich in dieser Vereinigung immer die erste und überragende Stelle vorbehalten. Unterhalb der gesellschaftlichen Mächte, welche unter der Bedingung ihrer Gegenleistungen Anteil an der Staatsgewalt erlangt haben, bleibt indes immer die große Menge des Volkes als die Menge der gesellschaftlich Abhängigen übrig, der Scheinanteil, der ihr als Wählern an der Macht gegeben ist, mag je nach den Umständen ein harmloses oder gefährliches Spiel sein — dem Königtum bleibt ewig die geschichtliche Aufgabe, vermöge der Staatsgewalt diese Abhängigen gegen ihre Machthaber zu schützen, und aus der treuen Erfüllung dieser Pflicht wird ihm stets die unererschöpfliche Macht entspringen, um diejenigen, welche ihren Machtanteil nutzen wollen, um sich den Gegenleistungen zu entziehen, in die Ohnmacht zurückzustößen, wie es seinerzeit den mittelalterlichen Ständen geschehen ist.

Der deutschen Wissenschaft blieb es vorbehalten, die in

Frankreich sehr handgreiflich gemeinte Trennung der Gewalten in eine psychologische Anatomie zu übertragen, nach welcher die Gesetzgebung der Wille, die Ausführung die That, der Richterspruch etwa das Gewissen des Staates sein soll. Solchem Bemühen ist längst das Wort gesprochen: es „hat die Teile in der Hand, fehlt leider nur das geistige Band“. Was das für ein Wille sein sollte, der die That, und vollends was für eine That, die den Willen außer sich hätte! Aber es ist ohnehin eine völlig schiefe Vorstellung, die freilich fast allgemein in der heutigen Rechts- und Staatslehre verbreitet ist, das Gesetz sei eine Willenshandlung, gar ein Ausdruck des Gesamtwillens, seine verbindende Kraft ruhe auf dem Willen des Gesetzgebers. Sofern das Gesetz getreuer Ausdruck der Volksanschauung ist, entspringt es weder dem Gedanken noch dem Willen, sondern dem Gefühl, in welchem beide noch ungeschieden verbunden sind: das anschauende Gefühl, daß eine Schranke der Eigenmacht notwendig sei, setzt sich unmittelbar in das Streben um, sie mit gesamer Macht aufzurichten und aufrecht zu halten. Sofern aber dieses Gefühl um den Gegenstand seiner Anschauung und seines Strebens zu verwirklichen, durch die gesteigerte Anschauung, den Gedanken der mit Abfassung des Gesetzes Betrauten hindurchgehen muß, wird der Inhalt des Gesetzes zunächst Erkenntnißhandlung. Der Gesetzgeber stellt diesen Inhalt als Gesetz auf, nicht weil er ihn will, sondern weil er ihn als notwendig erkennt. Diese Erkenntnis muß sich allerdings in Willen umsetzen, um sich zu verwirklichen — aber der Wille ist kein von der Erkenntnis noch unabhängiger Bestimmungsgrund für den Erlaß des Gesetzes, es ist vielmehr im Begriffe des Staates gegeben, daß alles als Recht Erlamte auch durch die That verwirklicht werde — und darum ist es die Pflicht des Staatsoberhauptes, dasjenige, was einmal aus dem Zusammenwirken der zuständigen Kräfte

als für notwendig erkannter Gesetzesinhalt hervorgegangen ist, in die Gestalt seines Willens einzulleiden, um den Eintritt seiner Rechtsgültigkeit bestimmt zu bezeichnen. Die eigentümliche Gestalt des Willens ist aber der Befehl, und dieser Befehl tritt zu dem unabhängig von ihm vollendeten Gesetzesinhalte nur äußerlich hinzu, ohne ihn innerlich im mindesten zu ergänzen. Der Gesetzesbefehl ergeht nicht etwa an die Staatsunterthanen, dem Gesetze gemäß sich zu verhalten — denn insofern das Gesetz nur der beglaubigte Ausdruck der im Volke lebenden Rechtsanschauung ist, sind sie dazu auch unabhängig von diesem Ausdruck schon gehalten — sondern an den Richter, dem Gesetze gemäß das Recht im einzelnen Falle zu setzen. In der richterlichen Rechtssetzung aber wiederholt sich das doppelte Handeln: zu der Erkenntnißhandlung, welche feststellt, was für den gegebenen Fall Recht ist, tritt der Befehl hinzu, daß diesem Rechte die Beteiligten nachachten sollen; erst darin vollendet sich die That, welche dem Rechte Wirklichkeit giebt.

In den Gerichten für den Privatrechtsstreit und die strafende Ahndung rechtswidriger Handlungen, an die man allein dabei gedacht hat, stellt sich also die Verrichtung der Rechtsprechung so wenig als besondere Gewalt dar, daß sie vielmehr diese mit der befehlenden Verrichtung verbinden muß. Auch ist es eben das Gesetz, dessen auch das Staatsoberhaupt bindende Kraft erst die Unabhängigkeit der Gerichte von allen Einflüssen gesellschaftlicher Macht vollendet und sie zu Trägern der reinem Staatsgewalt erhebt.



### XIII.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Das Gesetz ist aber nicht die einzige allgemeine Weisung, durch welche die Rechtsetzung bestimmt wird. Da das Staatsoberhaupt ebenso wie der Richter durch das Gesetz nicht weiter gebunden ist, als dies in klarer Anordnung reicht, so bleibt ihm innerhalb dieses Rahmens die volle Macht, den ihm untergeordneten Trägern der Staatsgewalt, deren Macht von der seinigen abgeleitet ist, Befehle für die Ausübung ihrer Verrichtungen zu geben. Und was es im einzelnen befehlen, das kann es auch allgemein im voraus anordnen — die Gesetze der unbedingten Königsgewalt sind, wie wir sahen, durch keine feste Grenze von den in den einzelnen Fall eingreifenden Befehlen zu scheiden. Erst nachdem das Gesetz an die Mitwirkung unabhängiger Mächte gebunden ist, sondert sich von demselben die Verordnungsgewalt als die an die Schranken des Gesetzes gebundene, innerhalb derselben aber nach wie vor freie Verallgemeinerung der Befehlsgewalt ab. Sie ist ein Ausdruck der Staatsgewalt, der in die Hand des höchsten Trägers derselben in jedem Staate selbstverständlich gelegt ist, soweit das Gesetz ihn nicht eingeschränkt hat, die demnach auch durch die Anordnung dieses Trägers oder durch Gesetz für bestimmte Aufgaben an untergeordnete Träger der Staatsgewalt gleich ihrer sonstigen Zuständigkeit überwiesen sein kann. Die Verordnung bindet diejenigen, an welche sie gerichtet ist, also auch die Gerichte im engeren Sinne, gleich einem Gesetze; nur derjenige, welcher sie erlassen hat, bleibt ungebunden, er kann dieselbe in jedem Augenblick wie überhaupt, so auch für den einzelnen Fall aufheben oder abändern. Es ist eine nicht im Wesen der Verordnungsgewalt begründete, aber in allen europäischen Rechtsstaaten anerkannte Rechtsschranke der Verordnungs-

gewalt, daß sie nicht in das Privat- und Strafrecht eingreife. Wenn auch zunächst der unrichtigen Anschauung entsprungen, daß diese Gebiete erschöpfend durch das Gesetz zu ordnen und geordnet seien, wird diese Schranke doch unstreitig durch die davon ganz unabhängige Anschauung getragen, daß ohne dieselbe die Gerichte gegen gesellschaftliche Einwirkungen nicht vollständig gesichert sein würden. Die Behauptung aber, daß dem Staatsoberhaupte eine Verordnungsgewalt überhaupt nur zustähe, wenn und soweit sie ihm durch Gesetz übertragen sei, entstammt einem Reste grundsätzlicher Ansichten über das Wesen der Staatsgewalt und des Gesetzes, nach welchen es scheinen sollte, als ob nicht nur die Staatsgewalt, sondern der Staat selbst erst durch das Gesetz geschaffen worden wäre. Mit der geschichtlichen Staats- und Rechtsanschauung, für welche Staat und Recht, Staatsgewalt und rechtliche Beschränkung derselben begrifflich wie thatsächlich unabhängig von dem Gesetz bestehen, ist eine solche Behauptung schlechthin unverträglich.

Der Begriff des Gesetzes erschöpft sich aber auch nicht, wie die Juristen der Privatrechtsschule anzunehmen geneigt sind, in der Aufstellung allgemeiner Rechtsätze. Wie der Befehl für den einzelnen Fall und die Verordnung für allgemein vorgeesehenen Fälle nur eines und desselben Wesens sind, so giebt auch das Gesetz sein Wesen nicht auf, wenn es sich darauf erstreckt, die höchste Staatsgewalt für einen schon gegebenen Fall rechtlich zu beschränken. Dies geschieht in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, deren rechtlicher Gehalt darin liegt, daß die als verfügbar aufgeführten Mittel der Staatsverwaltung zur Verwendung für die gleichzeitig bezeichneten Zwecke und für keine andern überwiesen werden. So ist das Gesetz auch der rechtlich angezeigte Weg, nur für einen bestimmten Fall eine Schranke aufzuheben, an welche die Staatsgewalt durch ein allgemeines Gesetz gebunden ist, oder sie zu

einer Handlung zu ermächtigen, die ihr im allgemeinen untersagt ist. Indem nun so die thätige Staatsgewalt für alle Mittel der laufenden Verwaltung und für alle in den gesetzlichen Rechtsbestand eingreifenden Maßregeln an die Zustimmung und Ermächtigung der Vertreter derjenigen gesellschaftlichen Mächte gebunden ist, denen ein Anteil an der Staatsgewalt zusteht, so schlägt die rechtliche Gebundenheit in eine andere tatsächliche und durch das freie Spiel der beteiligten Kräfte bestimmte Gebundenheit über, welche die politische oder nach den Organen der gesellschaftlichen Vertretung die parlamentarische Verantwortlichkeit heißt. Da der geordnete und stetige Gang des Staatslebens von dem einmütigen Zusammenwirken der unmittelbaren Vertreter des Staatsoberhauptes und der gesellschaftlichen Vertretung abhängt, so sind jene, die Minister, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, darauf angewiesen, das Vertrauen der letzteren zu gewinnen, welches allein die Starrheit der gegenseitigen Machtabgrenzung überwinden kann. Sie werden dieses Vertrauen nicht anders gewinnen können, als wenn sie auch über ihre rechtlich nicht gebundenen Handlungen der Staatsverwaltung den parlamentarischen Versammlungen die freieste Rechenschaft geben, welche sich mit einer pflichtmäßigen und zweckentsprechenden Amtsführung verträgt. Diese politische Verantwortlichkeit kann eine schwache Staatsgewalt, wenn sie sich tatsächliche Schranken als rechtliche vorspiegelt, bis zur Ohnmacht entnerven; eine starke Staatsgewalt aber vermag daraus neue und ungeahnte Kräfte zu freier Machtübung zu ziehen. Denn dieses Eintauchen der ganzen Staatsthätigkeit in das Element der Öffentlichkeit giebt eine Bürgerschaft für die wahrhaft vollstümliche Staatsleitung, welche der pflichttreueste Träger unbedingter Königsgewalt in mancher Stunde schmerzlich vermißt hat, und die allein auf die Dauer die alte misstrauische Voreingenommenheit gegen den Staat als

eine den Bürgern feindlich gegenüberstehende Macht und seine Behandlung als notwendiges Übel zu überwinden vermag.

Diese politische Verantwortlichkeit hat aber schlechtthin nichts zu thun und kann nur von grobem Mißverstände verwechselt werden mit der rechtlichen Verantwortlichkeit für ihre Amtsführung, welche die Minister mit allen Vertretern der Staatsgewalt bis zum geringsten herab teilen, und die ihrem Wesen nach nicht verschieden ist von der Verantwortlichkeit jedes Unterthanen für sein rechtmäßiges Verhalten. Wie über die Beamtenvergehen nur besondere Bestimmungen im allgemeinen Strafgesetzbuche sich finden, in den Rahmen der allgemeinen strafrechtlichen Begriffe eingeschlossen, so kann auch der Minister für seine Amtsführung zur rechtlichen Verantwortung nur gezogen werden auf dem Boden des allgemein geltenden Rechts; daß die Strafbestimmungen sich etwa in einem besonderen Gesetze mit der Anordnung eines besonderen Gerichtes vereinigt finden, ändert daran nichts. Auch die besondere Bedeutung, welche diese Verantwortlichkeit im Rechtsstaate zur Sicherung desselben gegen die notwendige Unverletzlichkeit des Oberhauptes erhält, indem sie diesem die Möglichkeit entzieht, straflose Werkzeuge für seine rechtswidrigen Absichten zu finden, wandelt ihr Wesen nicht um. Denn der Minister kann rechtlich verantwortlich sein immer nur für das, was er selbst wider das Recht begangen hat, nur daß ihn eben auch die Ermächtigung des Staatsoberhauptes der Verantwortung nicht entziehen kann. Es bezeichnet ganz die Froschmolluskenbreinatur einer gewissen Staatslehre, daß sie es zu Wege gebracht hat, eine lediglich politische Ministeranklage mit lediglich politischen Wirkungen in Paragraphen zu bringen; und es war um dieses Herrbild einer richterlichen Entscheidung, die nicht richterlich d. h. keine Rechtsentscheidung ist, zum Gesetz zu erheben, ein Staat nötig, der kein Staat, sondern nur ein Trümmerstück des zerfallenen

nationalen Staates war, bereit liegend, dem neuen nationalen Staate wieder eingefügt zu werden.

Die politische Verantwortlichkeit aber, wenn sie von beiden Seiten ernst genommen wird, ist wieder das Mittel, um die Staatsverwaltung von den beengenden Fesseln der Nothwendigkeit zu befreien, daß zu jeder Ausnahme von einem Gesetz vorher die Zustimmung der zur Gesetzgebung mitwirkenden Versammlung eingeholt werde. Wenn das Gemeinwohl eine solche Ausnahme dringend erheischt, die besondere Einberufung jener Versammlung aber eine außer allem verständigen Verhältnisse zum Zwecke stehende Zurüstung wäre, und die Leiter der Staatsverwaltung die bestimmte Zuversicht haben, daß der Ausnahme von einer Mehrheit der Versammlung zugestimmt werden wird, können sie auf ihre Verantwortlichkeit dem Staatsoberhaupte raten, die Ausnahme vorläufig durch seine Verordnung auszusprechen. Erhält diese Verordnung hinterher die Zustimmung der Versammlung, so wird diese Zustimmung auf die Zeit des Erlasses der Verordnung zurückbezogen, als ob sie in der Gestalt des Gesetzes gegeben worden wäre. Es ist damit nicht nur das Wesen, sondern auch die Form des Rechtes vollständig gewahrt, und das Verhalten der Minister ist nicht etwa nur entschuldbar, sondern gerechtfertigt, wenn sie in streng rechtlicher Gesinnung und mit ausreichendem thatsächlichem Grunde auf die nachher erlangte Zustimmung gerechnet haben. Es ist völlig verkehrt, auf diesen Fall die Erteilung einer Indemnität d. h. einer gesetzlichen Straßloserklärung anzuwenden, die vielmehr voraussetzt, daß eine an sich strafbare Rechtsüberschreitung vorliegt, die nur darum nachgesehen werden soll, weil anerkannt wird, daß in der That doch nur aus aufrichtiger und einsichtiger Fürsorge für das Gemeinwohl gehandelt worden. Es heißt den Ernst einer solchen nur bei großen Wendungen des Staatslebens vorkommenden Ausgleichung

eines Verfassungstreites herabwürdigen, wenn man dieselbe Formel auf Vorgänge anwendet, die alljährlich eintreten können und bei welchen eine Gefährdung des Verfassungsrechts ganz außer Frage steht. Die Minister können vielmehr nur dazu verleitet werden, es mit diesen sog. Notverordnungen weniger gewissenhaft zu nehmen, wenn die ehrlich verfassungstreue Gesinnung nicht anders behandelt wird, als unter Umständen auch ein dreistes Hinwegsetzen über die Verfassung im blinden Vertrauen auf den Erfolg behandelt zu werden sich Aussicht machen kann. Daß aber in Zeiten der Landesnot Umstände eintreten können, welche die Beachtung des Buchstabens der Verfassung unmöglich machen, wird ein halbwegs Verständiger so wenig verkennen, als daß es besser ist, für solche Fälle im voraus einen verfassungsmäßigen Weg offen zu halten, als die Staatsleitung dahin zu bringen, daß sie von der Not gerechtfertigt sich außerhalb der Verfassung stehend fände, wobei es dann mit einem Mehr oder Weniger vielleicht nicht allzu genau genommen würde.

#### XIV.

Erst in der Rechtssetzung für den gegebenen Fall tritt das Recht als überlegene Macht dem einzelnen entgegen. Vorher kann die Vorstellung dieser Macht und die aus dem festen Bestande der Rechtsordnung sich aufdrängende Erwartung, daß sie, wenn gerufen, unerbittlich auftreten werde, die rechtliche Gesinnung stärken, sich dem Rechte gemäß zu verhalten. Aber wenn darin nicht das gesunde Gefühl dem einzelnen den richtigen Weg zeigt, wird er aus der Belehrung durch allgemeine

Sätze der Rechtsbücher niemals die Sicherheit erlangen, daß er mit einer bestimmten Handlung noch auf dem Wege des Rechtes sich befindet. Den schlagendsten Beweis dafür giebt die Erfahrung, daß Männer, die selbst im Richteramt gewohnt sind, das Recht dem Gesetze gemäß zu handhaben, in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten am unsichersten tappen und sich am schwersten darein finden können, daß ihnen ein Richterspruch etwas anderes als das Recht vorhält, als was ihnen als das Recht erschienen ist. So wie die überlegene Sicherheit des Urteils aufhört, welche die Erhebung über Liebe und Leid des Falles gewährt, überwältigt sie die oft erfahrene Schwierigkeit, aus allgemeinen Sätzen das wirkliche Recht zu finden, nachdem sie auf die Sicherheit des Gefühls in irriger Auffassung ihres Berufs zu verzichten für Pflicht erachteten.

Sind aber allgemeine Sätze an sich ungeeignet, das Verhalten des einzelnen im gegebenen Falle rechtlich zu bestimmen, so tritt diese Unfähigkeit nur noch greller zutage, wenn sie aus der Gestalt von Erkenntnisätzen, welche sie in den heutigen Gesetzen durchweg haben, in die des Befehls gebracht werden. Das Recht als Ganzes einer festen Lebensordnung ist freilich für den einzelnen Norm in der sprachrichtigen Bedeutung des Winkelmaßes und der Richtschnur, aber das vereinzelte Rechtsatom eines allgemeinen Gebots oder Verbots ist so untauglich als Maß und Richtschnur, wie es sprachwidrig als Norm bezeichnet wird. Und wenn vollends diese befehlenden Normen als bedingte erscheinen, die in endloser Reihe hintereinander auftauchen und verschwinden wie in einer Phantasmagorie, so wird eben darin der Denkfehler offenbar, auf welchen die Auffassung gebaut ist. Ein bedingter Befehl ist kein Befehl mehr, sondern eine Anweisung, deren Ausführung auf das eigene Urteil dessen gestellt ist, an welchen sie ergeht: er hat dann auf seine Verantwortlichkeit zu prüfen, ob die Bedingung ein-

getreten ist, während der wirkliche Befehl durch seine Unmittelbarkeit und Unbedingtheit jede Abweichung ausschließt. Wenn der Richter befehlt, der Entleiher soll die geliehenen Sachen dem Eigentümer zurückgeben, so ist diesem Befehle nichts mehr abzubrechen: wenn aber das Gesetz einen solchen Befehl allgemein ausspricht, so wird es sich eintretenden Falls erst fragen, ob wirklich die in jedem allgemeinen Befehle stillschweigend enthaltene Voraussetzung zutrifft, und ob nicht daneben die Voraussetzung eines andern allgemeinen Befehls vorliegt, der sich zu jenem als Ausnahme verhält. Alles Allgemeine kann nur im einzelnen wirklich werden, wie die Gattung nur in ihren einzelnen Eigenwesen sich verwirklicht.

Die Weise aber, wie das Recht im gegebenen Falle für den einzelnen wirklich wird, ist wesentlich verschieden, je nachdem es seiner Eigenmacht oder der Ausübung der Staatsgewalt zu seinem Schutze als Schranke entgegentritt d. h. je nachdem es dem Privatrecht und Strafrecht, oder dem öffentlichen Recht im engeren Sinne, dem Staatshoheitsrecht angehört. Das Privatrecht, als die Ordnung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse der einzelnen untereinander, findet deren natürlichen Inhalt als gegeben vor, und indem es das mit dem Bestande der Gattung nach der Anschauung von Volk und Zeit unverträgliche Übermaß der Macht beschränkt, nimmt es doch innerhalb der so gezogenen Schranken die gegebenen Machtverhältnisse in sich auf. Die rechtliche Schranke aber wird ihnen gezogen zunächst nicht durch unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt, sondern indem der Staat dem Abhängigen seine Macht leiht, um sich vermittelt dieser selbst des Mißbrauchs der Macht des gesellschaftlich Stärkeren zu erwehren. So ist in der Rechtsordnung einerseits ein berechtigter Machtkreis des Stärkeren anerkannt, anderseits, um diesen innerhalb seiner rechtlichen Schranken zu halten, für den



Schwächeren ein über seine natürliche Macht hinausgehender rechtlicher Machtkreis geschaffen. Die Ausgleichung der natürlichen Machtunterschiede unter den Eigenwesen nach den Anforderungen der Gattungsgleichheit ist so als Gleichheit vor dem Rechte vollzogen, indem die Machtkreise des einen und des andern Ursprungs nach ihren nunmehr rechtlichen Grenzen die gleiche Behandlung erfahren, so verschieden sie immer an Machtinhalt geblieben sein mögen. Diese rechtlich gleiche Behandlung erfordert, daß dieselben vom Staate geliebten rechtlichen Machtmittel, mit welchen sich der Schwächere der Übergriffe des Stärkeren zu erwehren vermag, nun auch dem natürlich Starken zur Verfügung gestellt werden; aber sie erfordert zugleich, daß überall, wo die rechtliche Grenze des Machtkreises zwischen dem Stärkeren und dem Schwächeren streitig ist, jener zur Behauptung der Macht, die er für rechtlich hält, sich nur der Mittel des Rechts bedienen darf. Die Rechtssetzung unter den einzelnen ist also die Feststellung der streitig gewordenen Grenzen ihrer Machtkreise: das Wesen des Privatrechts ist die feste Grenzbestimmung.

Die privatrechtlichen Machtkreise stehen den einzelnen als Eigenwesen zu, denn sie entspringen entweder ihrer natürlichen Macht, oder sind rechtliche Erweiterungen einer natürlichen Macht. Solche Machtkreise sind daher möglich, soweit es eine natürliche Macht von Eigenwesen giebt, oder soweit sich die Möglichkeit bietet, eine unzureichende natürliche Macht durch rechtliche Mittel zu erweitern. In dem einen Falle ist ein natürlicher Rechtssträger gegeben: in dem andern Falle wird, wenn man will, ein künstlicher geschaffen, nur daß dabei immer an eine natürliche Macht angeknüpft werden muß. Natürliche Machtsträger aber sind nicht nur die einzelnen Eigenwesen, sondern auch die durch eine natürliche Abstammungs- oder Lebensgemeinschaft verbundenen Vereinigungen von Eigenwesen,

welche zu ihrem gemeinschaftlichen Zwecke sich als Gesamtmacht zusammenschließen — die Genossenschaften im weitesten Sinne. Als natürlich stärkere Mächte wie die einzelnen haben sie sogar die Fähigkeit, rechtliche Machtkreise zu behaupten, in höherem Grad als die einzelnen. Es ist daher eine schiefe Auffassung, in der rechtlichen Anerkennung solcher Genossenschaften als Träger eines Machtkreises eine künstliche, eine „juristische“ Bildung zu finden, und es verrät vollends die gänzliche Verkennung der natürlichen Ursprünglichkeit solcher Machtvereinigungen, die freilich in ihrer „klassischen“ Zeit längst innerlich erstorben war, wenn die späteren römischen Juristen sich die Machteinheit derselben nur als ein schattenhaft über den Gliedern derselben schwebendes Wesen vorzustellen vermochten, während doch die ihnen geläufige Bezeichnung derselben als „Reis“ recht eigens die natürlich in den Gliedern bestehende Einheit ausdrückt. Die Gesamtmacht der Genossenschaft ist freilich der Macht jedes einzelnen Gliedes für sich gegenüber eine eigene, weil die Genossenschaft, ähnlich der höchsten, alle Rechtsgenossen vereinigenden des Staates, ein Eigenwesen höherer Ordnung ist. Aber wie der Staat als Sattungsgemeinschaft nicht außer, sondern nur in den Genossen seines Rechtes besteht, so besteht jede engere Genossenschaft als Gesamtmacht nur in ihren Gliedern, deren vereinigte und durch die Einheit gestärkte Macht eben jene ist. Auf der andern Seite kann die Anknüpfung eines rechtlichen Machtkreises an eine natürliche Macht so lose sein, daß diese über ihre natürliche Dauer hinaus als fortbestehend behandelt wird: es kann ein von einem lebenden Rechtssträger angesammelter und mit einer Zweckbestimmung erfüllter Machtbestand über den Tod des Stifteres hinaus als ein besonderer nur diesem fortlebenden Zweck gewidmeter Machtkreis aufrecht erhalten werden. Eine derartige rechtliche Machtbildung mag als eine künstliche im

Gegensatz zu den natürlichen Machtträgern bezeichnet werden: aber das Verfahren der Rechtsordnung ist dabei der Art nach um nichts künstlicher, als wenn das Kind und der Wahnsinnige als Machtträger anerkannt werden. Denn in diesen Fällen fehlt es, genau so wie in dem andern, zur Zeit an jeder natürlichen Macht eines menschlichen Eigenwesens: bei dem Kinde wird sie als eine zukünftige vorausgenommen, bei dem Wahnsinnigen, wie bei der Stiftung, eine frühere als fortbauernb anerkannt, nur daß in diesem Falle das zukünftige Wiederaufleben der natürlichen Macht vielleicht noch möglich ist. Auch das Mittel, in welchem der Staat den Mangel der natürlichen Macht ersetzt, ist in all' diesen Fällen ganz dasselbe: er setzt für den Machtinhalt einen Vormund oder Verwalter, der denselben vertretungsweise mit seiner natürlichen Macht zu erfüllen hat. Also auch die als rechtlicher Machtträger anerkannte Stiftung ist durch keine Klust von solchen getrennt, welche die Rechtslehre immer arglos als natürliche behandelt hat.

Auch das aber scheidet die vermeintlich nur „juristischen“ Träger einer rechtlichen Macht nicht von den natürlichen, daß jene erst durch besondere Anerkennung des Staates geschaffen würden, deren diese nicht bedürften. Denn auch die natürlichen Eigenwesen haben ihre rechtlich anerkannte Macht nur, sofern sie als Rechtsgenossen anerkannt sind. Für den älteren Rechtszustand der europäischen Kulturvölker, so lange sie Sklaverei kannten und jeden Stammfremden von der Rechtsgemeinschaft ausschlossen, ist dieser Satz selbstverständlich: Rechtsgenosse war nur, wer als freier Bürger des Staates anerkannt war. Seit die rechtliche Unfreiheit aufgehört hat und die völkerrrechtliche Rechtsgemeinschaft ziemlich die ganze in wirtschaftlichem Verkehr stehende Menschheit umfaßt, ist jene Grenze freilich fast verwischt: dennoch ist es noch immer eine rechtlich unhalt-

bare Behauptung der Lehrbücher, daß nach heutigem Rechte jeder natürliche Mensch Rechtsgenosse sei. Sonst hätte über die Rechtsgenossenschaft im Zweifel der Arzt zu bestimmen, der allein sagen kann was ein natürlicher Mensch ist, in der That entscheidet darüber die Aufnahme in die Standesbücher, also eine staatliche Anerkennung. Und das Fremdenrecht des europäischen Völkerrechts-Verbandes steht nicht jedem natürlichen Menschen, sondern nur dem Angehörigen eines mit dem heimischen in völkerrechtlicher Verbindung stehenden Staates zu.

Der natürliche Machtkreis des einzelnen nun, soweit er im Rechte anerkannt ist, erscheint ihm als der Kreis seines eigenen Rechtes, und die Gleichstellung der vom Rechte geschaffenen mit den natürlichen Machtkreisen überträgt diese Vorstellung auch auf jene. So löst sich die Rechtsordnung unter den vielen einzelnen in eine geordnete Vielheit von eigenen Rechten auf. Dies ist der Begriffsprung von dem sog. objektiven zum sog. subjektiven Recht, den die bisherige Rechtslehre, geschichtliche wie ungeschichtliche, ganz unerklärt läßt und lassen muß, so lange sie dabei beharrt, die Machtverteilung dem Rechte selbst zuzuschreiben, während dieses nur die vorgefundene natürliche Machtverteilung durch Ausgleichung ordnet. So kommt sie dazu, das eigene Recht schlechthin der rechtlichen Befugnis gleichzustellen und den Begriff des subjektiven Rechtes als notwendig und überall dem des objektiven Rechtes entsprechend durch alle Rechtsgebiete durchzuführen. Über die Anwendung eines so nichtsagenden Wortes wie „subjektives“ Recht würde es gewiß nicht lohnen zu streiten, wenn nicht der damit bezeichnete Begriff mit allen Merkmalen des eigenen Rechtes ausgestattet und dann durch Anwendung derselben die Auffassung der Befugnisse des öffentlichen und des Verfassungsrechts gefälscht würde. Zum eigenen Rechte gehört zweierlei: daß es dem Eigenwejen als solchem, und daß es ihm gegen

andere Eigenwesen zusteht. Erst beides zusammen, der Ursprung des Rechtsinhalts in der Eigenmacht und die Gleichheit der Eigenwesen vor dem Recht, bestimmt die Privatrechte als in feste Grenzen geschlossene Kreise berechtigter Macht, für deren Gebrauch innerhalb dieser Grenzen eine rechtliche Verantwortlichkeit nicht weiter besteht. Der Richter über das Privatrecht hat nur darauf zu sehen, ob die Grenzen eingehalten sind, ist dies geschehen, so entzieht sich die Verfügung von dem äußersten Ende des Wohlwollens, der gänzlichen Machtentäußerung zugunsten eines andern, bis zum äußersten Ende des Eigennutzes, daß vermöge der berechtigten Macht der andere wirtschaftlich zugrunde gerichtet wird, der richterlichen Beurteilung durchaus. Daher gehört es auch an sich zum Wesen des eigenen Rechts, daß es mit seinem ganzen Machtinhalte auf andere übertragen werden kann, soweit nicht natürliche Unmöglichkeit oder eine besondere rechtliche Schranke entgegensteht. Von alledem trifft nichts weder bei dem öffentlichen noch bei dem Verfassungsrechte zu.

## XV.

Das öffentliche oder Staatshoheitsrecht, als die rechtliche Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staatsgewalt und den Einzelnen, gliedert sich nach den Hauptrichtungen, in welchen diese ihre Anforderungen an den Einzelnen stellt, entsprechend den Hauptaufgaben, welche der Staat vermittelt der in ihm vereinten Macht der Einzelnen und entgegen ihrer Eigenmacht zu erfüllen hat: Handhabung der Sicherheit nach außen und der rechtlichen Ordnung im Innern, zu welchen als dritte die Beschaffung der sachlichen Mittel für beides wie zur Förderung des Gemeinwohls kommt. Hiernach scheiden sich als Teile der

Staatsgewalt die Kriegs-, Ordnungs- und Steuergewalt; die Ordnungsgewalt gliedert sich demnächst weiter nach ihren besonderen Aufgaben in die Gerichts-, Straf- und Ordnungsgewalt im engeren Sinne. Mit dieser Einteilung der Staatsgewalt schneidet sich die andere nach den drei Berrichtungen des Befehls, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung derart, daß bei jedem jener fünf Teile alle drei Berrichtungen wiederkehren. Bei der Gesetzgebung nun aber berührt die Weise, wie ein Gesetz zustande kommt, den Einzelnen nicht, und sie wird, da sie vermittelt des Zusammenwirkens der an der Staatsgewalt beteiligten gesellschaftlichen Mächte geschieht, allein durch das Verfassungsrecht bestimmt. Den Inhalt des Gesetzes ferner bestimmt allein die Rechtsanschauung, wie sie in jenem Zusammenwirken zum Ausdruck kommt. Befehl und Rechtsprechung dagegen treffen unmittelbar den Einzelnen, und ihm muß sowohl daran liegen, wie sie sich vollziehen, als woher sie ihren Inhalt nehmen. Den Teilen der Staatsgewalt entsprechen also Teile der sich in Befehl und Rechtsprechung vollziehenden Rechtsordnung, und dieser Einteilung gleichlaufend gliedert sich der gleichsam ruhende Gehalt dieser Ordnung in Rechtsgebiete. Als solche Teile und Gebiete des Rechts sind nun von altersher der Gerichtsgewalt entsprechend das Gerichtsverfahren mit dem Privatrecht, und der Strafgewalt entsprechend das Strafverfahren mit dem Strafrecht ausgebildet. Dagegen ist eine durchgeführte rechtliche Ordnung der übrigen Teile der Staatsgewalt erst in dem heutigen Rechtsstaate erreicht und darum zusammengefaßt worden als ein Rechtsgebiet unter der wenig glücklichen Bezeichnung „Verwaltungsrecht“. Denn nach der schon an einer früheren Stelle gemachten Unterscheidung ist es nicht die Verwaltung als solche, die vielmehr freie Thätigkeit zur Förderung des Gemeinwohles in allen Staatsaufgaben ist, wie es denn auch eine Gerichts- und

Strafverwaltung giebt — sondern nur der Einsatz der Staatsgewalt für die Zwecke dieser Förderung, welcher der rechtlichen Ordnung unterliegt. Dem Gebiete des Verwaltungsrechts, wie es indes genannt bleiben mag, da der Name keinen Rechtsbegriff verdunkelt, entspricht dann ebenso das Verwaltungsverfahren, wie dem Privat- und Strafrecht das Gerichts- und Strafverfahren.

Das Privatrecht ist hiernach zwar ein besonderes Rechtsgebiet, aber kein Teil des Rechts, der ein besonderes Leben für sich führt, da es vielmehr nur vermitteltst des öffentlichen Rechts im Gerichtsverfahren zur Verwirklichung gelangt. Wegen dieses Zusammenhanges ragt denn aber auch das Privatrecht in das Gerichtsverfahren hinein mit denjenigen Bestimmungen, welche dem Einzelnen zur Verfolgung und Behauptung seines eigenen Rechts die rechtlichen Mittel gewähren, und die mit einem schiefen Ausdruck als solche bezeichnet werden, auf welche die Streittheile wirksam verzichten können. Es liegt im Wesen des eigenen Rechtes, daß es von dem Berechtigten aufgegeben werden kann, aber auch nur das eigene Recht kann so aufgegeben werden. So sind die Bestimmungen über den örtlichen Gerichtsstand ein Zubehör des eigenen Rechts zu dessen wirksamerer Verteidigung, dagegen ist die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wesentlich nach Zwecken der öffentlichen Ordnung bestimmt. Wenn nun der Einzelne die ihm zu Angriff und Verteidigung wie eigene Rechte dargebotenen Mittel auch nur aus Unbedacht oder Unkenntnis nicht anwendet, hat er damit das durch sie zu erhaltende Recht verwirkt, ebenso wie ein selbständiges eigenes Recht durch Nichtgebrauch aufgegeben werden kann. Dieser Bestandteil des Gerichtsverfahrens, welcher in jedem den Begriff des eigenen Rechts nicht verkennenden Aufbau desselben der Verfügung des Einzelnen anheimgestellt sein muß, ist streng zu scheiden von denjenigen der öffentlichen Ord-

nung angehörigen Bestimmungen, welche nur in besonderer geschichtlicher Ausbildung des Verfahrens vorab die eigene Thätigkeit der Streitstelle aufrufen, ohne deshalb den Richter von der selbständigen Erwägung der öffentlichen Ordnung zu entbinden. Von dieser Art ist alle eigene Thätigkeit, welche das Straf- und Verwaltungsverfahren dem Beteiligten in die Hand geben nach dem Grundgedanken der Selbstverwaltung im Gegensatz zu der obrigkeitlichen Bevormundung. Von einem Verzicht des einzelnen kann hier allenthalben nicht die Rede sein und daher kommt es, daß, wenn eine bestimmte Thätigkeit, wie die Einlegung eines Rechtsmittels im Strafverfahren, nach dem Aufbau des Verfahrens vom Gericht nicht ergänzt werden kann, einer andern Staatsbehörde dies auch zugunsten des Angeklagten zur Pflicht gemacht wird, wenn Grund dazu vorliegt.

In allen Teilen und Gebieten des öffentlichen Rechts nun steht der Staat als die Gesamtmacht des Volkes den einzelnen Volksangehörigen mit einer sie schlechtthin überragenden Macht gegenüber, gegen welche keine Eigenmacht sich behaupten kann. Es hat also der Einzelne in diesem Verhältnisse keinen selbständigen Machtkreis, den er mit seiner Eigenmacht behaupten könnte. Aber auch die rechtbildende sittliche Anschauung kann nicht die rechtliche Gleichstellung der Macht des Einzelnen mit der Gesamtmacht des Staates fordern, da eben sie in dieser Gesamtmacht als Macht der Gattung über den Einzelnen lebendige Gestalt erhält. Die Gattung und die Einzelwesen, aus denen sie besteht, sind untereinander unmeßbare Größen. Und wenn auch die Einzelnen als Eigenwesen bestehen müssen, damit die Gattung bestehe, so kann immer nur die Gattungsgemeinschaft darüber bestimmen, was im gegebenen Augenblicke die Einzelnen von ihrem Eigenen zur Erhaltung der Gemeinschaft hinzugeben haben: in vollem Sinne schuldet der Einzelne der Gesamtheit Gut und Blut. Im Ernste zweifelt auch



niemand daran, daß es für die in der Gesetzgebung sich äuffernde höchste Staatsgewalt keine rechtliche Grenze der Anforderungen an die Einzelnen giebt; der Gedanke für diese unantastbare Grundrechte in der Verfassung auszuscheiden, scheidet schon an dem Widerspruch, daß die Verfassung eben auch ein Gesetz ist, welches jederzeit geändert werden kann. Gegen das Gesetz, welches die Rechtsanschauung der Gesamtheit in einer jede einzelnte Meinung beseitigenden Weise zum Ausdruck bringt, ist das Urtheil des Einzelnen, daß es nicht sein sollte, nur eine sittliche Mißbilligung, die sich mit dem Glauben des Einzelnen an die Zustimmung einer späteren Zeit gegen die wirkliche Sittlichkeit der Gegenwart stemmt. Aber alles, was die Gesetzgebung vermag, die nur Schranke der ursprünglichsten Verrihtung der Staatsgewalt ist, vermag auch diese, der Befehl, sofern er nicht durch Gesetz eingeschränkt ist: jedes Gesetz, welches eine Anforderung an die Einzelnen stellt, entbindet in Wirklichkeit nur die befehlende Staatsgewalt von einer Schranke, die ihr durch ein allgemeineres Gesetz gezogen war. Den Einzelnen durch Schaffung eines für die Staatsgewalt unantastbaren Rechtskreises dem Staate gleichzustellen, widerspricht also den wirklichen Grundlagen wie den Begriffen von Staat und Recht.

In der That aber besteht auch ein solches Bedürfnis für den Einzelnen nicht: was alle zusammen jeder nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit dem Ganzen darbringen, bleibt ihnen allen im Ganzen erhalten und strömt in seinen Wirkungen von diesem aus auf sie zurück, die ja eben vereinigt das Ganze sind. Die rechtliche Gleichheit ist wesentlich ein Verhältnis der Einzelnen zueinander und dieses nimmt im öffentlichen Recht, den Anforderungen der Gesamtheit gegenüber, die Wendung, daß alle und jeder von ihnen in gleichem und gerechtem Maße, also im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit, wo diese verschieden ist, getroffen werden. Dies ist der Grundgedanke, durch dessen

Aufstellung und Entwicklung Gneist zuerst das öffentliche von dem Privatrecht begrifflich unterschieden, und eine aus den Fesseln der Privatrechtsanschauungen befreite Wissenschaft des öffentlichen Rechtes möglich gemacht hat. Das Wesen des öffentlichen Rechtes ist ebenso die Maßbestimmung, wie das Wesen des Privatrechts die Grenzbestimmung. Dieser Unterscheidung steht keineswegs entgegen, daß auch im Privatrechte Maßbestimmungen und im öffentlichen Rechte Grenzbestimmungen vorkommen. Denn jene sind nur eben das Mittel, um zu einer Grenzbestimmung zu gelangen, wenn die im voraus bestimmte feste Grenze für das lebendigere Rechtsgefühl zu starr sein, sich nicht genug der Besonderheit des Falles anpassen würde. Ist einmal das Maß gefunden, so wird dieses alsbald in der richterlichen Rechtssetzung zur festen, nicht weiter verrückbaren Grenze, während im öffentlichen Rechte auch das einmal als angemessen erfundene Maß jederzeit nach veränderten Verhältnissen eine andere Bestimmung erhalten kann und muß. Das Maß des öffentlichen Rechtes hat eben nicht anzugeben, was unantastbares Recht des Einzelnen ist, sondern zu verhüten, daß ihm in irgendeinem Augenblicke im Vergleiche mit andern durch zu starke Anforderung Unrecht geschehe: sein Recht besteht in jedem Falle und jeder Zeit nur darin, nicht durch ungleiche und ungerechte Handhabung der Staatsgewalt der rechtlichen Gleichheit zuwider behandelt zu werden, und dies Recht hat schlechthin nichts eigenes, dem Einzelnen als solchen anhaftendes, es ist ein und dasselbe für alle Untertanen des Staates. Ebenso aber sind die Grenzbestimmungen des öffentlichen Rechtes, wie diejenigen über die Zuständigkeit der Behörde oder über ein die vorsichtige und gleichmäßige Prüfung aller Umstände des Falles sicherndes Vorgehen derselben, nicht derart, daß sie ein selbständiges Machtgebiet des Einzelnen abgrenzen, dessen Überschreitung er schlechthin abwehren dürfte.

Sie sind daher nicht nach Maßgabe eines berechtigten Beliebens der Einzelnen, sondern allein in Hinsicht auf ihren öffentlichen und allgemeinen Zweck zu handhaben, der kein anderer ist, als ungleiche und ungerechte Behandlung des Einzelnen im Vergleich zu andern zu verhüten. Darum sollte niemals die Nichteinhaltung von Vorschriften des Strafverfahrens schon als solche den Grund zur Vernichtung eines Richterspruchs abgeben, sondern nur dann, wenn irgend glaublich ist, daß dadurch dem Angeklagten die Verteidigung erschwert worden, oder die vorsichtige Prüfung gelitten hat.

Dem Wesen des öffentlichen Rechts widerspricht auch nicht, es ist vielmehr nur die folgerichtige Anwendung des Grundsatzes gleicher und gerechter Handhabung der Staatsgewalt für alle Einzelnen, daß in ganz besonderen Fällen das Verhältnis des Staates zum Einzelnen in privatrechtlicher Weise behandelt wird. Wenn der Staat als Träger einer ihm eigenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Macht mit dem Einzelnen in wirtschaftlichen Austausch tritt, und wenn er zu einem öffentlichen Zwecke von dem Einzelnen die Abtretung eines bestimmten Eigentumsgegenstandes verlangt, so wird eben der Einzelne nicht nach seiner allgemeinen Untertanenspflicht, sondern in seinem eigenen Rechtskreise in Anspruch genommen. Er würde also ungleich und ungerecht behandelt sein, wenn die Bedingungen des Austauschs — oder der Wertansatz für sein Eigentum, nicht ebenso beurteilt werden sollten, als wenn er in jenen mit einem anderen Einzelnen getreten wäre, oder dieses einem solchen hätte überlassen sollen. Nur wenig anders ist es mit den festen Grenzbestimmungen im Strafrecht bewandt.

Es ist früher berührt worden, daß zwei ursprünglich verschiedene Bestandteile im Strafrecht zusammengelassen sind, die Sühne für Schädigung der einzelnen und die Sicherung der Gesamtheit gegen besondere Gefährdungen durch die Eigenmacht. Nach der einen Seite greift die Strafgewalt in das Gebiet der eigenen Rechte hinein, nach der anderen giebt sie der Ordnungsgewalt im engeren Sinne, der Polizei, den notwendigen Rückhalt, und so sind die beiden Arten der strafbaren Handlungen als Rechtsvergehen (wobei eben an das eigene Recht gedacht ist) und Ordnungs- (Polizei-)Vergehen unterschieden worden. Um nun die Stelle genau zu treffen, an welcher das Strafrecht mit dem Privatrecht sich berührt und zugleich von demselben absetzt, ist es notwendig, auf die Verschiedenheit des Verhaltens von Handlungen zu den eigenen Rechten einzugehen. Handlungen, die kraft eignen Rechtes innerhalb der Grenzen desselben geschehen, sind schlechthin berechtigte Handlungen: wer in diesem Sinne von seinem Rechte Gebrauch macht, ist nicht verantwortlich für die Folgen, welche seine Handlung für andere hat; greift diese auch mindernd oder zerstörend in den Machtinhalt eines fremden Rechtes ein, das Recht selbst verletzt sie nicht, weil sie im Rechte ist. Unterschieden von diesen berechtigten Handlungen sind alle andern zunächst freie d. h. sie sind natürliche Äußerungen der Thatkraft, welche außerhalb der rechtlichen Beurteilung bleiben, sofern sie nicht in den Inhalt eines fremden Rechtes eingreifen. Thun sie dies ohne Absicht oder schuldhaftes Versehen, so sind sie nur unberechtigte Handlungen, welche jenes Recht stören, ohne es zu verletzen d. h. ihre Richtung gegen das Recht als Recht zu nehmen. Das gestörte Recht erzeugt den

Anspruch des Berechtigten auf Herstellung eines dem Rechte entsprechenden tatsächlichen Zustandes und Sicherung desselben: wird diese verweigert, weil entweder das fremde Recht bestritten oder ein eigenes behauptet wird, kraft dessen gehandelt worden, so entsteht der Rechtsstreit, welcher durch Feststellung des streitigen Rechtes zu entscheiden ist. Handlungen endlich, welche in einen fremden Rechtskreis absichtlich eingreifen, d. h. welche mit dem Bewußtsein des fremden Rechts und des Eingriffs in dasselbe absichtlich begangen werden, sind rechtswidrig, sie verletzen das Recht als Recht. Der Absicht wird gleichgestellt das schuldhafte Versehen d. h. der Mangel derjenigen Aufmerksamkeit auf die Grenzen des fremden Rechts und derjenigen Achtung auf die dessen Inhalt berührenden eigenen Handlungen, welche die Rechtsordnung von jedem nicht allzu mangelhaft veranlagten oder in seinen geistigen Verrichtungen durch Krankheit gestörten Menschen verlangen kann und muß. Die Rechtswidrigkeit verpflichtet die Handelnden, neben der Herstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes zum Ersatz alles durch die Handlung verursachten Schadens, d. h. der Herstellung eines Zustandes, in welchem der Verletzte durch Rückgabe oder Entgelt alles das hat, was er haben würde, wenn die verletzende Handlung nicht begangen wäre. Ob die rechtswidrige Absicht oder Schuld bestand und wie weit ihre Folgen reichen, bildet, soweit es sich nur um den Schadenersatz handelt, einen zusätzlichen Bestandteil oder auch für sich den Gegenstand eines Rechtsstreits. Die Bezeichnung „unerlaubte“ Handlungen ist ganz ungeeignet, schon weil es nicht die Aufgabe des Rechtes ist, Handlungen zu „erlauben“, vielmehr alle selbstverständlich frei bleiben, die es nicht untersagt, dann aber weil darin die Begriffe der unberechtigten und der rechtswidrigen, ebenso wie auf der andern Seite die der berechtigten und der freien Handlung unklar zusammenlaufen. Wenn es nun für

die heutige gestittete Rechtsanschauung vorab klar ist, daß ein Rechtsvergehen nur unter den rechtswidrigen Handlungen gesucht werden kann, so ist doch der Rechtswidrigkeit diese Unterscheidung schwer genug geworden. Zumal wo es sich um die natürliche Voraussetzung jeder Rechtsstellung des einzelnen, um Leben und Leib handelte, ist man eher dazu gelangt, die planmäßige und überlegte Schädigung von der in leidenschaftlicher Aufwallung begangenen in der Behandlung zu trennen, als die schlechtthin absichts- und schuldblose gänzlich von Sühne frei zu lassen. Nachdem aber die Staatsgewalt einmal stark geworden war, den Rechtsanspruch des einzelnen auf Ersatz des Schadens zu beschränken und jede weitere Sühne sich vorzubehalten, mußte man notwendig dazu kommen, für diese einen besonderen Grund zu suchen, also den Kreis der Rechtsvergehen enger zu ziehen als den der absichtlichen und schuldhaften Schädigung überhaupt. Ein solcher diese Grenzziehung bestimmender Grund konnte nur in einer besonderen Erkennbarkeit und Stärke der Rechtswidrigkeit des Handelns gefunden werden. Dem Richter im Privatrechtsstreit durfte die Entscheidung, ob der Anspruch auf Schadenersatz begründet sei, nach freiem Rückschlusse aus den vorliegenden Handlungen auf deren Absicht oder Schuld überlassen werden. Um aber den Thäter noch weiterhin mit einer Ahndung der Staatsgewalt zu treffen, mußte dieser Rückschlusse auf ganz bestimmte Umstände je nach der Art der strafbaren Handlung gestützt werden können. So entsteht das Erfordernis eines festen, die strafbare Handlung aus dem Kreise der rechtswidrigen überhaupt heraushebenden Thatbestandes als wesentliche Voraussetzung des heutigen Strafrechts.

Eine rechtswidrige Absicht indes, um in solcher Weise erkennbar zu werden, muß in einer Stärke herausgetreten sein, die eine offene Auflehnung der Eigenmacht gegen die Rechtsordnung bezeichnet. Indem aber diese Auflehnung für die

Rechtsanschauung der innere Grund für das Einschreiten der Strafgewalt wird, rücken die Rechtsvergehen so dicht an die wegen Gefährdung der Gesamtheit zur Strafe gezogenen Ordnungsvergehen heran, daß eine Scheidung unter ihnen thatsächlich nicht mehr festzuhalten ist und nur der Umfang des Strafrechts durch die Verbindung der beiden Auffassungen erweitert wird. Die Auflehnung gegen die Rechtsordnung ist notwendig eine Gefährdung der durch diese verbundenen Gesamtheit, und jede bewußte Gefährdung der letzteren eine Auflehnung gegen ihre Rechtsordnung. Aber nur die Auflehnung, nicht die Gefährdung ist notwendig bewußt: diese kann durch den gleichen Mangel an Aufmerksamkeit und Achtbarkeit eintreten, welcher bei Verletzung eines eignen Rechts der Absicht gleichgestellt wird. Und so führt die Verbindung beider Auffassungen dahin, daß, wie die schuldhafte Gefährdung des Gemeinwohls, so auch die schuldhafte Schädigung des eigenen Rechts als Gefährdung des thatsächlichen Bestandes der Rechtsordnung für strafbar erkannt wird, die als Auflehnung gegen dieselbe nicht angesehen werden könnte.

In dieser Verschmelzung der beiden Bestandteile des Strafrechts überträgt sich nun aber das Erfordernis des festen Thatbestandes von den Rechtsvergehen auf die Ordnungsvergehen, bei denen lange, je nachdem durch die öffentliche Gefahr Leidenschaften erregt wurden, diese in einem ungestümen und ungeordneten Vorgehen der Strafgewalt Befriedigung suchten. Die feste Grenze, welche damit für das Einschreiten dieser Gewalt überall und strenger noch als im Privatrecht gezogen ist, rechtfertigt sich dann auch für den Umfang des ganzen Strafrechts durch den gleichen, dem Wesen des öffentlichen Rechtes selbst entnommenen Grund. Wie die strafbare Handlung aus der übel angewendeten Thatkraft des Eigenwesens hervorgeht, so muß auch die Strafe auf eben dieses Eigen-

wesen als solches zurückwirken. Ist die Handlung eine Ausschreitung des einzelnen aus seinem eigenen Rechtskreise heraus, so hat die Strafe, um das schädliche oder gefährliche Übermaß der Thatkraft einzudämmen, in diesen Rechtskreis hinein zu dringen und das Eigenwesen, sei es in der Macht, die es sich geschaffen, sei es in dem Träger derselben, bis zu dessen Vernichtung zu treffen. Die Rechtmäßigkeit solchen Einbringens muß denn aber auch durch die stärkste Schutzwehr gegen Willkür abgesperrt werden, ohne welche es zu der ungleichsten und ungerechtesten Behandlung des einzelnen durch die Staatsgewalt ausarten könnte. Die scheinbare Ausnahme ist also auch hier nur die Bestätigung dessen, was als Grundgedanke des öffentlichen Rechts aufgestellt wurde.

Eine unhaltbare Übertreibung indes dieses richtigen Grundgedankens und ein Ausfluß der falschen Ansicht, daß die Staatsgewalt nichts thun könne als wozu sie durch Gesetz ermächtigt sei, ist der angebliche Grundsatz, daß jedes Einschreiten der Strafgewalt schlechtthin durch die vorgängige Aufstellung des strafbaren Thatbestandes im Gesetz bedingt sei. Es kann dem gegenüber nur wiederholt werden, daß nie das Gesetz Recht schafft, sondern immer nur das in der Rechtsanschauung schon gegebene Recht zu dem über jedes vereinzelte Belieben erhobenen allgemeinen Ausdruck bringt, der zur Rechtsverwirklichung immer noch erst der Anwendung in der richterlichen Rechtssetzung bedarf. Wie durch solche Anwendung im Laufe weniger Jahre das Gerippe des Gesetzes durch mehr ins einzelne hinüberleitende Rechtsätze ausgefüllt wird, deren Gültigkeit nicht im mindesten davon abhängt, ob der Gesetzgeber diese Ergänzungen und vielfach Berichtigungen gebilligt haben würde, sondern nur ob sie mit dem Ganzen seiner Anordnungen verträglich sind, ist eine ganz frische Erfahrung, deren Widerspruch gegen die herrschende Lehre nothdürftig durch wissenschaftliche Schlag-



worte verdeckt wird. Wenn aber diese Lehre zu den ernstlichsten Zweifeln kommen konnte, ob eine Handlung von empfindlicher Schenßlichkeit und entseßlicher Gefahr nach dem bestehenden Gesetze bestraft werden könnte, da keiner der gesetzlichen Verbrechensbegriffe auf dieselbe passen wollte, so hat sie sich damit selbst das vernichtendste Urteil gesprochen.

Aber auch nur das Einschreiten der Strafgewalt überhaupt ist an die feste Grenze des Thatbestandes gebunden; in allem übrigen ist sie wieder an Maßbestimmungen gewiesen, wie schon der Ausdruck: Zumessung der Strafe anzeigt. Nur für einen engsten Kreis schwerster Verbrechen kann schlechthin die schwerste Strafe vorgeschrieben sein. Indes kann die Weite des Spielraums für die richterliche Strafbestimmung auch zu einer Willkür im einzelnen Falle und zu einer Ungleichheit der Strafhandhabung durch verschiedene Gerichte führen, welche dem Wesen des öffentlichen Rechts schroff widersprechen: und vollends die Schablone „mildernder Umstände“ für eine fast beliebige Herabsetzung des Strafmaßes ist ein mit dem Rechtsstaat unverträglicher Verzicht auf den festen Thatbestand, indem sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens zwei durch keine erkennbare Grenze geschiedene und doch ganz verschieden behandelte Verbrechensbegriffe zusammenbringt.

Durch folgerichtiges Festhalten des geschichtlichen Rechtsbegriffs wird der wüste Streit über die Strafrechtstheorien und die Zulässigkeit der Todesstrafe ganz zur Seite geschoben. Die Ausübung der Strafgewalt als Beteiligung der überragenden Macht des Staates über die einzelnen ist vorab geschichtliche Thatsache, die keiner andern rechtlichen Beurteilung unterliegt, als je nachdem die sittliche Anschauung von Volk und Zeit ihr bestimmt entgegengetreten ist. Die Begriffe der Sühne für Schädigung und der Sicherung gegen Gefährdung zeigen nur eben an, wodurch sich die Staatsgewalt zu dieser Machtbethä-

tigung hat bestimmen lassen, ohne im allgemeinen von der sittlichen Anschauung zurückgewiesen zu werden. Wer heute diese Bestimmungsgründe anfechten oder bestreiten will, daß sie bis zur Todesstrafe führen dürften, der hat eben zu seinem Teile nachzuweisen, daß jene oder diese der heutigen sittlichen Volksanschauung widersprechen und zwar derart, daß eine rechtliche Untersagung oder Einschränkung dieser Machtübung als notwendig erkannt würde. Nur eine schwindsüchtige Sittlichkeit und wahrlich nicht die eines gesunden Volkes kann es aber für unsittlich erklären, denjenigen zu töten, der mit Überlegung einen Mitmenschen getötet hat — abgesehen davon, daß ein Herausbrechen dieses äußersten Gliedes aus der Kette der Strafen, ihr Ebenmaß mit der Kette der Verbrechen unheilbar verschieben würde. Und nur auf diesem Ebenmaß ruht der sittliche Schrecken, den nicht die Androhung und nicht die Vollziehung der Strafe für die einzelne That, sondern nur die ebenso gleiche und gerechte wie unerbittliche Handhabung der Strafgewalt im Ganzen erzeugt und worin diese wieder geschichtlich ihre vollste Rechtfertigung findet. Eine weitere Strafrechtstheorie kann nur als philosophischer Versuch, die gegebene sittliche Anschauung zu erklären, einen Sinn haben. Die Rechtslehre aber hat nicht weiter als auf diese Anschauung, die Quelle aller geschichtlichen Rechtsbildung zurückzugehen.

## XVII.

Wenn im öffentlichen Rechte die unbedingte Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit die Vorstellung des eigenen Rechtes ausschloß, so scheint dieser Begriff im Verfassungsrecht

seine Stelle wieder einnehmen zu müssen, welches nach der geschichtlichen Auffassung den Anteil verschiedener gesellschaftlicher Mächte an der Staatsgewalt ordnet. Und in der That ist im Verlauf der geschichtlichen Ausbildung des Staates dieser Anteil so aufgefaßt worden. Im Geschlechterstaat stehen König, Edle und Gemeinfreie unmittelbar auf der einem jeden eigenen gesellschaftlichen Macht gegen einander und alle über den Schutzhörigen. In der Aristokratie nicht nur, sondern ebenso in der sogen. Demokratie des Altertums wird das Vollbürgerrecht unverhüllt als ein eigenes behandelt. Im Lehnstaate verbindet sich das Staatsamt untrennbar mit dem eigenen Rechte der Grundherrschaft, in den ständischen Staat rücken die Städte mit einem festen Kreise unantastbarer „Freiheiten“ und Vorrechte ein. Aber aus dem Verlaufe dieser Staatbildung ergibt sich auch klar, daß der Staat solange unfertig ist, als der Anteil an der Staatsgewalt wie ein eigenes Recht behandelt wird. Denn dieses ist seinem Begriffe nach der berechtigte Machtkreis des Eigennuzes und der Selbstsucht, die niemandem Verantwortung für ihr Thun schulden. Durch diese Auffassung wird aber die Staatsgewalt, deren Aufgabe Schutz und Förderung des Gemeinwohls entgegen dem störenden Eigennuz der Einzelnen ist, entweder zur Machtlosigkeit auseinander gerissen oder zum Spielball des Eigennuzes der jeweils stärksten gesellschaftlichen Macht. Darum ist denn notwendig der Gang der Ausbildung des Rechtsstaates ebenso wie äußerlich auf die angemessene Beteiligung der leistungsfähigen gesellschaftlichen Kräfte an der Staatsgewalt, innerlich darauf gerichtet, ihrem Anteile die Auffassung als eigenen Rechts abzustreiten. Auch hier ist es wieder das hohe Verdienst des Königtums, den übrigen gesellschaftlichen Mächten in dieser Selbstentäußerung vorangegangen zu sein, indem seine besseren Vertreter gerade die unbedingte Gewalt, welche sie erlangt hatten, als ein zum

Wohl der Gesamtheit ihnen anvertrautes, höchstes Amt an-  
 sahen, ihre Königspflicht vor das Königsrecht stellten. Und  
 daraus wieder schöpften das Königtum den Beruf, die andern  
 Gesellschaftsmächte zu der gleichen Selbstentäußerung anzuhalten.  
 So hat es zuerst in England den ständischen Staat gleich in  
 seiner Entstehung weit über die ständischen Anschauungen des  
 Festlandes hinausgehoben; eben indem es sich der Beschränkung  
 seiner Gewalt durch das Parlament fügte, hat es den Anspruch  
 seiner Lehnssträger, kraft eigenen Rechtes am Parlament teil-  
 zunehmen, erfolgreich zurückgewiesen. Als die parlamentarische  
 Verfassung abgeschlossen wurde, stand es ebenso unbezweifel-  
 fest, daß jeder Sitz in einem der beiden Häuser nur durch die  
 königliche Berufung geschaffen war, als daß nur durch diese  
 Berufung die Häuser selbst jedesmal erst zu handlungsfähigen  
 Körperschaften werden. In dem Kampfe um die Reformbill  
 von 1832 ist dann die Entscheidungsschlacht geliefert worden  
 zwischen der folgerichtigen Auffassung, daß der also verliehene  
 Anteil an der Staatsgewalt den Wahlverbänden wie den ein-  
 zelnen Wählern durch die höchste Gewalt auch wieder entzogen  
 werden könne, und der schiefen geschichtlichen Auffassung, daß  
 er durch den Zeitablauf zum eigenen und darum unantastbaren  
 Rechte geworden wäre. Der hartnäckige Widerstand, den das  
 Oberhaus in diesem Kampfe leistete, entsprang nicht zum kleinsten  
 Theile dem Bewußtsein, daß sein eigener Bestand auf keinem  
 andern Grunde ruhe als die Zusammensetzung des Unter-  
 hauses, daß er also nach den Grundsätzen der Bill ebenso der  
 Umwandlung durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung unter-  
 liege. Nach den Verfassungen des Continents kann es vollends  
 keinem Zweifel verfallen, daß die Befugnisse, welche sie verliehen  
 haben, durch Verfassungsänderung wieder entzogen werden  
 können.

Indes ist die Entziehbarkeit nur ein untrügliches Kenn-

zeichen, welches die verfassungsrechtlichen Befugnisse von eigenen Rechten scheidet, so macht nicht umgekehrt die Unentziehbarkeit einer Befugnis dieselbe zum eigenen Rechte. Wie die königliche Gewalt selbst in den großen europäischen Kulturstaaten als deren geschichtliche Grundlage vor allem zeitigen Verfassungsrechte liegt und doch das Wesen des eigenen Rechts völlig abgestreift hat, so könnten auch untergeordnete Befugnisse als unentziehbare in den heutigen Rechtszustand hineingewachsen sein, ohne daß ihnen deshalb das Wesen eigener Rechte noch zugestanden werden müßte. Keine verfassungsrechtliche Befugnis gilt der heutigen Rechtsanschauung so, daß sie dem Einzelnen zur Befriedigung seines Selbstgefühls als Eigenwesen überlassen wäre, ohne eine andere als die sittliche Rechenschaft vor seinem Gewissen für deren Gebrauch zu schulden. Jeder Anteil an der Staatsgewalt darf vielmehr nur im Sinne der Aufgabe ausgeübt werden, welche der Staatsgewalt im entwickelten Rechtsstaat gestellt ist: Handhabung des Rechts und Förderung des Gemeinwohls. Jede dahin gerichtete Befugnis ist nur das Mittel zur Erfüllung einer Pflicht gegen das Gemeinwesen und zwar nicht einer bloß sittlichen Pflicht, sondern einer solchen, deren Erfüllung als rechtlich notwendig erkannt wird. Die Verabjämung derselben unterliegt, wenn auch keiner rechtlichen Ahndung, doch dem freien Urtheile jedes Volksgenossen. Auch das sittliche Verhalten ist der gesellschaftlichen Mißbilligung ausgesetzt, aber jeder öffentliche, sittliche Tadel vonseiten des Einzelnen wird rechtlich als eine Beleidigung des Eigenwesens behandelt, weil kein Einzelner als solcher befugt ist, sich auf den Richterstuhl des Gewissens zu setzen. Wer aber von einer Befugnis des Verfassungsrechts pflichtwidrig, d. h. mit Bewußtsein anders Gebrauch macht, als zur Handhabung des Rechts notwendig oder zur Förderung des Gemeinwohls dienlich ist, verletzt das allgemeine Recht aller Volksgenossen, und

es ist keine Beleidigung in der Sache, wenn er darüber von irgendetwem derselben öffentlich zur Rechenschaft gezogen, so wenig, als wenn vor Gericht die Verletzung eines eigenen Rechtes behauptet wird. Wie hier vor Gericht, so hat dort der Angegriffene sich vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß die behauptete Rechtsverletzung als zugestanden angenommen werde. Während aber der Vorwurf der Verletzung eines eigenen Rechtes auch dadurch abgewehrt werden kann, daß der Angegriffene nachweist, kraft seines eigenen Rechtes gehandelt zu haben, genügt es gegen den Vorwurf des pflichtwidrigen Gebrauchs einer verfassungsrechtlichen Befugnis niemals, sich darauf zu berufen, daß man innerhalb der Befugnis gehandelt habe, denn damit ist die Pflicht gegen das Gemeinwesen noch nicht erfüllt, zu deren Erfüllung die Befugnis verliehen worden ist. Recht eigentlich über die sachliche Erfüllung dieser Pflicht ist Rechenschaft zu geben: das gilt wie von dem ersten Minister, so von dem letzten Unterbeamten, aber es gilt gleicherweise von dem Abgeordneten und von seinem letzten Wähler. Jeder hat an seiner Stelle eine Pflicht gegen das Gemeinwesen zu erfüllen und schuldet demgemäß Rechenschaft über die Art der Erfüllung — darum ist das geheime Wahlrecht der grellste Widerspruch gegen den Rechtsstaat.

Weil nun aber die verfassungsrechtlichen Befugnisse nicht eigene Rechte sind, schließen sie sich gegen einander auch nicht durch die festen Grenzen des Privatrechts ab, sie sind vielmehr auf einmütiges Zusammenwirken zur besten Erfüllung der Staatsaufgaben angelegt. Darum ist die bloße Überschreitung einer Verfassungsvorschrift noch nicht verfassungswidrig, wenn sie nicht in der Absicht geschieht, den Zweck der Vorschrift zu vereiteln. Nicht die bloße Rechtsstörung, sondern nur die Rechtsverletzung des Privatrechts hat ihre Analogie im Ver-

fassungsrecht, und auch diese nicht als Eingriff in das Recht eines andern, sondern nur als Willkürhandlung entgegen der Rechtsordnung. So ist es trotz der Verfassungsvorschrift, daß alle Ausgaben für den Staat im voraus veranschlagt und durch Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren festgestellt werden sollen, nicht verfassungswidrig, wenn aus guten Gründen außeranschlagsmäßige Ausgaben durch die Verwaltung gemacht oder anschlagsmäßige überschritten werden. Die Genehmigung solcher Ausgaben darf eben pflichtmäßig so wenig versagt werden, als die vorausgehende Zustimmung hätte versagt werden dürfen, und die Genehmigung ersetzt diese Zustimmung so, als wäre sie im voraus erteilt worden. Das Gleiche muß dann aber, wie schon früher bemerkt worden, bei jeder durch die Umstände gerechtfertigten Abweichung von gesetzlichen Vorschriften gelten: solange dabei nicht die Absicht unterläuft, willkürlich der Verfassung entgegen zu handeln, ist nur die Zustimmung durch Genehmigung nachzuholen, nicht für eine Verfassungswidrigkeit Undenunität zu erteilen. Die Verwaltung handelt auch dann nicht verfassungswidrig, sondern nur pflichtmäßig, wenn sie, nachdem es zu der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushalts im voraus nicht gekommen ist, rechtlich notwendige oder für das Gemeinwohl unaufschiebbare Ausgaben aus bereiten Mitteln leistet. Nur das wäre verfassungswidrig, wenn die Verwaltung Ausgaben machte, zu welchen ihr die Zustimmung bereits versagt wäre, oder welche sie geflissentlich nicht auf den Anschlag gebracht hätte, weil sie die Zustimmung nicht erwarten konnte — wenn nicht etwa in dem einen wie in dem andern Falle neue Umstände eingetreten sind, auf Grund deren nunmehr die Genehmigung in gutem Glauben erwartet werden darf.

Alles Verfassungsrecht indes hat nur den Zweck, Willkür zu verhindern, und es kann diesen Zweck nur dadurch erreichen,

daß es in bestimmten Fällen die Staatsthätigkeit von dem Zusammenwirken mehrerer von einander unabhängiger Kräfte abhängig macht. Für sich genommen ist jede dieser Kräfte ebenso sehr der Willkür fähig als die andere, eine beratende Versammlung, welche nicht die Aufgabe einer rechtlichen Entscheidung, sondern des thätigen Eingreifens in das Staatsleben hat, nicht weniger als die verantwortlichen Staatsleiter, und der Willkür kommt im Erfolg der Mangel des Verständnisses für ein wirkliches Bedürfnis des Staates gleich. Es kehrt hier die Betrachtung zurück, von welcher wir bei Bestimmung des Rechtsbegriffs ausgegangen sind, daß keine ursprüngliche Kraft sich selbst die Schranken ihres Wirkens setzt. Auch auf einem von allen Teilen anerkannten Rechtsboden bleibt die Möglichkeit, daß jeder durch günstigste Deutung des Rechts seine rechtliche Macht aufs äußerste anzuspinnen sucht, und dies um so mehr, wenn er glauben oder sich einreden kann, daß solche Anspannung nur dem Gemeinwohl förderlich sei. So kann selbst eine pflichttreue Versammlung sich dahin gedrängt glauben, einer Staatsleitung, welche sie für unredlich oder unfähig hält, selbst notwendige Mittel zu versagen, wenn sie den Mißbrauch derselben für gefährlicher hält als den Mangel. Ebenso aber kann eine pflichttreue Staatsleitung, wenn sie durch bösen Willen oder Unverstand einer Versammlung sich Mittel versagt sieht, deren Mangel sie für eine schwere Schädigung des Gemeinwesens erkennt, keinen andern Ausweg sehen, als, um diese Schädigung zu verhindern, eine verfassungswidrige Überschreitung ihrer Befugnisse auf sich zu nehmen. Es ist ganz unmdglich, daß solche Verfassungskämpfe durch eine richterliche Entscheidung ausgetragen werden, schon deshalb, weil der Streit um die Auslegung der Verfassung, den allein der Richter entscheiden könnte, dabei immer nur die Einkleidung der Meinungsgegensätze über das ist, was dem Gemeinwesen frommt. Aber



ein Richter über den Mächten, durch deren freies Zusammenwirken erst die höchste Staatsgewalt rechtlich gebildet wird, ist ohnehin undenkbar, und die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht hieße gerade für den Teil, der sich seiner Pflichttreue am lautersten bewußt ist, sein Pflichtgefühl auf einen andern zu wälzen, der eben nicht unter dieser Pflicht steht. Wenn es als unmöglich sich erweist, die widerstreitenden Anschauungen in freiem Ausgleich zu vereinigen, so wird eben jeder Teil seine Macht behaupten, solange er vermag, in der Erwartung, daß der Verlauf der Geschichte seine Auffassung bestätige. Eine Versammlung, die mit ihrem Nein innerhalb des Buchstabens der Verfassung sich halten kann, hat dabei immer den Vorteil, ihre Ansicht nach der veränderten Lage zu ändern, ohne je gestehen zu müssen, daß sie der Verfassung entgegen gehandelt hat. Die Staatsleitung dagegen, mag der Erfolg noch so sehr ihre Voraussicht und Pflichttreue bestätigen, muß sich zuletzt, um in den Buchstaben der Verfassung zurückzukehren, herbeilassen, für ihr verfassungswidriges Verhalten Indemnität nachzusuchen. In der That aber bedeutet die Erteilung der Indemnität, je länger und heftiger der Streit geführt worden ist, um so gewisser das Anerkenntnis, daß die Staatsleitung ihre Pflicht gegen das Gemeinwesen besser verstanden hat, als die Versammlung, welche sie zur Überschreitung des Buchstabens drängte.

Das Völkerrecht teilt mit dem Verfassungsrecht das Wesen des ungebundenen Rechtes, welches friedlich nur in freiem Ausgleich der widerstreitenden Ansprüche sich betätigen kann, weil es an der überragenden Gewalt fehlt, die es ihnen bindend zu setzen vermöchte. Ohne die Erkenntnis dieser Verwandtschaft zwischen den beiden Rechtsgebieten wird für keines derselben ein volles Verständnis zu erlangen sein. Ihren Gegensatz zu verkennen, ist dabei keine Gefahr: die Mächte des Verfassungs-

rechts sind angewiesen in einmütigem Zusammenwirken ein Ganzes zu bilden, die Mächte des Völkerrechts dagegen sind unfähig, ihre Selbständigkeit der Einordnung in ein Ganzes zu opfern. Daher ist der Austrag des Streits mit offener Gewalt für die einen ebenso unnatürlich und unheilvoll wie für die andern natürlich, und wenn der ehrliche Ausgleich versagt, dem faulen Frieden vorzuziehen. Bei jenen ist der Ausgleich allein auf das Gefühl der Zusammengehörigkeit und des sie insgesamt umfassenden Gemeinwohls gestellt, bei diesen wird die Sprödigkeit des Gegensatzes durch die Vermittelung anderer selbständiger Mächte gemildert, die gegen ungebührliche Vergewaltigung dem Schwächeren ihren Schutz leisten können. Kurz, jene sind Glieder eines Eigenwesens, dessen Macht nach außen wie gegen die einzelnen Angehörigen sie als einheitliche darzustellen haben, diese sind Eigenwesen, die jedes für sich seinen Kreis eigener Macht sich schaffen. Kehrt so der Inhalt des eigenen Rechts im Völkerrecht gesteigert wieder, so fehlt es doch, um den Begriff desselben aufleben lassen, an dem wesentlichen Bestandteil der schlecht hin unantastbaren Grenze, der einerseits durch die Gebundenheit des Privatrechts bedingt, andererseits aber auch mit dem Gepräge der Staaten, Eigenwesen höchster Ordnung innerhalb der menschlichen Gattung zu sein, unvereinbar wäre. Die Staaten haben ihren Machtkreis nicht zu eigener wirtschaftlicher, und zu gesellschaftlicher Nutzung nur, um ihren Angehörigen rechtliche Ordnung im Innern und friedlichen Austausch nach außen zu sichern. Daher liegt ihnen jede Eiferjucht gegen die einzelnen Angehörigen anderer Staaten als solche fern, ihre Grenzen stehen deren friedlichem Verkehr mit den eigenen offen, und es bedarf ganz besonderer Gründe, sie ihnen zu verschließen, innerhalb derselben wird ihnen mit Ausnahme des Anteils an der Verfassung gleiches Recht mit den Staatsangehörigen gewährt. Andererseits ist der Staat ein sich

selbst genügendes Wesen, welches die besondere geschichtliche Lebensaufgabe, welche ihm die Anlagen und Lebensbedingungen seines Volkes stellen, auf eigene Hand zu erfüllen hat und sich in keinem unentbehrlichen Stücke der letzteren dauernd durch andere beschränken lassen kann. Daber haben alle Gebietsabgrenzungen und Verträge unter den Staaten nur eine bedingte Dauer, auf solange nämlich, als nicht durch diese Machtverteilung der eine oder der andere in der Entfaltung seiner Vollkraft sich lähmend gehemmt sieht. Ein Staat, der sich in seinem Gebiet von der See abgeschnitten, seine Flußläufe gesperrt sieht, muß dahin trachten, sich dieser Fesseln zu entledigen; ein Staat, der Angehörige seines Volkstums in einem andern Staate gedrückt, ja' mit dem Verluste desselben bedroht sieht, kann dem auf die Dauer nicht ruhig zusehen. Das Recht der geschichtlichen Entwicklung eines Volkstums von eigener und höherer Gestattung wird in solchen Fällen zuletzt notwendig den Sieg über das Recht des zeitigen Besitzstandes davontragen..

## . XVIII.

Das eigene Recht hat seinen Zweck im Eigenwesen, alles andere Recht im Gemeinwohl — dahin lassen sich kurz die besprochenen Gegensätze im Rechtsbegriff zusammenfassen. Wie aber die Machtübung innerhalb der Schranken des eigenen Rechts nur durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zwecksetzung des einzelnen, nicht durch eine Pflicht bestimmt wird, so hat auch derjenige, über welchen die Macht geübt wird, keine Pflicht derselben durch eigenes Handeln entgegen zu kommen. Die Vorstellung daß jedem eigenen Rechte eine Pflicht des-

jenigen entspreche, welcher der Machtübung innerhalb dieses Rechts unterworfen ist, entsteht nur aus der Verwirrung der Begriffe des „objektiven“ und des „subjektiven“ Rechts, der Rechtsordnung und des „eigenen“ Rechts, welcher Ausdruck ja nur abkürzend die ein Recht anerkannte Macht bezeichnet. Das Wort: „Pflicht“ entspricht genau der Sitte, es bedeutet was der Sitte gemäß ist. Alle Pflicht ist daher wesentlich eine sittliche, und diese erst wird gleichzeitig zur rechtlichen, wenn die Durchführung der sittlichen Forderung, welcher sie entspricht, als rechtlich notwendig erkannt ist. Der Machtinhalt des eigenen Rechts aber entspringt als solcher nicht der sittlichen Anschauung, er ist natürlich gegeben; die Ausübung dieser Macht wird nicht als rechtlich notwendig gefordert, sondern nur als rechtlich anerkannt freigelassen. Die Rechtsordnung fordert nicht, daß der Schuldner Zinsen zahle oder der zahlungsunfähige Mieter obdachlos werde, es giebt nur dem Gläubiger frei den Zins einzutreiben und dem Eigentümer, den Mieter auf die Straße zu setzen, wenn sein wirtschaftlicher Zweck dies erheischt und sein Gewissen es ihm nicht wehrt. Darum legt auch die Rechtsordnung dem Schuldner nicht die Pflicht auf unter allen Umständen den Zins zu zahlen, auch um den Preis seine Angehörigen hungern zu lassen, oder aus der Wohnung zu weichen auf die Gefahr, daß sein krankes Weib dabei umkomme. Der Schuldner hat nur die Pflicht sich der Rechtsordnung zu fügen, also diejenigen Rechtsfolgen ohne Widerstand über sich ergehen zu lassen, welche die Rechtsordnung an die Nichtzahlung des Zinses und der Miete geknüpft hat, aber es steht ihm rechtlich ebenso frei abzuwarten, ob der Gläubiger diese äußersten Machtmittel wirklich gebrauchen will, als es diesem freisteht sie zu gebrauchen. Und genau so verhält es sich mit dem Gebrauch derjenigen Mittel, welche das Recht dem Schuldner in die Hand giebt, um die An-

wendung der dem Gläubiger gebotenen Mittel zu verzögern. Der eine wie der andere schuldet für die Anwendung derselben nur seinem Gewissen Rechenschaft, aber der Schuldner hat nicht die rechtliche Pflicht, dem Gläubiger diese Gewissensentscheidung zu ersparen.

Für die romanistische Rechtslehre indes mußte es wie eine neue Entdeckung eingeführt werden, daß ein Zweck im Rechte sei, und zwar ist dies von demselben Manne geschehen, der zuvor selbst die Fahne eines im reinen Äther der Gedanken hoch über allem irdischen Stoffe als Selbstzweck schwebenden Rechtes aufgepflanzt hatte. In dem Programme für die „höhere Jurisprudenz“, welche das Recht in einen „höheren Aggregatzustand“ bringen sollte, entwickelte Ihering, daß in diesem die Gesamtmasse des Rechts nicht mehr als ein System von Sätzen, Gedanken, sondern als ein Inbegriff von „juristischen Existenzen, Potenzen, Körpern“ erscheine, deren jeder seine besondere Art, Natur und Eigenschaften habe, vermöge deren er fähig sei, gewisse Wirkungen hervorzubringen und Gegenstand einer „naturhistorischen“ Untersuchung werde. Ein solcher Körper entstehe und vergehe, gerate in Lagen und Zustände, erleide dadurch Einfluß, sei der Metamorphosen, der Beziehungen zu andern „juristischen Größen“ fähig, gehe Verbindungen mit ihnen ein und gerate in Konflikte mit ihnen; seine Natur, seine „juristische Individualität“ sei wie in einem „logischen Brennpunkte“ im Begriffe zu erfassen. Es handle sich hier um die „Schöpfung einer Welt aus rein geistigem Stoff“, eine „Nachbildung der Natur im Elemente des Gedankens“; diese Welt sei „die wahre Heimat des Juristen, nach der es ihn stets hinziehe“. Und aus dieser wolkenhohen Schattenswelt mit ihrem „juristisch-ästhetischen Ideal“ des „juristischen Kunstsinns“ ist nun der Sprung zur derbsten Wirklichkeit gethan — Recht ist nur noch das „rechtlich geschätzte Interesse“,

das schaalste und leerste aller Fremdwörter genügt jetzt, jenen übergeistigten Inhalt zu fassen.

Für den römischen Juristen ist das Wort Interesse die sinn- gemäße Bezeichnung für den Unterschied zwischen dem Vermögensstande desjenigen, der eine Rechtsverletzung erlitten hat, vor und nach Eintritt derselben — also des vollen Nachteils, den er erlitten und der ihm zu erstatten ist. Der Nachteil des einen ist hier, auf dem Boden der gesellschaftlichen Macht, der Vorteil des andern, und so bezeichnet denn auch Ihering dieses „substantielle“ Moment des Rechtsbegriffs, „in dem der praktische Zweck desselben liegt“, als Nutzen, Vorteil, Gewinn, obwohl diese Ausdrücke keineswegs gleichbedeutend sind, denn Nutzen und Gewinn kann der Mensch auch von und an der Natur allein haben, Vorteil nur auf Kosten des andern Menschen. Das „substantielle“ Moment, welches in jener Gedankenwelt ganz in Wollendunst aufgegangen war und hier in einem so unglücklich gewählten Worte zusammengefaßt wird, ist nun nichts anderes als der stoffliche Inhalt des Rechts, der „nicht Recht ist“ wie L. Stein sagt, vielmehr die Voraussetzung der Rechtsbildung — die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Wenn es Körper im Rechte giebt, so sind es nur diese, keine andern sind fähig Wirkungen hervorzubringen und zu erleiden, nur sie gehen Verwandlungen und Verbindungen ein, stehen in Beziehung und Gegensatz zu andern Körpern gleicher Art, und nur ihre „Individualität“ innerhalb der ihnen rechtlich gezogenen Schranken kann zum lebensvollen Rechtsbegriff zusammengefaßt werden.

Ihering hat richtig erkannt, daß mit dem „Willen“ der bisherigen Rechtslehre als „Zweck und bewegender Kraft der Rechte“ nichts anzufangen sei. Dieser Wille war eine zeugungs- unfähige Mischgeburt der römischen Jurisprudenz und der Hegelschen Philosophie. Das „klassische“ römische Privat-

recht ist das Erzeugnis einer Zeit völliger gesellschaftlicher Auflösung und Zerfetzung, es kennt nur Einzelwesen, die es miteinander nicht in Verbindung bringen kann außer durch ihren „Willen“. Aber diese voluntas der römischen Juristen ist noch eine ganz sinnliche Vorstellung, ein wirkliches Wollen, sie kann an den meisten Stellen anstandslos mit „Absicht“ übertragen werden. In der Hegelschen Philosophie ist dieser Wille zum reinsten Gedanken Ding geläutert, der allgemeine Wille und der einzelne Wille schließen ihren Ring hoch über allen Schlacken der Wirklichkeit. Der einzelne Wille Hegels hat mit dem wirklichen Streben der alltäglichen Menschen, die doch eigentlich die handelnden Personen im Rechte sind, so wenig mehr zu thun, wie der Hegelsche Begriff mit dem anschauenden Denken, und wie nur eine kleine Schar Auserwählter diesen Begriff zu fassen vermochten, so dürfte die Zahl derer noch kleiner sein, die in seinem Sinne einen Willen haben. Da aber einmal der Wille ein den deutschen Romanisten aus ihren Quellen geläufiges Wort war, so haben sie trotz ihrer Abneigung gegen Philosophie überhaupt und Hegel insbesondere dessen allgemeinen und einzelnen Willen für ihre einleitenden Paragraphen aufgenommen, um von da arglos in den ganz andern „Willen“ der römischen Juristen hinüber zu gleiten oder zu springen. Sollte einmal mit dieser Verbindung Ernst gemacht werden, so konnte das nur in die frühere Gedankenwelt Iherings hineinführen, in der eine so kräftige Natur es freilich nicht lange aushalten mochte.

Aber Ihering irrt durchaus, wenn er den Willens- und Machtbegriff schlecht hin als einen faßt und mit dem Willen auch die Macht als unfruchtbar aus seinem Rechtsbegriff herauswirft. Freilich ist die Macht so von der romanistischen Rechtslehre verstanden worden, die nichts Lebendiges in seiner Haut lassen konnte — und diese entkörperte Macht ist dann

höchst zutreffend als „Willensmacht“ bezeichnet worden. Aber wirkliche Macht ist der Niederschlag des in die Wirklichkeit übergegangenen Willens der Thatkraft, und ihr gegenüber steht der von ihr überwundene kraftlose Wille, die Abhängigkeit. Wo der Romanist die Vereinigung „freier“ Willen sieht, kennt die Wirklichkeit durchweg nur Verhältnisse der Macht und Abhängigkeit: selbst die schützende Machtvereinigung kommt selten ohne zermalmende Notwendigkeit zusammen. Und was Ihering „Interesse“ nennt, das ist in Wirklichkeit Machtinhalt, während das „Interesse“ des heutigen Zeitungsjargons nur Machtbegehrlichkeit ist. In diesem Machtinhalt und seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ausnutzung liegt der Zweck des eigenen Rechts, weil es rechtlich anerkannte eigene Macht ist, aber auch nur der Zweck des eigenen Rechts. Wird nun diese handgreifliche Wirklichkeit nur in das Wort „Interesse“ — also einen thatlosen Nutzen, Genuß, Vorteil gefaßt, so ist es begreiflich, daß alle Handlung zu diesem substantiellen Moment nur durch das Formale des eigentlichen Rechts kommen kann, daß dieses Recht dann wesentlich als Rechtsschutz gefaßt wird. Aber der Schutz ist gerade für das Privatrecht erst das folgeweise Hinzutretende, nachdem der Eigenmacht ihre natürlichen Machtmittel genommen sind und er ist hier noch durchaus Selbstschutz vermittelt der vom Recht zum Ersatz gebotenen Mittel. Die Rechtsordnung an sich hat gar nicht die Aufgabe, die Eigenmacht zu schützen, vielmehr sie in Schranken zu halten.

---



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## Drittes Buch.

Die Ordnung der Gesellschaft.

---

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## I.

Die Frage, von welcher unsere Betrachtung ausging: ob der Staat in das wirtschaftliche Leben eingreifen dürfe, ist durch den Verlauf derselben nicht nur einfach bejaht worden. Es hat sich vielmehr als das Wesen des Rechts erwiesen, in die an den wirtschaftlichen sich aufrichtenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse Schranken setzend einzugreifen, und als das Wesen der Staatsgewalt, diese rechtliche Ordnung zur Förderung des Gemeinwohls durchzuführen und aufrecht zu erhalten. Aber die geschichtliche Rechtsbildung kraft der Staatsgewalt hat sich in einer Weise von Fall zu Fall und Schritt für Schritt vollzogen, die es erklärlich macht, daß jenes ihr Wesen in entgegengesetzter Richtung verkannt worden ist; daß die einen die Mittel des Rechts als eine selbstverständliche Zugabe der natürlichen Macht ansehen, die andern aber der Rechtsordnung als ihre Schöpfung zuschreiben, was sie als das zu Ord nende vorgefunden hat. Jedesmal, wenn das Recht an die Stelle eines natürlichen sein Machtmittel gesetzt, hat sich die Macht dessen schneller und sicherer zu bedienen gelernt als die Ohnmacht, und sie hat bald ihren Vorteil darin gefunden, an Ausbreitung beizubringen, was ihr an Stärke des Macht drucks genommen war. So ist zwar die Form der Abhängigkeitsverhältnisse immer gelinder geworden, aber die Zahl der Ab-

hängigen hat sich stetig vermehrt. In der Einleibung des freien Arbeitsvertrages arbeitet tatsächlich eine stets wachsende Mehrzahl zum Vorteil einer stets zusammenschwindenden Minderzahl, und die noch zu schieben glauben, werden längst geschoben. Alles nun, was derart als rechtliches Machtmittel in seine Hand gegeben ist, sieht der einzelne als natürlichen Ausfluß seines eigenen Rechtes an, als welches ihm seine Macht erscheint, und je länger ein solcher Rechtszustand gedauert hat, desto zuversichtlicher und argloser: nur dazu wird ja der Staat durch seine Steuern erhalten, daß er ihm sein natürliches Eigentum und die Vermehrung desselben auf rechtliche d. h. rechtlich nicht verbotene Weise schütze. Was dem Opfer dieser Vermehrung an Gegenmitteln vom Rechte geboten ist, wird als einmal zu demselben Rechtszustande gehörend widerwillig hingenommen, und wo es einmal besonders unbequem empfunden wird, als Mißstand beklagt und die Verbesserung dringlichst gefordert. Jeder Versuch vollends, neue rechtliche Hemmungen der rücksichtslosen Machtbethätigung in den Weg zu legen, ist ein schlechthin unzulässiger Eingriff des Staates in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Wucherer sieht es als natürlich an, daß ihm der Staat seine Gerichtsdienere und zur Not seine Polizei zur Verfügung stellt, um den mit Zins auf Zins ausgepreßten Schuldner von Haus und Hof zu treiben, aber es scheint ihm ein ganz ungehöriger Eingriff, daß dem Schuldner gestattet werden soll, die Wucherzinsen an der Schuld abzuziehen. Der Arbeitsherr weist es als einen unerhörten Eingriff in den freien Arbeitsvertrag zurück, daß eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit vorgeschrieben, die Frauen- und Kinderarbeit verboten werden soll; wenn aber der Arbeiter nicht länger zu dem ungenügenden Lohne arbeiten will, da er einen besseren in Aussicht hat, so verlangt jener mit Entrüstung die Bestrafung des Kontraktbruchs. Der Kornhändler würde

es als einen Raub beschreien, wenn er in einer Hungersnot gezwungen werden sollte, seine Vorräte mit einem mäßigen Gewinn abzugeben, aber daß der Brotlose, der ihm nur eine Meze davon entwendet, von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werde, ist ihm natürliche Pflicht des Staates. Das Haus Rothschild findet es ebenso natürlich, daß die Gebeine von tausenden englischer Krieger im Wüstenlande bleichen, damit ihm seine ägyptische Rente erhalten bleibe, aber die Herabsetzung dieser Wucherrente auf ein für das Land erschwingliches Maß wäre in seinen Augen ein empfindlicher Vertrauensbruch.

Der englische Geistliche Malthus hat zur Erbauung deutscher Wirtschaftslehrer die Entdeckung gemacht, daß die Vorsehung Krieg, Hunger und Pestilenz als Mittel verwende, um dem sündhaften Drange der Arbeiterbevölkerung nach Vermehrung ein Ziel zu setzen, bei welchem die menschliche Gesellschaft ihren Bestand haben könne; weshalb er es denn ebenso sündhaft fand, diesen natürlichen Mitteln der Vorsehung durch Armengesetze und Wohlthätigkeitsanstalten entgegenzuarbeiten. Würde es nicht ebenso sinnreich und menschenfreundlich sein, wenn jemand auf den Gedanken käme, die Vorsehung habe Krieg, Raub, Diebstahl und Betrug als Mittel ausersehen, um der sündhaften Kapitalaufhäufung ein mit dem Bestande der Gesellschaft verträgliches Maß zu geben; sodas es ebenso sündhaft wäre, der Vorsehung bei diesem Plan mit der Strafgewalt des Staates in den Arm zu fallen, zumal da hier das Mittel genau von der Art ist wie die Ursache des Notstandes, dem es abhelfen soll, das eine wie die andere gesellschaftliche Aneignung.

Wir schließen vielmehr umgekehrt: mit demselben Grunde, kraft dessen der Staat durch sein Recht gegen gewisse Weisen der gesellschaftlichen Aneignung von jeher eingeschritten ist und

allezeit einschreiten wird, weil sie nämlich mit dem Bestande der Gesellschaft unverträglich sind, mit demselben Grunde kann und soll er auch gegen jede andere Weise dieser Aneignung einschreiten; und über das Maß der Verträglichkeit mit dem Bestande der Gesellschaft entscheidet jedesmal das Gemeinbedürfnis und die sittliche Anschauung von Volk und Zeit. Damit ist aber auch schon die feste Grenze des staatlichen Eingreifens vermittelt des Rechtes entgegen der andern Auffassung gegeben, welche die thatjächlichen Machtverhältnisse der Gesellschaft für Schöpfungen der Rechtsordnung hält, weil sie durch die Mittel der Rechtsordnung erhalten werden und durchweg auch kraft dieser Mittel zu ihrem zeitigen Bestande gekommen sind, und welche darum folgerichtig der Rechtsordnung die Kraft zuschreibt, diese ihre eigenen Geschöpfe auch wieder zu vernichten. Wäre das Eigentum nur eine Schöpfung der Rechtsordnung, so würde es auch durch diese aufzuheben sein: aber da es begrifflich, wenn nicht zeitlich, vor aller Rechtsordnung liegt, welche also nur die von ihr vorgefundenen Eigentumsverhältnisse beschränkend ordnen konnte, so ist es undenkbar, daß sie als solche das Eigentum abzuschaffen vermöchte. Der Staat, als schlechthin alle einzelnen überragende gesellschaftliche Macht, kann freilich die Aufhebung des Eigentums verfügen d. h. alles vorhandene Eigentum an sich ziehen, wenn er es nicht etwa der beliebigen Plünderung in dem Kriege aller gegen alle überlassen will, aber er könnte diesen Zustand des schlechthin aufgehobenen Eigentums nur durch Anechtung aller seiner Angehörigen aufrecht halten, also niemals zum Rechtszustande erheben. Denn der Begriff des Rechtes setzt das selbstthätige Eigenwesen voraus, und mit diesem Eigenwesen ist sofort dessen Eigentum gesetzt, es würde sich als natürliche Macht desselben unvermeidlich herausstellen, auch wenn ihm die rechtliche Anerkennung versagt bliebe.

So ist die Rechtsordnung tatsächlich die Ordnung der Gesellschaft. Die wirtschaftlichen Machtverhältnisse erscheinen in derselben nur als der Grundstock der gesellschaftlichen: die wirtschaftliche Überlegenheit kann als solche nicht mit dem Bestande der Gesellschaft d. h. der Gattungsgemeinschaft, in welcher das Recht sich bildet, unverträglich sein, sondern nur soweit sie als gesellschaftliche Macht ausgenutzt wird. Daher widerspricht es dem Begriffe des Rechts allerdings, in die rein wirtschaftliche Macht, die Macht des Menschen über die Natur einzugreifen, ihm die Bethätigung seiner wirtschaftlichen Kraft zu hemmen. Aber dieser Grundsatz führt in der Anwendung nicht weit, da eine wirkliche wirtschaftliche Macht sich kaum je anders als von einer mehr oder minder starken Schicht gesellschaftlicher Macht überdeckt vorfindet, und von denjenigen, die jeden Eingriff in das wirtschaftliche Leben zurückweisen, damit in der That nur die gesellschaftliche Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens gemeint ist. Dennoch giebt es gewisse Eingriffe, die sich nach jenem Grundsatz als schlecht hin verwerflich bezeichnen lassen, wie die Ausgabe von Papiergeld über den Kredit des Staates und die Aufnahmefähigkeit des Umlaufs hinaus. Denn diese ist eine gesellschaftliche Ausraubung, die nicht nur notwendig das wirtschaftliche mit dem gesellschaftlichen Eigentume trifft, sondern jenes vorzugsweise, weil der Verlust sich immer am stärksten auf die Kleinen Leute wirft, deren Eigentum überwiegend wirtschaftlicher Art ist. Und die Ausraubung wird zur ungeordnetsten Plünderung, weil sie niemals auch nur annähernd an denen wieder gut gemacht werden kann, welche sie erlitten haben, denn die Einlösung des entwerteten Papiergeldes über dem letzten Kurse kommt zumeist denselben Spekulanten zugute, die schon von der steigenden Entwertung ihren Gewinn gezogen haben, während die härteste Zwangsanleihe voll erstattet werden kann. Auch giebt jener Grundsatz für die

Rechtsbildung die allgemeine Richtschnur, daß die gesellschaftliche Aneignung nur da durch Einschränkungen getroffen werden sollte, wo sie deutlich sichtbar und drückend über den wirtschaftlichen Entgelt hinausragt.

Die Ordnung der Gesellschaft durch das Recht des Staates trifft also unmittelbar nicht die Bedingungen der wirtschaftlichen Produktion, sondern die der gesellschaftlichen Verteilung, aber da mittelbar jene aufs stärkste durch diese mit bedingt ist, so wird auch die Ordnung der Gesellschaft in gleichem Maße auf die Entwicklung der Wirtschaft zurückwirken, und für jedes planmäßige staatsmännische Vorgehen wird diese Rückwirkung von vornherein gleichwiegend in Betracht kommen, da sie für das Gemeinwohl zuletzt wichtiger ist als die Verteilung. Denn sind nur die ärgsten Schäden der Verteilung geheilt, so muß jede allgemeine Steigerung der Produktion allen Gesellschaftsschichten zugute kommen und kann das Mittel werden, die noch bestehenden Ungleichheiten der Verteilung erträglich zu machen, wie sie durch die gesellschaftlichen Gegenleistungen der höheren Gesellschaftsschichten in so vielen Richtungen für die Befittung förderlich werden. Staat und Recht sind nur bestimmt, den besten Bestand der Gattung zu sichern, aber dies ist nicht ein Zustand, in welchem durch Gleichstellung aller Gattungsglieder alle auf den gleichen Boden der Mittelmäßigkeit herabgezogen sind, sondern der, in welchem jede hervorragende Kraft die Bahn zu ihrer vollen Entfaltung findet, vorausgesetzt, daß dabei nicht ganze Schichten der Gattung verkümmern.

Treitschle, welcher zuerst mit voller Bestimmtheit die natürliche Gesellschaft als den Inbegriff der Abhängigkeitsverhältnisse bezeichnet hat, welche mit der Ungleichheit der Menschen gegeben sind, hat den rohen Begehrlichkeiten der unteren Gesellschaftsschichten das anscheinend harte, in der That aber wohl-



thätig wahre und ernste Wort entgegengeworfen: die Millionen müssen adern und schmieden und hobeln, damit einige Tausende forschen, malen und regieren können. Freilich nicht, hätte er hinzusetzen sollen, damit einige Duzende, die so wenig zu forschen, zu malen und zu regieren wie zu arbeiten verstehen, in dem Schweiß der Millionen sich baden und den Forschern, Malern und Regenten ein Bettelbrot hinwerfen können. Und wie die Gefittung der Menschheit nicht davon abhängt, daß überhaupt geforscht, gemalt und regiert werde, sondern daß ein jedes so tüchtig gechehe, als menschliche Kraft irgend vermag, so muß auch die wirtschaftliche Unterlage dieser Gefittung so beschaffen sein, daß möglichst tüchtig geackert und geschmiedet und gehobelt werde. Daß dazu nicht nur eine Ernährung und Pflege des Arbeiters, mindestens so gut als der einsichtige Landwirt sein Vieh nährt, sondern auch eine geistige und gemüthliche Nahrung und Pflege gehört, bei der allein die Überlegenheit menschlicher Arbeit über die Natur ihre volle Kraft entfalten kann, ist keine Frage des sittlichen Pathos oder der Gefühlseligkeit, sondern des gesunden Menschenverstandes. Und ebenso ist es nur eine Erwägung der nüchternsten staatsmännischen Einsicht, daß, nachdem in die Hände der adernenden, schmiedenden und hobelnden Millionen die Wahl einer Versammlung gelegt ist, welche an der höchsten Staatsgewalt Anteil hat, entweder der Staat zugrunde gehen, oder diesen Millionen zugleich eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Sicherheit geschaffen werden muß, bei der allein sie ihr Wahlrecht als öffentliche Pflicht, also auch öffentlich ausüben können. Dieses Wahlrecht für seine gesellschaftlichen Zwecke ausbeuten und doch jener Einsicht sich versperren, kann nur der äußerste Stumpfsinn der gesellschaftlichen Begehrlichkeit.

Rechtsbildung die allgemeine Richtschnur, daß die gesellschaftliche Aneignung nur da durch Einschränkungen getroffen werden sollte, wo sie deutlich sichtbar und drückend über den wirtschaftlichen Entgelt hinausragt.

Die Ordnung der Gesellschaft durch das Recht des Staates trifft also unmittelbar nicht die Bedingungen der wirtschaftlichen Produktion, sondern die der gesellschaftlichen Verteilung, aber da mittelbar jene aufs stärkste durch diese mit bedingt ist, so wird auch die Ordnung der Gesellschaft in gleichem Maße auf die Entwicklung der Wirtschaft zurückwirken, und für jedes planmäßige staatsmännische Vorgehen wird diese Rückwirkung von vornherein gleichwiegend in Betracht kommen, da sie für das Gemeinwohl zuletzt wichtiger ist als die Verteilung. Denn sind nur die ärgsten Schäden der Verteilung geheilt, so muß jede allgemeine Steigerung der Produktion allen Gesellschaftsschichten zugute kommen und kann das Mittel werden, die noch bestehenden Ungleichheiten der Verteilung erträglich zu machen, wie sie durch die gesellschaftlichen Gegenleistungen der höheren Gesellschaftsschichten in so vielen Richtungen für die Befittung förderlich werden. Staat und Recht sind nur bestimmt, den besten Bestand der Gattung zu sichern, aber dies ist nicht ein Zustand, in welchem durch Gleichstellung aller Gattungsglieder alle auf den gleichen Boden der Mittelmäßigkeit herabgezogen sind, sondern der, in welchem jede hervorragende Kraft die Bahn zu ihrer vollen Entfaltung findet, vorausgesetzt, daß dabei nicht ganze Schichten der Gattung verkümmern.

Treitschke, welcher zuerst mit voller Bestimmtheit die natürliche Gesellschaft als den Inbegriff der Abhängigkeitsverhältnisse bezeichnet hat, welche mit der Ungleichheit der Menschen gegeben sind, hat den rohen Begehrlichkeiten der unteren Gesellschaftsschichten das anscheinend harte, in der That aber wohl-

thätig wahre und ernste Wort entgegengeworfen: die Millionen müssen adern und schmieden und hobeln, damit einige Tausende forschen, malen und regieren können. Freilich nicht, hätte er hinzusetzen sollen, damit einige Dutzende, die so wenig zu forschen, zu malen und zu regieren wie zu arbeiten verstehen, in dem Schweiß der Millionen sich baden und den Forschern, Malern und Regenten ein Bettelbrot hinwerfen können. Und wie die Befittung der Menschheit nicht davon abhängt, daß überhaupt geforscht, gemalt und regiert werde, sondern daß ein jedes so tüchtig gefesse, als menschliche Kraft irgend vermag, so muß auch die wirtschaftliche Unterlage dieser Befittung so beschaffen sein, daß möglichst tüchtig geackert und geschmiedet und gehobelt werde. Daß dazu nicht nur eine Ernährung und Pflege des Arbeiters, mindestens so gut als der einsichtige Landwirt sein Vieh nährt, sondern auch eine geistige und gemüthliche Nahrung und Pflege gehört, bei der allein die Überlegenheit menschlicher Arbeit über die Natur ihre volle Kraft entfalten kann, ist keine Frage des sittlichen Pathos oder der Gefühlseligkeit, sondern des gesunden Menschenverstandes. Und ebenso ist es nur eine Erwägung der nüchternsten staatsmännischen Einsicht, daß, nachdem in die Hände der ackernden, schmiedenden und hobelnden Millionen die Wahl einer Versammlung gelegt ist, welche an der höchsten Staatsgewalt Anteil hat, entweder der Staat zugrunde gehen, oder diesen Millionen zugleich eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Sicherheit geschaffen werden muß, bei der allein sie ihr Wahlrecht als öffentliche Pflicht, also auch öffentlich ausüben können. Dieses Wahlrecht für seine gesellschaftlichen Zwecke ausbeuten und doch jener Einsicht sich versperren, kann nur der äußerste Stumpfsinn der gesellschaftlichen Begehrlichkeit.

---

Alle rechtliche Ordnung der Gesellschaft vollzieht sich kraft der Staatsgewalt, welche die widerstrebende Eigenmacht zu überwältigen, zu zwingen bereit steht: dieser Zwang ist der letzte Ausdruck des gebundenen Rechts, dem sich der einzelne nicht in sittlicher Unterordnung fügt. Die Ordnung ist eine zweifache, je nachdem der Zwang der Staatsgewalt dem einzelnen auf dessen berechtigtes Anrufen zur Verfügung gestellt ist, oder die Staatsgewalt unmittelbar befehlend und zwingend an den einzelnen herantritt. Da die Staatsgewalt in diesem Einschreiten an die Schranken des öffentlichen Rechts gebunden ist, so lassen sich die beiden Ordnungen ohne Mißverständnis als die des Privatrechts und des öffentlichen Rechts bezeichnen, obwohl die erstere nicht ohne Hilfe der Staatsgewalt im öffentlichen Recht durchgeführt wird und in der zweiten nicht das Recht es ist, welches ordnet, vielmehr die durch das Recht gebundene Staatsgewalt. Das Strafrecht schafft keine besondere Ordnung, sondern steht nur als Rückhalt hinter dem Privatrecht und hinter dem unmittelbaren Eingreifen der Staatsgewalt.

Das Privatrecht knüpft an die gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse an, die es so wenig zu schaffen wie abzuschaffen vermag. Selbst da wo es die Machtübung des Schwächern erst durch die ihm verliehenen Mittel ermöglicht, muß es an eine natürliche Macht, sei es vergangene, sei es zukünftige, anknüpfen, von welcher ein Machtinhalt hinterlassen oder im voraus bereit gehalten ist: die Erhebung der Stiftung wie der unmündigen Kinder zu selbständigen Rechtsträgern, die fortbauende Anerkennung des Wahnsinnigen als solchen sind eben auch nicht Schöpfungen natürlich

nicht gegebener, sondern Ausstattungen gegebener Mächte oder doch Machtvoraussetzungen unter Verwendung stellvertretender natürlicher Machtträger. Da also das Privatrecht zu den seiner Ordnung unterfallenden Machtverhältnissen inhaltlich so wenig etwas hinzutun wie wegnehmen kann, so ist es undenkbar, daß es Rechtsbegriffe eines „substantiellen“, tatsächlichen Inhalts gebe, die nicht Begriffe des eben diesen Inhalt bildenden wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Machtverhältnisses in seiner rechtlichen Gestaltung wären. Mit andern Worten: jeder Begriff eines bestimmten eigenen Rechts, im Gegensatz zu den Begriffen der nur die Gestaltung derselben betreffenden Rechts-handlungen, muß an einen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Begriff anknüpfen und darf sich diesen niemals aus den Händen entgleiten lassen, wenn er sich nicht in die unwirkliche Schattenwelt verlieren und aus dieser das wirkliche Leben mit seinem Spul verfolgend dessen Zustände und Verhältnisse verzerren soll. Demnach wird aber auch die begriffliche Gliederung der Privatrechtslehre, die Zusammenfassung der eigenen Rechte unter Begriffe höherer Ordnung, nur der Gliederung der Begriffe in der Wirtschafts- und Gesellschaftslehre sich anschließen können. Das ist denn in der That überall unbewußt geschehen, und nur die Befangenheit in den römischen Begriffen und Begriffsgliederungen hat bis jetzt die folgerichtige Durchführung des Grundgedankens entsprechend der heutigen Entfaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens verhindert.

Die Wirtschaftslehre führte uns zunächst die einfachen Verhältnisse der Einzelwirtschaft vor, deren Voraussetzungen sie solange festhielt, bis sie alle daraus sich ergebenden Beziehungen und Begriffe und alle daran anrankenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse entwickelt hatte. Sie traf dann auf natürliche Gesellschaftsgliederungen, an welche die ersten wirtschaftlichen

Arbeitsvereinigungen sich anlehnten und die weiterhin mit mannigfachen Umgestaltungen als gesellschaftliche Gesamtmächte zum Schutze ihrer Glieder gegen die Übermacht des großen Grundeigentums und Kapitals sich behaupteten. Endlich führte sie auf die Entfaltung des wirtschaftlichen Großbetriebes vermittelst der Arbeitsvereinigung und den ihm eigentümlichen Verhältnissen des Kreditverkehrs und der Kreditvermittlung. So gliedert sich denn auch das Privatrecht zunächst in drei große Ringe, von welchen jeder folgende die vorausgegangenen zur Unterlage hat. Das Recht der Einzelwirtschaft ist ein Kreis von einfachen Privatrechten, die teils in einfachen Verhältnissen für sich bestehen, teils als Bausteine zu den zusammengesetzten Rechten der folgenden Ringe dienen. Das Recht der natürlichen Gesellschaftsgliederungen ordnet zunächst rein gesellschaftliche Machtverhältnisse, die sich aber mit wirtschaftlichem Inhalte erfüllen und damit die einfachen Privatrechte in sich aufnehmen. Das Recht des wirtschaftlichen Großbetriebes endlich verwendet die Verhältnisse der einen und der andern Art und gestaltet sie nach dem Maß seiner Bedürfnisse fort. Dem ersten dieser Ringe entsprechen in den gangbaren Systemen das Sachen- und Obligationenrecht, dem zweiten das Familien- und Erbrecht, dem dritten endlich das Handelsrecht mit seinen Anhängen und verschiedene noch unvollendete Ansätze. Aber diese Abteilungen sind so wenig erschöpfend wie überall mit genügender begrifflicher Schärfe gesondert.

Das römische Recht hält sich in seiner Scheidung allein an die einfachen Privatrechte. Nachdem aus der uralten Klage wegen Rechtsverletzung, in welcher Privat- und Strafrecht noch ineinander lagen, rein vermögensrechtliche Klagen ausgeschieden waren, sonderte man diese ihrem Ziele nach in solche, die auf Herausgabe eines Gegenstandes gingen, an welchem der Kläger eine unmittelbare Verfügung in Anspruch nahm (dingliche Klagen),

und solche, die darauf gerichtet waren, daß der Kläger etwas erlange, was noch nicht seiner Verfügung unterstand, sei es Übergabe einer Sache aus der rechtlichen Verfügung des Beklagten, oder einen von diesem zu leistenden Dienst, oder einen Vorteil daraus, daß der Beklagte etwas unterlasse. Da sich alles dies darin zusammenfassen ließ, daß der Beklagte dem Kläger etwas leiste, was für diesen einen Vermögenswert hat, während bei der dinglichen Klage nur verlangt wird, daß der Kläger in seiner rechtlichen Verfügung über die Sache ungestört bleibe, so bezeichnete man jene Klagen als „auf die Person“ im Gegensatz zu den auf die Sache gerichteten. Eine etwas andere Wendung erhielt der Gegensatz dadurch, daß in der „auf die Person“ gerichteten Klage der Beklagte durch das Recht, aus welchem die Klage entspringt, schon bezeichnet ist, bei den dinglichen Klagen aber erst durch die Störung des Klägers in seinem Recht bezeichnet wird. Nach diesem doppelten Gegensatz nun verteilten die römischen Juristen alle Klagen des Privatrechts unter die beiden Gruppen, indem sie sogar die den reinen Hausstandsverhältnissen entspringenden, weil bei diesen erst die Störung den Gegner macht, ihr Gegenstand also ungestörter Bestand des Verhältnisses ist, den „auf die Sache“ gerichteten Klagen zugesellten. Mit einer leichten Verschiebung konnte dabei als Grund aller dieser Klagen ein unmittelbares Recht auf die Sache, d. h. ein unmittelbares, durch die natürliche Beziehung zum Gegenstande gegebenes Machtverhältnis angesehen werden. Bei den Klagen auf die „Person“ dagegen mußte ein aus dieser selbst entspringender Grund erst die Beziehung gegeben haben, auf welche der Anspruch auf ihre Leistung sich stützen konnte. Diesen Grund fanden die römischen Juristen in einer Gebundenheit der „Person“, welche sie nach ihrer Denkweise nur auf deren eigenen Willen zurückführen konnten. Eine solche Bindung des Willens ergab sich

ihnen zunächst aus der von beiden Teilen, dem Berechtigten und dem Gebundenen, absichtlich in den rechtlich dafür anerkannten Formen eingegangenen Willensübereinstimmung mit dem sehr weitreichenden Befehl der „stillschweigenden Einwilligung“. Inbeß waren doch auch die übrig gebliebenen Klagen auf vermögensrechtlichen Ersatz aus einer Rechtsverletzung auf eine Leistung gerichtet, bei welcher es an der vorgängigen Übereinstimmung schlechtthin fehlte. Hier half man sich damit, den Willen als durch die rechtswidrige Handlung gebunden anzusehen, und fügte so den Obligationen aus dem bindenden Vertrag, dem Kontrakt, eine zweite Reihe aus dem Delikt entspringender hinzu. Als sich dann herausstellte, daß mit diesen beiden Gruppen bei weitem nicht alle Ansprüche auf Leistungen erschöpft waren, welche ein entwickeltes wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben erzeugt, machten die Juristen der „klassischen“ Zeit es sich wunderbar leicht, alle diese Gebilde in dem einmal feststehenden System unterzubringen. Da ihnen alles begriffliche Denken unheimlich war, sprachen sie unverhüllt den Verzicht auf eine begriffliche Einordnung der Obligationen, die weder aus einem Kontrakt, noch aus einem Delikt entsprangen, dadurch aus, daß sie dieselben nach einer oberflächlichen Ähnlichkeit als „gleichsam aus einem Kontrakt“ oder „gleichsam aus einem Delikt“ entsprungen bezeichneten, oder auch dieselben mit noch weniger Umständen als „ex variis causarum figuris“ entstanden zusammenwarfen. Die romanistische Rechtslehre aber glaubt allen Ernstes, einen Leistungsanspruch in seinem Entstehungsgrunde begrifflich erklärt zu haben, wenn sie diesen als „quasikontraktlich“ oder „quasideliktisch“ bestimmt. Sie hat dann, nachdem die Thätigkeit der Gesetzgebung Ansprüche auf Leistungen durch ausdrückliche Rechtsvorschrift den überlieferten hinzugefügt hatte, die schöne Mannigfaltigkeit noch durch den angeblichen Begriff der obligatio ex lege vermehrt,



als ob nicht jeder denkbare Rechtsanspruch dem Recht oder „Gesetz“ in diesem Sinne entspringe, und es eben darauf ankäme, begrifflich zu sondern, an welche Arten von tatsächlichen Voraussetzungen das Recht die Entstehung eines berechtigten Anspruchs geknüpft hat, und als ob nicht mit einer Verbindlichkeit, die unmittelbar aus der Rechtsvorschrift entspringt, die Grundanschauung der römischen Juristen von der Bindung des Willens durch sich selbst ganz aufgegeben wäre.

Indem nun die neuere Rechtslehre den römischen Unterschied der Klagen zu einer Einteilung der Rechte machte, hat sie diese doch auf die einfachen Privatrechte beschränkt, das Familien- und das Erbrecht aber als sachlich zusammengehörige und abgeschlossene Gruppen von Rechten neben die dinglichen Rechte und Obligationen gestellt. Die ganze Einteilung ist aber so oberflächlich gemacht, daß man sich der Verschiedenheit des Einteilungsgrundes gar nicht bewußt geworden und im einzelnen völlig planlos verfahren ist, wie denn das Vormundschaftsrecht und die Unterhaltspflicht der Verwandten durchweg unter den Obligationen abgehandelt werden, wieder nur wegen des Schemas der Leistung, während sie doch so gut zum Familienrecht gehören, wie die elterliche Nutzung am Vermögen der Kinder und das Recht des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau, die, aus dem sachlichen Zusammenhang gerissen, wegen ihrer dinglichen Klagen zu den Sachenrechten gestellt werden müßten. Daß aber auch die Einteilung in Sachenrechte und Obligationen die einfachen Privatrechte nicht erschöpft, hätte längst an der neuen Rechtsbildung der sog. Urheberrechte klar werden sollen — aber für den Romanisten sind diese nicht in der Welt, weil sie nicht aus dem römischen Rechte stammen, und die Bearbeiter des deutschen Privatrechts hat die zerstückte Beschaffenheit ihres Rechtsstoffes davon entbunden, sich über eine begrifflich genaue und folgerichtige Einteilung den Kopf

zu zerbrechen. So müssen diese unglücklichen Gebilde ein zuchtloses Landstreicherleben zwischen dinglichen Rechten und Obligationen führen; der eine stellt sie zu jenen als „Rechte an immateriellen Gütern“, der andere zu diesen als „Rechte aus unerlaubten Handlungen“. Die erste Bezeichnung ist, selbst den fragwürdigen Begriff „immaterieller Güter“ zugegeben, ein Widerspruch in sich, da was unter diesem Begriff gedacht wird, besondere Anlagen und Fähigkeiten des Menschen selbst sind, an denen er so wenig ein Recht d. h. eine berechnete Macht haben kann wie an seinem Leibe und Gliedern, die eben auch er selbst sind. Der wirkliche Gegenstand dieser Rechte sind denn auch in der That ganz materielle Vermögenswerte. Die zweite Bezeichnung läßt die ganze Zwitterart des Begriffs der unerlaubten Handlungen mit Händen greifen, mit gleichem Grunde ließen sich alle obligatorischen Klagen aus „unerlaubten Handlungen“ ableiten, weil es zu denselben immer erst kommt, wenn der Schuldner in Verzug, der Verzug aber eine ebenso „unerlaubte“ Handlung ist als der unwissentliche Gebrauch eines fremden Warenzeichens, der von dem Berechtigten ebenso untersagt werden kann wie der wissentliche. In der That nun hat es gleichviel und gleichwenig Grund, die Urheberrechte an der einen oder der andern Stelle unterzubringen. Sie haben mit den dinglichen Rechten einen thatsächlichen Bestand gemein, unabhängig von der Beziehung des Berechtigten zu einem „Gebundenen“, der darum auch nicht bloß von diesem einen, sondern von unbestimmt wem gestört werden kann. Aber ihr Bestand ist keine Sache, die dem Berechtigten wieder unverfehrt zur Verfügung gestellt werden kann. Der Anspruch aus der Störung ist daher auch nicht mit der Herstellung dieser Verfügung und der Erstattung etwa entzogener Nutzungen der Sache erschöpft, sondern löst sich in eine frei abzumägende Gelderstattung also, in eine Leistung auf. In dieser Zwischen-

stellung zwischen den dinglichen Rechten und Obligationen treffen nun die Urheberrechte vollständig zusammen mit den sog. Deliktsobligationen des römischen Rechts, die ursprünglich auch nur wegen der Richtung der Klage „auf die Person“ mit den Vertragsobligationen zusammengestellt wurden. Sowie aus der Einteilung der Klagen eine Einteilung der Rechte wurde, konnte diese Verbindung zu einer gleichartigen Gruppe nur mit einer groben Verwechslung zwischen dem Inhalte des Rechts, welches gestört oder verletzt wird, und dem Anspruch aus der Störung festgehalten werden. Bei der Vertragsobligation ist der Anspruch auf die Leistung selbst doch Inhalt Recht, er entsteht nicht erst aus der Störung; bei dem Schadenerspruch wegen Tötung oder Verstümmelung eines Gliedes ist der Inhalt des Rechts die ungehinderte Anwendung der wirtschaftlichen Kraft, der Anspruch auf Leistung des Schadenersatzes entspringt erst aus der Störung oder Verletzung dieses Rechts, aus dem unberechtigten oder rechtswidrigen Eingriff in dasselbe. Wie wenig bei dieser Gruppe von angeblichen Obligationen das Delikt im eigentlichen Sinne, die absichtliche oder schuldhafte Rechtsverletzung der Grund des Klaganspruchs, daß es vielmehr genau wie Arglist oder grobes Verschulden bei der Vertragsobligation nur verschärfender Bestandteil des Klaggrundes ist, wird daran offenbar, daß unter das Aquilische Gesetz auch die geringste Schuld fallen soll, die niemand mehr als Rechtsverletzung, als Delikt bezeichnen kann.

Kommen wir nun darauf zurück, daß die Einteilung der Privatrechte nur der Gliederung ihres wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Inhalts folgen kann, so bildet den Inhalt der einfachen Privatrechte das Vermögen der Einzelwirtschaft, dieses Vermögen besteht in Werten und wertschaffender Kraft, und die Werte stehen entweder in eigener Verfügung des Wirtschaftenden als Eigentum oder Ausschnitte des Eigentums, oder er hat diese Verfügung noch zufolge eines nicht Zug um Zug

vollenbeten, sondern zeitlich auseinandergelegten Austausches zu erlangen. Hiernach ergeben sich drei Gruppen von einfachen Privatrechten: die dinglichen oder Sachenrechte, die Rechte der Forderungen aus dem wirtschaftlichen Austausch, und die Rechte der wertschaffenden Kraft. Der Gegenstand der ersten Gruppe ist sinnfällig gegeben an der Sache und ihrem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werte, bei der zweiten Gruppe ist er bestimmt durch das Austauschgeschäft. Bei der dritten Gruppe aber muß die Rechtsordnung durch ausdrückliche Vorschrift den Kreis abstecken, innerhalb dessen die wertschaffende Kraft in ihrer freien Betätigung nicht gestört werden darf. Deshalb haben sich diese Rechte, abgesehen von dem Schutz für Leib und Glieder, erst mit der neuesten Entwicklung der Wirtschaft ausgebildet, für welche erst die Steigerung der wertschaffenden Kraft über die gewöhnliche Arbeits- oder die berechnende Geschäftsleistung hinaus von einer auch für die Rechtsbildung nicht mehr zu verkennenden Bedeutung geworden ist.

Als natürliche Gesellschaftsgliederungen haben wir den Hausstand, den aus dessen Erweiterung hervorgehenden Geschlechtsverband und die zum Ersatz und nach dem Vorbilde des letztern entstandenen Genossenschaften kennen gelernt. Dem Rechte des Hausstandes entspricht im romanistischen System das Familienrecht, während das Erbrecht die wichtigste der nach Auflösung des Geschlechtsverbandes auf den nachweisbaren Verwandtenkreis beschränkten und noch erhaltenen Wirkungen desselben behandelt, welche freilich in der Gestaltung des „heutigen“ römischen Rechts ganz aus diesem natürlichen Zusammenhang herausgerückt ist. In ein vollständiges System hätten aber an dieser Stelle die dem Erbrecht nach Grund und Ursprung durchaus entsprechende Unterhaltspflicht der Verwandten und die Hausstiftungen einzurücken. Daß die romanistische Lehre für das Recht der natürlichen Genossenschaften keinen

Platz findet, ist begreiflich, weniger aber, — wenn nicht aus der knechtischen Abhängigkeit der meisten Germanisten von dem romanistischen Gedankenkreise — daß auch die Handbücher des deutschen Privatrechts diese Gemeinschaften nur unter den „juristischen Personen“ aufführen, als wenn dieselben nur als Machteinheiten gegenüber Fremden oder gar auch ihren eigenen Mitgliedern in Betracht kämen und nicht vielmehr unter diesen genossenschaftliche Rechte erzeugten, die schlechtthin unter keinen römischen Rechtsbegriff zu bringen sind. Dagegen ist es nur zutreffend die neueren Geldanteilgenossenschaften lediglich dem Handelsrecht zu überweisen, da sie sich von den vertragsmäßigen Handelsgesellschaften in keinem wesentlichen Stücke unterscheiden.

Nachdem das Recht des wirtschaftlichen Großbetriebes sich einmal unter dem Namen des Handelsrechts entwickelt hat, mag es angezeigt sein, unter dieser Bezeichnung die gemeinsamen Voraussetzungen und Mittel desselben auch ferner zu begreifen. Dagegen wird das Verkehrsrecht um so mehr zu einer besonderen Gruppe auszuscheiden sein, als der öffentliche Betrieb der großen Verkehrsanstalten diese der handelsmäßigen Auffassung entzieht. Endlich aber erfordern die besonderen Verhältnisse des großen Produktionsbetriebes, insbesondere die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern, nach den neuesten Ordnungen auf diesem Gebiete dringend eine gesonderte und einheitliche Behandlung.

### III.

Das Eigentum, wie es aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aneignung entsteht, ist ein Verhältnis des Menschen zur Sache, welches seine Grenzen nur an den Grenzen seiner Macht über die Natur oder andere Menschen findet: soweit diese Macht reicht, aber freilich auch nur so weit, ist die Sache

im Eigenwesen aufgegangen. Die Rechtsordnung, welche nur Verhältnisse unter Menschen ordnen kann, läßt die natürlichen Machtgrenzen selbstverständlich außeracht; an die Stelle der gesellschaftlichen dagegen setzt es seine rechtlichen Grenzen derart, daß nur mit den vom Recht gebotenen Mitteln das Eigentum streitig gemacht, dann aber auch nur mit gleichen Mitteln verteidigt werden kann. Es liegt aber im Wesen der rechtlichen Anerkennung eines natürlichen Machtverhältnisses, daß sie die Grenzen der gesellschaftlichen Macht des Eigentümers, die Nutzung der Sache ändern vorzuenthalten, in die Schranken weist, welche Gemeinbedürfnis und sittliche Anschauung fordern. Es ist daher begriffswidrig, das Eigentumsrecht als an sich unbeschränkt zu bezeichnen: es ist vielmehr an sich, d. h. dem Begriffe nach beschränkt, selbst wenn das Recht thatsächlich noch keine Schranken gezogen hätte, denn es kann dies jederzeit veränderten Bedürfnissen und Anschauungen gemäß geschehen. Von allen eigenen Rechten hat am offenbarsten das Eigentum seinen Zweck im Eigenwesen als der unmittelbare Niedererschlag seiner wirtschaftlichen Kraft, und da diese Kraft zu ihrer vollen Entfaltung notwendig der Unterordnung dienender Kräfte in der Arbeitsvereinigung bedarf, so wird die Rechtsordnung, wenn sie nicht ihrem Begriffe zuwider in dem Eigenwesen auch die Gattung schädigen soll, immer einen weiten Kreis gesellschaftlicher Aneignung in das Eigentumsrecht aufnehmen müssen. Dies mag denn die sittliche Idee des Eigentums genannt werden, nur daß diese Idee nur die von ihr vorgesehene wirkliche Macht erfüllen, aber nicht selbst Macht schaffen kann und soll. Es ist daher verkehrt, diese Idee statt an die Macht, d. h. die bewährte Thatkraft des Eigenwesens, lediglich an seinen Willen anzuknüpfen, denn einen natürlichen Willen in diesem Sinne, ein Begehren und Streben hat jeder Mensch, und die sittliche Idee des Eigentums in dieser Auffassung

müßte daher folgerichtig dahin führen, daß der Staat als ihr Träger auch jedem sein Eigentum verschaffe, also zum sozialdemokratischen Staate. Auf der andern Seite trägt gerade die sittliche Idee des Eigentums die Beschränkung der gesellschaftlichen Aneignung in sich, da sich diese Idee bei dem einen nur verwirklichen kann auf Kosten ihrer Verwirklichung bei dem andern. Alle Anhäufung des Eigentums, welche über die Möglichkeit der wirtschaftlichen Nutzung durch den Eigentümer im ausgebehntesten Großbetriebe und über seine ausgiebigste Ausstattung zu gesellschaftlichen Leistungen hinausgeht, widerspricht der sittlichen Idee des Eigentums. Aber da in beiden Hinsichten feste Grenzen sich unmöglich stecken lassen, vielmehr hier wie dort das Maß nur durch die jeweils gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände bestimmt werden kann, so wird die bloß privatrechtliche Eigentumsordnung der sittlichen Idee niemals Genüge thun. — Wenn es jedoch bei Hegel heißt, das Vernünftige des Eigentums liege nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, daß sich die feste „Subjektivität“ der „Persönlichkeit“ aufhebe, so wird damit freilich die sittliche Idee zur Abgeschmacktheit des wolkenswandelnden Gedankenspinnens verzerrt. Nur eben weil der Mensch Bedürfnisse hat, ist er gebrängt, sich Macht über die Natur zu geben und im Eigentum niederzuschlagen: daran hat eine gesunde Philosophie umsomehr festzuhalten, als sie nur so der Rechtslehre einen vernünftigen Grund des Eigentumsrechts schaffen kann. Diesen Grund giebt eben das Bedürfnis der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung, und nach diesem Grunde bestimmt sich der Inhalt des Eigentumsrechts als die volle wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzung je nach der freien Zwecksetzung des Eigentümers. Es ist hiernach falsch, zu sagen, derselbe könne über seine Sache verfügen wie er wolle, oder das Eigentum sei das unbestimmte, mithin lediglich nach

der Willkür des Eigentümers bestimmbare Recht über die Sache: denn darin ist immer noch der alte Fanatismus der Schule versteckt, der sich offen dahin ausspricht, zu den Befugnissen des Eigentümers gehöre auch die beliebige Zerstörung der Sache. Die Rechtsordnung mag den einzelnen nicht verhindern, auch in diesem weitesten Sinne mit seiner Sache zu machen was er will, aber es wäre grober Mißverstand, deshalb eine solche Ausübung des Eigentums als eine berechnete, d. h. kraft des Eigentumsrechts geschehende anzusehen, sie wäre dann nur eine natürlich freie Handlung. Indes selbst das römische Recht setzt dem Verschwender, der sein Eigentum gesellschaftlich vergeudet, einen Vormund, und jemanden an der mutwilligen Vernichtung seines Eigentums zu verhindern, ist sowenig unberechtigt, geschweige rechtswidrig, als den andern am Selbstmorde zu verhindern. Noch kein geschichtliches Recht hat dagegen eine Klage gegeben, geschweige eine Strafe darauf gesetzt, und kein verständiges Gericht wird eine solche Klage als aus dem Begriff des Eigentums folgend annehmen.

Vielmehr aber liegt es durchaus im Geiste einer entwickelten Rechtsordnung, auch die wirtschaftliche Vergeudung des Eigentums zu verhindern, ohne dabei in beengende Vormundschaft des wirtschaftlichen Gebrauchs zu verfallen. Daß gegen die Gefahr eines Mißbrauchs des Eigentums durch Zerstörung der Sache das eigene „Interesse“ des Eigentümers schütze, wie Ihering meint, ist bei der heutigen Kapitalanhäufung doch schon ein zu kühnes Vertrauen. Zwar ob das Prozentum sich darin gefällt, Geldscheine zum Feueranzünden zu verwenden, oder ob es sich dahin versteigt, ganze Zimmer mit Anlage Scheinen auskleben zu lassen, kann die Gesamtheit gleich wenig berühren, da nur gesellschaftliche Werte, die das Volkvermögen nicht vermehrten, damit zerstört werden, und nicht einmal der Grundgedanke der Entmündigung des Verschwenders,



für dessen Geschlecht einen dauernden Wirtschaftsbestand zu erhalten, an das Übermaß heranreicht, welches zu solchem Übermut verleitet. Solche Beispiele könnten also nur als Spiegel dienen, zu welcher gesittungswidrigen Geschmacklosigkeit die Übertreibung der sittlichen Idee des Eigentums führt. Aber für das „Interesse“ des einzelnen, der sich diese Art von Selbstbefriedigung gestattet, ist es ganz gleichgültig, ob er sie nur an gesellschaftlichen oder auch an wirtschaftlichen Werten übt, er verliert an den einen nicht mehr als an den andern, nur für die Gemeinschaft ist es keineswegs gleichgültig, ob entsprechende Wertmengen von Gold oder Silber ins Meer geworfen, ob Vorräte von Verbrauchsgegenständen vernichtet werden, um den Preis der seltener gewordenen Ware in so viel höherem Verhältnisse zu steigern, ob Weizenmehl massenhaft zu Puder verbraucht wird, wenn die Mehrzahl des Volkes sich von schlechtem Brote nähren muß. Und doch ist alles dies und unzähliges dergleichen geschehen, was nach dem herkömmlichen, aber nicht nach einem wirklich vernünftigen Begriffe des Eigentumsrechts zu dessen berechtigter Ausübung gehört. Waren doch die Römer, auf deren Rechnung diese wie andere sinnlose Folgerungen gebracht werden, verständig genug, einer lektwilligen Verfügung, dem Erblasser Schmucksachen ins Grab zu legen, die rechtliche Geltung zu versagen. Freilich wird die Privatrechtsordnung, wenn sie nicht auch den wohlbefugten Gebrauch des Eigentums in wirtschaftswidriger Weise einschränken will, für die wenigsten solcher Ausschreitungen Abhilfe finden; nur das ist festzustellen, daß sie so wenig in der sittlichen Idee wie im rechtlichen Begriffe des Eigentums liegen, also durch die eine so wenig wie durch den andern gegen unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt geschützt werden.

Viel weiter als bei den angeführten Beispielen reichen diese Erwägungen, wenn es sich um die Nutzung des Grund-

eigentums handelt. Keine geschichtliche Rechtsordnung hat überhaupt einen Unterschied zwischen wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Eigentum aufstellen können, weil die gesellschaftlichen Erwerbarten überall und zu allen Zeiten aufs engste mit der Wirtschaftsordnung und Sitte verwachsen waren. Auch die verschiedene Behandlung des Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen knüpft zunächst an sinnfälligere Unterschiede an, als daß jene ursprünglich Gegenstände der wirtschaftlichen Zueignung als Erzeugnisse menschlicher Arbeit, Grund und Boden aber ursprünglich nur Gegenstand gesellschaftlicher Aneignung ist. Denn in den Zeiten einer entwickelteren Rechtsbildung, in welchen zuerst solche Unterschiede klar aufgefaßt und durchgeführt werden, war das Sondereigentum an Grund und Boden längst befestigt. Dies schließt aber nicht aus, daß für die heutige überlegende Rechtsanschauung die Erkenntnis des Unterschiedes im Grunde des Eigentums an Gegenständen der einen und der andern Art bestimmend werde, die Verschiedenheiten der Behandlung welche in der Rechtsüberlieferung gegeben sind, festzuhalten und schärfer auszuprägen, statt sie in der formalistischen Gleichstellung des römischen Rechts verwischen zu lassen. Dazu freilich kann die Unterscheidung nicht führen, das Grundeigentum, wenn auch nur in der schonenden Ablösung durch den Staat gegen Erstattung des gesellschaftlichen Vermögenswertes, aufzuheben. Denn was oben die sittliche Idee des Eigentums genannt wurde, umfaßt durchaus auch das Streben des Eigenwesens „mit festen markigen Knochen auf der wohlgegründeten dauernden Erde“ Fuß zu fassen. Grund und Boden sind, wie wir gesehen, die unentbehrliche Unterlage jedes Wirtschaftsbetriebes, und so gut wie alle einzelnen dafür beim Staat zur Miete gehen zu lassen, könnte man sie alle bei ihm in Lohnarbeit geben. Dazu kommt daß der landwirtschaftlich ver-

wendete Boden durch den dauernden und verbesserten Anbau einen stetig steigenden Bestandteil wirtschaftlichen Wertes erhält, bei dem zu gewerblichen Anlagen und Wohnungen benutzten die auf ihn gegründeten Arbeitserzeugnisse unter gesunden Verhältnissen den gesellschaftlichen Bodenwert weit überwiegen. Bei alledem aber bleibt bestehen, daß der Boden, um Eigentum der einzelnen zu werden, durch die Aneignung des Volks hat hindurchgehen müssen, und daß er als Staatsgebiet fort-dauernd im gesellschaftlichen Obereigentum des Staates steht, welches nur darum keinen privatrechtlichen Charakter angenommen hat, weil es allen Sondereigentümern gegenüber gleichmäßig gilt; für die gesellschaftliche Auffassung besteht zwischen staatlicher Grundsteuer und privatem Grundzins kein Unterschied. So ist der Boden, und was mit ihm zusammenhängt, dauernder Bestandteil des Volksvermögens, während das bewegliche Kapitaleigentum über die Grenzen der Länder hin- und herwogt und er hat die Bestimmung, allen künftigen Geschlechtsfolgen in unverminderter Nutzbarkeit überliefert zu werden, indes alles bewegliche Kapital durchschnittlich in kurzer Zeit verbraucht wird und durch die fortgehende Arbeit neu erzeugt werden muß. So ist das Sondereigentum am Boden in zweifacher Hinsicht ein von der Gesamtheit anvertrautes Gut: anvertraut von dem Volke als einem gleichzeitigen Ganzen zu bester wirtschaftlicher Nutzung für das Volksvermögen, und von dem Volk als geschichtlichem Ganzen, um nicht auf Raubbau zum Nachteil der kommenden Geschlechter ausgenutzt zu werden. In jener Hinsicht bemerkt Hering richtig, daß die Gesamtheit es nicht ruhig mit ansehen muß, wenn große Flächen urbaren Landes unangebaut liegen, in der andern werden mit vollem Grunde der unwirtschaftlichen Verwüstung des Waldes Schranken gesetzt. Auch hier vermag die Privatrechtsordnung nur wenig zur Befriedigung des Gemeinbedürfnisses zu thun, aber es kann auch nur in großem

Mißverstande dem Vorgehen im öffentlichen Recht die Unantastbarkeit des Eigentums entgegengehalten werden.

Nicht nur dem Mißbrauch aber ist bei der Nutzung des Grundeigentums zu begegnen: es hat auch der Staat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß nicht durch ungeeignete Verteilung des Bodens die beste wirtschaftliche Nutzung erschwert, wenn nicht vereitelt werde. Diejenigen, welche eine Befreiung des Bodens darin sahen, daß seiner maßlosen Anhäufung in der „toten Hand“ der kirchlichen Stiftungen eine Grenze gesetzt wurde, haben am wenigsten Grund, der umgekehrten, aber mindestens ebenso notwendigen Maßregel der Zusammenlegung zerstückelter Grundflächen entgegenzutreten. Und hier kann auch die Privatrechtsordnung wirksam eintreten, wie sie denn Jahrhunderte lang gewirkt hat, daß Landgüter, welche eine zur vorteilhaftesten Bewirtschaftung angemessene Größe haben, als unteilbare Sachengesamtheiten behandelt werden, die weder bei der Veräußerung durch den Eigentümer, noch bei dessen Vererbung auseinander gerissen werden dürfen. Daß möglich viele kleine Leute Land in beliebigen Fetzen erwerben können, um der Ausfaugung durch den Wucherer zu verfallen, sollte am wenigsten in einer Zeit, in welcher es dem Handwerker immer schwieriger wird, im kleinen Betrieb des Hausstandes sich zu behaupten, als angeborenes Menschenrecht verfochten werden.

#### IV.

Das Eigentum ist wie das umfassendste, so auch das ursprünglichste und einfachste Recht an der Sache. Daß demselben ein bloß tatsächlicher Zustand des „Besitzes“ vorausgegangen, oder auch nur begrifflich vorauszusetzen wäre, den erst das Recht zum Eigentum erhoben hätte, ist eine durchaus un-

geschichtliche Auffassung. Nicht das Recht, sondern die eigene Macht des Eigenwesens giebt ihm die Sache zu eigen. In die Rechtsordnung aufgenommen, muß freilich das Eigentum als Recht seinem natürlichen Machtinhalte, der auch bei dem Unberechtigten sein kann, entgegengestellt werden, aber die alte Rechtsprache entnimmt dann die Bezeichnung des letzteren nicht von dem thatlosen „Besitzen“, sondern von der thätigen Ausübung der Macht. Durch solchen usus, Gebrauch, Nutzung, läßt das alte römische Recht in gewissem Zeitablauf Eigentum entstehen. Das deutsche Wort Gewere ist bildliche Bezeichnung der Macht als der bewaffneten, der „starken Hand“, und diese Macht wird dem zugeschrieben, der die Sache wirtschaftlich nutzt oder Zins daraus bezieht. Noch die wirklich klassische römische Rechtslehre versteht unter possessio nicht den Inhalt des Eigentumsrechts, sondern das, was weder Eigentum ist noch Eigentum sein kann, die Nutzung von Staatsländereien. Ein „Besitz“ an beweglichen Sachen ist dieser Rechtslehre fremd, die Ediktsformel, die später als Schutz solchen Besitzes aufgefaßt wurde, enthält das Wort gar nicht. Nur der gänzliche Mangel an wirklich geschichtlichem Sinn bei der angeblich geschichtlichen Rechtsschule macht es erklärlich, daß Savigny die fruchtbare Entdeckung seines Freundes Niebuhr, des wahrhaften Begründers geschichtlicher Staats- und Rechtsanschauung, über den geschichtlichen Zusammenhang der spätrömischen Besitzlehre als leichtes Zwischenspiel in sein fertiges Buch über den Besitz einschob, ohne sich in den einmal angenommenen Schulbegriffen dadurch irgend beirren zu lassen, und daß seine Nachfolger sie gänzlich zur Seite geschoben hatten, bis Dernburg sie jüngst in vollständiger rechtsgeschichtlicher Ausführung zu Ehren brachte. Die Ungeheuerlichkeit, dem Rechtsstreite über das Eigentum einen umfänglicheren Rechtsstreit über den Besitz voranzuschicken, ist in der That nur aus dem Schicksale des römischen

Eigentumsstreites zu erklären, das sich „wie eine ewige Krankheit“ in das deutsche Rechtsleben fortgeerbt hat.

Aus dem Wesen des Eigentumsrechts, daß es jedem andern gegenüber gilt, folgt notwendig, daß es von jedem andern bestritten werden kann, und wer es dem einen gegenüber erstritten hat, ist darum nicht sicher, daß er nicht mit dem zweiten und dritten einen neuen Streit über dasselbe Recht an derselben Sache zu führen haben wird, für dessen Ausgang der des früheren nicht die geringste Bürgschaft giebt. Hat der Richter rechtskräftig erkannt, daß Hinz dem Kunz hundert schuldet, so steht der Anspruch des Kunz ein- für allemal fest. Hat er aber erkannt, daß Hinz, nicht Kunz, Eigentümer einer bestimmten Sache sei, so kann zwar Kunz sie dem Hinz unter keinen Umständen wieder streitig machen, wohl aber Hans oder Beit, wenn dieser oder jener sich getraut, zu erweisen, daß sie ihm rechtlich gehöre. Das angeblich „absolute“ Recht des Eigentums erweist sich demnach in der That als ein nur „relatives“, während das angeblich „relative“ der Forderung zum „absoluten“ wird, wie es denn mit solchen Begriffsspielereien immer zugeht. Der Richter kann also im Eigentumsstreit gar nicht entscheiden, welcher von den Streitenden schlecht hin Eigentümer ist, sondern nur welcher von beiden nach den vorgebrachten Thatfachen mehr wie der andere als Eigentümer erscheint. Der Streit um das Eigentum kann nach dem Wesen dieses Rechts immer nur als Streit um das bessere Recht geführt werden, weil niemals über das mögliche Recht eines am Streite nicht Beteiligten mitentschieden werden kann.

Daß nun bei dieser Abwägung der beiderseitigen Rechtsansprüche das größte Gewicht darauf gelegt wird, welcher von beiden vor Beginn des Streites sich eine gewisse Zeit lang in ruhiger Ausübung der Verfügung über die Sache befunden hat, vorausgesetzt, daß er nicht erweislich unrechtmäßig die Ver-

fügung erlangt hat, entspricht nicht nur dem gesunden Rechtsgefühl, sondern auch dem Begriffe der Rechtsordnung. Denn nachdem diese die natürlichen Machtverhältnisse als thatsächlich gegebene in sich aufgenommen und jede Veränderung derselben von dem Gebrauche der dazu gebotenen rechtlichen Mittel abhängig gemacht hat, muß jedes thatsächlich gegebene und nicht erweislich unrechtmäßige Verhältnis solange als berechtigt gelten, als nicht ein anderer durch jene Mittel sein besseres Recht erweist. Das ist es, was ein römischer Jurist wenig glücklich in die Worte kleidet: der Besitzer hat eben darum, weil er besitzt, mehr Recht als derjenige, welcher nicht besitzt und es ist bedauernswert, in wie knechtischer Abhängigkeit auch die geistvollsten deutschen Rechtslehrer in diesen Worten eine Offenbarung über ein vermeintes „Recht des Besitzes“ haben finden wollen. Denn alles Bemühen ihres Scharfsinns bewegt sich in ödestem Kreise der Verwechslung zwischen der Rechtsordnung, dem „objektiven“ und dem eigenen „subjektiven“ Rechte. Der Besitz als solcher d. h. unabhängig von seiner Berechtigung, ist kein eigenes Recht und hat kein eigenes Recht, aber jedem andern als dem erweislich Berechtigten gegenüber muß die Rechtsordnung denselben gleich einem Rechte behandeln, freilich nur, indem sie eben bis zum Erweise eines andern Rechts ihm ein Recht unterstellt, sein Recht bis zum Erweise des Gegenteils vermutet. Weil er kein eigenes Recht ist, hat er auch gar keinen Anspruch auf Schutzmittel als solches. Was zu seinem Schutze gegen den Unberechtigten geschieht, berührt nur die Rechtsordnung selbst, es gehört allein dem öffentlichen Rechte an, wie von den römischen Besitzinterdikten in ihrem Ursprunge feststeht. Welches Gewicht diesem „Besitze“ im Eigentumsstreit zu geben ist, kann zweckmäßig nur in diesem Streite selbst festgestellt werden: eine vorläufige und doch bindende Vorentscheidung kann nur die Beurteilung verrücken.

Daneben ist nur eine wirklich vorläufige Ordnung des streitigen Besitzstandes für die Dauer des Eigentumsstreits notwendig, die im altrömischen Rechtsverfahren die Gerichtsobrigkeit von amtswegen vollzog, und die sich auf dem Boden des „heutigen“ römischen Rechts noch einmal für den „vorläufigen“ Besitzstreit nötig machte. Endlich liegt es selbstverständlich der Staatsgewalt ob, gewaltsame Besitzveränderungen zu verhindern: in einem Staate mit ausgebildeter Verwaltungsjurisdiction geschieht dies durch unmittelbares Eingreifen, gegen welches hinterher dem Betroffenen der Rechtsweg offen stehen mag.

Eine ganz andere als diese natürliche Stellung erhielt die Besitzfrage, als die „klassischen“ römischen Juristen in Folge eines von Dernburg ansprechend dargelegten Gestaltungsganges des Eigentumsstreits zu der Folgerung kamen, niemand könne selbst gegen den unrechtmäßigen Besitzer sein Eigentum anders erstreiten als mit strengstem Nachweis nicht nur des rechtmäßigen Erwerbes, sondern auch, daß es von dem rechtmäßigen Eigentümer erworben, d. h. von demjenigen, der es wieder auf rechtmäßige Weise vom rechtmäßigen Eigentümer erworben und so fort, bis die Kette durch den Eintritt des Erwerbs durch Zeitablauf abgebrochen werde. Nun rückte der Besitz tatsächlich an Stelle des Eigentums ein, die Frage, wer Besitzer sei, wurde zur wichtigsten und meist entscheidenden Vorfrage des Eigentumsstreits. Und nun griff man, um diese Vorfrage zu entscheiden, zu einem Schutzmittel, welches ursprünglich für die Sicherung des eigentumsähnlichen Besitzes am Staatslande der alten Eigentumsklage nachgebildet war und diesen Gegenstand verloren hatte. Wie „Vernunft Unsinn“ wird, könnte sich nicht erbaulicher zeigen, als indem die weitreichendere Nachbildung der wegen ihrer Weitreichendigkeit abgeschafften Eigentumsklage nun der vereinfachten Eigentumsklage als Vorspiel vorausgeschickt wurde. Wie sehr aber die ganze



deutsche Rechtswissenschaft unter dem Banne auch der willkürlichen Vorstellungen römischer Juristen steht, zeigt sich selbst bei den gediegensten Bearbeitern des deutschen Rechts, wenn sie bedauern zu müssen glauben, daß dieses nur zu einer „unentwickelten Theorie des Besitzschutzes“ gelangt sei, während es sich in der That nur in den verständigen Grenzen des wirklichen Rechtsbedürfnisses gehalten hat.

Das altdeutsche Recht erkannte so wenig ein Recht des Besitzes als solchen an, daß vielmehr der Besitzer, der sein Recht zu besitzen nicht anzugeben vermochte, im Eigentumsstreit ohne weiteres sachfällig wurde. Der Romanismus aber bemüht sich seit Jahrhunderten so hartnäckig wie vergeblich dem deutschen Rechtsbewußtsein den Satz einzureden, daß wenn dem Kläger der Eigentumsbeweis „nicht ganz vollständig gelingt“, der Besitzer obsiegt und die Sache behält, „auch wenn er offenbar unrechtmäßiger Weise in den Besitz kam.“ Es ist wirklich nicht nur die „naive“ Anschauung, welcher dieser Satz „keineswegs von selbst“ einleuchtet, er wird nie einer unbefangenen Anschauung einleuchten, und es bedarf freilich, um sich von der „Richtigkeit“ desselben überzeugt zu halten, der „juristischen“ Schulung, wenn man das Einspannen des Denkens in ein Netz unverrückbarer Begriffe so nennen will, und der Abstraktion von der Wirklichkeit und dem Zwecke des Rechts.

Indes hat die Rechtsordnung es in der Hand, den Streit über das Grundeigentum auf's äußerste zu vereinfachen, indem sie jeden Eigentumsübergang an die nach übereinstimmendem Antrage des Veräußerers und Erwerbers geschehene Einschreibung in ein öffentliches Grundbuch abhängig macht. Es entspricht dies nicht nur derjenigen Obergewalt des Staates, welche für das Grundeigentum noch in anderer Weise als für bewegliches Vermögen angenommen werden mußte, sondern auch der besonnenen Rechtsanschauung, daß der Wille des einzelnen, um

rechtlich wirksam zu sein, in einer klar erkennbaren Weise zur That geworden sein muß. Freilich schneidet dieses Bucheigentum den Streit nach der einen Seite nur ab, um ihn an einer andern um so heftiger entbrennen zu lassen, da außer dem seltenen Falle der sofortigen vollständigen Gegenleistung entweder derjenige Eigentümer wird, der den Entgelt zum großen Teile noch nicht geleistet hat, oder derjenige noch immer Eigentümer bleibt, der den Entgelt zum großen Teile bereits erhalten hat. — Für das Eigentum an beweglichen Sachen hat das deutsche Handelsrecht die Fesseln des Romanismus abgestreift und ist zu dem altdeutschen Sage „Hand muß Hand wahren“ zurückgekehrt: wer seine Sache auf Treue und Glauben aus der Hand gegeben hat, kann sie dem redlichen Erwerber nicht abstreiten. Damit sind für den Verkehr die ungereimten Folgen aus Justinians plumper Entscheidung, daß durch Verarbeitung eines Stoffes das Eigentum der erzeugten Sache nur dann erworben werde, wenn die frühere Gestalt nicht wieder hergestellt werden könne, was bei der künstlerischsten Metallarbeit immer noch möglich wäre, durchweg vermieden. Ebenso ist der Eigentumsübergang durch bloße Aushändigung eines auf die Sache lautenden Scheines zugelassen. Gleichzeitig aber ist durch die Schule Savignys der römische Rechtsatz, daß Eigentum nur durch körperliche Übergabe und Besitz nur durch körperliche Ergreifung erworben werden könne; zu einer unausstehllichen, die Rechtsgewöhnung vieler Menschenalter mit harter Willkür durchbrechenden Schrullenhaftigkeit wieder aufgelebt.

## V.

Die Ursprünglichkeit des Eigentumsrechts bewährt sich insbesondere den anderen, eben darum als Rechte an fremder Sache bezeichneten sachlichen Nutzungsrechten gegenüber. Dem Grunde nach sind sie vom Eigentum abgeleitet, so daß sie, solange das Verhältnis nicht durch längeren Zeitablauf verwischt ist, nur der Ausübung des vollen Verfügungsrechtes des Eigentümers entspringen, sofern sie nicht Ausfluß eines Machtverhältnisses über diesen selbst sind. Dem Umfange nach sind sie begrifflich begrenzte Ausschnitte aus der begrifflich vollen Verfügung des Eigentümers. Aus diesem begrifflichen Verhältnisse, nicht aus einem besonderen Grundsatz, entspringt die Vermutung für die Freiheit des Eigentums, solange nicht ein in dasselbe eingreifendes Recht erwiesen ist, und das Rückfallsrecht, nach welchem der Kreis der vollen Verfügung des Eigentümers sich ohne weiteres wieder schließt, wenn das Recht auf den Ausschnitt erloschen ist. — Andererseits gewährt aber auch notwendig jede Verfügung über die Sache, welche der Eigentümer einem andern einräumt, diesem ein Recht an der Sache selbst. Es ist wieder nur bare Willkür der römischen Juristen, die nach Dernburgs treffender Bemerkung nur durch ihre gesellschaftliche Geringschätzung der als Mieter und Pächter für sie in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten erklärlich wird, daß sie das Pacht- und Mietverhältnis nicht als dingliches Recht wollen gelten lassen und ihm daher auch den „Besitz“ abprechen. Wie durchaus diese Auffassung der heutigen und zwar gesetzlich anerkannten Rechtsanschauung widerspricht, zeigt sich auf's anschaulichste darin, daß während ein Fanatiker des Romanismus es für „positives Recht“ ausgiebt, „daß der Pächter, welcher sich dem unrechtmäßigen willkürlichen Expulsionswillen seines Verpächters widersetzt in einem Akt verbotener Selbst-

Hilfe, einer unrechtmäßigen Gewaltthat begriffen sei“, das wirklich geltende deutsche Strafgesetzbuch aber nach zweifelloser Anwendung der Gerichte den Vermieter, der gegen den Willen des Mieters beliebig in dessen Wohnung eindringt, mit der Strafe des Hausfriedensbruchs trifft.

Der bloße Begriff des Eigentums vermag aber nicht Stand zu halten gegen die dauernde Abtrennung von der wirklichen Verfügung, er sinkt dann zur willkürlichen Fiktion herab. Wenn also durch die Nutznießung eines andern, deren Dauer die Lebenszeit eines verfügungsfähigen Menschen ganz oder größtenteils erschöpft, dem Eigentümer jede Nutzung und Verfügung über die Sache selbst entzogen und nur die Veräußerung seines nackten Rechtes geblieben ist, so ist diejenige Rechtsauffassung sachentsprechender, welche, wie die altdeutsche, die Leibzucht dem Eigentume gleichstellt oder, wie die englische, sie geradezu Eigentum nennt, das „nackte Eigentum“ der römischen Juristen aber als bloßen Anfall oder Anwartschaft behandelt. Der heutige Romanist meint zwar, als Gegenstand des nackten Eigentums bleibe immer die „Substanz“ der Sache, da ihm der Nutznießer diese Substanz nicht verbringen dürfe. Aber alles eigene Recht ist nur berechtigte wirtschaftliche oder gesellschaftliche Macht, und für diese ist die Substanz der Sache nichts anderes als ihre Nutzung. Was der Nutznießer dem nackten Eigentümer als Substanz aufzuheben hat, ist eben nichts als die Möglichkeit seiner künftigen Nutzung, also der Verwirklichung seines Anfalls. Die wirkliche Machtübung des nackten Eigentümers ist ganz auf die Zukunft gestellt, was ihm zur Zeit des Nießbrauchs zusteht, ist nur die Gewähr der Sicherheit für die künftige Macht — das ist eben eine rechtlich geschützte Anwartschaft. In der gleichen Auffassung behandelt das englische Recht die entgeltliche Überlassung eines Grundstücks auf lange Zeit als Kauf mit vorbehaltenem Rückfall.

Ganz in derselben Gedankenrichtung liegt es, bei dauernder Trennung der wirtschaftlichen von der gesellschaftlichen Nutzung das Eigentum selbst und folgeweise den Besitz als geteilt anzusehen. Der berühmte römische Grundsatz, daß nicht mehrere gleichzeitig an derselben Sache Eigentum und Besitz haben können, ist auch nur eine willkürliche Vorstellung, aus welcher möglicherweise Folgerungen hergeleitet werden können, welche der Wirklichkeit Gewalt anthun oder ungebührliche gesellschaftliche Machtübung begünstigen, die aber niemals die Wirklichkeit ändern kann. In dem Begriffe des Eigentums liegt nichts, was dieser Auffassung widerspräche, denn die Zu- oder Aneignung der Sache ist keine schattenhafte Gedankenverbindung, welche sich der wirklichen Teilung entzöge, sondern eine Vereinigung der Sache mit dem Eigenwesen kraft dessen Macht. Ist die wirkliche Macht so geteilt, daß die des einen gegen die des andern selbständig, wenn auch nicht unabhängig dasteht, so ist eben ein doppelter Machtinhalt für ein doppeltes Recht gegeben, und es kommt dann eben nur auf die Beschaffenheit dieses Machtinhalts an, ob derselbe mit Grund als Eigentum bezeichnet wird. Nun ist die gesellschaftliche Nutzung der entsprechende Erfolg der gesellschaftlichen Aneignung, der Eigentümer hat an derselben alles, weshalb er die Sache sich eigen machen wollte. Auf der andern Seite hat wieder derjenige, welchem die volle wirtschaftliche Nutzung dauernd zusteht, an der Sache selbst alles, was auch der volle Eigentümer hat; was ihm abgeht, liegt nicht in ihr, sondern in der Verfügung über den vermittelst derselben gewonnenen Arbeitsertrag. Der gesellschaftliche Eigentümer hat das in Erleiße gegebene Landgut um nichts weniger eigen, als wenn er es auf Zeit verpachtet hätte; der wirtschaftliche Eigentümer, welcher Erbzins bezahlt, um nichts weniger, als wenn er denselben Zins seinem Hypothekengläubiger bezahlte. Es ist also nicht abzusehen,

warum man nicht beide, jeden in der Richtung, in welcher er seine Nutzung sucht und findet, Eigentümer nennen sollte.

Ganz bezeichnend aber für die Anschauung der germanischen oder mit germanischer Einwanderung durchtränkten neueren Völker war es, daß, als die am römischen Rechte genährte Naturrechtsanschauung auf die Einheit und Freiheit des Eigentums im römischen Sinne hindrängte, die Abstoßung des Mitberechtigten überall zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgte. Der Natürlichkeit und volkstümlichen Ursprünglichkeit jener Anschauung erschien das wirtschaftliche Eigentum als das natürlichere und ursprünglichere, während die römischen Juristen sich ohne Zweifel für den strengen Rückfall an den gesellschaftlichen Eigentümer entschieden hätten, auf welchen grundsätzlich die Verleihung des wirtschaftlichen Eigentums zurückgeführt wurde. — Das geschichtliche Urteil über jenen großen Abstoßungsvorgang beiseite gesetzt, der unstreitig das Verdienst hatte, mit allem Bodensatz gesellschaftlicher Machtübung von anderthalb Jahrtausenden aufzuräumen, läßt sich jedoch der angebliche Grundsatz der „Freiheit des Eigentums“ nicht aufrecht halten, wenn man ihn nicht bis zur Verwerfung aller gesellschaftlichen Aneignung durchführen will. In dieser ist das große Grundeigentum mit der Nutzung des Grundzinses genau so wie das große Kapitaleigentum mit der Nutzung des Kapitalzinses gegeben: beide müssen notwendig das gleiche Schicksal teilen. Die Dauer der Zinsbelastung aber ist durch die Natur von Grund und Boden gegeben, und sie ist alles in allem genommen mehr zum Vorteil des Beliehenen als des Leihers. Es ist ja freilich besser, freier Grundeigentümer zu sein als Erbpächter, obwohl die Freiheit gewiß nicht darin besteht, den festen Grundzins mit dem schwankenden Hypothekenzins zu vertauschen. Auf alle Fälle aber ist es besser, Erbpächter als Zeitpächter zu sein; denn jener kann auf das Gut alle Ver-

wendungen machen wie der Eigentümer, da ihm mit gleicher Sicherheit und Dauer die Ertragserhöhung zufließt; und eben darum ist auch für die Wirtschaft des ganzen Volkes dieses Verhältnis bei weitem vorzuziehen. Will man aber den großen Grundbesitz nicht durch die Staatsgewalt einziehen, in welchem Falle das Gleiche für das große Kapitaleigentum nur gleich gerecht und löblich wäre, so wird man es nicht erzwingen können, daß an die Stelle der Zeitpächter freie Eigentümer treten. Dagegen werden gerade die größten Grundeigentümer am bereitwilligsten zu der Erbpacht zurückkehren, wenn sie gegen die Wiederholung erzwungener Ablösung sich hinreichend sicher fühlen.

Wie sehr für die römischen Juristen die Auffassung des Eigentums als gesellschaftlicher Macht bestimmend war, zeigen ihre Entscheidungen über den Erwerb der Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht, welche sie nicht als Ertrag der Wirtschaft, sondern als natürliche Hervorbringungen der dem Eigentümer gehörenden Sache, als „Früchte“ behandeln. Die Romanisten haben sie vollends zu „Nebensachen“ der Hauptsache gemacht, obwohl sie der Zweck der Wirtschaft sind, zu welchen diese als Arbeitsmittel dient. So bestimmt denn an sich das Recht an der Hauptsache, und vor allen das Eigentum das Recht auf die Frucht. Der Pächter, obwohl er der eigentliche Erzeuger ist, hat nur ein auf die fingierte Einwilligung des Eigentümers begründetes Recht der Besitzergreifung, wie an einer herrenlosen Sache. Das deutsche Recht bewährt sich auch hier als das wirtschaftlichere, indem es die Ernte demjenigen zuspricht, welcher in eigener Wirtschaft die Bestellung des Ackers vollendet hat; daß er ein Recht auf die wirtschaftliche Nutzung desselben habe, ist nur die Voraussetzung, nicht der Grund seines Anspruchs.

Jeder berechtigten Macht an der Sache entspricht die

Möglichkeit einer tatsächlichen Ausübung dieser Macht unabhängig vom Rechte, und will man diese mit den römischen Juristen als „Besitz“ bezeichnen, so entspricht jedem dinglichen Rechte ein genau ebenso weit reichender Besitz der Sache. Daß die römischen Juristen, während sie dies für gewisse dingliche Rechte unbedingt anerkannten, für andere nur einen „Besitz des Rechtes“ aufstellten, ist, abgesehen von der abermals durchaus willkürlichen Unterscheidung, eine begriffliche Ungeheuerlichkeit, die nur aus der Schwäche des begrifflichen Denkens bei den Römern erklärlich wird. Dieser Besitz des Rechtes ist — wenn man ihn nicht auch für das Eigentum durchzuführen will, wobei denn über die Anwendung eines so schlechten Bildwortes wie Besitz nicht mehr zu streiten wäre — ein ebensolches Un Ding, wie die damit zusammenhängende Vorstellung der unkörperlichen Sache. Soll Sache hier eigentlich Vermögen heißen, so ist alles Vermögen, als Macht, für sich unkörperlich, seine Gegenstände sind aber notwendig überall wieder Körper. Viel natürlicher ist es, wenn das deutsche Recht für Renten und andere Gerechtsame den Berechtigten mit diesen selbst, statt entsprechend mit der Sache „gewert“ d. h. bekleidet, ausgerüstet sein läßt, obwohl der Unterschied gegen andere Rechte hier auch willkürlich ist.

## VI.

Wenn der wirtschaftliche Austausch von Sachen sich Zug um Zug vollzieht, geht er in der gegenseitigen Eigentumsübertragung auf, es bleibt auf keiner Seite ein Rest, der ein dauerndes Verhältnis unter den Tauschenden begründete. So war es noch im altrömischen Recht: Tausch oder Kauf und Eigentumsübertragung fielen in eine Handlung zusammen, und



die letztere war durchaus durch die endgültige Vollziehung jener Geschäfte bedingt; noch lange hielt man an dem Satze fest, daß der Käufer selbst durch den Formalakt der Manzipation Eigentum nur erwerbe, wenn er den Kaufpreis bezahlt habe, bis er durch den Kreditkauf durchbrochen wurde. — Aber schon die Vollziehung des Austausch Zug um Zug setzt voraus, daß von beiden Seiten wirklich das hingegen sei, was der rechtlichen Absicht entsprach. Hätte der eine Teil eine Sache hingegen, die nicht sein Eigentum war und deshalb in der Folge dem Empfänger vom Eigentümer abgestritten wird, oder deren Wert wegen verborgener Mängel geringer ist, als beim Austausch angenommen wurde, und wollte nun doch die Sache behalten, die er empfangen hat, so würde er eben die mit dem guten Willen des andern Teiles erlangte Macht in einer ebensowohl dem Gemeinbedürfnis, welches Verlässigkeit im wirtschaftlichen Verkehr verlangt, als dem sittlichen Gefühl widersprechenden Weise mißbrauchen. Dem tritt schon die älteste Rechtsordnung entgegen, indem sie dem mit Schädigung Bedrohten aus dem Tauschgeschäft eine Wahrscheinlichkeitsklage giebt. So zeigt sich, daß auch der einfachste Austausch schon eine Verbundenheit beider Teile enthält, die nur dann verborgen bleibt, wenn jeder im Augenblick desselben auf's vollständigste das hingegen hat, worauf die übereinstimmende Absicht gerichtet war. In Hinsicht aber auf die bloße Möglichkeit, daß die Hingabe des einen oder des andern dieser Absicht nicht entspricht, schiebt sich derselben begrifflich bei jedem Austausch die Verbindlichkeit zu einer bestimmten Leistung unter, welcher auf der andern Seite die Forderung dieser Leistung gegenübersteht. Die Rechte aus dem wirtschaftlichen Austausch sind also rechtliche Verhältnisse der Forderung und Verbindlichkeit.

Die Leistung, auf welche die Forderung sich richtet, ist nicht eine kahle „Handlung“, sondern die Gewährung eines Ver-

mögenswertes. Daß die Forderung des Gläubigers das Recht an einer Handlung oder auf eine Handlung des Schuldners — diese dem Kreditverhältnisse entnommenen Bezeichnungen werden zutreffend auf jede nicht befriedigte Forderung und nicht erfüllte Verbindlichkeit übertragen — ist schon darum unrichtig, weil der Schuldner gar nicht zu handeln braucht. Jeder dritte kann statt seiner, selbst ohne sein Wissen, die Forderung des Gläubigers befriedigen, der Schuldner kann aber auch lediglich die Rechtsfolgen der nicht erfüllten Verbindlichkeit über sich ergehen lassen. Aber auch die Leistung als Gewährung eines Vermögenswertes kann nicht als Gegenstand des Forderungsrechts bezeichnet werden, denn durch sie wird die Forderung befriedigt, die Verbindlichkeit erfüllt, und dasjenige, worin also das Recht erlischt, kann nicht der Gegenstand dieses Rechts als eines Machtverhältnisses sein. Das Recht der Forderung besteht als solches nur bis zur Erfüllung, es ist auf die Leistung, aber als eine zukünftige gerichtet; in der Zwischenzeit bis zur Fälligkeit der Forderung hat eben der Gläubiger die Leistung noch nicht einzufordern, und doch hat er gerade in dieser Zeit ein Forderungsrecht. Vollends verkehrt ist es die „Person“ des Schuldners, oder die Unterwerfung seines Willens als Gegenstand des Forderungsrechtes anzusehen. Der Schuldner hat allerdings sich, und wenn man das so nennen will, seinen „Willen“ gebunden, aber doch eben nur zur Gewährung eines Vermögenswertes. Jeder Anspruch wegen einer nicht erfüllten Verbindlichkeit löst sich notwendig in den Anspruch auf die wertentsprechende Geldsumme auf.

Gegenstand des Forderungsrechts ist also das Vermögen des Schuldners zu einem der geschuldeten Leistung entsprechenden Wertanteile. Dieser Anteil vermindert das Vermögen des Schuldners, schon ehe die Verbindlichkeit erfüllt ist, und vermehrt entsprechend das Vermögen des Gläubigers — das

Recht vermag eben auch hier nur das in sich aufzunehmen, was sich uns früher als Gestaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnisses ergeben hat. Zu dem Vermögen des Schuldners gehört allerdings für ihn auch seine „Person“ als werthschaffende Kraft, für den Gläubiger aber kommt davon nur in Betracht, was mittelst dieser Kraft an Werten erzeugt und nicht verbraucht ist, wenn er die Forderung geltend machen will. Nach dem alten Schuldrecht freilich war dies anders. Damals bestand das Vermögen des kreditbedürftigen Schuldners nur in seinem Ackerlose und dem zugehörigen Wirtschaftsinventar, und dieses Vermögen war dem wirtschaftlichen Bestande des Hauses bestimmt und konnte demselben wider den Willen der Hausgenossen nicht entzogen werden. Der Schuldner hatte also dem Gläubiger für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nichts einzusetzen als seine „Person“ d. h. die Aufopferung derselben durch Unterwerfung in die Knechtschaft. Selbst diese Unterwerfung aber bildete nicht den Gegenstand der Verbindlichkeit selbst, sie machte nur den Schuldner bedingungsweise selbst zu dem Vermögensgegenstande, an welchem der Gläubiger sich erholen konnte. Wenn übrigens die Härte dieses alten Schuldrechts beklagt wird, so läuft dabei wieder die Verwechslung zwischen Rechtsbildung und natürlicher Macht unter. Dieses Schuldrecht ist in der That seinem Ursprunge nach Gläubigermacht. Der Gläubiger war ein gesellschaftlicher Machtthaber, der des zahlungsunfähigen Schuldners sich ohne weiteres durch seine abhängigen Leute bemächtigen konnte. Das Recht hat dazu keine andere Stellung gehabt, als daß es, solange das sittliche Gefühl der Gesamtheit nicht stark genug sich dieser Machtübung entgegensetzte, dieselbe mit geringen Milderungen, die den Verwandten des Schuldners eine Frist zur Auslösung desselben gewährten, als berechtigt gelten lassen mußte.

An die Stelle der „Person“ des Schuldners hat nun eben alle entwickeltere Rechtsbildung dessen greifbares Vermögen dem Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung dargeboten und damit den Begriff der Forderung als eines Rechts am Vermögen des Schuldners vollendet. Am unumwundensten ist dies in der französischen Gesetzgebung mit den Sätzen ausgedrückt: „wer sich verbindlich gemacht hat, ist gehalten seine Verbindlichkeit aus seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen zu erfüllen“ und „das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Pfand seiner Gläubiger“, in der That aber liegen dieselben dem ganzen heutigen Vollstreckungsrechte zugrunde. Und wer nun beobachtet, mit welcher wirtschaftsverwüstenden Härte und Rücksichtslosigkeit dieses Recht alltäglich geübt wird, in der größeren Zahl der Fälle nicht, damit der Gläubiger zu dem seinigen komme, sondern damit nur der Schuldner das seinige nicht behalte, der mag sich billig fragen, ob denn wirklich dieses Schuldrecht soviel milder geworden ist, als es alle rechtsgeschichtlichen Darstellungen rühmen, und ob nicht mancher Schuldner mit leichterem Herzen in die Schuldknechtschaft gehen würde, wenn er dafür die Seinigen ungestört im Familiengute zurücklassen könnte, als er sich mit denselben auf's Pflaster und der Lohnknechtschaft in die Arme geworfen sieht. Hier liegt einer der schwersten Schäden für die heutige Kleinwirtschaft, und wenn auch die Privatrechtsordnung für sich unfähig ist, denselben von Grund aus zu heilen, so vermöchte doch schon eine mehr auf den Zweck des Rechts sehende Handhabung der Rechtspflege den schlimmsten Folgen vorzubeugen. Statt dessen aber halten sich die Gerichte für verpflichtet jeden Versuch des Schuldners, ohne sachlichen Nachteil für die Gläubiger die Erhaltung seines Wirtschaftsbestandes zu sichern, ohne Rücksicht auf möglichen Nutzen der Gläubiger zu vereiteln,

als ob wirklich nur das Gerechtigkeits wäre, daß irgend etwas zugrunde gehe.

Nur der Fanatismus des Romanisten wieder bringt es zuwege, den Nachweis zu führen, daß, wie „das Wesen des Sachenrechts Macht“ so „das Wesen des Forderungsrechts Ohnmacht“ sei. Es ist nur immer wieder dieselbe Verkennung des realen Rechtsbegriffs, nach welchem das Recht eben an Stelle der natürlichen seine rechtlichen Machtmittel setzt, diese also ebenso zur berechtigten, wie jene zur natürlichen Macht gehören. Die „Ohnmacht“ ergibt sich nur dann, wenn man erschleicht, das Recht habe dem Gläubiger die natürliche Machtübung über das Vermögen des Schuldners genommen, diesem aber die natürliche Machtübung gelassen, dem Gläubiger die Leistung vorzuenthalten.

## VII.

Das Verhältnis des Rechtes der Forderung und Verbindlichkeit ist ein wesentlich zweiseitiges, und zwar hat diese Zweiseitigkeit eine dreifache Bedeutung: die des wirtschaftlichen Zweckes eines Austausches, in welchem jede Leistung nur gegen ihren wirtschaftlichen Entgelt, oder was dafür angenommen wird, gemacht werden soll; die der rechtlichen Gebundenheit, in welcher jeder Teil für seine Leistung stehen soll; endlich die des Entstehungsgrundes in der durch Verabredung erreichten Übereinstimmung der auf solche Gebundenheit gerichteten Absicht, dem Vertrage.

Dem Sachentausch stellte sich wirtschaftlich die Leihę in ihren verschiedenen Gestalten als Austausch aufgewendeter gegen erst aufzuwendende Arbeit zur Seite. Die erst aufzuwendende

Arbeit kann aber auch, statt in ihrem erwarteten Erzeugnisse, unmittelbar als Thätigkeit der wertschaffenden Kraft Gegenstand des Austausches werden. So stellen sich als dritte Gruppe der Forderungen und Verbindlichkeiten die Dienstverhältnisse dar, mögen die Dienste gegen Geld oder wieder gegen Dienste, wie im Gesellschaftsverhältnisse ausgetauscht werden. Um jedoch Gegenstand eines wirtschaftlichen Austausches zu sein, müssen die Dienste sowohl der Art als dem Umfange nach genau bestimmt sein. Die Unterwerfung zu unbestimmter Dienstleistung hebt die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterworfenen auf, sie kann darum nicht Entgelt in einem wirtschaftlichen Austausch sein. Das Gesinde- und Gesellenverhältnis wie die Lohnarbeit gehören nicht dem Obligationenrechte an, vielmehr finden jene ihre natürliche Stelle nur im Hausstandsrechte, wie denn wenigstens das erstere auch von der neuern Gesetzgebung durchweg in diesem Sinne geordnet ist, ebenso das Verhältnis der Lehrlinge, während die häusliche Stellung der Gesellen mehr und mehr durch den Übergang zur Lohnarbeit durchbrochen ist und darum auch die Gesetzgebung beide zusammenwirft. Für die letztere aber ist die angemessene Stellung im Rechte des wirtschaftlichen Großbetriebes erst zu schaffen. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man die Arbeiter durch das Zauberwort der freien Übereinkunft in ihrer rechtlichen Stellung zu heben meint, vielmehr wird erst dann, wenn man der Thatsache der gesellschaftlichen Überlegenheit des Arbeitgebers offen ins Auge sieht, die rechtliche Schranke derselben an der von der heutigen Rechtsanschauung geforderten Stelle in der Wirklichkeit statt nur auf dem Papier gezogen werden können.

Von der Voraussetzung eines wirtschaftlichen Austausches, also der Entgeltlichkeit, macht nur eine Gruppe von Verbindlichkeitsverhältnissen eine scheinbare Ausnahme, die man als Gefälligkeitsgeschäfte bezeichnen kann. Es werden in den-

jelben Dienste ohne Entgelt für den gegebenen Fall übernommen, aber nur in der, wenn auch unausgesprochenen Voraussetzung, daß solche Gefälligkeiten gelegentlich nach Bedürfnis hin und her nachgesucht und erwiesen werden, daß also im Fortgange des täglichen Verkehrs die heutige Leistung des einen in einer ähnlichen Gegenleistung des andern ihren Entgelt finden werde. Die Schenkung aber ist als solche weder ein Verbindlichkeits- noch sonst ein Rechtsverhältnis, sondern bezeichnet nur die dem Zweck des wirtschaftlichen Entgelts entgegengesetzte Absicht, in welcher eine Vermögenszuwendung jeder Art stattfinden kann. Eines von beiden, entweder jener Zweck oder diese Absicht, bildet notwendig den Grund, aus welchem eine Sache übertragen oder eine Verbindlichkeit übernommen wird. Und da unter wirtschaftenden Menschen jener Zweck der natürliche und im Zweifel selbstverständliche ist, so wird die entgegengesetzte Schenkungsabsicht nie vermutet, sie muß immer aus bestimmten Worten oder Anzeichen im Verhalten erschlossen werden können. Die römischen Rechtsfälle, nach welchen die in Erwartung eines Entgelts hingeebene Sache, wenn der Entgelt nicht geleistet wird und eine Verbindlichkeit zu demselben nicht besteht, überhaupt jede Sache, welche ohne einen Grund der bezeichneten Art von einem auf den andern übergegangen ist, endlich eine, in irrthümlicher Unterstellung einer Verbindlichkeit gemachte Leistung zurückgefordert werden können, entsprechen also nur dem wirtschaftlichen Gemeinbedürfnis, sie verhindern nur, daß der wirtschaftliche Zweck der Hingabe oder Leistung zu einer gesellschaftlichen Aneignung gegen den Willen des Leistenden ausgenutzt werde.

Die gegenseitige Gebundenheit ist nur die rechtliche Sicherung des wirtschaftlichen Zweckes im Verhältnisse der Forderung und Verbindlichkeit. Sind beide Teile in gleicher Weise gebunden, so ist es der eine nur insofern es auch der andere

ist, die Verbindlichkeit eines jeden zu der von ihm übernommenen Leistung ist also bedingt durch die Leistung des andern Theils. So kann derjenige, welcher nicht schon zu seinem Theile vorgeleistet hat, seine Forderung nicht anders geltend machen, als indem er sich erbiehet, Zug um Zug mit der Leistung des andern seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Durch die vorgängige Leistung vonseiten des einen wird zwar seine Forderung einseitig, aber nur insofern seine Leistung in der That der wirtschaftlichen Absicht des Austausches gemäß war, darum kann immer noch der Mangel seiner Leistung der Forderung entgegengehalten werden. Aus der gegenseitigen Gebundenheit folgt ebenso, daß niemals dieses gegenseitige Verhältnis, sondern nur die durch Vorleistung einseitig gewordene Forderung auf einen dritten übertragen werden kann, weil es zwar dem Schuldner wirtschaftlich gleichgültig ist, an wen er zu leisten hat, aber nicht dem Gläubiger, von wem er die Leistung zu fordern hat. Aber auch derjenige, auf welchen so die Forderung übertragen ist, kann dieselbe nicht außerhalb der gegenseitigen Gebundenheit des ursprünglichen Verhältnisses für sich geltend machen, er hat dem Schuldner gegenüber die Mängel der Leistung desjenigen zu vertreten, von welchem er die Forderung erworben hat.

Indes kann es nun in der wirtschaftlichen Absicht liegen, die beiden Verbindlichkeiten derart von einander zu trennen, daß für den Fall des Übergangs der Forderung auf einen dritten ihre Bedingtheit durch die Gegenleistung aufhören soll. Diese wirtschaftliche Absicht ist eben die, welche zur Entstehung des Kreditgeldes geführt hat: eine Forderung derart zum selbständigen Vermögensstücke zu machen, daß der Gläubiger über dieselbe wie über eine Sache wirtschaftlich verfügen kann. Am leichtesten bietet sich dazu das Geldleih- oder Darlehnsverhältnis dar. Da in diesem die Verbindlichkeit des Schuldners



erst aus der Vorleistung des Gläubigers entspringt, so ist dieselbe, vorausgesetzt daß diese Leistung wirklich geschehen ist, von vornherein einseitig. Es ist also nur nötig, durch ein unbedingtes Empfangsbekennnis des Schuldners jeden Zweifel darüber wenigstens dritten gegenüber auszuschließen. Ein solches Bekenntnis ist aber nach wirtschaftlichen Voraussetzungen in dem einseitigen, ohne Vorbehalt abgegebenen Zahlungsverprechen schon enthalten, und um diese Vermutung rechtlich bindend zu machen, bedarf es nur einer bestimmten Ausdrucksweise oder auch äußerlichen Gestalt des Versprechens, an welche die Rechtsordnung diese Wirkung mit fester Abgrenzung anknüpfen kann. Jedes andere Kreditverhältnis, in welchem nach Vorleistung des einen Teils der andere einen Geldbetrag schuldet, läßt sich nun ohne weiteres in ein Darlehen umwandeln, indem unterstellt wird, der Schuldner habe die ursprüngliche Verbindlichkeit erfüllt und dann sofort das gezahlte Geld als Darlehn zurückempfangen. Es kann aber auch ein als Vermögensstück verselbständigtes unbedingtes Zahlungsverprechen als Zahlungsmittel für die ursprüngliche Schuld gegeben und genommen werden, und dies endlich auch dann schon geschehen, wenn der ursprüngliche Gläubiger noch gar nicht an seinem Teile geleistet hat, lediglich zur Sicherheit für seine Leistung. In all' diesen Fällen wird die ursprüngliche Gegenseitigkeit des Verhältnisses zwischen dem ersten Gläubiger und Schuldner nicht aufgehoben, die unbedingt bindende Kraft des Zahlungsverprechens ist nur davon abgelöst, und zumal der dritte redliche Erwerber soll der wirtschaftlichen Absicht gemäß daraus ganz unabhängig von jenem Verhältnisse forderungsberechtigt werden. Ist dies einmal im Recht anerkannt, so ist es nur ein Schritt weiter, daß das Forderungsrecht schlechthin an den Besitz der das Zahlungsverprechen enthaltenden Verbriefung geknüpft ist. Dem Schuldner, der einmal unbedingt

zahlungspflichtig ist, kann es völlig gleichgültig sein, an wen er bezahlen muß, vorausgesetzt nur, daß er durch die Zahlung seiner Schuld [entbunden wird](http://www.liberal.com.br). Diesen Schritt zum Inhaberpapier hat schon das erste, streng formale Zahlungsversprechen der neueren Wirtschaft, der Wechsel gethan. Für jeden Schaden, der den Schuldner durch Mißbrauch des Zahlungsversprechens vonseiten des ersten Gläubigers trifft, bleibt ihm dieser, aber auch dieser allein verantwortlich, weil zwischen ihnen, aber auch nur zwischen ihnen die ursprüngliche Gegenseitigkeit des Verhältnisses der Forderung und Verbindlichkeit fortbesteht.

Der Romanismus hat nun einen überflüssigen Scharfsm aufgeboten, um dieses den römischen Vorstellungen völlig fremde Recht der „Inhaberpapiere“ dennoch in die römische Vorstellung zu zwingen, daß ein obligatorisches Band zwischen Gläubiger und Schuldner nur durch beiderseitiges Übereinkommen, durch Vertrag entstehen könne. Selbst das römische Recht hat diese Vorstellung gar nicht festgehalten: lediglich durch Übertragung seitens des Gläubigers, ohne jeden Vertrag mit dem Schuldner kann die Forderung gegen diesen erworben werden; und zwar wird streng daran festgehalten, daß nicht das Band, die Obligation auf den Erwerber übergeht, sondern nur die einseitige Forderung. So notwendig der zweiseitige Zweck des wirtschaftlichen Entgelts die gegenseitige rechtliche Gebundenheit erfordert, so notwendig ist die Entstehung dieser durch das zweiseitige Übereinkommen, den Vertrag bedingt, aber doch nur, weil die Gebundenheit des einen von der des andern abhängig sein, beide nur in unzertrennlichem Wechselverhältnis bestehen sollen. Sobald die Verbindlichkeit des einen derart aus diesem Wechselverhältnis abgelöst wird, daß sie nach Absicht der Beteiligten gerade unabhängig von der des andern einforderbar und des Überganges in den Verkehr als selbständiges Vermögensstück fähig sein soll, wird auch ihre

rechtliche Kraft nicht mehr durch das Übereinkommen, sondern durch die einseitige Verfügung des Schuldners begründet. Die Übergabe eines einseitigen Zahlungsversprechens mag zufolge eines vorausgegangenen Vertrages geschehen, es selbst wird bindend nur durch die Ausstellung in rechtsgültiger Form und die Übergabe an den Gläubiger, die nicht wieder ein „stillschweigender“ Vertrag, sondern die einseitige Einräumung einer Macht über das Vermögen des Schuldners ist, ebenso wie die Annahme durch den Gläubiger die einseitige Ergreifung einer dargebotenen Macht. In gleicher Weise bedarf es dann für jeden nachfolgenden Erwerber nur der gleichen einseitigen Ergreifung dieser Macht, um dem Schuldner gegenüber forderungsberechtigt zu werden: das Vertragsverhältnis auf Grund dessen die Ergreifung geschehen ist, bleibt der Verbindlichkeit des Schuldners völlig fremd. Die romanistische Auffassung behandelt freilich auch den Eigentumserwerb durch Übergabe als einen besonderen, von dem zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Austauschgeschäft unabhängigen Vertrag, während derselbe nur die Aufeinanderfolge zweier nach Zeit und Ort gar nicht notwendig zusammen-treffender einseitiger Handlungen, für den Vertrag dagegen gerade das Zusammentreffen der beiderseitigen Willensrichtungen in der übereinstimmenden wirtschaftlichen Absicht wesentlich ist. Dasselbe Gedankenpiel wiederholt sich bei der Anerkennung einer bestehenden Verbindlichkeit und dem Verzicht auf eine Forderung, beides sind wesentlich einseitige Handlungen der Unterwerfung oder Machtaufgabe, während der Romanist sie nur als „Verträge“ gelten lassen will, die erst durch Annahme des andern Teils rechtswirksam werden sollen. Dies ist eine von jenen Verwirrungen der natürlichen Anschauung, durch welche der romanistische Richter tagtäglich dem deutschen Recht-suchenden unverständlich wird.

Wenn sich, aus dem oben hervorgehobenen Grunde, der

Übergang der Schuld auf einen andern Schuldner nicht in gleicher Weise ohne Zustimmung des Gläubigers vollziehen kann, wie der Übergang der Forderung ohne Zuthun des Schuldners, so kann umgekehrt auch aus dem mit dem Schuldner geschlossenen Vertrage, durch welchen ein dritter diesem die Übernahme seiner Schuld verspricht, gegen den letzteren der Gläubiger, welcher dem Vertrage fremd geblieben ist, aus diesem kein Recht erwerben. Die romanistische Starrheit hat an diesem Grundsätze aber auch dann festhalten wollen, wenn die Übernahme der Schuld der wirtschaftliche Entgelt oder ein Teil desselben für die Abtretung des ganzen Vermögens- oder des Hauptbestandes der Wirtschaft des Schuldners ist. In der Rechtsprechung hat sich dagegen mit mehr oder minder Erfolg eine entgegengesetzte deutsche Rechtsanschauung geltend gemacht, die aber selbst den festen Boden eines klaren Grundsatzes erst in der Auffassung der Forderung als eines Rechtes am Vermögen des Schuldners wird finden können: sie ist dann nicht mehr eine Ausnahme von dem ersten Grundsätze, sondern nur die folgerichtige Anwendung desselben. Der Grund, weshalb sich der Gläubiger den andern Schuldner nicht gefallen zu lassen braucht, ist eben die Verhaftung des ersten Schuldners mit seinem ganzen Vermögen, und es kann nicht in den beliebigen „Willen“ des Schuldners und des dritten Erwerbers gestellt sein, ob die vorbehaltene Befriedigung des Gläubigers auch wirklich aus dem übertragenen Vermögen geschehe; der Anspruch des Gläubigers gegen den Erwerber gründet sich überhaupt nicht auf dessen „Willen“, sondern auf die tatsächliche Übernahme des Vermögens mit Kenntnis der aufhaftenden Schuld und Aufrechnung derselben auf den Übernahmepreis.

## VIII. www.libtoof.com.cn

Wenn die Forderung ein Recht am Vermögen des Schuldners ist, aus welchem der Gläubiger gegen den säumigen Schuldner auf dem rechtlich dargebotenen Wege Befriedigung suchen kann, so ist jede besondere Verpfändung, sei es des ganzen Vermögens, sei es von bestimmten Sachgesamtheiten oder von einzelnen Sachen, die Einräumung eines Vorzugsrechts an den Pfandgläubiger vor den andern Gläubigern. In dieser Hinsicht ist von vornherein alle Pfandbestellung dem wirtschaftlichen Gemeinbedürfnis entgegen, indem sie es möglich macht, dem älteren Gläubiger, der allein im Vertrauen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners demselben Kredit gegeben hat, die Befriedigung zugunsten eines jüngern zu entziehen, der den Kredit mißtrauisch nur gegen volle Sicherheit gewährt. In der That ist denn auch die Pfandbestellung, um sich Kredit für den Wirtschaftsbetrieb zu verschaffen, nur die Folge entweder eines unwirtschaftlichen Verhaltens oder einer wirtschaftlichen Notlage des Schuldners, und wie jenem überhaupt nicht abzuhelfen ist, wenn man nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit entziehen will, so läßt sich auch diese durch Erweiterung des „Realkredits“ im besten Falle auf die Hoffnung eines günstigen Zufalls hinziehen. Die Pfandbestellung erleichtert dem Schuldner gerade nur den augenblicklichen Kredit, sie erschwert ihm aber allen folgenden nur um so mehr, und zwar wenn die Pfandbestellung offenkundig ist, unmittelbar, wenn sie aber als geheim für rechtlich wirksam anerkannt wird, mittelbar auf die Dauer um so schlimmer, weil sie dann allen Kredit untergräbt.

Nehmen wir die Verpfändung in der letzten Ausdehnung, welche ihr das römische Recht gegeben, als das ganze Vermögen

des Schuldners umfassend, so wäre das Recht des Pfandgläubigers nur dem Vorzuge, nicht der Art nach von dem jedes andern Gläubigers verschieden, vorausgesetzt, daß das Vermögen eben in dem wirtschaftlichen Sinne eines durch die wertschaffende Kraft im ganzen zusammengehaltenen, im einzelnen aber notwendig der wirtschaftlichen Verfügung gemäß wechselnden Bestandes genommen würde. So wäre das Vermögen nicht ein von seinen Bestandteilen verschiedenes Rechtsding, sondern eine in ihnen bestehende Einheit, wie der lebendige Leib, der auch derselbe bleibt, während er unausgesetzt alte Bestandteile ausscheidet und statt deren neue aufnimmt. So wußten die römischen Juristen auch recht wohl die Verpfändung eines Warenlagers sich zurechtzulegen, daß sie den Schuldner nicht verhindere, die einzelnen Waren zu verkaufen, wenn nur der Bestand des Ganzen durchweg unvermindert erhalten werde. Bei der Verpfändung des ganzen Vermögens dagegen vermochte man diesen klaren Begriff nicht festzuhalten, man ließ von derselben alle zur Zeit dem Schuldner gehörenden Vermögensstücke auch bei wirtschaftlichem Übergang auf einen andern verstrickt bleiben, während wenn dieselbe auch auf das künftige Vermögen des Schuldners erstreckt war, gleichzeitig der dem Schuldner erworbene Entgelt des Veräußerten ergriffen wurde. Diese rohe und wirtschaftszerstörende Auffassung, bei welcher entweder der Wirtschaftsbetrieb des Schuldners aufhören muß, oder jeder, der mit ihm in Austausch tritt, mit Schädigung bedroht ist, wird in den romanistischen Lehrbüchern noch als in Deutschland geltendes Recht vorgetragen. Gerade dagegen hat sich dann der wirtschaftliche Notschrei der „Spezialität des Pfandes“ erhoben, während die Öffentlichkeit auch bei allgemeiner Verpfändung wohl erreichbar ist, wie die Einrichtung der französischen Hypothekenbücher zeigt. Gegen unwirtschaftliche Vermögensminderung des Schuldners würden die allgemeinen

Pfandgläubiger durch dieselben Mittel geschützt sein, welche das neuere Handelsrecht viel wirksamer als das römische für alle Gläubiger geschaffen hat.

Durch die Besonderung wird das Pfandrecht an Sachen zu einem dinglichen Rechte, welches sich in der germanischen Rechtsbildung verschieden als Liegenschafts- und bewegliches Pfand gestaltet. Für das erstere kennt das ältere Recht keinen andern Weg, als vollständige Überlassung des Grundstücks mit den Nutzungen an den Gläubiger, in der That also den Verkauf mit vorbehaltenem Rücklauf: darin stimmt die deutsche Sagung in der Hauptsache mit der altrömischen Fiducia überein, und diese Gestalt giebt dem Wesen des Verhältnisses, der Vermögensminderung durch die Schuld, den sinnlich angemessensten Ausdruck. So war es freilich für den kleinen Grundbesitz ohne Schädigung seines Betriebes nicht anwendbar, der vielmehr die Befriedigung seines Kreditbedarfs erst später in der Gestalt des Rentenkaufs erhielt. In diesem prägte sich die dauernde Abhängigkeit aus, welche das Schuldverhältnis für die kleinen Wirtschaften regelmäßig im Gefolge hat, indem es den Rentenschuldner dicht an den Erbbeliehenen heranrückte, ihm dafür aber auch durch die Unkündbarkeit der Schuld die Unveränderlichkeit der Belastung sicherte. Nachdem aber die Verbindung des Rentenkaufs mit der Sagung ohne Nutzungsübergang auf den Gläubiger und die Ablösbarkeit der Rente vonseiten des Schuldners den Übergang zur hellenisch-römischen Hypothek vorbereitet hatten, lag die völlige Verschmelzung der Einrichtungen unter Hinzunahme der Kündbarkeit der Forderung ganz in der Richtung der aufstrebenden Kapitalherrschaft. Nachdem diese einmal in der Hypothek das sichere Mittel gefunden hat, das Grundeigentum in die Kapitalanhäufung zu verschlingen, wird sie sich dasselbe im freien Verkehr nicht wieder entreißen lassen. Jeder Versuch, dem einzelnen Eigentümer auf eine

weniger verfängliche Unterlage „Realkredit“ zu verschaffen, würde das Kapital mit der gänzlichen Entziehung dieses Kredits beantworten. Die neueste Entwicklung des Hypothekenrechts ist denn auch in dem ausgesprochenen Bestreben nach weiterer Mobilisierung des Grundeigentums nur dahin gelangt, dasselbe ganz in seinem künstlichen Kapitalwerte aufgehen zu lassen. Die Grundschuld und die Eigentümerhypothek sind nicht mehr Pfandrechte, sondern ausgeschiedene Eigentumsanteile am Kapitalwert des Grundstücks, und die Verbriefungen derselben sind den Anteils- und Warenscheinen ganz gleichartig geworden.

Eine rückläufige Bewegung bezeichnet die unkündbare Hypothek, welche zuerst in genossenschaftlichem Verbandsverfahren eingeführt, von großen Grundkreditbanken auch als Gegenstand des Kredithandels aufgenommen worden ist, in der Art, daß der Kreditvermittelnde Verband oder Unternehmer auf die Sicherheit dieser Hypotheken seinerseits Schuldscheine auf den Inhaber, Pfandbriefe ausgiebt. Als Ersatz für die Kündigung ist dabei dem Schuldner eine Tilgungsrate als Zinszuschlag auferlegt, die indes einen wirtschaftlichen Grund nur dann hat, wenn die Schuld zur Bestreitung einer den Ertrag erhöhenden Kapitalanlage aufgenommen ist, für welche der Kapitalertrag in einem bestimmten Zeitablaufe beschafft werden muß. In allen andern Fällen ist diese Tilgung nur eine erzwungene Ersparung, die gerade bei den wechselnden Erträgen der Landwirtschaft unangebracht ist. Für den wirtschaftlichen Eigentümer würde es ausreichen, daß ihm die freiwillige Tilgung in kleinen Raten entsprechend den möglichen Jahresüberschüssen freigestellt ist; der unwirtschaftliche oder bedrängte Eigentümer dagegen wird immer darauf bedacht sein, den getilgten Kapitalteil für den laufenden Bedarf wieder aufzunehmen. Inzwischen hat sich auch herausgestellt, daß der Unterschied des Zinses der Pfandbriefe gegen den der sichern Hypothekenbeleihung eine unzu-



reichende Ausbeute für den Kredithandel gewährt und die Unternehmungen dieser Art die Befriedigung ihrer Aktieninhaber und den blühenden Kurs ihrer Aktien nur durch die gewagtesten Spekulationen in städtischem Grundbesitz haben erreichen können, so daß eine dem Kreditbedürfnis des Grundeigentums genügende Vermehrung dieser Unternehmungen schwerlich zu erwarten ist. Genossenschaften aber, die auf sicherer Grundlage gebildet und mit ausreichender Macht über ihre Mitglieder ausgestattet sind, bedürfen außer in dem einen bezeichneten Falle der regelmäßigen Tilgungsrate nicht.

Die Verpfändung beweglicher Vermögensstücke giebt nur dann dem Gläubiger die zur Begründung eines wahrhaft dinglichen Rechts erforderliche Macht, wenn sie ihm den Besitz derselben überträgt, weshalb neuere Gesetzgebungen ein anderes als dieses Faustpfand nicht anerkannt haben. An Gebrauchsgegenständen aber ist das Faustpfand auf solche beschränkt, die dem Schuldner zur Zeit entbehrlich sind; es ist so die äußerste Zuflucht der wirtschaftlichen Notlage und des unpaushälterischen Verbrauchs geworden. Der doppelten gesellschaftlichen Ausbeutung durch Wucherzins und Pfandverschleuderung sollten öffentliche Anstalten begegnen, aber die Gemeinden, welche dergleichen unterhalten, scheuen sich nicht, von der Not oder Leichtfertigkeit auch zu ihrem Vorteil Steuer zu erheben. Die kurzfristige Verpfändung von Waren, für welche zur Zeit kein Absatz sich findet, hat sich zum Faustpfande an dem Warenscheine vereinfacht, welches in einer Reihe mit der Verpfändung von Anlage- und Anteilscheinen das heutige Lombardgeschäft des Kredithandels bildet und so die vornehmlichste Unterlage der gesellschaftlichen Handels- und Geldspekulationen geworden ist. Die Verpfändung beweglicher Gegenstände, die unter der wirtschaftlichen Nutzung des Schuldners bleiben, wird auch dort, wo sie als zulässig gilt, mit begründetem Mißtrauen behandelt,

da an ihr vor allen der kreditwidrige Vorzug des letzten und mißtraulichsten Gläubigers zutage tritt. Daß aber alle Arten der Verpfändung nur ebenso viel Gestalten der Macht des Gläubigers über den Schuldner sind, denen das Recht die Anerkennung nur auf die Gefahr versagen kann, den Schuldner zur Eingehung noch härterer Bedingungen zu nötigen, erweist sich darin, daß jedes Verbot oder jede Erschwerung der Verpfändung alsbald durch den Verkauf auf Rückkauf umgangen wird. Die romanistischen Gerichte pflegen freilich gegen solche Versuche unter der zweideutigen Bezeichnung als „Scheingeschäft“ einzuschreiten, selbst wenn sie offenbar von den Beteiligten höchst ernsthaft gemeint waren. Aber wenn der Gläubiger, der durch einen solchen Machtpruch um seinen Gewinn oder auch um seine ehrliche Forderung gekommen ist, bei der Gelegenheit nur bestimmt erfahren hat, was eigentlich die Gerichte verlangen, damit ein Scheingeschäft nicht anzunehmen sei, so kostet es ihn nichts, beim nächsten Falle alles dies durch den Schuldner zugestehen oder vornehmen zu lassen: den größeren Aufwand wird dieser — oder der benachteiligte andere Gläubiger — allemal zu tragen haben.

Überhaupt steigert sich bei der letzten Auskehrung eines überschuldeten Vermögens, mit oder ohne Pfandrecht, in oder außer dem gerichtlichen „Zusammenlauf“ aller Gläubiger, die wirtschaftliche Zerstörung, welche jeder Schuldvollstreckung anhaftet, ins wüste und grauenerregende. Die Abgaben, welche vorwiegend der kleinere Wirtschaftsbetrieb an „gerichtlichen und außergerichtlichen“ Kosten, nicht für notwendigen Rechtsbeistand und unvermeidlichen Rechtsstreit, sondern infolge wirtschaftlicher Notlage und unwirtschaftlichen Verhaltens zu tragen hat, und die gleichzeitige Vermögensverschleuderung liegen schwerer auf ihm, als irgend eine andere gesellschaftliche Belastung. Die staatsmännische Thätigkeit ist auf dem verkehrtesten Wege,

welche, statt die Quellen der Verschuldung abzugraben, durch Erfindungen im Schuld- und Pfandrecht derselben nur immer breiteren Raum schafft. Wie sollte die Wirtschaft gedeihen können, wenn es Gemeinden giebt, in welchen binnen zwanzig Jahren jedes Grundstück unter den Hammer gekommen ist?

Das Pfand soll dem Schuldner „billigen“ d. h. durch Gefahrenprämie nicht beschwerten Zins verschaffen. Lange Zeit haben die Gesetzgeber geglaubt, die Schuldner gegen diese Ausbeutung durch Zinsbeschränkungen schützen zu können, auch nachdem das dem weltlichen Recht aufgedrängte kirchliche Radikalmittel des Zinsverbots wegen Undurchführbarkeit hatte aufgegeben werden müssen. Daß die Zinsbeschränkungen die Wirtschaftsentwicklung gehemmt hätten, wird vor der unbefangenen Prüfung nicht standhalten, denn ziemlich überall hat der gesündeste wirtschaftliche Aufschwung während der Geltung derselben sich vollzogen. Freilich haben sie ebenso wenig den Wucher verhindert, obwohl jede Überschreitung des gesetzlichen Zinsfußes strafbar war, denn die Lage des Schuldners, der einmal in den Händen des Wucherers war, konnte selten dadurch gebessert werden, daß der Wucher zur Anzeige gelangte. Wiederum aber hat das von der Gesetzgebung gedankenlos genug zur Umgehung der Zinsbeschränkungen dargebotene Mittel der allgemeinen Wechselfähigkeit jene nicht so hinfällig gemacht wie oft behauptet worden ist, sonst hätte das Kapital nicht den zuletzt unwiderstehlichen Ansturm gegen die Zins- und Wuchergesetze zu unternehmen brauchen. Das Bedenklichste war die unvermeidliche Willkür jeder festen Grenze, welche der Ausbeutung des arbeitssamen Wirtschafters die wohlbefugte Teilung eines großen Spekulationsgewinnes zwischen dem Darleiber und dem Schuldner gleichstellte, bei welcher überdies jener den Verlust des geliehenen Geldes wagte. Daß der Sprung in die völlige Straflosigkeit des Wuchers eine grobe

Unüberlegtheit war, hat die Gesetzgebung nur zu spät erkannt und gebessert, nachdem ein gesellschaftliches Unkraut aufgeschossen ist, welches die vereinzelte Bestrafung eines argen Falles von Mißbrauch der Notlage unmöglich wieder ausrotten kann. Ein weitfichtiger Staatsmann aber wird, um dieses Unkraut an der Wurzel zu treffen, wirksamere Mittel finden, als die Rückkehr zu einer willkürlichen Zinsbeschränkung; und die Wechselbarkeit d. h. die Fähigkeit zur verbindlichen Ausstellung eines unbedingten Zahlungsversprechens, wird keinem selbständigen Wirtschaftler entzogen werden können.

Mit den Wuchergesetzen in einer Reihe steht die aus dem römischen Rechte überlieferte Anfechtung eines Kaufvertrages wegen Verletzung über die Hälfte in ihrer ursprünglichen Beschränkung auf die Ausbeutung der Notlage des Verkäufers. Die romanistische Lehre und Rechtsprechung hat aber diese Befugnis, indem sie derselben die ganz willkürliche Vermutung eines Irrtums über den Wert der Sache unterjoch, auf den Käufer ausgedehnt, und das preussische Landrecht dieselbe dann nur folgerichtig allein dem Käufer gegeben, da der Verkäufer sich nicht wohl derart über den Wert seiner Sache geirrt haben kann. Damit ist denn aber nur ein Freibrief zum Rücktritt von jedem als verfehlt erkannten Spekulationskauf erteilt.

---

## IX.

Die wertschaffende Kraft kommt für das Privatrecht in Betracht hinsichtlich des freien Gebrauchs der leiblichen Kräfte und Geschicklichkeiten, also der Unversehrtheit von Leben und Leib, hinsichtlich des Gebrauchs der geistigen Fähigkeiten zur Erzielung oder Steigerung eines wirtschaftlichen Erfolges, endlich in der Benutzung der allgemeinen und der besonderen Pro-

duktionsbedingungen. Es ist schon bemerkt, daß weil diese Rechte einen fest abgegrenzten Gegenstand weder an der natürlichen Sache, noch an der vertragsmäßig bestimmten Leistung haben, die Rechtsordnung durch ausdrückliche Vorschrift erst die Grenze abstecken muß, deren Überschreitung sie als Störung oder Verletzung des eigenen Rechtes ansieht. Ebenso ist schon hervorgehoben, wie es doppelt unrichtig ist, die Rechte dieser Art erst aus unerlaubten Handlungen herzuleiten: einmal weil das Recht an sich schon bestehen muß, damit das Eingreifen in dessen Kreis „unerlaubt“ sei, dann aber, weil mit diesem Worte unklar zusammengeworfen wird, was bei den andern Rechtsgruppen streng geschieden ist: die unberechtigte Störung und die rechtswidrige Verletzung. Wer dem andern sein Eigentum vorenthält, wenn auch in dem guten Glauben, daß er ein Recht darauf habe, haftet für diese unberechtigte Störung des Rechts; handelt er aber in bösem Glauben, so tritt zusätzliche Verhaftung wegen rechtswidriger Verletzung desselben ein. Wer eine übernommene Verbindlichkeit zur Verfallzeit nicht erfüllt, sei es auch nur aus Unvermögen oder Irrtum, haftet für die Rechtsstörung, handelt er aber arglistig oder schuldhaft, so unterfällt er den weiteren Folgen der Rechtsverletzung. Der gleiche Unterschied ist streng auch bei allen Rechten der wertschaffenden Kraft durchzuführen.

Als bald nun bei dem Rechtsschutze für Leben und Leib haben durch Verwirrung dieses Unterschiedes in dem Worte „unerlaubt“ romanistische Rechtslehre und Rechtsprechung eine verhängnisvolle Unfähigkeit in betreff der im Maschinenbetriebe verunglückten Arbeiter bewiesen. Während französische und englische Gerichte in freierer Auffassung ihres Berufs den Bedürfnissen eines völlig neuen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisses durch die Rechtsetzung nachzukommen sich bemühten, blieben die deutschen Gerichte dabei, daß nur Verschulden, und

nur eigenes Verschulden des Unternehmers einen Entschädigungsanspruch des Arbeiters begründe. Wie gedankenlos die Willkür war, hier unter „unerlaubter“ Handlung nur das Verschulden zu begreifen, hat den grellsten Ausdruck in dem Gegensatz gefunden, daß in der Auslegung neuerer Gesetze zum Schutze der wertschaffenden Kraft zugunsten von Unternehmern und Gläubigern schon die einfache tatsächliche Rechtsstörung „unerlaubte“ Handlung mit allen Folgen der Rechtsverletzung hat sein sollen. Selbst als endlich die Gesetzgebung daran ging, den Gerichten ausdrückliche Anweisung zu ausgiebigerem Rechtsschutze der verunglückten Arbeiter zu geben, hat die romanistische Lehre als unfreiwillige Verbündete des Unternehmereigennutzes es erreicht, diesen Schutz wieder auf den Fall des Verschuldens der Beauftragten des Unternehmers einzuschränken. Und dann wieder ist eben dieses Gesetz der Anlaß zur ärgsten Rechtsunsicherheit geworden, indem ein Teil der Gerichte im Zuge der lebendigen Rechtsanschauung der Zeit dasselbe in möglichst wohlwollendem Sinne für die Arbeiter anwendete, ein anderer Teil dagegen die vermeintliche „Ausnahme“ von den vermeintlich allgemein gültigen römischen Grundsätzen möglichst eng auslegen zu sollen glaubte, ein Widerstreit, der sich bis in die verschiedenen Abteilungen des höchsten Gerichts fortgepflanzt hat. Der einzig zutreffende Grundsatz für das Verhältnis, den Graf Bethusy-Huc im Reichstage dahin ausgesprochen hatte: daß wer allein die Gewinnchancen des Unternehmens habe, auch die Verlustchancen allein zu tragen, also das ganze Risiko auf sein Haupt zu nehmen habe, verhallte damals ungehört. Kein Jurist hatte Sinn für diesen handfesten gesunden Menschenverstand, sobald als zuletzt staatsmännische Einsicht diesen Grundsatz in Verbindung mit genossenschaftlicher Versicherung der großwirtschaftlichen Berufsbranche durchführte, den Privatrechtjuristen die Anwendung desselben möglichst aus der Hand genommen wurde.

Der romanistische Jurist wird immer dabei bleiben, daß der Arbeiter, welcher ohne nachweisliche Schuld des Unternehmers den Gefahren des Betriebes zum Opfer fällt, keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung für seine Arbeitskraft hat, daß ihm nur aus Humanität oder Politik geholfen werde. Stürzt dem Unternehmer ein Pferd, so hat er selbstverständlich den Kapitalverlust zu tragen, wie der Sklavenhalter, wenn ihm ein Sklave zugrunde geht. Der „freie“ Lohnarbeiter aber, obwohl er wie Pferd und Sklave mit dem „Kostenpreise“ seiner Arbeitskraft abgelohnt wird, soll nach dem Rechte den Verlust auf sich nehmen, „das hat er für seine Freiheit.“

Unter den geistigen Fähigkeiten der wertschaffenden Kraft ist es zunächst die allgemeine Tüchtigkeit der wirtschaftlichen Leistungen, welche in ihrem wohlbegründeten Rufe durch den Markenschutz gesichert werden soll. Kein anderer soll durch unabsichtliche so wenig wie absichtliche Täuschung der Abnehmer herbeiführen, daß die von ihm gefertigte Ware für das Erzeugnis einer Wirtschaft gehalten werden, deren Ruf ihre Waren verkäuflicher macht als die seinigen. Daran reiht sich der Schutz der ausschließlichen wirtschaftlichen Nutzung von gewerblichen Erfindungen durch den Erfinder oder denjenigen, welcher von diesem die Erfindung erworben hat. Dieser bildet den Übergang zu dem sog. Schutze des „geistigen Eigentums“ im genauen Sinne, d. h. solcher Gedanken- und Kunst-erzeugnisse, die an sich nicht wirtschaftlicher Art, durch ihre Vielfältigung die Möglichkeit wirtschaftlicher Verwertung bieten. Gewiß sind solche Erzeugnisse das eigenste, worin der Geist sich ausdrücken kann, aber dennoch unterliegt jener Ausdruck Bedenken nicht nur deshalb, weil für die Rechtssprache Eigentum einmal der Ausdruck für die unmittelbare Macht des Menschen über die Natur geworden ist, sondern noch mehr, weil das „geistige“ dieses Eigentums gar nicht Gegenstand des

Rechtsschutzes ist, sondern die wirtschaftliche Verwertung seines sinnfälligen Niederschlags. Es ist daher der Ausdruck „Urheberrechte“ vorzuziehen, welcher überdies jede falsche Analogie mit dem wirklichen Eigentum ausschließt, denn während bei diesem die Rechtsordnung einen natürlichen Machtkreis vorfindet, den sie nur um bestimmter Forderungen des Rechtsgefühls willen einschränkt, hat sie dort einen Machtkreis als ausschließlichen erst durch ihre Vorschriften herzustellen. Es muß also die Rechtsordnung für die Ausdehnung dieses Machtkreises einen bestimmten Grund haben, wie bei dem Sacheigentum für die Einschränkung. Dieser Grund kann nur sein, daß den Denkern und Dichtern eine ihrer gesellschaftlichen Leistungen würdige gesellschaftliche Stellung gesichert werde. Sie wird aber nicht ein Übermaß der gesellschaftlichen Ausnutzung erst künstlich mit ihren Mitteln schaffen wollen, welchem sie, wo es ihr als ein natürlich und geschichtlich gegebenes bereits entgegentritt, nur mit vorsichtiger Scheu einzudämmen unternehmen kann. Sie hat keinen Grund, aus der rein geistigen Überlegenheit des einzelnen einen dauernden gesellschaftlichen Geschlechtsbesitz durch ihre Hilfe erst entstehen zu lassen. Sie hat daher niemals das „geistige“ Eigentum als ein unmittelbares und unbedingtes Recht anerkannt gleich dem natürlichen, sondern ihm nur auf bestimmte Zeit Wirkung gegeben, und das Rechtsgefühl wird kaum jemals dahin drängen, diese zeitliche Begrenzung aufzuheben.

Zu den Rechten der wertschaffenden Kraft gehört endlich die freie Benutzung von allem, was die Natur dem Menschen an Produktionsmitteln und Unterstützungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit darbietet und was nicht Gegenstand der berechtigten Zu- oder Aneignung eines anderen geworden ist, sowie von allem, was durch öffentliche Anlagen für alle gleichmäßig beschafft ist. Der Schutz dieser Rechte ist, je nachdem



sich das Bedürfnis von der einen oder der andern Seite am dringlichsten darstellte, von der Rechtsordnung auf die verschiedenartigste Weise geschaffen; die bisherige Rechtsordnung hat dieselben nur gelegentlich gestreift und mit der unklaren Bezeichnung von Rechten der freien „Persönlichkeit“ oder des freien „Willens“ abgefunden. Selbst wenn der Schutz nur im Wege des öffentlichen Rechtes gewährt wird, haben sie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung einen rein privatrechtlichen Inhalt, der immer dann zum Ausdruck kommt, wenn für Verletzung derselben Entschädigung zu gewähren ist. Einzelnes ist als Deliktsobligation in den romanistischen Handbüchern anzutreffen, wie denn die Klage wegen Hinauswerfens oder Ausgießens aus einem Hause nur der Schutz des Rechts auf ungestörte Benutzung von Straßen und Wegen ist, die jedermann offen stehen. In derselben Reihe steht die ungehinderte Benutzung alles dessen, was dem einzelnen zu seiner besonderen wirtschaftlichen Verfügung steht, mag es nun als dingliches Recht oder sonstwie gestaltet sein. Denn der Schutz der dinglichen Rechte als solcher richtet sich nur gegen denjenigen, der das Recht oder seine Ausübung streitig macht, und darum hat schon das römische Recht die Sachbeschädigung als Deliktsobligation gestaltet. Es kommt aber in diesem Zusammenhange nicht darauf an, ob das Recht zur Verfügung nachweisbar ist, wenn der dieselbe Störende es nicht streitig macht; daher gehört auch die gewaltsame oder heimliche Besitzstörung ebenso hierhin, wie der Diebstahl; weiterhin die Störung von Jagd- und Fischereirechten, von ausschließlichen Gewerbeconzessionen u. dgl.

Eine der wichtigsten Produktionsbedingungen der heutigen Wirtschaft ist der Kredit, und zwar nach der doppelten Seite der Fähigkeit des Schuldners, Kredit zu finden, und der Möglichkeit für den Gläubiger, Kredit zu gewähren, ohne in seinem wirtschaftlichen Vertrauen geschädigt zu werden. Daher

findet jeder Wirtschaftler rechtlichen Schutz gegen Ausstreunungen, welche das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit zu untergraben geeignet sind, der Gläubiger gegen unwirtschaftliche Minderungen des Vermögens seines Schuldners, welche ihm die Befriedigung entziehen. Und zwar während das römische Recht in letzterer Hinsicht nur gegen Arglist ein Rückforderungsrecht auf die dem Vermögen des Schuldners entfremdeten Bestandteile gab, hat die neuere handelsrechtliche Entwicklung das entscheidende Gewicht auf die einfache störende Thatsache gelegt und von einem gewissen Zeiteinschnitte des Vermögensverfalls das Vermögen des Schuldners als einen den Gläubigern insgesamt zu gleichmäßiger Verteilung unverkürzt zu erhaltenden Bestand behandelt. Durch die zutreffende Einordnung dieser Anfechtungsrechte unter die Rechte der wertschaffenden Kraft zerfällt alsbald die von der romanistischen Rechtsprechung denselben gegebene Behandlung als Rechte aus „unerlaubten“ Handlungen, während die Gesetze durchweg nur Rechtsstörung voraussetzen.

## X.

Der natürliche Hausstand ist der Inbegriff von Verhältnissen unmittelbarer Gewalt des Hausvaters über Weib, Kinder und Gefinde. Auch der freiwillige Eintritt in dieses Verhältnis ist nicht freier Vertrag, der die gesellschaftliche Selbstständigkeit und Gleichheit beider Teile voraussetzt, sondern Unterwerfung: Weib und Gefinde finden die Sicherheit ihrer gesellschaftlichen Stellung nur unter dem Schutze des Hausvaters, welcher die gesellschaftliche Gegenleistung der Unterwerfung ist. Ein Vertrag kann dieser zur Seite gehen, um

gewisse wirtschaftliche Bedingungen des Verhältnisses zu ordnen, aber er ist nicht der Grund desselben. Alle rechtliche Erhebung des Weibes kann auch nicht zu völliger Gleichstellung mit dem Manne führen, weil die Stellung eine natürlich ungleichartige ist; unternimmt die Rechtsbildung, diese Ungleichheit zu überspringen, so führt sie, wie die spätrömischen Zustände zeigen, in Wirklichkeit zur Auflösung der Ehe. Dahin ist denn auch, unbeschadet aller Einwirkungen des Christentums, kein neueres Recht gefolgt: „der Mann schuldet dem Weibe Schutz, das Weib dem Manne Gehorsam“ mit diesen Worten bezeichnet das französische Recht treffend das natürliche Verhältnis, wie es die Unterlage aller sittlichen und rechtlichen Ordnung bleiben muß, und die deutschen Eheordnungen, obwohl sie durch die in dem gegenseitigen Rechte des Gebrauchs gipfelnde Naturrechtsanschauung hindurchgegangen sind, haben dasselbe doch in der Hauptsache festgehalten.

Aber diese Verhältnisse der unmittelbaren natürlichen Gewalt sind zugleich, wie wir gesehen haben, der Herd der ursprünglichsten und lebendigsten Sittlichkeit. Nur dem Manne ist das Weib unterthan, sonst aber waltet und schaltet sie im Hause als die Herrin, und wo die erste Stufe wirtschaftlichen Gedeihens erreicht ist, da erscheint, wie der Mann als der Führer der Wirtschaft, so die Frau als die unbestrittene Führerin des Haushalts. In dieser durch die gegenseitige Ergänzung zusammengeschlossenen, in die Fortpflanzung der Gattung und aller ihrer erworbenen Tüchtigkeit auslaufenden Lebensgemeinschaft ist die Ehe in der That eine sittliche Idee, die Vielweiberei bei allen Völkern, auf welchen die menschliche Gesellschaft geruht hat und ruht, immer eine seltene Entartung gewesen und bald schlechtthin verworfen worden. — Wirtschaft und Haushalt haben ihre verbindende Unterlage in der Einheit des Hausstandsvermögens. Das römische Recht hat diese nur

in der schroffen Ausschließlichkeit der Vermögensgewalt des Hausvaters darzustellen gewohnt; das deutsche Recht hat dafür die würdigere Gestalt der Gütergemeinschaft „auf Gedeih' und Verderb“ geschaffen, welche die kräftige Verwaltung des Mannes nicht ausschließt. Jede andere Ordnung des ehelichen Güterrechts, sei es nach Art des römischen Dotalrechts oder als bloße Verwaltungsgemeinschaft, trägt von vornherein das Gift des Mißtrauens gegen die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Mannes in sich, sie sind darum der Sitz des ewigen Kriegs zwischen der Frau und den Gläubigern des Mannes, einer der widerwärtigsten und unheilvollsten Erscheinungen des Rechtslebens. Sofern es als gesellschaftliche Notwendigkeit erachtet wird, der Frau, welche Vermögen eingebracht hat, Sicherheit gegen den Wirtschaftsverfall des Mannes zu geben, so sollte dies doch nur in einer von zwei den Streit völlig ausschließenden Weisen geschehen: entweder indem ein unantastbarer Bestand nur zum Einkommensbezug ausgeschieden, oder indem der Frau für ein bestimmtes Heiratsgut ein unbedingtes und unverzichtbares Vorzugsrecht am Vermögen des Mannes vor allen Gläubigern eingeräumt wird, und jedes dieser Verhältnisse müßte öffentlich kundbar sein. Es widerspricht durchaus der Unterwürfigkeit, dem Vertrauen und der Anhänglichkeit, die das Weib zum Manne haben soll, daß ihr selbst die Bewahrung ihres Gutes vor dem Zugriff der Gläubiger des Mannes in die Hand gegeben werde. Auf alle Fälle aber sollte das der gesellschaftlichen Stellung in bescheidenem Maße entsprechende Hausgeräthe, welches der Sitte gemäß die Frau dem Manne zuzubringen pflegt, ihr unangetastet ohne Nachforschung nach der Herkunft des einzelnen Stückes verbleiben. Nichts verwundet das Frauengemüt so tödlich, als die Ausplünderung dieses häuslichen Heiligtums, und dem Gläubiger trägt der Streit darüber kaum einmal mehr als die Kosten ein, die er darauf verwendet hat.

Haushalt, Pflege, Wartung und gemüthliche Erziehung der Kinder erschöpfen den Beruf des Weibes. Es ist schon ein Nothbehelf, wenn die Witwe das Geschäft des Mannes mit fremder Hilfe fortsetzt, um die Lücke bis zum Heranwachsen der Söhne oder bis zur neuen Heirat auszufüllen. Der Drang nach wirtschaftlicher Selbständigkeit des Weibes aber ist eine gesellschaftliche Verirrung, die eng mit dem Überwuchern des kleinen Zwischenhandels zusammenhängt, und der die Rechtsbildung nur zu willfährig nachgegeben hat. Zunehmende Ehelosigkeit ist immer das Anzeichen eines allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs oder schwerer gesellschaftlicher Mißstände. Es ist aber das verkehrteste Mittel, diesen Mißständen zu begegnen, daß man die weibliche Erwerbsfähigkeit zu fördern sucht, denn nichts macht das Weib für seinen wahren Beruf ungeeigneter, als die Gewöhnung an eigenen Erwerb. Vollends die Führung eines Betriebes auf den Namen der Ehefrau ist durchweg nur das Mittel, den alten Gläubigern zu entgehen, und das Schauspiel des Verfalls wiederholt sich dabei meist nur schneller und rettungsloser.

Die ins Possenhafte getriebene Unselbständigkeit römischer Hausöhne bis ins Greisenalter hinein hat sich der gesunde Wirtschaftssinn der Deutschen nicht aufdrängen lassen. Der Natur des Hausstandes widerspricht es, einem andern Hausstande schlechthin abhängig eingefügt zu sein. Der Fähigkeit zum selbständigen Wirtschaftsbetriebe folgt naturgemäß die Begründung des eigenen Hausstandes auf dem Fuße. Daß aber demjenigen, welcher weder jene Fähigkeit noch die gleichkommende zu einer selbständigen gesellschaftlichen Stellung hat, die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, beigelegt wird, ist nur ein Freibrief zu gesellschaftlicher Ausbeutung, mag er sie am eigenen Vater oder an gutgläubigen Geschäftsleuten üben oder selbst ihr Opfer werden. Diese gesellschaftliche Krankheit wird weiter

genährt durch den ungesunden Drang, die Sicherheit des Lebensunterhalts statt durch selbständige wirtschaftliche Arbeit als Staatspensionär oder im Schreiber- und Rechnerdienste eines größeren Unternehmers zu suchen. So verleitet der Überfluß der Stellenbewerber Staat und Unternehmer um die Wette, die Arbeit der jungen Leute unentgeltlich oder gegen lärglichen Lohn auszunutzen und ihnen damit die Begründung des eigenen Hausstandes lange unmöglich zu machen, der zuletzt mit den vorher angehäuften Schulden beschwert wird.

Dicht an das Hauskind rückt in dem wohlbestelltem Haushalte das Gefinde: sei es als Vorbereitung auf die eigene wirtschaftliche Selbständigkeit, sei es als Zuflucht für den dauernd Abhängigen, ist dieses Verhältnis in der Wechselbeziehung wohlwollender Fürsorge und treuer Hingebung der schönsten sittlichen Gestaltung fähig. Durch die Vorstellung des „freien Arbeitsvertrags“ aber ist dasselbe in erster Reihe für den Diensthöten selbst vergiftet worden, indem der Herr durch Gewährung des Unterhalts und Geldlohns sich völlig abgefunden zu haben glaubt für die Überlassung der ganzen wirtschaftlichen Kraft, während der Dienstbote die Bethätigung einer „Freiheit“, die ihm der Dienst selbst nicht gewähren kann, in unruhigem Wechsel des Dienstherrn sucht und sich damit die mildernde Eingewöhnung in die Abhängigkeit selbst abschneidet. Für das häusliche Gesellenverhältnis läßt der unaufhaltsame Übergang des Gewerbes zum Großbetriebe immer weniger Raum, und dieser legt zugleich den Gedanken immer näher, für den Nachwuchs des Handwerks statt in dem häuslichen Lehrlingsverhältnisse eine ausgiebigere Ausbildung in Gewerkschulen zu suchen. Solange aber diese Verhältnisse noch bestehen — und in gewissem Umfange werden sie, zumal für das Kunsthandwerk, immer bestehen müssen — ist es eine Lebensfrage für die Gesellschaft, daß ihnen das Gepräge der häuslichen Zucht,

aber auch des häuslichen Wohlwollens erhalten bleibe oder wieder aufgedrückt werde. Dazu gehört aber vor allem aufseiten des Meisters der Verzicht auf gesellschaftliche Ausbeutung, insbesondere auf die Zumutung häuslicher Dienstleistungen, die nicht auch an das gleichalterige Hauskind gestellt werden; dann wäre für das Gesellenverhältnis streng die Auffassung der Vorbereitung auf den selbständigen Handwerksbetrieb festzuhalten. Das Handwerk untergräbt sich selbst den Boden, den es neben dem Großgewerbe noch hat, wenn es seine Stellung auf die dauernde Abhängigkeit einer Lohnarbeiterschicht gründen will.

Wie die Hausstandsverhältnisse ihrer Natur nach nicht aus dem freien Vertrage entspringen, so widerstrebt es auch ihrem Wesen, daß ihre Glieder über ihre gegenseitigen Rechte im Rechtsstreit vor den öffentlichen Gerichten sich auseinandersetzen. Wenn auch deren Entscheidung in letzter Reihe nicht entbehrt werden kann, so bedeutet doch die bloße Thatfache, daß sie angerufen wird, schon die unheilbare Auflösung des Verhältnisses. Die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens ist der vollendete Widerspruch in sich. Da aber auch die Schlichtung des eingetretenen Zwiespalts nicht wieder in den Hausstand selbst hineingebrängt werden kann, was entweder dessen Zerrüttung oder die unbedingte Unterwerfung des Schwächeren bedeuten würde, so treibt derselbe notwendig über sich hinaus zu einer umfassenderen und doch seiner Natur verwandten gesellschaftlichen Ordnung, von welcher er nicht nur die Ausgleichung der in ihm eingetretenen Störungen, sondern zugleich die möglichste Verhütung derselben durch dauernde Aufsicht erwartet. Für das Gesellen- und Lehrlingsverhältnis ist diese Ordnung die Berufsgenossenschaft, für die übrigen Verhältnisse des Hausstandes dessen natürliches Hinauswachsen zum Geschlecht.

Nachdem das Geschlecht als geschlossener, den einzelnen auch

wirtschaftlich umspannender Machtverband durch die gesellschaftliche Entwicklung gesprengt worden, blieb der Kreis der erkennbaren Blutsverwandten nur durch Pflichten der sittlichen Gemeinschaft zusammengehalten, welche die Rechtsordnung als bindend anerkannte, und die als gesellschaftliche Gegenleistungen für unmittelbar mit denselben zusammenhängende oder ihnen sonst gegenüberstehende Machtansprüche erscheinen. So ist die Pflicht des nächsten Schwertmagen, an Stelle des verstorbenen Vaters die Hausgewalt zum Schutz der unmündigen Kinder zu übernehmen, im germanischen Rechte zugleich ein nutzbares Recht; den Verpflichtungen, an der Fehde teilzunehmen, zu deren Sühne beizusteuern und den hilflosen Verwandten zu unterhalten, stehen der Anspruch auf das Wergeld des Erschlagenen und auf die Erbschaft des Verstorbenen gegenüber, letzterer als ein wie die Pflicht des Unterhalts nach der Geschlechtsfolge abgestuft. Durch die Aufnahme des römischen Rechts ist dieses Wechselverhältnis von Recht und Pflicht bis auf eine sehr lose Verpflichtung des nächsten Erben zur Übernahme der Vormundschaft, zerrissen, die Unterhaltspflicht ist wenigstens nach der romanistischen Lehre auf die ab- und aufsteigende Reihe beschränkt. Damit ist aber dem Erbrecht der Seitenverwandten aller Boden entzogen, denn ein nackter Machtanspruch ohne Entgelt noch Gegenleistung ist in der Rechtsordnung sonst überall unbekannt. Wie aber in den deutschen Landesgesetzen, besonders im preussischen Landrechte sich manches von den überlieferten Einrichtungen und Satzungen des älteren deutschen Rechtes erhalten, so hat die neueste Gesetzgebung nach dem Vorgange der französischen, wenn auch nur tastend und widerwillig, eine rückläufige Bewegung zur Herstellung eines Verwandtschaftsverbandes in dem „Familienrate“ als Vormundschaftsgericht begonnen. Die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Verwandtenverbandes, nicht für den vereinzelt Zweck



zufällig zusammengewürfelt, sondern dauernd und fest geordnet und unter Leitung der Gerichts- oder Verwaltungsobrigkeit, wäre nicht nur die einzig geeignete Stelle zu einer wirksamen Aufsicht über die Verwaltung des Mündelgutes und über die Erziehung der Mündel, sondern auch zur Bewachung der Pflichterfüllung des Hausvaters und vor allem zur Entlastung der Gerichte von den widerwärtigsten Ehestreitigkeiten. Stehen dieser Einrichtung in der allgemeinen Aufwählung der Gesellschaft durch den freien Wettbewerb, welcher die Bevölkerung täglich neu durcheinander würfelt, beträchtliche Schwierigkeiten im Wege, welche auch durch die größte Leichtigkeit des Verkehrs nur für die wohlhabenderen Gesellschaftsschichten überwunden werden können, so bestätigt dies nur wieder, wie eng in jeder Richtung die bessere Ordnung der Gesellschaft dadurch bedingt ist, daß für die Wirtschaft mehr Ruhe und Stetigkeit zurückgewonnen werde.

Das Erbrecht der Hauskinder und ihrer Nachkommen ist eine selbstverständliche Folge aus den Begriffen des Eigentums und des Hausstandes, zu dessen Begründung das Vermögen der Ehegatten beigebracht und durch ihr wirtschaftliches und haushälterisches Bemühen gemehrt ist. Der Machtanfall an die mit den Eltern in Haus und Hof sitzenden Kinder ist den Rechtsordnungen aller gesitteten Völker so natürlich erschienen, daß sie ihn ohne jeden Versuch einer Beschränkung aufgenommen haben. Das Erbrecht der Seitenverwandten geht auf deren und des Erblassers gemeinsamen Ursprung aus einem Hausstand zurück; je weiter dieser in zeitliche Ferne gerückt ist, desto weniger natürlich und selbstverständlich kann der Erbanfall erscheinen, und desto notwendiger wird es nun, denselben vor der sittlichen Anschauung zu rechtfertigen, indem das Anrecht auf denselben durch stetige und fruchtbare Leistungen des Verwandtschaftsverbandes gleichsam erworben wird. Aber daraus, daß

nach der natürlichen Anschauung das Vermögen im Stamme des Erblassers erhalten bleibt, folgt keineswegs, daß es unter die demselben in der Geschlechtsstufe zunächst Stehenden gleich geteilt werde. Bei rein beweglichem d. h. in der Hauptsache bei Geldvermögen ist dies gewiß nicht nur unbedenklich, es dient auch dazu, der übermäßigen Kapitalanhäufung ein gewisses Gegengewicht zu geben. Soweit aber das Vermögen in einer einheitlichen Wirtschaftsanlage besteht, giebt es kein unantastbares Menschenrecht, daß diese entweder zum Schaden der Volkswirtschaft auseinandergerissen, oder daß sie für den dieselbe übernehmenden Miterben mit einer drückenden Zinsenlast beschwert, oder endlich gar, daß sie in geradem Widerspruch mit dem Grundgedanken des Erbrechts durch Verkauf dem Geschlecht entfremdet werde, um sich für die Erben in gleich teilbares Geld zu verwandeln. Gerade um alledem zu begegnen, hatte das alte römische Recht dem Hausvater als Ausfluß seiner ausschließlichen Vermögensgewalt auch die Befugnis zu letztwilliger Verfügung über seinen Nachlaß gegeben. Erst die Zeit der gesellschaftlichen Auflösung in selbstherrliche Willensatome hatte dieser zur Ordnung der Vermögensfolge innerhalb des Kreises der Nachkommen oder Verwandten bestimmten Befugnis die Auslegung eines unbeschränkten Vergabungsrechtes auch zur Enterbung der Angehörigen gegeben, gegen welches für diese ein dürftiges Noterben- und Pflichtteilsrecht geschaffen werden mußte. Auch diese Verlehrung des natürlichen Verhältnisses hat die deutsche Rechtsanschauung, der ein solches Verfügungsrecht völlig fremd war und welche die Rechte der natürlichen Erben auf das ängstlichste gewahrt hatte, als „gemeines Recht“ hinnehmen müssen, während das französische Recht in treuem Festhalten an den germanischen Überlieferungen einen Testamentserben gar nicht kennt und dem Erblasser nur einen nach der Zahl seiner Kinder bemessenen Teil seines Vermögens als

„verfügbar“ freiläßt. Neuere Gesetze in Deutschland sind endlich im Anschluß an ältere örtliche Rechtsbildungen darauf zurückgekommen, für geschlossene Bauerngüter ein „Anerbenrecht“ wieder einzuführen, aber mit einer ängstlichen Scheu vor marktschreierischen Naturrechtsschlagworten, die alles wieder dem Belieben eines zeitigen Eigentümers anheim giebt und zuletzt doch für den Anerben nur eine ungenügende Erleichterung gewährt. Mit solchen „voluntaristischen“ Ordnungen ist aber die Gesetzgebung meist auf falschem Wege. Ist einmal klar erkannt, daß eine solche Beschränkung der Erbgleichheit für die Volkswirtschaft notwendig oder doch von wesentlicher Förderung ist, so ist nicht abzusehen warum dieselbe nicht dem Grundsatz nach allgemeines Recht werden soll. Daß die Idee des Eigentums dem nicht entgegensteht, ist an einer früheren Stelle ausgeführt. Ist man aber über den Nutzen der Maßregel noch zweifelhaft, so widerspricht es der Rechtsanschauung, die Abweichung vom gemeinen Recht in das Belieben des zufälligen Eigentümers zu stellen und dessen Erben zu einem sozialpolitischen Versuchsfelde zu machen. Entscheidet man sich in ersterem Sinne, so wird der Vorzug des Anerben immer noch durch dessen vorzugsweise Tüchtigkeit für den Wirtschaftsbetrieb zu rechtfertigen sein. Darüber kann nicht der Altersvorrang, aber es sollte auch nicht allein die elterliche Vorliebe entscheiden, gerade hier wäre die Mitwirkung eines Familienrats angezeigt. Es läßt sich aber auch schwerlich ein durchschlagender Grund dafür bringen, daß die Einrichtung nur auf den Landwirtschaftsbetrieb Anwendung fände, für jede bedeutendere Fabrikanlage würde sie wenigstens annähernd dieselbe Bedeutung haben.

Der zeitweilig im Gefolge der französischen Revolution sehr heftige Ansturm der Naturrechtslehre gegen die Befestigung des Grundeigentums adeliger Geschlechter durch Haus- und Erbordnungen hat längst in der großen Mehrheit des deutschen

Volkes verständigerer Auffassung Raum geben müssen. In der That ist der Besitzstand der reichsten dieser Geschlechter so weit durch die Anhäufung des Geldkapitals überholt, daß auch der Reiz am Ende genöthigt ist, eine andere Richtung zu nehmen. Für diese, wie für jede andere gesellschaftliche Macht kommt es nur darauf an, daß sie sich durch entsprechende gesellschaftliche Leistungen rechtfertige.

## XI.

Die alte Genossenschaft des ländlichen Nachbarverbandes ist, wie wir sahen, entweder zur Eigenschaftsgemeinschaft eingeschrumpft oder in die Gemeinde aufgegangen, den engsten Verband der Selbstverwaltung im öffentlichen Recht, der gleichwohl in manchen, wenn auch vereinzelt Beziehungen eine privatrechtliche Genossenschaft geblieben ist. Neben demselben haben sich, mit mehr oder minder Zuthun der Staatsgewalt im öffentlichen Recht, Genossenschaften des Grundeigentums theils in engerem Bereich, für Bodenverbesserung insbesondere Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie zum Waldschutz, theils über die Gemeinde hinaus, wie Deichgenossenschaften landschaftliche Kreditverbände und Feuerzuzietäten gebildet. Die alten Handwerkerinnungen sollten von der letzten großen Woge der wirtschaftlichen Freiheitsüberschwemmung nur als privatrechtliche Vereine übrig gelassen werden mit freiem Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder; verwunderlich genug aber verpflichtete man sie dennoch, denjenigen, welche gewisse Anforderungen erfüllen, die Aufnahme zu gewähren, und noch verwunderlicher hat die neueste Gesetzgebung diesen auf das Be-

lieben ihrer Mitglieder gestellten Vereinen wieder Befugnisse des öffentlichen Rechts übertragen. Und während man diesen Vereinen die Rückkehr auf den alten Boden der natürlichen Lebensgemeinschaft, welche keine willkürliche Absonderung duldet, hartnäckig versagt, ist der kühne Sprung zur Bildung von Berufsgenossenschaften des Großgewerbes für die Unfallversicherung und Unfallverhütung mit gesetzlicher Beitrittspflicht aller dem Beruf angehörenden Betriebe von gewissem Umfang gethan worden. Ein „Zwang“, der für diese großen Wirtschaften nicht unerträglich ist, sollte es doch wohl viel weniger für die kleinen Handwerksbetriebe sein.

Vorab ist nun dem entgegenzutreten, daß diese neuern, unter Einwirkung des öffentlichen Rechts gebildeten Verbände als Genossenschaften des öffentlichen Rechts im Gegensatz zu den privatrechtlichen bezeichnet werden. Das Privatrecht ist, wie wir sahen, zwar ein besonderes Rechtsgebiet neben dem Straf- und Verwaltungsrecht, aber kein selbständiger Teil des Rechts, getrennt vom öffentlichen Rechte, es kann sich überall als Recht vollziehen nur kraft des Eingreifens der Staatsgewalt, welches im öffentlichen Recht seine Weisungen und Schranken findet. Ob aber diese als Gerichts-, Straf- oder Ordnungsgewalt eingreift, macht keinen Unterschied: das Privatrecht besteht wesentlich in den Grenzbestimmungen für die eigenen Rechte der einzelnen, gleichviel ob diese im Wege des bürgerlichen Rechtsverfahrens, des Strafverfahrens oder des Verwaltungsverfahrens aufrecht erhalten werden. In den beiden letzteren Fällen sind nur die Mittel, das eigene Recht zu schützen, nicht gleichfalls wie eigene Rechte in die Hand des einzelnen gegeben, dadurch ändert sich aber das Wesen desjenigen Rechts nicht, welches aufrecht gehalten werden soll. Übrigens hat die neuere Gesetzgebung manches in die Hand der Verwaltungsbehörden nur aus begründetem Mißtrauen in

die Einseitigkeit der privatrechts-juristischen Auffassung des romanistisch gebildeten Richterstandes und die damit zusammenhängende Schwerfälligkeit des gerichtlichen Verfahrens gelegt. Wenn in einem Verhältnisse öffentliches und eigenes Recht zusammentreffen, so muß von demjenigen, welcher dasselbe ungeteilt beurteilen soll, die gleiche Fähigkeit für die doppelartige Auffassung verlangt werden, und diese ist in den gegebenen Zuständen der Vorbildung viel eher bei den Verwaltungsbeamten als bei den gelehrten Berufsrichtern zu erwarten, auch sind jene in das Zusammenwirken mit bürgerlichen Kräften mehr eingewöhnt als diese. Daß aber einer privatrechtlichen Genossenschaft öffentliche Berrichtungen mit Ausübung der staatlichen Zwangsgewalt übertragen sind, entrückt dieselbe dem Privatrecht so wenig, als der einzelne dadurch aufhört Privatmann zu sein, daß ihm ein Staatsamt übertragen wird.

Der wahre Unterschied, der mit dem Gegensatz der Genossenschaften des öffentlichen und des Privatrechts falsch gegriffen wird, ist eben der zwischen eigentlichen Genossenschaften, in welchen der einzelne durch die natürliche Lebensgemeinschaft unabhängig von seinem Belieben sich hineingestellt sieht, und Erwerbsgesellschaften, die keine andere Grundlage haben als den obligatorischen Vertrag, in denen jeder Mitglied ist, wann und solange er will, für die deshalb der Name Genossenschaften ganz unzutreffend ist. Und mit diesem Unterschiede hängt unmittelbar der zweite zusammen, daß die bloßen Erwerbsgesellschaften eben auf irgendeinen beliebig abgesteckten Erwerbsszweck gerichtet sind, dem jeder um eines äußerlichen Vorteils willen sich anschließen kann, was auch sonst sein Beruf sein mag, die wirklichen Genossenschaften des gleichen Berufs aber, ebenso wie von jedem tüchtigen Mann verlangt wird, daß er in seinem Berufe ganz aufgehe, an ihre Mitglieder das Verlangen stellen können und müssen, mit ihrem ganzen wirtschaftlichen Dasein

in der Gemeinschaft aufzugehen. Darin nun aber sind alle neueren Bildungen dieser Art bis jetzt verfehlt oder doch unvollendet, daß sie auf dem Boden der Berufsgemeinschaft die Genossen doch immer wieder nur zu einem vereinzelt Zweck vereinigen. Wenn die Grundeigentümer einer Landschaft einen Kreditverband bilden, so ist es widersinnig, daß dieselben Eigentümer erst wieder eine besondere Feuerzozietät und etwa einen dritten und vierten Verband für Vieh- und Hagelversicherung bilden. Besteht einmal die Genossenschaft des Berufs, so ist es das Natürliche und Selbstverständliche und nebenbei auch Wirtschaftlichere, daß diese eine Genossenschaft alle gemeinsamen Anliegen des Berufs befriedige. Noch viel widersinniger aber ist der Gedanke, mit einem Schläge den gesamten deutschen Grundbesitz in engeren und zu deren Rückhalt in weiteren Verbänden bis zu einem Reichsverband aufsteigend zu „inkorporieren“ und dann diese mächtige Zurüstung auf den Hypothekarkredit zu beschränken — die Ängstlichkeit der Beschränkung geht bis zu dem sinnlosen Ausdruck „Inkorporation des Hypothekarkredits“ — sodaß neben derselben wieder besondere Genossenschaften für den „Personalkredit“ zu beschaffen wären. Wäre einmal die deutsche Landwirtschaft derart zusammengeschlossen, so könnte diese größte Gliederung von Berufsgenossenschaften unmöglich nur das nackte Grundeigentum, sie müßte notwendig das ganze mit dem Boden zum landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Vermögen umfassen. Denn die Trennung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigentums am Boden oder des dem letztern gleichstehenden dinglichen Rechtes auf Zeit ist innerlich unmöglich, sobald man das ganze Grundeigentum „inkorporieren“ will. Soll nur das eine Eigentum der romanistischen Vorstellung darunter verstanden sein, so würde der Verband ein völlig ungleichartiger werden, weil eben ein Teil dieser Eigentümer den Boden nur gesell-

schaftlich, durch Rentenbezug, der andere aber wirtschaftlich  
 muß, bei diesem also Rente, Unternehmergeinn und zum  
 größeren oder kleineren Teile auch Arbeitslohn zusammenfließen.  
 Diese Ungleichartigkeit muß dadurch ausgeglichen werden, daß  
 auch alle die in den Verband Aufnahme finden, welche den  
 Boden wirtschaftlich, wie der selbstwirtschaftende Eigentümer,  
 nur gegen Abgabe der Rente nutzen, in der That also wirt-  
 schaftliche Eigentümer, wenn auch nur auf Zeit sind. Das  
 nach den Umständen von Zeit und Ort leicht festzustellende  
 Verhältnis zwischen Grundrente und Pächtergewinn würde die  
 sichere Grundlage für die Verteilung der genossenschaftlichen  
 Leistungen sein, während der Unterschied zwischen Eigentümern  
 und Pächtern durch die auf die Rente der ersteren fallenden  
 Zinsen der bisherigen Hypothekarschulden thatächlich zum großen  
 Teil verwischt wäre. Wenn nun die aus Ortsgenossenschaften  
 des kleinen Grundbesitzes und den selbständigen größeren Gütern  
 gebildeten landschaftlichen Verbände sich durch Ausgabe von  
 Pfandscheinen zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber einschoben,  
 so wird damit eben der Begriff der Hypothek so hinfällig, wie  
 bei den Berufsgenossenschaften des Großgewerbes der Begriff  
 der Versicherung. Denn für die Inhaber der Pfandscheine  
 würde die hypothekarische Haftung des gesamten Grund und  
 Bodens des Verbandes eine so leere Redensart werden wie  
 die, daß dem Staatsgläubigern das ganze Eigentum des Staates  
 als Pfand hafte, da es zu der Auskehrung des einen wie des  
 andern Pfandrechts niemals kommen wird. Dem Verbande  
 aber haften die einzelnen Genossen nicht nur mit dem Grund-  
 eigentum, sondern mit ihrem ganzen landwirtschaftlich genutzten  
 Vermögen; der Verband würde die Grenzen seines Credits nur  
 bei den gesellschaftlichen Eigentümern nach dem Maße ihrer  
 Rente, bei den selbständig wirtschaftenden Mitgliedern aber  
 nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmen.



Damit aber der Verband diesen Kredit bis zur äußersten Grenze gewähren könne, ist es notwendig, daß ihm seine natürliche Macht über die Genossen auch als eine rechtliche derart in die Hand gegeben werde, daß er mit der größten wirtschaftlichen Förderung und Schonung des Genossen auch die volle und stetige Leistungsfähigkeit gegenüber den Gläubigern des Verbandes ohne Belastung der übrigen Genossen zu sichern vermöge. Es muß also der Verband das Recht haben, statt überschuldeter gesellschaftlicher Eigentümer selbst die Pachtrente zur Zinsdeckung einzuziehen, die wirtschaftlichen Eigentümer aber in der wirtschaftlichen Verwendung der ihnen gegebenen Vorschüsse wirksam zu überwachen und sie bei eintretender Leistungsunfähigkeit ohne kostenverschlingende Zwangsversteigerung des Besizes zu entsetzen und einen andern leistungsfähigen Wirtschaftler einrücken zu lassen. Dies setzt dann wieder voraus, daß dem Verbande ein unbedingtes Vorzugsrecht an dem Vermögen des Genossen gegenüber allen Forderungen anderer Gläubiger zustehet, die nicht alsbald bei ihrer Entstehung dem Verbande angemeldet wären, sodaß dieser sie bei seiner weiteren Kreditgewährung in Berechnung ziehen und bei der Entsetzung des Schuldners oder auch vorher, um die Zwangsvollstreckung gegen dessen Vermögen zu hindern, den Gläubiger abfinden könnte. — Die Genossenschaften der Ortsgemeinden würden für die Kreditgewährung die Vermittler zwischen den einzelnen Genossen und dem Kreditverbande sein und zugleich in ihrem Bereich besondere Aufgaben nicht nur der Bodenverbesserung, sondern auch des gemeinschaftlichen Ankaufs von Wirtschaftsbedarf und der gemeinschaftlichen Verwertung ihrer Erzeugnisse (wie jetzt schon in den Weinbaugesenden die Winzergenossenschaften) zu übernehmen geeignet sein, endlich aber auch zu dem Versuch eines vollständig genossenschaftlichen Großbetriebes der Landwirtschaft übergehen können, wie er in England lange schon

schaftlich, durch Rentenbezug, der andere aber wirtschaftlich  
 nutzt, bei diesem also Rente, Unternehmergewinn und zum  
 größeren oder kleineren Teile auch Arbeitslohn zusammenfließen.  
 Diese Ungleichartigkeit muß dadurch ausgeglichen werden, daß  
 auch alle die in den Verband Aufnahme finden, welche den  
 Boden wirtschaftlich, wie der selbstwirtschaftende Eigentümer,  
 nur gegen Abgabe der Rente nutzen, in der That also wirt-  
 schaftliche Eigentümer, wenn auch nur auf Zeit sind. Das  
 nach den Umständen von Zeit und Ort leicht festzustellende  
 Verhältnis zwischen Grundrente und Pächtergewinn würde die  
 sichere Grundlage für die Verteilung der genossenschaftlichen  
 Leistungen sein, während der Unterschied zwischen Eigentümern  
 und Pächtern durch die auf die Rente der ersteren fallenden  
 Zinsen der bisherigen Hypothekenschulden tatsächlich zum großen  
 Teil verwischt wäre. Wenn nun die aus Ortsgenossenschaften  
 des kleinen Grundbesitzes und den selbständigen größeren Gütern  
 gebildeten landschaftlichen Verbände sich durch Ausgabe von  
 Pfandscheinen zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber einschoben,  
 so wird damit eben der Begriff der Hypothek so hinfällig, wie  
 bei den Berufsgenossenschaften des Großgewerbes der Begriff  
 der Versicherung. Denn für die Inhaber der Pfandscheine  
 würde die hypothekarische Haftung des gesamten Grund und  
 Bodens des Verbandes eine so leere Lebensart werden wie  
 die, daß den Staatsgläubigern das ganze Eigentum des Staates  
 als Pfand hafte, da es zu der Auskehrung des einen wie des  
 andern Pfandrechts niemals kommen wird. Dem Verbande  
 aber haften die einzelnen Genossen nicht nur mit dem Grund-  
 eigentum, sondern mit ihrem ganzen landwirtschaftlich genutzten  
 Vermögen; der Verband würde die Grenzen seines Credits nur  
 bei den gesellschaftlichen Eigentümern nach dem Maße ihrer  
 Rente, bei den selbständig wirtschaftenden Mitgliedern aber  
 nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmen.

Damit aber der Verband diesen Kredit bis zur äußersten Grenze gewähren könne, ist es notwendig, daß ihm seine natürliche Macht über die Genossen auch als eine rechtliche derart in die Hand gegeben werde, daß er mit der größten wirtschaftlichen Förderung und Schonung des Genossen auch die volle und stetige Leistungsfähigkeit gegenüber den Gläubigern des Verbandes ohne Belastung der übrigen Genossen zu sichern vermöge. Es muß also der Verband das Recht haben, statt überschuldeter gesellschaftlicher Eigentümer selbst die Pachtrente zur Zinsdeckung einzuziehen, die wirtschaftlichen Eigentümer aber in der wirtschaftlichen Verwendung der ihnen gegebenen Vorschüsse wirksam zu überwachen und sie bei eintretender Leistungsunfähigkeit ohne kostenverschlingende Zwangsversteigerung des Besizes zu entsetzen und einen andern leistungsfähigen Wirtschaftler einrücken zu lassen. Dies setzt dann wieder voraus, daß dem Verbande ein unbedingtes Vorzugsrecht an dem Vermögen des Genossen gegenüber allen Forderungen anderer Gläubiger zustehet, die nicht alsbald bei ihrer Entstehung dem Verbande angemeldet wären, sodaß dieser sie bei seiner weiteren Kreditgewährung in Berechnung ziehen und bei der Entsetzung des Schuldners oder auch vorher, um die Zwangsvollstreckung gegen dessen Vermögen zu hindern, den Gläubiger abfinden könnte. — Die Genossenschaften der Ortsgemeinden würden für die Kreditgewährung die Vermittler zwischen den einzelnen Genossen und dem Kreditverbande sein und zugleich in ihrem Bereich besondere Aufgaben nicht nur der Bodenverbesserung, sondern auch des gemeinschaftlichen Ankaufs von Wirtschaftsbedarf und der gemeinschaftlichen Verwertung ihrer Erzeugnisse (wie jetzt schon in den Weinbaugesenden die Winzergenossenschaften) zu übernehmen geeignet sein, endlich aber auch zu dem Versuch eines vollständig genossenschaftlichen Großbetriebes der Landwirtschaft übergehen können, wie er in England lange schon

angeregt ist. Und wieder vermöchten zu dem genossenschaftlichen An- und Verkauf ebenso wie zur Kreditbeschaffung die größeren Verbände den örtlichen Genossenschaften und den selbständigen Betrieben zum Rückhalt und zur Förderung zu dienen.

Würden nun die Handwerkerinnungen in derselben Weise zunächst als örtliche, jeden Betrieb des gleichen Gewerbes in dem festgesetzten Umkreise umfassende Genossenschaften mit der Rückdeckung an landschaftlichen Verbänden und zuletzt einem das Reich umfassenden Gesamtverbande aufgebaut, so ist nicht abzusehen, welche von den bisherigen Aufgaben der Erwerbsgenossenschaften solche Innungen nicht günstiger für den einzelnen und wirtschaftlicher für die Gesamtheit sollten erfüllen können. Kreditgewährung, Rohstoff- und Lebensmittelbeschaffung, Einrichtung gemeinsamer Verkaufsstellen — alles dies wird, wenn alle Berufsgenossen zusammenstehen, mit besserem und stetigerem Erfolge geboten werden können, als wenn nur ein Teil derselben sich dazu verbindet oder einzelne die Gemeinschaft mit Berufsfremden aufsuchen müssen; und so wäre der Boden geebnet zum Übergang in den gemeinschaftlichen Betrieb, wenn jene einzelnen Veranstaltungen sich doch als ungenügend zur Behauptung des kleinen neben dem Großbetriebe erweisen sollten. Auch die Schwierigkeit, die meist entgegengehalten wird, die innerhalb eines Gewerbezweiges schon bestehenden Großbetriebe in die Genossenschaftsgliederung aufzunehmen, wäre genau so zu überwinden, wie in den landwirtschaftlichen Verbänden der Unterschied zwischen kleinem und großem Grundeigentum. Es könnte den fabrikmäßigen Betrieben von einem gewissen Umfange freigegeben sein, an die Ortsinnung nur zu bestimmten Berrichtungen sich anzulehnen, sonst aber selbständig neben derselben in dem weitem Verbande zu stehen. An Stelle der Solidarpfast, welche in den Erwerbsgenossenschaften gerade die

wirtschaftlich leistungsfähigen Mitglieder für die Leistungsunfähigkeit der Genossenschaft zugrunde richtet, würde in diesen natürlichen Berufsgenossenschaften des Gewerbes wie in den ländlichen die Haftung des Genossen gegenüber der Gemeinschaft mit seinem ganzen Vermögen stehen. So müßte diese auch hier die Macht haben, dem unwirtschaftlichen Genossen, statt ihn der gerichtlichen Ausplünderung durch die Gläubiger preiszugeben, den Betrieb mit dem ganzen wirtschaftlichen Kapital zu entziehen und einen tüchtigeren an die Stelle treten zu lassen, ohne den Durchgang durch die wirtschaftliche Verschleuderung des Zwangsverkaufs und Konkurses.

Daß die Berufsgenossenschaften des Großgewerbes zu viel weiteren Aufgaben ausersehen sind, als ihnen bis jetzt zugewiesen wurden, ja daß ihre Zurüstung im Verhältnis zu ihren gegenwärtigen Zwecken einen viel zu großen Aufwand an Kräften und Mitteln erfordert, ist ziemlich allgemein zugestanden. Aber welche Aufgaben könnten ihnen näher liegen, als eben dieselben, die sich im Kreise der Handwerkerinnung darbieten? Die Vermittlung eines sicheren und nicht drückenden Kredits und gemeinschaftlicher Vertrieb der Erzeugnisse bilden die Lebensfrage für den zwischen dem Großkapital, dem Wettbewerb und dem Zwischenhandel zerriebenen Unternehmer. Wenn die Berufsgenossenschaften, vor allen die der für den größten Bedarf arbeitenden, der Gewerbeindustrien, statt ihre Reisenden durch alle Winkel des Reiches und ihre Agenten durch alle Gassen der Groß- und Mittelstädte zu heßen oder, um die Kosten von beiden zu ersparen, sich mühselig durch Zuschriften aufdringlich an die einzelnen Abnehmer zu wenden, gemeinschaftliche Verkaufsstellen errichteten, in welchen die Erzeugnisse der einzelnen Betriebe zur unbefangenen Prüfung und Vergleichung nebeneinander auflägen, so würde damit nicht nur, wie durch gleiche Verkaufsstellen der Handwerkerinnungen, der gemeine Nutzen

des Wettbewerbes unter Vermeidung seiner Schäden aufs höchste gesteigert es würde auch der Verkaufspreis dem wirklichen Arbeitswerte stetig gleichkommen, und doch der Abnehmer durchschnittlich für die Ware weniger zu geben haben, als im jetzigen freien Wettbewerb. Die gelegentlichen Schleuderpreise würden verschwinden, aber auch die Aufschläge des Zwischenhandels in allen Gestalten.

Die Berufsgenossenschaften sind ihrem Wesen nach Machtvereinigungen der Schwächeren, um sich der Ausbeutung durch die Starken zu erwehren. Die Stärke der Vereinigung ist aber notwendig dadurch bedingt, daß eben auch alle Angehörigen des Berufs der Vereinigung beitreten, denn sowie ein Teil derselben draußen bleibt, dient dieser der Kapitalmacht als Stelle, um den Hebel zur Untergrabung der Genossenschaftsmacht anzusetzen. Es ist gegen das wirtschaftliche Gemeinbedürfnis wie gegen die sittliche Anschauung, daß der blinde Eigennutz der einen und die stumpfsinnige Trägheit der andern das ganze Gewerbe zwingen, sich vom Kapital auspressen zu lassen, und daraus entnimmt die Staatsgewalt den Beruf, vielmehr diese schlechtesten Bestandteile zu zwingen, daß sie sich von den besseren mit retten lassen. Das gänzlich Ungefunde der Naturrechtsanschauung zeigt sich darin, daß sie das Wort „Zwang“ hier, wo es nur den einen Ruck vollzieht, um die Wirtschaft auf ihren natürlichen und fruchtbaren Boden zu bringen wie der Stier den roten Lappen scheut, während es ihr in der wirtschaftszerstörenden Anwendung der Zwangsvollstreckung als ein angeborenes Menschenrecht erscheint. Aber eben das ist als eine Gunst der Lage zu schätzen, daß hier der Zwang des Staates erforderlich ist, um die Machtvereinigung zustande zu bringen, denn so vermag er auch die Bedingungen zu stellen, unter welchen er sich dazu bereit finden will. So hat die Staatsgewalt es in der Hand, die überlegteste Fürsorge zu

tragen, daß die mit seiner Hilfe geschaffene Macht weder gegen die einzelnen Genossen noch gegen die Abnehmer der Erzeugnisse des Gewerbes mißbraucht werde, während, wenn er sie als natürliche und lebenskräftige vorgefunden hätte, diese Schranken nur in hartem Kampfe der selbstbewußten Eigenmacht hätten abgerungen werden können.

Für ihre Verwaltung bieten auch die kleinen Berufsgenossenschaften eine ganz andere Gewähr, als die Geldanteilsvereinigungen. Im Kreise des Berufs macht sich der Einfluß des Alters, der Erfahrung und des Vermögens, welches zugleich den Umfang der geschäftlichen Erfahrung bedingt, ganz anders geltend als in den bunt zusammengewürfelten Haufen, unter welchen die meist eigennützigen Gründer sich auch als die geborenen Leiter durchzusetzen wissen. Gerade die Mannigfaltigkeit ihrer geschäftlichen Aufgaben würde die Innungen in Stand setzen, die geeigneten kaufmännisch gebildeten Kräfte ganz zu beschäftigen, und endlich würde die Aufsicht der umfassendern Verbände keine von außen herantretende Bevormundung, sondern ein der Leistung des Kreditrückhalts durchaus entsprechendes Recht sein.

## XII.

Daß unter der Bezeichnung „Handelsrecht“ in der That der wirtschaftliche Großbetrieb, mit Ausnahme nur der reinen Landwirtschaft zusammengefaßt ist, ergiebt sich schon daraus, daß in die Begriffe des Kaufmanns und des Handelsgeschäfts die ganze gewerbliche Erzeugung aufgenommen ist, nach richtiger Auffassung auch die des Landwirts, der die selbstgewonnenen

Wobenerzeugnisse fabrikmäßig verarbeitet. Freilich erstrecken sich jene Begriffe in der gesetzlichen Fassung auch über einen großen Teil des Handwerks und die ganze Krämerwelt. Aber für diese Kreise des Kleinbetriebes ist die Anwendung der eigentlichen Handelsrechtsfuge, zu welchen aber beispielsweise weder die Bestimmungen über den Erwerb beweglicher Sachen noch die einfache Wechselverbindlichkeit als unbedingtes Zahlungsverprechen gehören, entweder gegenstandslos, oder sie gereicht denselben nicht zum Segen und ist nur ein Hebel der Kapitalmacht geworden. — Die Verbindung des allgemeinen Rechts für den Großbetrieb mit den besonderen Rechtsverhältnissen des Großhandels empfiehlt sich auch darum, weil die Geschäfte des Handels, da dieser keine andere Aufgabe hat, als den Austausch der Erzeugnisse verschiedener Produktionszweige zu vermitteln, damit eben auch Geschäfte der großen Produktionsbetriebe sind.

Der allgemeine Teil des Handelsrechts ordnet zunächst die Beschaffung der Mittel zum Großbetriebe. Wenn das Vermögen des einzelnen dazu nicht ausreicht, wirft er es mit dem eines zweiten und dritten zusammen, und ebenso vereinigen sich deren Kräfte zur Leitung des Unternehmens. Dies ist die offene Handelsgesellschaft, verbunden durch den einfachen Dienstaustauschvertrag, der nur für die Bedürfnisse des Großbetriebes weiter entwickelt ist. Das Vermögen der Gesellschaft ist vereinigt und von dem nicht eingeworfenen der Gesellschafter geschieden, aber es gehört einem jeden zu seinem Anteil, und wenn die Gesellschaft unter ihrem gemeinschaftlichen Geschäftsnamen gerichtlich wie außergerichtlich auftreten kann, so steht doch dieser Name nur statt der öffentlich bekannten Namen der Gesellschafter; trotz der Vermögensunterscheidung endlich haftet jeder Gesellschafter den Gläubigern mit seinem ganzen wirtschaftlichen Dasein, er ist ungeteilt verantwortlich für alles,



was auf den Namen der Gesellschaft geschieht. Darum sind wesentlich verschieden von diesem Verhältnisse die bloßen Gewinnanteilsellschaften, Kommandit- und stille Gesellschaft: sie sind die Mittel, ohne eigene Thätigkeit und Verantwortung und mit einem begrenzten Vermögenseinsatz unbegrenzt am Gewinn des Unternehmens teilzuhaben, und sie bilden in dieser Richtung durch die Kommanditgesellschaft auf Aktien den unmittelbaren Übergang zu dem Aktienunternehmen. Der persönlich haftende Gesellschafter findet den Entgelt für den dem Kommanditisten über den gewöhnlichen Zinsfuß hinaus überlassenen Gewinnanteil nur darin, daß er im Falle des Verlustes der Einlage dieselbe nicht zu erstatten hat; aber ein wirtschaftlicher Unternehmer wird diese Berechnung nicht anstellen, vielmehr unter allen Umständen vorziehen, das Geschäftskapital auf seinen Kredit erlangen zu können. Ist also für das Kreditbedürfnis solcher Unternehmer auf anderem Wege hinreichend gesorgt, so hat die Rechtsbildung keinen Anlaß, diese Verhältnisse zu begünstigen; sie außeracht lassen oder untersagen kann sie nicht, da sie nicht zu verhindern sind und gewisse Umstände dieselben nahe legen, wie wenn ein bisheriger Unternehmer oder Gesellschafter sich von der Geschäftsleitung zurückziehen, aber sein Vermögen im Geschäftskapitale belassen will, ebenso die Witwe eines Unternehmers oder Gesellschafters.

Das Aktienunternehmen ist in der Zeit der Entwicklung des Großbetriebes unentbehrlich gewesen, die Mittel zu solchen Unternehmungen zusammen zu bringen, deren Anlage alle damaligen Kapitalanhäufungen auch in den Händen mehrerer weit überstiegen und in der damaligen Lage der Staaten auch aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden konnten. Es gehörte eine Kapitalansammlung dazu, die in Deutschland sich erst in den letzten beiden Menschenaltern vollzogen hat, um

dem Staate und den Gemeinden die unerschöpflichen Mittel zur Verfügung zu stellen, welche sie heute jeden Augenblick an sich ziehen können. Nachdem aber auf diese Weise es möglich geworden, daß der deutsche Staat die Eisenbahnanlagen fast ausschließlich in die Hand genommen hat, und daß er für Kanalbauten Summen auswirft, an deren Vereinigung durch Aktiengesellschaften niemals gedacht werden konnte, nachdem Städte und Landschaften das Aktienunternehmen nahezu aus allen gemeinnützigen Anstalten verdrängt haben, sind für dieses zumeist nur solche Produktions- und Handelsbetriebe übrig geblieben, welche den Kredit des Einzelunternehmers mit dem Rückhalt eines starken genossenschaftlichen Verbandes durchaus nicht mehr übersteigen. Es wird daher nur der hinreichenden Ausbildung der Berufsgenossenschaften bedürfen, um die Frage nahe zu legen, ob nicht statt der aussichtslosen Versuche, Schäden durch Gesetzesparagraffen zu heilen, die im Wesen des Verhältnisses liegen, die Rechtsform der Aktiengesellschaft gänzlich aufzuheben und die Überleitung der noch bestehenden in die Einzelunternehmung zu ordnen sein wird. Es wäre für die Ordnung der Gesellschaft ein nicht hoch genug zu schätzender Gewinn, daß die mittleren und kleinen Kapitaleigentümer der Vorstellung entwöhnt würden, ihr arbeitsloses Einkommen dauernd über den Kapitalzins hinaufstreiben zu können.

In dieser Lage lohnt es nicht, auf das unendliche Bemühen der Juristen um den Rechtsbegriff der Aktiengesellschaft einzugehen. Wer seine Begriffe nicht nach dem, was auf dem Papier steht, sondern nach dem bildet, was er in der Wirklichkeit findet, wird darin eine Gesellschaft so wenig als eine Genossenschaft erkennen. Sie ist nur eine Vermögensgemeinschaft, da der einzelne Aktienzeichner weder seine eigenen Dienste beiträgt, noch seine Verantwortlichkeit übernimmt, sondern nichts als eine Vermögensanlage zur Herstellung eines gemeinsamen Bestandes

macht. Auch der Scheinanteil des Aktieninhabers an der Bildung der Vermögensverwaltung ist kein Merkmal des Gesellschaftsbegriffs, denn jede Eigentums- oder Vermögensgemeinschaft, bei welcher eine Vielheit von einzelnen beteiligt ist, bedarf einer solchen Verwaltung. Aber auch der Vermögensanteil des Aktieninhabers schrumpft während der von seinem einzelnen Willen unabhängigen Dauer der Gemeinschaft zu einer beliebig verkäuflichen Anweisung zusammen, deren zeitiger Wert ganz von der tatsächlich unverantwortlichen Vermögensverwaltung abhängt. Im letzten Grunde ist daher die Aktiengemeinschaft wie die Kommanditgesellschaft ein verzerrtes Kreditverhältnis, da die Aktie gezeichnet wird lediglich auf den Kredit der Gründer und Förderer des Unternehmens, ebenso wie ihnen der Aktienzeichner sonst seine Depositen bringt, und in keiner anderen Absicht als um die höchste Verzinsung seiner Einlage zu erreichen. Die Frage ob die Aktiengesellschaft eine „juristische Person“ sei, beantwortet sich hiernach dahin, daß in die dazu erforderliche Machteinheit der Aktienzeichner nicht, wie der wahre Genossenschaftler sich selbst, aber auch seinen Vermögensbeitrag nur als das nackte Machtmittel einwirft, ohne ihm wie der Stifter den belebenden Zweck mitzugeben, der vielmehr nur durch die Gründer äußerlich herangebracht wird. Um also das Unternehmen auch diesen als auch nur scheinbar selbständigen Machttträger entgegen zu stellen, ist noch viel mehr als bei der Stiftung das Eingreifen der Staatsgewalt notwendig. Die Genehmigung der Aktiengesellschaft als Schöpfung eines rechtlichen Eigenwesens war daher in der Natur des Verhältnisses begründet, und nur die unglücklichste Verirrung der Gesetzgebung konnte unter dem Andrang der Kapitalmacht dahin kommen, diese Genehmigung in einer zur beliebigen Verfügung der Gründer gestellten Schablone im voraus zu erteilen. Freilich hatte die Genehmigung der Aktiengesellschaft

nur solange Sinn, als die Auffassung sich erhielt, daß nur ein gemeinnütziges Unternehmen die „Konzeßion“ des Vorrechts rechtfertige, mit begrenztem Einjaß unbegrenzten Gewinn zu machen. Wurde einmal das Kapital dieses Vorrecht als sein angeborenes Menschenrecht durchzusetzen, so verlor die Genehmigung den Boden, und darum konnte jetzt auch die Rückkehr zu derselben die Schäden des Aktienwesens nicht im mindesten heilen, nachdem es eine Stelle fast nur noch im Wettbewerb mit dem Einzelunternehmen behalten hat.

Die sog. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind dem Begriffe der Gesellschaft sowohl inbetreff der eigenen Dienste der Mitglieder, welche wenigstens der Absicht nach wechselnd die Geschäftsführung zu übernehmen haben, als inbetreff der Verantwortlichkeit näher geblieben. Wäre nicht eben das der Grundfehler, daß zwischen dieser in härtester Gestalt auftretenden Verantwortlichkeit und dem Anteil, welchen der einzelne tatsächlich an der Geschäftsführung nur nehmen kann, für die meisten Mitglieder das bedingende Wechselverhältnis gänzlich fehlt, so könnten diese Gesellschaften vielleicht ein angemessener Ersatz für das Aktienunternehmen, zumal bei Errichtung größerer Kreditanstalten werden. Indes viel leichter als diesen Fehler zu heilen, wird es der Gesetzgebung werden, den natürlichen Berufsgenossenschaften eine Stellung zu geben, in welcher sie die Erwerbsgesellschaften in allen ihren bisherigen Verrichtungen zu ersetzen vermögen. Ein Teil der letztern wird ohne weiteres in die Innungen aufgehen, andere, namentlich Kreditvereine, die unter günstigen Umständen zu wirklicher Blüte gelangt sind, als gemeinschaftliche Anstalten der Innungen des Ortes fortbestehen können. Für ein genossenschaftliches Unternehmen des Produktionsbetriebes aber sind die Erwerbsgesellschaften schon wegen ihrer demokratischen Gleichheitschablone, die durch den Geldanteil bedingt ist, ganz ungeeignet.

Die zweite allgemeine Aufgabe des Handelsrechts ist die Ordnung des Kreditverkehrs mit dem Verhältnis der „laufenden Rechnung“ und des Kreditgelbes. Dahin gehört, mit Ausnahme der einfachen Wechselverpflichtung als unbedingten Zahlungsversprechens, die ganze weitere wirtschaftliche Verrichtung des Wechsels, die nur im Großbetrieb zur Entfaltung kommt, sowie der übrigen Arten einfacher Anweisungen und Lagerscheine, deren Umlauf dem des früher entwickelten Wechselverkehrs nachgebildet wird. Nur der Ausgabe von Geld- und Anlagescheinen, welche eine Kreditwürdigkeit des Ausgebers voraussetzen, die der einzelne gar nicht zu prüfen vermag, ist im Zusammenhang mit der Fürsorge des Staats für das Geldwesen überhaupt die Genehmigung desselben vorbehalten.

Als Handelsgeschäfte im engeren Sinne ordnet das Handelsrecht vor allen den Kauf, zumal in seiner Entwicklung zum Lieferungskauf, dem Austausch von beiderseits erst in der Zukunft zu machenden Sachleistungen, sowie die Kaufvermittlung durch Agenten, Kommissionäre und die gegen Dienstlohn thätigen Beauftragten; ferner das Kreditvermittlungs-, Transport-, Versicherungs- und Verlagsgeschäft, endlich die mit dem Seehandel zusammenhängenden besonderen Geschäftsarten. In die handelsrechtliche Beurteilung des Transportgeschäfts ist durch die Übernahme der Eisenbahnen aus den Händen der Aktiengesellschaften auch der Staat eingerückt, während der staatliche Post- und Telegraphenverkehr in besonderer Weise mehr nach Rücksichten des Gemeinwohls geordnet ist. Indes die überragende Macht des Staates läßt auch auf jenem Felde die wirtschaftlichen Kreise ihre Sicherung und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse immer mehr auf dem Wege öffentlicher Einrichtungen, wie der Eisenbahnräte, als auf dem der privatrechtlichen Grenzbestimmungen suchen. So wird sich das Recht der staatlichen Verkehrsanstalten als ein besonderes, an der Grenze

von Privat- und Verwaltungsrecht stehendes Gebiet zusammen-  
schließen, in welches auch die staatlichen und sonst öffentlichen  
Kreditanstalten sich einfügen werden.

### XIII.

Während die Austauschbeziehungen des Großgewerbes im  
Handelsrechte einbegriffen sind, bilden die inneren Verhältnisse  
der Arbeitsvereinigung dieser Großbetriebe einen besonderen,  
im Privatrecht bis jetzt noch gar nicht ausgebauten Rechtskreis.  
Zwar ist die Arbeitsvereinigung nicht auf das Großgewerbe  
beschränkt, aber in keiner andern Unternehmung — abgesehen  
von den großen jetzt meist vom Staate betriebenen Verkehrs-  
anstalten — ist sie so umfassend, in keinem andern ist sie auch  
bei ähnlichem Umfange so stetig, so eng, in so ununterbrochenem  
Betriebe sich bewegend. Nimmt man dazu, wie die großge-  
werblichen Unternehmungen sich an einzelnen Orten zusammen-  
gedrängt haben, welche Massen von Arbeitern folgeweise hier  
angehäuft und in tägliche Berührung gebracht sind, endlich die  
besonderen, einer naturgemäßen Lebensweise so sehr im Wege  
stehenden Bedingungen der Arbeit in Fabrikräumen, so ist es  
gewiß nicht auffallend, daß an dieser Stelle zuerst eine „Arbeiter-  
frage“ aufgeworfen worden ist, und daß sie hier ihren festesten  
Sitz behauptet hat; demnach wird sie auch hier zuerst ihre  
wirtschaftliche und gesellschaftliche Lösung vermittelt der Rechts-  
ordnung finden müssen.

Der Kern der Frage liegt offenbar in dem Lohnverhältnis-  
se, welches den Arbeiter für die Hingabe seiner ganzen  
Arbeitskraft mit einem festen Entgelt abfindet, der notwendig

um den Betrag eines Abzugs für Grund- und Kapitalrente, sowie für einen Unternehmergewinn hinter dem wirklichen Arbeitsertrage zurückbleibt; der selten das zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskraft Notwendige übersteigt, sehr oft dasselbe nicht erreicht, da Weib und Kinder des Arbeiters einen Teil des Aufwandes für den Haushalt miterwerben müssen, und eine übertriebene Ausnutzung der Arbeitskraft für den gezahlten Lohn dieselbe vor der Zeit aufreibt; so daß ungenügende Ernährung und ungesunde Lebensweise eine fortschreitende Entartung der Nachkommen zur Folge haben. Die unzureichende Höhe des Lohnes aber ist nur die eine Seite des Verhältnisses — die andere ist die gänzliche Unsicherheit der wirtschaftlichen Stellung des Arbeiters in demselben, der im besten Falle auf vierzehn Tage sorgenfrei in die Zukunft sieht, und auch dies nicht einmal, wenn der Unternehmer seine Zahlungen an dem Lohnungstage einstellt; der, wenn er krank wird, ein notdürftiges Krankengeld zumeist aus seinen angesammelten Beiträgen, wenn er verunglückt, jetzt endlich in allen Fällen eine Entschädigung für zwei Drittel seiner Arbeitskraft erhält, im Alter oder in einer durch Krankheit, Überanstrengung und schlechte Nahrung herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit hilflos ist und bei jeder Stockung in den Arbeitsverhältnissen zu gewärtigen hat, mit den Seinen brotlos zu werden.

Es kann nach unserer ganzen Ausführung für den geschichtlichen Staat nicht in Frage kommen, Grund- und Kapitalrente abzuschaffen, der Unternehmergewinn vollends ist ein notwendiger gesellschaftlicher Hebel für die Wirtschaft. Auch handelt es sich nicht um sittliche Vorwürfe gegen die zeitigen Unternehmer, vielmehr ist dargelegt, daß sie unter den gegebenen Zuständen sich in der gesellschaftlichen Unmöglichkeit befinden, den Arbeitern zu gewähren, was für die Heilung der

Schäden des Lohnverhältnisses notwendig wäre. Auf der andern Seite ist dann aber auch nachdrücklichst Verwahrung einzulegen gegen die wohlfeile Weise, die Frage mit sittlichen Vorwürfen gegen den Arbeiter abzuthun. Es ist schlechthin unwahr, daß im großen und ganzen Not und Elend der Arbeiter durch schlechten Haushalt derselben verursacht wird; erschwert wird ihre Lage dadurch zweifellos in sehr vielen Fällen, aber wenn auch bei der sorglichsten Einrichtung niemals ein heiterer Himmel über der Zukunft sich wölbt, dem ist solche Unwirtschaftlichkeit weniger zum Vorwurf zu machen, als vielen großen Kapitaleigentümern und Unternehmern eine wahrwitzige und rohe Vergewandung. Es ist ebenso unwahr, daß heute noch der einfache Lohnarbeiter durch Tüchtigkeit, Fleiß und Sparsamkeit es zum großen Unternehmer bringen könne, wie aus der guten alten Zeit das eine und das andere erbauliche Beispiel unter hunderttausenden angeführt wird. Es war dies möglich in der Zeit, als das große Unternehmen sich bei uns langsam und mühselig aus dem Handwerk herausarbeitete, und diejenigen, denen es gelungen ist, haben vielfach eine Energie des Hungers entfalten müssen, die als allgemeine Menschentugend nicht verlangt werden kann. Unter der heutigen Kapitalherrschaft ist es, wenn nicht zur Unmöglichkeit, doch zu einer auf die seltenste Verbindung seltener Glücksfälle angewiesenen Ausnahme geworden. Die tüchtigsten Betriebsleiter müssen sich mit einem bescheidenen Gehalt und einer Weihnachtsgratifikation genügen lassen, wenn die Aktienhaber ein Drittel ihres Kapitals als Jahresgewinn ziehen.

Alle durchgreifende Besserung in der Lage der Arbeiter setzt also eine durchgehende Besserung in der Lage der Unternehmer voraus. Wie diese möglich wäre, ist zum Teil schon berührt und wird des weiteren in anderem Zusammenhange zu berühren sein. Nur auf dieser Voraussetzung kann hier versucht werden,



das für die Arbeiter anzustrebende Ziel ins Auge zu fassen. Bis her ist, abgesehen von dem hin- und herwogenden Kampfe um den Arbeitslohn, der im günstigsten Falle Sicherheit und Stetigkeit seiner Stellung dem Arbeiter nicht bringen kann, in zwei Richtungen Abhilfe gesucht worden. Die Gesetzgebung hat in England und anderen Staaten ziemlich weitgehende, in Deutschland nur äußerst schlichterne Verbote und Einschränkungen von Kinder- und Frauenarbeit erlassen, die Arbeitervereine haben nicht ohne Erfolg auf eine Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit ohne Lohnkürzung gedrängt. Die Behauptungen, daß dabei die Industrie nicht bestehen könne, sind in Zeiten günstigen Geschäftsganges glänzend widerlegt worden, aber die immer tiefer einschneidenden Produktionskrisen haben auch regelmäßig einen Teil des Erfolges wieder zunichte gemacht, und die Umgehung der gesetzlichen Verbote wird sich niemals verhindern lassen, wenn die Not den Arbeiter zwingt, mit dem Unternehmer dahin übereinzukommen. Das Ziel dieser Bewegung ist aber durchaus richtig genommen: wenn das Erzeugnis nach dem wirklichen Arbeitswerte bezahlt wird und die Arbeit eine den heutigen Produktionsmitteln entsprechend wirtschaftliche ist, muß eben unbeschadet eines ausreichenden Abzugs für Rente und Unternehmergewinn die Arbeit des erwachsenen Mannes soviel ertragen, um die Kosten seines Haushaltes einschließlich der Kindererziehung bis zum Alter einer teilweisen Arbeitsreife zu bestreiten. Das Weib wird, um seine Pflichten für die Heranziehung eines tüchtigen Arbeiter Nachwuchses zu erfüllen, mit häuslichen Verrichtungen derart beschäftigt sein, daß für es höchstens zu einer leichten Hausindustrie unter Beihilfe der Kinder Raum bleibt. Dieser Zustand wird sich nur schrittweise erreichen lassen, in dem Maße als eben die Lage der Unternehmer steigende Anforderungen des Arbeiters zu erfüllen gestattet, aber ein ernstlicher Anfang muß gemacht werden,

um die Richtung klar und fest zu bezeichnen. Daß die deutsche Gewerbeordnung für Kinder von 12 bis 14 Jahren eine sechsstündige und für solche über 14 Jahre eine zehnstündige Arbeitszeit ausdrücklich gestattet, ist ein trauriges Armutszeugnis. Und wenn in einem deutschen Mittelstaate mehr als ein Drittel sämtlicher Fabrikarbeiter dem weiblichen Geschlechte angehören, so darf einem solchen Zustande der Staat schlechthin nicht länger unthätig zusehen. Ohnehin ist das Zusammenarbeiten männlicher und weiblicher Arbeiter in denselben Fabriken nicht nur für die Sittlichkeit, sondern auch für das Schicksal des weiblichen Geschlechts verderblich; weibliche Arbeiterinnen sollten überhaupt nur in ganz bestimmten für ihr Geschlecht passenden Arbeitszweigen beschäftigt werden.

Die andere Richtung der Thätigkeit ging dahin, der Unsicherheit des Loses der Arbeiter abzuhelpen, und zwar in Anknüpfung einerseits an die als Fabrik-, Gemeinde- oder freie Hilfsklassen schon früher bestehenden kleinen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, vornehmlich gegen Krankheit, andererseits an die von großen Versicherungsgeschäften den Unternehmern eröffnete Versicherung gegen die denselben nach dem Haftpflichtgesetz obliegenden Entschädigungen verunglückter Arbeiter. In der ersteren Beziehung hat die neue Gesetzgebung sich begnügt, den Arbeitern die Versicherung gegen Krankheit zur Pflicht zu machen und ihnen dazu Anstalten mit völliger Sicherheit zur Verfügung zu stellen, übrigens aber ihnen die Wahl zwischen den verschiedenen alten und neuen Anstalten freigelassen. Diese bunte Mannigfaltigkeit von Kassen verursacht im günstigsten Falle, wenn niemals dadurch die Sicherheit der Unterstützung gefährdet wird, einen unverhältnismäßigen Aufwand von Kraft, Zeit und Mitteln, gleichviel ob derselbe von den Unternehmern, den Arbeitern selbst oder den Gemeinden getragen wird. In der andern Beziehung war der erste Gedanke, die

Unfallversicherung unter Ausdehnung auf alle Unfälle in einer Reichsanstalt zu vereinigen und einen Teil der Kosten in Anrechnung auf die ersparte Armenunterstützung auf öffentliche Mittel zu übernehmen, im übrigen die Versicherungsprämie den Unternehmern aufzulegen. Statt dessen ist der viel glücklichere Weg betreten worden, durch die Berufsgenossenschaften des Großgewerbes alljährlich im Wege der Umlage die Jahresrente für die Verunglückten aufbringen zu lassen. Dadurch ist vorab mit dem Gedanken der geschäftlichen Versicherung gebrochen und die genossenschaftliche Unterstützung in ihr altes Recht wieder eingetreten, was wunderlicher Weise noch durchweg verkannt wird. Es ist aber weiter, indem diese Unterstützung gleichsam wie ein Ersatz für verbrauchtes Kapital auf die Unternehmungen geworfen ist, ein genossenschaftliches Band zwischen Arbeitern und Unternehmern anerkannt, welches zugleich in einer gewissen Vertretung der Arbeiter bei der Genossenschaftsverwaltung seinen Ausdruck gefunden hat. Was ist nun aber bestimmend dafür gewesen, daß Kranken- und Unfallversicherung auf so verschiedenem Grunde aufgebaut wurden, und nach welchem von beiden Vorbildern soll die noch in Aussicht genommene Alters- und Invalidenversicherung errichtet werden? Es giebt für jene Verschiedenheit eine sachliche Erklärung und eine andere, welche lediglich in der Vorstellung liegt. Der Unfall wird unmittelbar durch den Betrieb des Unternehmens und die besondere Betriebsweise des Gewerbszweiges herbeigeführt, darum ließ sich ohne weiteres auf diesen die Entschädigung werfen, gleichviel wie lange der Verunglückte in demselben beschäftigt war. Die Krankheit aber, die nicht ihren Grund in dem Betriebe hat, ist ein den Arbeiter treffender Zufall, für den das Unternehmen als solches, in welchem derselbe vielleicht erst kürzeste Zeit beschäftigt ist, nicht haftbar gemacht werden kann. Dieser Fall tritt aber bei dem

ruhelosen Hin- und Herströmen der Arbeiterbevölkerung von Ort zu Ort, von Betrieb zu Betrieb, ja auch von Gewerbszweig zu Gewerbszweig, wo eine besondere Ausbildung nicht erforderlich ist, alltäglich ein, ebenso wie daß der kaum genesene Arbeiter wieder ausscheidet. Durch diese Umstände erscheint es geboten, die Krankenversicherung entweder von dem Unternehmen getrennt zu halten, oder eine entsprechende Übertragung der Last von dem einen auf das andere durch getrennte Rassenführung möglich zu halten. Damit aber verbindet sich die Vorstellung, daß bei dem Arbeiter das Gefühl der Verantwortlichkeit zu wecken und zu erhalten sei, seine Sicherstellung gegen widrige Zufälle, die ihn als einzelnen treffen, als Gegenleistung durch eigene Vorleistungen sich selbst erwerben zu müssen. Selbst bei der Unfallversicherung wurde diese Auffassung mit großer Zähigkeit festgehalten und nur widerwillig zuletzt aufgegeben. Nun aber ist die Unstetigkeit der Arbeiter gewiß nicht in der Natur der wirtschaftlichen Unternehmungen gegeben. Mit verschwindenden Ausnahmen sind dieselben, und zumal die gewerblichen, auf die Befriedigung dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse angelegt. Es sind Einwirkungen, welche von außen störend in die begriffliche Planmäßigkeit der Wirtschaft eingreifen, infolge deren das einzelne Unternehmen sich bald ausdehnt, bald zusammenzieht, bald ganz eingeht. Das letztere ist immer ein Verlust für die Gesamtwirtschaft, wenn für das fortdauernde Bedürfnis anderwärts neue Anlagen gemacht werden müssen, während die alte auseinander gerissen wird. Vorausgesetzt denn, daß sich jenen Einwirkungen mit Erfolg begegnen läßt, würde es doch das natürliche Verhältnis sein, daß in dem dauernd und unvermindert fortbestehenden Unternehmen der Arbeiter, dessen Kraft für dasselbe einmal nötig war, auch dauernd sein wirtschaftliches Dasein gesichert finde. Vielleicht würde dann die Unstetigkeit in den Gemütern

der Arbeiter, welche aus der Unstetigkeit ihres Arbeitsverhältnisses entstanden ist, noch längere Zeit dem Eintreten jenes natürlichen Verhältnisses hinderlich sein. Dieses Übel aber wäre unschwer dadurch zu heilen, daß die Unternehmer sich verständigten, Arbeitsverträge nur auf eine längere Dauer zu schließen; äußerstenfalls, wenn auch diese kurzfristig genug wären, die Vorzüge der Stetigkeit ihres Arbeiterbestandes nicht einzusehen, könnten beide Teile durch gesetzliche Vorschrift genötigt werden, sich durch Erfahrung davon zu überzeugen. Ist aber diese Stetigkeit einmal erreicht, so ist es ebenso selbstverständlich, dem einzelnen Unternehmer, vorbehaltlich einer gewissen Rückversicherung innerhalb der Berufsgenossenschaft, die Krankenunterstützung des Arbeiters aufzulegen, als sie jetzt dem Hausvater für krankes Gesinde auferlegt ist. Diese Unterstützung fällt, wenn eben der Arbeiter naturgemäß als dauernd zum Unternehmen gehörend gilt, unter die Unkosten desselben mindestens so gut, als der Unternehmer Wartung und Pflege eines kranken Tieres auf diese zu verrechnen hat. Der Arbeiter aber hätte keinen Grund, dieselbe als ein Geschenk anzusehen, selbst wenn sie aus dem Unternehmergewinn genommen wäre; denn er zu seinem Teile erarbeitet in gesunden Tagen diesen Gewinn, wie er die Unkosten des Unternehmens erarbeitet. Eine künstliche Versicherungsberechnung zwischen Arbeiter und Unternehmer fort dauern zu lassen, nur um eines Selbstgefühls willen, dessen Vorstellung allein aus der Auffassung der Arbeit als einer „Ware“ entspringt, die mit einem „natürlichen Preise“ abzulohnen, aber auch abgelohnt wäre, müßte am ersten dem Arbeiter abgeschmackt erscheinen. Die Entbindung desselben von dem Krankenversicherungsbeitrage wäre selbstverständlich eine diesem gleichkommende Lohn-erhöhung; aber diese liegt einmal noch auf lange hinaus in der allgemeinen Bewegung nach Verbesserung der Stellung des

Arbeiters, und es ist gleichgültig, ob sie in der einen oder der andern Weise geschieht.

Alters- und Invalidenversicherung nun stehen in dem oben aufgezeigten Unterschiede durchweg der Krankenversicherung gleich; nur in besonderen Fällen sind Altersschwäche und Invaliderität dem Unternehmen als solchem oder dem Gewerbszweige anzurechnen. Nur wenn der Arbeiter dauernd dem einen oder doch dem andern angehört hat, würde man also jenem oder der Berufsgenossenschaft seine Versorgung in Alter und Arbeitsunfähigkeit zumuten können. Diese Versorgung aber auf ein eigentliches Versicherungsgeschäft zu gründen, bietet in der Unsicherheit der Wahrscheinlichkeitsberechnung und der dadurch bedingten Höhe der Jahresbeiträge nahezu unübersteigliche Hindernisse, und dies ist ohne Zweifel der Grund, weshalb die Vorlegung eines Entwurfs sich von Jahr zu Jahr verzögert. Es ist kaum zu hoffen, daß eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe gefunden werde, ehe dem Gewerbe der Teil seines Arbeitsertrags wieder zugeführt wird, der ihm jetzt durch Zwischenhandel und sinnlose Konkurrenz verloren geht, und Hand in Hand damit die Stetigkeit des Gewerbebetriebes und des Arbeitsverhältnisses erreicht wird, bei welcher die Versorgung der Altersschwachen und Invaliden zu den Unkosten des Unternehmens gerechnet werden kann. Damit wäre aber auch das letzte und unheimlichste Unheil beschworen, welches über dem Haupte des Arbeiters hängt — die Arbeitsstocung. Nur eine arge Gedankenlosigkeit kann sich einreden, daß diesem Übel durch ein Versicherungsgeschäft abzuhelpen sein würde. Denn die Geschäftsberechnung des letzteren beruht ja gerade darauf, daß durchschnittlich die in einem gewissen Zeitabschnitt eintretenden Schäden durch die in eben derselben Zeit aufkommenden Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche kein Schade betroffen hat. Für zufällige Schwankungen wird ein Reservefonds bereit

gehalten, aber selbstredend nicht in barem Gelde, sondern in verzinslicher Anlage, da immer Zeit genug bleibt, dieselbe nach Bedarf flüssig zu machen. Das Unheil der Arbeitsstokungen ist aber gerade darum so groß, weil es regelmäßig alle oder doch die meisten Gewerbszweige zugleich trifft. In dieser Zeit ist es also undenkbar, daß der Schaden durch die Beiträge nicht Betroffener gedeckt werde, denn auch diejenigen, welche ihren Betrieb noch fortsetzen können und die darin beschäftigt bleiben, sind durch Verluste und Lohnherabsetzungen betroffen. Eine Versicherung würde also nur so bewirkt werden können, daß in der Zeit günstigen Geschäftsganges die Beiträge aufgespeichert würden, aus denen bei Einbruch des Unheils die unbeschäftigten Arbeiter unterstützt werden sollen. Diese Aufspeicherung müßte in barem Gelde geschehen, da ja das Unheil meist darin besteht, daß bares Geld nicht zu haben ist, also angelegte Reservefonds unmöglich mit der Schnelligkeit flüssig gemacht werden könnten, mit welcher die Unterstützung zu beschaffen ist. Abgesehen nun davon, daß solche Aufspeicherung von barem Gelde nur dazu dienen könnte, den Eintritt eben des Unheils zu beschleunigen, gegen welches sie Sicherheit gewähren soll, würde das einmal angesammelte Geld viel nützlicher als zur Unterstützung feiernder Arbeiter zur Kreditgewährung an die Unternehmer verwendet, damit sie ihre Arbeiter weiter beschäftigen können. Denn gerade der regelmäßig und bar auszuzahlende Arbeitslohn ist für diese in solcher Zeit das Unerschwinglichste, während Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel meist noch vorrätig und übrigens viel eher auf Kredit zu beschaffen sind, als Geld zur Wohnung.

Aber der Grund der Geschäftsstokungen, und damit aller Unstetigkeit im Wirtschaftsbetriebe, welche die Arbeiter hin- und herwirft, ist, wie wir sahen, nur die Planlosigkeit der Produktion, in welche sich der einzelne Unternehmer, unfähig den wirklichen Bedarf des Marktes zu übersehen, durch die

schwindelhafte Nachfrage der Spekulation hineinziehen läßt. Das nun wird die letzte und größte Aufgabe der Berufsgenossen. [www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn) Hasten sein, dieser Planlosigkeit ein Ziel zu setzen. Wenn es ihnen vorab durch Thatkraft und Umsicht der Leitung, wie durch die Leistungsfähigkeit der Mitglieder gelingt, den eignen Markt ausschließlich zu versorgen, wozu Veranstellungen der Staatsgewalt wie die Schutzzölle doch nur vorübergehend mithelfen können, so wird der mit voller Sicherheit zu überschende ständige Bedarf desselben gerade für diejenigen Gewerbszweige, welche die allermeisten Arbeiter beschäftigen, eine nie wankende und sich stetig erweiternde Grundlage des Betriebes werden. Denn die Masse der Abnehmer dieser Gewerbszweige sind immer wieder ihre eigenen und die Arbeiter derjenigen Wirtschaftszweige, welche durch sie angeregt werden, vor allem der Landwirtschaft. Steht aber dieser Bedarf im großen Durchschnitt fest, so haben die Berufsgenossenschaften es in der Hand, denselben mit einem gewissen Spielraum unter sich und ihre Mitglieder zu verteilen, denn eine mäßige Mehrproduktion wird unter Verzicht auf den Unternehmergewinn mit einer in der Verteilung auf die Gesamtheit unmerklichen Einbuße immer Absatz finden. Auf dieser sichern Unterlage des eigenen Marktes fußend, werden dann weiter die Berufsgenossenschaften mit ungleich mehr Leichtigkeit und Sicherheit des Erfolges den Absatz im Auslande suchen können, als der einzelne Unternehmer oder der ins Blinde tappende Spekulant. In einer gesunden Wirtschaft wird dieser Absatz ins Ausland immer nur einen verhältnismäßig nicht großen Bruchteil des inländischen Absatzes ausmachen, er soll auch nicht mehr sein als das Tauschmittel für die Erzeugnisse des Auslandes, welche die Heimat nicht hervorbringen kann. Die Berufsgenossenschaft aber hat es immer in der Hand, ihren Mitgliedern eine den absehbaren Bedarf beträchtlich übersteigende Mehrproduktion



unmöglich zu machen durch Beschränkung des Kreditrückhalts, den sie ihnen gewähren soll. Einmal in diese natürliche Bahn hineingeführt, wird die gewerbliche Produktion zwar nicht wieder einen so schwindelnden Aufschwung nehmen, wie er zeitweilig von Kurzsichtigen bewundert worden ist, aber auch nie einen merklichen Schritt rückwärts zu thun genötigt sein, sie wird also auch nicht in die Lage kommen, Arbeiter, welche sie in Haufen zur Schädigung der Landwirtschaft an sich gezogen hat, in ebensolchen Haufen wieder abzustößen, nachdem sie den Sinn für ländliche Arbeiten verloren haben.

#### XIV.

Drei Aufgaben sind so den Berufsgenossenschaften gestellt, deren Erfüllung erst den festen und dauernden Grund zu einer ausreichenden und gesicherten Stellung des Lohnarbeiters in der Wirtschaft bereiten muß: Sicherung des vollen Arbeitswertes der Erzeugnisse durch friedlichen Ausgleich des maßlosen Wettbewerbes und Beseitigung des parasitischen Zwischenhandels, Sicherung des Credits ihrer Mitglieder auch für die Zeit vorübergehender Stauungen des Absatzes und zu einem mäßigen Zinsfuße, endlich planmäßige Abgrenzung und Verteilung der Produktion, um dieselbe in stetigem Gange unter rastlosem, aber nicht sprunghaftem Fortschreiten zu erhalten. Auf diesem Grunde wäre dem Arbeiter ausgiebiger Unterhalt für sich und seinen Hausstand bei einer die Gesundheit und Lebensfrische nicht untergrabenden Arbeitszeit und ohne vorzeitige, die körperliche und geistige Entwicklung störende Anspannung seiner Kinder, wie ohne Entfremdung des Weibes von seinem häuslichen Beruf, endlich Befreiung von der Sorge vor Schicksals-

schlägen, die seine Arbeitskraft bedrohen, und vor der Hilflosigkeit im Alter. So wäre der Arbeiter in der That nicht mehr eine Ware, die nur als Arbeitsmittel für den Betrieb verbraucht wird, sondern ein lebendiges, wenn auch nur dienendes, ein fest verwachsenes Glied des Ganzen. In einer Gesellschaft, die noch gewohnt wäre, ohne Neid und Argwohn ihre Führung den höheren Schichten zu überlassen, würden seine Ansprüche damit befriedigt sein, er würde dem Unternehmer als seinem natürlichen Schutzherrn nicht nur „der Not gehorchend“, sondern „dem eignen Triebe“ folgend, willig sich unterordnen.

Indes die Zeit, in welcher eine solche Unterordnung durch Einsicht und Mäßigung zu erlangen gewesen wäre, hat das Kapital unwiederbringlich verscherzt. Während es auf der einen Seite von der Freiheit des Arbeitsvertrags den äußersten Gebrauch ohne Gefühl der Verantwortlichkeit für das Schicksal des Arbeiters machte, hat es gleichzeitig in gedankenlofer Weise die Aufwiegelung der Massen zur Unterstützung seines eigenen Kampfes gegen die geschichtliche Staatsgewalt und das Grundeigentum in den Händen des Adels sich gefallen lassen, und sich in Vorstellungen und Schlagworte vom Willen des Volks und der unantastbaren Freiheit des einzelnen hineingebacht und geredet, die es nun mit Entsetzen zur Aufwiegelung der Massen gegen seine eigene gesellschaftliche Stellung verwendet sieht. In dieser Bebrängnis wendet es sich an den sonst bekämpften und noch immer mit Mißtrauen auf Schritt und Tritt von ihm gehemmtten Staat um Schutz gegen die Auflehnung des natürlich Unterworfenen. Aber die Staatsgewalt, wenn sie selbst so gesellschaftlich voreingenommen wäre, um diesem Verlangen nachgeben zu wollen, würde bald genug zur Einsicht in die Grenze ihres Könnens gebracht sein. Denn ihre Macht ist nur die vereinigte Macht aller Volksgenossen, sie ruht selbst nur auf der willigen Unterordnung der Massen

unter ihre Leitung. Der Staatsgewalt ist es schlecht hin unmöglich, das Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Lage, welches einmal in einer Gesellschaftsschicht lebendig geworden ist, gewaltjam zurückzuschrauben, ohne die Gefahr des entsetzlichsten Bürgerkriegs. Es war möglich, die Bauernaufstände mit Hilfe der Städte und durch Söldnerscharen niederzuwerfen, aber in der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht wie des allgemeinen Stimmrechts würde auch dieses Mittel auf die Dauer versagen. Die im geschichtlichen Königtum gipfelnde Staatsgewalt ist immer noch stark genug, der rohen wie der gleißnerischen Massenauswühlung eine Energie entgegenzustellen, welcher die Demagogen der einen wie der andern Art nicht gewachsen sind. Aber wie sie vor einem Menschenalter dem zum Bewußtsein seiner Macht erwachten Bürgertume den Anteil am Staate nicht versagen konnte, so wird sie heute den Arbeitern eine gesellschaftliche Stellung nicht versagen können, welche dem einmal im voraus gewährten Anteil am Staate entspricht. Wer nicht den Mut hat, vorzuschlagen, daß den Arbeitern das allgemeine Stimmrecht wieder genommen werde, sollte wenigstens die Einsicht haben, daß dem politisch Stimmberechtigten nicht eine gesellschaftliche Schutzhörigkeit zugemutet werden kann, und wäre sie durch die wohlwollendste Fürsorge für das wirtschaftliche Bedürfnis des Arbeiters bestimmt, wie die oben beschriebene. Gerade wenn er diese erreicht hätte, würde er naturgemäß erst recht auch nach der entsprechenden gesellschaftlichen Stellung drängen, wie alle Besserung seiner Lage, die ihm seit einem Menschenalter zuteil geworden ist, ihn nur zu weiterem Kampfe ermutigt wie gekräftigt hat. Man mag dies Unzufriedenheit nennen, obwohl diejenigen am wenigsten Recht zu diesem sittlichen Vorwurf haben, die in dem Triebe gesellschaftlicher Aneignung keine Grenze kennen: der denkende Staatsmann wird sich damit von der harten Thatsache nicht befreit

sehen, und er wird notwendig die Stelle auffuchen müssen, bei welcher eine innere Befriedigung wenigstens für die Mehrheit der Arbeiter möglich ist, um diese dann gegen die Minderheit der hartnäckig Unzufriedenen auf seiner Seite zu haben und diesen ein festes: bis hierher und nicht weiter, entgegenzuhalten. Die Hartnäckigkeit, nichts zu gewähren, als bis es ertröht wird, wirft regelmäßig die Staatsgewalt auch hinter die Stellung zurück, die sich mit Erfolg hätte behaupten lassen.

Die Arbeitsvereinigung ist notwendig ein Verhältnis der dauernden Unterordnung, daraus eben folgt die Unwahrheit des freien Arbeitsvertrags. Diese Unterordnung wird dem Arbeiter unter keinen Umständen erspart werden, wenn er nicht die Gesellschaft zu der Rohheit und den viel härteren Entbehrungen der vereinzelt Arbeit zurückführen will. Wenn es möglich wäre, an die Stelle der Herrschaft unabhängiger gesellschaftlicher Kräfte die viel drückendere einer vermeintlich freigewählten Staatsvorsetzung zu setzen, für den Arbeiter wäre dabei sicherlich nichts gewonnen. Aber die gesellschaftliche Macht im Staate wird immer das Gepräge der höchsten gesellschaftlichen Macht, der Staatsgewalt selbst annehmen müssen. Der Arbeitsherr, welcher sich selbst dem Staate nur unter der Bedingung unterordnen will, daß ihm vermittelt eines Anteils an der Staatsgewalt in Selbstverwaltung und parlamentarischer Beratung sein Recht gegenüber derselben gewahrt werde, kann auch von seinem Arbeiter nur unter den gleichen Bedingungen Unterordnung verlangen. Und umgekehrt, wenn sich das geschichtliche Königtum bescheidet, seine Herrschaft nur als ein Amt zum Gemeinwohl der Untertanen zu führen, so wird auch der Arbeitsherr sich der gleichen Auffassung für seinen Herrschaftskreis bequemen müssen.

So gelangen wir zu einer genossenschaftlichen Gestaltung auch der von dem Einzelunternehmer begründeten Arbeitsver-

einigung — einer Gestaltung, die es von vornherein ausschließt, daß der Unternehmer eine Aktiengesellschaft wäre. Der Gedanke dieser genossenschaftlichen Verbindung von Unternehmer und Arbeiter ist nicht neu, sie ist ja in gewissem Sinne schon in den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung durchgeführt. Die Genossenschaft der natürlichen Lebensgemeinschaft ist nicht, wie die durch Vertrag begründete Gesellschaft, auf die Voraussetzung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Genossen begründet. Zu der gesunden Handwerkerinnung gehören die Gesellen, wie die Meister, und jene als die zukünftigen Meister dürfen der genossenschaftlichen, wenn auch beschränkten Rechte nicht entbehren. Innerhalb dieser Hauptgruppen ergeben Alter, Erfahrung und Tüchtigkeit die Ausschreibung von Altmeistern und Altgesellen; jede Erhebung von der untern auf die obere Stufe wird nicht durch Wahl von unten, sondern durch Auswahl von oben, oder doch durch Zusammenwirken beider bestimmt, und die Wahl des obersten Leiters ist vorweg auf einen engen Kreis beschränkt, innerhalb dessen sie nicht ganz fehlgehen kann. So wäre es kein Sprung mehr, wenn in der genossenschaftlichen Arbeitsvereinigung der Unternehmer als das natürliche Haupt derselben die Glieder in verschiedenen Abstufungen als Genossen verschiedenen Rechts um sich zusammenschlöße. Das Recht des Genossen könnte selbstverständlich nur demjenigen zugestanden werden, der eine mindestens mehrjährige Zeit hindurch tabellos dem Unternehmen gedient hätte, und das wäre dann der stärkste Sporn für die Arbeiter, sich dem Betriebe dauernd anzuschließen.

Jede wahre Genossenschaft übt eine natürliche Gewalt über ihre Mitglieder, wie der Hausvater über die Angehörigen des Hausstandes. Diese Gewalt würde sich in der Hand des Arbeitsherrn vereinigen, und sie würde für ihn der unschätzbare Gewinn dieser Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sein. An

Stelle der Fabrikordnungen, die nur in gehässigen Lohnabzügen und der äußersten Drohung der Kündigung des freien Arbeitsvertrages ihre zwingende Gewalt haben, denen sich der Arbeiter knirschend fügt, wenn er diese Drohung scheuen muß, und deren er spottet, wenn er sicher ist, in nächster Stunde neue Arbeit zu finden, würde die genossenschaftliche Ordnung treten, welche als Strafen die Rüge im Kreise der Genossen, die Minderung des genossenschaftlichen Rechts und für den äußersten Fall der Widerspenstigkeit oder Säumigkeit im Dienst die Ausstoßung zu verwenden hätte. Gegen die willkürliche Anwendung dieser Strafen aber würde der Genosse Sicherheit in einer je nach ihrer Härte passend abgestuften Teilnahme der älteren und bewährten Genossen bei Anferlegung derselben finden. In dieses Recht aufzurücken und es nicht zu verwirkeln, wäre wieder der stärkste Sporn für treue Pflichterfüllung der jüngern Genossen.

Aber in diesem Anteil an der Ausübung der genossenschaftlichen Zucht könnte freilich das Genossenrecht nicht aufgehen: es müßte sich notwendig auf einen Anteil am Ertrage der genossenschaftlichen Arbeit nach Abzug des Arbeitslohnes, des Grund- und Kapitalzinses und des Entgelts für die wirtschaftliche Leitung des Unternehmens — also an dem reinen Unternehmergewinn — erstrecken. Die Befriedigung des Arbeiters in seiner gesellschaftlichen Stellung setzt die Aussicht voraus, durch Fleiß und Tüchtigkeit sich ein Eigentum erwerben zu können. Der Handwerksgefelle hat diese Aussicht in der Anwartschaft, selbst Meister zu werden; der Arbeiter im Großgewerbe würde sie nach der erbaulichen Anweisung der herrschenden Wirtschaftslehre in dem „Sparen“ an seinem Arbeitslohne zu suchen haben. Aber diese Anweisung ist, wie wir wiederholt berührten, ganz unwirtschaftlich. Der Arbeitslohn ist für den Unterhalt des Arbeiters und seines Hausstandes bestimmt. Gestattet es die Lage des Unternehmens, daß derselbe

unbeschadet eines genügenden Unternehmergewinns reichlich bemessen werde, so ist es kein Schade für dieselbe, wenn der Arbeiter etwas aufgehen läßt. Denn was er verbraucht kommt vorab seiner wertschaffenden Kraft, aber auch noch an einer anderen Stelle der Wirtschaft zugute, indem es einem andern oder auch dem eigenen Gewerbszweige Absatz verschafft. Alle Gewerbe produzieren doch nur, damit ihre Erzeugnisse Absatz zum Verbrauch finden; jede erpreßte Einschränkung im Gebrauch führt notwendig eine Stockung des Absatzes herbei. Der reine Unternehmergewinn dagegen ist, wie wir sahen, der zur fortgehenden Kapitalansammlung bestimmte Teil des Arbeitsertrages. Diese Kapitalansammlung, wenn sie auf Kosten des Unterhalts der Arbeiter übertrieben wird, kann aus einer Förderung der Wirtschaft, wie wir gleichfalls sahen, zu ihrer ärgsten Störung umschlagen. Soweit aber die Ansammlung nützlich ist und zugleich ohne Kürzung des ausgiebigen Unterhalts der Arbeiter geschehen kann, wäre es wieder thöricht, sie zum Teil als Erhöhung des Arbeitslohns zerstückt den Arbeitern in die Hände zu geben, nur damit diese die sittliche Selbstüberwindung üben, sich dieselbe wieder abzusparen. Was also an Gewinnanteil für die Arbeitsgenossen des Unternehmens ausgeschieden wird, ist denselben nicht zu beliebiger Verwendung zu überlassen, sondern zu einer dauernden Anlage für den Arbeiter — Erwerb eines eigenen Häuschens mit Gartengrundstück zur naturgemäßen Beschäftigung von Weib und Kind, Ausstattung der Kinder, bei stärkerem Anwachsen der Anteile auch zu einer Kapitalbeteiligung der Genossen am Unternehmen zum Zweck einer Erweiterung desselben.

Für die Bestimmung des Gewinnanteils der Genossen empfiehlt sich die stufenweise Erhöhung ähnlich, wie sie für die Verteilung des Gewinnes der Reichsbank zwischen Anteilseignern und Reich vorgesehen ist, derart, daß von dem Gewinn, welcher das

Doppelte des Kapitalzinsfußes übersteigt, der Unternehmer höchstens noch die Hälfte erhalte. Für die Verteilung unter die Genossen müßte die verschiedene Art ihrer Arbeitsleistung und zugleich die Stufe des Genossenrechts bestimmend sein, welche sie erreicht haben. Aber auch der einfache Handarbeiter soll nicht leer ausgehen, da Fleiß und Zuverlässigkeit zu seinem bescheidenen Teile für das Gedeihen des Ganzen ebenso notwendig sind, wie die Leistungen, welche eine besondere Bildung und Geschicklichkeit erfordern, und es eine willkürliche Annahme ist, daß durch irgend welche Höhe des Arbeitslohns diese Leistung ein für allemal abgefunden sei. Der Gewinnanteil des Arbeiters bietet denn auch eine empfindliche Stelle, um den säumigen oder widerspenstigen Arbeiter mit genossenschaftlicher Strafe zu treffen, ohne den Unterhalt der Seinigen zu kürzen. — Der Unternehmer aber wird sich in die Verminderung seines Gewinnes um so eher finden können, als die gedeihliche Thätigkeit der Berufsgenossenschaften ihn vor jedem wirklichen Kapitalverlust zu bewahren vermag.

Hätte sich die genossenschaftliche Gestaltung der Arbeitsvereinigung einmal im gewerblichen Großbetriebe als durchführbar bewiesen, so würde sich die Übertragung dieses Vorbildes auf die Eingliederung der ländlichen Tagelöhner in dürftige und Guts-genossenschaften unschwer vollziehen. Aber auch der Staat würde den Arbeitern, welche in den von ihm übernommenen Verkehrsanstalten beschäftigt sind, die entsprechende genossenschaftliche Bildung nicht vorenthalten können. Ohnehin wird es notwendig, die „Beamten“, welche in diesen Unternehmungen lediglich eine wirtschaftliche Thätigkeit üben, streng von denjenigen zu scheiden, welchen er seine obrigkeitlichen Verrichtungen übertragen hat. Die letztern können für ihre gesellschaftlichen Leistungen nur die Sicherung einer angemessenen gesellschaftlichen Stellung erhalten, der Maßstab eines wirtschaftlichen



Erwerbs fällt bei ihnen ganz aus. Die ersteren aber arbeiten für ein wirtschaftliches Unternehmen, dessen Überschüsse der Ertrag ihrer Arbeit sind. Wie der Unternehmergewinn bei dem privaten Unternehmer gesellschaftliche Besteuerung seiner Arbeiter ist, bleibt er es auch, wenn er zu den Einnahmen des Staates gezogen ist. Der Staat, der ernsthaft eine Gesellschaftsreform will, sollte demnach gewiß allen andern Unternehmern in der günstigsten Behandlung seiner Arbeiter vorgehen.

## XV.

Unvermerkt sind wir noch innerhalb der Privatrechtsordnung in ein immer breiteres Feld für die Einwirkung der Staatsgewalt im öffentlichen Recht hineingeführt worden. Nur die einfachen Privatrechte und die Rechte des Austausches im Großbetrieb bewahrten rein das Gepräge von Schranken, welche die Rechtsordnung einer vorgefundenen Macht setzte. Für die Rechte der unmittelbaren Gewalt über Menschen aber machte sich überall das Bedürfnis geltend, genossenschaftliche Zwischenbildungen, welche ursprünglich durch die natürliche Lebensgemeinschaft hervorgetrieben waren, in der Folge aber abgestorben oder zerstört sind, wieder herzustellen oder neuen größeren Verhältnissen der heutigen Wirtschaft angepasste Bildungen gleicher Art zu schaffen. Auch hier sind die natürlichen Machtbestandteile noch gegeben, es regt sich in ihnen auch ein neuer Bildungstrieb, nur vermag er aus sich heraus nicht die ganzen zusammengehörenden Kreise zu erfassen, auch reicht er nicht überall an das Bedürfnis heran, wie es der

umfassende staatsmännische Blick erkennt. Um diesen Mangel zu ergänzen, bedarf es des Eingreifens der höchsten Staatsgewalt, die nur im Wege der Gesetzgebung bindend wirksam werden kann, weil in die bestehenden eigenen Rechte der einzelnen eingegriffen werden muß; die Gesetzgebung ist aber hier nur das Mittel, den schöpferischen staatsmännischen Gedanken von diesen Schranken des Rechts in rechtlicher Weise zu entbinden, um durch zwingendes Gebot die einzelnen zur Gesamtmacht ineinanderfügen zu können. Dieses Gebot selbst schafft noch kein Recht, es schafft erst aus den gegebenen Machtbestandteilen die geschlossene Macht, für welche dann das Gesetz weiter die rechtliche Ordnung enthält. Die Einwirkung im öffentlichen Recht erschöpft sich also mit diesem einen Gebot: sobald kraft desselben die Genossenschaft sich gebildet hat, ist sie eine natürliche Macht über ihre Glieder, die nicht deshalb aus dem Privatrecht herausfällt, weil der Staatsgewalt Aufsichtsrechte vorbehalten sind, die nur im öffentlichen Rechte ausgeübt werden können, oder weil den Genossenschaften auch öffentliche Berrichtungen übertragen werden.

Umgekehrt aber kann durch die privatrechtlichen Verpflichtungen, wie durch die öffentlichen Berrichtungen dieser hergestellten oder neugegründeten genossenschaftlichen Bildungen, die Staatsgewalt in den sonst ihr zufallenden Aufgaben beträchtlich erleichtert werden. Wie durch den Verband der Blutsverwandten die staatliche Gerichtsbarkeit entlastet werden konnte, ist berührt worden, und zu ähnlichen Leistungen sind die Berufsgenossenschaften fähig. Weiter aber könnte durch das Zusammenwirken beider die öffentliche Armenpflege auf den engsten Bereich eingeschränkt werden. Es ist eine der ersten Forderungen des sittlichen Gefühls, daß kein Glied der Gattung aus Mangel an Nahrung und Pflege zugrunde gehe, aber sie richtet sich vorab an die ursprünglichsten Pflegestätten der

Sittlichkeit, Hausstand und Geschlecht. Von diesen geht die Pflicht, verarmten Mitgliedern zu helfen, auf die Berufsgenossenschaft über. Bei der ungenügenden Ausbildung und dem frühen Absterben der letzteren trat die Forderung bald an den städtischen Staat des Altertums heran; aber es finden sich wenig Spuren, daß sie außer Zusammenhang mit dem Anspruch der wirtschaftlich verkommenen oder gesellschaftlich zugrunde gerichteten Glieder des herrschenden Bürgertums, aus den Abgaben der Untertanen gespeist und ergötzt zu werden, zur Geltung gekommen wäre. Es ist der schönste Schmuck des Christentums, daß es die werththätige Menschenliebe zum nachdrücklichst eingeschränkten Sittengebot erhob; ein Drittel der kirchlichen Einkünfte war von altersher den Armen bestimmt, und die kirchlichen Stiftungen waren die Zuflucht aller Armen und Elenden. Indes darf bei aller Anerkennung dieses menschlich erhebenden Zuges nicht übersehen werden, daß die Gaben der Reichen aus den gesellschaftlichen Abgaben der von ihnen Abhängigen herkommen, und die Klöster doch auch nur aus der Schatzung ihrer Hörigen die Mittel ihrer Gastfreibeit entnehmen konnten. So mußte denn zum guten Theile doch wieder von der arbeitenden Armut die arbeitsscheue Armut unterhalten werden, und wer den „caritativen Erwerb“ in die Wirtschaftslehre aufnimmt, stellt die Unwirtschaftlichkeit mit der Wirtschaftlichkeit in eine Reihe, als ob die Wirtschaft auf die eine wie auf die andere gegründet werden könnte. Der denkende Staatsmann wird nie zugeben, daß es Arme geben müsse, nur damit die christliche Mildeherzigkeit einen Gegenstand finde, an dem sie ausgeübt werden könne, und er wird der gewerbsmäßigen Ausbeutung dieser Milde, dem Bettel, schon wegen seiner ansteckenden Wirkung immer aufs schärfste entgegentreten. Eben darum aber mußte der Staat, nachdem die kirchlichen Güter größeren Theils zu weltlichen Zwecken eingezogen waren, die

Sorge für die wirklich Notleidenden in die Hand nehmen. Er trug sie in erster Reihe den Ortsgemeinden auf, zwar nicht ohne Zusammenhang mit ihren früheren genossenschaftlichen Obliegenheiten, aber doch nur in unmittelbarer Anknüpfung an das Recht des Wohnsitzes. Wer aus einem im Orte angefahrenen Hausstande stammte, oder an demselben das Recht der Niederlassung erworben hatte, war dort heimatsberechtigt, er hatte den Anspruch auf Unterstützung in Krankheit und anderer Not für sich und seinen Hausstand. Hatte er sich aber von diesem Heimatsorte entfernt, um anderwärts Erwerbsgelegenheit zu suchen, so wurde er bei dort eintretender Erwerbsunfähigkeit mit den Seinigen schonungslos an den Heimatsort zurückgeschafft. Angeblich um solchem Herumstreichen zu steuern, in der That aber, um das Abströmen der Arbeiter vom Lande in die Städte zu verhindern und so dem Grundherrn „billige“ Arbeitskräfte bereit zu halten, wurde endlich dem Mittellosen die Verlegung seines Wohnortes ganz untersagt. In dem „freien“ England ist diese Ausbeutung gesellschaftlicher Macht durch die im Parlament herrschenden Grundeigentümer noch viel schwunghafter als auf dem feudalen Festlande getrieben worden: die Armengesetze, so gehandhabt, preßten dem kleinen Mittelstande die Armensteuern ab, um den Grundherrn einen Teil des Unterhalts ihrer Arbeiter abzunehmen. Endlich hat die steigende Macht des Kapitals, welches die Arbeiter zu seinen Unternehmungen gebrauchte, gestützt auf die neue Lehre von dem unantastbaren Menschenrechte des freien Gebrauchs der Kräfte, den Bann gebrochen. Damit wurde indes die Freizügigkeit vollends eine Plage für die ländlichen Gemeinden, wenn die Arbeiter bei günstiger Arbeitsgelegenheit in die Städte und Fabrikorte abströmten, um bei jeder Stockung unterstützungsbedürftig in den Heimatsort zurückzufließen. So mußte das Heimatsrecht dem Unterstützungswohnsitz weichen, welcher durch

Geburt oder eine gewisse Dauer des Aufenthalts an einem Orte erworben wird, aber nur solange dauert, bis durch jüngeren Aufenthalt gleicher Dauer an einem andern Orte ein neuer Unterstüßungswohnsitz erworben ist. Nun aber wird das Zusammenströmen der Arbeiter zu einer unerträglichen Plage für die Fabrikorte durch schwindelnde Steigerung der Ausgaben für Schulen, Armenpflege und andere Gemeindebedürfnisse, welche durch die Besteuerung des Arbeitslohns nicht entfernt aufgebracht werden können, während der Unternehmer sich selbst der gesetzlich gleichmäßigen Besteuerung seiner Rente und seines Unternehmergewinns zu entziehen weiß. Wiederum wird also der kleine Mittelstand mit unerhörten Steuern belastet, damit der Unternehmer „billige“ Arbeit und hohen Unternehmergeinn finde. Diesem Unwesen kann nicht durch Steuereinkünfte irgendwelcher Art, sondern nur mit Durchführung des klaren Grundsatzes abgeholfen werden: das gewerbliche Unternehmen muß aus sich heraus die Lasten aufbringen, welche es der Gemeinde für die in ihm beschäftigten Arbeiter verursacht. Ist es dazu nicht imstande, so kann der Grund nur darin liegen, daß dem Unternehmen, unbeschadet des Unternehmergewinns, der Arbeitswert seiner Erzeugnisse durch erbüßenden Wettbewerb und erstickenden Zwischenhandel verkümmert ist und also hier Abhilfe nicht zum Vorteile der Unternehmer, sondern zur ausreichenden Ausstattung der Arbeiter geschafft werden muß. Daß aber das kleine Gewerbe und gar Staats- und Gemeindebeamte zu diesen Lasten beitragen müssen, offenbart wieder einmal den Wahnsinn der Richtung, welche alles wirtschaftliche Heil nur in der „billigen“ Ware für den „Konsumenten“ sucht, während diese „Billigkeit“ nur durch anderweite härteste Belastung ebendesselben „Konsumenten“ ermöglicht ist. Um billig kaufen zu können, muß er zuvor übermäßig gesteuert haben.

Die Durchführung der genossenschaftlichen Gliederung aller wirtschaftlichen Produktionsarbeit, der ländlichen wie der gewerblichen, wie sie in den vorausgehenden Abschnitten angedeutet ist, und die Erfüllung der hiernach den Berufsgenossenschaften zufallenden Aufgaben würde den Staat und die Gemeinde mit einem Schläge von dem weitaus größten Teile der Sorgen des Armenwehens befreien. Es bliebe als Gegenstand derselben nur diejenige Gesellschaftsschicht übrig, welche zu keiner andern als der rohesten Handarbeit fähig ist und deshalb, oder wegen sittlicher Verkommenheit, keine Aufnahme in die Genossenschaften findet. Denn daß, wenn der einheimischen Produktion für ihre Erzeugnisse vorab der innere Markt gesichert ist, Ackerbau und Gewerbe alle tüchtigen Arbeitskräfte verwenden können, ist jedenfalls solange vorauszusetzen, bis einmal das Spukbild der Übervölkerung d. h. des Zustandes, in welchem die erforderlichen Nahrungsmittel weder durch die heimische Landwirtschaft noch durch Austausch eines Überschusses gewerblicher Erzeugnisse vom Auslande zu beschaffen wären, Fleisch und Wein zu werden drohte. Davon aber würde ernsthaft erst dann gesprochen werden können, wenn wirklich jeder Fleck heimischer Erde schon so ausgenutzt wäre, wie er nach dem heutigen Stande der Landwirtschaftskunde ausgenutzt werden kann, und jede Möglichkeit abgeschnitten schiene, diese Ausnutzung durch erweiterte Naturkenntnis und vermehrte Erfindungen zu steigern. Der verständige Staatsmann aber sieht der Aufgaben in der Gegenwart genug, um sich nicht durch Sorgen für eine ferne Zukunft die Arbeit stören zu lassen. Die öffentliche Gesundheitspflege wird vielleicht eine sittliche Einwirkung darin unterstützen können, daß eine Vermehrung der Bevölkerung auf Kosten der Gesundheit der Mutter und der Lebensfähigkeit der Kinder gehemmt werde. Aber ein lebensfrisches Volk wird jeden kräftigen Nachwuchs mit Freuden

begrüßen, weil er die Volkskraft stärkt und sie nötigenfalls auch immer in den Stand setzt, der aufgestauten Menge Abfluß auf Kosten der weniger gesittungsfähigen Völker zu verschaffen.

In jener untersten Gesellschaftsschicht nun wird der Staat, ohne Sorge um irgendwelche Gefahren der Auslehnung mit strengster Zucht durchgreifen können, wenn er erst in den genossenschaftlichen Bindungen der frei erwerbenden Arbeit sich felsenfest den Grund seiner Macht gelegt haben wird. Er wird diese Bevölkerung nicht zugrunde gehen oder verkümmern lassen, schon darum nicht, weil sich in der Gesellschaft immer rohe Arbeit genug findet, die einmal gethan werden muß. Das „Recht auf Arbeit“, welches für die übrigen Gesellschaftsglieder selbstverständliche Befriedigung innerhalb der Genossenschaften findet, stellt sich aber in dieser Schicht vorab als Pflicht zur Arbeit dar. Der Staat wird also alle müßigen Landsreicher und trägen Ecdenstehler ohne Umstände aufgreifen und in Arbeitsmannschaften unter strenger obrigkeitlicher Zucht zusammenschließen, die für notwendige oder gemeinnützige Arbeiten den Gemeinden und Landschaften zur Verfügung gestellt oder vom Staate unmittelbar für seine großen Unternehmungen verwendet werden können. Daraus würde sich von selbst ergeben, daß er seinen Behörden nicht gestatten kann, aus Bequemlichkeit die zu Massenarbeiten erforderlichen Leute durch die schlechteste Art von Unternehmern zusammenbringen zu lassen, deren „Arbeit“ nur noch in diesem nackten Sklaventreiben besteht, und die immer einen beträchtlichen Teil dessen, was dem Arbeiter zukommt, also die Armenpflege entlasten würde, in sich aufsaugen; und vollends nicht, um der „Billigkeit“ willen ausländische Arbeitskräfte zu verwenden, solange es feiernde einheimische Arme giebt, deren Träger sogar an dem allgemeinen Stimmrecht Teil haben. Ein großes nationales Unternehmen wie der Nordostseeanal ist zugleich Gelegenheit

und Aufforderung, mit den alten Gewöhnungen zu brechen und eine neue Arbeitsordnung in großem Maßstabe zu versuchen.

Ein großer Teil nun derjenigen, die durch ihre sittliche Verkommenheit in die unterste Gesellschaftsschicht verwiesen sind, hält sich abwechselnd in den Gefängnissen und Zuchthäusern auf. Das mannhafte Wort, welches Mittelfaßt vor Jahren „wider die Freiheitsstrafen“ erhoben, scheint bei der Staatsleitung ungehört verhallt zu sein. Das widerliche Gemisch von Gedanken- und Gefühlsbrei, welches sich „Gefängniswissenschaft“ nennt, spinnt behaglich sein Bemühen weiter, diejenigen, welche sich gegen die Rechtsordnung aufgelehnt haben, unter der wohlwollendsten Pflege, bei der leichtesten und saubersten Arbeit, die nebenbei Unternehmern zur Unterbietung des ehrlichen Handwerks zur Verfügung gestellt wird, zu „bessern“, während tausende von ehrlichen Leuten, um ehrlich zu bleiben, sich in den härtesten und widerlichsten Arbeiten quälen, in Schmutzhöhlen wohnen und darben müssen. Wenn es die Aufgabe des Staates ist, die sittlich verwahrlosten Glieder der Gesellschaft zu guten Bürgern zu erziehen, so ist die andere Aufgabe jedenfalls bringlicher, zu verhüten, daß die Verwahrlosung nicht immer weiter um sich greife. Auch ist das Vorbeugen jedenfalls leichter und erfolgversprechender, als die Besserung, nachdem auf das Verbrechen die Prämie eines leichten und sorgenlosen Lebens unter den Fittigen der „Gefängniswissenschaft“ gesetzt ist. Diese Behandlung des Verbrechens ist aber nicht nur eine Verlehrung der Gerechtigkeit, sondern eine „wissenschaftliche“ Anleitung planmäßigster Art zu den Verbrechen, welche das größte Kontingent zu den Besatzungen der Strafanstalten stellen. Der Lehrling oder Geselle, der aus Übermut oder Begehrlichkeit einen ersten Diebstahl stümperhaft vollführt hat, wird der Schule des Gefängnisses anvertraut, um hier die Unterweisung der im Beruf schon Erfahrener zu erhalten.



Hat er dann in mehrmaliger Wiederholung dieses Kurses stetige Fortschritte gemacht, so wird er zuletzt auf die hohe Schule der Einbrecher und Raubmörder, in das Zuchthaus gebracht. Würde statt dessen der jugendliche Verbrecher in eine Arbeitsmannschaft eingestellt, um in harter Arbeit bis zu einer Ermüdung, die ihn für abendlichen Austausch der Erfahrungen unfähig machte, die Entschädigung des Bestohlenen zu erarbeiten, welche diesem über dem Bemühen des Besserns meist entgeht, so würde ihn kaum je wieder die Lust anwandeln, diese Art von Erziehung zu wiederholen. Auch für die zweite Gruppe zahlreichster Verbrechen, die aus Rohheit oder zuchtloser Verwilderung hervorgehenden Körperverletzungen, wird es keine andere Besserung geben, als härteste Arbeit unter strengster Zucht; und diese darf auch nicht aus verzerrter Menschlichkeit davor zurückschrecken, jene Stufe tierischer Rohheit, die in der That den Menschen tief unter das Tier stellt, ihn nach dem sinnigen Sprachausdruck zum Untier macht, mit leiblicher Züchtigung heimzusuchen. Vor allem aber ist es eine grauenhafte Verirrung, die Besserung des Verbrechers, der als solcher in den Höhlen des Lasters und der Verkommenheit aufgezogen ist, wieder durch Abperrung von Luft und Licht bewirken zu wollen, statt unter Gottes heller Sonne die Keime menschlicher Thatkraft, die noch in ihm schlummern mögen, hervorzuloden.

---

## XVI.

Die älteste Einwirkung des der wirtschaftlichen Genossenschaft erwachsenen Staates auf die Wirtschaft, und mit der Entwicklung dieser immer wichtiger geworden, ist die Ordnung

des Geldwesens. Schon für das Privatrecht ist es schlechthin notwendig, daß bestimmt werde, was im wirtschaftlichen Austausch als Tauschmittel rechtlich zu gelten habe, damit die Verbindlichkeit desjenigen, der zu leisten hat, als erfüllt und derjenige, der zu empfangen hat, als befriedigt anzusehen sei, denn nicht eher kann dem Gläubiger ein rechtliches, d. h. rechtlich beschränktes Machtmittel in die Hand gegeben werden, sich für den Geldbetrag oder den Geldwert seiner Forderung an das Vermögen des Schuldners zu halten. Durch diese Bestimmung wird das Geld zum rechtlichen Befriedigungsmittel (*payer* von *pacare*) oder nach dem von der Zahlung des Metallgeldes entnommenen Ausdruck Zahlungsmittel. Es wird dadurch den Verrichtungen des Geldes als Wertmaßstab und Tauschmittel keine neue wirtschaftliche Verrichtung hinzugefügt, sondern jene gestalten sich eben im Recht zu derjenigen des Zahlungsmittels und werden von diesem Rechtsbegriffe umschlossen, wie der wirtschaftliche Kauf von dem auf ihm entwickelten Rechtsbegriffe des Kaufs umschlossen wird.

Noch in den deutschen Volkrechten finden sich rein privatrechtliche Bestimmungen über das Wertverhältnis verschiedener Waren zum Metallgelde, welche neben diesem thatsächlich als Tauschmittel in Gebrauch waren und in dem so bestimmten Verhältnisse als Zahlungsmittel angenommen werden sollten. Für die Auffassung der entwickelten Geldwirtschaft stellen sich solche Bestimmungen als Vorschriften über die Annahme gewisser Gegenstände an Zahlungsstatt zu dem bestimmten Werte dar. Für die Zeit ihrer Entstehung aber kommen sie durchaus der gesetzlichen Bestimmung des Wertverhältnisses von Münzen verschiedenen Metalls gleich, und es finden sich auch neben denselben Vorschriften über das Wertverhältnis zweier thatsächlich in Umlauf befindlicher Währungen als Zahlungsmittel. Nachdem indes die gesitteten Staaten seit Jahrtausenden es auf

sich genommen haben, Geld unter ihrer Währung zu prägen, und dieses von ihnen als ausschließlich behauptete Recht heute zugleich allgemein als ihre unabweisliche Pflicht anerkannt ist, geht die privatrechtliche Geldordnung ganz in die des öffentlichen Rechts auf. Ein Staat kann Münzen prägen, ohne sie als gesetzliches Zahlungsmittel vorzuschreiben, aber er wird dies nur darum thun, weil er es als unmöglich erkennt, diesen in einem gewissen Metall ausgeprägten Münzen ein festes Wertverhältnis zu den gleichzeitig von ihm als gesetzliches Zahlungsmittel ausgeprägten Münzen eines andern Metalls zu geben. Diese letzteren heißen dann allein umlaufendes, „Kourantgeld“, weil der Austausch sich thatsächlich ganz überwiegend dieser Geldstücke bedienen wird, deren Wert nicht erst in jedem Falle festzustellen ist. Indem nun der Staat mit der „Währung“ des Metallwerts einer von ihm als Kourantgeld ausgegebenen Münze zugleich die Gewährleistung übernimmt, daß dieselbe zu diesem Werte in seinem Gebiete überall als Zahlungsmittel Annahme finden wird, ist in den Rechtsbegriff der Währung die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels aufgenommen. Aber die unentbehrliche Grundlage dieses Begriffs bleiben die beiden Bestandteile des wirtschaftlichen Währungsbegriffs: daß ein bestimmtes Metall als Wertmaßstab angenommen und die in diesem ausgeprägte Münze den vollen Metallwert enthält, welcher ihr aufgeprägt ist.

Ein Minderwert der Münze ist es indes nicht, wenn dieselbe nur soviel geringer an Metallgehalt ausgeprägt ist, daß durch den Unterschied des Wertes nur die Prägungskosten gedeckt werden: denn die Arbeit der Prägung erhöht dann den wirtschaftlichen Wert der Geldstücke um genau soviel, als der Mindergehalt an Metall beträgt. Eine Erhöhung dieses sog. Schlagchages über die Prägeloften kann aber für den Verkehr innerhalb derselben Grenzen unmerklich bleiben, innerhalb deren

er auch abgenutzte Geldstücke noch als vollhaltig weiter giebt und nimmt. Dadurch entstand die Versuchung, aus der Münzprägung eine Quelle der Einnahme für den Staatsbedarf zu machen, und so kam man dazu, das Münzregal als ein nutzbares Staatshoheitsrecht anzusehen, welches wie Zölle und Grundzinsen Gegenstand der Belehnung wurde. Auf dieser schiefen Ebene glitt dann der mittelalterliche Staat weiter, bis zu jenen planmäßigen, in fast regelmäßiger Folge sich wiederholenden Münzverschlechterungen, die mit der rohsten Besteuerung die ärgste Pladerei für die Wirtschaft verbanden. Obwohl nun die Erfahrung jedesmal zeigte, daß binnen kurzer Zeit die verschlechterte Münze im allgemeinen Verkehr für nicht mehr als ihren wirklichen Metallwert genommen wurde, sodas zuletzt der Staat selbst dieser thatsächlichen Veränderung der Währung folgen mußte, bildete sich doch an dieser Staatspraxis die Lehre der Juristen aus, daß es nicht der Wert des Metalls, sondern lediglich der Wille des Gesetzgebers sei, welcher der Münze ihren Nennwert gebe, zu welchem sie als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen sei — eine Lehre, die schon im voraus die ausschweifendste Rechtfertigung für jede beliebige Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs enthielt. Noch heute, nach allen Verwüstungen, die solche Papiergelddausgabe verursacht hat, lesen wir in einem eben ausgegebenen Lehrbuche des Reichsstaatsrechts, in einem Atem mit der Verurteilung dieses Papiergeldes „nach richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen“ die Versicherung: bei dem „juristischen“ Begriffe des Geldes komme es lediglich darauf an, daß ein „gewisser Gegenstand“ mit einer bestimmten Wertbezeichnung vom Staat zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt sei; es sei „juristisch“ gleichgültig, ob die Substanz dieses Gegenstandes in ihrem Werte dem vom Staate darauf gesetzten Wertzeichen entspreche, der Staat könne daher dem an sich wertlosesten Dinge „durch

einen Rechtsatz" den Charakter von Geld „beilegen“. Weiter kann die Gedankenverirrung nicht gehen, welche aus der Entfremdung der Rechts- von der Wirtschaftslehre entstanden ist, daß etwas „juristisch gleichgültig“ sein könne, was nach „richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen“ schlechtthin verwerflich ist. Die Unwahrheit dieses „juristischen“ Geldbegriffs ist aber auch offenbar. Der Staat kann gar nicht „befehlen“, ein Stück Papier zu der Summe als gesetzliches Zahlungsmittel im Verkehr „anzunehmen“, welche er durch sein Gesetz festgestellt hat. Er kann nur dem Richter befehlen, den Schuldner durch die Hingabe oder das Anerbieten solchen Papiergeldes in dessen Nennwerte für entlastet zu halten. Er kann aber weiter nicht befehlen, daß irgend ein dritter von dem Gläubiger das Papiergeld nach seinem Nennwerte als Kaufpreis für einen Gegenstand annehme, den jener eben jetzt erwerben will, vielmehr wird er genötigt sein, sich denjenigen „Kursabzug“ gefallen zu lassen, um welchen der Verkehr das Papiergeld oder das minderwertige Metallgeld gegen seinen Nennwert geringer schätzt. Endlich kann der Staat nicht befehlen, daß jemand vollwertiges Metallgeld ausleihe, um sich demnächst das Darlehn in minderwertigem oder Papiergeld zurückzahlen zu lassen. Der Gläubiger wird sich vielmehr im Vertrage ausbedingen, daß ihm vollwertiges Metallgeld oder dessen Wert zurückgezahlt werde, und der Richter wird diesem Vertrag gemäß den Schuldner verurteilen müssen, wenn ihm nicht auch der Staat befehlen will, diesen Vertrag nicht gelten zu lassen. Damit wäre denn aber die wirkliche Bedeutung dieses auf den Zwangskurs zugespiigten „juristischen“ Geldbegriffs vollends klargestellt, als einer Ermächtigung der zeitigen Schuldner, ihren Gläubigern denjenigen Teil ihrer Schuld zu kürzen, um welchen der wirkliche Kurswert des „juristischen“ Geldes hinter dem Nennwerte zurückbleibt, eine Ausplünderung im Wege Rechtsens, mit welcher ja freilich

der Staat durch die Ausgabe des minderwertigen oder „Papiergeldes“ vorangegangen ist.

In der That ist Papiergeld nicht wirkliches, sondern Kreditgeld des Staates, welches nur gerade soweit wirkliches Geld zu vertreten vermag, als der Kredit des Staates ihm einen Kurswert giebt. Ist dieser Kredit stark genug, um den Kurs dem Nennwerte gleich zu halten, so bedarf es keines Zwangskurses; ist er nicht stark genug, so reicht der Zwangskurs „juristisch“ nicht weiter, als genau zu besagter Ausplünderung. Nur dann hat der Zwangskurs eine vorübergehende politische Bedeutung, wenn er dem Herabdrücken des Kurses durch Börsenspiel oder einer plötzlichen „Panik“ des Verkehrs begegnen soll. Hält die Wirkung an, so beweist dies eben, daß der Kredit des Staates den Nennwert zu tragen vermag. Daß hiernach nicht von „Papierwährung“ in dem Sinne wie von Gold- und Silberwährung gesprochen werden kann, ist klar: alles „Papiergeld“ hat notwendig eine Metallwährung zur Unterlage, und ein Zustand, in welchem alles Metallgeld aus dem Verkehr durch Papiergeld vertrieben ist, kann überhaupt nicht mehr Geldordnung, sondern nur Geldunordnung heißen.

Ebenso wie Papiergeld ist aber jedes minderwertige Metallgeld für den Betrag, um welchen der Metallwert hinter dem Nennwert zurückbleibt, Kreditgeld. Der Staat kann aus rein wirtschaftlichen Gründen zur Ausgabe wie von Papiergeld, so auch von Metallkreditgeld kommen. Vor allem werden die Münzstücke, welche die kleinen und kleinsten Werte für den Verkehr darstellen, und die deshalb aus grobem oder aus mit grobem stark verfehtem Edelmetall geprägt werden müssen, als Scheidemünzen stark unterwertig ausgebracht, nicht nur um die verhältnismäßig höheren Prägungskosten und die schnellere Abnutzung auszugleichen, sondern auch, um den Verkehr nicht mit

zu großen und schweren Geldstücken für geringe Werte zu belasten. Es werden aber auch Münzen aus einem Edelmetall, welches nicht Währungsmetall ist, deshalb unterwertig ausgeprägt, um bei eintretender Wertverschiebung gegen das Währungsmetall zu verhindern, daß dieselben eingeschmolzen werden, und so aus dem Verkehr verschwinden. Um gesellschaftliche Ausbeutung vermittelt dieses Metallkreditgeldes der einen und der andern Art zu verhüten, wird die Nötigung zur Annahme desselben als gesetzliches Zahlungsmittel, wenn sie dies überhaupt sein sollen, für jede Art auf einen festen und mäßigen Betrag eingeschränkt.

Die Entwicklung des Geldwesens ist von einem Zustande ausgegangen, in welchem man, ohne Kenntniß der wirtschaftlichen Bedingungen für die Wertschwankungen der Edelmetalle gegeneinander, das jeweils im Verkehr sich herausstellende Wertverhältnis als festes annahm und auf Grund desselben in beiden Münzen ausprägte, ohne den einen vor den andern einen ausgesprochenen Vorzug als Währungsgeld zu geben. Stellte sich dann eine merkliche Wertverschiebung ein, so half man sich entweder durch Einziehung der Münzen des im Werte verhältnismäßig gestiegenen Metalls und leichtere Ausprägung derselben, oder durch Ausprägung der Münzen des im Werte gesunkenen Metalls als Kreditgeld. Dieser Zustand hat sich im großen und ganzen bis zum Beginn des großen Aufschwungs der Wirtschaft seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts überall erhalten. Zuerst ging aus demselben England zur reinen Goldwährung über, zuerst thatsächlich, indem wegen zu hoher Wertung der Goldmünzen das Silbergeld aus dem Verkehr verschwand, und das reißende Steigen des Verkehrsumsatzes das leichtere und handlichere Gold immer unentbehrlicher machte. Rechtlich wurde die Goldwährung eingeführt, indem man beschloß, Silber nur noch als Kreditgeld auszuprägen.

Aus dem umgekehrten Grunde hatte sich in dem wirtschaftlich zurückgebliebenen Deutschland die Silberwährung thatsächlich eingestellt, geraume Zeit, ehe sie rechtlich zum Abschlusse kam. In Frankreich endlich wird die Einführung der eigentlichen Doppelwährung dadurch bezeichnet, daß man es unternahm, der Verschiebung des angenommenen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber vorzubeugen, indem die Münzstätten des Staates jedem Privaten zur Ausprägung jeder beliebigen Menge des einen oder des andern Metalls in Währungsgeld zur Verfügung gestellt wurden. Die thatsächliche Folge dieser Gestaltung des Münzwesens war indes, daß die Schuldner jedesmal in dem an Wert gegen das gesetzliche Verhältnis gesunkenen Metall ihre Gläubiger abfinden konnten, während die Spekulation das im Wert gestiegene Metall aufkaufte, es im Auslande gegen das andere vertauschte, dann dieses in Frankreich wieder ausmünzen ließ, und dieses Spiel solange fortsetzte, bis das gestiegene Metall aus dem Verkehr gänzlich verschwunden war. So hat diese Münzordnung ein Menschenalter thatsächlicher Silberwährung und ein halbes Menschenalter thatsächlicher Goldwährung überstanden und schien durch die Ausdehnung auf die „lateinische“ Münzunion sich dauernd befestigt zu haben. Aber ehe ein weiteres Jahrzehnt verging, wurde es infolge der alles gewohnte Maß übersteigenden Entwertung des Silbers, nach Erschließung überaus reichhaltiger Silberminen in Nordamerika, und des in Deutschland beschlossenen Überganges zur Goldwährung durch Einstellung der Silberausprägung durchbrochen. Aber auch Deutschland konnte nun wegen des immer weitergehenden, durch seine Silberverkäufe noch überstürzten Sinkens des Silberwerts seine Goldwährung nicht durchführen. Es behielt etwa eine halbe Milliarde von Silberthalern als unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel im Umlauf, obwohl dieselben ein stark unterwertiges Kreditgeld geworden sind. So



ist trotz des Gegensatzes der gesetzlichen Wahrung der thatsachliche Zustand des Geldwesens ein annahernd gleicher geworden.

Je weniger bewerlich nun dieser keinem Lehrgebude entsprechende Zustand in Wirklichkeit der Wirtschaft geworden ist, desto hartnackiger wird der Streit daruber gefuhrt, ob derselbe in die Durchfuhrung der Goldwahrung oder in die Ruckkehr zur Doppelwahrung ausgehen soll. Gegen die erstere wird geltend gemacht, da wenn alle Staaten zu derselben ubergingen, was bei Andauer oder gar Fortgang der Silberentwertung fur sie unausweichlich wurde, die gesamte Goldproduktion der Erde unzureichend ware, um fur alle das erforderliche Wahrungsgeld zu beschaffen. Dieser Gefahr soll die moglichst allgemeine Einfuhrung der Doppelwahrung vorbeugen, und zwar glaubt man die aus derselben erfahrungsmaig entspringenden ubelstande dadurch zu vermeiden, da moglichst alle gesitteten Staaten sich durch vollerrechtlichen Vertrag verpflichten, das unter ihnen ubereinstimmend anzunehmende Wertverhaltnis zwischen Gold und Silber durch unbeschrankte Auspragung beider Metalle als Wahrungsgeld aufrecht zu halten. Diese Absicht wurde sich mit voller Sicherheit nur dann erreichen lassen, wenn alle Staaten einem solchen Vertrage beitraten und ebenso ernstlich gewillt, wie gegen gesellschaftliche Einflusse stark genug waren, um die treue Erfullung des Vertrages zu verburgen. Aber auch dann wurde dieses Verhaltnis dahin fuhren, eine Premie auf die Produktion desjenigen Metalls zu setzen, dessen zeitige Produktionsbedingungen seinen wirtschaftlichen Wert gegen den des andern Metalls heruntersetzen muten. Dadurch wurde wieder die Produktion des andern Metalls entsprechend gebruckt werden, und die erste Wirkung des Vertrages die sein, das wirtschaftliche Wertverhaltnis der beiden Metalle immer mehr von demjenigen abzudrangen, welches vollerrechtlich angenommen ware. Dem konnte nur abgeholfen

werden, wenn die völkerrechtliche Gemeinschaft sich entschließen wollte, die sämtlichen Gold- und Silberminen des Erdkreises zu verstaatlichen und die Produktion des einen und des andern so zu beschränken, wie es dem angenommenen Wertverhältnisse entspricht. Unmöglich wäre dies — hinreichende Vertragstreue vorausgesetzt — so wenig, wie die völkerrechtliche Durchführung des Deutschen Zollvereins. Von der Haltbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrags aber scheinen die Vorkämpfer dieser Art von Doppelwährung Vorstellungen zu haben, welche ihrem staatsmännischen Urtheile das schlechteste Zeugnis ausstellen. Bis jetzt ist allerdings ein wirtschaftlicher Vertrag der neueren Art noch nicht gebrochen worden, aber nur weil diese Verträge, um der Selbstherrlichkeit und berechtigten Selbsterhaltung der Staaten keine unmöglichen Fesseln anzulegen, durchweg auf höchstens zehn Jahre geschlossen werden, eine Frist, die wahrlich nicht ausreicht, um die Währung eines Volkes darauf zu gründen. Übrigens ist gar nicht abzusehen, was unter wechselnden parlamentarischen Mehrheiten in Amerika, Frankreich und selbst England alles möglich werden kann. Würde vollends ein solcher Vertrag nur unter einem Teile der Staaten und mit Ausschluß des noch immer die Weltwirtschaft beherrschenden England geschlossen, so würden diese Staaten damit einen Sprung ins dunkle thun, und Deutschland könnte sich eines Tages an einen Vertrag gelettet sehen, der den amerikanischen Mineneigentümern einen Freibrief gäbe, es mit entwertetem Silber zu überschwemmen. Vollends wenn vertragsmäßig das Wertverhältnis der Metalle wieder hergestellt werden sollte, wie es vor der Silberentwertung war, so würde damit jenen Eigentümern ein unerhörtes Geschenk gemacht, und der Gewinn an den Silbervorräten wäre für Frankreich der dreifache im Verhältnisse zu Deutschland.

Unter diesen Umständen muß doch vorab gefragt werden,

was denn für Deutschland einen so gewagten Versuch so dringlich mache? Daß jetzt schon ein solcher Mangel an Währungsgeld in Deutschland eingetreten sei, der auf die Preise drückend wirkte, ist unerweislich, und diese Behauptung verkennt, um ein wie vielfaches der heutige Kreditverkehr den Baraus- tausch übersteigt. Der Mangel an Metallgeld kann aber auch der Wirtschaft nur dann schädlich werden, wenn dadurch er- sichtlich der Austausch erschwert wird. Ein allgemeines Sinken der Preise d. h. gleichmäßig für alle Erzeugnisse, kann keinen Erwerbszweig schädigen, ebenso wenig wie ein allgemeines Steigen der Preise infolge allgemeiner Schutzzölle. Die Er- werbszweige tauschen eben untereinander nur Arbeitswert aus, das Geld ist nur der Maßstab für diesen und ob der Maßstab kleiner oder größer genommen wird, macht für das Maßver- hältnis keinen Unterschied. Inzwischen aber hat eine fast zehn- jährige Erfahrung gelehrt, daß ein Staat mit gesichertem Kredit eine ungleich größere Menge von Metallkreditgeld ertragen kann, als sonst vorausgesetzt wurde. Es ist also auch nicht abzusehen, warum Deutschland den jetzigen Zustand für die „reine“ Goldwährung aufgeben sollte, welche bis jetzt nur in der unvergleichlichen wirtschaftlichen Lage Englands Bestand ge- habt hat; und warum man ihn nicht lieber mit dem Gesetz dadurch in Einklang bringen sollte, daß alles große Silbergeld gleichwertig mit den noch umlaufenden Thalern geprägt, und dann die Annahme dieser großen Silbermünzen als gesetzliches Zahlungsmittel für einen beträchtlich höheren Betrag als den für die kleinen bestimmten, aber doch nur in beschränktem Umfange vorgeschrieben würde. Daß heute von dem umlaufenden alten Silbergelde zu großen Zahlungen Gebrauch gemacht würde, dürfte nicht festzustellen sein.

Die staatliche Fürsorge für das Geldwesen hat in den letzten Jahrhunderten allenthalben zur Errichtung von großen

„Nationalbanken“ geführt, auf welche der Staat sich Einwirkung zu dem Zwecke gesichert hat, den Geldhandel so zu beherrschen, daß eine Zerrüttung der Geldordnung durch dessen Spekulationen verhindert werden könne. Diesen Anstalten ist denn auch entweder ausschließlich, oder doch ganz überwiegend die Ausgabe von Geldscheinen überlassen. Übrigens aber sind sie überall mit privatem Kapital errichtet und werden zu dessen Vorteil betrieben, während der Staat sich nur indirekte Geldvorteile vorbehalten hat. Selbst in Deutschland war bei Umwandlung der preussischen in die Reichsbank das Kapital noch so übermächtig, daß es trotz der ausnehmend günstigen Lage des Reichskredits die Bankanteile zu seiner Gewinnausbeute sich erhalten konnte. Ein weiterer Schade für die Wirtschaft entsteht dadurch glücklicher Weise nicht, da die Reichsbankverwaltung von dem Einflusse der Bankanteileigner unabhängig gestellt ist.

## XVII.

Da im Altertum die Erinnerung, daß alles Grundeigentum auf Zuteilung durch den Staat beruhe, durch die fortgehende Ausfendung von Ansiedlern in Pflanzstädte sich lebendig erhielt, lag der Gedanke nahe, die durch Anhäufung des Bodens in den Händen weniger entstandene gesellschaftliche Ungleichheit durch Wiedereinziehung und Neuaufteilung desselben wieder auszugleichen. Bei den Hellenen wurde dieser Gedanke noch genährt durch die unaufhörlich wechselnden Verfassungsänderungen, welche den Staat als einen beliebig zu gestaltenden Thron in den Händen des „Gesetzgebers“ erscheinen ließen. So wurde

derselbe arglos den Staatsidealen der Philosophen zugrunde gelegt und erzeugte zuletzt als sein geschichtliches Spiegelbild die Erfindung der allgemeinen Gütereinzziehung des spartanischen Gesetzgebers Lykurgos, die als überkommene Gelehrtenfabel noch heute ihr Wesen treibt. In Rom dagegen boten teilweise Einziehungen des rechtlich im Staatseigentum verbliebenen, obwohl durch Menschenalter und Jahrhunderte in den Geschlechtern der „Besitzer“ vererbten Gemeinlandes wiederholt das Mittel den zusammenschmolzenen freien Bauernstand zu ergänzen, und dadurch die Volkskraft zu stärken. — Der neuere Staat hat in mehrmaligem Anlaufe die Einziehung der großen kirchlichen Grundherrschaften vollzogen, auf dem Boden des Rechts, insofern durch Entziehung der staatlichen Anerkennung die als Rechtsträger angesehenen kirchlichen Genossenschaften und Stiftungen rechtlich aufgehoben wurden, aber zu keinem andern Zwecke, als dem der Vermehrung des Staatsvermögens. Dennoch und trotz großer gesellschaftlicher Verschleuderungen, welche dabei unterliefen, sind die mittelbaren Folgen dieses Vorgangs für Wirtschaft und Gesellschaft heilsam gewesen. So hat in Frankreich die Versteigerung der noch durch Einziehung des Eigentums ausgewandeter Grundherrschaften vermehrten Gütermasse dahin geführt, daß etwa ein Drittel des gesamten Staatsgebiets unter einen ganz neuen landwirtschaftlichen Mittelstand von 700 000 Hausständen aufgeteilt worden ist. Andere Güter haben freilich nur den adeligen oder kirchlichen Grundherrschaften mit einem bürgerlichen vertauscht, und in England hat das Kirchengut nur die Anhäufung des Grundeigentums gefördert, wie denn dieselbe Wirkung auch sonst durchweg umfassende Vermögensentziehungen infolge umwälzender Parteidämpfe im Altertum wie in den neueren europäischen Staaten hatten.

Der vollendete Rechtsstaat hat auf jede Eigentumsentziehung,

außer im Wege der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen volle Entschädigung des Eigentümers mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werte, verzichtet. Man ist sogar bis zu der Überschwenglichkeit des Ausdrucks gegangen, das Eigentum für unverleglich zu erklären und hat die Enteignung nur „nach Maßgabe des Gesetzes“ gestatten wollen. Wenn dies aber soviel sagen sollte, daß die Enteignung nur aus solchen Gründen statthaft wäre, die ein im voraus erlassenes Gesetz als Gründe des öffentlichen Wohls bezeichnet, so würde darin nicht nur eine völlig falsche Auffassung des Gesetzesbegriffs, sondern auch die abgeschwackte Anmaßung niedergelegt sein, daß eine beliebige Gegenwart für alle Zukunft vorschreibe, was als ein Grund des öffentlichen Wohls anzusehen sei. Nach möglicher und verständiger Auslegung aber ist damit nur ungeschickt zum Ausdruck gebracht, daß an sich nur die höchste Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung zur Enteignung befugt ist, daß sie aber für bestimmte, im voraus anerkannte allgemeine Gründe des öffentlichen Wohls der thätigen Staatsgewalt durch ein die genaueren Bedingungen enthaltendes Gesetz die Ermächtigung erteilen kann, die Enteignung nach freiem Ermessen anzuordnen. Es können aber Gründe des öffentlichen Wohls von der stärksten Kraft, Gründe der Sicherheit des Staates für die Enteignung in einem bestimmten geschichtlichen Falle sprechen, die sich gar nicht zu einem im voraus erlassenen Gesetze verallgemeinern lassen. In einem solchen Falle ist eben die Enteignung „im Wege der Gesetzgebung“ unmittelbar anzuordnen, oder die Ermächtigung für diesen bestimmten Fall zu erteilen, und es können dann selbstverständlich auch die für ganz andere Fälle vorgesehenen Bedingungen nach den Umständen eben dieses Falles abgeändert werden. Es wäre mehr als widersinnig, daß die Entziehung des Eigentums zur Störung zahlloser Wirtschaften für die

Anlage so mancher Eisenbahn statthaft gewesen ist, die sich hinterher als ein ganz überflüssiges Konkurrenzunternehmen erwiesen hat, daß ihr aber die „Unverletzlichkeit des Eigentums“ schlechthin entgegenstehen sollte, wenn es sich darum handelt, zu verhindern, daß polnische Grundherrn ihr vom deutschen Staate geschütztes Eigentum als Machtstellung gebrauchen, um auf die Zerreißung dieses Staates hinzuwirken.

Es kommt aber nur auf die Stärke des empfundenen Gemeinbedürfnisses an, ob es nicht auch als ein die Enteignung rechtfertigender Grund des öffentlichen Wohls gelten soll, eine den Ertrag der Volkswirtschaft schädigende oder gesellschaftlich erdrückende Eigentumsverteilung durch eine diesen Schäden abhelfende zu ersetzen. In England gehört es längst zu den Lieblingsgedanken der Radikalen, auf diesem Wege zur Wiederherstellung eines unabhängigen Bauernstandes zu gelangen; dabei ist es bezeichnend dafür, wie unbestritten dort die Überlegenheit des Großbetriebes über den Kleinbetrieb anerkannt ist, daß man nicht die großen Güter in kleine Bauernstellen zerschlagen, sondern einen genossenschaftlichen Betrieb der bestehenden Farmen einführen will. In Deutschland drängen umgekehrt wirtschaftliche Gründe dahin, das übermäßig zersükkelte Grundeigentum zusammenzulegen, und es ist dazu auch längst ein besonderer Weg der Enteignung in den Verkoppelungsgesetzen betreten. Die Eigentümer einer Dorfflur werfen ihre Grundstücke zu einer Teilungsmasse zusammen und erhalten aus denselben in wirtschaftlicheren Größen- und Lagenverhältnissen möglichst genau soviel an Bodenfläche und Bodengüte zurück, als sie eingeworfen haben. Es ist aber nicht abzusehen, warum, nachdem doch einmal dem einzelnen entzogen ist, was ihm wirklich eigen war, nun notwendig ebenso viel leistungsfähige Kleinwirtschaften hergestellt werden müssen, als eben glücklich eingeschmolzen waren. Um zu rechtfertigen, daß dem

Eigentümer ebenso wie bei der Enteignung nur der volle Wert seiner eingeworfenen Grundstücke rechtlich zugestanden, ihm aber ermöglicht würde, mit diesem Werte als Anzahlung eine der aus der Teilungsmasse zu bildenden leistungsfähigen Bauernhöfen zu erwerben, käme es nur darauf an, daß den dabei an diesem Orte ausfallenden eine andere Ansiedelung in gleicher Weise dargeboten würde. Wenn die Sorge für diese gleichzeitige und Hand in Hand gehende Umsiedelung und Neuansiedelung von den großen Berufsgenossenschaften des Grundeigentums übernommen würde, so würde der Staat nötigenfalls seine Zwangsgewalt für die Durchführung leihen, ohne den Vorwurf des „Eingriffes“ auf sich nehmen zu müssen. Diese Genossenschaften könnten aber, wo ein durchgreifendes Einschreiten nicht dringend geboten ist, auf das gleiche Ziel hinarbeiten, indem das durch die Auswanderungslust einzelner oder die Entsezung unwirtschaftlicher Eigentümer wegen Überschuldung freiwerdende Eigentum durch ihre Vermittelung zur Abrundung leistungsfähiger Wirtschaften verwendet würde. Zur Neuansiedelung aber böte sich ihnen zunächst noch ein weites Feld in der Heimat, indem sie unangebaute, bei genügendem Kapitalaufwand des Anbaues fähige Flächen zu erwerben, und unter Zuführung dieses Kapitals aufzuteilen unternähmen. Vor allem würde die planmäßige Besiedelung der polnischen Landesteile Preußens eine Aufgabe für solche Genossenschaften sein.

Auch als gesellschaftliche Notwehr aber ist die Enteignung in Deutschland vorgeschlagen worden, gegen die unerträgliche Steigerung der Grundrente in den größeren Städten. Und ohne Zweifel wäre es längst als die Aufgabe des Staates erkannt worden, in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen gegen eine maß- und ziellose Ausbeutung des Mittelstandes wie der Arbeiter, wenn nicht die gedankenlose Zauberformel von „Angebot und Nachfrage“ auch die Kreise der Staatsleitung gänzlich beherrsicht



hätte. Indes würde auch hier den großen Schwierigkeiten und vollends Vorurteilen, die einem solchen Eingreifen des Staates unmittelbar oder auch vermittelst der staatsbürgerlichen Gemeinden entgegenstehen, durch genossenschaftliche Zwischenbildungen vorzubeugen sein. Diese müßten freilich, da es sich hier nur um gesellschaftliche Eigentumsnutzungen handelt, die Grundlage der Geldanteilsvereinigung erhalten, die nur durch das aus der Gemeinschaft des Wohnsitzes sich ergebende genossenschaftliche Band zu verstärken wäre. Genossenschaftler würden die bisherigen Eigentümer von Miethäusern und Mietgrundstücken, die Mieter, die je nach der Höhe ihres Mietzinses einen oder mehrere Anteile durch ratenweise Einzahlung beschaffen könnten, während für die kleinen Mieter ihre Berufsgenossenschaften einzutreten hätten, endlich die Hypothekengläubiger, deren Forderungen innerhalb des vollen Schätzungswertes der Grundstücke, aber über die als unbedingt sicher geltende Beleihungsgrenze hinausliegen. Bis zu dieser Grenze wäre den Gläubigern und den nicht belasteten Eigentümern die Abfindung in Pfandbriefen der Genossenschaft zu mäßigem Zinsfuße freizustellen. Um die allmälige Ablösung der einen gewissen Höchstbetrag in einer Hand übersteigenden Genossenschaftsanteile zu ermöglichen, die bis dahin nur innerhalb der Genossenschaft veräußert werden dürften, müßten alsbald bei Bildung derselben alle in dem voraussichtlichen Bebauungskreise der Stadt liegenden Grundstücke eingeschlossen werden, deren Bebauung mit Miethäusern ausschließlich für Rechnung der Genossenschaft geschehen würde: Der jährliche Bedarf der Genossenschaft für Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe und sonst aufgenommenen Kapitalien, ferner der für eingeworfene Grundstückswerte und Hypothekensforderungen ausgegebenen, wie der eingezahlten Genossenschaftsanteile, zuzüglich der Verwaltungskosten, wäre von den Bewohnern und Benutzern der Genossenschaftsgrundstücke

aufzubringen und unter dieselben nach Abschätzung des gesellschaftlichen Wertes der Nutzung zu verteilen. Die hiernach in möglichst runder Summe festgestellte Miete würde bis zu periodischer Erneuerung der Schätzung auf jeden eintretenden Mieter übergehen und die Grundlage für etwa notwendig werdende Zuschläge, wie für die durch Überschüsse ermöglichten Nachlässe bilden. Auf den Genossenschaftsanteil aber würde nie mehr als der übliche Kapitalzins zu verrechnen sein, da die Eigentümer in dem vollen Werte ihrer Grundstücke die Kapitalisierung der ganzen früheren Rentensteigerung in der Hand hätten.

Enteignungen von beweglichem Eigentum hat sich das Deutsche Reich zur Befriedigung eines augenblicklich an bestimmter Stelle zu beschaffenden Bedarfs für das Heer in weitem Umfange vorbehalten, und zwar abgesehen von Kriegsnot, die kein Gebot mehr kennt, zum Teil schon bei Truppenansammlungen in Friedenszeiten, dann aber alsbald bei Beginn der Kriegsrüstung. Allerdings sollen diese Leistungen nur dann eingefordert werden, wenn der Bedarf nicht aus vorrätigen Beständen oder durch freien Anlauf befriedigt werden kann, aber ob dies möglich, ist ganz in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, und diese wird den freien Anlauf eben auch dann mit Grund als nicht möglich annehmen, wenn er durch übermäßige Forderungen der Spekulation erschwert ist. Gilt aber das Eigentum in solchen Fällen nicht als unverleglich, so ist nicht abzusehen, woher ihm das unantastbare Recht kommen sollte, in Hungersnot oder auch nur schwerer Teuerung die Armut beliebig auszupressen. Gerade die Erinnerung, daß der Staat mit Enteignung eingreifen kann, wird in diesem wie in jenem Falle für die Spekulation der wirksamste Antrieb sein, sich nicht zu überspannen.

Das Kapitaleigentum ist im Altertum viel einschneidenderen

Eingriffen ausgefetzt gewesen als das Grundeigentum, durch Schuldbabwälzungen, welche nicht die Folgen von Parteisiegen, sondern das Werk besonnener Staatsmänner waren, von Solons Seisachtheia bis zu Cäsars Zinsenerlaß. Solche Maßregeln werden durch die Höhe des Zinsfußes erklärlich, der oft binnen wenig Jahren die Schuld verdoppelte. Der heutige Staat begnügt sich in Notlagen der ganzen Wirtschaft Stundungen eintreten zu lassen, ohne welche der Kreditverkehr jählings zusammenbrechen würde. Dagegen haben die Staaten mit und ohne Not, mit und ohne die Entschuldigung wucherlicher Zinsen, sich ihrer eigenen Zins- und Kapitalverbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger ent schlagen. So wenig der gesunde vollstümliche Staat dieser Gewaltmittel für sich bedarf, so wenig kann dem heutigen Kreditverkehr durch Kreditstörungen gewaltfamer Art geholfen werden; einzig die Kreditvermittlung ist die Stelle, bei welcher die wirksame Hilfe einsetzen kann und soll.

## XVIII.

Einer Förderung durch den Staat konnte sich im Altertum von allen Wirtschaftszweigen nur der Handel rühmen. Die Vorliebe der guten Zeit für den Ackerbau — doch nicht in dem Sinne, selbst den Pflug in die Hand zu nehmen, sondern andere für sich hacken und pflügen zu lassen — war gerade darum unfruchtbar, weil sie mit Geringschätzung des Gewerbes gepaart war. Böckh findet es rühmlich von den Athenern, daß sie keine Schutzzölle einführten, zu welchen sie so wenig Anlaß hatten, wie England in der Mitte dieses Jahrhunderts; es

scheint ihm aber ebenso löblich, daß sie auf jede Weise ihr Stapelrecht d. h. ihren Zwischenhandel wahrten. Durch die Einführung des afrikanischen und ägyptischen Getreides hat Rom dem italischen Ackerbau den letzten Stoß gegeben, als aber durch den Verfall des Reichs diese Zufuhr abgeschnitten wurde, füllten sich die öden Weideplätze wieder mit kleinen Zinsbauern. Dem Lehnstaate galten Handel und Gewerbe, wie der Landbau, nur als Gegenstände gesellschaftlicher Ausstattung der Grundherrschaft; wie Zölle und Stapelrechte wurden später Monopole, Aus- und Einfuhrverbote mehr zur Bereicherung der einzelnen wie des Staates verliehen. Indes die Gewöhnung an solche Zu- und Eingriffe wurde nachher gerade der Hebel zu planmäßigen Vorkehrungen nationaler Wirtschaftspolitik. Zuerst in England, gleichzeitig mit dem Ausbau der Verfassung und dem Überströmen der Volkskraft auf das Festland im Hundertjährigen Kriege, erwachte das Bedürfnis wirtschaftlicher Selbstständigkeit. Es ist erwähnt, wie es die Macht der Hanse abschüttelte, und der feste Grund zu der späteren Entfaltung der Wirtschaft war hier gelegt, als die festländischen Staaten mit dem Bewußtsein ihrer Selbstherrlichkeit ein brennendes Machtbedürfnis überkam, welches zur äußersten Anspannung der Volkskraft antrieb. Zur Macht gehörte vor allem Geld; dieses Geld, welches Spanien in jährlich reicheren Mengen aus seinen Kolonien einfuhrte, konnten die anderen Staaten nur durch Austausch ihrer Erzeugnisse an sich ziehen, und diese Erzeugnisse mußten in einer Zeit, als noch ziemlich überall der Ackerbau den heimischen Bedarf deckte, Erzeugnisse des Gewerbes sein. So kamen die damaligen Staatsmänner, wenn auch von einem ganz unwirtschaftlichen Bedarf ausgehend, zur heilsamsten Förderung der Wirtschaft in dem Zweige, dessen Blüte notwendig zugleich Ackerbau und Handel fördern muß. Das fälschlich sogenannte Merkantilsystem war eine planmäßige An-

regung des Gewerbebetriebs, während Adam Smith in Abhängigkeit von den Physiokraten vielmehr das Gewerbe als natürlichen Feind des Ackerbaus behandelt. Wenn es auch vielfach in Kleinliche, die ganze Bevormundungsfucht des Berufsbeamtentums entfaltende Maßregeln sich verirrt, hat dieses System überall den Grund zu der heutigen Großindustrie gelegt und war vollends unentbehrlich, um Deutschlands Wirtschaft nach den vernichtenden Schlägen des Dreißigjährigen Krieges, die alle wirtschaftliche Thatkraft gebrochen hatten, wieder empor zu bringen. Die preussischen Könige, die übrigens zugleich die wärmste Fürsorge für den Ackerbau bethätigten, können es ertragen, nicht auf der Bildungshöhe eines matten Humoristen und seichten Journalisten der plattesten Manchester-  
schule gestanden zu haben.)

Unter den Mitteln dieses Systems war der Schutz Zoll durchweg nur mit der Neigung zu völliger „Prohibition“ ausländischer Erzeugnisse angewendet worden, die vielfach geradezu ausgesprochen war. Die denkbar stärkste Prohibition war für Frankreich der zwanzigjährige Krieg mit England, für das übrige Festland die Kontinentalsperre, welche in den letzten sieben Jahren dieses Krieges gehandhabt wurde. Unter diesem Schutze nahm die französische Industrie den Anlauf zu ihrem seitdem zwei Menschenalter hindurch ungehemmten Aufschwunge, aber auch in Deutschland wurde das Gewerbeunternehmen bis in den äußersten Süden hinein angeregt, wo anderthalb Jahrhunderte lang fast nur der Ackerbau gepflegt worden war. Während aber nach dem Friedensschlusse das geschlagene Frankreich nichts eiliger hatte, als sich in seine Zollschranken zu hüllen, öffnete das siegreiche Deutschland dem verbündeten England seine Häfen zur Überschwemmung mit den aufgestauten Waren der Insel. Binnen wenig Jahren war die aufkommende deutsche Industrie in der größten Not, und diese regte in

Friedrich List jene Reihe rastloser Beobachtungen und Vergleiche an, die er in dem bewegtesten Leben nahezu ein Vierteljahrhundert lang immer und immer wieder in sich verarbeitete, bis sie zu dem „Rationalen System der politischen Ökonomie“ ausgereift waren. Inzwischen hatten zuerst die preußischen Staatsmänner, trotz der Schule Adam Smiths, in der sie schon aufgewachsen waren, den Bedürfnissen ihres Landes genügend, ein System mäßiger aber wirksamer Schutzzölle aufgerichtet, unter welchem sich das Gewerbe langsam emporhob. Weiter war in anderthalb Jahrzehnten unendlicher Mühen der größte Teil des deutschen Staatenwirtschaffs zu dem Zollverein auf dem Boden des preußischen Systems vereinigt, in welchem die deutschen Erzeugnisse zugleich ein ausgedehntes Absatzgebiet und einen gegen äußere Störungen gesicherten Markt fanden. Unter diesem Schutze hat sich das deutsche Großgewerbe ausgewachsen und er hat seine glänzendste Probe darin bestanden, daß jenes nachher in anderthalb Jahrzehnten der Freihandelspolitik nicht zugrunde gerichtet worden ist.

Bis zur Mitte des Jahrhunderts hatte das System mäßiger Schutzzölle in Deutschland kaum andere Gegner als den Großhandel und die Kathederschule, welche Lists Wert mit der ganzen Anmaßung eigener Zeugungsunfähigkeit aufgenommen hatte. Als aber in der Zeit der politischen Rückströmung die Thatkraft der aus ihrem Geleise verschlagenen jungen Staatsmänner und Journalisten der Aufregungsjahre sich auf neue Geschichte und Volkswirtschaft warf, und deutsche Gelehrte anfangen für Macaulays glänzende Oberflächlichkeit zu schwärmen, wurden auch Cobden und seine Helfer die Lehrmeister dieses jüngsten Deutschland, und englische Baumwollenbegeisterung schwellte die Luft, in welcher das Freiheitsgetöse verhallt war. Die Redner und Schriftsteller des sechsten wurden die Gesetzgeber des siebenten Jahrzehnts, das liberale Abgeordnetenhaus

der preußischen neuen Ära führte den ersten kühnen Streich, indem es zur Ersparung von Steuern den weise angesammelten Eisenbahnfonds verzeitelte. Die preußische Staatsleitung meinte eine Art von Sicherheitsventil aufzuziehen, wenn sie dem „freien Spiel der Kräfte“ nach der wirtschaftlichen Seite seinen Lauf ließ, um sich ihm auf anderem Felde desto kräftiger entgegenstellen zu können. Es mußte auf eine Zeit rasenden Taumels der Spekulation eine andere Zeit traurigsten Siechtums kommen, um die Erkenntnis zu reifen, daß der Bruch mit dem System, welches den Zollverein gegründet und stark gemacht, nicht um eines wirklich empfundenen Bedürfnisses, sondern um leichter Schlagworte willen, das Unheil verschuldet und das, was für England als ausnehmend nützlich sich erwiesen, gerade deshalb für Deutschland hatte verderblich werden müssen.

Einer Widerlegung dieser Schlagworte bedarf es nicht mehr, nachdem wir im ersten Buche an der harten Folge der Thatfachen gezeigt, wohin notwendig der frühzeitige Freihandel mit dem übrigen freien Spiel führen muß. Wäre es in der That richtig, daß der Schutz Zoll eine Besteuerung der Konsumenten zugunsten der Industrie wäre, indem er deren Bedarf verteuerte, so würde diese Steuer eine außerordentlich weise sein, so weise als die verrufene „Blutsteuer“, denn wie diese erzieht sie dem Volke werterschaffende Kräfte, die in Werten unschätzbar sind. Daß die Besteuerung nicht zur gesellschaftlichen Bereicherung der Unternehmer werde, dafür hat eine Sozialpolitik zu sorgen, die auch das gerade Gegenteil der Rezepte eben derselben Leute ist, welche dem Schutz Zoll diese Ausbeutung vorwerfen. Soviel aber ist gewiß, daß, wenn das Gewerbe leidet, in erster Reihe der Arbeiter leidet, denn sein wirtschaftliches Dasein hängt davon ab, daß die Unternehmungen ihren Fortgang haben; er muß sich zu allen Bedingungen willig finden, unter denen allein der Unternehmer den Betrieb fort-

setzen will, und diese zielen selbstverständlich in erster Reihe dahin, den Unternehmergewinn nicht zu entbehren. Es ist aber auch durchaus unrichtig, daß der Schutzzoll den Bedarf des Konsumenten verteuere, wenn eben das System folgerichtig dafür bemüht ist, daß kein Zweig der Wirtschaft durch Einbruch eines überlegenen Wettbewerbs in seiner Entwicklung gestört werde. Verteuern die Schutzzölle alle Waren, so verteuern sie keine, denn die Produzenten der einen sind die Konsumenten aller andern, und jeder von diesen gewinnt an seiner Ware daselbe zurück, was er für die der andern hat zulegen müssen. Wir werden auch hier darauf zurückgeführt, daß die Wirtschaftszweige untereinander nur ihre Arbeit austauschen, für welche der Geldpreis nur die gemeinschaftliche Wertschätzung ist. Nicht die Höhe dieses Preises schlechtthin, sondern das Verhältnis der verschiedenen Preise entscheidet darüber, ob eine Ware gegen die andere zu teuer ist. Bleibt dieses Verhältnis in Folge gleichmäßiger Veranlagung der Schutzzölle das gleiche, so bezahlt trotz der Erhöhung jeder Konsument, der zugleich Produzent ist, nicht mehr als vorher. Die allgemeine Preiserhöhung richtet sich nur gegen das Ausland, welches an derselben nicht teilnehmen kann, weil seine Waren vorab den Zollausschlag erleiden. Es erhält nicht mehr als früher für dieselben, es vermag aber die inländische Produktion nicht zu unterbieten, wenn es nicht mit noch wenigerem sich begnügen will. Die Wirkung dieses planmäßigen Schutzzollsystems ist also nur, dem heimischen Gewerbe den heimischen Markt freizuhalten, einen weiteren Vorteil kann es in Wahrheit nicht bieten.

Rist hatte bei dem Schutzzoll nur die Erziehung im Auge, die neuere Erfahrung hat gelehrt, daß es auch einen Erhaltungszoll gebe. Er meinte, daß der Zoll überflüssig, ja schädlich werde, indem er den Sporn des Wettbewerbs mit dem Auslande nehme, sobald die Industrie stark genug geworden



sei, um denselben aushalten zu können. Aber diese Stärke ist immer nur eine verhältnismäßige, sie hängt von den jeweiligen Produktionsbedingungen ab, und diese können sich jeden Augenblick wieder zu Ungunsten der heimischen Produktion verschieben. Vor allem aber ist der Erhaltungszoll als sozialer Schutzzoll dann notwendig, wenn den heimischen Unternehmern Auflagen zugunsten des Arbeiters gemacht sind, welche ein anderes Land nicht einführen will, gerade um seiner Industrie den Wettbewerb zu erleichtern. Den Sporn des Wettbewerbs mit dem Auslande aber erhält die Industrie immer dann, wenn sie mehr als den einheimischen Bedarf erzeugt und demnach auf Ausfuhr bedacht sein muß, und eher wird sie doch nicht zum freien Wettbewerb erstarkt sein. Hält der Schutzzoll den inneren Markt gesichert, und bietet dieser die Hilfsmittel, um dem Arbeiter zu geben, was ihm noththut, so ist es für den Staat gleichgültig, wenn der Unternehmer im Auslande des Wettbewerbs wegen seine Preise niedriger stellt als im Inlande. Denn der Abgang kann unter jener Voraussetzung nur den Unternehmergewinn treffen, das Inland aber wird nach obiger Darlegung durch die Höhe der Preise ja nicht geschädigt.

Mit der Auffassung des Schutzzolls als einer bloßen Erziehungsmaßregel hängt es zusammen, daß Lisi für den Ackerbau keine Schutzzölle gelten läßt, denn der Erziehung bedarf er nicht erst, die Anregung zu immer angespannterem Betriebe aber giebt ihm allein die wachsende Zahl der Konsumenten in den Gewerbearbeitern. Auch hier hat nun die Erfahrung gelehrt, daß die Stärke immer von der Fortdauer gewisser Produktionsbedingungen abhängt, und diese sich für den deutschen Ackerbau gänzlich verschoben haben durch die Entwicklung der Transportmittel, welche das Getreide aus dem fernsten Winkel Nordamerikas, aus Indien und Australien auf den europäischen Markt wirft. Der Vorwurf der „Verteuerung“, den Lisi für

begründet hielt und für die notwendigen Lebensmittel fürchtete, ist aber für die Ackerbauerzeugnisse so hinfällig, wie für die gewerblichen. Den wichtigsten Ausführungen fehlt eben überall die Einsicht des Arbeitswertes, dessen Erzielung im Preise für die Landwirtschaft so schlecht hin nötig ist wie für das Gewerbe.

Dagegen ist eine der glänzendsten Ausführungen Lists, daß der natürliche Welthandel sich nicht zwischen den Ländern der gemäßigten Zone, sondern zwischen dieser als der Zone der Arbeit, und der heißen als der Zone des Überflusses an Bodenerzeugnissen sich bewege, in der neuesten Entwicklung der deutschen Kolonialpolitik, welche nur der Entwicklung des Handels gefolgt ist, erst zu voller Anerkennung gekommen. Um dem deutschen Handel auch hier die Unabhängigkeit zu sichern, die er in fremdländischen Kolonien trotz aller völkerrechtlichen Gleichstellung nicht finden kann, war es unerlässlich, daß Deutschland das lange Versäumte nachholte und endlich auch in den südlichen Weltteilen Fuß faßte. Freilich nicht, um den Strom deutscher Bauernauswanderung hierher zu leiten, denn dieser, soweit er überhaupt natürlich ist und nicht durch wirtschaftliche oder gesellschaftliche Mißstände verursacht, kann nur in Länder von annähernd gleichen klimatischen und Bodenverhältnissen gehen, wie sie der Auswanderer verläßt. Aber auch die Bezeichnung Handelskolonie ist für diese neuen Schutzgebiete nicht ganz zutreffend, da es sich der dortigen Bevölkerung gegenüber nicht um einfachen Austausch handeln kann, vielmehr die volle Produktivität jener Länder durch deutsches Kapital und deutsche Einsicht erst zu erschließen ist. So können sie ein reiches Feld für Kräfte werden, die bis jetzt in kleinlichen Verhältnissen und schlechten Gewohnungen bei uns verkümmerten, aber die zugreifende Arbeit wird wesentlich von eingeborenen Kräften zu verrichten sein, welche dafür zu erziehen die Hauptaufgabe der deutschen Ansiedler dort sein wird. Mögen sie

zeigen, daß wir von den üblen Erfahrungen, aber auch von dem üblen Verhalten anderer europäischer Nationen gegenüber dieser Bevölkerung **gelernt haben**, und daß wir bereit sind, die gesellschaftliche Ausnutzung derselben durch würdige gesellschaftliche Gegenleistungen für ihr Wohlergehen und ihre Gesittung aufzuwiegen.

## XIX.

Außer den uralten Wasseranlagen für den Landbau im Nil- und Euphratlande sind auch die vom Staat unternommenen Anstalten am frühesten dem Handel zugute gekommen. Neben den Hafenanlagen der Seestädte stehen die großen Straßenzüge, in welchen die Stadt Rom frühzeitig mit den Großstaaten des Ostens wetteiferte. Obwohl diese ihren ursprünglichen Zweck noch heute in dem Namen „**Heerstraßen**“ anzeigen, mußten sie doch alsbald auch den Verkehr als die großen Handelsstraßen auf sich ziehen. Der Rückfall in die Naturalwirtschaft des Mittelalters überließ die Erhaltung dieser Straßen dem Nachbarverbande, aber auch der **Behnheit** behauptete sein Hoheitsrecht über dieselben als **grands vic** und bot nötigenfalls die Bauern in Haufen zu **Fronden** für dieselben auf. Mit diesen „billigen“ Arbeitskräften **haben** noch die Staatsmänner des Merkantilsystems in Frankreich ihre **wunderbaren Kunststraßen** und die Kanäle gebaut, **welche** man dem betriebsamen Holland ablernte.

Wie es gelommen, daß in England abweichend vom Festlande die Verkehrsanstalten dem Privatbetrieb überlassen wurden, hat G. Coxe im geschichtlichen Zusammenhange **ausführlich**

gemacht. Während der aufstrebende Verkehr nach dem großen Bürgertriede sich durch den Zustand der verwahrlosten Straßen gehemmt sah, war der Staat infolge der politischen Machtkämpfe unfähig zur eigenen Abhilfe. Wie in einem neubesiedelten Lande ohne Obrigkeit wurden Grundeigentum und städtischer Handel zur Selbsthilfe genötigt. Indem sie die nötigen Mittel durch Anleihe aufbrachten, ließen sie vom Parlament sich eine „Pflegschaft“ (trust) zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Straße erteilen mit der Ermächtigung für Zinsen der Anlage und Unterhaltungskosten sich durch Wegegelber bezahlt zu machen, deren Höchstbetrag genau vorgeschrieben wurde. Diese Einkleidung wurde auch beibehalten, als der seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts aufkommende Kanalbau als gewinnbringendes Unternehmen von Aktiengesellschaften in die Hand genommen wurde: die Truststatte schrieb vor, daß die Benutzung des herzustellenden Wasserweges jedem Transportunternehmer gegen eine im Höchstmaß festgestellte Abgabe offenstehen solle. Nachdem auf dem gleichen Wege noch seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Anlage von Pferdebahnen dem Privatunternehmen überlassen war, schien derselbe für die Gewöhnung so natürlich, daß man die Erteilung eines trust unter den gleichen Bedingungen ohne jedes Bedenken auf die Unternehmungen von Eisenbahnen mit Dampftrieb anwendete. Auch jetzt noch glaubte man die Freiheit des Wettbewerbes im Transportunternehmen dadurch gewahrt zu haben, daß man daran festhielt, die hergestellte Bahnanlage müsse jedem gegen die bestimmten Bahngelder zur Benutzung offen stehen. Die gleiche Bestimmung ist nicht nur in das preussische Eisenbahngesetz von 1838 übergegangen, sondern noch Jahrzehnte lang beschwichtigten die Freihändler ihr Gewissen über das tatsächliche Monopol der Eisenbahnunternehmungen damit, daß sie immer

wieder die Ausführung einer Vorschrift verlangten, die sich längst als mit den Bedingungen des Dampfbahnbetriebes unverträglich erwiesen hatte.

Auf dem Festlande dagegen unternahm alsbald der junge belgische Staat, in selbstverständlicher Ausübung seiner *grande voirie*, den Ausbau eines einheitlichen Eisenbahnnetzes, und die deutschen Mittelstaaten sind ihm darin nach und nach gefolgt. Auch die französische Staatsleitung hatte einen solchen Plan gefaßt, er scheiterte aber an dem Widerstande des in der Kammer der Abgeordneten übermächtigen Kapitals, welches sich den in England bereits blühenden Spekulationsgegenstand nicht wollte entgehen lassen. Raum indes hatten die ersten Gesellschaften die „Konzession“ erhalten, als sie durch eine große Geldkrisis leistungsunfähig wurden; der kaum begonnene Eisenbahnbau stockte wieder auf Jahre, bis er durch das denkbar schlechteste System in Fluß gebracht wurde, die Privatunternehmungen mit Zinsgarantien und Zuschüssen des Staats zu unterstützen, dem Kapital also die Verbindung von sicherer Anlage und unbegrenztem Gewinn auf gemeine Kosten zu gewähren.

Die preussische Staatsleitung hatte sich jahrelang besonnen, ehe sie die ersten Konzessionen an Privatunternehmungen erteilte, das Eisenbahngesetz und die Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse von 1842 lassen klar erkennen, daß man nur deshalb dem belgischen Vorgange nicht gefolgt war, weil man so wenig die erforderlichen Anleihen entgegen dem Gesetze von 1820 ohne reichsständische Zustimmung aufnehmen, als sich durch die Eisenbahnfrage zu einem politischen Systemwechsel wollte drängen lassen. Das Gesetz von 1838 suchte indes wenigstens für die Zukunft die Erfüllung der Aufgabe des Staates auf diesem Felde offen zu halten, durch eine Eisenbahnabgabe, welche zur Tilgung des Anlagekapitals der Eisen-

bahngesellschaften durch Aktienankauf verwendet werden sollte, und durch den Vorbehalt, nach Ablauf von dreißig Jahren die Bahnen unter bestimmten Entschädigungsbedingungen auf den Staat zu übernehmen. Als nun das Privatunternehmen auch hier nur für kleine und zerstreute Strecken sich leistungsfähig erwies, wurde 1842 der Plan eines zusammenhängenden Netzes für den Staat aufgestellt, dessen Ausführung dieser auf dem doppelten Wege der Zinsgarantien und der Aktienbeteiligung zu fördern unternahm. Binnen weiteren fünf Jahren hatte sich herausgestellt, daß auch so die Ausführung der größten von den geplanten Linien, der Ostbahn, nicht zu erreichen war, und der politische Umschwung gestattete nunmehr, diesen Bau aus Staatsmitteln herzustellen. So war doch der Grundstein zu einem Staatsbahnnetz gelegt und eine folgerichtige Politik arbeitete mit allen ihr verfügbar gebliebenen Mitteln daraufhin, allmählich wieder beizubringen, was der Staat aus der Hand gegeben hatte. Da erfolgte der große Einbruch der Freihandelsrichtung, und die vollendete Planlosigkeit wurde zu der Würde eines „gemischten Systems“ erhoben, nach welchem man „die Eisenbahnen nahm, wo man sie finden konnte“ d. h. sie zum Spielball der Spekulation und des schwindelhaften „General“-unternehmens werden ließ.

Es bedurfte dieses Rückblicks, um klar zu stellen, daß die endlich nach einem großen Umschwunge der wirtschaftlichen Anschauungen mit überraschender Leichtigkeit vollzogene Übernahme aller großen Eisenbahnlinien auf den Staat nicht die Verirrung eines vom Himmel gefallenen Staatssozialismus, sondern die Rückkehr zu dem war, was ohne die Übermacht und Ausbeutungsgier des Kapitals auf dem Festlande jeder für selbstverständlich gehalten hätte. Es mußte daran erinnert werden, daß außer in England das Aktienunternehmen sich der Aufgabe, nicht etwa diese oder jene günstige Bahnstrecke, sondern ein

zusammenhängendes Verkehrsnetz herzustellen, gar nicht gewachsen zeigte, daß ihm der Staat nicht nur sein Enteignungsrecht, sondern auch die Steuern der Untertanen zur Verfügung stellte, also sich erst künstlich diesen Mitbewerber groß gezogen hat. Der Rechnungsabluß der vier bis fünf Jahrzehnte des Privateisenbahnstrudels weist eine Bereicherung des Geldkapitals auf Kosten der gesamten Wirtschaft nach, welche die Aneignungsfähigkeit des verschrieenen Feudalismus tief in den Schatten stellte. Es ist denn auch ebenso wahrscheinlich, daß der Staat niemals wieder seine Landschaften und Kreise zu Lehen ausgeben, als seine Eisenbahnen wieder dem Privatunternehmen überlassen wird.

Freilich wäre mit dem Erwerb der Bahnanlagen die Übernahme des Betriebs durch den Staat noch nicht entschieden gewesen. Die französische Staatsleitung hatte sich bei Vorlegung ihres ersten Planes bestimmt dahin erklärt, sie wolle den Betrieb der aus Staatsmitteln anzulegenden Bahnen an Privatunternehmer verpachten, wie es seither in Italien und anderwärts geschehen ist, das gleichzeitige preussische Eisenbahngesetz hatte für den vorbehaltenen Anfall der Bahnen an den Staat die Eröffnung des freien Wettbetriebes auf denselben in Aussicht genommen, wie auch den bestehenden Gesellschaften die Zulassung desselben auferlegt war. Nachdem sich aber die Unmöglichkeit eines solchen Wettbetriebes in der Erfahrung herausgestellt hatte, mußte die Überlassung des Betriebes an Privatunternehmer in Pachtung ebenso gut wie die Überlassung des Eigentums der Bahn als Erteilung eines tatsächlichen Monopols erscheinen. Indes hatte gerade auch der preussische Staat, als er seine erste Eisenbahn baute, den Staatsbetrieb des Transportwesens in einem für die Waren- und Personenbeförderung, ebenso wie für den Briefverkehr wohlgeordneten Postwesen schon erprobt. Die alle früheren Vorstellungen

übersteigende Ausdehnung aber, welche der Eisenbahnbetrieb durch die von ihm selbst angeregte Entwicklung des Verkehrs erlangt hat, mußte vielmehr die Privatunternehmungen, sowohl in der Herrschaft über die lebendigen Werkzeuge ihres Betriebs, als in der Herrschaft über den Verkehr und damit über die gesamte Wirtschaft, als Staaten im Staate, als ein Feudalsystem des Geldkapitals erscheinen lassen, zumal da der in den Bedingungen des Betriebs selbst gegebene Drang nach einheitlicher Zusammenfassung schon zu immer weitergehender Verschmelzung der Unternehmungen geführt hatte. In der That haben sich diese in England wie in Frankreich als Mächte erprobt, gegen welche die wohlmeinendsten Bestrebungen der Staatsleitung sich als ohnmächtig erwiesen haben, während eigennützig Staatsleiter ohne Scheu von ihnen gekauft werden; sie selbst aber in ihrer Abhängigkeit vom Großkapital sind neben den Kreditanstalten dessen wirksamste Machthebel geworden. Wenn nicht ganz überwiegende Gründe des wirtschaftlichen Gemeinwohls, hätte darum die Erhaltung einer von der Gesellschaft unabhängigen Staatsgewalt die Aufhebung dieser Unternehmungen notwendig gemacht.

Die Vorzüge des Staatsbetriebes im Eisenbahnwesen, wie im Post- und Telegraphenverkehr, sind aber auch in einer kurzen Erfahrung so sichtlich und unleugbar zutage getreten, daß dadurch bei Freunden und Gegnern desselben der Gedanke beständig wachgehalten wird, ob nicht seine weitere Ausdehnung auf andere wirtschaftliche Einrichtungen ins Auge zu fassen oder von der Staatsleitung gefaßt sei. Die „Verstaatlichung“ ist zu einem hin- und hergeworfenen Schlagworte geworden, an welches sich ein Nest von unklaren Vorstellungen geheftet hat. Dazu gehört vor allem das Gerede über Verstaatlichung des Versicherungswesens. Wir haben gesehen, daß die Versicherung als gewinnbringendes Geschäft nur ein Ersatz für die



verlorenen natürlichen Leistungen der Genossenschaft gewesen ist. Sobald eine neue und kräftige genossenschaftliche Gliederung das ganze Volk durchzieht, wird das Versicherungsgeschäft von selbst gegenstandslos werden, es bedarf dazu keiner „Verstaatlichung“. Daß die großen ländlichen Genossenschaftsverbände, wenn sie ihren Beruf erfüllen, die Versicherung für Hagelschaden und Viehsterben übernehmen werden, wie die Feuerversicherung der landwirtschaftlichen Gebäude und der darin befindlichen beweglichen Ausstattung und Borräte, ist so selbstverständlich, als daß ein guter Landwirt, was er in eigener Wirtschaft beschaffen kann, nicht von einem andern gegen Gewinn sich beschaffen läßt. Dasselbe gilt von den städtischen Grundeigentums-genossenschaften, welche für die Gebäude bereits Selbstversicherer sind und, wenn sie als solche sich nicht stark genug fühlen, zu Rückversicherungs-Verbänden sich vereinigen werden. Um diese herzustellen, würden sich die bestehenden großen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit ihrer ausgebildeten Verwaltung durchaus als Unterlage empfehlen; es ist also keineswegs nötig, daß diese mit den Versicherungsgeschäften eingehen. Die Versicherung des gewerblichen Wirtschaftskapitals, wenn dieselbe nicht am zweckmäßigsten an die Gebäudeversicherung sich anschließt, wird die dringendste Sorge der Berufsgenossenschaften sein, wenn diesen das Vermögen der Genossen für deren Verbindlichkeit haftet; und die Versicherung der Habe des Arbeiters in gleicher Weise die Sorge des Unternehmens, wenn dieses überhaupt die wirtschaftliche Sicherung desselben auf sich nimmt. Auch dafür bieten sich die bestehenden Gegenseitigkeitsanstalten als Anhalt dar; überall aber wird die Macht der Genossenschaft über ihre Glieder ausreichen, die Überleitung so zu vollziehen, daß die Versicherungsgeschäfte ohne jeden staatlichen Zwang einfach an Geschäftslosigkeit eingehen.

Eine weitere Unklarheit des Wortes „Verstaatlichung“ liegt darin, daß es glauben macht, es müsse überall, wenn ein Unternehmen in den öffentlichen Betrieb übergeleitet wird, der Staat daselbe in die Hand nehmen, während doch ebenso wohl die staatlichen Gliederungen, Landschaften, Kreise, Stadtgemeinden sich dazu eignen, wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht gleichmäßig den ganzen Staat berührt. Von den Genossenschaften, die sich an Umfang mit ihnen decken können, unterscheiden sich diese Gliederungen wesentlich dadurch, daß ihr Zweck im öffentlichen Rechte in der Handhabung der Rechtsordnung und Förderung des Gemeinwohls liegt, der Zweck der Genossenschaften dagegen wesentlich die Zusammenschließung der wirtschaftlichen Macht der einzelnen zum Selbstschutze gegen gesellschaftliche Übermacht ist. So wenig wie die Genossenschaften deshalb ihr privatrechtliches Gepräge verlieren, weil ihnen Einrichtungen des öffentlichen Rechts übertragen sind, so wenig geben jene Gliederungen dadurch ihre öffentliche Stellung auf, daß sie zugleich Träger von Privatrechten werden, wie dies ja auch der Staat selbst ist. Als solchen nun ist ihnen nicht nur eine große Zahl von Einrichtungen der Gemeinwirtschaft ausdrücklich übertragen oder gewohnheitsmäßig überkommen; es hat auch der entwickeltste Rechtsstaat, Preußen, diesen seinen Gliedverbänden den weitesten Spielraum gelassen zur Errichtung von Anstalten oder Anlagen, welche sie gemeinen Nutzens erachten und zu welchen sie die Mittel durch Besteuerung und durch ihren Kredit zu beschaffen vermögen.

Ohne nun dem Gemeinbedürfnis in dieser Richtung eine schlechtthin bindende Schranke zu setzen, gehört es doch notwendig zu einem durchdachten Reformplan, sich darüber klar zu werden, ob es in der Natur der Unternehmungen eine Scheidelinie giebt, welche durchweg immer die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Gemeinbetrieb wird bilden müssen. Eine

solche natürliche Grenze aber ist gezogen zwischen der wirtschaftlichen Erzeugung und der wirtschaftlichen Vermittelung. Jene ist das Feld für die Thätigkeit des Eigenwesens, welche im Wettbewerb einen unentbehrlichen Sporn hat. Die verschiedenen Zweige der Erzeugung stehen in völlig gleichmäßiger Wechselwirkung zueinander, der eine ist vom andern nicht mehr abhängig, als dieser von jenem. Endlich hat auch in jedem derselben die Ausdehnung zum Großbetrieb ihre Grenze; stehen aber zwei Betriebe nebeneinander, von denen der eine genau dieselbe Verrichtung hat wie der andere, ohne daß sie sich gegenseitig bedingen, so ist auch kein innerer wirtschaftlicher Grund gegeben, daß beide unter einer Leitung stehen. Die wirtschaftliche Vermittelung dagegen bedarf zum großen Teile nicht sowohl der thatkräftigen Anspannung, als des gleichmäßig aufmerksamen und gewissenhaften Verlaufs der Thätigkeit. Sie ist ferner in gewissen Zweigen die gemeinschaftliche Produktionsbedingung für alle Zweige der Erzeugung, und es kann die größte gesellschaftliche Ungleichheit entstehen, wenn diese zugunsten des einen und zum Nachteil des andern beliebig verschoben werden kann. Endlich giebt es Zweige der Vermittelung, in welchen die einheitliche Leitung keine andere Grenze hat als die der Volkswirtschaft überhaupt, und das sichere Ineinandergreifen aller Teile des Betriebs von höchster Bedeutung für dessen Leistungen ist. Alles dies traf zusammen bei den großen Verkehrsanstalten und hat denn auch vereint dahin gedrängt, daß diese in der umfassendsten Weise in den öffentlichen Betrieb übergeführt worden sind; aber es genügt dazu schon, wenn nur die beiden ersten Gründe gegeben sind.

Nun giebt es eine vermittelnde Produktionsbedingung, für welche, wie wir sahen, schon von altersher der Staat eingetreten ist, das Geld, und wir fanden weiter, daß durch die Ordnung des Geldwesens selbst der Staat dahin geführt wurde,

sich auf den Geldhandel in den großen Nationalbanken Einfluß zu sichern, wie aber hiervon wieder eine gewisse Einwirkung auf den Kreditverkehr durch die Ordnung der Ausgabe von Geldscheinen sich unmittelbar angeschlossen. Erinnern wir uns nun, wie die Herrschaft über den Kredithandel als der stärkste Hebel der Kapitalanhäufung und des letzten ertötenden Druckes sich erwies, den das größte Kapital auf die gesamte Wirtschaft ausübte, so werden wir nicht zweifelhaft sein, daß hier die Stelle für den Staat gegeben ist, um im Zusammenwirken mit der genossenschaftlichen Kreditversicherung ein für allemal jenen Druck abzuschütteln und jene Herrschaft zu brechen. Der deutsche Staat hat bereits in der Reichsbank eine Kreditanstalt von größtem Umfange, welche ganz seiner Leitung untersteht. Es war einer der letzten großen Siege des Kapitals in der Gesetzgebung, daß es an dem Gewinn dieser Anstalt sich seinen Anteil sicherte. Wenn der 1. Januar 1891 heranrückt, mit welchem Tage das Reich die Bankanteile zu ihrem Nennwert zu übernehmen berechtigt ist, wird hoffentlich kein deutscher Staatsmann die Verantwortung nochmals dafür auf sich laden, daß ein Heer von tüchtigen und gewissenhaften Reichsbeamten mit bescheidenem Gehalte für den Gewinn von Kapitaleigentümern arbeitet. Das Reich hat zweifellos den Kredit, um sich das Zehn- und Zwanzigfache des jetzigen Reichsbankkapitals zum niedrigsten Zinssatze zu beschaffen, und es bedarf dazu gar nicht der Vermittelung des Großkapitals, die Reichsbankstellen werden vollauf genügen, die Anleihscheine unterzubringen. Aber das Reich braucht gar nicht seinen Kredit auch nur annähernd so hoch anzuspannen, und es ist gar nicht zweckmäßig, daß die Reichsanstalt, wie sie jetzt freilich als einzige öffentliche Bank im Wettbewerb mit den Privatbanken thun muß, unmittelbar mit den Kredit- oder Kapitalanlage Suchenden in Verbindung tritt. Sie würde eine viel angemessenere Stelle einnehmen,

wenn sie einer ineinander greifenden Gliederung anderer öffentlichen Banken zur Rückdeckung und Leitung diene. Zur Errichtung dieser Banken aber eignen sich in Stufenfolge die preussischen Landschaften neben den Mittelstaaten, und die Kreise neben den größeren Städten und den Kleinstaaten, da diese Verbände und Gemeinden gleichfalls imstande sind, das für ihren Bereich erforderliche Betriebskapital ihrer Banken zum niedrigsten Zinsfusse zu erhalten. Den landschaftlichen Banken würde die Kreditverbindung mit den großen Berufsgenossenschaften und ihren Gliedern zufallen, an die Kreis- und städtischen Banken würden die kleinen Genossenschaften gewiesen sein. Wollte man diese Einrichtung eine „Verstaatlichung des Bankwesens“ nennen, so wäre über den Namen nicht zu streiten; aber es bedürfte dazu ebenso wenig, wie zum Erwerb der Eisenbahnen durch den Staat, irgendwelchen Zwanges gegen die Privatbanken, aber auch nicht irgendwelcher Unterhandlung mit denselben. Die öffentlichen Banken können in mäßigen Verhältnissen ins Leben treten und ihre Betriebskapitale erhöht werden, genau in dem Maße als sich ihnen der Geldverkehr zuwendet. Eine Reichsbank aber, die nicht darauf angewiesen ist, Gewinn zu machen, sondern das wirtschaftliche Gemeinwohl zu ihrer einzigen Richtschnur hat, braucht in der Ausgabe von Geldscheinen an keine feste Ziffer gebunden zu sein, sie wird dieselben in jeder vom Verkehr begehrten Höhe in Bereitschaft halten, ohne sie demselben jemals aufzudrängen. Den Privatbanken kann es unbenommen bleiben, ihre Geschäftsführung solange fortzusetzen, als sie sich darin neben den öffentlichen behaupten können.

Ein ganz anderer Zweig der Vermittelung drängt sich der Fürsorge der Stadtgemeinden auf: der Zwischenhandel mit Lebensmitteln, ein Sitz der ärgsten Auszugaugung des kleinen Mannes, der überall das Schlechteste erhält und es am teuersten

bezahlen muß. Es gilt als ein Unrecht des freien Spiels der Kräfte, daß jeder, der mit dem Handel in Lebensmitteln zu thun hat, in kürzester Zeit je nach der Ausdehnung seines Geschäfts ein wohlhabender oder reicher Mann wird, und so ist es nicht zu verwundern, wenn das Sinken der Getreidepreise nie auch nur annähernd in den Brotpreisen sichtbar werden will, während oft das kleinste Steigen jener zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung dieser benutzt wird. Eine gründliche Abhilfe für diesen schweren Mißstand ist freilich nur zu erwarten, wenn, wie früher angedeutet worden ist, die landwirtschaftlichen Genossenschaften selbst es in die Hand nehmen, die Erzeugnisse ihrer Glieder unmittelbar an den Konsumenten heranzubringen. Dann aber wird es auf der andern Seite der städtischen Verpflegungämter bedürfen, um mit jenen dahin zusammenzuwirken, daß die Gewerbe, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse zum unmittelbaren Verbrauch verarbeiten, sich mit dem Entgelt ihrer Arbeit begnügen müssen, ohne einen zufälligen Handelsgewinn an dem verarbeiteten Stoffe sich anzueignen. Die Stadtgemeinden brauchten dabei keineswegs als Selbstkäufer aufzutreten, ihre Verpflegungsämter hätten nur die Anmeldung des Bedarfs der Gewerbetreibenden entgegenzunehmen und dieser entsprechende Zufuhr der landwirtschaftlichen Verbände zu veranlassen. Auf diesem Wege würde es zuletzt möglich, den Getreidehandel ganz der Spekulation zu entwinden. Denn jene Verbände würden alsbald den regelmäßigen Gesamtbedarf ihrer Landschaften übersehen und nach dem Überschlag der Jahresernte rechtzeitig Vorseeung treffen können, das etwa Fehlende von anderen Verbänden zu beschaffen. Soweit aber nach dem Ernteaussfall das Reich der Zufuhr vom Auslande bedürfte, würde der Reichsverband der Landwirtschaft diese in unmittelbarem Ankauf besorgen und den landschaftlichen Verbänden zur Verfügung stellen können.

Indes wird die öffentliche Gemeinwirtschaft niemals alle Vermittelung in die Hand nehmen können, vielmehr dem Großhandel immer ein weites Gebiet bleiben, auf welchem die Thatkraft des einzelnen unentbehrlich ist. Auf der andern Seite kann aber auch die Erzeugung nur soweit für das natürliche Feld der Thatkraft gelten, als diese unter den allgemeinen rechtlich geordneten Produktionsbedingungen ihr Ziel zu erreichen vermag. Wenn ein wirtschaftlicher Betrieb nur dadurch möglich wird, daß ihm öffentliches Eigentum zur Verfügung gestellt, oder gar der Zwang des öffentlichen Rechts gegen andere für ihn aufgeboten werden muß, hat der einzelne keinen Anspruch auf die gesellschaftliche Nutzung dieser Mittel. Das traf wiederum bei den Eisenbahnen, es trifft ebenso bei den städtischen Beleuchtungs- und Wasserversorgungs-Anstalten zu. Eine weitere Anwendung könnte diese Unterscheidung auf den Bergbau finden. Wir haben gesehen, daß nach der natürlichen Möglichkeit der Machtübung ein von dem landwirtschaftlichen getrenntes Bergwerkseigentum an demselben Grundstücke möglich ist. Der mittelalterliche Staat hatte davon die Anwendung gemacht, den Bergbau überhaupt von dem Eigentum der Erdoberfläche zu trennen und sich denselben als nutzbares Hoheitsrecht vorzubehalten. Auch in den neueren, die sog. Bergwerksfreiheit einführenden Gesetzen hat der Staat keineswegs dieses Recht aufgegeben, sondern nur unter gewissen Bedingungen den einzelnen die Verleihung der Bergwerksnutzung an bestimmten Grundstücken zugesichert. Wenn diese Verleihung zweifellos „den Charakter eines ein Privatrecht begründenden Verwaltungsaktes“ oder vielmehr Aktes der Staatsgewalt ist, so muß doch der Staat die Verfügung über dasjenige haben, an dem er ein Privatrecht begründet. Es wäre also kein Eingriff in eine natürliche Wirtschaftsfreiheit, wenn der Staat die gesetzlich gegebene Zusicherung aus Gründen des Gemeinwohls für gewisse

Bergbaugegenstände zurüdnahme und sich deren Förderung wieder ausschließlich vorbehielte. Solche Gründe könnten aber zur Geltung kommen für die beiden Grundpfeiler des Großgewerbes, Eisen und Kohle. Wie überhaupt das Staatsgebiet vorab die gemeinsame Unterlage der Volkswirtschaft und dem einzelnen zu Sondereigentum nur anvertraut ist, so kann diese nationale Bestimmung bei gewissen Teilen des Gebiets noch besonders hervortreten, wie dies nicht nur von den schiffbaren Flüssen, sondern neuerdings auch vom Walde anerkannt ist. Sowenig wie der Wald dürfen aber auch Eisen und Kohle der beliebigen Verfügung des einzelnen preisgegeben werden. Wenn auch die Gefahr einer Erschöpfung der Bestände noch fernliegt, so kann doch schon die Unstetigkeit der Förderung wegen der Schwankungen, denen dadurch die ganze Wirtschaft ausgesetzt wird, als ein Mißstand empfunden werden, welcher die Rückführung dieser Bergwerke in den ausschließlichen Staatsbetrieb rechtfertigen würde.

---

## XX.

In die Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse greift in zweifacher Weise das staatliche Steuerwesen ein. Jede vermehrte Thätigkeit des Staates oder seiner Gliedverbände steigert mit den Ausgaben auch den Einnahmebedarf, der durch Steuern irgendwelcher Art von den Untertanen aufgebracht werden muß. Will man aber diesen Mehrbedarf auf die bequemste Weise durch Erhöhung der bestehenden Steuern decken, so stößt man auf die Thatsache, daß ohnehin schon jeder dieser Steuern der Vorwurf gemacht wird, in ungleicher und darum



ungerechter Weise verschiedene Gesellschaftsschichten zu treffen. Da nun alle Ordnung der Gesellschaft durch den Staat darauf gerichtet ist, gesellschaftliche Ungleichheiten auszugleichen, so würde jeder Gedanke einer neuen Ordnung mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn die Ausführung durch Steigerung der bestehenden Ungleichheiten der Besteuerung erreicht werden sollte. Jede Gesellschaftsreform führt daher notwendig auf eine Steuerreform und muß folgerichtig mit derselben beginnen.

Keine Steuer wird als solche freiwillig bezahlt, wer bereit ist, dem Staate etwas von dem Seinigen zu opfern, wird immer vorziehen dies als freie Gabe darzubringen, damit er den Dank dafür habe. Indem also der Staat zu der Steuer am letzten Ende nur kommt, weil er die Macht dazu hat, wird seine Besteuerung nicht anders empfunden, als jede gesellschaftliche Steuer, die man hergiebt, weil man nicht anders kann, der man aber auf jede Weise sich zu entziehen für ein natürliches Recht der Abwehr hält. Daher kommt es, daß selbst die ehrenhaftesten Leute sich selten ein Gewissen daraus machen, dem Staate Steuern zu entziehen; und es ist eines der schlagendsten Zeichen des stärker entwickelten englischen Staatsfinnes, daß man so häufig in den Zeitungen Bescheinigungen der Staatsbehörden über „conscience money“ lesen kann, welches ein Ungenannter eingesandt hat, um sich für eine zu niedrige Einschätzung zur Einkommensteuer abzufinden. Die Zusammenstellung der staatlichen mit der gesellschaftlichen Besteuerung aber ist höchst fruchtbar zur Beurteilung der maßlosen Angriffe, denen die erstere heute nach allen Richtungen ausgesetzt ist. Au' die sittliche Entrüstung, welche dabei aufgeboden wird, fällt sofort ins Aberwitzige, wenn man sich erinnert, daß die Mietsteuer verschwindend ist gegen die Mietaufschläge des Häuserpekulanten, die Verteuerung notwendiger Lebensmittel durch die Verbrauchsteuer verschwindend gegen den

vielfachen Zoll des Zwischenhandels, die Besteuerung des Einkommens durch Staat und Gemeinde verschwindend gegen die Besteuerung durch Grund- und Kapitalrente und durch Unternehmergewinn.

Die verwirrende Fülle von Steuerobjekten, welche die Lehrbücher aufzählen, läßt sich für die wissenschaftliche Behandlung vorab ungemein vereinfachen durch die Erwägung, daß der Staat, wenn er nicht das volkswirtschaftliche Kapital aufzehren will, imgrunde nur ein Steuerobjekt finden kann: den Ertrag der wirtschaftlichen Arbeit. Dieser Ertrag nun ist unmittelbar nur zu besteuern bei den selbständigen Wirtschaftlern, also bei denen, welche keine fremde Arbeitskraft ausnutzen, und bei den Unternehmern. Ließe sich indes dieser Ertrag überall nach wirtschaftlichen Grundsätzen, d. h. nach Abzug des wirtschaftlichen Kapitalaufwandes, also einschließlich des Kapitalertrages für Abnutzung der Werkzeuge berechnen, und ließe sich ein sicheres Mittel finden, daß sich die Ertragssteuer in gleicher und gerechter Weise auf diejenigen weiter verteilte, welche einen Teil des Ertrages als Grund- und Kapitalrente, Unternehmergewinn und Arbeitslohn erhalten, so würde es nicht nur am einfachsten, sondern auch am gerechtesten sein, allen Steuerbedarf des Staates nur durch diese eine Steuer aufzubringen. Wie hoch auch die Summe wäre, welche hiernach auf die Einzelwirtschaft und das Unternehmen entfiel, sie könnte unmöglich höher sein, als was auch jetzt in den verschiedensten Gestalten von den am Ertrag Beteiligten wirklich an den Staat abgeführt wird, nur eben in anderer, ungerechterer Verteilung. Aber jene Ertragschätzung und diese Unterverteilung der Steuer, wenn sie jemals zu erreichen sind, liegen am äußersten Ende, nicht am Anfange einer Gesellschaftsreform, sie können also zu derjenigen Steuerreform, welche den Anfang der letzteren machen muß, nicht dienen.

Vorab wird in dem gegebenen Zustande die Ertragsbesteuerung dadurch verschoben, daß nach der herrschenden Annahme der Boden und das Kapital ebensowohl einen Ertrag abwerfen sollen, als die Arbeit. So kommt das, was heute Rohertrag genannt wird, sowenig mit dem wirtschaftlichen Ertrage überein, als der sog. Reinertrag: in jenem ist der Kapitalertrag nicht in Abzug gebracht, in diesem aber sind Bestandteile abgezogen, die zum wirtschaftlichen Ertrage gehören. Der sog. Reinertrag, von welchem die Grundsteuer erhoben wird, ist nichts als die Grundrente, der Ertrag der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks nach Abzug des Arbeitslohns, des Kapitalzinses und des Unternehmergewinns. Einer wirklichen Ertragsteuer nahe kommen die preussische Gewerbesteuer und die Mietsteuer von Geschäftsräumen, weil beide nur nach dem Anschlag des Geschäftsumsatzes, nicht nach irgend welchem Reinertrage veranlagt werden können. Nennen wir die Bestandteile, in welche der Wirtschaftsertrag bei der gesellschaftlichen Verteilung zerfällt, Einkommen des Grund- und Kapitaleigentümers, des Unternehmers und Arbeiters, so ist die Grundsteuer in der That eine Einkommensteuer und insofern die Klage der Doppelbesteuerung gerechtfertigt, wenn dasselbe Einkommen, welches unter dem Namen des „Ertrags“ bereits die Grundsteuer trägt, noch einmal unter eine allgemeine Einkommensteuer gezogen wird, während die Kapitalrente nur diese eine Steuer zu tragen hat. Dieselbe Klage trifft dann aber auch bei der Gewerbesteuer zu, insofern diese allein auf den gewerblichen Unternehmer fällt, der deshalb nicht weniger Grund- und Kapitalzins zu entrichten hat, während dem landwirtschaftlichen Unternehmer eine entsprechende Steuer nicht aufgelegt ist.

Kann nun statt des Ertrages nur das Einkommen besteuert werden, so wirft sich die Frage auf, in wiefern es gerecht ist, die verschiedenen Arten des Einkommens mit der gleichartigen,

wenn auch nach der Höhe desselben bei dem einzelnen sich im Verhältnisslage steigenden Steuer zu belegen. Wenn nun thatsächlich in den gegebenen Zuständen der Arbeitslohn durchweg nicht mehr als der notwendige Lebensunterhalt ist, auch in dieser Gestalt des Lohnes verständiger Weise nie mehr sein kann, als ein ausgiebiger Lebensunterhalt für die bescheidensten gesellschaftlichen Ansprüche, so ist es schlechtthin ungerecht, diesen Lohn zu besteuern. Es war ein durchaus gesunder Gedanke der preussischen Regierung, den Handarbeiter und was demselben gesellschaftlich zunächst steht, von jeder Besteuerung seines Einkommens frei zu lassen. Was dagegen eingewendet worden, ist nur das Erzeugnis der aus trüber Mischung von Interessenbegehrlichkeiten mit dem Doktrinarismus der Halbbildung entspringenden, in der Tagespresse wie in den „gesetzgebenden“ Versammlungen epidemischen Gedankenverwirrung. Sind diese Gesellschaftsschichten entwürdigt, so sind sie es durch diejenigen, welche ihnen den Arbeitsertrag bis auf die Nothdurft verkürzen, sie können nicht erst dadurch entwürdigt werden, daß ihnen der Staat nicht noch diese Nothdurft besteuert. Beginnt aber die Besteuerung erst bei denjenigen, deren Einkommen wegen der höheren wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Schätzung ihrer Dienste den notwendigen Unterhalt merklich übersteigt, und steigt dann die Steuer in angemessenem Verhältnis zu der Höhe des Einkommens, so ist es nicht notwendig, daneben eine Rentensteuer zu erheben, denn alles höhere Einkommen ist ohnehin gesellschaftliches, es giebt aber auch kleine Renten, das Einkommen der Alten, Witwen und Waisen, die ebenso geschont werden müssen, wie der Arbeitslohn.

Es hat nun aber eine lange Erfahrung gelehrt, daß mit einer solchen Einkommenbesteuerung sich immer nur der kleinste Teil der Staatseinnahmen decken läßt, weil die höchsten Einkommen nicht aus sichtbarem Grund- und wirtschaftlichem

Kapitaleigentum, sondern aus der Anhäufung des Geldkapitals entspringen, welches sich leicht einer zutreffenden Schätzung entzieht, und wenn es die Belastung zu hoch findet, über die Landesgrenzen verschwinden kann. Nun aber läßt sich der unmittelbar nicht zu treffende Wirtschaftsertrag mittelbar nicht nur in dem Einkommen, sondern auch im Verbrauch treffen. Denn was verbraucht wird, muß im großen und ganzen, wenn die Volkswirtschaft nicht sichtlich zurückgeht, aus dem Wirtschaftsertrag entnommen sein. So sind denn auch die an den verschiedensten Stellen und in den verschiedensten Gestalten angelegten Verbrauchsteuern für die heutigen Großstaaten der Grundstock ihres Haushalts geworden. Hier gehen denn die gerade entgegengesetzten Einwendungen, daß diese Steuern, wenn sie um hohen Ertrag zu geben, die Gegenstände des allgemeinsten und darunter auch des notwendigsten Bedarfs treffen, die Last des Staatsbedarfs auf die Schultern des armen Mannes werfen, aus derselben Verwirrung hervor. Zwar die Gegeneinwendung, daß die Verbrauchsteuern nicht notwendig den Konsum verteuern, vielmehr den Gewinn der Spekulation und des Zwischenhändlers verkürzen können, gilt nur solange, als zu diesem Gewinn Spielraum gelassen wird. Je mehr durch die gesellschaftliche Reform diese Ausbeutung eingedämmt wird, desto ausschließlicher müssen die Verbrauchsteuern wirklich von dem Konsumenten getragen werden. Aber wenn der Unternehmer dem Arbeiter seinen notwendigen Unterhalt geben muß, so giebt er ihm damit auch den Ersatz für die Verteuerung der Lebensbedürfnisse infolge der Verbrauchsteuern; diese sind also gerade ein Mittel, in dem Arbeiter den Unternehmer zu treffen. Dem Arbeiter wird also nicht dadurch geholfen, daß man ihm die Verbrauchssteuer abnimmt und dadurch den Staat zu jeder wirksamen Hilfeleistung ohnmächtig macht, während dem Zwischenhandel die Freiheit bleibt, in die Lücke der auf-

gehobenen Steuern einen Mehrgewinn einzuschieben: vielmehr dadurch, daß man jenen von dem Drucke des Zwischenhandels befreit und den Unternehmer zur Zahlung eines ausgiebigen Lohnes nötigt.

Gerade in Deutschland nun haben sich besondere wirtschaftliche Umstände, und besonders die einheimische Produktion von Tabak und Branntwein, einer Besteuerung dieser Gegenstände eines so allgemeinen wie entbehrlichen Verbrauchs auch nur annähernd in der anderwärts eingeführten Höhe entgegenstellt. Dadurch sind die Vorschläge entstanden, die Verarbeitung und den Vertrieb des Tabaks und den Vertrieb des Branntweins auf das Reich als sog. Monopole zu übernehmen, wie sie für den Tabak in verschiedenen Ländern bestehen. Die starken gesellschaftlichen Vorurtheile, welchen dieser Plan begegnet, und sachliche Einwendungen, unter welchen die ethische, daß es dem Staat als dem Hüter des Rechts und der Gerechtigkeit nicht wohl ansteht, den Händler in entbehrlichen und selbst verwerflichen Genußmitteln zu spielen, doch auch ihre Stelle behauptet, legen indes die Erwägung nahe, ob nicht annähernd dieselben Vorteile durch die Bildung großer, das Reich umfassender Vertriebsgenossenschaften für diese Gegenstände zu erreichen wären. Das Reich würde zu diesen in dasselbe Verhältnis treten, wie der Staat in den Ländern, welche das Tabakmonopol an ein großes Unternehmen verpachtet haben, zu diesem Pächter: er würde von ihnen, als seinen alleinigen Steuerzahlern, im ganzen die Summe erheben, welche der Verbrauchsgegenstand an Steuer ertragen soll, und den Genossenschaften wäre es überlassen, durch Beseitigung des Zwischenhandels den Verkaufspreis trotz der Steuer so niedrig zu halten, daß der Verbrauch nicht eingeschränkt würde.

Schon in dem Drängen auf eine höhere Branntweinsteuer tritt aber der vollkommene Widerspruch zutage, daß man in

einem Atem meint ein verwerfliches Genußmittel durch Verteuerung zu beschränken, und doch den Ertrag beträchtlich zu vermehren. Indes bei diesem Gegenstande ist dafür gesorgt, daß die Bäume der Volkserblindung nicht in den Himmel wachsen; ein kräftiger Arbeiterschlag in einem nordischen Klima wird sich den Branntwein nicht leicht versagen, und wenn dieser nicht gerade in vergifteter Gestalt ausgebaut wird, ist der Genuß ohne Übermaß auch keineswegs so verderblich, als ihn erbauliche Übertreibung darstellt. Der Gedanke aber, durch eine hohe Börsensteuer dem Staate beträchtliche Einnahmen zu verschaffen, ist noch unglücklicher, als die demselben gerade zuwiderlaufende Vorstellung, durch eine so hohe Steuer das Übel des Börsenspiels zu unterdrücken. Solange die gesellschaftliche Gestaltung der Wirtschaft besteht, welche die Börse erzeugt hat, ist diese eine unentbehrliche Stelle auch für das „solide“ Geschäft, unter dem freilich hier nur der gesellschaftliche Gewinn durch wirklichen Kauf und Verkauf statt nur durch Differenzgeschäft gemeint ist. Dieses solide Geschäft, welches sich rechtlich sichern muß, kann sich der hohen Steuer viel weniger entziehen, als das Spiel, welches sich auf die Gaunerehre verlassen darf. So ist es möglich, daß die hohe Steuer zuletzt den Börsenverkehr verschiebt, ohne weder viel einzubringen noch das Spiel zu unterdrücken.

Viel drückender als bei den Staatssteuern sind Mißstände bei der Kommunalbesteuerung zutage getreten, und gerade von hier aus ist das Bedürfnis einer Reform zuerst angeregt worden. Das Übel entspringt aber, wie gezeigt worden ist, in der Hauptsache daraus, daß die Unternehmer des Großgewerbes die ihnen obliegenden Verpflichtungen auf die Gemeinden abgewälzt haben, und eben hier ist eine wirksame Abhilfe auch bereits eingeleitet. Andererseits ist das Steuerwesen der Städte auch dadurch verschoben, daß es in ungehöriger

Weise dem Steuersystem des Staates nachgebildet ist, wozu freilich dieser wieder den Anlaß gegeben hat. So gut sich an Stelle des Ertrages das Einkommen zu staatlicher Besteuerung eignet, so ungeeignet ist es für die Gemeindesteuer. Denn dem Staate gehört der einzelne als Mensch an, und es ist darum an sich nicht ungerecht, wenn er selbst das von außerhalb des Staates bezogene Einkommen versteuern muß. Der Gemeinde gehört er nur durch seinen Wohnsitz an, sie sollte also auch nur dasjenige Einkommen besteuern, was er an diesem Wohnsitz erwirbt. Andererseits kann der Stadt das in ihr belegene Grund- und sichtbare Kapitaleigenthum auch dann nicht als Besteuerungsgegenstand entzogen werden, wenn es von einem auswärts Wohnenden genutzt wird. So ergeben sich Grund- und Gewerbesteuer als ebenso natürliche Einnahmequellen für die Gemeinden, wie die Einkommensteuer für den Staat, und wenn dieser die beiden Steuern der Gemeinde überließe gegen deren Verzicht auf jene, so würden die Klagen über Doppelbesteuerung verstummen müssen. Die Einrichtung der Verpflegungssämter würde ferner den Städten einen Grund zur Wiedereinführung der dem Doktrinarismus zum Opfer gefallenen Verbrauchsteuern in einer viel sicherern, weniger beschwerlichen und vollends weniger brüdenen Gestalt geben, wenn gleichzeitig der Ausbeutung des Zwischenhandels gesteuert würde. Ein Fehler des städtischen Haushalts ist es endlich, daß in Nachahmung des Staates alle Ausgaben in einer unterschiedslosen Masse den ebenso zusammengeworfenen Einnahmen gegenüber gestellt werden. Der Staat ist Selbstzweck, und er braucht darum nicht die verschiedenen Aufgaben, die er sich setzt, auseinanderzuhalten, um für jede besondere Mittel auffindig zu machen. Die Gemeinden aber sind Werkzeuge des Staates zu öffentlichen und gleichzeitig Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken verschiedener Art. Für sie ist es also



durchaus angezeigt, für jeden ihrer Zwecke die geeignetsten Mittel ausfindig zu machen. Auf die Grundsteuer wären also die Ausgaben, welche das Grundeigentum, auf die Gewerbesteuer diejenigen zu legen, welche das Gewerbe begünstigen. Wenn in dieser Weise die städtischen Verwaltungen sich zu besinnen hätten, auf welchem Wege am besten die Mittel zum Unterhalt ihrer höheren Unterrichtsanstalten zu beschaffen wären, so müßte sich bald die Einsicht aufdrängen, daß vor allem von den zahlungsfähigen Eltern beträchtlich höhere Schulgelder zu erheben wären. Dadurch würde vielleicht die unselige Sucht etwas eingedämmt, die Söhne gewisse „Besähigungen“ und Berechtigungen er sitzen statt erwerben zu lassen, während den wirklich begabten und fleißigen Söhnen der Unbemittelten durch Freistellen zu helfen ist.

## XXI.

Nachdem die geschichtliche Auffassung des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft, Recht und Staat in einem Überblick über die wirkliche und mögliche Ordnung der Gesellschaft durchgeführt ist, werden wir uns unschwer mit dem Schlagworte des „Sozialismus“ auseinandersetzen, welches jedem Versuch einer Umbildung der bestehenden Gesellschaftsordnung entgegengehalten wird. Soll das Schlagwort jede Einwirkung des Staates auf Wirtschaft und Gesellschaft bedeuten, so ist freilich alle Staats- und Rechtsbildung seit den ältesten Zeiten Sozialismus gewesen, da sie niemals eine andere Aufgabe hatte, als die natürlichen Machtunterschiede der Gesellschaft gemäß der sittlichen Anschauung und kraft der Macht der Gattungs-

gemeinschaft auszugleichen. Die Beschränkungen der Macht des Hausvaters über Weib und Kind und des Herrn über den Knecht waren „Eingriffe“ des Staates, genau wie die Beschränkungen des Zinsnehmers und das Verbot von Frauen- und Kinderarbeit. Einen Unterschied kann hier nur die doppelte Begriffsverwirrung machen, einmal das dem Rechte zuzuschreiben, was die Rechtsanschauung noch nicht stark genug war zu brechen, das andere Mal gerade das für „natürlich“ und deshalb für den Staat unantastbar zu halten, was die natürliche Macht durch Gebrauch der seit Jahrtausenden aufgehäuften Machtmittel des Rechts bis zum heutigen Tage als Bestzustand gewonnen hat.

Es ist ein treffender Vorwurf gegen die geschichtliche Rechtsschule, daß für sie das Recht der Geschichte mit einem Male bei Hegestern und gestern aufhörte, und ein zweiter nicht minder treffender, daß ihr die Geschichte, das Werk der That und der Kraft, nur ein thatloses Werden war. So verkannte und verchränkte sie das „mit uns geborene“ Recht, heute Geschichte zu machen, wie bis Hegestern und gestern Geschichte gemacht worden ist. Die schlechteste Gesetzgebung von 1816 hätte das Recht des deutschen Volkes von heute nicht so arg mißhandeln können, als es Savigny und seine Schule gethan haben, indem sie jede unbeholfene Vorstellung, jeden zufälligen Einfall der römischen Juristen bis zu den zeugungsunfähigsten Epigonen hinab, jeden verstaubten Trödel des römischen Rechts, den Justinian für Gesetz ausgegeben, in der That als ein die deutsche Gegenwart bindendes Gesetz behandelten. Unter der Herrschaft des preussischen Landrechts und der französischen Gesetzbücher, über welche Savigny so absparend urteilt, haben gerade diejenigen Teile von Deutschland gestanden, in welchen der wirtschaftliche Aufschwung des neunzehnten Jahrhunderts sich am kräftigsten entfaltet hat. Bei aller Abhängigkeit vom

römischen Recht mußten ihre Urheber von dem Gedanken durchdrungen sein, daß sie aus der Gegenwart für die Gegenwart Recht zu schaffen hätten, und ihre meistgetadelten Abweichungen — wie wenn das französische Gesetz unmittelbar durch den Kauf Eigentum übergehen läßt — sind gerade der unbefangenen Anschauung des Lebens entsprungen.

Aber freilich im Sinne der Fortbildung des geschichtlichen Rechts durch den geschichtlichen Staat ist das Wort „Sozialismus“ am wenigsten von denen gemeint, die selbst ihre Bestrebungen damit schmücken. Sie träumen vielmehr oder spiegeln vor, die freie und gleiche Gesellschaft des vermeintlichen Naturrechts an die Stelle des geschichtlichen Staates zu setzen, und darum führt die folgerichtige Entwicklung ihrer Gedanken notwendig zur Anarchie, zur Herrenlosigkeit. Denn ihrem Begriffe nach hat die freie und gleiche Gesellschaft keinen Herrn, und es ist der vollendete Widerspruch in sich, daß sie sich selbst einen setze. Sie wäre dann ja nicht mehr frei und gleich, denn Herrschaft ist notwendig Ungleichheit und Beschränkung der Freiheit. Wenn indes diese freie und gleiche Gesellschaft überhaupt miteinander leben und gar wirtschaften soll, und nicht von einer göttlichen Einmütigkeit des Entschlusses beseelt ist, so kann sie doch wieder keinen Augenblick bestehen, ohne durch „Abstimmung“ zu einem Schlusse zu kommen, indem sich die Mehrheit über die Ansicht der Minderheit hinwegsetzt. So aber hat sich alsbald wieder die härteste Gewaltherrschaft aufgeworfen, denn der härteste Despot ist allemal der, welcher sich in seiner Herrschaft am wenigsten sicher fühlt, und weniger sicher kann sich kein Despot fühlen, als die Mehrheit, die im nächsten Augenblick wieder Minderheit sein kann, wenn sie nicht diesen Augenblick ihrer Herrschaft entschlossen benützt, die Minderheit niederzuhalten. Und eine Mehrheit wieder kann sich überhaupt nicht anders bilden, als indem die Mehreren der Ansicht eines unter

ihnen befallen, weil sie ihrer Einsicht oder Begehrlichkeit am meisten zusagt. Damit hat sich auch die Mehrheit thatsächlich einen Herrn gesetzt, und zwar einen Herrn von unumschränkter Gewalt, solange er ihre Einsicht oder Begehrlichkeit zu fesseln weiß. Im andern Falle bethätigt sie ihre Freiheit und Gleichheit darin, daß sie den Herrn, den sie gestern sich gesetzt, heute abwirft, aber auch das ist nur denkbar, indem einer den Vorschlag macht und die andern ihm beistimmen. So hat die Mehrheit in demselben Augenblicke schon wieder ihren Herrn, und die freie und gleiche Gesellschaft bewegt sich in holdem Taumel zwischen vermeintlicher Anarchie und wirklicher Demagogendespotie ins Unermeßliche weiter. Freiheit und Gleichheit sind gerade dann unmöglich zu behaupten, wenn man sie als natürlich gegeben voraussetzt.

Indes wer die freie und gleiche Gesellschaft einmal für den natürlichen Rechtszustand der Menschheit hält, wird nicht anders können, als den geschichtlichen Staat Stück um Stück einreißen, wann und wie sich ihm eine Gelegenheit dazu bietet. Nichts ist abgeschmackter, als die Einbildung eines mit der Demagogie liebäugelnden Geldprozentums, diese fröhliche Geschäftigkeit des Einreißens könne und müsse gerade bei dem Knopf der eigenen Geldtasche aufhören. Alle gesellschaftliche Macht ist durchaus von einer Art, und das Geldkapital hat am wenigsten ein natürliches Vorrecht vor der Macht des Grundeigentums, der Macht des Geschlechts, der Macht der Berufsbildung und vollends vor der Macht der sittlichen Überlieferung des Glaubens. Jener Freisinn oder zu deutsch Liberalismus, der seine Begeisterung aus Adelshaß und Glaubenssücherei schöpft und seine Auffrischung allemal in einem kleinen Bade in diesen Gewässern suchen muß, ist unfähig die Räder der Geschichte aufzuhalten, so gemäßigt er auch auftreten will. Mäßigung kann Unheil abschwächen oder auch zur Zeit verhüten, aber schaffen kann

nur der klare und feste Gedanke, und der kann und darf gegen den Unverstand nicht gemäßiget sein. Zwischen dem geschichtlichen Staate und dem **Radikalismus des Naturrechts** giebt es kein mittleres, auf dem ein Staatsmann fußen könnte. Darum aber ist auch nichts gedankenloser, als mit dem Sozialismus des letztern die Gesellschaftsreform der geschichtlichen Staatsanschauung zusammenzuwerfen, aus keinem anderen Grunde, als weil diese die gesellschaftlichen Machtverhältnisse nicht genau auf dem Flecke lassen will, auf welchem sie sich eben zum Behagen des Geldkapitals und zur geistlosesten und unwirtschaftlichsten Bedrückung aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte befinden. Nicht nur im Grundgedanken und im Ziele, sondern auch in ihren Mitteln ist die geschichtliche Gesellschaftsreform der gerade Gegensatz zu jenem Sozialismus. Diese Mittel, welche eingehend dargelegt werden mußten, um den Gegensatz handgreiflich zu machen, lassen sich zusammenfassen in die Wiederbelebung der Genossenschaft als der natürlichen Machtvereinigung innerhalb der Gesellschaft durch die Kraft und im Geiste des Rechtsstaats. Wie aus dieser Genossenschaft der geschichtliche Staat herausgewachsen, so ist sie im vollendeten Rechtsstaate notwendig dessen Abbild. Wie der Rechtsstaat nicht durch die Vereinigung des Willens seiner Untertanen zusammengefügt ist, sondern durch die über allem Belieben der einzelnen stehende Gemeinschaft der Abstammung und Besittung, so entsteht auch die echte Genossenschaft nicht durch freie d. h. beliebige Vergesellschaftung, sondern durch ein die Genossen natürlich umschlingendes Band. Und wie der Rechtsstaat notwendig in dem Zusammenwirken ungleicher Kräfte besteht, — denn zwischen schlechtthin Freien und Gleichen ist ein rechtliches Band undenkbar — so hat auch die Genossenschaft ihren Bestand nur in der festen und gebiegenen Gliederung einer natürlichen Machtstufung. Darum ist diese Genossenschaft des

geschichtlichen Staates der Tod des Sozialismus der Gesellschaftsumwälzung: nur in dem Gleichheitsurbrei von Gewerksvereinen und Kopfsahlversammlungen kann der Demagoge seine Macht erwählen. Endlich wie der Rechtsstaat, so hat auch die Genossenschaft nur dadurch, daß sie in sich Machtastufung ist, Macht über ihre Glieder: diese Machteinheit, welche die Genossenschaft wie den Staat zum Eigenwesen macht, liegt also nicht in einem über den lebendigen Gliedern schwebenden Gedankenlinge, sondern in der Machtgliederung, welche die einzelnen thatkräftig zusammenschließt. Der Begriff der Körperschaft als solchen Gedankenbingses ist der Tod der Genossenschaft, wie der abstrakte Staatsbegriff, in welchem alle Demagogenanarchie ein Unterkommen findet, der Tod des in seinem Königtum gipfelnden geschichtlichen Staates. Die Genossenschaft ist aber auch nur Abbild des Staates, nicht Staat im Staate, d. h. keine aus sich heraus Recht erzeugende Gemeinschaft: die Autonomie ist der Tod des Rechtsstaats, und die Rechtslehrer, welche unter diesem Worte immer noch einen Begriff fortschleppen wollen, der etwas anders wäre als der ursprüngliche der Selbstherrlichkeit, Souveränität des Staates selbst, beweisen nur, daß ihnen der geschichtliche Staatsbegriff noch nicht aufgegangen ist. Selbst wenn der Staat den Genossenschaften gestattet, ohne seine ausdrückliche Zustimmung bindende Satzungen für ihre Mitglieder zu erlassen, so binden diese nicht als Recht, sondern nur als Ausfluß der natürlichen Macht der Genossenschaft, welche der Staat als rechtliche anerkannt hat, also nicht anders als die Satzungen, welche der Hausvater für seinen Hausstand erläßt. Sie müssen sich also nicht nur notwendig innerhalb der Schranken halten, die im voraus durch das Gesetz gezogen sind, sondern können auch in jedem Augenblicke durch die zuständige Staatsgewalt als dem Gemeinwohl oder der sittlichen Anschauung widersprechend aufgehoben werden.

Von der Staatsgewalt ausdrücklich bestätigte Satzungen dagegen erhalten diejenige rechtliche Kraft, welche die bestätigende Stelle ihnen erteilen konnte. Ist die Bestätigung durch Gesetz erfolgt, so haben sie dadurch die Kraft des Gesetzes erhalten, und so entsprechend, wenn sie durch königliche Verordnung oder kraft der einem Zweige der Staatsgewalt oder einer untergeordneten Behörde übertragenen Verordnungsgewalt bestätigt sind. Alles dies gilt auch von den Satzungen der Kirche, wenn diese nicht als Staatskirche eine Anstalt des öffentlichen Rechtes ist, denn ist sie nicht dies, so steht sie, wie hoch immer ihre Bedeutung für Volk und Staat sein, und welche öffentlichen Verrichtungen ihr dieser um jener Bedeutung willen übertragen mag, rechtlich nur auf dem Boden der genossenschaftlichen Macht, welche sie kraft des Ansehens ihrer Lehre über ihre Mitglieder hat. Was die Kirche in einer Zeit der Unfertigkeit des europäischen Staates für die Rechtsbildung hat sein können, bleibt dabei unberührt: den heutigen Rechtsstaat wird sie mit dieser Erinnerung nicht in die Zeit seiner Kindheit zurückzwängen.

Die Neuordnung der Gesellschaft, welche wir in ihrem weitesten Rahmen umschrieben haben, kann nicht das Werk weniger Jahre, vielleicht nicht einmal weniger Menschenalter sein. Um ohne Wanken und Ermüdung immer festen Blickes auf das letzte Ziel steuernd die Klippen zu umschiffen, die sich in den Weg lagern, dazu bedarf es für den einsichtsvollen und pflichttreuen Staatsmann keines andern Sporns, als des reinen und sichern Bewußtseins, daß Gemeinwohl und Rechtsgefühl dies fordern. Für den Widerstand der Trägen und Gedankenlosen aber wird manchmal die Mahnung angezeigt sein, daß die ehrliche und wirksame Reform das einzige zuverlässige Bollwerk gegen die Umwälzung ist. Wenn für die geschichtliche Staatsanschauung freilich kein Zweifel besteht, daß aus jeder Umwälzung zuletzt wieder eine Gesellschaft mit Macht und Ab-

hängigkeitsverhältnissen und vielleicht härteren als den heutigen hervorgehen wird, so ist das doch nicht einmal ein Trost für den barm Eigennutz, der kein Geschäft finden wird, ihm sein Vermögen gegen eine solche Umwälzung zu versichern, geschweige für den, welcher die tiefen Schäden zu würdigen weiß, die jede Umwälzung der Besitzung und dem Rechtsgefühl zufügt.

Die Aufgabe des heutigen Staatsmannes ist in Vergleich mit dem Gesetzgeber des Altertums, dem ein ganzes Volk vertrauensvoll die Heilung seiner zerrütteten Zustände in die Hand legte, eine sehr viel schwierigere. Auf jedem Schritte an die Schranken des geltenden Gesetzesrechts anstoßend, vermag er die zwingende Gewalt des Staates nur unter steter Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Gesellschaftsmächte einzusetzen, und dies sind eben dieselben, welchen die Neuordnung der Gesellschaft abgerungen werden muß. Und er hat es dabei nicht mit den wohl oder übel verstandenen „Interessen“ dieser Gesellschaftsschichten, sondern mit einer Verquickung derselben in doctrinäre Lehrsätze und Schablonen zu thun, in welche die Interessen ihre Nacktheit, wie in ein wohlanscheinliches Gewand gekleidet haben, in das sie sich aber zu eigenem Unbehagen wie in ein unzerreißliches Netz verstrickt finden. So würde denn vielleicht der Staatsmann sich unnötige Kraftreibung ersparen und die Gesellschaft selbst es als Erlösung von einem ertörend auf ihr lastenden Banne öden Geredes begrüßen, wenn jener über die Köpfe der gewerbsmäßigen Wortführer hinweg sich mit der ganzen Macht des Eindrucks geschichtlicher Leistungen und eines voll empfundenen geschichtlichen Berufs an die beteiligten Gesellschaftskreise wendete, daß sie sich aus freien Stücken zu dem verstehen, was einmal nothut und ihnen nicht eripart werden kann.



### Verichtigungen.

---

- S. 85, Z. 8 v. o. lies: **Verwendungsfreis** statt **-preis**.  
" 110, " 6 v. u. " **erarbeiteten** statt **verarbeiteten**.  
" 179, " 10 v. u. " **beider Ordnungen** statt **bei der Ordnung**.  
" 183, " 5 v. o. muß **das zweite Komma** ausfallen.  
" 195, " 13 v. o. lies: **welche** statt **welchen**.  
" 201, " 4 v. u. " **eben** statt **aber**.  
" 209, " 1 v. o. " **Beugung** statt **Demung**.  
" 263, " 7 v. u. " **Bethätigung** statt **Beteiligung**.  
" 265, " 5 v. u. " **abzustreifen** statt **abzustreiten**.  
" 274, " 5 v. o. " **im Recht** statt **ein Recht**.  
" 295, " 11 v. o. " **der** statt **doch** und **des Rechts** statt **Recht**.  
" 339, " 15 v. u. " **werde** statt **werden**.  
" 380, " 2 v. o. ist nach **Alter einzuschalten: gesichert**.
- 

1-22

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

11

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

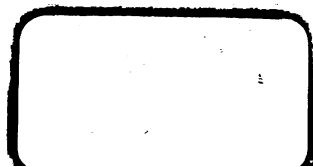
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

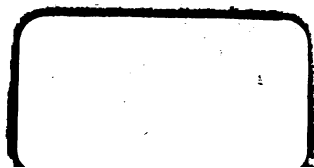


[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



